Nicht f. d. Austausch

DIE STÄNDISCHE ORDNUNG

Geschichte, Idee und Neuaufbau

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU

BERLIN

VON

Dr. iur. WALTER ADOLF JÖHR

AUS BERN

Tag der Promotion: 17. Februar 1937

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Dezember 1934

FELIX MEINER VERLAG IN LEIPZIG 1937

846

heit in ein derartiges vorausbestimmtes allgemeines Maß nicht einordnen läßt. Ist doch das Werk in seiner Gesamtanlage auf die Untersuchung des Wirklichkeitsgehaltes der verschiedenen historischen Lehrmeinungen und wissenschaftlichen Theorien ausgerichtet.

Aber gerade wenn man das Werk unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird man erkennen, daß es einen bedeutsamen Beitrag zu der geistigen Auseinandersetzung in der Welt, wie sie durch den Vorstoß des Nationalsozialismus entfacht ist, darstellt.

So bemüht sich auch dieses wissenschaftliche Werk, auf seine Weise für das Verständnis des geistigen Umbruchs, der sich in der Kulturwelt vollzieht, zu wirken, und kann damit als eine Stimme in dem Werben um geistige Verständigung zwischen den Völkern angesehen werden.

Vorwort

Es kennzeichnet das Zeitalter, in dem wir leben, daß in ihm zum Unterschiede von allen früheren Epochen der Geschichte die soziale Ordnung zum Problem geworden ist. Diese Tatsache ist von folgenschwerer Bedeutung. Während früheren Zeiten die Formen und Gesetze des menschlichen Zusammenlebens als geheiligte Bräuche oder unverbrüchliche Ordnungen gegeben waren, harrt unserem Geschlecht die Aufgabe, sich zurückzubesinnen auf die eigentlichen — der Struktur des Geistes und der menschlichen Natur adäquaten — Formen des menschlichen Zusammenlebens, um hierauf die als richtig erkannte Sozialordnung in die Wirklichkeit umzusetzen. Die letzten 150 Jahre zeigten vor allem zwei große Versuche, eine aus theoretischer Besinnung gewonnene Gesellschaftsordnung Wirklichkeit werden zu lassen: die mit der französischen Revolution anhebende Realisierung des liberalen Weltbildes und die mit der russischen Revolution eingeleitete Verwirklichung des marxistischen Gesellschaftssystemes. Doch erwiesen sich die geistigen Träger beider Neugestaltungen als Fehlkonstruktionen, und so sehen wir denn heute vor unseren Augen das große Schauspiel, wie — wenigstens auf europäischem Boden — mit der zunehmenden Verbreitung dieser Erkenntnis die liberalen und marxistischen Säulen des überkommenen Gesellschaftsgebäudes ins Wanken kommen, zusammenfallen und mit ihnen ganze Teile des einst so stolzen Baues einstürzen. Schon stehen wir heute aber auch inmitten einer die ganze abendländische Welt umfassenden geistigen Bewegung, die den Idealen der Aufklärung eindeutig den Rücken gekehrt hat und nach einer neuen Gestaltung des sozialen Daseins sucht, die den unvergänglichen Werten der sozialen Form wieder Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Mit der vorliegenden Untersuchung, deren Ergebnisse und Folgerungen ich bereits in ihrem Titel „Die ständische Ordnung“ zum Ausdruck gebracht habe, versuche ich, einen Beitrag an die der Gegenwart gestellte Aufgabe der Neuordnung der Formen des menschlichen Zusammenlebens zu leisten. Unter den vielen Veröffentlichungen zum

Problem der ständischen Ordnung ragen nur zwei Richtungen hervor, die, wie das für einen dauerhaften Neubau der sozialen Ordnung unerläßlich ist, auf einer soliden geistigen Grundlage basieren: Othmar Spann und sein Kreis einerseits, die Enzyklika Quadragesimo anno und die auf ihr fußenden Katholiken andererseits. Da ich mir aber weder Spanns Ganzheitslehre noch die katholische Sozialphilosophie zu eigen machen kann, aber auch innerhalb der „wertfreien" modernen Soziologie vergeblich nach einem tragfähigen Unterbau für ein neues Gesellschaftsgebäude Umschau gehalten habe, muß ich wohl oder übel versuchen, die Fundamente der im folgenden zu entwickelnden Theorie der ständischen Ordnung selber zu bauen. Ich will mich aber nicht damit begnügen, ein neues Gesellschaftsbild zu entwerfen, ich will auch prüfen, inwiefern und inwieweit sich dieses in der Gegenwart verwirklichen lasse, insbesondere will ich den Schwierigkeiten, die sich — vor allem im Raume der Wirtschaft — einem ständischen Aufbau entgegenstellen, den Möglichkeiten ihrer Überwindung und der Bedingtheit der neuen Ordnung durch das kapitalistische Erbe meine spezielle Aufmerksamkeit widmen, um so mehr als diese Probleme in der Literatur bis jetzt eher zu kurz gekommen sind. — Unerläßliche Voraussetzung einer theoretischen und praktischen Behandlung dieser Fragen ist jedoch die Kenntnis der Geschichte der ständischen Ordnung in Philosophie und Wirklichkeit. So habe ich denn, da außer der in dieser Hinsicht doch noch recht unvollständigen Schrift von Wilhelm Andreae „Staatssozialismus und Ständestaat" eine Geschichte der ständischen Ordnung fehlt, eine quellengetreue und eingehende Darstellung einer Reihe von sprechenden Typen der ständischen Ordnung der theoretischen und praktischen Untersuchung der ständischen Gesellschaftsstruktur vorangestellt.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Werner Sombart, danke ich herzlich für die Anregung zu dieser Arbeit und für das Interesse und die Förderung, die er ihr hat zuteil werden lassen. Meiner Frau danke ich für ihre Mithilfe beim Lesen der Korrekturen.

W. A. J.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

Erster Teil

Die Geschichte der ständischen Ordnung

1. Abschnitt: Altertum 6

1. Kapitel: Platos Politeia 6

1. Das Reich der Ideen 7
2. Die Begründung der ständischen Ordnung . . . 8
3. Das Bild der ständischen Ordnung 10
4. Ständisches Ethos und ständische Erziehung . . . 13

2. Kapitel: Die Beiträge von Aristoteles zum ständischen Gedanken 16

1. Das aristotelische Gemeinwesen 16
2. Die Stände 18
3. Ökonomik und Chrematistik 20
4. Die Lehre von der Gerechtigkeit 21

2. Abschnitt: Mittelalter 26

3. Kapitel: Geschichte der Stände im Mittelalter 26

1. Die germanischen Urstände 27
2. Der fränkische Dienstadel u. seine Fortentwicklung 28
3. Der Ritterstand 29
4. Der Bürgerstand 31
5. Der geistliche Stand 32
6. Der Dualismus von Staat und Ständen 33
7. Die landständische Verfassung 35

4. Kapitel: Das Zunftwesen 37

1. Die wirtschaftlichen Aufgaben der Zünfte, insbesondere die Sorge für das Gemeinwohl 38
2. Die Sicherung der „Nahrung“ 40
3. Die sozialen und politischen Aufgaben der Zünfte 42

Seite

5. Kapitel: Die ständische Ordnung in der Lehre Thomas von Aquins 44
1. Das thomistische Weltbild 45
2. Das thomistische Gesellschaftsbild 48
3. Der ständische Gedanke im Bereiche der Wirtschaft 54

6. Kapitel (Zusatz): Die Gesellschaftspolitik des Katholizismus in der Gegenwart 55
1. Der soziale Ausgleich 57
2. Die soziale Reform 60
3. Die sittliche Erneuerung 65

3. Abschnitt: Neuzeit 68

7. Kapitel: Der Zerfall der mittelalterlichen Ständeordnung 68

1. Unterabschnitt: Die ständische Ordnung im deutschen Idealismus 73

8. Kapitel: Fichtes Staatsphilosophie, im besonderen seine Konstruktion eines ständisch sozialistischen Staates . . 73
1. Fichtes staatsphilosophischer Entwicklungsgang . 74
2. Die Wirtschaftsorganisation des „Geschloßnen Handelsstaates“ 77
3. Der ständische Gehalt des Geschloßnen Handelsstaates 80

9. Kapitel: Die Stände im philosophischen Systeme Hegels 81
1. Die Stände der bürgerlichen Gesellschaft 83
2. Die Korporation 86
3. Die Stände als Organe des Staates 88

2. Unterabschnitt: Der ständische Gedanke i. d. Romantik 91

10. Kapitel: Adam Müllers Lehre von den Ständen als Gestalten des Lebens 93
1. Die Stände der Rechtslehre 96
2. Die Stände der National-Ökonomie 99

11. Kapitel: Die Stände in der Ganzheitslehre Othmar Spanns 102
1. Darstellung und Kritik der philosophischen Voraussetzungen von Spanns Ständelehre 104
2. Die Stände im System der Gesellschaft 111

Seite

3. Eigenschaften und Inhalte der ständischen Ordnung 115
4. Der ständische Aufbau in der Gegenwart 119

3. Unterabschnitt: Ständische Gestaltungen der Gegenwart 121

12. Kapitel: Ständische Strömungen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts 121

13. Kapitel: Der neue staatstragende Stand 128
1. Der „demokratische" Parteienstaat 128
2. Die Partei wird politischer Stand 131
3. Die ideologische Fundierung der Parteiherrschaft . 133
4. Aufgabe und Aufbau der Partei 134

14. Kapitel: Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation . 137
I. In Italien 137
1. Vorgeschichte 138
2. Die syndikalistische Phase 140
3. Die korporativistische Phase 143
II. In Deutschland 148
1. Vorgeschichte 148
2. Die „Ordnung der nationalen Arbeit" 150
3. Der Reichsnährstand 153

Zweiter Teil

Die Gestalt der ständischen Ordnung

1. Abschnitt: Grundlegung 165

15. Kapitel: Die soziale Ordnung als Problem der Gegenwart 165

16. Kapitel: Die Grundelemente der sozialen Ordnung . . 169
1. Das Ordnungsprinzip der Gesellschaft 170
2. Der Träger der sozialen Ordnung 172
3. Die Verankerung des Gemeinwesens im Transzendenten 174

17. Kapitel: Der Begriff des Standes 177
1. Begriffsbestimmung 177
2. Abweichende Auffassungen 178
3. Verwandte Lehrmeinungen 181

Seite

2. Abschnitt: Verrichtungsgefüge und Verbandsgerüst der ständischen Ordnung 183

18. Kapitel: Die Struktur des Standes 183

1. Die Standesorganisation 183
2. Die ständische Gemeinschaft 186
3. Stand und Individuum 189

19. Kapitel: Die ständische Ordnung und die menschliche Natur 193

1. Die Verschiedenartigkeit der Verrichtungen und die Ungleichheit der Menschen 194
2. Der Stand als biologische Realität 197

20. Kapitel: Das System der ständischen Ordnung 202

1. Der Staat in seinem Verhältnis zu Staat und Gebietskörperschaft 202
2. Sachstände und Berufsstände 206
3. Teilstand und Betrieb 210
4. Die Abgrenzung der Sachstände 213

3. Abschnitt: Der geistig sittliche Kosmos der ständischen Ordnung 217

21. Kapitel: Der ständische Geist 217

1. Die Wertewelt der ständischen Ordnung 217
2. Der ständische Kollektivgeist 222
3. Die Objektivierungen des ständischen Geistes in den Lebensformen 224
4. Die ständische Tradition 226

22. Kapitel: Die ständische Sittlichkeit 228

1. Die Standesehre 229
2. Die ständischen Tugenden 231
3. Die ständische Erziehung 234

23. Kapitel: Das ständische Recht 235

1. Die ständische Autonomie 236
2. Natur und Gegenstand des ständischen Rechtes . . 239
3. Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit im ständischen Recht 242

4. Abschnitt: Die Glieder der ständischen Ordnung 246

24. Kapitel: Der staatstragende Stand 246

Seite

25. Kapitel: Der Stand des Heeres 250

26. Kapitel: Der Stand der Wirtschaft 254

Dritter Teil

Die Verwirklichung der ständischen Ordnung

1. Abschnitt: Die Problematik des ständischen Aufbaues . . 264

27. Kapitel: Die soziale Situation der Gegenwart 264

1. Die sozialen Grundlagen der ständischen Ordnung 265

2. Die geistige Zerrissenheit 266

3. Die soziale Zersplitterung 269

28. Kapitel: Der Weg zur ständischen Ordnung 271

1. Die „Dialektik der Entwicklung“ 272

2. Die ständischen Zusammenschlüsse 275

2. Abschnitt: Die Struktur des Staates und seine Aufgaben in der sozialen Neuordnung 278

29. Kapitel: Der neue Staat 278

1. Der neutrale Staat 278

2. Der affirmative Staat 280

3. Die Eroberung des Staates 282

30. Kapitel: Der staatstragende Stand in der modernen Welt 284

1. Die Ausübung der staatlichen Herrschaft . . . 286

2. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Interessengegensätze 289

3. Die Förderung des kulturellen Lebens 291

31. Kapitel: Die ständische Staatspolitik 293

1. Vorbedingungen und Vorarbeiten 293

2. Die Wege der ständischen Staatspolitik 295

3. Die Grenzen des staatlichen Aufbaues 298

3. Abschnitt: Die korporative Wirtschaftsordnung 299

32. Kapitel: Die korporative Ordnung als nachkapitalistische Wirtschaftsverfassung 303

Seite

1. Der Interventionismus, eine Wesensnotwendigkeit der späteren kapitalistischen Wirtschaft 303
2. Die Verschlingung der wirtschaftlichen Beziehungen 305
3. Marktwirtschaft und Interessenkampf 309

33. Kapitel: Die Aufgaben der korporativen Wirtschaftsordnung 312
1. Begriff und Aufgaben der Korporation 312
2. Die Ziele der Planwirtschaft 315
3. Die Ebenen des Interessenausgleiches 318
4. Die wirtschaftsordnenden Maßnahmen 322
5. Das Problem des gerechten Preises 325

34. Kapitel: Das Gefüge der korporativen Ordnung . . . 329
1. Die Korporation im allgemeinen 329
2. Die „soziale" Korporation 331
3. Die „wirtschaftliche" Korporation 335
4. Die fachliche und die territoriale Gliederung der korporativen Ordnung 338
5. Der oberste Wirtschaftsrat 342
6. Das Schlichtungswesen 345

35. Kapitel: Beruf, Betrieb und Besitz in der korporativen Ordnung 347
1. Der Berufsstand 348
2. Die Betriebsgemeinschaft 352
3. Die Aktie als die Besitzform des Kapitalismus . . 357

Abkürzungen:

HSoz. = Handwörterbuch der Soziologie, herausgegeben von Alfred Vierkandt, Stuttgart 1931.

HSt. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1923.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit vereinigt drei Teile; eine allgemeine Theorie, in der das bleibende Wesen des Standes herausgeschält werden soll, bildet das Kern- und Mittelstück dieser Untersuchung; ihm voraus geht eine geschichtliche Darstellung der ständischen Ordnung; es wird gefolgt von einer Prüfung der Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Realisierbarkeit ihrer Ergebnisse. Diese drei Teile bedingen sich in einer gewissen Hinsicht gegenseitig. So würde es schwer halten, eine Theorie des Standes ohne Kenntnis der Geschichte, im besonderen der Dogmengeschichte des ständischen Gedankens aufzustellen; auf der anderen Seite ist eine Dogmengeschichte der ständischen Ordnung erst möglich, wenn man schon weiß, was überhaupt die ständische Ordnung ist. Ebenso kann man an die Frage des ständischen Aufbaues nur herantreten, wenn man von einem festen Begriff der ständischen Ordnung ausgehen kann; dieser Begriff muß aber wieder von vornherein auch an der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur orientiert sein, soll er vor den Fragen des ständischen Aufbaues nicht versagen. Kann so das Gedankengebäude der ständischen Ordnung nur in einer wechselseitigen Verstrebung und einem gleichzeitigen Aufbau dieser drei Eckpfeiler geschaffen werden, so erfordert doch die Darstellung eine Trennung dessen, was nur in wechselseitiger Verbindung entstehen konnte. Aus dem Miteinander muß in der Darstellung notwendig ein Nacheinander werden; das Nacheinander soll im folgenden die Gestalt der traditionellen Reihenfolge: Geschichte, Allgemeine Theorie, Angewandte Theorie tragen.

Das Verständnis des geschichtlichen Teiles setzt nun aber voraus, daß wir in kurzen Worten das Ergebnis des allgemeinen Teiles vorwegnehmen:

Die ständische Ordnung wird in ihrem Wesen bestimmt durch das Ordnungsprinzip der Gesellschaft. Weder das ökonomische Interesse, noch die Abstammung, noch die Verteilung der Macht noch des Besitzes können wir als grundlegendes Ordnungsprinzip der Gesellschaft gelten lassen; die Gesellschaft muß vielmehr geordnet werden nach den großen

sozialen Aufgaben, die den Menschen gestellt sind. Träger dieser gesellschaftlichen Ordnung und oberster Bezugspunkt dieser sozialen Aufgaben ist aber nicht die abstrakte Gesellschaft, sondern der konkrete politische Verband, den man heute als Staat, Volk oder Nation bezeichnet und für den wir aus später zu nennenden Gründen den neutraleren Terminus „Gemeinwesen" reservieren wollen. Das Gemeinwesen kann jedoch nicht rein diesseitig erklärt werden; seine Begründung weist notwendig ins Transzendente. Die ständische Ordnung ist nun charakterisiert durch die Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens auf die Erfüllung der Aufgaben des im Transzendenten verwurzelten Gemeinwesens. Die Verbände, in denen diejenigen Menschen zusammengefaßt sind, die dauernd an derselben Aufgabe des Gemeinwesens mitwirken, bilden die eigentlichen Stände. Diese sind aber nicht bloße Verrichtungskörper; sie sind auch geistige Gemeinschaften und gliedern darüber hinaus das gesamte geistige und soziale Leben. Alle jene Ungleichheiten des Ranges, der Würde, der Rechte, der Lebensweise, der Ehre, des Geistes und der Sittlichkeit, denen man in der Literatur so oft als selbständigen Unterscheidungsmerkmalen von Stand oder Klasse begegnet, stellen ständische Qualitäten dar, aber nur insofern und insoweit sie in der sozialen Aufgabe des Gemeinwesens sinnhaft verankert sind. — Das Aufgabenprinzip allein ist der Schlüssel, der uns das Tor zur Erkenntnis des Systemes der gesellschaftlichen Ordnung öffnet.

Erster Teil:

Die Geschichte der ständischen Ordnung

Sofern man von dem Gegenstande einer geschichtlichen Betrachtung verlangt, daß er eine geschlossene Entwicklungsreihe bilde, sind nur Individualbegriffe geschichtlicher Behandlung fähig, also z. B. das Römische Reich, die aristotelisch-scholastische Philosophie, der Protestantismus, der Barock, der moderne Kapitalismus, die Ehe in Sowjetrußland, nicht aber Allgemeinbegriffe, wie das politische Geschehen, die Philosophie, die Religion, die Kunst, die Wirtschaft, die Familie, der Beruf. Zu diesen Allgemeinbegriffen, von denen es in diesem Sinne also keine Geschichte geben kann, gehört nun auch die ständische Ordnung. So müssen wir uns denn von vornherein darauf beschränken, eine Anzahl sprechender Typen, in denen sich die ständische Idee im Laufe der Zeiten niedergeschlagen hat, herauszugreifen. Immerhin zeigt die Geschichte der ständischen Ordnung im Abendland gewisse Entwicklungslinien, denen wir im folgenden nachzugehen versuchen; doch dürfen wir so wenig wie bei einer Geschichte der abendländischen Kunst oder Philosophie erwarten, daß nun die Idee der ständischen Ordnung aus dürftigen Anfängen in einem grauen Altertum bis zu ihrer vollkommenen Realisierung in der herrlichen Gegenwart langsam emporgestiegen wäre. Die Wirklichkeit tut uns leider diesen Gefallen nicht; sie steht vor unseren Augen als in ständigem Suchen, Finden, Verlieren, Wiederfinden, Wiederverlieren sozialer Formen befaßt.

Unsere „Geschichte" der ständischen Ordnung enthält dogmengeschichtliche und sozialgeschichtliche Bestandteile; wir nehmen jedoch diese Vermengung der beiden Erkenntnisgebiete in Kauf, weil wir hoffen, daß so noch am ehesten trotz aller Beschränkung, die uns Wissen und Raum auferlegen, ein Gesamtbild entstehen möge.

Da wir in diesem geschichtlichen Abriß vor allem die Grundlagen für die im zweiten Teile zu entwickelnde Theorie der ständischen Ordnung beschaffen wollen, werden wir an den geschichtlichen Typen das besonders eingehend studieren, was uns als bedeutsamer Beitrag zur Lösung des Problemes der sozialen Ordnung erscheint.

Erster Abschnitt

Altertum

Wie bei der Philosophie, der Kunst, dem Recht, so führt auch bei der ständischen Ordnung der Weg zum Verständnis über die Antike. In den sozialphilosophischen Untersuchungen ihrer beiden größten Denker, in denen wir sie hier sprechen lassen wollen, bietet sie uns grundlegende Erkenntnisse über das Wesen und die Struktur der ständischen Ordnung.

1. Kapitel

Platos Politeia

Quellen und Literatur:

Platons Staatsschriften, Griechisch und Deutsch, übersetzt von Andreae, Wilhelm, Herdflamme, Bände 5, 6 u. 13. — Andreae, Wilhelm. Einleitung und Erläuterungen zum „Staat", Herdflamme, Bd. 6, II. Teil, 2. Halbbd. — Andreae, Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931. — Salin, Edgar, Platon und die griechische Utopie, München und Leipzig 1921. — v. Poehlmann, Robert, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der alten Welt, 3. Aufl., München 1925, Bd. 2. — Windelband, Wilhelm. Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 12. Aufl., Tübingen 1928. — Windelband, Wilhelm (†), Hoffmann, Ernst, Platon, HSt. Bd. VI, S. 877 ff.

Das Bild, das Plato von dem ständisch geordneten Gemeinwesen gezeichnet hat, bedeutet nicht einen Anfang, sondern den zusammenfassenden Abschluß einer reichen Entwicklung. Griechenland besaß nicht nur in dem spartanischen Staate den Prototyp eines durch alle Zeiten hindurch stabilen, ständisch geordneten Gemeinwesens, sondern lernte auch in der Zeit des Niederganges von Athen alle Widerwärtigkeiten einer in stetem Wechsel befindlichen Massenherrschaft kennen. „Platos Jünglingsjahre fallen gerade in jene unglückliche Zeit nach der sizilischen Niederlage, in der alle Fehler der früheren athenischen Staatsverwaltung sich so furchtbar rächten, alle Nachteile einer schrankenlosen Demokratie sich so nackt herausstellten, alle verderblichen Folge-

rungen aus der selbstsüchtigen Moral und der sophistischen Bildung der Zeit ungescheut gezogen wurden“[1]). Diesen Entartungen des Staatswesens, die nicht nur den Fall seiner Vaterstadt im Gefolge hatten, sondern auch die Schuld am Tode seines Lehrers und Meisters Sokrates trugen, setzt nun Plato in seiner „Politeia“ einen an dorischem Wesen (das sich im peloponnesischen Krieg ja als das Dauerhaftere erwiesen hat) orientierten Idealstaat entgegen. Neben der Politeia handelt Plato noch von politischen Problemen in dem vor allem die Monarchie ins Licht rückenden „Staatsmann“ und in seinem letzten Werk, den „Gesetzen“, in dem er nun — allerdings unter Verzicht auf die Ständegliederung der Politeia — in einem autarken Agrikulturstaat die sukzessive Realisierung seiner politischen Ideen versucht. Doch können wir von der Behandlung der beiden zuletzt genannten Schriften Abstand nehmen und uns auf die Darstellung der politischen Ordnung in der Politeia, die ein einheitliches Ganzes bildet, beschränken.

1. Das Reich der Ideen

Platos Philosophie beruht auf der Scheidung eines transzendenten Reiches der Ideen von der Welt des sinnlich Wahrnehmbaren, der bloßen Erscheinungen. Die Dinge der Erscheinungswelt sind Nachahmungen der Urbilder und haben so in ihrem Werden und Vergehen Teil an ihnen. Die Erscheinungen können nur Objekt der Wahrnehmung und des Meinens sein; die Wissenschaft hat das Reich der Ideen zum Gegenstand, das für die Gestaltung des irdischen Daseins maßgebend ist. So versucht nun auch Plato in seiner Politeia die ideale Struktur des politischen Verbandes aufzudecken. Denn die Lenker des Staates sollen sich in der Erkenntnis der Wirklichkeit von den geistig Blinden unterscheiden, die „kein helles Vorbild in der Seele haben, worauf sie wie Maler blicken können auf das Wahrste, um darauf alles zu beziehen und anzuschauen so genau wie möglich, so daß sie dann auch die hiesigen Gesetzlichkeiten für das Schöne, Gerechte und Gute, wo es not tut, aufstellen und die bestehenden hüten und bewahren können“[2]). So hat Plato „seinen Staat auf die Idee des Guten, auf das Agathon gegründet“[3]). Sie ist der höchste, alle andern Ideen in sich begreifende Wertinhalt. Wie die Sonne erst dem Gesicht das Sehen ermöglicht, so ist

[1]) Zeller, Eduard, Die Philosophie der Griechen, 2. Teil, 1. Abt., 3. Aufl. Leipzig 1875, S. 343.

[2]) Angeführt hier und im folgenden nach der Übersetzung von Wilhelm Andreae mit den dort angeführten Seitenzahlen der Stephanusausgabe: p. 484 c.

[3]) Andreae, Staatssozialismus, S. 17.

die Idee des Guten „Ursache von Wissen und Wahrheit“[4]). Aber für Plato sollen „die erkannten Dinge von dem Guten nicht nur die Möglichkeit haben, erkannt zu werden, sondern dazu noch Sein und Wesen von ihm haben, ohne daß das Gute das Sein ist, vielmehr ragt es noch über das Sein hinaus an Erhabenheit und Kraft“[5]). Das Gute verwirklicht sich nun sowohl beim einzelnen als auch beim Gemeinwesen als Gerechtigkeit[6]). Sie ist der wahre Inhalt des Gemeinwesens[7]).

2. Die Begründung der ständischen Ordnung

Zunächst erscheint nun die Gerechtigkeit in formaler Bestimmtheit als die an einen jeden gerichtete Forderung, das Seine zu tun[8]). Die inhaltliche Konkretisierung der Idee der Gerechtigkeit ergibt sich aus der sozialen Verfassung, die Plato für sein ideales Gemeinwesen postuliert und die, wie wir noch sehen werden, auf dem ständischen Prinzip aufgebaut ist. Bei der Begründung seiner sozialen Ordnung gelangt Plato auf drei verschiedenen Wegen, auf einem soziologischen, einem psychologischen und einem mythologischen zum selben Ergebnis, zum ständisch geordneten Gemeinwesen.

Die soziologische Begründung geht aus von der Notwendigkeit des Gemeinwesens: „Ein Staat ... entsteht doch ..., weil jeder von uns sich nicht selbst genug ist, sondern vieler bedürftig“[9]). So strömen viele solcher Bedürftigen zusammen, lassen sich nieder „und geben solcher Ansiedlung den Namen Staat“[10]). Diese den Staat begründenden Bedürfnisse sind vor allem Beschaffung der Nahrung, dann Behausung und Bekleidung. Dieses Gemeinwesen, das zunächst nur die menschliche Unterhaltsfürsorge kennt, das m. a. W. nicht über den Bereich der Wirtschaft hinausragt — Plato spricht von ihm als einem „Schweinestaat“[11]) — muß nun wegen der Begehrlichkeit seiner Leute, derzufolge sich das Staatsgebiet bald als zu klein herausstellt, einen Teil des Nachbarlandes erobern; das Gemeinwesen bedarf somit eines Heeres[12]). Die Besten des Heeres oder der Wächter, wie Plato dessen Angehörige nennt, werden

[4]) Politeia, p. 508 e.
[5]) p. 509 b.
[6]) p. 368 e, 434, 427 d u. e.
[7]) Vgl. p. 420 b.
[8]) p. 433 b.
[9]) p. 369 b.
[10]) p. 369 c.
[11]) p. 372 d.
[12]) p. 374.

nun zur Herrschaft[13]) berufen und bilden damit eine dritte Gruppe, den dritten und höchsten Stand des Gemeinwesens.

Der zweite Weg ist der psychologische; er gründet auf der von Plato behaupteten Entsprechung von Staat und Einzelperson, auf seiner These, „daß in jedwedem von uns dieselben Formen und Gesinnungen sind, wie im Staate, denn anderswoher sind sie wohl nicht dorthin gelangt“[14]). „Also wird sich ein gerechter Mann von einem gerechten Staat in der eigentlichen Form der Gerechtigkeit gar nicht unterscheiden, sondern gleich sein“[15]). Wie nun Plato bei der Seele drei Teile unterscheidet, nämlich ein begehrliches, ein eifriges und ein geistiges Vermögen, ebenso gliedert er den Staat in drei Stände, den Stand der Wirtschafter, den der Wächter und den der Herrscher[16]). Auch die spezifischen Tugenden der Stände des Gemeinwesens sind denen, die den einzelnen Teilen der Seele eigen sind, gleich: sie sind die Besonnenheit oder Mäßigkeit, die Tapferkeit und die Weisheit[17]). In diesen drei Tugenden findet die vierte, allumfassende Tugend der Gerechtigkeit ihre materiale Bestimmung[18]).

Die Angehörigen des Gemeinwesens sollen von der Notwendigkeit dieser politischen Ordnung durch einen Mythos oder, wie Plato es auch nennt, durch eine Lüge überzeugt werden; in ihr lernen wir die dritte, mythologische Begründung der ständischen Gliederung kennen. Sie lautet: „Alle hier im Staate seid ihr Brüder ..., aber der formende Gott hat den unter euch zur Herrschaft Berufenen Gold bei der Geburt beigemischt, weshalb es auch die Geehrtesten sind, aber allen Helfern Silber, Eisen aber und Kupfer den Bauern und den andern Handwerkern“[19]).

In diesem Mythos tritt auch die für die Verwirklichung der ständischen Ordnung wichtige Erkenntnis der natürlichen Ungleich-

[13]) p. 412 d.

[14]) p. 435 e, vgl. p. 441 c.

[15]) p. 435 b, vgl. p. 368 e. Sowohl die Auffassung von Othmar Spann: Der Mensch ist ein Staat im Kleinen, nicht der Staat ein Mensch im Großen (Gesellschaftslehre, 3. Aufl. Leipzig 1930, S. 44) als auch die von ihm hiermit bekämpfte communis opinio sind beide in gleicher Weise einseitig. Die richtige Auffassung scheint mir die zu sein, daß — in heutiger Sprechweise — Staat und Mensch in derselben Art am normativen Geiste teilhaben und somit gleich strukturiert sind. Vgl. auch Politeia, p. 544 d u. e.

[16]) p. 435 c ff., insbes. p. 440 e u. 441.

[17]) Vgl. die Übersichtstafel bei Spann, a. a. O. S. 44.

[18]) p. 433 b.

[19]) p. 415.

heit der Menschen mit voller Deutlichkeit zutage[20]); so ist es für Plato auch „ein Abbild der Gerechtigkeit, wenn der Schuster nach seiner eigentlichen Natur nur schustert und nichts anderes tut, der Baumeister aber baut, und alles andre ebenso vor sich geht“[21]). Dies erfordert aber, daß man die „Bürger an das Werk bringen muß, für das ein jeder geschaffen ist, einen immer an eins, damit sie, indem jeder eines, das Seine, treibt, nicht viele werden, sondern eins, und so auch der ganze Staat eins wird und nicht viele“[22]). Grundsätzlich gilt in der Politeia das geburtsständische Prinzip der Vererbung der sozialen Stellung vom Vater auf den Sohn, weil gute Naturen meistens auch wieder tüchtige Naturen zeugen[23]). „Aber es könnte auch einmal aus einem Goldenen ein silberner und aus einem Silbernen ein goldener Sproß hervorgehen, und alle übrigen so mit einander wechseln“[24]). Aus diesem Grunde haben die Herrscher strengstens darüber zu wachen, daß die Geeigneten an ihre Plätze gelangen, „und wenn ihr eigener Sproß kupfer- oder eisenhaltig wäre, sollen sie . . . ihn unter die Handwerker verstoßen, und wenn andrerseits aus diesen ein Gold- oder Silberhaltiger erwächst, sollen sie sie ehren und die einen zum Wächter- die andern zum Helferstand emporführen“[25]).

3. Das Bild der ständischen Ordnung

Der Wert, den Platos Politeia für das Ständeproblem der Gegenwart besitzt, beruht vor allem darin, daß er in ihr das geschlossene Bild eines ständisch geordneten Gemeinwesens entworfen hat. Die drei genannten Begründungen der ständischen Gliederung führen alle zu den drei großen Aufgaben des Gemeinwesens: zur Wirtschaft, zur Wehrhaftigkeit und zur Herrschaft. Auch in dem empirischen Wesen der einzelnen Menschen ist für Plato diese Gliederung schon festgelegt; die Stände, in denen die Menschen, die für dieselbe Aufgabe geschaffen wurden, geeint sind, stellen somit nicht gewillkürte Zusammenschlüsse dar, sondern beruhen auf „Wesensgeltung“[26]); Salin bezeichnet die platonischen Stände direkt als „Wesens-Kasten“[27]).

[20]) Vgl. auch p. 370 u. b.
[21]) p. 443 c.
[22]) p. 423 d.
[23]) p. 424, vgl. 415.
[24]) p. 415.
[25]) p. 415 b u. c.
[26]) Andreae, Staatssozialismus, S. 19.
[27]) A. a. O. S. 18.

Über die Verrichtungen des Nähr- und Wehrstandes brauchen wir uns nicht weiter zu äußern, denn diese weisen in der Politeia keine Besonderheiten auf. Die Verrichtung des höchsten Standes, nämlich die wahre Herrschaft, läßt Plato in der Schau der Idee des Guten gründen[28]); den Philosophen ist diese tiefste und letzte[29]) Erkenntnis eigen. Sie sind somit die geborenen Herrscher; sie sind auch die einzigen, die sich nicht um die Staatsämter reißen, was jedes Gemeinwesen ruiniert, da sie in der Philosophie ein höheres Leben besitzen als den Staatsdienst[30]). Erfüllt von diesem Gedanken, prophezeit Plato: „Wenn nicht ... die Philosophen Könige in den Staaten werden oder die jetzt Könige und Machthaber Genannten echte und rechte Philosophen ..., so gibt es ... kein Aufhören der Übel für die Staaten und auch, glaube ich, fürs Menschengeschlecht“[31]).

Verbreitet sich Plato in der Politeia ausführlich über Gestalt und Form der beiden oberen Stände, so zeigt er im Gegensatz zu den „Gesetzen“ für den Stand der Wirtschaft nur geringes Interesse; er läßt ihn unorganisiert, ohne Gemeinschaftsbewußtsein und ohne die den beiden andern Ständen in reichem Maße zuteil werdende öffentliche Erziehung. Schon Aristoteles spricht hier von einer Lücke[32]), und viele Autoren sind ihm in dieser Kritik gefolgt[33]). Der Grund, warum Plato den Bereich der Wirtschaft nicht normierte, liegt darin, daß er sich von der Wirkung von Gesetzen wenig, von der guter Herrscher aber sehr viel versprach[34]). So verlegte er denn sein ganzes Sinnen auf die Frage, auf welche Weise der Staat zu guten Herrschern kommen könne. Er sieht die Lösung dieses Problems in einer Verkopplung von Herrscherstand und Wächterstand, die hauptsächlich darin besteht, daß die Herrscher aus den bewährten Wächtern hervorgehen müssen. Das Leben der Wächter und damit auch der zukünftigen Staatslenker wird nun strengster Regelung unterworfen; zwei Momente geben ihm vor allem das Gepräge: das Gemeinschaftsleben und die große Rolle, die der Erziehung zugemessen wird. Der Gedanke, daß das Leben der Angehörigen eines Standes, der eine spezifisch öffentliche Aufgabe erfüllt, ganz

---

[28]) p. 484 c u. d; Andreae, Staatssozialismus, S. 19.

[29]) p. 517 b.

[30]) p. 521 u. b.

[31]) p. 473.

[32]) Politik, Phil. Bibl. Bd. 7, 3. Aufl. S. 43.

[33]) Vgl. die Widerlegung dieser Kritik bei Pöhlmann, a. a. O. Bd. 2, S. 28 ff.

[34]) Vgl. 425 e bis 426 e sowie Andreae, Einleitung S. 69 ff.

dem Gemeinwesen gehören soll, wird hier mit äußerster Konsequenz durchgeführt; die letzten Spuren des Privatlebens, die dem Leben der Wächter noch anhaften können, werden ausgetilgt; an die Stelle der Behaglichkeit des eigenen Heims tritt die strenge Dürftigkeit der Gemeinschaftshäuser, an die des Privateigentums die Gütergemeinschaft[35]), an die der Familie die Weiber- und Kindergemeinschaft[36]), die aber nichts zu tun hat mit freier Liebe, sondern im Gegenteil strengster Ordnung unterworfen ist[37]). Von diesem Gemeinschaftsleben erwartet nun Plato vor allem eine große integrierende Wirkung, wie wir heute sagen; er sieht in ihm das größte Gut des Staates, nämlich das, welches „ihn zusammenbindet und eins macht“[38]). Ob man im Hinblick auf das Leben des Wächterstandes von Kommunismus sprechen will, hängt von dem Begriffe ab, den man mit diesem Worte verbindet; doch muß man sich darüber klar sein, daß der platonische „Kommunismus“ so ziemlich das genaue Gegenteil des bolschewistischen Kommunismus darstellt.

Auch den dritten Stand läßt Plato vom Prinzip des standesgemäßen Unterhaltes und der ständischen Lebensführung nicht unberührt: „Siehe lieber, ob wir jeglichem das Zukommende geben und so das Ganze schön machen ... Wir könnten ja auch den Bauern Feierkleider anziehen, Gold umtun und sie das Land zum Vergnügen bearbeiten lassen ..., damit so der ganze Staat glücklich werde; doch uns mute das nicht zu. Denn wenn wir folgten, wird weder der Bauer Bauer, noch der Töpfer Töpfer sein, noch überhaupt einer einen Stand haben, wodurch doch ein Staat entsteht“[39]).

Auf den Einwand, daß er die Wächter nicht gerade glücklich mache, wohl sei ihnen das ganze Gemeinwesen zu eigen, doch vermöchten sie im Gegensatz zu den andern kein Gut desselben zu genießen, antwortet er: „Nicht in dieser Absicht gründeten wir den Staat, daß uns ein Stand besonders glücklich wird, sondern möglichst der ganze Staat. Denn in einem solchen glaubten wir am ehesten Gerechtigkeit zu fin-

[35]) 416 d bis 417 b.

[36]) p. 457 b ff.

[37]) „Es müssen ... die Besten mit den Besten möglichst oft zusammenkommen, die Schlechtesten aber mit den Schlechtesten umgekehrt, und die Nachkommen der einen aufgezogen werden, die der andern nicht. ... Feste müssen gesetzlich bestimmt werden, an denen wir Braut und Bräutigam einander zuführen. ... Aber die Zahl der Hochzeiten stellen wir den Herrschern anheim, um ... die Zahl der Männer möglichst gleich zu erhalten.“ (p. 459 d ff.)

[38]) p. 462 b.

[39]) p. 420 d ff.

den“[40]). Nicht um des Glückes der Wächter willen, sondern um das des Ganzen willen werden diese eingesetzt; drum muß man sehen, „daß sie die besten Meister ihres eigenen Werkes werden, und alle anderen ebenso, und ... es der Natur überlassen, wie sie den einzelnen Ständen am Glücke Anteil gibt“[41]). In dieser großartigen Gelassenheit gegenüber dem Glück der einzelnen steht Plato in schroffstem Gegensatze zum glücksüchtigen Gebaren der heutigen Zeit, die ihren sprechendsten Ausdruck in Benthams Formel: größtes Glück der größten Zahl gefunden hat[42]).

4. Ständisches Ethos und ständische Erziehung

Wir haben bereits bei der Begründung der ständischen Ordnung die den drei Teilen des Gemeinwesens entsprechenden Tugenden, nämlich die Besonnenheit, die Tapferkeit und die Weisheit, kennen gelernt. Dieser Ausdehnung des ständischen Gedankens auf den Bereich der Sittlichkeit liegt die tiefe Erkenntnis zugrunde, daß die wahrhafte Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine spezifische Sittlichkeit ihrer Träger bedingt. Das Verhältnis zwischen den drei Tugenden ist nun nicht das der Koordination, sondern der Subordination oder besser der „Ausgliederung“, um mit Othmar Spann zu sprechen: die Weisheit schließt die Tapferkeit, die Tapferkeit die Besonnenheit in sich. So ist die Besonnenheit (Sophrosyne) die spezifische Tugend des dritten Standes, aber auch den beiden andern Ständen eigentümlich, so daß sie „schlechthin durch den ganzen Staat zu vollem Akkorde gespannt“ ist; ihr Wesen liegt in der „Übereinstimmung des von Natur Geringeren und Besseren darüber, was von beiden herrschen soll im Staat und in jedem einzelnen“[43]). Die Besonderheit der wächterlichen Sittlichkeit liegt in der Tapferkeit, in der furchtlos eifriges Drängen mit charaktervollem Maßhalten vereinigt ist[44]). Die Weisheit ist die Tugend der Herrscher; sie ist das Wissen um den wesensgemäßen Bau des Staates und sein Ver-

[40]) p. 420 b.

[41]) p. 421 c.

[42]) Schon Aristoteles lehnt den platonischen Gedanken des Gesamtglückes ab: „Mit dem Lebensglück ist es nicht so, wie mit der geraden Zahl. Hier kann das Ganze gerade sein, ohne daß es auch nur einer seiner Teile ist, beim Glück aber ist das unmöglich. Nun aber wenn die Wächter nicht glücklich sind, wer wäre es denn sonst?“ (Politik, S. 43). Vgl. Andreae, Einleitung, S. 107.

[43]) p. 432, vgl. auch p. 389 d.

[44]) Vgl. p. 374 e ff., 429 ff. u. 410 d.

hältnis zu andern Staaten, ein Wissen, das zuletzt in der Schau des Guten wurzelt[45]). Und sind der Weisen auch nur wenige, „durch seinen kleinsten Stand und Teil . . . würde ein naturgemäß gegründeter Staat in seiner Ganzheit weise sein“[46]). Eine Welt trennt Plato, der wußte, was Weisheit ist, und in wie wenigen sie erweckt werden kann, von den leichtfertigen Zukunftshoffnungen des Marxismus, etwa eines Antonio Labriola, der da glaubt, in seiner sozialistischen Gesellschaft würden die Platos, Brunos und Galileis Legion sein[47]).

Den Menschen sind aber unmittelbar nur die Anlagen, nicht die Tugenden selbst gegeben. So bedarf das platonische Gemeinwesen neben der Auswahl der richtigen Naturen für den Wächter- und Herrscherstand vor allem der planmäßigen Heranbildung derselben. In der zentralen Stellung, die Plato — offensichtlich in Anlehnung an den dorischen Staatsgedanken[48]) — der Erziehung in seiner Politeia zuweist, liegt, abgesehen von der Geschlossenheit der Konzeption, ihre große Bedeutung, besonders auch für die Gegenwart. Die Erziehung der jungen Wächter besitzt zwei einander beinahe gleichberechtigte Seiten, eine turnerische und eine musische[49]); musische Erziehung bedeutete für die Griechen Heranbildung des Menschen in Künsten und Wissenschaften. Hier geht nun Plato umfassend vor. Den Wächtern dürfen besonders in der Jugend keine Sagen wie etwa die Epen Homers, in denen die Götter als mit menschlichen Schwächen behaftet erscheinen, zu Ohren kommen; solche Göttergeschichten müssen verboten und an deren Stelle neue gesetzt werden, die imstande sind, die Wächter zur Gottesfurcht zu erziehen. Alle schrecklichen Vorstellungen vom Hades müssen ausgelöscht und durch anziehende Bilder ersetzt werden; nur so werden die Wächter tapfer sein, den Tod der Knechtschaft vorziehen. Tragödie und Komödie werden aus der Politeia ausgeschlossen, denn die Nachahmung unedler Gestalten verdirbt den Charakter; auch in der Musik werden nur die harten, zur Tapferkeit und nicht zur Verweichlichung bildenden Formen behalten. Ebenso sollen die Wächter von Kind auf bis ins Alter

[45]) Vgl. p. 428 c u. d u. 484 c u. d.

[46]) p. 428 e.

[47]) Zit. bei Sombart, Proletarischer Sozialismus, Bd. 1, S. 323.

[48]) Vgl. Müller, Karl Otfried, Die Dorier. Breslau 1844, 2. Abt., 3. Buch, S. 19: „Dazu ist die Verfassung eine Erziehung des Alters wie der Jugend, wie denn überhaupt die Erziehung ein wichtigeres Kapitel im Dorischen Staate ist, als die Regierung.“

[49]) p. 376 e, vgl. 404 b u. 403 d.

in der Leibeskunst erzogen werden; bei gesunder aber dürftiger Kost haben sie sich beizeiten an Entbehrungen zu gewöhnen.

Für das Leben der Wächter hat Plato einen großen Erziehungsplan aufgestellt, dessen Funktion neben der Ausbildung der Wächter vor allem in der Auslese und Formung der Herrscherpersönlichkeiten besteht. Schon als Kinder müssen die zukünftigen Wächter in den Krieg geführt werden. „Vom siebzehnten oder achtzehnten Jahre treten die Jünglinge, die während der Zeit der musisch-leiblichen Erziehung und auch im Kriegsspiel — um es kurz so zu nennen — ihren Adel gezeigt haben, in den Heeresdienst ein, den sie zwei oder drei Jahre ausüben“[50]). Nach dieser Prüfungszeit beginnt erst die 10 Jahre dauernde philosophische Propädeutik, neben der die Wächter aber auch noch im Kriegs- und Verwaltungsdienst tätig sind. Wieder werden die besten ausgewählt, die nun für eine Spanne von 5 Jahren ganz der Philosophie („Dialektik“) sich widmen dürfen. Nachher müssen die nun 35jährigen Wächter wieder in das praktische Leben zurückkehren, um dort während weiterer 15 Jahre „die Führung im Kriegswesen zu übernehmen und alle Ämter, die Sache der Jugend sind, damit sie auch an Erfahrung den andern nicht nachstehen. Und auch hierbei muß man noch erproben, ob sie, so nach allen Seiten gezogen, standhalten oder doch etwas schwanken“[51]). Genügen sie diesen Anforderungen, so steht ihnen endlich das Leben des Philosophen offen, von dem sie nun der Reihe nach zum Herrscheramt und zu den höchsten Staatsgeschäften abberufen werden. —

Gemeinschaftsleben und Erziehungsformen des platonischen Wächterstandes weisen Besonderheiten auf von der Weibergemeinschaft bis zum Verbot von Komödie und Tragödie, die uns ebenso wie Platos Zeitgenossen mehr wie fremd sind. Von ihnen darf man sich aber nicht abschrecken lassen, denn die Politeia enthält eine Fülle ewiger Wahrheiten, von der wir hier nur ein äußerst dürftiges Bild entwerfen konnten. Gerade der oben skizzierte Gedanke der planmäßigen Auslese und Heranbildung der Mitglieder des staatstragenden Standes ist eine solche Wahrheit, die zeitlose Geltung beansprucht und besonders der heutigen Zeit mit dem „wildgewachsenen Führertum“[52]) der Demokratie und den oft unqualifizierten Emporkömmlingen in den Diktaturen besonders nottäte. Hier gilt es von Plato zu lernen.

---

[50]) Auch für das folgende: Andreae, Wilhelm, Einleitung, S. 124 u. ff.

[51]) p. 539 e.

[52]) Spann, Der wahre Staat, 3. Aufl., S. 243.

2. Kapitel

Die Beiträge von Aristoteles zum ständischen Gedanken

Quellen und Literatur:

Aristoteles, Politik, übersetzt von Eugen Rolfes, 3. Aufl. 1922, Phil. Bibl. Bd. 7. — Aristoteles, Nikomachische Ethik, übersetzt von Eugen Rolfes, 3. Aufl. 1933, Phil. Bibl. Bd. 5. — Oncken, Wilhelm, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, 2 Bände. Leipzig 1870 u. 1875. — Szanto, E. (†), Elster, Ludwig, Aristoteles, HSt. Bd. I, S. 920 ff. — Gelesnoff, W., Die ökonomische Gedankenwelt des Aristoteles, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 50, S. 1. — Trendelenburg, Adolf, Historische Beiträge zur Philosophie, 3 Bd., Berlin 1867, S. 399 ff.

Wie Aristoteles an die Stelle der platonischen Idee, des transzendenten Urbildes, das in dem Ding der Erscheinungswelt nur nachgeahmt wird, den Gedanken der Entelechie, der dem Dinge immanenten Zielstrebigkeit, gerichtet auf Selbstverwirklichung seines Wesens, setzt, so liegt auch das Schwergewicht seiner staatswissenschaftlichen Untersuchungen nicht in der Konzeption eines idealen Gemeinwesens, sondern in einer an der Erfahrungswelt orientierten Systematik der verschiedenen Staatsformen. Entwirft Aristoteles auch kein geschlossenes Bild einer ständischen Ordnung, so bietet er uns dennoch in gewissen staatstheoretischen Grundsätzen, in seiner Erörterung der Teile des Gemeinwesens, in seiner Unterscheidung von Ökonomik und Chrematistik und in seiner grundlegenden Untersuchung über die Gerechtigkeit wichtige Beiträge zum Problem der ständischen Ordnung.

1. Das aristotelische Gemeinwesen

Das für uns Wesentliche der aristotelischen Staatslehre vergegenwärtigen wir uns am besten, wenn wir sie in den entscheidenden Punkten mit der platonischen vergleichen. Aristoteles ist der Schüler Platos: hat er sich auch in weitem Umfange zu selbständiger, ja oft gegensätzlicher Stellungnahme durchgerungen, so bleibt er doch auf andern Gebieten der Lehre seines Meisters treu und wird ihr berufener Fortsetzer.

Wie für Plato, so ist auch für Aristoteles der Mensch nicht sich selbst genug, sondern notwendig Glied der staatlichen Gemeinschaft; er ist von Natur ein ζῶον πολιτικόν[1]), wie die bekannte

[1]) Politik, 1. Buch, 2. Kap.

Formulierung lautet. „Wer aber nicht in Gemeinschaft leben kann oder ihrer, weil er sich selbst genug ist, gar nicht bedarf, ist kein Glied des Staates und demnach entweder ein Tier oder ein Gott“[2]). Aristoteles beginnt seine Untersuchung über das Gemeinwesen, getreu dem Prinzip der Entelechie, mit der Erörterung seiner Entstehung und Entwicklung. Ähnlich wie Plato läßt er die einander bedürftigen Menschen sich zusammenschließen; zuerst entstehen bei Aristoteles die Familien, aus deren Vereinigung gehen die Dorfgemeinden hervor, „endlich ist die aus mehreren Dorfgemeinden gebildete vollkommene Gesellschaft der Staat, eine Gemeinschaft, die gleichsam das Ziel vollendeter Selbstgenügsamkeit erreicht hat, die um des Lebens willen entstanden ist und um des vollkommenen Lebens willen besteht“[3]). Als zu erstrebendes Ziel ist der Staat den Menschen ursprünglich und von Natur eigen; ja der Staat „ist der Natur nach früher als die Familie und als der einzelne Mensch, weil das Ganze früher sein muß als der Teil“[4]), wobei „früher“ nicht zeitlich genetisch, sondern logisch zu verstehen ist. Im Gedankengebäude der ständischen Ordnung ist der — übrigens von Aristoteles nicht konsequent durchgeführte — Satz: „Das Ganze ist vor dem Teil“ ein notwendiges Glied, denn von der für das soziale Ganze zu erfüllenden Aufgabe empfangen die Stände ihren Sinn[5]). Und wie auf den Gedanken der ständischen Ordnung gemünzt, erscheint uns auch die folgende Feststellung: „Aus ganz gleichen Menschen kann nie ein Staat entstehen ... Nein, die Bestandteile, woraus eine Einheit werden soll, müssen der Art nach verschieden sein“[6]).

Während Plato ausdrücklich nur den „ganzen Staat“ als solchen glücklich machen will, erstrebt Aristoteles auch das Glück und die Tugend des einzelnen, wobei auch die Tugend selbst mehr auf die individuelle Persönlichkeit zugeschnitten ist als die platonische Gerechtigkeit. Für Aristoteles besteht ausdrücklich „die staatliche Gemeinschaft der tugendhaften Handlungen wegen“[7]); sie trägt „für jeden zur Vollkom-

[2]) Politik, Übersetzung Rolfes, S. 5.

[3]) Politik, S. 3.

[4]) Politik, S. 5. Dieser Satz ist ein tragendes Fundament im Systeme Othmar Spanns, des lebendigsten Kämpfers für die ständische Idee, den die Gegenwart kennt. Vgl. z. B. seine Kategorienlehre, Jena 1924, Herdflamme Ergänzsbd. 1, S. 54 ff.

[5]) Auf die Einschränkung dieses Satzes, wie sie der dem Menschen verliehene Eigenwert vor Gott und die Unmittelbarkeit zu Gott mit sich bringen, kommen wir später zu sprechen.

[6]) Politik, S. 32 f.

[7]) Politik, S. 95.

menheit des Lebens" bei. „Dieses nun ist des Staates vornehmste Bestimmung wie für alle insgesamt, so für jeden einzelnen insbesondere"[8]).

Kannte Plato nur ein bestes Gemeinwesen, das der Philosophenherrschaft, und begriff er die andern Staatsformen: Timokratie, Oligarchie, Demokratie, Tyrannis lediglich als — sich zeitlich in dieser Reihenfolge ablösende — Entartungsstufen der aristokratischen Form, so bejaht Aristoteles diejenigen Verfassungen, in denen die Herrschaft zum allgemeinen Besten führt, handle es sich nun um Königtum als der Herrschaft eines einzelnen, um Aristokratie als der Herrschaft weniger oder um Politie als der geordneten Herrschaft des Volkes. In Tyrannis, Oligarchie und Demokratie besitzen die drei Verfassungen je die ihnen entsprechende Dekadenzform: „die Tyrannis ist eine Monarchie (Alleinherrschaft) zum Nutzen des Monarchen, die Oligarchie verfolgt den Vorteil der Reichen und die Demokratie den Vorteil der Armen, aber dem Wohle der Gesamtheit dient keine von ihnen"[9]).

2. Die Stände

Auch Aristoteles widmet dem Problem der sozialen Struktur des Gemeinwesens am Schlusse seiner „Politik" seine besondere Aufmerksamkeit; doch verfügt das dort entworfene Bild weder über die Geschlossenheit noch über die Farbenkraft der platonischen Politeia, wie wir das gerade bei der Behandlung der Stände sehen werden. Die Gliederung des Gemeinwesens ergibt sich für ihn aus den „dem Staate gestellten Aufgaben"[10]), aus den Funktionen, auf die der Staat zu seinem Bestande angewiesen ist[11]): so führt er in summarischer Aufzählung folgende Stücke des Gemeinwesens an: „erstens Unterhalt, zweitens Künste und Handwerke ..., drittens Wehr und Waffen ..., viertens eine gewisse finanzielle Aussteuer zur Bestreitung der Bedürfnisse im Innern und der Kosten für vorkommende Kriege, fünftens und erstens die Besorgung des Gottesdienstes ... endlich sechstens, was das notwendigste von allem ist, Behörden zur Entscheidung über das, was dem Ganzen frommt, und über die Rechtsstreitigkeiten der Bürger untereinander"[12]). Sollen nun „alle Staatsangehörigen zu allen diesen

[8]) Politik, S. 87.

[9]) Politik, S. 90.

[10]) Politik, S. 248.

[11]) Politik, S. 249.

[12]) Politik, S. 248. In einem andern Zusammenhange (a. a. O. S. 127 ff.) bringt Aristoteles in der nur teilweise durchgeführten Absicht, durch Kombination der verschiedenen Bestandteile des Staates die Zahl der möglichen Verfassungen zu er-

Verrichtungen zugezogen werden", indem etwa „alle Bürger ohne Ausnahme gleichzeitig Bauern, Handwerker, Berater und Richter"[13]) wären? Dies ist der Fall in den Demokratien, wo alle an allem teil haben, nicht aber im besten Staate, denn an ihm kann nur aktiv teilnehmen, kann nur Bürger sein, wer gerecht, wer tugendhaft ist. Die Möglichkeit, der Tugend gemäß zu leben, bleibt den Angehörigen der wirtschaftlichen Berufe verschlossen; es dürfen „die Bürger weder das Leben der gewöhnlichen Handwerker, noch das der Händler führen . . ., da ein solches Leben nicht vornehm ist und wahrer Tugend zum Teil im Wege steht; auch dürfen sie deshalb, wenn sie solche Männer sein sollen, keine Bauern sein. Denn zur Entwicklung der Tugend wie zur Ausübung staatsmännischer Tätigkeit bedarf es der Muße"[14]). Aus dieser Geringschätzung der wirtschaftlichen Arbeit, die uns heute so fremd wie irgend möglich ist, Aristoteles einen persönlichen Vorwurf machen zu wollen, wäre verfehlt; er spiegelt hier nur die allgemeine Auffassung der Antike wieder, wie wir sie bereits bei Plato getroffen haben und in abgeschwächter Form auch noch bei Thomas von Aquin finden werden.

Den Bürgern allein, unter Ausschluß der Bauern, Handwerker und Händler, sind der Grundbesitz, dann die Verrichtungen des Waffendienstes, der Beratung des gemeinen Wohls und der Rechtsprechung sowie der Kultus anvertraut. Die beiden eigentlichen Teile oder Stände des Staates sind die waffentragende Bürgerschaft und der beratende Körper[15]). In der Bestimmung des Verhältnisses der beiden Stände läßt sich Aristoteles von der Überlegung leiten, daß de facto „die Herren der Waffen . . . auch Herr über Bestand und Nichtbestand der Verfassung" sind. „So bleibt denn nur übrig, diese staatlichen Funktionen den beiden nämlichen Händen anzuvertrauen, jedoch nicht gleichzeitig, sondern da sich naturgemäß die Kraft bei den jüngeren und die Klugheit bei den älteren Leuten findet, so ist es von Nutzen, wenn die gedachten Obliegenheiten auch entsprechend unter beide verteilt sind"[16]). Diejenigen, welche sich dann wegen ihres Alters

---

mitteln, eine etwas abweichende Zusammenstellung der Stände und nennt als solche: 1. die Bauern, 2. die Handwerker oder Banausen, 3. die Handelsleute, 4. die Tagelöhner, 5. den Wehrstand, 6. den Stand der richtenden Gerechtigkeit und der beratenden Weisheit, 7. die besitzende Klasse, 8. die Staatsdiener oder Staatsbeamten.

[13]) Politik, S. 249.

[14]) Politik, S. 250.

[15]) Politik, S. 251.

[16]) Politik, S. 250.

auch von den öffentlichen Geschäften zurückziehen, widmen sich nun dem Dienste der Götter. Wieder tritt bei diesem aristotelischen „Wächterstande" und noch mehr bei der ihm adäquaten Forderung der Verstaatlichung der Erziehung das Erbe Platos in Erscheinung.

3. Ökonomik und Chrematistik

Sowohl in der Unterscheidung von Ökonomik und Chrematistik als auch in der Lehre vom gerechten Austausch der wirtschaftlichen Leistungen (wovon unter 4. die Rede sein wird) erweist sich die aristotelische Wirtschaftslehre von großer Fruchtbarkeit für die Idee der ständischen Ordnung. Ökonomik oder Haushaltungskunst und Chrematistik oder Bereicherungskunst sind für Aristoteles die beiden voneinander grundverschiedenen Arten des Wirtschaftens. In der Ökonomik herrscht das Bedarfsdeckungsprinzip, in der Chrematistik das Erwerbs- oder Gewinnprinzip, um die Ausdrücke Sombarts[17]) zu gebrauchen. Aufgabe der Ökonomik ist es, „alle jene Dinge zu beschaffen und zu bewahren, die für die Gemeinschaft in Haus und Staat zum Leben nützlich und notwendig sind. In diesen Dingen besteht ja auch wohl einzig der wahre Reichtum", dessen Umfange durch diese seine Bestimmung natürliche Schranken gesetzt sind. Die Ökonomik schließt die Verkehrswirtschaft nicht aus, denn „der Tauschhandel brauchte nur soweit zu gehen, als es für das Bedürfnis genug"[18]) wäre. Gerade in der mittelalterlichen Zunftwirtschaft werden wir einen sprechenden Beleg dafür, daß Verkehrswirtschaft und Bedarfsdeckungsprinzip als Wirtschaftsgesinnung sich nicht auszuschließen brauchen, kennen lernen.

Die chrematische Wirtschaftsführung entstammt nach der Auffassung von Aristoteles dem „Händler- oder Krämergewerbe, das zu Anfang wohl nur ganz einfach, später aber bei zunehmender Routine auch mit steigendem Raffinement betrieben wurde, indem man sorgfältig darauf achtete, woher man die Waren beziehen und wie man sie umsetzen müsse, damit sie einen möglichst großen Gewinn abwürfen"[19]). So lehrt die Erfahrung, daß „alle, die sich mit Erwerb befassen, ihr Geld schrankenlos zu vermehren trachten"[20]). „Kann man aber den Überfluß nicht durch die Erwerbskunst erzielen, so versucht man es auf anderen Wegen und macht in diesem Bestreben

[17]) Die Ordnung des Wirtschaftslebens, 2. Aufl., Berlin 1927, S. 15.

[18]) Politik, S. 18.

[19]) Politik, S. 19.

[20]) Politik, S. 20.

von allen menschlichen Vermögen und Vorzügen einen widernatürlichen Gebrauch..., einen Gelderwerb, als wäre das das Ziel, worauf alles bezogen werden müßte“[21]).

Was diese eben skizzierte Unterscheidung für die ständische Ordnung bedeutet, formuliert in treffender Weise Georg Weippert[22]): „Die Ökonomik steht auf der Seite der Gebundenheit, der Einordnung und der Einsicht, wie die Chrematistik auf der Seite der Willkür und der Selbstsucht steht. Allen hierarchischen Gedankengebäuden ist darum der Kampf gegen den Geist der Chrematistik, der immer auch auf das Prinzipat der Wirtschaft zielt, gemeinsam. Reißt der Geist der Chrematistik ein, so fällt die hierarchische Ordnung; nur wenn die Rolle der Wirtschaft eine dienende ist, hat die Hierarchie der Gesellschaft Bestand.“

4. Die Lehre von der Gerechtigkeit

Aristoteles umschreibt zu Beginn seiner noch heute grundlegenden Untersuchung über die Gerechtigkeit das Wesen der allgemeinen Gerechtigkeit: sie ist dasjenige, „was in der staatlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und ihre Bestandteile hervorbringt und erhält“[23]). „Diese Gerechtigkeit ist die vollkommene Tugend, nicht die vollkommene Tugend überhaupt, sondern so weit sie auf andere Bezug hat“[24]). Von dieser allgemeinen (der platonischen verwandten) Gerechtigkeit unterscheidet Aristoteles eine partikuläre Gerechtigkeit[25]), um diese dann ihrerseits wieder in eine austeilende und eine ausgleichende zu gliedern.

Das ursprüngliche Anwendungsgebiet der austeilenden Gerechtigkeit liegt in der „Zuerteilung von Ehre oder Geld oder anderen Gütern, die unter die Staatsangehörigen zur Verteilung gelangen können“[26]). Hierbei gilt nun der Satz: „Wie die Sachen, so müssen auch die Personen sich verhalten. Sind sie nämlich einander nicht gleich, so dürfen sie nicht Gleiches erhalten. Vielmehr kommen Zank und Streit eben daher, daß entweder Gleiche nicht Gleiches oder nicht Gleiche Gleiches bekommen und genießen. Das ergibt sich auch aus dem Moment der Würdigkeit. Denn darin, daß eine gewisse [sc. ständische]

---

[21]) Politik, S. 21.

[22]) Weippert, Georg, Das Prinzip der Hierarchie, Hamburg 1932, S. 50.

[23]) Aristoteles, Nikomachische Ethik, übersetzt von Rolfes, S. 91.

[24]) A. a. O. S. 91.

[25]) A. a. O. S. 93.

[26]) A. a. O. S. 94.

Würdigkeit das Richtmaß der distributiven Gerechtigkeit sein müsse, stimmt man allgemein überein ... Das Recht ist demnach etwas Proportionales ... die Personen sind nach demselben Verhältnis unterschieden wie die Sachen. Es verhalte sich also wie Glied a zu b, so Glied c zu d [a : b = c : d] ... das Unrecht aber ist, was wider die Proportionalität anläuft"[27]).

Die ständische Gerechtigkeit, die jedem Stande, jedem Standesangehörigen das Seine zumißt, handle es sich um Ehre oder Güter, ist, wie ohne weiteres offensichtlich, nur ein Spezialfall dieser von Aristoteles entwickelten austeilenden Gerechtigkeit.

„Die ausgleichende Gerechtigkeit verfährt anders. Wo sie zur Anwendung kommt, liegt im Verkehr eine falsche Differenz vor, auf Grund von Verträgen bei freiwilligen gegenseitigen Verpflichtungen eine Differenz von Gewinn und Verlust, bei Vergehen und Verbrechen, aus welchen unfreiwillige Verpflichtungen entstehen, eine Differenz von Vorteil und Beschädigung"[28]). Hier auszugleichen, ist die Rolle der ausgleichenden Gerechtigkeit, der iustitia correctiva[29]), wie man sie am besten nennt: sie tut dies im Gegensatz zur austeilenden Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, ohne Ansehen des Standes: „Es trägt ja nichts aus, ob ein guter Mann einen schlechten verkürzt oder ein schlechter einen guten, ... vielmehr sieht das Gesetz nur auf den Unterschied des Schadens, und es behandelt die Personen als gleiche ... Daher versucht der Richter dieses Unrecht, als welches in der Ungleichheit besteht, auszugleichen"[30]).

Für den Tauschverkehr hat Aristoteles sowohl der austeilenden als auch der ausgleichenden Gerechtigkeit je eine bestimmte Rolle zugedacht; die beiden Formen der partikulären Gerechtigkeit haben also beim Tausche in gegenseitiger Ergänzung mitzuwirken[31]).

Wir haben gesehen, daß der Staat als Organ der austeilenden Gerechtigkeit einem jeden die Güter nach Maßgabe seiner Würdigkeit und

[27]) A. a. O. S. 95 ff.

[28]) Trendelenburg, a. a. O. S. 403.

[29]) Trendelenburg, a. a. O. S. 405.

[30]) Nik. Ethik, S. 97.

[31]) Aus Aristoteles eine dem Tauschverkehr eigene, „entgeltende" Gerechtigkeit, die als selbständige dritte Form neben die beiden andern treten würde, herauslesen zu wollen, wie das unter Berufung auf Pufendorf Fr. J. Neumann (Trendelenburg S. 534 ff.) versucht, scheint mir nicht haltbar zu sein. Ebensowenig kann wohl die Auffassung Trendelenburgs (a. a. O. S. 410 ff.), der in der „austauschenden" Gerechtigkeit nur eine Unterform der verteilenden erblicken will, vor den Quellen bestehen.

seines Verdienstes zumessen soll. Es ist klar, daß auch von der Verkehrswirtschaft dasselbe Verteilungsergebnis erwartet wird, denn es ist kein Grund einzusehen, warum die austeilende Gerechtigkeit, die jedem das Seine zumißt, an der Tauschwirtschaft eine Schranke finden sollte. „In jedem auf Gegenseitigkeit beruhenden Verkehr", sagt Aristoteles, „begreift die Wiedervergeltung das fragliche Recht [sc. das Gerechte] in sich, jedoch eine Wiedervergeltung nach Maßgabe der Proportionalität, nicht nach Maßgabe der Gleichheit. Denn dadurch, daß nach Verhältnis vergolten wird, bleibt der Bürgerschaft ihr Zusammenhalt gewahrt"[32]).

Wiedervergeltung nach Maßgabe der Proportionalität, angewandt auf den Tauschverkehr, besagt, um es gleich an einem Beispiele zu veranschaulichen, folgendes: wie sich die (ständische) Würdigkeit des einen Tauschpartners zu der des andern, sagen wir des Bauern zu der des Schusters verhält, so soll sich das zu tauschende Produkt des Schusters zu dem des Bauern verhalten, damit so beide das ihnen kraft ihrer Stellung gebührende Entgelt erhalten. „So hat man denn eine wirkliche Wiedervergeltung, wenn eine Gleichung von der Art durchgeführt wird, daß wie der Bauer zum Schuster, so die Leistung des Schusters sich zu der des Bauern verhält"[33]). Bevor wir diese Relationen mit einem Zahlenbeispiel verdeutlichen können, müssen wir das Verhältnis kennen, in dem Produkt des Bauern und Produkt des Schusters an sich, d. h. unbekümmert um die Würdigkeit der Tauschpartner, zueinanderstehen. Damit ein solches Verhältnis festgestellt werden kann, „muß denn für alles ein Eines als Maß bestehen ... Dieses Eine ist in Wahrheit das Bedürfnis"[34]). So sei nun, um das Beispiel aus der Gegenwart zu nehmen, für das Bedürfnis 1 Paar Schuhe

---

[32]) A. a. O. S. 99.

[33]) Nikomachische Ethik, S. 100.

Die von Andreae (Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931, S. 39 f.) vertretene Auffassung — sowie die daraus gezogenen Schlüsse —, daß Aristoteles hier eine Umstellung der Glieder der Proportion vorgenommen habe, ist nicht stichhaltig; dem Inhalte nach liegt immer noch die Proportion der austeilenden Gerechtigkeit (a : b = c : d) vor; nur im sprachlichen Ausdruck wurde umgestellt: wie sich der Bauer zum Schuster verhält, so soll sich die „Leistung des Schusters" — oder anders ausgedrückt: dasjenige, was der Bauer beim Tausche bekommt — zur „Leistung des Bauern" — oder der Ware, womit der Schuster entgolten wird —, verhalten. Daß Aristoteles dies so gemeint haben muß, geht auch aus einer andern Stelle (Nik. Ethik, S. 95), an der er von der Gleichheit handelt, hervor: „Und es muß dieselbe Gleichheit bei den Personen, denen ein Recht zusteht, vorhanden sein, wie bei den Sachen, worin es ihnen zusteht."

[34]) Nikomachische Ethik, S. 100; vgl. hierzu Gelesnoff, a. a. O. S. 24.

gleich 2 q Kartoffeln. Der Vertreter des Bauernstandes verhalte sich, was die Würdigkeit anbetrifft, zum Vertreter des Schusterstandes wie 4 : 5; und ebenso verhalte sich ihre standesgemäße Nahrung. So ergibt sich für den Tausch folgende Proportion:

$$\frac{\text{Bauer}}{\text{Schuster}} = \frac{4}{5} = \frac{\text{Produkt des Schusters}}{\text{Produkt des Bauern}} = \frac{\text{1 Paar Sch.} \cdot 4}{\text{2 q Kart.} \cdot 5} = \frac{\text{4 Paar Sch.}}{\text{10 q Kart.}}$$

Diese Beziehungen werden nun noch dadurch kompliziert — auch die Ausführungen von Aristoteles sind hierin weniger klar —, daß sich der Tauschverkehr auf höherer Stufe unter Vermittlung des Geldes vollzieht. Aristoteles hat bereits das Geld in seiner Funktion als Tauschmittel, Wertmesser[35]) und Wertaufbewahrer erkannt und nur in seiner Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel unbeachtet gelassen. Die Rolle des Geldes, oder besser des in Geld ausgedrückten Preises, besteht nun beim Tausche darin, daß es den Ausgleich vollzieht, daß es die in einem bestimmten Verhältnis — in unserm Beispiele im Verhältnis von 4 : 5 — stehenden Tauschquantitäten einander gleichsetzt, indem er für beide Geltung beansprucht. So sind nun für den Tausch 4 Paar Schuhe = sagen wir Fr. 120.— und 10 q Kartoffeln ebenfalls = Fr. 120.—, somit 4 Paar Schuhe = 10 q Kartoffeln. Bei dieser Preisbestimmung ist nun offensichtlich nicht die verteilende, sondern die ausgleichende Gerechtigkeit mit im Spiele, denn der Preis wird nicht wieder nach Proportionalität bestimmt, sondern für beide Quantitäten gleich gesetzt. „Man muß aber bei Herstellung des Ausgleiches [mit Hülfe des Geldes] die verschiedenen Glieder nicht nach dem Schema der Proportionalität einsetzen, weil sonst die eine Seite die Überschüsse aus beiden Proportionen erhalten würde[36]). Dagegen wenn

[35]) Man muß sich davor hüten, die Beispiele, die Aristoteles für die Wertmesserfunktion des Geldes bringt, mit seiner Erörterung der Proportionalität als Folge der austeilenden Gerechtigkeit zu vermengen.

[36]) Da sowohl 10 q Kartoffeln als auch 4 Paar Schuhe Fr. 120.— kosten, stellt sich der Preis für 1 q Kartoffeln auf Fr. 12.—, für 1 Paar Schuhe auf Fr. 30.—. Würde bei der Bestimmung des Preises der Tauschquantitäten nicht ausgleichend, sondern nochmals gemäß der Proportionalität verfahren, indem der Preis der vom Bauern gelieferten Ware (nämlich der 10 q Kartoffeln) zum Preise der vom Schuster hergestellten 4 Paar Schuhe auch wieder in das Verhältnis 4 : 5, oder Fr. 120.— : Fr. 150.— gebracht würde, so erhielte der Schuster für seine 4 Paar Schuhe nicht nur, wie ihm gebühren würde, 10 q Kartoffeln an Stelle der den 4 Paar Schuhen an sich, d. h. vom Bedürfnis aus, gleichwertigen 8 q Kartoffeln, sondern auch noch einen andern Überschuß aus der zweiten Proportion, indem die Fr. 150.— den Gegenwert von 12,5 q Kartoffeln darstellen. Nur dies kann der Sinn dieser oft mißverstandenen und falsch übersetzten Stelle sein.

jeder das Seine bekommt, dann stehen sie sich gleich und es kann ein geregelter Verkehr stattfinden ..."[37]).

Austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit wirken also beim Tauschverkehr so zusammen, daß die austeilende Gerechtigkeit zuerst auf Grund der persönlichen Verhältnisse der Tauschpartner die miteinander zu tauschenden Güterquantitäten bestimmt, und die ausgleichende Gerechtigkeit dann nachher für diese Tauschquantitäten gleiche Preise festsetzt[38]). Da aber der aristotelische gerechte Preis die Geldwerte von Gütern einander gleichsetzt, die vom Standpunkte des Bedürfnisses aus von verschiedenem Werte sind, kann von einer freien Wirtschaft die Verwirklichung des gerechten Preises nicht erhofft werden; diese setzt vielmehr eine durch Herkommen oder bewußte Preisregelung gebundene Wirtschaft voraus. Das bleibende Verdienst von Aristoteles besteht darin, daß er gezeigt hat, daß grundsätzlich die verkehrswirtschaftliche Verfassung die Realisierung der Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben, insbesondere des standesgemäßen Unterhaltes, nicht auszuschließen braucht.

---

[37]) Nik. Ethik, p. 1133 b; übersetzt zum Teil nach J. H. v. Kirchmann.

[38]) Nik. Ethik, Übersetzung Rolfes, S. 99 f.: „Wenn nun zuerst die Gleichheit im Sinne der Proportionalität bestimmt ist, und dann der Ausgleich nach diesem Verhältnis stattfindet, so geschieht das, was wir meinen."

Zweiter Abschnitt

Mittelalter

Nachdem wir in den Beiträgen der beiden großen Philosophen des Altertums einen kleinen Einblick gewonnen haben in dessen Ringen um soziale Probleme, wollen wir nun im Mittelalter die eigentlich klassische Zeit der ständischen Ordnung kennen lernen. Wenn ich hier von „klassisch" spreche, so soll das allerdings nur besagen, daß die ständische Idee im Mittelalter in ausgesprochenstem Maße Wirklichkeit geworden ist, sowie daß heute bei einer Behandlung ständischer Probleme nicht ohne Orientierung an dessen Formen und Werte vorgegangen werden kann, nicht aber daß der ständische Gedanke in besonderer Klarheit und Helligkeit uns entgegentrete.

Wir werden in dem ersten geschichtlichen Kapitel sehen, wie im Mittelalter eine Folge ständischer Gestaltungen, die sich nicht reinlich ablösen, sondern in mannigfaltigen Überschneidungen noch nebeneinander bestehen bleiben, uns einen reichen, aber nicht immer klaren Prospekt zeigt. An dieses kurze sozialgeschichtliche Kapitel schließt sich der Versuch, in dem System der Zunftwirtschaft einen Typ ständischer Wirtschaftsorganisation zu erfassen. In Thomas von Aquins Lehre wollen wir hierauf das Bild kennen lernen, das das Mittelalter im Spiegel der zeitgenössischen Philosophie uns bietet; daß die spezifisch mittelalterliche Scholastik, die mit Thomas ihren Höhepunkt erklommen hat, auch noch in der Gegenwart lebendig ist, versuchen wir in einem Zusatz zu zeigen, der die Enzyklika Quadragesimo anno Papst Pius' XI. zum Gegenstande hat.

3. Kapitel

Geschichte der Stände im Mittelalter

Literatur:

v. Imana Sternegg, Stände. Geschichte des deutschen Ständewesens, HSt. 1. Aufl., Suppl. II, S. 831 ff. — Spangenberg, Hans, Vom Lehnstaat zum Stände-

staat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München u. Berlin 1912. — Schwer, Wilhelm, Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters, Paderborn 1934. — Tzöbl, Joseph A., Der geschichtliche Ständestaat, Jahrbücher für Nationalökonomie, 1933, 139, Bd. II, S. 818 ff. — Dopsch, Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen, 2. Aufl., Wien 1923/24. — Heck, Philipp, Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, Tübingen 1927. — Amira, Karl, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., Straßburg 1901. — Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd., Berlin 1868. — Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin und Leipzig 1922. — v. Below, G., Adel, HSt., 2. Aufl., I. Bd., S. 47 ff. — v. Below, G., Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914. — Keutgen, F., Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918. — Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, Bd. I u. II. — v. Martin, Alfred, Kultursoziologie des Mittelalters, HSoz., S. 370 ff. — Fahlbeck, Pontus E., Die Klassen und die Gesellschaft. Eine geschichtlich-soziologische Studie über Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des Klassenwesens, Jena 1922.

Unser Versuch, die Geschichte der Stände im Mittelalter[1]) übersichtsweise zu skizzieren, beginnt mit der germanischen Urzeit, beschränkt sich dann aber auf die Geschichte des Frankenreiches, des Deutschen Reiches und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

1. Die germanischen Urstände

„Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adelige, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein“[2]). Der Unfreie hatte die Stellung einer Sache im Eigentum des Herrn. Die Hörigen dagegen waren nur an die Scholle gebunden und nur der Gesamtheit des (siegreichen) Volkes unterworfen[3]). „Die Freien bildeten die

[1]) Eine Darstellung der Geschichte der Stände im Mittelalter wird neben der Unübersichtlichkeit der Materie vor allem dadurch erschwert, daß fast in allen entscheidenden Punkten die Historiker verschiedener Meinung sind. So ist es für einen Nichtfachmann schwierig, sich hier durchzufinden; dennoch glaubte ich auf einen knappen geschichtlichen Abriß nicht verzichten zu können, bitte aber zum voraus um Nachsicht für alle etwa unterlaufenen Fehler.

[2]) Schröder, a. a. O. S. 50.

Ausgehend von den Sachsen und Friesen vertritt Heck Philipp (a. a. O. S. 18) auch für die altgermanische Freiheitsgliederung im allgemeinen eine von der communis opinio abweichende Auffassung: „Ich sehe in den Frilingen einen Stand von Minderfreien, höhere Libertinen, unter denen die Laten als niedere Libertinen stehen. Die Edelinge aber sind die Altfreien, die Gemeinfreien der rechtsgeschichtlichen Terminologie.“

[3]) Schröder, a. a. O. S. 52 ff.

große Masse des Volkes"[4]; sie waren waffenpflichtig, wirkten bei der Volksversammlung mit und bekleideten öffentliche Ämter[5]. Der Adel[6] ist ursprünglich nur „durch angeborene Art gegeben"; er ist „legendarisches Geschlecht", dem „göttliche Abkunft beigelegt" wird; sein Urahn „genießt dauernden Kult" und seinem Geschlecht werden außergewöhnliche Kräfte zugeschrieben. Darum „nimmt mit Vorliebe das Volk seine Beamten, insbesondere seinen König aus dem Adel"[7]. Nicht das Aufgabenprinzip steht somit bei den germanischen Urständen im Zentrum, sondern die hierarchische Abstufung der Freiheit zwischen Freien, Hörigen und Unfreien sowie des Wertes[8] zwischen Adel, Freien und Hörigen; immerhin klingt es in den besonderen Pflichten der Freien und in der Besetzung der höchsten Ämter mit Adeligen auch schon an.

2. Der fränkische Dienstadel und seine Fortentwicklung

„Mit der Errichtung der starken fränkischen Monarchie verschwand der alte Adel in den verschiedenen deutschen Stammesgebieten ... Er ging in dem neu sich bildenden Dienstadel auf. Die Grundlage des letzteren bildete der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels"[9] entstanden die großen Grundherrschaften. „Da nun aber hinter dem Königsdienst Gottes Dienst nicht zurückstehen kann, wird auch der Klerus dem Dienstadel eingeordnet, teilweise sogar mit größeren Vorzügen ausgestattet als der weltliche"[10].

---

[4]) Schröder, a. a. O. S. 54 f.

[5]) Amira, a. a. O. S. 79.

[6]) Von verschiedenen Seiten wird auch behauptet, es hätte überhaupt keinen germanischen Adel gegeben; vgl. hierzu die sich besonders auf Tacitus stützende Widerlegung bei Dopsch, a. a. O. Bd. 2 S. 37 ff.

[7]) Auch für die vorhergehenden Zitate: Amira, a. a. O. S. 80 u. 81.

[8]) Abstufung des Wergeldes, des Eideswertes usw.

[9]) Below, Adel, S. 47; (Unterstreichung von mir).

Dopsch, Bd. 2, S. 97 ff. bekämpft vor allem die früher herrschende Theorie, daß der Uradel bei den Franken durch das Königtum ausgerottet oder entrechtet oder in den vielen Kämpfen dezimiert worden sei. Er erblickt im Königsdienst, für den vornehme Abstammung oder größerer Grundbesitz die Quelle abgeben, nur eine Fortentwicklung der alten germanischen Verhältnisse.

[10]) Amira, a. a. O. S. 81.

Die Fortbildung des fränkischen Dienstadels vollzog sich nun durch Vermittlung des Lehenswesens: „Die Grafen unter Karl d. Gr. noch durchaus Beamte, machen bald darauf ihr Amt zum Lehen ... Die Erblichkeit folgt nach; im 10. Jahrhundert bürgert sie sich fest ein. So wird durch den Lehnsvertrag ein erbliches Besitzrecht an dem Amt, an dem gräflichen Gerichtsbezirk, an Staatshoheitsrechten begründet“[11]). Auf diese Weise geht aus dem Dienstadel „unter Ausscheidung der untergeordneten Bestandteile auf Grund seiner politischen Macht der Reichsfürstenstand hervor“[12]). Als sog. neuerer Reichsfürstenstand (seit 1180) umfaßt er alle diejenigen, die mindestens ein Grafenamt unmittelbar vom König zu Lehen tragen und keines weltlichen Fürsten Lehensmannen sind[13]). Er besaß ursprünglich allein eigentliches Stimmrecht auf dem Reichstag[14]); später sonderte sich dann das Kollegium der Kurfürsten aus und nahm das alleinige Recht der Königswahl in Anspruch. Seit der sog. ständischen Reichsreform[15]) gegen Ende des 15. Jahrhunderts gliedert sich der Reichstag in drei getrennt beratende und stimmende Kollegien[16]), in das der Kurfürsten, das der übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten und das der Städte.

Auf der andern Seite bildet sich aus dem erst beamtenhaften, dann lehensmäßigen Grafenamt die Landeshoheit heraus[17]). Diejenigen Landesherren, die zugleich Reichsfürsten sind — und dies ist die Mehrzahl — stehen nun mit zwei verschiedenen ständischen Systemen in Beziehung: einerseits bilden sie innerhalb des Reiches den Reichsfürstenstand, andererseits stellen sie in dem dualistisch-ständischen Territorialstaat, wie wir noch sehen werden, den Gegenpol der Stände dar.

3. Der Ritterstand

Haben wir in der fränkischen Dienstaristokratie die Quellen des späteren hohen Adels kennen gelernt, so wollen wir nun im Ritterstand die des niederen Adels betrachten[18]). Die Kämpfe gegen Araber und

[11]) Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 248.

[12]) Amira, a. a. O. S. 82.

[13]) Below, a. a. O. S. 235; über die verschiedenen den Reichsfürstenstand betreffenden Kontroversen vgl. Keutgen, a. a. O. S. 55 ff.

[14]) Schröder, a. a. O. S. 555.

[15]) Vgl. Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1933, S. 12 ff.

[16]) Vgl. Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. München und Leipzig 1919, S. 289.

[17]) Below, Territorium und Stadt, München und Berlin 1923, S. 1 ff.

Ungarn machten die Schaffung von Reiterheeren notwendig. Der fränkische Untertan war nur zum Kriegsdienst zu Fuß verpflichtet, sollte er Reiterdienste leisten, so bedurfte er einer besonderen Vergütung; diese erfolgte in der Form des Lehens. „Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie ...; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem Vasallitätsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrhundert sämtliche in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andrerseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrhundert (teilweise später) die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt"[19]).

Die hierarchische Struktur des Lehensverbandes fand ihren sprechenden Ausdruck in der Heerschildordnung. Der Schwabenspiegel zählt sieben Heerschilde (der Sachsenspiegel deren sechs): der erste Heerschild kommt dem König zu, im zweiten stehen die geistlichen Fürsten (auf Grund des Szepterlehens), im dritten die Laienfürsten, im vierten die freien Herren (Hochfreien), im fünften die Mittelfreien, im sechsten die Ministerialen und im siebenten deren Mannen[20]).

Sowohl beim fränkischen Dienstadel als auch beim Ritterstand steht das Aufgabenprinzip[21]) im Zentrum; während es beim späteren hohen Adel unter dem Einflusse der Vererbung von Stellung und Würde verblaßt — man mag wohl die Landesherrschaft noch als seine ihm eigentümliche Aufgabe bezeichnen, als Reichsfürstenstand[22]) besitzt er eine solche nicht mehr —, erhält es sich beim Ritterstand, was schon allein dadurch offenkundig wird, daß für die Zugehörigkeit zum Ritterstand neben der Ritterbürtigkeit die Aufnahme durch Ritterschlag nach

[18]) Vor allem nach Below, Adel, S. 49 f.

Vgl. auch Roth von Schreckenstein K. H., Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. B. 1886; Eberbach, Otto, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahr 1495.

[19]) Below, Adel, S. 48.

[20]) Schwerin, Claudius, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. München und Leipzig 1934, S. 116.

[21]) Vgl. auch Martin, a. a. O. S. 377.

[22]) Hoher Adel, Landesherrschaft und Reichsfürstenstand sind Begriffe, die sich auch, was die personale Geltung anbetrifft, nicht völlig decken.

abgelegtem Rittergelübde erforderlich war. Gerade der soziale und kulturelle Aufschwung, den das Rittertum nahm und der seinen ministerialen Ursprung vergessen ließ, ist ein Beweis für die Stände zeugende Kraft der Aufgabe. Das Lehenswesen als solches ist dagegen seiner Natur nach nicht spezifisch ständisch, und zwar trotz der ausgesprochenen Realisierung des hierarchischen Prinzipes, denn auf allen Stufen weist es immer denselben Inhalt auf, der ähnlich wie der des modernen Arbeitsvertrages sowohl auf eine ständische als auch auf eine unständische Ordnung paßt, nämlich die Begebung dinglicher Rechte auf Zeit gegen Eingehung persönlicher Dienstpflicht. Hier zeigt sich deutlich, daß die ständische Ordnung eben mehr ist als nur Besonderung des hierarchischen Prinzips, wie das Georg Weippert[23]) für wahr haben will. Immerhin besteht gerade beim Lehenswesen eine Beziehung zur ständischen Ordnung, indem zur Zeit der Naturalwirtschaft durch dessen Einführung die ökonomische Grundlage des Wehrstandes geschaffen werden konnte.

4. Der Bürgerstand

Der spätere sog. dritte Stand beginnt erst mit der Entstehung der Städte[24]) im 11. und 12. Jahrhundert in Erscheinung zu treten. Während dieser Zeit vereinigte die Stadt Leute verschiedensten Standes. „Die unteren Volksklassen gehören entweder dem Stadtherrn als Eigenleute, Grund- oder Vogteihörige schon bei der Begründung der Stadt zu, oder sie wandern als Eigenleute oder Hörige eines auswärtigen Herrn in die Stadt ein, ohne doch damit sofort ihren Status zu ändern.“ Über ihnen standen Ritter und Ministeriale, aber auch Freie. Die Ausbildung eines spezifischen Bürgerstandes beruht vor allem „auf den eigenartigen Erwerbsverhältnissen, welche das städtische Leben erzeugt hat. Die Unterschiede der alten Statusverhältnisse verblassen gegenüber der großen Interessengemeinschaft der städtischen Bevölkerung, welche die rechtliche Gleichstellung aller an derselben Beteiligten erzeugt“ und diese Elemente langsam „zu einem politischen Stande“[25]) verschmelzt: Stadtluft macht frei. „Die Pflege des Gewerbewesens und Handels, der anfangs auch das Fürstentum seine planvolle Fürsorge zugewandt, galt im späteren Mittelalter als Vorrecht und ausschließliche

[23]) Das Prinzip der Hierarchie, Hamburg 1932, S. 8.

[24]) Vgl. hierzu Sombart, a. a. O. Bd. 1, S. 134 ff.

Während die Literatur über die rechtsgeschichtliche Seite des Städtewesens sehr groß ist, findet die Entstehung eines neuen Standes in den Städten wenig Beachtung.

[25]) Imana-Sternegg, a. a. O. S. 865.

Aufgabe des Bürgertums“[26]). So hat in gewisser Hinsicht das Aufgabenprinzip auch dem dritten Stande Pate gestanden.

Die Einordnung des Bürgerstandes in das soziale Ganze erkennen wir aus Stellung und Gliederung der Stadt. In rechtlicher Hinsicht gestalten sich die Städte zu öffentlich rechtlichen Körperschaften mit weitgehender Autonomie; charakteristisch war für sie Marktprivilegium (aus dem allein man ja bekanntlich die Entstehung der Stadt hat ableiten wollen), Stadtgericht, das Recht der Befestigung und das Dasein einer Stadtgemeinde[27]). Bildeten die Städte freie Reichsstädte, so waren sie ähnlich wie die Angehörigen des Reichsfürstenstandes reichsunmittelbar, ohne allerdings im Mittelalter die Reichsstandschaft schon zu besitzen[28]). War der Stadtherr dagegen landesherrlichen Standes, so erfüllte sich die Standschaft der Stadt innerhalb des Territorialstaates.

Im Laufe der Jahrhunderte wächst nun die Stadt langsam zu einem Staat im Staate heran und verliert so ihren ständischen Charakter, um aber dafür in ihrem Inneren selbst einen neuen ständischen Kosmos zu erzeugen. Es sind zunächst vor allem zwei Stände, in die sich das städtische Gemeinwesen gliedert: Patriziat und Handwerkerstand. Nicht nur dem Handwerk, sondern auch dem Patriziate ist eine spezifische Aufgabe eigen; diese kann sein entweder die Führung des Regimentes, wie das in Bern der Fall war, wo das Patriziat sich aus dem in die Stadt ziehenden niederen Adel herausgebildet hat, oder die Ausübung des Großkaufmannsberufes, wofür Zürich[29]) ein Beispiel darstellt. Der Handwerkerstand gliedert sich seinerseits wieder in Teilstände, nämlich die Zünfte, von denen im folgenden Kapitel gesondert die Rede sein soll.

5. Der geistliche Stand

Die katholische Kirche entwickelte sich besonders nach ihrem Siege im Streite mit dem Kaiser zu einem universalen Gemeinwesen mit monarchischer Spitze. Ihre innere Festigung verdankt sie vor allem der Stärkung des Papsttums und dem ständischen Aufbau[30]); den

[26]) Spangenberg, a. a. O. S. 27 f.

[27]) Brunner, Heinrich, a. a. O. S. 164 ff.

[28]) Die völlige Gleichstellung mit den Reichsständen erfuhren sie erst im westphälischen Frieden; Schröder, a. a. O. S. 958.

[29]) Genaueres siehe bei Nabholz, Hans, Die soziale Schichtung der Bevölkerung der Stadt Zürich bis zur Reformation, in: Festgabe für Max Huber, Zürich 1934.

[30]) Auch heute noch beruht die Macht der katholischen Kirche nicht zuletzt auf der Aufrechterhaltung ihrer alten ständischen Ordnung.

eigentlichen Träger der hierarchischen Organisation bildet der Klerusstand, der sich durch Priesterweihe, Zölibat und andere ständische Besonderheiten deutlich als Stand dokumentiert. Damit, daß die Kirche auch das Mönchtum in ihren Schoß aufzunehmen verstand, erhielt sie in ihm einen zweiten Stand mit der besonderen Aufgabe der stellvertretenden Büßung und Leistung[31]). Von der Welt der Laien — dem dritten Stande der Kirche — ist der Mönchstand durch Mönchsgelübde und spezifische Lebensführung geschieden.

Im Staate erscheint die Geistlichkeit ebenfalls als ein besonderer Stand, der mit bestimmten Pflichten und Vorrechten ausgestattet ist. Dem Deutschen dieser Zeit erschien die Kirche, wie Gierke es ausgedrückt hat, „vorzugsweise als eine große Innung ... sie war ihm die Zunft des geistlichen Standes. Gleich jeder andern Standes- und Berufsgenossenschaft hatte der zünftig organisierte Klerus sein besonderes Amt zugleich als Pflicht zu erfüllen und als Monopol zu nutzen und besaß als Zubehör dieses Amtes ebensowohl eine Summe weltlicher Herrschafts- und Vermögensrechte als, weil sein Amt ein geistliches war, einen Inbegriff geistlicher Rechte und Güter“[32]).

6. Der Dualismus von Staat und Ständen

Die Zeit vom Interregnum bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts ist charakterisiert durch den Kampf zwischen den aufkommenden Landeshoheiten und den Ständen sowie durch die damit in Zusammenhang stehenden ständischen Einungen[33]). „So laufen in allen Territorien seit dem 13. Jahrhundert zwei Richtungen nebeneinander her, welche, in vielfachem Gegensatz und Kampf, doch gerade durch die Gewalt ihres Ringens die Erreichung des gemeinsamen Zieles — eines Staats — nur beschleunigen. Von diesen Richtungen ist die eine das Streben der Fürsten, zu Landesherren zu werden ... Diesen Bestrebungen ... gegenüber war eine andere Richtung tätig, welche auf die Erhaltung ... der Selbständigkeit zielte ... Zunächst freilich trat das Streben nach Selbständigkeit und Freiheit als ein Streben der einzelnen im Lande ansässigen Herren und Gemeinden hervor: allein die Natur der Sache und der Geist der Zeit führten bald zur Vereini-

[31]) Troeltsch, Ernst, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912; Martin, a. a. O. S. 375; Hohenlohe, Konstantin, Der Ständestaat vom Standpunkte der christlichen Rechtsphilosophie, Wien 1933, S. 5.

[32]) Gierke, a. a. O. S. 427.

[33]) Gierke spricht von der die Feudalzeit ablösenden Periode geradezu als von einer Zeit der freien Einung; a. a. O. S. 296 ff.

gung ... Indem sich nun aber zuerst die Mitglieder desselben Standes, bald die Stände unter einander verbündeten ..., wurde in der so konstituierten Genossenschaft mehr und mehr der Gedanke wach, daß sie ... eine Einheit sei, die das Land selber repräsentiere ... Landesherr und Landschaft wurden so zwei voneinander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete"[34]), die wie fremde Staaten miteinander verhandelten und Verträge abschlossen; besonders das Besteuerungsrecht bildet den häufigen Gegenstand solcher Übereinkommen, für die die englische Magna Charta aus dem Jahre 1215 das klassische Beispiel abgibt. So erscheint das Gemeinwesen jener Zeit wie ein „Doppelstaat"[35]). Und so zeigt sich denn das Paradoxon, daß die Stände des sog. mittelalterlichen Ständestaates einen großen Teil ihrer ständischen Qualität verloren haben. An die Stelle der subjektiven Bezogenheit auf das übergeordnete Gemeinwesen tritt eine ausgesprochene Frontstellung gegen die Landeshoheiten; die Stände fühlten sich auch zusehends mehr als Gemeinschaften des gesamten Abendlandes[36]). Damit, daß die Stände oder einzelne Glieder derselben — wie besonders deutlich die Städte — sich zu eigenen Gemeinwesen auswuchsen, gingen sie auch der spezifischen Aufgabe, die sie konstituiert hat, verlustig.

Dennoch war diese Zeit wertvoll für die Weiterentwicklung des ständischen Gedankens durch die großen ständischen Zusammenschlüsse. Diese nahmen ihren Ausgang mit den Städtebünden[37]); ich verweise hier nur auf die Hansa und den großen rheinischen Städtebund. In denselben geschichtlichen Zusammenhang fällt auch die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hier trug „im Gegensatz zu der Entwicklung im übrigen deutschen Reiche das Bürgertum über das Landesfürstentum den Sieg davon"[38]). Da aber das aus den eidgenössischen Landgemeinden und Städten im Laufe der Jahrhunderte erwachsene neue Gemeinwesen nur in der Form des Staatenbundes bestand, war für funktionelle Stände[39]) in der Gesamteidgenossenschaft kein

[34]) Gierke, a. a. O. S. 535.

[35]) Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1922, S. 320.

[36]) Vgl. Spangenberg, a. a. O. S. 77 f.

[37]) Gierke, a. a. O. S. 458.

[38]) Nabholz, Hans, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, S. 263.

[39]) Die Glieder der Eidgenossenschaft waren nur in territorialem Sinne Stände; hieran erinnert heute noch die Bezeichnung: „Ständerat".

Raum, und so konnte die ständische Ordnung sich nur im Innern der Gliedstaaten entwickeln.

Auch der Adel wurde von dieser ständischen Einungsbewegung erfaßt. Was den hohen Adel anbetrifft, so haben wir die Bildung des Kurfürstenkollegiums bereits erwähnt. „In ähnlicher Weise konstituierten sich Vereine unter den übrigen reichsständischen Mitgliedern des Herrenstandes, unter Fürsten, Prälaten, Grafen und freien Herren und wurden die Grundlage der kollegialischen Verfassung der einzelnen Bänke des Reichstags“[40]). Fruchtbarer noch war das Einungswesen beim niederen Adel, wo es eine große Anzahl von Rittergesellschaften hervorbrachte. „Das bleibende Resultat dieser politischen Genossenschaftsbewegung“ bildet „die körperschaftliche Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein einerseits, die Begründung landsässiger Ritterschaften mit mehr oder minder ausgebildeter korporativer Organisation und ständischen Rechten in den einzelnen Territorien andererseits“[41]).

7. Die landständische Verfassung

Charakteristisch für die landständische Verfassung ist die planmäßige Zusammenfassung der Vertretungen der Stände eines Territoriums im Landtage. Über ihre Entstehungsgeschichte sind die Historiker wieder einmal verschiedener Ansicht[42]). Nach der Auffassung von Gierke[43]) ist die landständische Verfassung unmittelbar aus der freien genossenschaftlichen Einung der Stände herausgewachsen. Für Below[44]) geht die neue Verfassung vor allem darauf zurück, daß ein neues Prinzip, nämlich das Territorialprinzip, das den freien Einungen und den Lehnskurien der Feudalzeit zugrunde liegende Personalprinzip abgelöst habe. Spangenberg[45]) weist die gewillkürten Einungen der „Vorgeschichte“ der landständischen Verfassung zu; er glaubt, daß die Fürsten mit der Einführung der landständischen Verfassung die Macht der freien Einungen zugunsten der Landeshoheit brechen wollten, um damit die Einheit des Gemeinwesens wieder herzustellen. Von

---

[40]) Gierke, a. a. O. S. 488.

[41]) Gierke, a. a. O. S. 496; vgl. über ähnliche Formen politischer Einung beim Klerus: Gierke, a. a. O. S. 498 f.

[42]) Vgl. Keutgen, a. a. O. S. 147 ff.

[43]) Gierke, a. a. O. S. 537 u. ff.

[44]) Below, Territorium und Stadt, S. 54 ff.

[45]) Spangenberg, a. a. O. S. 116, 137 u. 147.

den verschiedenen Lösungen dieses Problems scheint uns die Spangenberg'sche die plausibelste zu sein.

Die ursprünglichen und auch später noch wichtigsten Funktionen der Landstände, d. h. ihrer Vertretungen auf dem Landtage, sind Bewilligung militärischer und Steuer-Leistungen und Eingreifen bei Thronstreitigkeiten[46]). Man darf wohl sagen, daß sich die Tätigkeit der Landstände auf dem Landtag im allgemeinen darin erschöpfte, die wirtschaftlichen und anderen Interessen der Stände oder unter Umständen der ganzen Landschaft dem Landesherren gegenüber zu wahren, handle es sich nun um Steuerbewilligungen oder um das Verbot der Veräußerung von Domänen, oder um die Wahrung des „Indigenatsrechtes" (welches bestimmt, daß wichtige Ämter nur mit Eingeborenen, meistens Adligen, besetzt werden dürfen), oder um das Bemühen, kriegerische Verwicklungen zu vermeiden. Stellen sich uns die Landstände zunächst als bloße Interessenvertretungen dar, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß die von ihnen repräsentierten Bevölkerungsgruppen noch in beträchtlichem Umfange an der ihnen eigentümlichen Aufgabe orientiert sind und auch sonst noch wesentliche Züge echter Stände tragen; beides verlieren sie erst im Zuge der durch das Auftreten des Frühkapitalismus bedingten Entwicklung am Ausgange des Ancien Régime[47]).

Für die soziale Gliederung am Ende des Mittelalters[48]) ist die Zusammensetzung der Landtage aufschlußreich. Weist diese auch zum Teil beträchtliche Verschiedenheiten auf, so ergibt sich doch ein mehr oder weniger einheitliches Bild[49]). Unter den Ständen nehmen die Prälaten den Ehrenplatz ein; in den geistlichen Territorien bildet den ersten Stand meistens das Domkapitel, in den weltlichen erscheinen öfters auch landsässige Bischöfe. „An der Stelle geistlicher Institute begegnen uns in mehreren protestantischen Territorien die Universitäten" unter den Landständen. Doch besaß die Geistlichkeit nicht in allen Territorien die Landstandschaft. Ähnlich verhält es sich auch mit dem Herrenstand; wo eine Herrenkurie bestand, setzte sie sich zusammen aus selbständigen Grafen und Herren, welche eine Besitzung in dem fraglichen Territorium ihr eigen nannten. Die Ritterschaft ist

[46]) Below, Territorium, S. 61 u. 138 ff.

[47]) Vgl. Sombart, a. a. O. Bd. 2, S. 1091 ff.

[48]) Siehe auch Huizinga, J., Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, 3. Aufl., Leipzig 1930, insbes. S. 76 ff.

[49]) Ich schließe mich der Übersicht Belows (a. a. O. S. 69 ff.) an.

dagegen — abgesehen vor allem von Württemberg und Kurtrier — regelmäßiger Bestandteil des Landtags; dasselbe gilt auch von den Städten. Galten die Bauern im allgemeinen als Hintersaßen der andern Stände (meist der Ritter), denen sie untertan waren und von denen sie auf dem Landtag oft mehr schlecht als recht vertreten wurden, so besaßen sie doch in einigen wenigen Territorien die Landstandschaft; so wohl unter dem Einfluß[50]) der nahen schweizerischen Bauernrepubliken im Tirol und in der Abtei Kempten.

4. Kapitel

Das Zunftwesen

Literatur:

Schönberg, Gustav, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. — Stieda, Wilhelm, Zunftwesen, HSt., 3. Aufl., Bd. VIII, S. 1088 ff. — v. Below, G. (†) - Baasch, E., Zünfte, Wörterb. der Volkswirtsch., Bd. III, S. 1173 ff. — v. Below, Georg, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1926. — Keutgen, F., Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903. — Kötzschke, Rudolf, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924. — Kulischer, Josef, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1. Bd., München und Berlin 1928. — Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, 1. Bd.; 1. Aufl. 1902 u. 2. Aufl. 1916. — Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Bd., Berlin 1868.

Während wir im vorigen Kapitel in rascher Folge die ständischen Gestaltungen des Mittelalters vor unsern Augen haben abrollen lassen, wollen wir hier nun etwas länger beim Bilde des mittelalterlichen Zunftwesens verweilen und in ihm zweierlei kennen lernen: einmal eine der schönsten und geschlossensten Verwirklichungen des ständischen Prinzipes, zweitens einen sprechenden Typus ständischer Wirtschaftsorganisation[1]). Es versteht sich von selbst, daß wir zu diesem Behufe nicht die — allem Menschenwerk eigenen — Entartungserscheinungen, wie sie uns im 16., 17., 18. Jahrhundert in steigendem Maße begegnen, sondern das eigentliche und gesunde Wesen der Zünfte, das sie zur Zeit ihrer Blüte im 14. und 15. Jahrhundert aufwiesen, zur Darstellung zu bringen haben.

[50]) Below, Territorium, S. 99.

[1]) In ähnlicher Weise würdigt auch Othmar Spann die mittelalterliche Zunft- und Stadtwirtschaft „als die meisterlich ausgeprägte Form ständischer Wirtschaftsgestaltung". (Tote und lebendige Wissenschaft, 3. Aufl., Jena 1929, S. 379.)

1. Die wirtschaftlichen Aufgaben der Zünfte, insbesondere die Sorge für das Gemeinwohl

Bei der Behandlung der mannigfaltigen Aufgaben, die die Zunft ihr eigen nannte, beginnen wir mit der wirtschaftlichen: aber dies nicht als Anhänger einer materialistischen Geschichtsphilosophie, die das Wesen aller Kulturerscheinungen von ihrem „wirtschaftlichen Unterbau" aus erfassen wollen, sondern aus der Überzeugung heraus, daß wir immer von derjenigen Sinnrichtung ausgehen müssen, die das zu untersuchende Kulturgebiet ins Leben gerufen hat, also bei einer kirchlichen Institution von der religiösen, bei einem Kunstwerk von der ästhetischen usw. Der Zweck der Zunft ist nun primär ein ausgesprochen wirtschaftlicher; in ihr schließen sich um wirtschaftlicher Zwecke willen die demselben Gewerbe angehörigen Wirtschaftssubjekte zusammen. Wie schon bei der Entstehung[2]) der Zünfte zwei Momente gegeben sein müssen: erstens der — zumeist aus eigener Initiative erfolgende — Zusammenschluß freier Handwerker und zweitens die Anerkennung der Zunft durch die Stadtgemeinde und die Ausstattung mit (öffentlich rechtlicher) Zwangsgewalt, so auch bei der wirtschaftlichen Aufgabe der Zünfte: diese umfaßt einerseits die Pflege der Interessen des Gewerbes — sowohl im Außenverhältnis als Interessenwahrung als auch im Innenverhältnis als Interessenregelung — andererseits die Sorge dafür, daß das Gewerbe seine wirtschaftliche Funktion zum Wohl des Ganzen, will sagen: der Stadt, ausübe[3]). Die wirksame Erfüllung beider Aufgaben setzt voraus, daß alle Handwerker eines Gewerbes der Zunft angehören, daß m. a. W. Zunftzwang besteht;

[2]) Die Entstehungsgeschichte der Zünfte ist sehr umstritten. „Hatte einst die Annahme eines Nachwirkens spätrömischer Handwerkseinrichtungen Ausdruck gefunden, so spielte sodann die von K. W. Nitzsch vertretene ‚hofrechtliche' Theorie weit über Deutschland hinaus eine große Rolle" (Kötzschke, a. a. O. S. 584). Nach ihr sollen die Zünfte aus grundherrlichen Verbänden, nämlich den Handwerkerorganisationen der Fronhöfe, entstanden sein. Diese hofrechtliche Theorie wurde nun vor allem bekämpft und, wie mir scheint, auch widerlegt durch v. Below, der die Auffassung vertritt, daß die Zünfte entstanden seien durch die kraft eigener Initiative erfolgte Einung selbständiger Handwerker. Von den Motiven des Zusammenschlusses steht für ihn das wirtschaftliche durchaus im Vordergrund, mögen auch in späterer Zeit gewisse Zünfte speziell um politischer Zwecke willen geschaffen worden sein. (v. Below, Motive . . ., S. 297.)

[3]) Ich glaube, diese Unterscheidung trifft das Wesen der Sache besser als die auf Schönberg (a. a. O. S. 41) zurückgehende Gliederung in Sorge für die Konsumenten und Sorge für die Produzenten; vgl. v. Below, Wörterb. der Volksw., Bd. III, S. 1176.

dieser war denn auch von allem Anfang an ein integrierender Bestandteil der Zunftverfassung[4]).

Da den Zünften „der Handwerksbetrieb als ein öffentliches Amt im städtischen Gemeinwesen oblag“[5]) — wie dies z. B. darin schon zum Ausdruck kommt, daß in Norddeutschland die Zünfte „Ämter“ hießen —, so folgte daraus für die Zunft die Pflicht, darüber zu wachen, daß die ihrem Gewerbe als Gesamtheit von Handwerkern zukommende Aufgabe im Dienste des Gemeinwohles erfüllt wurde. Wichtig war natürlich in erster Linie, daß das Gesamtvolumen der Produktion dem objektiven Bedarfe entsprach; doch regulierte sich dieses — was bei der Kleinheit des Absatzgebietes nicht zu verwundern braucht — im allgemeinen von selbst, so daß die Zünfte hier weniger einzugreifen brauchten. Immerhin mochte der mancherorts getroffenen Festsetzung der Zahl der Meister oder der Maximalproduktion des einzelnen Betriebes[6]), soweit in ihr nicht nur monopolistische Abschließung oder Regelung der Konkurrenz intendiert war, diese Absicht zugrundeliegen.

Die Zunft setzte nun vor allem ihre Ehre darein, für eine hohe Qualität[7]) der Erzeugnisse ihrer Handwerker zu sorgen, ja gewissermaßen die Garantie hierfür zu übernehmen. Dies führte zu einer Reihe von Maßnahmen, wie „Vorschriften und Regeln, zum Teil sehr eingehender Art, nach denen die Arbeit in ihren einzelnen Verrichtungen von jedem Genossen ausgeführt werden sollte. Ihnen reihen sich ebenfalls sehr detaillierte Bestimmungen über das Material, welches verwandt werden muß und welches nicht verwandt werden darf, über dessen Behandlung, über Art, Form und Größe des Produkts und dergl. mehr an“[8]). Die Befolgung dieser Bestimmungen wurde kontrolliert durch die von der Zunftobrigkeit ausgeübte Warenschau, die stellenweise bis zu einer Beaufsichtigung der ganzen Fabrikation ging. Ebenfalls mit dem Bestreben, die Qualität hochzuhalten, steht die Regelung des Ausbildungsganges und die Veranstaltung der Meisterprüfungen in Zusammenhang.

---

[4]) So hat denn auch v. Below (a. a. O. S. 1173 f.) das Moment des Zunftzwanges in seine Definition der Zunft aufgenommen: Zunft ist der „unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichtete Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet“.

[5]) Gierke, a. a. O. S. 371; Unterstreichung von mir.

[6]) Stieda, a. a. O. S. 1098.

[7]) Noch heute verbinden wir in der Schweiz mit dem Ausdruck „zünftig“ den Begriff von etwas Solidem und Flottem.

[8]) Schönberg, a. a. O. S. 44 f.

Die Zünfte hatten im Interesse des Ganzen auch für eine gewisse Billigkeit ihrer Produkte zu sorgen: mit Preisverabredungen, die ja nicht nur kartellistische Mindestpreise, sondern auch Höchstpreise bedeuten, wurde das Überfordertwerden durch einzelne verhindert. Genügte die Zunft ihrer Pflicht, die Preise festzusetzen, nicht oder waren diese zu hoch, so trat die Stadt subsidiär durch Aufstellung von Preistaxen in Funktion[9]).

Während wir in dieser Verpflichtung der Zunft auf die Idee des Gemeinwohls das von uns zum obersten Leitgedanken der ständischen Ordnung erhobene Aufgabenprinzip erkennen können, zeigt sich uns nun bei den im folgenden zu besprechenden Maßnahmen ein anderer ständischer Grundsatz, der des suum cuique.

2. Die Sicherung der „Nahrung"

Die Ausübung eines Gewerbes hatte, wie dies bei fast aller Wirtschaft der Fall ist, eine doppelte Funktion, nämlich einesteils die Herstellung bestimmter Produkte für den städtischen Markt, andernteils die Beschaffung des Lebensunterhaltes der Produzenten. Und dieser zweiten Funktion schenkte nun die Zunft ihre besondere Aufmerksamkeit. Zunächst wahrte sie die Interessen und damit die Nahrung des ganzen Gewerbes nach außen — und zwar sowohl gegen andere Zünfte wie gegen einzelne Handwerker (und Händler) in der Stadt oder auf der Landschaft — durch Produktionsmonopol und Verwertungsmonopol. Das erstgenannte Monopol hatte zur Grundlage das Verbot gewerblicher Arbeit auf dem Lande, sowie die Abgrenzung der den einzelnen Zünften zustehenden Gewerbebereiche; es wurde vor allem mit Hilfe des Zunftzwanges, d. h. des Verbotes, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, ohne Mitglied der betreffenden Zunft zu sein, durchgeführt. Im Sinne eines Verwertungsmonopols wirkten andere Maßnahmen, wie das Verbot des Verkaufs nicht selbst verfertigter Waren[10]), wovon allerdings der Geschäftsbereich der Krämer ausgenommen war, oder die Beschränkung des vor allem auf den Märkten

[9]) „Für diejenigen Zünfte, welche von der fremden Konkurrenz fast völlig frei waren, insbesondere also für die Bäcker und Schlächter, finden sich solche obrigkeitlichen Taxen zuerst und schon verhältnismäßig früh, ein Beweis, daß sich das Bedürfnis bei ihnen viel früher herausgestellt hatte. Für die übrigen Gewerbe erscheinen derartige Taxen aber selten vor dem 17. Jahrhundert. In diesem und dem folgenden Jahrhundert werden sie dann bekanntlich allgemein" (Schönberg, a. a. O. S. 69 f.).

[10]) v. Below, Wörterb. der Volksw., S. 1177.

platzgreifenden Absatzes außerstädtischer Handwerker und Händler, oder die Eroberung von Absatzgebieten auf fremden Plätzen[11]).

Was durch Maßnahmen wie die obengenannten an Arbeit und Ertrag der Zunft als Gesamtheit gesichert war, galt es nun nach einem gerechten Schlüssel unter die Mitglieder der Zunft zu verteilen. Dieser Schlüssel war gemäß der in der Zunft verwirklichten Idee der Brüderlichkeit — man denke an den für Zunft synonym gebrauchten Ausdruck „Brüderschaft" — das Prinzip der Gleichheit. Es erübrigt sich hier wohl, weiter auszuführen, daß diese Gleichheit nichts mit der modernen Gleichheit aller Menschen zu tun hat, sondern eine Gleichheit für Gleiche, nämlich für die Meister einer Zunft, darstellt, die ihr notwendiges Korrelat besitzt in der Ungleichheit für Ungleiche, wie etwa der Ungleichheit für Lehrlinge, Gesellen und Meister, oder für Handwerker und Patrizier, oder für Bürger und Fremde, oder für Städter und Bauern usw. Gerade von diesem Aspekte aus verstehen wir, daß das dem Zunftgenossen zukommende Auskommen nicht nur seine „Nahrung", sondern auch seinen standesgemäßen Unterhalt[12]) bedeutet. Ein ganzes System von Maßnahmen erwies sich nun als notwendig, um diese Ordnung ins Werk zu setzen; dreierlei mußte bei der Regelung der Wirtschaft bewirkt werden, sollte zu guter Letzt jeder Zunftgenosse sein standesgemäßes Auskommen finden: einmal ein Ausgleich der Produktionskosten, dann eine Regelung des Produktions- und Absatzvolumens, drittens Gleichheit der Verkaufspreise.

Die Produktionskosten setzen sich zusammen aus Ausgaben für Rohmaterial und Ausgaben für Löhne. Was nun die Gleichheit der ersten anbetrifft, so suchte sie die Zunft, wo die Einkaufspreise nicht amtlich oder von einer andern Zunft fixiert waren, dadurch zu verwirklichen, daß sie selbst das Material bezog und dann verteilte, oder Einkaufsort und Einkaufszeit bestimmte, oder jedem Handwerker das Recht einräumte, an dem Einkauf eines andern teilzunehmen (sog. Einstandsrecht)[13]). Was die Ausgaben für die Arbeitskräfte anbelangt, so wurde durch gemeinsame Abrede innerhalb der Zunft nicht nur entschieden, ob Stück- oder Zeitlohn gezahlt, ob Kost gewährt werden solle oder nicht, sondern es wurden auch „überall in den Zünften, wie

[11]) Sombart, a. a. O. 2. Aufl. S. 193. Sombart nennt drittens auch ein „Streben nach Monopolisierung des Rohstoffbezuges. Daher die zahlreichen Bestimmungen, welche die Ausfuhr der Rohstoffe oder auch der Halbfabrikate aus dem ‚natürlichen' Bezugsgebiet eines Handwerks zu verhindern suchten."

[12]) Vgl. hierüber Sombart, a. a. O. 2. Aufl. S. 190 f.

[13]) Sombart, a. a. O. 2. Aufl. S. 195; Schönberg, a. a. O. S. 94 f.

dies für einzelne in den Rollen ausdrücklich bekundet wird, die Lohnverhältnisse genau und in einer für alle Mitglieder zwingenden Weise bestimmt“[14]).

Eine — wenn natürlich auch nur approximative — Gleichheit des Produktionsumfanges wurde bewerkstelligt durch Festsetzung der maximalen Gehilfenzahl und — seltener — der maximalen Arbeitszeit, vielfach aber auch direkt durch Bestimmung der Maximalproduktion für eine bestimmte Zeit. Ein gleiches Absatzvolumen suchte die Zunft mittelbar dadurch zu erreichen, daß sie, um ein gleichzeitiges und gleichartiges Angebot zu erzielen, Art, Ort und Zeit des Verkaufs regelte, daß sie Kundenfang und unschickliche Reklame verbot.

Die beiden Gruppen wirtschaftspolitischer Maßnahmen bedurften aber drittens noch, um das gesteckte Ziel, einem jeden Zunftgenossen seinen standesgemäßen Unterhalt zu vermitteln, erreichen zu können, der Gleichsetzung der Verkaufspreise. Diese erfolgte denn auch meistens — vorausgesetzt daß keine obrigkeitlichen Taxen bestanden — durch Preisverabredungen innerhalb der Zunft. Die Höhe der Preise wurde so bemessen, daß nicht nur die Kosten zurückerstattet wurden, sondern auch der „Forderung des standesgemäßen Gewinns am Einzelstück“[15]) nach Möglichkeit Genüge getan wurde, um auf diese Weise die dem Zunftgenossen gerechterweise zukommende „Nahrung“ zu sichern.

Zur Vervollständigung des Bildes der mittelalterlichen Zunftwirtschaft bleibt uns noch übrig, auf die Kollektivmaßnahmen[16]) der Zünfte hinzuweisen, die dann Platz griffen, wenn ein Werk die „Kapital“- oder Arbeitskraft des Einzelbetriebes überstieg; der Katalog solcher Vorkehrungen, in denen ein Stück mittelalterlichen Gemeingeistes zu uns spricht, ist sehr reichhaltig und umfaßt das weite Feld der Rohstoffbeschaffung, der Errichtung von Betriebsanlagen, der Organisation des Absatzes.

3. Die sozialen und politischen Aufgaben der Zünfte

Der ständische Charakter der zünftlerischen Sozialordnung zeigt sich vor allem darin, daß die Zunft nicht etwa wie ein moderner Arbeitgeberverband nur eine wirtschaftliche Organisation darstellte, sondern, ausgehend von der wirtschaftlichen Funktion, füglich den gan-

[14]) Schönberg, a. a. O. S. 105.

[15]) Schönberg, a. a. O. S. 65.

[16]) Wege, Erich, Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen, Stuttgart 1930 (Beiheft 20 der von Aubin herausgeg. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

zen Menschen umfaßte. Dies wird uns schon deutlich, wenn wir den von der Zunft geregelten Ausbildungsgang betrachten: schon im Knabenalter wurde der Handwerker als Lehrling ein Glied der Zunft; nach einer Lehrzeit von 2—6 Jahren avancierte der Lehrling zum Gesellen; nach Absolvierung der Wanderschaft[17]) konnte er sich um die Meisterschaft bewerben, welche ihm dann auf Grund der bestandenen Meisterprüfung verliehen wurde. Daß Lehrlings- und Gesellentum nur als Vorstufen zur Meisterschaft erscheinen, ist für Sombart fast das wichtigste Merkmal echt handwerksmäßiger Organisation[18]). Aber nicht nur die Ausbildung erfolgte innerhalb der Zunft, sondern in gewissem Sinne auch die Erziehung; diese war zunächst die Aufgabe des Meisters, in dessen Hausgemeinschaft Gesellen und Lehrlinge lebten, dann aber auch der Zunft als Ganzes. „In sittenpolizeilicher Hinsicht überwachten die Zünfte ebensowohl der Brüder als der Gesellen und Lehrlinge moralisches Verhalten. Den Gesellen und Lehrlingen insbesondere wurde von der Zunft bei Strafe Müßiggang, nächtliches Ausbleiben aus dem Hause des Meisters, Trunk, Spiel und Liederlichkeit untersagt“[19]). Die Zunft wirkte aber gerade in dieser Hinsicht nicht nur prohibitiv, sondern entwickelte auf ihren Zunftstuben einen eigenen Typ zünftlerischer Geselligkeit.

Wichtige Aufgaben hatte die Zunft aber auch in politischer Hinsicht auszuüben, besonders in denjenigen Städten, wo ein eigentliches Zunftregiment bestand. Der Zunft sind ferner militärische Funktionen übertragen; sie ist als Glied der städtischen Wehrverfassung verpflichtet, ein Kontingent Bewaffneter aus ihrer Mitte zu stellen; abwechslungsweise werden die Zünfte zur Bewachung der Stadt aufgeboten.

Die Zunft war schließlich auch „eine religiöse Einheit. Sie hatte einen Heiligen als Schutzpatron, verfolgte kirchliche und wohltätige Zwecke, versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche... und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen“[20]).

In juristischer Hinsicht stellte die Zunft eine öffentlich rechtliche Körperschaft dar; sie besaß eigene Rechtssetzungsbefugnis

[17]) Eine Institution, die „in Frankreich und vollends in England unbekannt geblieben ist“. (Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte, München und Leipzig 1924, S. 133.)

[18]) Sombart, a. a. O. 2. Aufl. S. 197.

[19]) Gierke, a. a. O. S. 387.

[20]) Gierke, a. a. O. S. 384 f.

oder Autonomie innerhalb des Bereiches, der ihr von der Stadtgemeinde überlassen war. Das Zunftstatut, das eigentliche „Grundgesetz" der Zunft, erließ die Zunft kraft originärer Rechtsetzungskompetenz, doch behielt sich der Stadtherr oder der Rat das Recht der Bestätigung vor. Die Rechtseinheit der Zunft fand ihren sprechenden Ausdruck in einer eigenen Zunftgerichtsbarkeit. „Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man an den ordentlichen Richter ging, vor dieses Zunftgericht gebracht werden ... es war endlich das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Ungenossen die unterste Instanz"[21]).

Halten wir uns nochmals den Kern der in dem Zunftwesen verwirklichten Ordnung vor Augen, erinnern wir uns, wie jede Zunft ihre besondere Aufgabe gegenüber dem städtischen Gemeinwesen besaß, mit welcher Sorge sie über deren Erfüllung, die für Zunft und Handwerker geradezu zum Ehrenpunkte wurde, wachte, wie sie über den wirtschaftlichen Zweck hinausgreifend den ganzen Menschen, ja noch mehr, die ganze Familie umfaßte, wie sie eine eigene Sitte, ein eigenes Recht, eigene Lebensformen entwickelte, wie sie zur Heimat und zum Stolze ihrer Angehörigen wurde, wie sie aber schließlich auch jedem einzelnen durch ein kompliziertes System ökonomischer Maßnahmen seinen standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewährleisten suchte: in allen seinen Zügen erweist sich das Zunftwesen als geschlossener ständischer Kosmos.

5. Kapitel

Die ständische Ordnung in der Lehre Thomas von Aquins

Quellen und Literatur:

Sancti Thomae Aquinatis opera omnia, iussu impensaque Leonis XIII. P. M. edita, Romae 1882 ff. — Thomas von Aquin, Summa theologica; vollständige ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe, Salzburg u. Leipzig 1933 ff.; bis jetzt erschienen Bd. 1, 2, 5, 25 u. 29. — Thomas von Aquino, Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino. Übersetzung und kritische Einführung von Friedrich Schreyvogl, Jena 1923, Herdflamme Bd. 3. — Linhardt, Robert, Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten, Freiburg i. Br. 1932. — Schilling, Otto, Die Staats- und Soziallehre des heili-

[21]) Gierke, a. a. O. S. 397.

gen Thomas von Aquin, 2. Aufl., München 1930. — Grabmann, Martin, Die Kulturphilosophie des Hl. Thomas von Aquin, Augsburg 1925. — Sauter, J., Thomistische Gesellschaftslehre, HSt., Bd. 8, S. 244 ff. — Maurenbrecher, Max, Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, Leipzig 1898. — Troeltsch, Ernst, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912.

Was wir als kennzeichnend für die soziale Struktur des Mittelalters empfinden: die Kultureinheit, die Ausgewogenheit, die Verweisung jedes einzelnen auf seinen bestimmten Platz im Gesellschaftsgefüge, ist auch typisch für die Philosophie Thomas von Aquins. Ebensowenig wie bei Aristoteles finden wir bei ihm eine ausgearbeitete Ständelehre; doch vereinigen sich die zahlreichen Äußerungen zum Problem der Stände, bei näherer Betrachtung dennoch zu einem Gesamtbilde. Bedeutungsvoll für die ständische Idee ist dieses Bild vor allem deswegen, weil es getragen ist von denselben metaphysischen Grundprinzipien, auf denen das thomistische Weltbild ruht, von jenen Grundprinzipien, die gleichermaßen die Welt des Überirdischen wie des Irdischen, der Natur wie der Gesellschaft durchwalten. Von ihnen ist darum im folgenden auszugehen.

1. Das thomistische Weltbild

Für Thomas ist das Universum weder unerkennbar noch amorph, sondern gestalthaft. Doch ist das geformte Universum selbst nichts letztes; von Gott stammt die materia prima, Gottes Allwirksamkeit herrscht in ihm, Gott ist sein Urbild, in Gott liegt sein Sinn und Zweck[1]). „Mit deutlichen Worten hat Thomas die Gottesidee in den Mittelpunkt seines Denkens gestellt“[2]). Das ganze Universum ist „Wille und Werk einer und derselben göttlichen Weisheit“[3]); es ist in allen seinen Teilen beherrscht von denselben Ordnungsprinzipien; unitate ordinis manifestiert sich die Welt als Einheit[4]).

[1]) Summa theologica, I, 44, 4 ad 4: ad quartum dicendum, quod, cum Deus sit causa efficiens, exemplaris et finalis omnium rerum, et materia prima sit ab ipso, sequitur quod primum principium omnium rerum sit unum tantum secundum rem. Vgl. Linhardt, a. a. O. S. 64 ff. Seinem eingangs angeführten Buch verdanke ich fast alle Zitate, und darüber hinaus den eigentlichen Zugang zum thomistischen Gedankengut.

[2]) Linhardt, a. a. O. S. 63.

[3]) Linhardt, a. a. O. S. 67.

[4]) S. th. I, 47, 3.

[5]) Linhardt, a. a. O. S. 68.

„Das Universum konstituiert sich ... aus zwei Elementen: den einzelnen partes und deren ordo“[5]). Für die Vielheit und Verschiedenheit der Teile führt Thomas zwei Gründe an: einmal ist es unmöglich, mit einer species ein vollkommenes Ebenbild Gottes zu schaffen, das Bestmögliche ist nur mit einer Vielheit von Arten zu erreichen; aber nicht nur um Ebenbild Gottes zu sein, auch zu seiner eigenen Vollendung bedarf das Universum verschiedener und ungleicher Teile, wie etwa ein Haus auch nur mit verschiedenen Materien und Formen errichtet werden kann[6]).

Doch: ubicumque est pluralitas sine ordine, ibi est confusio[7]); die Vielheit der Teile erfordert notwendig deren Ordnung. Grabmann spricht dem metaphysischen Grundgedanken der Ordnung für die Kulturphilosophie des Aquinaten richtunggebende Bedeutung zu[8]). Die Ordnung zeigt nun aber ein doppeltes Gesicht; sie ist einerseits Ordnung der Zwecke (ordo finium), andererseits Ordnung der Ursachen und damit der Entwicklung. Was nun die erstgenannte Ordnung anbetrifft, so haben wir bereits in Gott den Zweck des gesamten Universums kennen gelernt; dieses ist aber nicht nur hingeordnet auf dieses transzendente Ziel — ordo ad finem —, es muß auch eine interne Ordnung bestehen, die das Verhältnis der Teile untereinander regelt — ordo ad invicem —, ebenso wie das Heer sowohl auf den Führer hin als auch im Inneren geordnet ist, wie Thomas im Anschluß an Aristoteles exemplifiziert; überall wo Ordnung ist, besteht ein solches duplex bonum ordinis[9]).

Für diese ideelle Welt der Zwecke gilt nun der ebenfalls schon bei Aristoteles vorgefundene Satz: das Ganze ist vor dem Teil oder, anders ausgedrückt: partes propter totum[10])...Wollen wir aber den Zweck eines Ganzen und seiner Teile angeben, so finden wir, daß zunächst die einzelnen Teile ihrer besonderen Tätigkeit wegen da sind ...

---

[6]) S. th. I, 65, 2 ad 3: Deus a principio, ut esset perfectio in universo, diversas et inaequales creaturas instituit.

[7]) S. th. I, 42, 3.

[8]) Grabmann, a. a. O. S. 27.

[9]) Summa contra gentiles I, 78: duplex bonum ordinis invenitur in universo: unum quidem secundum quod totum universum ordinatur ad id quod est extra universum, sicut exercitus ordinatur ad ducem: aliud secundum quod partes universi ordinantur ad invicem, sicut et partes exercitus. Secundus autem ordo est propter primum.

[10]) S. c. g. III, 112: manifestum est partes omnes ordinari ad perfectionem totius: non enim est totum propter partes, sed partes propter totum sunt. Vgl. auch Linhardt, a. a. O. S. 68 u. 144.

zweitens, daß der weniger vornehme Teil des vornehmeren wegen da ist... drittens, daß alle Teile der Vollkommenheit des Ganzen wegen da sind... Genau so ist es mit den Teilen des Weltalls. Zunächst ist jedes Geschöpf da um seiner eigenen Tätigkeit und Vollkommenheit willen; zweitens sind die weniger vornehmen Geschöpfe da um der vornehmeren willen, so sind die Geschöpfe, die unter dem Menschen stehen, des Menschen wegen da; drittens sind die einzelnen Teile der Welt der Vollkommenheit des ganzen Weltalls wegen da. Darüber hinaus ist das ganze Weltall mit seinen einzelnen Teilen hingeordnet auf Gott als auf sein Ziel, sofern in ihnen durch eine gewisse Nachbildung die göttliche Gutheit dargestellt wird zur Ehre Gottes. Freilich haben die vernunftbegabten Geschöpfe darüber hinaus noch in ganz besonderer Weise Gott zum Ziel, den sie erreichen können durch ihre Tätigkeit, durch Erkennen und Lieben"[11]).

Wohl ist das Ganze der Idee nach früher als die Teile; doch der tatsächlichen Entstehung nach sind die Teile früher als das Ganze[12]); für die reale Entwicklung besteht ein solches architektonisch geordnetes System von Zweckstufen[13]), eine solche Treppe von Entelechien, wie die soeben geschilderte. Da die thomistische Erkenntnis wie die aristotelische von der Wirklichkeit und nicht von der Idee ausgeht, schreitet auch sie parallel der realen Entwicklung von unten nach oben. Zwei Welten sind es vor allem, die im Sein und im Erkennen übereinander geschichtet sind: das Reich der Natur, der ordo naturalis, und das Reich der Gnade, der ordo supernaturalis[14]); dem ersten Reich entspricht der Staat, dem zweiten die Kirche, dem ersten das Wissen, dem zweiten der Glaube[15]). Der ordo der Natur wird aber weder zerstört noch verändert, sondern nur überhöht, gewissermaßen gekrönt durch den ordo supernaturalis[16]). Mit dieser Konstruktion gelingt es Thomas, die realistische Philosophie von Aristoteles und das stoische Naturrecht mit der christlichen Offenbarung zu versöhnen, Kirche und weltliches Regiment theoretisch miteinander in Einklang zu bringen.

---

[11]) S. th. I, 65, 2, Übersetzung der deutschen Thomasausgabe.

[12]) Linhardt, a. a. O. S. 144.

[13]) Troeltsch, a. a. O. S. 277.

[14]) Linhardt, a. a. O. S. 81.

[15]) Vgl. auch Troeltsch, S. 268 ff.

[16]) Linhardt, a. a. O. S. 81: der Kaufpreis des ordo supernaturalis ist nicht die Vernichtung des ordo naturalis, sondern dessen Anerkennung und Steigerung über sich selbst hinaus. Daß dieser Gedanke auch im modernen Protestantismus lebendig ist, lehrt die Schrift von Emil Brunner, Natur und Gnade. Zum Gespräch mit Karl Barth, Tübingen 1934.

2. Das thomistische Gesellschaftsbild

Das Bild, das Thomas vom sozialen Leben entwirft, vereinigt zwei Komponenten: die Anwendung der kosmischen Grundprinzipien auf die Gesellschaft und die Kodifikation der mittelalterlichen Sozialstruktur. Hinsichtlich der zweiten Wurzel stellt Troeltsch geradezu die These auf, daß das ständisch soziale System und das scholastische Denken einander entsprechen und bedingen[17]).

In Anlehnung an Aristoteles läßt nun Thomas gemäß der Entwicklungsidee die natürlichen Gemeinschaften unter steter Vergrößerung ihres Aufgabenkreises auseinander hervorgehen: Ehe — Hausgemeinschaft — Dorfgemeinschaft — Stadt- und Staatsgemeinschaft[18]). Dieses Reich der natürlichen Ordnung, das zusammengehalten ist durch den Staat, wird überwölbt durch das übernatürliche Reich der Gnade, das auf Erden durch die Kirche vertreten ist. Dieses pyramidale System sozialer Verbände läßt Thomas noch von einem andern sozialen System durchdringen, von dem System der ständischen Ordnung, ohne dieses allerdings immer in festen Bezug zu ersterem zu bringen, ohne z. B. klar zu scheiden zwischen den Ständen der Stadt, des Landes und der Kirche, wie wir es von einer durchgeführten Ständelehre erwarten müßten. Die konkrete Gliederung der Gesellschaft ergibt sich nun aus den beiden folgenden, auch dem Universum eigenen Ordnungsprinzipien: der organisch-korporativen Idee und der Autoritätsidee[19]).

Wie das Universum zu seiner eigenen Vollendung und um Gott ebenbildlich zu werden, in mannigfaltige Teile gegliedert ist, so verhält es sich auch mit der Gesellschaft; ja hier haben die Teile sogar noch eine größere Affinität zum Ganzen als bei den niedrigeren Naturen[20]); die einzelnen Menschen stehen zum Ganzen im selben engen Verhältnis, wie die menschlichen Glieder zum ganzen Menschen[21]). Dieser Gedanke der organisch-korporativen Ordnung ist nun vor allem orientiert an dem in der Kirche lebendigen „soziologischen Klischee des corpus mysticum“[22]), das die ganze in der Kirche erfaßte

[17]) Troeltsch, a. a. O. S. 279 f.

[18]) Linhardt, a. a. O. S. 159.

[19]) Linhardt, a. a. O. S. 157 ff.; Troeltsch, a. a. O. S. 294 ff., insbes. S. 297, erblickt in ähnlicher Weise das christliche soziologische Grundschema in der Verbindung der Idee des Organismus mit der des Patriarchalismus.

[20]) S. c. g. III, 112: naturae autem intellectuales maiorem habent affinitatem ad totum quam aliae naturae.

[21]) Linhardt, a. a. O. S. 158.

[22]) Linhardt, a. a. O. S. 160 ff.

Christenheit zum mystischen Leibe Christi erhebt. Diese Vorstellung wurzelt in der Einsetzung des Abendmahles, vor allem aber in den bekannten Paulusworten[23]), die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für den organischen Gedanken hier im Wortlaut (in der Übersetzung Luthers) angeführt werden sollen: „Denn gleicherweise als wir in einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäft haben, also sind wir viele ein Leib in Christo, aber untereinander ist einer des anderen Glied und haben mancherlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist ... Und so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit ... Und Gott hat gesetzt in der Gemeinde aufs erste die Apostel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wundertäter, darnach die Gaben gesund zu machen, Helfer, Regierer, mancherlei Sprachen."

Viererlei ist dieser Idee des corpus mysticum zu entnehmen:[24]) 1. corporis unitas: Einheit der Kirche, der Staatsgemeinschaft und jedes anderen Sozialgebildes — zu beachten ist hierbei, daß Thomas mit dem Ausdruck: „quasi unum corpus" jedem massiven Organizismus die Spitze abbricht —; 2. membrorum pluralitas: ein Leib aus nur einem Glied oder aus Gliedern von nur einer Art wäre kein Leib; 3. mutua sollicitudo, soziale Gesinnung; 4. officiorum diversitas, die Verschiedenheit der Berufe. Von dem zuletzt genannten Punkte ist nun eingehender zu reden.

Der Beruf ist für Thomas eine species actus[25]), eine bestimmte Gruppe von Verrichtungen; aber er ist mehr als das, er ist ein officium, ein soziales Amt. Eine solche speciés actus ist nur dann Beruf, wenn sie der Allgemeinheit nicht schadet, sondern nützt[26]), wenn sie zum bonum commune beiträgt und damit dem ihr immanenten Zweck zustrebt. Das bonum commune umfaßt die Verteidigung der Gesamtheit nach außen, Friede und Rechtssicherheit im Inneren und materielle Sicherstellung[27]); darüber hinaus aber liegt der Endzweck des Gemeinwesens und damit auch das Gemeinwohl im tugendhaften Leben der einzelnen Bürger und in deren Vorbereitung auf die felicitas speculativa.

[23]) 1. Kor. Kap. 12; Römer, Kap. 12, 4—6; Epheser, Kap. 4, 15—16.

[24]) Nach Linhardt, a. a. O. S. 160 ff.

[25]) S. th. 2, II, 183, 3 ad 1.

[26]) S. th. 2, II, 183, 3 ad 2.

[27]) Schilling, a. a. O. S. 64.

Nach den verschiedenen Verrichtungen, insbesondere den Berufen, unterscheidet nun Thomas die verschiedenen Stände, die „ordines"; schon im sprachlichen Ausdruck wird die Parallelität zum kosmischen Ordnungsgedanken offensichtlich. An Ständen nennt er den ordo der Richter, den ordo der Krieger, den ordo der Bauern[28]), die ordines artificiorum[29]) (Zünfte), dann den Kaufmannsstand, den Priesterstand, den Beamtenstand[30]). Die beiden letzten, zusammen mit dem Kriegerstand, genießen eine besondere Rechtsstellung, denn specialiter dant operam ad bonum commune: sicut sacerdotes, pro populo Deum orantes; principes, populum gubernantes; et milites, pro salute populi pugnantes[31]).

Alle die genannten ordines glaubt nun Thomas unter Berufung auf das ähnliche Verfahren von Dionysius, der trotz großer Mannigfaltigkeit der officia eine Dreigliederung der Engelwelt vornahm[32]), auf drei Stände zurückführen zu können: auf einen obersten ordo der optimates, auf einen untersten des vilis populus und auf einen mittleren des populus honorabilis[33]). Deutlich tritt bei dieser Reduktion der Stände auf drei, die übrigens offensichtlich nur die städtischen Verhältnisse ins Auge faßt, welchem Sachverhalt in der Übersetzung Linhardts: Patrizier, ehrsame Bürger, gemeines Volk[34]) zutreffend Rechnung getragen ist, das Aufgabenprinzip zugunsten von Besitz und Geburt zurück.

Die bisher besprochenen Gliederungen des Gemeinwesens empfangen eine weitere Gestaltung durch die Autoritätsidee. Sie ist ein in der Gottesidee verwurzeltes kosmisches Prinzip[35]), das ein Korrelat zum ordo ad finem bildet, während in der organisch-korporativen Ordnung der ordo ad invicem regiert. Da alle Sozialgebilde ihren Sinn letztlich in Gott haben, sollen sie auch von den vollkommeneren und

---

[28]) S. th. I, 108, 2: diversitas ordinum secundum diversa officia et actus consideratur. Sicut patet quod in una civitate sunt diversi ordines secundum diversos actus, nam alius est ordo iudicantium, alius pugnantium, alius laborantium in agris et sic de aliis.

[29]) Zit. bei Linhardt, a. a. O. S. 165. — Bei der Gründung einer civitas sind die Handwerker nach Zünften geschlossen anzusiedeln. Reg. Principum, I, 13 (Schreyvogl, a. a. O. S. 79 f.): oportet homines congregare, qui sunt congruis locis secundum sua officia deputandi.

[30]) Linhardt, a. a. O. S. 166.

[31]) S. th. I, II, 95, 4 sec.

[32]) Coelestis Hierarchia, Kapitel VI.

[33]) S. th. I, 108, 2.

[34]) Linhardt, a. a. O. S. 166.

[35]) Linhardt, a. a. O. S. 167.

Gott näheren Geschöpfen geführt werden[36]); aber auch einer unwürdigen Leitung gebührt Respekt, denn auch sie führt ein Geschäft Gottes[37]); sagte doch schon Paulus: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet“[38]). Ebenfalls zur Stützung des Autoritätsgedankens trägt bei das Vorbild der göttlichen Weltherrschaft und die Geltung des ordo praelationis, der Vorrangordnung, in allen Reichen der Schöpfung, im Himmel und in der Hölle, in der Natur und im Paradies[39]). „Es muß also in jeder Vielheit etwas geben, das regiert“[40]): Kein Haus ohne Hausvater, kein Gemeinwesen ohne Fürst, kein Heer ohne Führer, keine Schule ohne Lehrer[41]). In der Autorität sind im Grunde zwei Elemente enthalten, die leitende Gewalt und die gehobene Stellung[42]). Besonders das zweite Moment, das auch wieder in abgestufter Weise[43]) in Erscheinung tritt, komplettiert das Bild der Verschiedenwertigkeit der Stände und Ränge im thomistischen Gesellschaftsbild, deren Konsequenzen für Rechts- und Lebensformen sehr weitgehende sind.

Für das Unveränderliche in der rechtlichen Stellung einer Person, wie insbesondere für Freiheit und Unfreiheit, verwendet Thomas den römisch rechtlichen Ausdruck status[44]). Rang und Würde, gradus und dignitas, sind dagegen veränderlich, und zwar mit dem Wechsel des officium, des Amtes oder Berufes, indem diese beiden Qualitäten, wenn sie auch auf eigenen Kriterien beruhen, eher am Amte oder Berufe als an der Person haften[45]). Die äußere Würde — im Gegensatz zur inneren Würde auf Grund von Vollkommenheit — ist abhängig von der Größe der Leistungen für das Gemeinwohl[46]). Eine andere Rangordnung ergibt sich auf Grund der Art und Weise der Berufstätigkeit, insbesondere der Verschiedenwertigkeit der Güter, mit denen sie es zu tun hat.

---

[36]) S. th. I, 109, 4.

[37]) Linhardt, a. a. O. S. 169.

[38]) Römer, Kap. 13, 1.

[39]) Linhardt, a. a. O. S. 167.

[40]) De reg. principum, I, 1, Schreyvogl, a. a. O. S. 14.

[41]) Linhardt, a. a. O. S. 167.

[42]) S. th. 2, II, 102, 1 ad 2: non solum quandam status excellentiam habet, sed etiam quandam potestatem gubernandi subditos.

[43]) S. th. 2, II, 183, 1 ad 3: gradus autem dicitur secundum ordinem superioritatis et inferioritatis.

[44]) Linhardt, a. a. O. S. 164 f.; S. th. 2, II, 183, 1 ad 3.

[45]) S. th. 2, II, 183, 3 ad 3.

[46]) S. th. 2, II, 63, 2.

So bewertet Thomas das beschauliche Leben höher als die Erwerbsarbeit. Diese gilt ihm nicht als allgemeine sittliche Pflicht; sie wird nur gefordert, „wenn man nämlich nur so den Lebensunterhalt gewinnen kann, wenn man nur so dem verderblichen Müßiggang zu entgehen oder nur so die niederen Leidenschaften zu bändigen imstande wäre oder nur so den sozialen Verbindlichkeiten nachzukommen vermöchte“[47]). Auch innerhalb der Gewerbe, denen Thomas im übrigen noch eher Gerechtigkeit widerfahren läßt als Aristoteles, wird die Rangordnung fortgesetzt: „Unter den Gewerben stehen die voran, die am meisten Kunstfertigkeit erfordern, am geringsten sind jene, die am meisten den Körper beschmutzen, die sklavischesten [!] jene, die den Körper am meisten in Anspruch nehmen, am wenigsten angesehen sind die Beschäftigungen, die am wenigsten geistige oder leibliche Tüchtigkeit erheischen“[48]).

Diese ständischen Rangordnungen beeinflussen nun auch in stärkstem Maße die ganze Lebensführung. „Nach dem Standesprinzip bemißt sich das Maß der erlaubten, gebotenen Lebenshaltung, die Bemessung des Superfluum an Besitz und Einkommen, die Bemessung der Unterstützung, die einem in Not Geratenen zuteil werden muß, die Bemessung der geziemenden Nahrung und Kleidung[49]) und überhaupt der äußeren Lebenshaltung, die Bemessung der gebotenen und erlaubten sollicitudo um irdische Güter, die Bestimmung der im Kloster zu übernehmenden Leistungen, der gesellschaftlichen Geltung usw. Die consuetudo conviventium, das standesgemäße decere sind wichtige praktisch-sittliche Maßstäbe“[50]).

Die Stände besitzen bei Thomas schließlich auch ihre eigenen Rechtsordnungen: lex militum, lex rusticorum, lex mercatorum, ius principum, ius sacerdotum[51]).

Charakteristisch für Thomas ist, wie wir zurückblickend feststellen können, diese vorbehaltlose Bejahung der hierarchischen Sozialstruktur; für ihn „ist die beruflich-ständische Gliederung nicht etwas erst aus

[47]) Schilling, a. a. O. S. 284.

[48]) Schilling, a. a. O. S. 283.

[49]) Vgl. auch De regimine Judaeorum, Schreyvogl, a. a. O. S. 125: „Die Juden beiderlei Geschlechts müssen in jedem christlichen Lande und zu jeder Zeit sich durch irgend etwas in ihrer Kleidung von den andern Völkern unterscheiden. Das wird auch in ihrem Gesetze als Gebot ausgesprochen.“

[50]) Auf Grund der Quellen: Linhardt, a. a. O. S. 166.

[51]) S. th. 1, II, 91, 6; S. th. 1, II, 95, 4 sec.

der Sünde und der Weltverkehrung Folgendes, sondern etwas von Gott mit der Weltharmonie und der Gnade selbst Gewolltes“[52]). „Wie die Verschiedenheit der Stände und Ämter“, sagt Thomas, „die Einheit der Kirche nicht hindert, so lange alle teilhaben am Heiligen Geiste und nicht auf eigene Vorteile ausgehen, so wird auch für den einzelnen wie für das Gemeinwesen der soziale Friede durch die Mannigfaltigkeit der Berufe und Stände gewahrt, und dies um so stärker, als hierdurch viele Leute an der staatlichen Mitarbeit teilhaben [durch sie integriert werden, um mit Smend zu sprechen]; dieser Friede geht aber dort verloren, wo die einzelnen nur ihren eigenen Vorteil suchen“[53]). Diese Feststellung ist besonderer Beachtung wert, gilt sie doch für die Zeit des Aquinaten so gut wie für heute: gerade die Verschiedenheit und Verschiedenwertigkeit der Berufe und Stände fördert den sozialen Frieden in subjektiver und objektiver Hinsicht, indem sich jeder im Dienste des Ganzen auf irgend einer Stufe genügen kann, aber dies nur insoweit, als nicht die Erwerbsgier einreißt und die soziale Einheit zerstört, indem sie, was Glied sein sollte, in privilegiensüchtige Kampfgruppen und Klassen verwandelt.

Halten wir uns zum Schluß nochmals (an Hand einer quellenmäßig belegten Zusammenfassung Linhardts[54]) die Eigenart der thomistischen Sozialphilosophie, die parallele Struktur von Universum und Gesellschaft, vor Augen: „Wie das Universum selbst, ist auch die Menschheit im Ganzen wie im Einzelnen eine unitas ordinis, Zug für Zug von den gleichen Gesetzen wie das Universum beherrscht. Die gleiche Vielheit und Verschiedenheit der Individuen, ... das gleiche partes ordinari ad perfectionem totius in der Form des dirigere ad bonum commune, der gleiche duplex ordo ad invicem und ad finem, die gleiche Vorliebe für die gubernatio per unum, ... die gleiche Betonung des organischen Ordnungsgedanken, ... die gleiche Einstufung dieser ordines particulares untereinander, die gleiche Stufung der Sozialfunktionen nach ihrem Zwecke, die gleiche Zusammenfassung der einzelnen Individuen (ordines particulares) nach ihren conditiones und officia, ... die gleiche Unterordnung der particulares ordines unter den sozialen universalis ordo, ... und schließlich quer durch alles dieses hindurch die gleiche Gemeinschaftsidee.“

---

[52]) Troeltsch, a. a. O. S. 311.

[53]) S. th. 2, II, 183, 2 ad 3. (Zusammenfassend übersetzt.)

[54]) Linhardt, a. a. O. S. 76.

3. Der ständische Gedanke im Bereiche der Wirtschaft

Hier können wir uns kurz fassen, vertritt Thomas doch Gedanken, denen wir zum größten Teil schon in früheren Kapiteln begegnet sind. Wie es der Sinn der Zunftwirtschaft ist, jedem das Seine zu geben und zu erhalten, so auferlegt Thomas der Obrigkeit die Pflicht, dafür zu sorgen, daß den einzelnen Bürgern der notwendige Unterhalt, der ihnen gemäß Rang und Stand zukomme, zu Gebote stehe, andernfalls könne weder Reich noch Stadt Bestand haben[55]). Aber auch das Trachten und Handeln des einzelnen soll am Gedanken des standesgemäßen Unterhaltes orientiert sein: „Es ist nötig das die Güter des Menschen in Bezug darauf — will besagen: da sie wegen ihres Nutzens da sind — ein gewisses Maß innehalten, wenn der Mensch z. B. gemäß irgend einem Maßstab äußere Güter zu haben sucht, so ist das zu seinem standesgemäßen Leben Notwendige maßgebend. Deswegen ist die Überschreitung dieser Grenze Sünde“[56]). Thomas weist hiermit das Erwerbstreben, dem die Tendenz, sich ins Ungemessene zu entfalten, innezuwohnen scheint, in die standesbedingten Schranken.

In seiner Lehre von der Gerechtigkeit, insbesondere vom iustum pretium, schließt sich Thomas eng an Aristoteles an[57]). Auch für ihn gilt der Satz: „Nicht nur die erhöhte personelle, etwa fachliche Qualifikation ... beeinflußt den Wert der Sache; auch die funktionelle Wertung des ganzen Standes kann aus weiteren Zusammenhängen den Wert der Sache beeinflussen“[58]). Verlangt auch Thomas von dem iustum pretium in erster Linie die Restitution der Produktionskosten, so darf man dabei nicht vergessen, daß diese nicht bei allen Produzenten über

---

[55]) De reg. principum, I, 13, Schreyvogl, a. a. O. S. 80: Demum vero providendum est ut singulis necessaria suppetant secundum uniuscuiusque constitutionem et statum: aliter enim nequaquam posset regnum vel civitas commanere.

[56]) S. th. 2, II, 118, 1: necesse est quod bonum hominis circa ea consistat in quadam mensura: dum scilicet homo secundum aliquam mensuram quaerit habere exteriores divitias, prout sunt necessaria ad vitam eius secundum suam conditionem. Et ideo in excessu huius mensurae consistit peccatum. Vgl. auch Sombart, Der Bourgeois, München und Leipzig 1913, S. 317.

[57]) Schreyvogl, a. a. O. S. 360 bestätigt für Thomas unsere These, daß beim aristotelischen Tausche beide Gerechtigkeiten zusammenwirken: „Mithin ist die verteilende Gerechtigkeit bei jedem Wirken der kommutativen als weitere Voraussetzung zu denken.“

[58]) Schreyvogl, a. a. O. S. 361.

einen Leist geschlagen wurden, sondern die Berücksichtigung des status personae einschlossen[59]).

Zu erwähnen ist schließlich in diesem Zusammenhang auch noch das Zins- und Wucherverbot; war auch seine Begründung, wie schon bei Aristoteles, theoretisch unzulänglich, so war es in der Sache vielleicht doch nicht so unangebracht, wie man heute wahr haben will, denn in einer stationären Wirtschaft mit minimer Fortschrittsquote können die Zinspflichtigen in ihrer Gesamtheit den Zins nicht aus dem Vermögenszuwachs bestreiten, sondern sie müssen, falls es ihnen nicht gelingt, die Zinslast durch Preiserhöhung oder sonstwie auf andere Bevölkerungsschichten zu überwälzen, zur Bezahlung der geschuldeten Zinsen die Substanz angreifen.

6. Kapitel

(Zusatz) Die Gesellschaftspolitik des Katholizismus in der Gegenwart

(Die Enzyklika quadragesimo anno Papst Pius' XI.)

Quellen und Literatur:

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. Text und deutsche Übersetzung im Auftrag der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Gustav Gundlach S. J., 2. Aufl. Paderborn 1933. — v. Nell-Breuning, Oswald, S. J., Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, Köln 1932. — Retzbach, Anton, Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika Quadragesimo anno, Freiburg i. B. 1932. — Pieper, Josef, Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft. Befreiung des Proletariats / Berufsständische Gliederung. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1932. — Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten. Herausgegeben von Josef van der Velden, Köln 1932. — Wirtschafts- und Sozialpolitik in der berufsständischen Ordnung. Herausgegeben von Josef van der Velden, Köln 1933. — Pesch, Heinrich, S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Aufl. Freiburg i. B. 1924 u. ff. — Die soziale Frage und der Katholizismus. Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum". Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, Paderborn 1931.

Wenn wir in einem Zusatz zum Abschnitt über das Mittelalter die moderne katholische Gesellschaftspolitik behandeln, so hat das seinen Grund darin, daß in ihr die Scholastik und besonders deren stärkster

[59]) Schreyvogl, a. a. O. S. 376.

Kopf, Thomas von Aquin, in ausgesprochenem Maße lebendig ist und somit eine Verknüpfung dieser Untersuchung mit dem vorigen Kapitel geboten erscheint. Ihren sprechendsten und zugleich offiziellen Ausdruck besitzen die sozialreformerischen Gedanken der Katholiken in der Enzyklika quadragesimo anno Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung. Erstrebt diese auch eine Neugestaltung der Gesellschaft, so ist sie doch, was ihren ideellen Gehalt anbetrifft, auch in der Gegenwart kein Novum, sondern nur ein Glied in der Kette des traditionsgebundenen katholischen Denkens über soziale Dinge. Schon in den einleitenden Worten „quadragesimo anno", nach denen das Rundschreiben ususgemäß zitiert wird, wird verwiesen auf die vor vierzig Jahren erschienene Enzyklika rerum novarum Leos XIII. über die Arbeiterfrage. Leo XIII. zeigte nicht nur ein großes Verständnis für die sozialen Nöte seiner Zeit, er war auch davon überzeugt, daß diese ihre tiefste Wurzel hätten in der „‚Untergrabung der höchsten Wahrheiten, auf denen der Bestand der menschlichen Gesellschaft als auf ihrem festen Fundament ruht'. Darum seine durch sein ganzes Pontifikat sich hindurchziehenden Bemühungen, diese Fundamente wieder neu zu unterfangen, besonders durch die Wiedererweckung der Sozial- und Staatsphilosophie des hl. Thomas von Aquin"[1]). Die vor allem an dem Gedankengut der katholisch sozialen Bewegung Deutschlands[2]) orientierte Enzyklika Rerum novarum enthält neben einer ausführlichen Rechtfertigung des Sondereigentums — wie das für die damalige Art und Weise der Bekämpfung des Sozialismus typisch war — vor allem sozialpolitische Zielsetzungen sowie die Aufforderung, das berufliche Vereinigungswesen auszugestalten. Gibt auch die Enzyklika

[1]) Tischleder, P., Leo XIII., Staatslexikon, 5. Aufl. Bd. III. S. 927. Was Thomas für Leo bedeutete, geht hervor aus den Worten der Enzyklika Aeterni Patris vom Jahre 1879, die Schilling seinen „Staats- und Soziallehren des hl. Thomas von Aquin" voranstellt: „... Denn was Thomas über die wahre Natur der Freiheit, die jetzt zur Zügellosigkeit geworden ist, über den göttlichen Ursprung jeder Autorität, über die Gesetze und ihre Kraft, über die väterliche und gerechte Gewalt der höchsten Obrigkeit, über den Gehorsam gegen die höhere Gewalt, über die gegenseitige Liebe und andere Lehrpunkte sagt, hat eine unbesiegbare Beweiskraft zur Widerlegung aller jener Grundsätze des ‚neuen Rechts', die der Ruhe des Gemeinwesens und dem öffentlichen Wohl als schädlich sich erweisen."

[2]) Bauer, Clemens, Wandlungen der sozialpolitischen Ideenwelt im deutschen Katholizismus des 19. Jahrhunderts, in: Die soziale Frage und der Katholizismus, S. 11 ff. u. 42. Vgl. Huemmer, Karl, Der ständische Gedanke in der katholisch-sozialen Literatur des 19. Jahrhunderts, Würzburg 1927. Für Frankreich siehe: Seiler, Eduard, Die Entwicklung berufständischer Ideen in der katholischsozialen Bewegung Frankreichs, Zürich 1935.

Quadragesimo anno vor, nur „eine sorgsame Anpassung der Lehre Leos sowie selbst die eine oder andere Ergänzung“[3]) vornehmen zu wollen, so geht sie doch einen entscheidenden Schritt über Rerum novarum hinaus; nicht Sozialpolitik, Sozialreform[4]) ist ihre Losung. Dennoch beherrscht der Reformgedanke nur einen kleinen, allerdings zentralen Teil der Enzyklika, die im Anschluß an Rerum novarum zuerst ausführlich vom sozialen Ausgleich bei der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung handelt; doch erschöpft sich die Enzyklika nicht in diesen sozial organisatorischen Forderungen, als ebenso wichtig wird ihnen das Postulat der sittlichen Erneuerung an die Seite gestellt.

1. Der soziale Ausgleich

Unter obigem Titel lassen sich wohl am besten die im folgenden zu erwähnenden Grundsätze und Vorschläge sozialpolitischer Natur zusammenfassen. Pius kommt zuerst auf die Eigentumsfrage zu sprechen; er stellt fest, daß „das Sondereigentumsrecht ... von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen verliehen“[5]) sei. Er mißt dem Eigentum eine doppelte Funktion zu, eine individuelle, indem es dem Einzelwohl, eine soziale, indem es dem Gesamtwohl, dem bonum commune, zu dienen hat. Über die Achtung des Eigentumsrechtes wacht die Verkehrsgerechtigkeit, die iustitia commutativa; der sittlich geordnete Gebrauch dagegen kann im Klagewege nicht erstritten werden[6]). „Sache der Staatsgewalt ist es, die hier einschlagenden Pflichten ... ins einzelne gehend zu umschreiben“[7]).

Für die moderne Gesellschaft ist eigentümlich der Gegensatz zwischen Kapitalbesitz und Arbeiterschaft. Doch: „‚So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen‘[8]). Es widerstreitet daher den Tatsachen, einem der beiden, dem Kapital oder der Arbeit, die Alleinursächlichkeit an dem Ertrag ihres Zusammenwirkens zuzuschreiben; vollends widerspricht es der

[3]) E. q. a., n. 40.

[4]) Vgl. Nell-Breuning, a. a. O. S. 165.

[5]) E. q. a., n. 45.

[6]) E. q. a., n. 47.

[7]) E. q. a., n. 49. Da, wie die Geschichte lehrt, die Gestalt des Sondereigentums nicht unwandelbar ist, gehört zur Kompetenz des Staates auch die Festsetzung der Eigentumsordnung; E. q. a., n. 49; Nell-Breuning, a. a. O. S. 78.

[8]) Rerum nov., n. 15; das für alle Wirtschaft als wesensnotwendig erklärte Kapital (lateinisch: res) ist hier verstanden im Sinne der sachlichen Produktionsfaktoren Grund und Boden und produzierte Produktionsmittel; E. q. a., n. 53.

Gerechtigkeit, wenn der eine oder der andere Teil auf diese angebliche Alleinursächlichkeit pochend das ganze Erträgnis für sich beansprucht“[9]). Die Anteile der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen müssen so bemessen werden, daß der „allgemeine Nutzen“, den bereits Leo XIII. als Leitgesichtspunkt des sozialen Ausgleichs aufgestellt hatte, gewahrt bleibe[10]); diese Forderung konkretisiert der Kommentator der Enzyklika dahin, es müsse „daraus im Laufe der Zeit eine gesunde Besitzverteilung“ hervorgehen[11]).

Diese letztgenannte Forderung beansprucht, Ausdruck der sogenannten Gemeinwohlgerechtigkeit oder iustitia socialis zu sein. v. Nell-Breuning rechnet der Enzyklika direkt das Verdienst zu, die Gemeinwohlgerechtigkeit endgültig in der Theologie beheimatet, sie sozusagen kanonisiert zu haben, weist aber auch darauf hin, daß dieser Begriff noch nicht genügend geklärt sei[12]). Immerhin dürfte es von Interesse sein, den Versuch von Johannes Messner[13]), dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit, wie er sie nennt, auf den Leib zu rücken, kennen zu lernen. Die soziale Gerechtigkeit ist mit keiner der drei klassischen, auf Aristoteles zurückgehenden Gerechtigkeiten identisch, weder mit der legalen, beruht doch „die Ordnung der Volkswirtschaft zu einem sehr großen Teile auf Einhaltung von naturrechtlichen Normen, ohne daß diese positives Gesetz wären“[14]), noch mit der distributiven in ihrem ursprünglichen engeren Sinne, denn nicht der Staat vergibt die Anteile am Ertrage der Wirtschaft[15]), noch mit der kommutativen, denn es werden nicht „Leistung und Gegenleistung für sich und isoliert, also nicht rein privatwirtschaftlich, sondern im Zusammenhang mit dem Gesamtertrag der volkswirtschaftlichen Arbeitskooperation“[16]) betrachtet. Das Wesen der sozialen Gerechtigkeit bestimmt Messner vielmehr folgendermaßen: „mit Rücksicht auf das Gemeinwohl geben sich die sozialen Gruppen das, was ihrer Leistung beim Zustandekommen des Sozialwohles entspricht, schaffen also jenen Ausgleich im Besitz des Privatwohles, der für das Gemeinwohl wesentlich ist“[17]). Bei der

[9]) E. q. a., n. 53 Abs. 2.

[10]) E. q. a., n. 56 u. 57.

[11]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 98.

[12]) A. a. O. S. 6.

[13]) Zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit, in: Die soziale Frage und der Katholizismus, S. 416 ff.

[14]) Messner, a. a. O. S. 423.

[15]) Messner, a. a. O. S. 432.

[16]) Messner, a. a. O. S. 431.

[17]) Messner, a. a. O. S. 432.

Einreihung der sozialen Gerechtigkeit in das überkommene Schema verfährt Messner so, daß er sie zusammen mit der internationalen Gerechtigkeit der legalen gleichordnet, um alle drei dann der allgemeinen Gerechtigkeit zu subsumieren, ähnlich wie distributive und kommutative der partikulären untergeordnet sind[18]).

Mit den Forderungen der Gemeinwohlgerechtigkeit muß die heute durch die unübersehbare Masse der Eigentumslosen aufs schwerste gestörte Verteilung der Erdengüter wieder in Einklang gebracht werden[19]). Die Arbeiterschaft soll vom Ertrage der Wirtschaft soviel bekommen, daß ihr die Möglichkeit der Vermögensbildung durch Sparen offensteht, sie hierdurch der Daseinsunsicherheit, diesem eigentlichen Proletarierschicksal, überhoben wird[20]). Dies ist der Weg, von dem der Papst hinsichtlich der Besitzverhältnisse die Überwindung der Proletarität erhofft; im gesellschaftspolitischen Sinne vollendet sich die Entproletarisierung erst mit der Erneuerung der sozialen Ordnung[21]).

Die Möglichkeit der Vermögensbildung durch den Arbeiter bedingt aber eine gewisse Höhe des Lohnes. Daß diese nicht das Ergebnis eines Machtkampfes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein darf, sondern der Gerechtigkeit, im speziellen der Lohngerechtigkeit, unterworfen ist, ergibt sich schon aus dem bisher Gesagten. Drei Gesichtspunkte sind bei der Bestimmung des gerechten Lohnes maßgebend: der Lebensbedarf des Arbeiters und der Arbeiterfamilie, die Lebensfähigkeit des Unternehmens und die allgemeine Wohlfahrt; was das letzte Moment anbetrifft, so verbietet die Gemeinwohlgerechtigkeit, „ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nur dem eigenen Vorteil gemäß die Löhne über den zulässigen Spielraum hinaus hinabzudrücken oder hinaufzutreiben; sie gebietet ... eine solche Regelung der Löhne herbeizuführen, bei der möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden und von ihrer Arbeit in Ehren leben können“[22]). Mit dem richtigen Verhältnis der Löhne hängt eng zusammen das richtige Verhältnis der Preise; doch wird das hiermit aufgeworfene Problem des gerechten Preises von der Enzyklika nicht weiter verfolgt.

---

[18]) Messner, a. a. O. S. 434.

[19]) E. q. a., n. 58.

[20]) E. q. a., n. 61.

[21]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 109.

[22]) E. q. a., n. 74.

2. Die soziale Reform

Unter zwei Hauptübeln leidet die moderne Gesellschaft. Einmal ist es „in Auswirkung des individualistischen Geistes ... so weit gekommen, daß das einst blühend und reichgegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis schließlich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrig blieben“[23]). Die Enzyklika warnt vor diesem Fehler: „wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen. ... Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär“[24]). Dieses Prinzip der Subsidiarität der Kollektivitäten wird geradezu als oberster sozialphilosophischer Grundsatz proklamiert. Ist auch die päpstliche Kritik an dem alles überwuchernden Staate durchaus berechtigt, so überrascht doch die Einseitigkeit der daraus gezogenen Konsequenzen, um so mehr als gerade im Aufbau der katholischen Kirche das gegenteilige Prinzip, das der Subsidiarität der Partikularitäten oder Individualitäten, wie man es nennen könnte, lebendig ist.

Das Prinzip der Subsidiarität der Gesellschaftstätigkeit ist nur zu verstehen als machtpolitisches Instrument im Kampfe der Kirche gegen den modernen Staat; denn, da die Kirche in vielen Ländern ihres Einflusses auf den Staat beraubt ist, sucht sie dessen Aufgabenkreis grundsätzlich zugunsten der kleineren Gemeinschaften und der Individuen, bei denen die kirchliche Einwirkungsmöglichkeit noch bedeutend größer ist, zu schmälern; so liefert dieses Prinzip die sozialphilosophische Grundlage für den Kampf gegen das staatliche Schulmonopol, für den Kampf gegen das faschistische (und neuerdings auch im Kommen begriffene nationalsozialistische) Monopol der Jugenderziehung, für den Kampf gegen das wenn auch nicht rechtliche so doch faktische Monopol der — im Grunde Staatseinrichtungen darstellenden — italienischen Syndikate[25]). Fundiert ist dieser Leitsatz auf den von

[23]) E. q. a., n. 78.

[24]) E. q. a., n. 79.

[25]) Vgl. die Kritik an der fascistisch korporativen Ordnung E. q. a., n. 91 ff., insbes. 92 u. 93.

Leo XIII. aufgestellten und von Pius XI. wiederholten Thesen: der Mensch ist älter als der Staat; die häusliche Gemeinschaft geht begrifflich und sachlich der staatlichen Gemeinschaft vorauf[26]). Diese Auffassung steht nun in schroffstem Gegensatz zur aristotelischen Lehre, denn für sie ist „der Staat der Natur nach früher als die Familie und als der einzelne Mensch, weil das Ganze früher sein muß als der Teil"[27]). Auch Thomas steht hier auf der Seite von Aristoteles und nicht von Leo XIII.: „ist doch das Gemeinwohl ein großer, von Gott gewollter selbständiger Menschheitszweck. Deshalb gehört der einzelne mit allem, was er ist und hat, (irgendwie) dem staatlichen Ganzen an, ähnlich gehört ja auch sonst der Teil zu seinem Ganzen. Das besondere Gut ist hingeordnet auf das Gemeinwohl als auf sein Ziel, denn das Sein des Teiles ist wegen des Seins des Ganzen, darum ist auch das Wohl des Volkes göttlicher als das des einzelnen"[28]). Daß man auch sonst wohl das Prinzip der Subsidiarität der Gesellschaftstätigkeit aus Thomas nicht belegen kann, braucht nach dem Gesagten nicht mehr zu verwundern, denn die damalige Kirche, die durch ihren Sieg über das Kaisertum und durch die Kreuzzüge in ständiger Machtzunahme begriffen war, bedurfte seiner nicht.

Das andere Hauptübel unserer Zeit ist der „unnatürlich-gewaltsame Zustand", in dem sich die Gesellschaft befindet, ist sie doch „geradezu aufgebaut auf der Gegensätzlichkeit der Interessenlagen der Klassen und damit auf dem Gegensatz der Klassen selbst, der allzu leicht in feindseligen Streit ausartet"[29]), ist doch der Arbeitsmarkt zu einem eigentlichen Kampffelde geworden, auf dem die beiden Klassen als Kampffronten im heißen Streite miteinander ringen[30]).

„Durchgreifende Abhilfe ... erscheint kaum anders möglich"[31]) als durch die „Erneuerung einer ständischen Ordnung"[32]); es gilt „aus der Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände uns emporzuarbeiten"[33]). So lautet das Programm für die „neue Gesellschaftsordnung". Seine inhaltliche Konkretisierung empfängt es vor allem vom Standesbegriff. Stände

[26]) Rerum novarum, n. 6 u. 10; E. q. a., n. 49.

[27]) Aristoteles, Politik, übersetzt von Eugen Rolfes, 3. Aufl. 1922, S. 5.

[28]) Schilling, a. a. O. S. 70.

[29]) E. q. a., n. 82; Unterstreichung von mir.

[30]) E. q. a., n. 83.

[31]) E. q. a., n. 83.

[32]) E. q. a., n. 82. Der Randtitel spricht von „Berufständischer Ordnung".

[33]) E. q. a. n. 81.

im Sinne der Enzyklika sind wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus, „denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört“[34]). Solche „gesellschaftlichen Leistungsverbände“[35]) waren die Stände auch schon für Thomas: diversitas ordinum secundum diversa officia et actus consideratur[36]). Ausdrücklich nimmt die Enzyklika Bezug auf seinen Ordnungsgedanken: unum sit ex plurium accomodata dispositione oriens[37]). „Eine rechte gesellschaftliche Ordnung verlangt also eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers, die ein starkes Band zur Einheit verbindet“[38]). Worin besteht dieses einigende Band? Die Antwort, die uns auf diese Frage gegeben wird, ruft wieder das uns bereits von Aristoteles und Thomas bekannte Entelechieprinzip in Erinnerung, demgemäß allen Dingen das Streben auf Verwirklichung des ihnen gesetzten und sie wiederum bestimmenden Zweckes eigen ist; dieser integrierende Zweck ist gemäß dem uns von Thomas bekannten duplex ordo finium ein doppelter: „Die Kraft eines solchen Einheitsbandes besitzen einmal die Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung bzw. Darbietung die Angehörigen des gleichen Berufsstandes, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, obliegen, zum andernmal das Gemeinwohl, zu dem sämtliche Berufsstände, jeder zu seinem Teil, mitzuwirken und beizutragen haben“[39]). Ähnlich wie Thomas, jedoch ohne hierarchische Abstufung, setzt Pius Ehre und Gemeinwohl miteinander in Beziehung, indem er spricht von „dem erhebenden Bewußtsein des Wertes und der Ehre, die einem jeden zukommen, der an seinem Platze rechtschaffen seinen Beitrag zum allgemeinen Wohl leistet“[40]).

Wie aber denkt sich nun der Papst die Entstehung dieser Stände, von denen er in sozialer Hinsicht „durchgreifende Abhilfe“ erwartet? Nicht der Staat wird mit der Bildung von Ständen beauftragt, wie man das aus der Forderung einer Sozialreform unter den heutigen Umständen, wo man nur durch Vermittlung des Staates in sozialer Hinsicht tiefergreifende Veränderungen zu erzielen vermag, schließen könnte; die Menschen schließen sich nach Pius XI. gemäß dem (bei der

[34]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 155.
[35]) E. q. a., n. 83.
[36]) S. th. I, 108, 2.
[37]) S. c. g. 3, 71; E. q. a., n. 84.
[38]) E. q. a., n. 84.
[39]) E. q. a., n. 84.
[40]) E. q. a., n. 137.

Behandlung von Thomas erwähnten) Entwicklungsprinzip aus einem natürlichen Bedürfnis zu Ständen zusammen — wobei die Frage unbeantwortet bleibt, warum sie das nicht schon früher getan haben —; „denn genau, wie die nachbarschaftliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde zusammenführt[41]), so läßt die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf[42]) — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — sie zu Berufständen oder berufständischen Körperschaften sich zusammenschließen. Das eine ist so natürlich wie das andere"[43]). Dem Papst schwebt also eine doppelte Gliederung vor, eine gebietskörperschaftliche und eine berufskörperschaftliche; doch läßt er weder die einen noch die anderen Körperschaften als Wesensnotwendigkeiten der bürgerlichen Gesellschaft gelten; diese sind vielmehr nur deren naturgemäße Ausstattung[44]). Zu beachten ist hier noch, daß die Enzyklika bei der Erörterung der Entstehung der Stände die Berufszugehörigkeit als Kriterium für die gesellschaftliche Funktion, nach der die Stände gebildet werden sollen, aufstellt. Daß und inwiefern dieses Berufsprinzip für den ständischen Aufbau der Gegenwart ungenügend ist, werden wir im zweiten und dritten Teile bei der Unterscheidung von sachständischer und berufsständischer Gliederung darlegen. Neben dem sachständischen Prinzip ist auch der Gedanke der Betriebsgemeinschaft der Enzyklika unbekannt.

Was den rechtlichen Charakter anbetrifft, so bilden die Berufsstände mit Selbstverwaltungsbefugnis ausgerüstete öffentlich rechtliche Körperschaften[45]). Aus dem Vergleich mit den Gemeinden geht hervor, daß sie insofern Zwangskörperschaften darstellen, als ihnen „jeder Berufszugehörige ohne weiteres kraft Rechtens angehört"[46]). In bewußter Selbstbeschränkung überläßt hingegen der Papst den Menschen die Wahl der organisatorischen Form der Berufskörperschaft.

Der Hauptfehler, oder vielleicht besser die Hauptlücke der Enzyklika besteht darin, daß die von ihr aufgezeigte neue Gesellschaftsordnung über den Bereich des Formalen nicht hinausstößt: es werden wohl die Formen der neuen sozialen Gebilde skizziert, doch fehlt eine

---

[41]) Vgl. Aristoteles, Politik, S. 3 und für Thomas von Aquin Linhardt, a. a. O. S. 159.

[42]) Im Urtext: qui in eandem artem vel professionem incumbunt.

[43]) E. q. a., n. 83.

[44]) E. q. a., n. 83.

[45]) E. q. a., n. 83; Nell-Breuning, a. a. O. S. 158.

[46]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 164.

entsprechende Darstellung ihrer konkreten Aufgaben, denn die ziemlich nichtssagende Formel: „die Mitwirkung des Berufsstandes zum allgemeinen Wohl des Gesamtvolkes möglichst fruchtbar zu gestalten“[47]), gibt uns keine Antwort auf die so wichtige Frage, ob die Berufsstände zu einer für ihre Angehörigen verbindlichen Regelung von Löhnen, Preisen, Produktionsvolumen usf. befugt oder gar verpflichtet sein sollen.

Die Enzyklika behandelt denn auch die Neuordnung der Wirtschaft in einem besonderen, mit den Ausführungen über die berufsständische Ordnung nur lose verknüpften Abschnitt. Die Ordnung der Wirtschaft kann weder dem freien Wettbewerb, noch der „Vermachtung“ anheimgegeben werden, noch kann die Wirtschaft das erforderliche regulative Prinzip aus sich selber schaffen, sie bedarf vielmehr der „kraftvollen Zügelung und weisen Lenkung“ durch die beiden ideellen Leitregeln: „soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe“[48]). Doch wirkt die soziale Gerechtigkeit, die das Fundament der neuen Wirtschaftsordnung bilden soll, „nicht unmittelbar durch sich selbst ..., sondern durch eine Macht, die ihr gewissermaßen ihren Arm leiht. Diese Macht ist nach Leo XIII. und nach Pius XI. an erster, wenn auch keineswegs einziger Stelle der Staat“[49]). Auch hier schweigt sich die Enzyklika ähnlich wie bei den Berufsständen darüber aus, in welcher Weise die Gemeinwohlgerechtigkeit in die Preisdimension übersetzt und von welchen Organen diese Aufgabe im einzelnen besorgt werden solle. Es ist merkwürdig, daß nicht den Berufsständen diese Funktion, das regulative Prinzip der Wirtschaft zu verwirklichen, übertragen ist, um so mehr als dies doch offenbar vom Prinzip der Subsidiarität der

[47]) E. q. a., n. 85; Nell-Breuning, a. a. O. S. 162. Auch der Regelung des Verfahrens („Angelegenheiten ..., die in besonderer Weise die Sonderinteressen der Selbständigen oder der Gehilfenschaft berühren, so daß ein Schutz gegen Vergewaltigung geboten sein muß, unterliegen ... gesonderter Beratung und je nach der Sachlage auch getrennter Beschlußfassung“) ist in sachlicher Hinsicht kaum etwas zu entnehmen.

[48]) E. q. a., n. 88.

[49]) Wir halten uns in dieser Frage an den zumindest offiziösen Kommentar Nell-Breunings (a. a. O. S. 169), da der Wortlaut der Enzyklika hier — vielleicht mit Absicht — etwas verschwommen ist; er lautet: „Darum müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein; vor allem aber tut es not, daß sie zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt, d. h. eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt. Seele dieser Ordnung muß die soziale Liebe sein; die öffentliche Gewalt aber hat sie kraftvoll zu schützen und durchzusetzen.“ (E. q. a., n. 88.)

Kollektivitäten, jenem sozialphilosophischen Grundsatz, an dem „allzeit unverrückbar" festgehalten werden muß[50]), notwendig gefordert wird. Vielleicht hat dies seinen Grund darin, daß von einer solchen Beauftragung eine Schmälerung des Selbstverwaltungsbereiches der berufsständischen Körperschaften befürchtet wird, oder daß man insofern von den Grundsätzen der Enzyklika abgehen müßte, als der Staat die Bildung von Berufsständen an die Hand zu nehmen hätte, da er nicht darauf warten kann, bis diese sich aus natürlichem Bedürfnis zusammenschließen. So oder so bleiben ungelöste Widersprüche.

3. Die sittliche Erneuerung

Die Verderbnis unserer Zeit ist groß, so groß, „daß sie einer ungeheuer großen Zahl von Menschen es außerordentlich schwer macht, das eine Notwendige, ihr ewiges Heil zu wirken"[51]). Die Enzyklika glaubt, daß „eine strenge und feste Handhabung der Wirtschaftsmoral seitens der Staatsgewalt"[52]) viele der schweren Übelstände hätte fernhalten können. Was heute nottut, ist neben der Zuständereform die „Erneuerung der Wirtschaft in christlichem Geiste".

Zunächst muß „die rechte Vernunftordnung des wirtschaftlichen Lebens" wieder hergestellt werden, indem „alle wirtschaftlichen Betätigungen der Menschen in Nachahmung der wunderbaren Einheit des göttlichen Weltplanes und, soweit Menschen dies gegeben ist, zu seiner Verwirklichung freundwillig sich vereinigen", indem „alles auf Gott ... das erste und höchste Ziel aller geschöpflichen Tätigkeit" hingeordnet wird[53]). Doch fordert die Enzyklika über die Wiederherstellung der natürlichen Vernunftordnung hinaus deren Vollendung nach dem Heilsplane des Evangeliums; wie bei Thomas so soll auch hier der ordo naturalis überhöht werden vom ordo supernaturalis[54]). Der Hauptanteil an der Erneuerung des christlichen Geistes in der Wirtschaft fällt der Liebe[55]) zu, ist doch „ein wahres Zusammenwirken aller zu dem einen Ziel des Gemeinwohls ... nur dann möglich, wenn die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sich ganz durchdringen lassen von dem Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit als Glieder einer großen

[50]) E. q. a., n. 79.

[51]) E. q. a., n. 130.

[52]) E. q. a., n. 133.

[53]) E. q. a., n. 136. Vgl. den ordo finium des Aquinaten.

[54]) Vgl. Nell-Breuning, a. a. O. S. 14 ff.

[55]) Wir sind der Liebe als sozialer Liebe bereits bei der Behandlung des regulativen Prinzipes der Wirtschaft begegnet; laut Nell-Breuning (a. a. O. S. 170) ist jedoch der Begriff der sozialen Liebe noch nicht völlig geklärt.

Familie, ... wenn sie sich fühlen als ein Leib in Christo, ‚einer des andern Glied', so daß, ‚wenn ein Glied leidet, alle anderen mit ihm leiden'"[56]). Diese schönen Worte werden leider getrübt durch jene konfessionelle Engherzigkeit, die nur den Mitgliedern der katholischen Kirche die Fähigkeit zu christlicher Liebe zugesteht[57]).

Eine wichtige Aufgabe in der sittlichen Erneuerung wird den sogenannten Standesvereinen übertragen[58]). Diese sind nicht zu verwechseln mit den berufsständischen Körperschaften. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um „soziale Milieugruppen, die für die Zwecke der Sozialseelsorge organisatorisch in ... freien religiösen Verbänden zusammengefaßt sind"[59]); da die Umwelt eine andere Gliederung mit sich bringt als die gesellschaftliche Funktion, bilden Standesvereine und Berufsstände sich überschneidende Kreise. Diese Zusammenfassung der Menschen in Umweltgruppen erleichtert nun die Seelsorge insofern, als ihre Angehörigen „gleichartigen Schwierigkeiten, gleichartigen Gefahren für Glaube und Sitte sich gegenübergestellt sehen"[60]). Auch die „Apostel" der christlichen Erneuerung müssen deshalb derselben Schicht, in der sie wirken sollen, entstammen. — Sind auch diese Überlegungen durchaus einleuchtend, so scheint mir dennoch der Standesverein das typische Kind einer konfessionell und politisch gespaltenen Zeit[61]) zu sein. Lag doch sein ursprüngliches Anwendungsgebiet darin, in Ländern, wo keine katholischen Gewerkschaften bestanden, die Katholiken in besonderen religiös-sittlichen Vereinen zusammenzufassen, aufs gründlichste durchzubilden und so in den Stand zu setzen, „jene wirtschaftlichen Verbände mit dem rechten Geist zu durchdringen, der ihre ganze Tätigkeit beherrschen soll"[62]). Hinsichtlich der Be-

[56]) E. q. a., n. 137; Zitate aus Römerbrief Kap. 12, 5 und 1. Kor. Kap. 12, 26. Vgl. auch E. q. a., n. 90, wo der Gedanke des corpus Christi mysticum als Vergleichsbild herangezogen wird.

[57]) „Sie (sc. die Kirche) ist ja die gemeinsame Mutter von Arm und Reich und hat daher überall die Flamme der Nächstenliebe entfacht ... mit allen Mitteln werden die Menschen nicht jene christliche Liebe ersetzen können, die sich eben ganz und gar den Nöten des Nächsten weiht. Es ist nun einmal so, daß allein die Kirche jene Kräfte besitzt, die nur vom allerheiligsten Herzen Jesu geschöpft werden können. Wer daher von dieser Kirche sich trennt, weilt auch fern von Christus und seiner Kraft." (Rerum nov. 24; Unterstreichung von mir.)

[58]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 40 ff., insbes. S. 42; E. q. a., n. 31 ff., 87 u. 141 f.

[59]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 165.

[60]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 42.

[61]) E. q. a., n. 35.

[62]) E. q. a., n. 35.

rufsstände ist offenbar den Standesvereinen eine ähnliche Funktion zugedacht. Wohl wäre es ja an sich das Natürliche, daß diejenigen Körperschaften, die die sachlichen Aufgaben zu erfüllen haben, unmittelbar mit christlichem Geiste durchdrungen würden; doch hat wahrscheinlich das Beispiel der fascistischen Syndikate den Papst gelehrt, daß sogar in einem katholischen Staate die Berufskörperschaften dem Einflußbereich der Kirche entzogen werden können; so hat er sich denn dazu entschlossen, beide Ziele: die sittliche Erneuerung so gut wie die Ausdehnung des katholischen Machtbereiches auf die Wirtschaft auf indirektem Wege, mit dem Mittel der Standesvereine, zu verwirklichen.

Ist auch das eigentlich ständische Programm der Enzyklika noch nicht sehr weit gediehen — vielleicht wurde es in ähnlicher Weise wie 1891 der berufsständische Gedanke als noch nicht zeitgemäß zurückgestellt[63]) —, so ist dennoch der Reformplan der Enzyklika sowohl für eine Geschichte als auch für die Theorie der ständischen Ordnung von großer Bedeutung. Interessant ist einmal die Wiederbelebung der scholastischen Prinzipien und ihre Anwendung auf die Gegenwart, dann die Prägung oder zumindest Kanonisierung neuer Begriffe, wie der der Gemeinwohlgerechtigkeit oder der Satz von der Subsidiarität der Kollektivitäten. Beachtenswert ist ferner die Funktion, die das letztgenannte Prinzip oder etwa die Institution des Standesvereines im Machtkampf der katholischen Kirche zu erfüllen hat. Eine interessante Charakterisierung der Forderungen der Enzyklika bietet Wilhelm Schwer[64]); er sieht den Hauptunterschied zwischen der Enzyklika Quadragesimo anno und dem Mittelalter darin, daß Papst Pius XI. eine „freiheitlich-berufsständische Ordnung" mit „von der Persönlichkeit ausgehendem genossenschaftlichem oder gemeinschaftsständischem" Charakter einführen wolle, währenddem im Mittelalter — auch bei Thomas von Aquin — der „andere Grundtyp ständischer Gesellschaftsstruktur verwirklicht sei, nämlich der „herrschaftsständische". Mag auch allerlei für diese Auffassung sprechen, so verkennt sie doch, daß sowohl im Mittelalter, und im besonderen auch bei Thomas, als auch in der Enzyklika der Stand begründet wird durch eine bestimmte soziale Aufgabe, daß aber im Mittelalter die Gliederung in Aufgaben weitgehend begleitet war von einer Hierarchie der Werte und einer Abstufung der Lebensformen, für die der moderne Mensch kaum noch Verständnis aufzubringen vermag, die ihm auch nicht mehr zugemutet werden können.

[63]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 165.

[64]) Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters, Paderborn 1931, S. 8 ff., 13 u. 15.

Dritter Abschnitt

Neuzeit

7. Kapitel

Der Zerfall der mittelalterlichen Ständeordnung

Währenddem im Mittelalter die ständisch denkende Sozialphilosophie nur die ständische Gesellschaftsstruktur widerspiegelt, besitzen die ständischen Entwürfe der „nachjakobinischen" Zeit keine Entsprechung in der sozialen Verfassung ihrer Zeit, ja diese sind vielfach speziell dazu geschaffen worden, um eine unständisch denkende und unständisch geordnete Gesellschaft — ähnlich wie es schon Plato mit seiner Politeia bezweckte — wieder zum ständischen Prinzip zurückzurufen. Gerade die oft polemische Haltung dieser Systeme auferlegt uns die Pflicht, wenigstens in kurzen Worten auf das bekämpfte Gegenprinzip und seinen Ursprung zu sprechen zu kommen. Wir verbinden die Lösung dieser Aufgabe mit dem Versuch, die sozial- und geistesgeschichtliche Entwicklung vom Ausgange des Mittelalters bis und mit der französischen Revolution, insoweit sie für den ständischen Gedanken von Bedeutung ist, kurz zu skizzieren.

Die für Glauben und Politik so unendlich bedeutungsvolle und folgenreiche, ganz Europa durchflutende Welle der Reformation ist auch für die Geschichte der ständischen Ordnung nicht unwichtig. Einmal wurde der Berufsgedanke von Luther, der in jedem Beruf eine göttliche Fügung, ja noch mehr, eine Berufung durch Gott erblicken will[1]), vertieft. Diese Konzeption wirkt sich nun auf die soziale Ordnung in doppelter Hinsicht aus, als sozialer Konservativismus: „Ein

[1]) Weber, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Tübingen 1934. Vgl. dazu Dunkmann, Karl, Die Lehre vom Beruf, Berlin 1922; Eger, Karl, Die Anschauungen Luthers vom Beruf. Ein Beitrag zur Ethik Luthers, Gießen 1900. Holl, Karl, Die Geschichte des Wortes Beruf, in: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Tübingen 1928, Bd. 3.

jeglicher bleibe in dem Beruf, darin er berufen“[2]), und als Demokratisierung der Berufe: da alle sozialen Differenzierungen auf göttlicher Fügung beruhen, sind auch alle Berufe gleich nahe zu Gott, sind alle Berufe vor Gott gleichwertig. Hieraus könnte gefolgert werden: also sollen auch alle Berufe dem Menschen dieselben Rechte, dieselbe Stellung, dasselbe Vermögen vermitteln. Der lutherische Protestantismus hat diese Konsequenz nicht gezogen; er neigte eher zur andern möglichen Folgerung, nämlich dazu, im Bewußtsein der Gleichheit vor Gott die Ungleichheit in der Welt zu bejahen, sie gerne und willig zu ertragen. In seiner eigentlichen Ständelehre unterscheidet Luther drei ursprüngliche Gemeinschaften: Kirche, Staat und Haus und entsprechend die drei Stände: Geistlichkeit, Obrigkeit und Wirtschaft. In der Gleichsetzung von Hausgemeinschaft und Wirtschaft kommt „die massiv eigenwirtschaftlich-handwerkerliche Gesinnung Luthers . . ., der in seiner Wirtschaftsphilosophie weit hinter den Thomismus zurückging“[3]), zum Ausdruck.

In einem für die ständische Ordnung ungünstigen Sinne wirkte sich der Calvinismus aus; nicht daß er in seiner Lehre Gedanken vertreten hätte, die mit ständischer Gliederung unvereinbar wären, aber er stellte die religiöse Gemeinde in einem solchen Maße in den Vordergrund, daß hiermit alle andern natürlichen Gemeinschaften und damit auch die Stände völlig in den Hintergrund traten[4]). Zudem entwickelte der Calvinismus, wie Max Weber[5]) nachgewiesen hat, eine typische Form des kapitalistischen Geistes, den wir ja bereits als Gegner der ständischen Ordnung kennen gelernt haben. Webers Gedankengang ist dabei folgender: das Leben des calvinistischen Protestanten steht im Banne der Frage: Bin ich erwählt oder bin ich zur ewigen Verdammnis bestimmt? Durch rastlose und methodische Berufsarbeit sucht er sich in der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu bewähren, um sich hiermit zu vergewissern, daß der Segen Gottes auf ihm ruht, daß er somit zu den Erwählten gehört. Auf diese Weise führte das Dogma der Prädestination zur Entfaltung jenes ökonomischen Rationalismus und zum

---

[2]) 1. Kor. Kap. 7, 20.

[3]) Sombart, Werner, Der Bourgeois, München und Leipzig 1913, S. 323.

[4]) Dunkmann, a. a. O. S. 115. Diese Konsequenzen des calvinistischen Denkens können wir gerade heute wieder an der Oxfordbewegung erkennen.

[5]) Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Vgl. die Übersicht über die seither hierzu erschienene Literatur von Bernhard Fehr, Wirtschaft und Protestantismus, Neue Zürcher Zeitung vom 26. Aug. 1934.

Durchbruch jenes rastlosen Erwerbsstrebens, wie es der Kapitalismus zu seiner Entwicklung brauchte.

Während durch die Reformation Macht und Einheit der Kirche für immer gebrochen wurden, entwickelten sich nun in den folgenden Jahrhunderten in der Bewegung, die man gemeinhin als Absolutismus bezeichnet, die Staaten zu immer größerer Macht und innerer Einheitlichkeit. — Wir haben seinerzeit die Geschichte der Stände bis zur Einführung der landständischen Verfassung verfolgt. In der Folgezeit sanken sie nun mit wenigen Ausnahmen in derselben Weise zur Bedeutungslosigkeit herab, wie das absolutistische Fürstentum an Glanz und Macht zunahm, sei es, daß die ständischen Verfassungen abstarben, indem die Landtage nicht mehr einberufen wurden, sei es, daß die Landtage, ihrer Kompetenzen beraubt, ihren Sinn verloren[6]). Im deutschen Reich entwickelte sich der Absolutismus in den Territorialstaaten; die mächtigeren „Reichsstände" wuchsen so gleichzeitig mit der Unterdrückung der Landstände an Bedeutung über das Reich hinaus[7]), das seine letzte Stütze noch in den Klein- und Zwergstaaten besaß, deren Existenz (wie das die Geschichte dann auch bestätigte) umgekehrt von der des Reiches abhing. Frankreich, das immer mehr, und besonders seit dem Dreißigjährigen Kriege, die politische und geistige Führung Europas an sich gerissen hatte, zeigt dieselbe Entwicklung noch in verstärktem Maße: während die französische Monarchie sich in schwindelnde Höhen erhob, verloren die Stände in verfassungsrechtlicher Hinsicht jede Bedeutung, wurden doch die Etats généraux während fast zweier Jahrhunderte überhaupt nicht mehr einberufen. Einzig in England vermochten die Stände dem Königtum zu trotzen und ihre alten Rechte zu wahren.

Parallel zur Außerkraftsetzung der ständischen Verfassung geht die Zersetzung der Stände als sozialer Gebilde vor sich[8]). Von ihr war vor allem der Adel betroffen, dessen militärische Aufgaben durch die Umgestaltung des Heerwesens dahinfielen, dessen politische Funktionen vom Monarchen und seinem Berufsbeamtentum usurpiert wurden; auch hierin ging Frankreich voran: „der noch immer bevor-

[6]) Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 4. Aufl. Leipzig und Berlin 1933, S. 54 ff., 60, 81 ff., 95 ff. u. 97 ff.

[7]) Charakteristisch hierfür ist die Verweigerung des Bündnisrechtes für die Landstände, „währenddem das Bündnisrecht der Reichsstände ausdrücklich dahin anerkannt wurde, daß sie auch gegen ihre eigenen Stände Bündnisse abschließen dürften". (Hartung, a. a. O. S. 82.)

[8]) Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, 2. Bd., S. 1095 ff.

rechtete Adel sinkt zu einer knechtischen Schmarotzerklasse herab. Er verliert jene Fähigkeit und politische Haltung, die ihn einst“[9]) zum herrschenden Stand gemacht haben. In Deutschland dagegen bildet sich stellenweise ein neuer „herrschender Stand durch die Vereinigung des alten, im wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert hinein von der Verbürgerlichung verschont gebliebenen, grundbesitzenden Adels mit dem Berufsbeamtentum heraus“[10]). Auch der Bürgerstand verliert seine spezifische Aufgabe, seine innere Einheit, was beides den Städten ursprünglich eigen war, und wird zu einem Sammelsurium der verschiedensten Bevölkerungsgruppen. Sombart ist völlig recht zu geben, wenn er vom Tiers Etat schreibt, daß er erst später, als er schon gar nicht mehr bestand, solchen ungeheuren Lärm gemacht hat.

Die Auflösung der ständischen Ordnung ist nun aber vor allem ein Ergebnis jener großen geistigen Bewegung, die wir uns als Liberalismus zu bezeichnen gewöhnt haben. Zwei Ströme haben sich in ihr vereinigt: der politische Liberalismus und der ökonomische Liberalismus. Der erste hat seinen Ursprung im Naturrecht; er geht aus von der Konstruktion eines staatenlosen Naturzustandes, in dem Freiheit und Gleichheit geherrscht hätten. Die Aufgabe aller Gesellschaft wird einzig und allein darin erblickt, dem sich selbst genügenden Individuum seine unveräußerlichen Menschenrechte zu sichern. Daß jeder Punkt einer solchen Lehre der ständischen Auffassung ins Gesicht schlägt, brauchen wir wohl nicht weiter auszuführen.

Die Wurzel des ökonomischen Liberalismus liegt im Glauben, daß der gütige Schöpfer einen kunstvollen Mechanismus geschaffen habe, der in sich selbst die Bestimmung trägt, das höchste Glück der Menschheit zu erwirken[11]). Um dieser prästabilierten Harmonie teilhaftig zu werden, haben die Menschen nur die in dem ursprünglichen ordre naturel begründeten Naturgesetze zu befolgen; nur wenn den natürlichen Trieben freier Lauf gelassen wird und werden kann, also alle jene hemmenden Maßnahmen verschwunden sind, ohne die, wie wir bei der Zunftwirtschaft gesehen haben, eine ständisch geordnete Wirtschaft nicht möglich ist, nur dann wird in der menschlichen Gesellschaft jene vollendete Harmonie herrschen, die ihr der Schöpfer zu-

[9]) De Ruggiero, Guido, Geschichte des Liberalismus in Europa, München 1930, S. 4.

[10]) Sombart, a. a. O. Bd. 2, S. 1097.

[11]) Briefs, Götz, Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie, Jena 1915, S. 210.

gedacht hat[12]). Zugleich schuf aber der ökonomische Liberalismus auch ein neues Ordnungsprinzip der Gesellschaft, das, erst nur Erkenntnisbehelf der Wirtschaftswissenschaft, im 19. Jahrhundert zur folgenschweren sozialen Realität wird, nämlich den Begriff der Klasse. Während Quesnay die Klassen noch nach der wirtschaftlichen Funktion gliederte, so daß Andreae in ihnen sogar Züge der platonischen Stände sehen will[13]), unterscheiden Adam Smith und Ricardo die Klassen nur mehr nach den Einkommensarten und den mit ihnen verbundenen Interessen.

Getragen von diesen Ideen, räumt nun die französische Revolution mit der morschen ständischen Ordnung radikal auf. Folgende Daten sind für die Geschichte der ständischen Ordnung von besonderer Wichtigkeit. In der Nacht vom 4. August 1789: Aufhebung der Feudallasten, der ständischen Vorrechte, des Zunftzwanges usw. 27. August: Erklärung der Menschenrechte. Art. 1: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es ...[14]) 17. März 1791: Einführung der Gewerbefreiheit. 17. Juni: Verbot des korporativen Zusammenschlusses. Von Frankreich aus verbreiten sich nun die liberalen Ideen über die ganze zivilisierte Welt und drücken trotz verschiedenster Rückschläge dem 19. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts ihren Stempel auf.

Aber auch die Rückbesinnung auf den ständischen Gedanken ließ nur kurze Zeit auf sich warten; dem deutschen Idealismus und der Romantik gebührt das Verdienst, die Wiedergeburt des ständischen Gedankens herbeigeführt zu haben. Ständische Gestaltungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die nicht nur mehr oder minder verhüllte Restaurationen des Ancien Régime darstellen, weist dagegen erst die Nachkriegszeit auf.

So können wir denn in dem der Neuzeit gewidmeten Abschnitt unserer Geschichte der ständischen Ordnung das ständische Prinzip im deutschen Idealismus, in der Romantik und in den sozialen Gestaltungen der Nachkriegszeit bis in die unmittelbare Gegenwart weiterverfolgen.

[12]) Sombart, Werner, Die drei Nationalökonomien. München und Leipzig 1930, S. 39.

[13]) Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931, S. 60.

[14]) Der Nachsatz von Art. 1 lautet: „Soziale Unterschiede können nur auf dem Nutzen der Allgemeinheit begründet sein." In diesem Satze würde man zu Unrecht einen Anklang an den ständischen Gedanken feststellen; es liegt ihm wahrscheinlich der Gedanke des Zusammenwirkens der verschiedenartigen Klassen der liberalen Ökonomie zum allgemeinen Nutzen zugrunde.

1. Unterabschnitt

Die ständische Ordnung im deutschen Idealismus[15])

Von den vier Hauptvertretern jener, wenn auch nicht äußerlich, so doch innerlich zusammenhängenden philosophischen Bewegung, die um die Wende des 18. Jahrhunderts sich in Deutschland entfaltete und die man gewöhnlich unter der Bezeichnung „Deutscher Idealismus" zusammenfaßt, Kant, Fichte, Schelling, Hegel haben nur zwei, nämlich Fichte und Hegel, wesentliche Beiträge zum Problem der ständischen Ordnung geliefert; Kant, der wohl die Grundlagen geschaffen hatte, von denen aus die andern drei Denker weiterbauen konnten, war in seiner Lehre vom Staat, der für ihn nur eine vorsittliche Institution darstellte, noch zu sehr im liberalen Denken befangen, und Schelling konzentrierte seine Aufmerksamkeit vor allem auf Metaphysik und Naturphilosophie und befaßte sich wenig mit sozialphilosophischen Fragen.

8. Kapitel

Fichtes Staatsphilosophie, im besonderen seine Konstruktion eines ständisch sozialistischen Staates

Quellen und Literatur:

Joh. Gottl. Fichte, Werke, Auswahl in sechs Bänden. Herausgegeben und eingeleitet von Fritz Medicus, Leipzig. — Fichtes Staatsphilosophische Schriften. Herausgegeben von Hans Schulz und Reinhard Strecker, Leipzig 1919. (Fichte wird zitiert nach den Seitenzahlen der von seinem Sohne herausgegebenen Sämtlichen Werke, Berlin 1834/46.) — Wallner, Nico, Fichte als politischer Denker, Werden und Wesen seiner Gedanken über den Staat, Halle/Saale 1926. — Metzger, Wilhelm, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, Heidelberg 1917. — Schmoller, Gustav, Johann Gottlieb Fichte. Eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und der Nationalökonomie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 5, 1865. — Weber, Marianne, Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin, Tübingen 1900. — Andreae, Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931.

In doppelter Hinsicht ist Fichte für unser Vorhaben von Bedeutung: einmal durch seinen staatsphilosophischen Entwicklungsgang und

[15]) Unsere Untersuchung über die ständische Ordnung im deutschen Idealismus und der Romantik verdankt wesentliche Erkenntnisse einer Vorlesung Eduard Sprangers über die Staatsphilosophie von Kant bis Hegel.

die hierin erfolgte Überwindung der Ideen der französischen Revolution — doch handelt es sich um eine Überwindung, die insofern nicht Allgemeingut werden konnte und kann, als sie eben von der im höchsten Grade eigenwilligen Philosophie Fichtes getragen ist —, zum andernmal durch seinen Entwurf einer ständischen Wirtschaftsorganisation.

1. Fichtes staatsphilosophischer Entwicklungsgang

In seinem Erstlingswerk, dem „Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution" (1793), steht Fichte auf dem Boden eines radikalen Liberalismus. „Rechts- und Sicherheitsschutz des Einzelindividuums gilt als letzte Bestimmung des Staates"[1]). Seinem rechtmäßigen Grunde nach ruht der Staat auf einem Vertrage, zu dem jeder Bürger die Zustimmung gegeben haben muß, von dem er aber auch wieder jederzeit zurücktreten kann, denn, so begründet es Fichte: „keinem Menschen kann ein Gesetz gegeben werden, ohne von ihm selbst"[2]). In seinen „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten" finden sich sogar anarchistische Züge: „Das Leben im Staate ... ist ... nur ... ein Mittel zur Gründung einer vollkommenen Gesellschaft. Der Staat geht ... auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen"[3]).

In der an zweiter Stelle genannten Schrift taucht nun auch der ständische Gedanke — allerdings in eigentümlicher Prägung — auf. Fichtes Gedankengang geht von folgender Überlegung aus: letzter Zweck aller Gesellschaft ist die völlige Gleichheit aller ihrer Mitglieder[4]). In der realen Gesellschaft dagegen herrscht die natürliche Ungleichheit[5]); eigentlich sollten nun alle Menschen (um sich gleich zu werden) ihre sämtlichen Anlagen vollständig und gleichförmig ausbilden, so weit sie nur können[6]); doch erkennt Fichte wohl, daß es so alle zu nichts brächten und ihr Leben für das Menschengeschlecht verloren wäre[7]). So muß der Mensch irgend ein besonderes Fach ergreifen; er muß einen Stand wählen. Doch „die Wahl eines Standes ist eine Wahl durch Freiheit; mithin darf kein Mensch irgend zu einem Stande gezwungen, oder von

[1]) Wallner, a. a. O. S. 44; Metzger, a. a. O. S. 133 ff.
[2]) VI, S. 82.
[3]) VI, S. 306.
[4]) VI, S. 315.
[5]) VI, S. 316 f.
[6]) VI, S. 318.
[7]) VI, S. 319.

irgend einem Stande ausgeschlossen werden“[8]), denn er soll ein Glied der Gesellschaft, ein freier Mitarbeiter werden, nicht ein Werkzeug der Gesellschaft, das den Menschen in sich töten würde. Aber keiner hat das Recht, nur für den Selbstgenuß zu arbeiten; er hat einen bestimmten „Stand, die weitere Ausbildung eines bestimmten Talentes gewählt, um der Gesellschaft dasjenige, was sie für uns getan hat, wiedergeben zu können“[9]). Von den verschiedenen möglichen Ständen[10]) würdigt Fichte einzig den für ihn höchsten Stand, den Gelehrtenstand. Seine Bestimmung besteht darin, dafür „zu sorgen, daß alle Anlagen der Menschheit gleichförmig, stets aber fortschreitend, sich entwickeln“[11]), sowie stets den letzten Zweck im Auge zu behalten, die sittliche Veredlung des ganzen Menschen[12]). Der Gelehrte ist mehr als irgend ein Stand, wie Fichte in Vorwegnahme von Hegels Begriff des allgemeinen Standes[13]) ausführt, „eigentlich nur durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft da“[14]); er „soll der sittlich beste Mensch seines Zeitalters sein: er soll die höchste Stufe der ... sittlichen Ausbildung in sich darstellen“[15]). So tauchen bei Fichte trotz des ultraliberalen Ausgangspunktes Gedankengänge auf, die an den platonischen Ständestaat erinnern.

Auch für den weiteren Ausbau von Fichtes rechts- und staatsphilosophischem System auf dem Fundamente seiner „Wissenschaftslehre“[16]) ist die Vereinigung liberaler Gedanken mit seinen himmelstürmenden sittlichen Forderungen charakteristisch. Fichtes Wissenschaftslehre erblickt in Weiterverfolgung Kantischer Gedanken in den Einzeldingen nicht Zuständlichkeiten der Substanz, sondern Produktionen des Bewußtseins. Am Anfang von allem steht für Fichte das eine unendliche Bewußtsein oder das „absolute Ich“, wie er es nennt; um zur Bestimmung seiner selbst, zum Bewußtsein seiner selbst zu gelangen, muß das absolute Ich einen Erkenntnisgegenstand, ein Nicht-Ich, setzen; in der Entgegensetzung zu diesem Nicht-Ich entsteht das endliche oder relative Ich, welches nichts anderes ist als das menschliche

[8]) VI, S. 320.
[9]) VI, S. 320 f.
[10]) Vgl. VI, S. 324 ff.
[11]) VI, S. 328.
[12]) VI. S. 332.
[13]) Vgl. das folgende Kapitel.
[14]) VI, S. 330.
[15]) VI, S. 333.
[16]) Vgl. zum folgenden Wallner, a. a. O. S. 83 ff.

Einzel-Ich. So spaltet sich das absolute Ich — oder wie wir mit einem späteren synonymen Ausdruck Fichtes zu Verdeutlichung sagen können: das göttliche Leben — in eine große Zahl relativer oder Einzel-Ichs. Diese gelangen nun durch schöpferische, von sittlicher Freiheit getragene Tätigkeit, für welche das nicht von Freiheit durchdrungene Gebiet des Nicht-Ichs — d. h. die Welt — das notwendige „Material der Pflicht" darstellt, zur Entfaltung. Somit bedarf das Einzel-Ich einer bestimmten Sphäre seiner Wirksamkeit, eines bestimmten „Eigentums", wie Fichte hierfür sagt. Da nun in der Tiefe jedes menschlichen Wesens das unendliche Ich aufschäumt, so billigt Fichte auch einem jeden das gleiche Recht, ja Urrecht auf Eigentum zu. Dem Staate überweist er die Aufgabe, jeden Bürger in sein Eigentum einzusetzen; so gelangt er zu einem eigentlichen Fürsorgestaat. Wie nun das im einzelnen zu geschehen habe, führt Fichte in seinem „Geschloßnen Handelsstaate" näher aus, auf den wir unten ausführlicher zu sprechen kommen.

Die soeben skizzierte Auffassung, daß die Individuen alle demselben einen göttlichen Leben entstammen, zeichnet bereits Fichtes weiteren Schritt vor; die Individuen müssen aus der Vereinzelung wieder heraustreten, sie müssen wissen von ihrer aller Teilhabe an dem einen göttlichen Leben, sie müssen sich hingeben an die Idee und sich so wieder in der „Gattung verschmelzen". Da aber nicht in allen Menschen „die Idee ein eigenes inneres Leben bekommen wird", nicht alle ihr Leben an die Gattung hingeben wollen, bedarf es des Zwanges, dessen Ausübung nun dem Staate übertragen wird. Auf diese Weise gelangt Fichte zu einer Staatslehre, die wie ein Bekenntnis zum totalen Staate anmutet: „Der absolute Staat in seiner Form ist, nach uns, eine künstliche Anstalt, alle individuellen Kräfte auf das Leben der Gattung zu richten, und in demselben zu verschmelzen"[17]). „Niemals auf seiner Lebensbahn hat sich Fichte Hegels Gedanken über den Staat ... so angenähert, wie gerade hier ... wo er den „absoluten Staat" als im Dienste der Idee stehend zeigen will"[18]).

Fichtes Staatsphilosophie macht aber noch weitere Wandlungen durch: in den bekannten „Reden an die deutsche Nation" wird vor allem aus geschichtsphilosophischen Überlegungen heraus der Gedanke des Erziehungsstaates in den Vordergrund gestellt; auch in seinen letzten Schriften stoßen wir neben deutlich theokratischen

[17]) Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1804—05), VII, S. 144.
[18]) Wallner, a. a. O. S. 168.

Ideen[19]) wieder auf die Forderung eines Lehrerstandes, dem als höchstem Stand wie bei Plato den Oberherrn zu stellen übertragen ist[20]).

2. Die Wirtschaftsorganisation des „Geschloßnen Handelsstaates"

Wir haben oben die philosophischen Grundlagen des Geschloßnen Handelsstaates als eine der Entwicklungsstufen von Fichtes Staatsphilosophie kennen gelernt; auf ihnen fußend will nun Fichte einen Vernunftstaat konstruieren, der einen jeden in sein zur Betätigung seiner sittlichen Freiheit erforderliches „Eigentum" und Tätigkeitsgebiet einsetzt und es ihm gewährleistet. Für die Zumessung der Eigentumsanteile geht Fichte aus von der Gleichheitsidee: „Jeder will so angenehm leben, als möglich: und da jeder dies als Mensch fordert, und keiner mehr oder weniger Mensch ist, als der andere, so haben in dieser Forderung alle gleich recht"[21]). Doch geht Fichte auch in seiner ersten grundsätzlichen Formulierung nicht bis zu einer unbedingten Gleichheit, sondern nur bis zur Gleichheit der Chancen[22]).

Bei der Behandlung von Fichtes Geschloßnem Handelsstaat ist auseinanderzuhalten die naturrechtliche Begründung und Rechtfertigung der Struktur dieses Gemeinwesens und sodann die Entwicklung der Politik, die sich für den Aufbau und die Erhaltung dieses Vernunftstaates als notwendig erweist. Zur geistigen Begründung seines Vernunftstaates bedient sich Fichte des Vertragsprinzipes, das er auch hier wieder, wie er es immer mit seinen Gedanken zu tun pflegt, unerbittlich bis in seine letzten Konsequenzen durchführt[23]). Den Staat und die in ihm herrschenden Rechtsverhältnisse läßt Fichte durch den sog. Staatsbürgervertrag begründen, der seinerseits wieder nicht weniger als vier Verträge in sich schließt, nämlich einen Schutzvertrag, einen Vereinigungsvertrag, einen allerdings nur hypothetischen, für den Fall der Verletzung der Bürgerpflichten bestimmten Unterwerfungsvertrag und einen „Eigentumsvertrag"[24]). Den Inhalt des zuletzt genannten

[19]) Vgl. auch Exkurse zur Staatslehre (1813), VII, S. 611.

[20]) Vorträge verschiedenen Inhalts aus der angewendeten Philosophie (1813), VI, S. 497 ff.

[21]) Der Geschloßne Handelsstaat, III, S. 402.

[22]) Vgl. Weber, a. a. O. S. 40.

[23]) Daß aber der Staat realiter durch einen Staatsvertrag begründet werde, weist Fichte schon in den Beiträgen zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die Französische Revolution (VI, 80) voller Hohn zurück.

[24]) Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (1796), III, S. 191 ff.

Vertrages legt Fichte folgendermaßen fest: „Die Sphäre der freien Handlungen ... wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen verteilt, und durch diese Teilung entsteht Eigentum“[25]). Auf diese vertragliche Verteilung des „Eigentums“ basiert nun Fichte die ständische Gliederung. Die beiden Hauptzweige der wirtschaftlichen Tätigkeit bilden Gewinnung der Naturprodukte (Urproduktion) und Verarbeitung derselben (Gewerbe)[26]). „Eine Hauptverteilung der freien Tätigkeit wäre sonach die Verteilung dieser beiden Geschäfte. Eine Anzahl Menschen, die nunmehr durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen; ein anderer Stand das ausschließende Recht, diese Produkte ... weiter zu bearbeiten. Der Vertrag dieser beiden Hauptstände wäre der folgende. Der zuletzt genannte Stand verspricht, keine Handlung, die auf die Gewinnung des rohen Produkts geht, ... vorzunehmen. Dagegen verspricht der erstere, sich aller weiteren Bearbeitung der Produkte ... gänzlich zu enthalten“[27]). Zwischen den „Stand der Produzenten“ und den der „Künstler“ (Handwerker) schiebt Fichte noch einen dritten Stand, den „Stand der Kaufleute“, den er auch wieder sein Tätigkeitsgebiet durch Verträge mit den beiden andern Ständen sich sichern läßt[28]). Die einzelnen Stände teilen sich wieder in mehrere Unterstände, deren ausschließende Rechte sich auf ebensolche Verträge wie die der Grundstände gründet, und so geht es weiter bis zu den Verträgen zwischen den einzelnen Individuen[29]).

Der materielle Inhalt dieser juristischen Konstruktionen, als die wir die besprochenen Verträge anzusehen haben, wird durch die Maßnahmen der staatlichen Verwaltung in die Wirklichkeit umgesetzt. Allen „diesen Verträgen ... gibt das ausgesprochene Gesetz des Staates äußere Rechtsbeständigkeit, und die Regierung hat auf die Beobachtung derselben zu halten“[30]). Vor allem hat der Staat die Zahl der in den einzelnen Ständen tätigen Bürger zu berechnen, wobei für das Größenverhältnis der Stände in erster Linie die Produktivität des Ackerbaues[31]) maßgebend ist. Um eine richtige Besetzung der Stände zu

[25]) Der Geschloßne Handelsstaat, III, S. 402.

[26]) III, S. 403.

[27]) III, S. 403 f.

[28]) III, S. 405.

[29]) III, S. 406.

[30]) III, S. 407.

[31]) III, S. 408. Andreae (a. a. O. S. 88 f.) spricht von einem „physiokratischen Irrtum, dem Fichte hier verfällt“, indem er verkenne, daß je nach dem Stande der Technik ein Quantum Rohstoffe mehr oder weniger Bedürfnisse befriedigen könne.

erzielen, wird die Ausübung eines Gewerbes von einer Konzession, die nur erteilt wird, wenn die gesetzliche Höchstzahl noch nicht erreicht ist[32]), abhängig gemacht.

In offensichtlicher Anlehnung an das Bild der mittelalterlichen Stadtwirtschaft[33]) skizziert Fichte das Feld der Maßnahmen, durch die einem jeden Bürger dieselben Bedarfsdeckungschancen garantiert werden sollen. An der Spitze dieser Maßnahmen stehen Regelung des Produktionsvolumens[34]), Sicherung von Einkauf und Absatz durch Auferlegung von Kaufs- und Verkaufspflichten[35]) und Festsetzung der Preise. Der Staat soll „ein für allemal die Tauschrelation jeder Ware regulieren und die Preise der unentbehrlichen Güter tarifieren. Da den Bürgern jeder direkte Austausch ihrer Produkte untersagt ist, müssen zwei Preistaxen aufgestellt werden, die eine zur Bezeichnung der Preise, die der Kaufmann an Ackerbauer und Künstler zu entrichten hat, die andere, um die Preise, zu denen er die Produkte wieder an die Konsumenten abgibt, zu fixieren. Die Differenz zwischen beiden muß so groß sein, daß auch der Kaufmann, ebenso wie die übrigen Stände von seiner Arbeit leben kann“[36]).

Um die Qualität der Erzeugnisse hochzuhalten, soll der Staat einen jeden, der sich um eine Gewerbeberechtigung bewirbt, einer Prüfung unterwerfen[37]). Der Staat hat ferner Sicherungen zu treffen gegen Mißernten[38]). Damit das Gleichgewicht der Stände durch Einfuhr ausländischer Produkte nicht gestört werde, ist erforderlich, „daß der Staat vor allem Handel des Auslandes sich gänzlich verschließe“[39]). Als Mittel zur Erreichung der produktiven Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit oder Autarkie, wie wir heute wieder sagen, empfiehlt Fichte neben ter-

Doch scheint mir bei Andreae insofern ein Mißverständnis vorzuliegen, als er nicht beachtet, daß Fichte die Größe der andern Stände nicht von der gesamten Urproduktion, sondern von der Nahrungsmittelproduktion abhängig sein läßt, indem er der letzteren soviel Leute zuweist, als erforderlich ist, um das ganze Land zu ernähren.

[32]) III, S. 409. Doch geht Fichte grundsätzlich nicht ab vom Prinzip der freien Standeswahl, für das er, wie wir uns erinnern, in den Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten eine Lanze gebrochen hat.

[33]) Vgl. Weber, a. a. O. S. 67 u. 71 und Fichte, Grundlage des Naturrechts, III, S. 232 f.

[34]) III, S. 413.

[35]) III, S. 413.

[36]) Weber, a. a. O. S. 55.

[37]) III, S. 410.

[38]) III, S. 428 ff.

[39]) III, S. 476.

[40]) III, S. 480 u. 421.

ritorialen Arrondierungen und Ausnutzung aller produktiven Kräfte die Errichtung eines Außenhandelsmonopols[40]).

Neben den drei wirtschaftlichen Ständen bedarf der Staat noch öffentlicher Beamter für die Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, für den öffentlichen Unterricht und den Heeresdienst; diese müssen durch Abgaben der drei Stände erhalten werden[41]).

3. Der ständische Gehalt des Geschloßnen Handelsstaates

Sind die Stände des Geschloßnen Handelsstaates nur organisatorische Mittel, die dem Individuum seine Urrechte, insbesondere sein „Eigentum", auch im Bereich der Wirtschaft sichern sollen, oder verkörpern sie in gewissen Hinsichten auch echt ständische Gedanken? Wohl ist der Ausgangspunkt von Fichtes Staatsphilosophie im Geschloßnen Handelsstaat durchaus individualistisch; dennoch findet sich in ihr schon deutlich der Durchbruch zu einer ganzheitlichen Staatsauffassung: die Stände sind „die Grundbestandteile der Nation"[42]); der Staat ist Allheit, geschloßnes Ganzes[43]); „in diesem Staate sind Alle Diener des Ganzen und erhalten dafür ihren gerechten Anteil an den Gütern des Ganzen"[44]). Gerade die zuletzt angeführte Feststellung stellt offensichtlich eine Anspielung auf das Aufgabenprinzip dar. Unter dem Einflusse dieses Gedankens verwandelt sich nun auch die ursprünglich geforderte absolute Gleichheit (der Chancen) in eine „verhältnismäßige" Gleichheit. „Verhältnismäßig habe ich gesagt, d. h. damit diejenige Art von Kraft und Wohlsein erhalten werde, deren ein jeder für sein bestimmtes Geschäft bedarf. So würde z. B. der Mann, der sich mit tiefem Nachdenken beschäftigt, ... nicht einmal seine Notdurft haben, wenn er sich ernähren sollte wie der Ackerbauer ..."[45]) In dieser Forderung verhältnismäßiger Gleichheit je nach der sozialen

[41]) III, S. 424 ff. Fichte äußert hier gegenüber den Beamten, dem Wehr- und Lehrstand, die für ihn alle nur um der wirtschaftlichen Stände willen da sind, denen sie nicht einmal ein Äquivalent zu bieten haben (III, 405 f. u. 425), eine Verständnislosigkeit, die wohl nur so zu erklären ist, daß Fichte hier die Probleme nur in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erörtern will.

[42]) III, S. 405.

[43]) III, S. 401.

[44]) III, S. 419. Vgl. auch Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, VII, S. 151 f.: „Nur soll durchaus kein Stand, und keine ausschließende Kraftanwendung geduldet werden, die nicht auf das Ganze berechnet und für das Ganze schlechthin notwendig sei".

[45]) III, S. 417 f.

Funktion liegt ein deutlicher Anklang an die Idee des standesgemäßen Unterhaltes[46]). Das Moment der Stabilität der ständischen Ordnung äußert sich nicht nur darin, daß einem jeden Bürger sein Anteil am Sozialprodukt auf alle Zeiten garantiert ist, sondern auch darin, daß jeder in dem Stande, den er gewählt hat, verbleiben muß; dies ist schon aus dem einen Grunde erforderlich, weil Kunstfertigkeit nur dadurch entsteht, „daß jeder sein ganzes Leben einem einzigen Geschäft widme, und alle seine Kraft und sein Nachdenken auf dieses Eine Geschäft richte"[47]).

Wertvoll für die Geschichte der ständischen Ordnung ist der Geschloßne Handelsstaat vor allem deswegen, weil er den Versuch darstellt, die in der mittelalterlichen Stadt lebendige ständische Wirtschaftsorganisation — rein aus der Vernunft, oder deutlicher: auf spekulativem Wege — zu rekonstruieren, und damit gewisse Grundsätze aufzeigt, die jeder ständischen Wirtschaftsorganisation zugrunde liegen müssen, wie Ersetzung der Herrschaft des Marktes durch die Regelung der Preise und der Produktion, Ausschaltung störender Einflüsse des Auslandes, Statuierung von Kaufs- und Verkaufspflichten, numerus clausus für gewisse Gewerbe usw. Lehrreich ist der Geschloßne Handelsstaat aber auch insofern, als der Durchbruch ganzheitlicher Vorstellungen zeigt, daß das Bestreben, die Gerechtigkeit auch im Raume der Wirtschaft zu verwirklichen, den Menschen über die Schranken des liberalen Denkens hinausführen muß.

9. Kapitel

Die Stände im philosophischen Systeme Hegels

Quellen und Literatur:

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Sämtliche Werke. Herausgegeben von Georg Lasson, Leipzig. — Hegels Schriften zur Gesellschaftsphilosophie: Teil I, Philosophie des Geistes und Rechtsphilosophie. Herausgegeben und eingeleitet von Alfred Baeumler. Herdflamme Bd. 11, Jena 1927. — Rosenzweig, Fr., Hegel und der Staat, München u. Berlin 1920. — Andreae, Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931.

Der deutsche Idealismus hat seine Vollendung erfahren in Hegels grandiosem, weltumspannenden System, in dem auch die ständische Ordnung den ihr gebührenden Platz gefunden hat. In diesem Zusam-

[46]) Vgl. Weber, a. a. O. S. 42 u. 68 f. und Andreae, a. a. O. S. 92.

[47]) III, S. 423.

menhange interessiert uns zunächst die Art und Weise, in der Hegel die Stände in das Gebäude seiner Philosophie eingebaut hat; dann aber fördert seine Ständelehre eine Reihe wertvoller Erkenntnisse, deren Geltung nicht auf den Bereich der Hegelischen Philosophie beschränkt ist.

Das Besondere an Hegels Idealismus wird uns deutlich durch einen Vergleich mit dem platonischen Idealismus. Während Plato die Ideen in ein transzendentes Reich verwies und die Wirklichkeit an ihnen als an starren Urbildern nur mehr oder weniger teilhaben ließ, läßt Hegel die Idee oder, wie er sagt, „den Geist", in die Wirklichkeit sich auseinanderlegen und in lebendigem Prozeß von Stufe zu Stufe emporsteigen, bis er am Ende wieder zur Einheit mit sich selbst gelangt. Da für Hegel die Welt Geist ist, läßt er ihren Entwicklungsprozeß nicht in den Formen der naturwissenschaftlichen Kausalität, sondern in den Formen des Denkens sich vollziehen. Wie alles fruchtbare Denken[1]), so bewegt sich auch der Weltgeist auf seinem Gange durch Natur und Gesellschaft in dem Dreischritte: Setzung, Widerspruch, Aufhebung des Widerspruches durch dessen Widerlegung; anders ausgedrückt: Position, Negation, Negation der Negation; oder noch anders: Thesis, Antithesis, Synthesis. Der springende Punkt in Hegels Philosophie liegt nun darin, daß die Synthesis den Gegensatz nur unvollkommen überbrückt, so daß der Geist zu immer neuen Entgegensetzungen getrieben wird, bis er endlich in der Philosophie zum Bewußtsein seiner selbst kommt und damit wieder mit sich eins wird.

Wir können nun nicht den ganzen Weg verfolgen, den Hegel den Geist von seiner ersten Entgegensetzung bis zu seiner Verwirklichung in den Gebilden der Gesellschaft und des Staates gehen läßt. Doch erscheint die folgende Standortsbestimmung unerläßlich. Der Geist als objektiver Geist verwirklicht sich im dialektischen Prozeß als abstraktes Recht auf der ersten Stufe, als Moralität — worunter Hegel die subjektive, im Einzelgewissen wurzelnde Form der Sittlichkeit versteht — auf der zweiten Stufe, und als Sittlichkeit auf der dritten Stufe. Auf dieser dritten Stufe sind die sittlichen Ordnungen „nicht mehr Sollen, sondern Wirklichkeit, sie treten dem Willen des Subjekts nicht mehr als gegenüberstehende Forderungen von außen entgegen, sondern umgeben ihn als wirklich vorhandene, den Willen des Einzelnen tragende und erfüllende Mächte ... das Subjekt ist Geist von ihrem Geiste. Es ist ihr Glied, es lebt in ihnen als in seiner Welt und findet seine

[1]) Vgl. Spann, Othmar, Gesellschaftsphilosophie, S. 39 f.

Pflichten in der konkreten Form einer täglichen Aufgabe, einer bestimmten gesellschaftlichen Stellung vor“[2]). Die Sittlichkeit realisiert sich nun erstens „in Form des Natürlichen“ als Familie, zweitens in Form der Besonderung in einzelne, die unter Verlust des großen sittlichen Zusammenhaltes nurmehr „ihre eigene Besonderheit und ihr Fürsichsein in ihrem Bewußtsein und zu ihrem Zwecke haben“[3]), als bürgerliche Gesellschaft, drittens in Form der selbstbewußten sittlichen Substanz[4]) als Staat. Die bürgerliche Gesellschaft legt sich nun weiter auseinander in das sog. System der Bedürfnisse, worunter Hegel den Kosmos der Wirtschaft versteht, in die Rechtspflege und in Polizei und Korporation; in entsprechender Weise gliedert sich auch der Staat in inneres Staatsrecht, äußeres Staatsrecht und Weltgeschichte. Während für die geschichtsphilosophische Betrachtungsweise Hegels die Gestaltungen der Geschichte nur Durchgangsstadien des Weltgeistes bilden, sind in der Rechtsphilosophie „die großen Typen der sozialen Bildung ... nicht als Entwicklungsstufen in der Zeit, sondern als die Strukturelemente des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes, gleichsam als die Schichten, die hier übereinandergelagert sind“[5]), dargestellt. Von den Ständen ist in verschiedenem Zusammenhang jeweils unter einem besonderen Aspekte die Rede: einmal bei der Entwicklung des Systems der Bedürfnisse, dann bei der Behandlung der Korporation und schließlich bei der Darstellung des inneren Staatsrechtes.

1. Die Stände der bürgerlichen Gesellschaft

Wie Plato, so sieht sich auch Hegel einer Zeit gegenübergestellt. die in Lehre und Wirklichkeit unter dem Zeichen der Auflösung der alten Lebensordnungen in eine individualistische Gesellschaft, in ein „System der Atomistik“[6]), wie Hegel es nennt, steht. Nun setzt aber Hegel dieser Gesellschaft nicht den Entwurf eines idealen Gemeinwesens entgegen, sondern er nimmt sie als bürgerliche Gesellschaft in sein System auf, zeichnet in sie hinein die Stände und schafft schließlich in der Korporation ein Instrument zur Überwindung ihres individualistischen Geistes.

---

[2]) Freyer, Hans, Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft. Logische Grundlegung des Systems der Soziologie, Leipzig und Berlin 1930, S. 214.

[3]) Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (Philosophie des Geistes), § 523.

[4]) Encyclopädie, § 535.

[5]) Freyer, a. a. O. S. 216.

[6]) Encyclopädie, § 523.

Bei der Behandlung der Wirtschaftsgesellschaft geht Hegel aus von der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse. Diese bewirkt Spezifikation der Produktion und Arbeitsteilung. Wie in der Lehre der klassischen Nationalökonomie dient die arbeitsteilige Verkehrswirtschaft Hegels ohne Willen und Wissen der Wirtschaftssubjekte dem Gemeininteresse: „in dieser Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse schlägt die subjektive Selbstsucht in den Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse aller andern um ..., so daß, indem jeder für sich erwirbt, produziert und genießt, er eben damit für den Genuß der Übrigen produziert und erwirbt“[7]).

Für die Gesamtheit der Möglichkeiten, die der Unterhaltfürsorge dienstbar gemacht werden können, braucht Hegel den Ausdruck „Vermögen“, dessen üblichen Begriffsinhalt er in ähnlicher Weise wie Fichte den des Ausdruckes „Eigentum“ erweitert. „Die konkrete Teilung aber des allgemeinen Vermögens ... in die besonderen, nach den Momenten des Begriffs bestimmten Massen, welche eine eigentümliche Subsistenzbasis und im Zusammenhang damit entsprechende Weisen der Arbeit, der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung, ferner der Zwecke und Interessen, sowie der geistigen Bildung und Gewohnheit besitzen, — macht den Unterschied der Stände“[8]). Dieser sich zu Ständen verdichtenden Teilnahme am allgemeinen Vermögen läßt Hegel in jeder Hinsicht von dem — von der Natur den Menschen gesetzten — Prinzip der Ungleichheit beherrscht sein[9]); die Forderung der Gleichheit lehnt er schroff ab, denn sie gehört für ihn dem leeren Verstande an, der sein Abstraktum für das Reelle und Vernünftige nimmt. Unter dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ergibt sich nun folgende Dreigliederung der Stände:

A. Der substantielle, natürliche Stand der Grundbesitzer. Er hat sein natürliches und festes Vermögen am Grund und Boden und seinen Früchten. Seine Tätigkeit und deren Ertrag ist in weitem Maße von der Natur bestimmt. Auch die Sittlichkeit[10]) ist ursprünglich und natürlich; patriarchalische Lebensweise und substantielle Gesinnung kennzeichnen ihn: „Der Mensch nimmt hier mit unmittelbarer Empfindung das Gegebene und Empfangene auf, ist Gott dafür dankbar, und

[7]) Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 199.

[8]) Encyclopädie, § 527.

[9]) Rechtsphilosophie, § 200.

[10]) Rosenzweig, a. a. O. Bd. 2, S. 120: im Gegensatz zur platonisch orientierten Ständelehre von 1802 ist „die Standessittlichkeit ... jetzt nur noch Ergebnis, nicht mehr Voraussetzung des Standes“.

lebt im gläubigen Zutrauen, daß diese Güte fortdauern werde. Was er bekommt, reicht ihm hin: er braucht es auf, denn es kommt ihm wieder. Dies ist die einfache, nicht auf Erwerbung des Reichtums gerichtete Gesinnung: man kann sie auch die altadelige nennen, die, was da ist, verzehrt“[11]).

B. Der reflektierende Stand des Gewerbes. Dieser ist, was seine Subsistenz anbetrifft, auf seine Arbeit, Geschicklichkeit und seinen Verstand[12]) angewiesen — daher der Ausdruck: „reflektierender“ Stand. Sein Geschäft ist die Formierung der Naturprodukte. „Das Individuum im Stande des Gewerbes ist an sich gewiesen, und dieses Selbstgefühl hängt mit der Forderung eines rechtlichen Zustandes aufs engste zusammen. Der Sinn für Freiheit und Ordnung ist daher hauptsächlich in den Städten aufgegangen“[13]). Nach seinen Haupttätigkeiten teilt sich der Gewerbestand in:

a) den Handwerkerstand,
b) den Fabrikantenstand,
c) den Handelsstand.

C. Der allgemeine Stand ist dem platonischen Wächter- und Herrscherstande zu vergleichen. Er „hat die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäfte; der direkten Arbeit für die Bedürfnisse muß er daher entweder durch Privatvermögen oder dadurch enthoben sein, daß er vom Staat, der seine Tätigkeit in Anspruch nimmt, schadlos gehalten wird, so daß das Privatinteresse in seiner Arbeit für das Allgemeine seine Befriedigung findet“[14]).

Ebenso wie Fichte steht Hegel auf dem Boden der freien Standeswahl; bedurfte aber Fichte eines Korrektivs in Form der obrigkeitlichen Schließung eines Standes, so läßt Hegel die richtige Verteilung der Individuen auf die Stände mit Hilfe der „List der Vernunft“ sich vollziehen, indem bei ihm das, was im Menschen „durch innere Notwendigkeit geschieht, ... für das subjektive Bewußtsein die Gestalt hat, das Werk seines Willens zu sein“[15]). Wie „die allgemeine Substanz als lebendig existiert, nur insofern sie sich organisch besondert“[16]), so

[11]) Rechtsphilosophie, Zusatz zu § 203.

[12]) An diese Unterscheidung erinnert auch die Ständelehre Oswald Spenglers (Untergang des Abendlandes, Bd. 2, S. 411), der seine beiden Urstände Adel und Priesterschaft in ihrem Wesen dahin bestimmt, daß der „eine ganz Dasein, der andere ganz Wachsein“ sei.

[13]) Rechtsphilosophie, Zusatz zu § 204.

[14]) Rechtsphilosophie, § 205.

[15]) Rechtsphilosophie, § 206.

[16]) Encyclopädie, § 527.

gibt auch das Individuum sich nur Wirklichkeit, indem es „ausschließend sich auf eine der besonderen Sphären des Bedürfnisses beschränkt“[17]), indem es einem Stande angehört. Auf die — auch heutzutage oft zu hörenden — Bedenken, das Individuum beschränke sich durch Festlegung auf einen Stand in seiner allgemeinen Bestimmung, antwortet Hegel, daß das Allgemeine nur in der Besonderung Wirklichkeit und damit „sittliche Objektivität“ gewinnen könne[18]).

2. Die Korporation

Während der ackerbauende Stand durch seine natürliche Sittlichkeit, der allgemeine Stand durch den Zweck seiner Tätigkeit am „Allgemeinen“ teil hat, ist der Stand des Gewerbes wesentlich auf das „Besondere“ gerichtet, „und ihm ist daher vornehmlich die Korporation eigentümlich“[19]), durch deren Vermittlung auch er dem „Allgemeinen“ zu dienen vermag. Die Korporation, in der die Angehörigen eines Wirtschaftszweiges zusammengefaßt sind, bedarf der Anerkennung durch den Staat. Sie hat unter der Aufsicht der öffentlichen Macht folgende Aufgaben zu erfüllen: Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, Bestimmung der Mitgliederzahl, Berufsausbildung, Sorge für die Angehörigen, kurz, die Korporation hat für ihre Genossen wie eine „zweite Familie“ einzutreten.

Die Subsistenzbasis ist der Korporation durch Privilegien gesichert; Privilegien sind jedoch nicht Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz nach Zufälligkeit, ihre Wurzeln liegen „in der Natur der Besonderheit eines wesentlichen Zweigs der Gesellschaft selbst“[20]). Aber auch dem einzelnen Mitglied der Korporation, resp. seiner Familie, ist, wie wir das schon bei den Zünften kennen gelernt haben, „sein ordentliches Aus- und Fortkommen“ garantiert. Im Falle der Not tritt die Armenpflege, die ebenfalls Sache der Korporation ist, in Funktion; auf diese Weise „verliert die Hilfe, welche die Armut empfängt, ihr Zufälliges, sowie ihr mit Unrecht Demütigendes, und der Reichtum in seiner Pflicht gegen seine Genossenschaft, den Hochmut“[21]).

Aber auch die Tüchtigkeit, im besonderen der gesellschaftliche Wert eines Menschen, erfährt durch die Mitgliedschaft bei einer Korporation seine Anerkennung, denn hierdurch wird „anerkannt, daß es

[17]) Rechtsphilosophie, § 207.
[18]) Rechtsphilosophie, § 207.
[19]) Rechtsphilosophie, § 250.
[20]) Rechtsphilosophie, § 252.
[21]) Rechtsphilosophie, § 253.

[sc. das Mitglied] einem Ganzen, das selbst ein Glied der allgemeinen Gesellschaft ist, angehört und für den uneigennützigeren Zweck dieses Ganzen Interesse und Bemühungen hat: — es hat so in seinem Stande seine Ehre"[22]). „Ohne Mitglied einer berechtigten Korporation zu sein, ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Isolierung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbes reduziert. ... Er wird somit seine Anerkennung durch die äußerlichen Darlegungen seines Erfolges in seinem Gewerbe zu erreichen suchen, — Darlegungen, welche unbegrenzt sind, weil seinem Stande gemäß zu leben nicht stattfindet, da der Stand nicht existiert"[23]). — In neuem Kleide zeigt sich uns hier der alte Gegensatz von Ökonomik und Chrematistik, von Bedarfsdeckungsprinzip und Erwerbsprinzip.

Indem die Korporation das „Allgemeine" — wir würden sagen: die Aufgabe, die sie für das Gemeinwesen zu erfüllen hat —, „das in ihren immanenten Interessen ist, zum Zweck und Gegenstand ihres Willens und ihrer Tätigkeit macht, so kehrt das Sittliche als ein Immanentes in die bürgerliche Gesellschaft zurück; dies macht die Bestimmung der Korporation aus"[24]). Dieser immerhin noch beschränkte und endliche Zweck der Korporation ist aber nicht denkbar ohne den „an und für sich allgemeinen Zweck" und dessen absolute Wirklichkeit, den Staat; in ihm haben die Korporationen ihren wahrhaften Grund[25]). Damit steht Hegel, wenn es auch durch seine Sprechweise etwas verdunkelt wird, auf dem Standpunkt, den auch wir uns zu eigen gemacht haben, nämlich daß die Korporation konstituiert werde durch eine bestimmte Aufgabe des Gemeinwesens. Doch ist die allgemeine Aufgabe von Hegels Korporation wie die seiner Familie mehr sittlicher als sachlicher Natur. „Familie und Korporation zusammen bilden die Wurzel des Staats, beide nicht, wie alle ältere Sozialwissenschaft das gemeint hatte, als Organisationen, aus denen sich der Staat zusammensetzen oder aufbauen würde, sondern als Erzeugungsstätten derjenigen Gesinnung, die der Staat voraussetzt. Die Korporation erfüllt diese Aufgabe insbesondere als Versittlichung der ursprünglich rein auf den Egoismus des Einzelnen gestellten ‚bürgerlichen Gesellschaft' ... Hegel

[22]) Rechtsphilosophie, § 253.

[23]) Rechtsphilosophie, § 253.

[24]) Rechtsphilosophie, § 249.

[25]) Rechtsphilosophie, § 256: „... im Gange des wissenschaftlichen Begriffs der Staat als Resultat erscheint, indem er sich als wahrhafter Grund ergibt. ... In der Wirklichkeit ist darum der Staat überhaupt vielmehr das Erste, innerhalb dessen sich erst die Familie zur bürgerlichen Gesellschaft ausbildet, und es ist die Idee des Staates selbst, welche sich in diese beiden Momente dirimiert."

selbst bezieht den Gegensatz von Familie und Korporation sehr fein auf den von Land und Stadt, Bauer und Bürger. Auf beide baut sich der Staat auf; beider Gesinnung, und beider zugleich, setzt er voraus"[26]).

3. Die Stände als Organe des Staates

Der Staat ist „die Vereinigung des Prinzips der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft"[27]), der natürlichen Sittlichkeit und der reflektierenden Besonderheit; er ist „die selbstbewußte sittliche Substanz", er ist als die höchste Form des objektiven Geistes „das an und für sich Vernünftige"[28]). Der Staat ist darüber hinaus absoluter unbewegter Selbstzweck; dieser Zweck hat das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es wiederum ist, Mitglieder des Staates zu sein[29]). Damit stülpt derselbe Hegel, den man als den Entdecker der „Gesellschaft"[30]) feiert, über Familie und Stände die Konzeption eines totalen Staates. Doch führt Hegel diesen Gedanken nicht konsequent durch; gerade die Stände beläßt er im wesentlichen in ihrer bisherigen Stellung.

Hegel lehnt die aristotelische Einteilung der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie als eine bloß äußerliche ab. Die wahrhafte Staatsorganisation erblickt er in der konstitutionellen Monarchie; in ihr sind die drei genannten Verfassungsformen als ihre Momente enthalten. „Der politische Staat dirimiert sich somit in die substantiellen Unterschiede" a) der fürstlichen Gewalt, b) der Regierungsgewalt, c) der gesetzgebenden Gewalt[31]).

Der Bereich der Exekutivgewalt, nämlich die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte bilden das Geschäft des — bereits bei den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft genannten — allgemeinen Standes[32]). Dieser erste Stand ist im Gegensatze zu seinem früher, in der Schrift „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts" entwickelten ersten Stande, der politisch militärisches Gepräge zeigte und in seinem Wesen die Bereitschaft des Todes trug[33]),

---

[26]) Rosenzweig, a. a. O. Bd. 2, S. 128.

[27]) Encyclopädie, § 535.

[28]) Rechtsphilosophie, § 258.

[29]) Rechtsphilosophie, § 258.

[30]) Vgl. auch Rechtsphilosophie, Zusatz zu § 238: „Die bürgerliche Gesellschaft ist vielmehr die ungeheure Macht, die den Menschen an sich reißt, von ihm fordert, daß er für sie arbeite, und daß er alles durch sie sei und vermittelst ihrer tue."

[31]) Rechtsphilosophie, § 273.

[32]) Rechtsphilosophie, § 291.

[33]) Ausgabe Lasson, Bd. VII, S. 375.

bloßer Beamtenstand[34]). Als das „Substantielle" des Beamtenverhältnisses bezeichnet Hegel die Pflichterfüllung. „Der Staatsdienst fordert ... die Aufopferung selbständiger und beliebiger Befriedigung subjektiver Zwecke, und gibt eben damit das Recht, sie in der pflichtmäßigen Leistung, aber nur in ihr zu finden"[35]). Das Äquivalent, das der Staat dem Beamten für diese weitgehende Opferung seines Privatlebens bietet, besteht neben den inneren Werten in der Sicherung seines Unterhaltes und seiner Befreiung von irgendwelcher sonstigen Abhängigkeit[36]).

Wohl sind auch in der gesetzgebenden Gewalt die beiden andern Momente, das monarchische als das der höchsten Entscheidung und die Regierungsgewalt als das beratende wirksam, doch ist die Gesetzgebung die eigentliche Domäne des „ständischen Elementes". Hegel gebraucht hier den Ausdruck „Stände" zunächst in einem andern Sinne als bisher; er versteht darunter das gesetzgebende Organ des Staates. Er wendet sich auch mit Entschiedenheit dagegen, sich die „Stände hauptsächlich im Gesichtspunkte des Gegensatzes gegen die Regierung ... vorzustellen. Organisch, d. i. in die Totalität [!] aufgenommen beweist sich das ständische Element nur durch die Funktion der Vermittelung"[37]) zwischen der Regierung einerseits und „dem in die besonderen Sphären und Individuen aufgelösten Volke andererseits". Der Nutzen der Stände liegt nun für Hegel nicht etwa darin, daß Abgeordnete aus dem Volk am besten verstehen müssen, was zu seinem Besten diene — „zu wissen, ... was der an und für sich seiende Wille [Rousseaus volonté générale; W.A.J.], die Vernunft, will, ist die Frucht tiefer Erkenntnis und Einsicht, welche eben nicht die Sache des Volks ist"[38]) — sondern lediglich in der konkreteren Anschauung der Bedürfnisse des Volkes und der Mängel der Verwaltung. Daneben hat Hegel aber auch

[34]) Rosenzweig, a. a. O. Bd. 2, S. 121: „Was die einzelnen Stände betrifft, so hatte der erste schon 1805 das Ansehen eines grundbesitzenden Offiziersadels verloren und stark bürokratische Züge angenommen; die kurze Bemerkung, die Hegel ihm jetzt widmet, zeigt deutlich, daß ihm wesentlich ein Berufsbeamtenstand vorschwebt".

[35]) Rechtsphilosophie, § 294.

[36]) Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Stande kommt Hegel auch auf den Mittelstand zu sprechen; dieser ist für ihn die Schicht der Gebildeten: „Die Mitglieder der Regierung und die Staatsbeamten machen den Hauptteil des Mittelstandes aus, in welchen die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtsein der Masse eines Volkes fällt." (Rechtsphilosophie, § 297.)

[37]) Rechtsphilosophie, § 302.

[38]) Rechtsphilosophie, § 301.

schon die Eignung der „Stände“ zur funktionellen Integration[39]) des Gemeinwesens deutlich erkannt: „Was die eigentliche Bedeutung der Stände ausmacht, ist, daß der Staat dadurch in das subjektive Bewußtsein des Volks tritt, und daß es an demselben Teil zu haben anfängt“[40]).

Die gesetzgebende Behörde darf aber nicht atomistisch als Vertretung einer formlosen Masse einzelner aufgefaßt werden; „der konkrete Staat ist das in seine besonderen Kreise gegliederte Ganze“[41]); sein organischer Charakter bestimmt auch den Aufbau der gesetzgebenden Gewalt. Praktisch wirkt sich das so aus, daß die Stände im politischen Sinne sich zusammensetzen aus Vertretungen der Stände der bürgerlichen Gesellschaft[42]); den allgemeinen Stand, der schon als Träger der Regierungsgewalt an der staatlichen Tätigkeit teilnimmt, läßt Hegel in den „Ständen“ unvertreten[43]). Was die anderen Stände anbetrifft, so lehnt sich nun Hegel ziemlich eng an das englische Beispiel an; in seinen beiden Kammern[44]) lassen sich unschwer das House of Lords und das House of Commons wiedererkennen.

In der einen Kammer sitzen die Mitglieder des grundbesitzenden Standes; Unveräußerlichkeit ihres Vermögens und Majorat festigen ihre Stellung selbst gegen die eigene Willkür[45]); ihre Einnahmen aus dem Grundbesitz machen sie abkömmlich für die politischen Aufgaben. Der Gewerbestand als „die bewegliche Seite der bürgerlichen Gesellschaft“ bildet die andere Kammer. Die Menge seiner Glieder und die Natur seiner Beschäftigung bringt es mit sich, daß die „Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen“, in die er gegliedert ist, sich durch Abgeordnete vertreten lassen müssen[46]).

Hegel hat, „obgleich in den Vorstellungen sogenannter Theorien die Stände der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, und die Stände in politischer Bedeutung weit auseinanderliegen“[47]), den inneren Zusam-

[39]) Smend, Rudolf, Verfassung und Verfassungsrecht, München und Leipzig 1928, S. 32 ff.

[40]) Rechtsphilosophie, Zusatz zu § 301.

[41]) Rechtsphilosophie, § 308.

[42]) Rechtsphilosophie, § 304: „Den in den früheren Sphären bereits vorhandenen Unterschied der Stände enthält das politisch-ständische Element zugleich in seiner eigenen Bestimmung.“

[43]) Rechtsphilosophie, § 303.

[44]) Rechtsphilosophie, § 312.

[45]) Rechtsphilosophie, § 306. In § 307 weicht Hegel für den Bereich des substantiellen Standes von dem oben proklamierten Grundsatz der freien Standeswahl zugunsten des geburtständischen Prinzipes ab.

[46]) Rechtsphilosophie, § 308.

[47]) Rechtsphilosophie, § 303.

menhang, der zwischen beiden besteht, aufzudecken versucht. Dies ist ihm im ganzen nicht schlecht gelungen[48]); eine glückliche Lösung hat er für den allgemeinen Stand gefunden, auch der Gewerbestand hat ihm keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Anders steht es aber mit dem substantiellen Stande; dieser verändert sich durch die politische Bedeutung, die er erhält, zusehends in einen Adel und damit im Grunde in einen zweiten allgemeinen Stand. Das „Naturprinzip der Familie", durch das Hegel den substantiellen Stand begründet sein ließ, ist „durch harte Aufopferungen für den politischen Zweck verkehrt, womit dieser Stand wesentlich an die Tätigkeit für diesen Zweck angewiesen, und ... durch die Geburt dazu berufen und berechtigt ist"[49]).

Neben dem soeben besprochenen Unternehmen, die schon seit Jahrhunderten verlorene Einheit zwischen den Ständen in sozialer und den Ständen in verfassungsrechtlicher Hinsicht wieder herzustellen, liegen Hegels Verdienste um den ständischen Gedanken einmal in der an Platos Politeia erinnernden Entwicklung besonderer Formen der Sittlichkeit für die einzelnen Stände, dann in der Eindämmung der dem Erwerbsstreben verfallenen „Gesellschaft", im besonderen des Gewerbestandes, und dessen Erhebung in das Bewußtsein des Gemeininteresses durch die Korporation, endlich darin, daß er in dem allgemeinen oder Beamten-Stande eine neue Spielart des politischen Standes herausgearbeitet hat. Das Aufgabenprinzip ist auch in der Hegelischen Ständelehre, jedoch in seiner Umkehrung, enthalten; nicht der Mensch erfüllt die Aufgabe, sondern die Aufgabe erfaßt den Menschen; dies versteht aber Hegel nicht nur bildlich: die Aufgabe ist für ihn das „Allgemeine", die Idee und als solche ein realer, überindividueller Lebenszusammenhang, der den einzelnen über den Weg der inneren Notwendigkeit in seinen Bann zwingt.

2. Unterabschnitt

Der ständische Gedanke in der Romantik

Der deutsche Idealismus war nicht der alleinige Träger der Überwindung von Individualismus und liberalem Naturrecht; denselben

[48]) Wenn Sombart (Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 219 u. ff.) in diesem Zusammenhang gegen Hegel den Vorwurf der Konfusion erhebt, so beruht das darauf, daß er nur die Stände in politischer Bedeutung als solche gelten lassen will.

[49]) Rechtsphilosophie, § 307.

Kampf führte eine andere Bewegung, die mit der ersten zum Teil in recht naher Beziehung stand: die Romantik. Eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen der Romantik ist nicht leicht zu geben, entzieht sie sich doch selbst dem gedanklichen Zugriff, indem sie alle Gegensätze ineinander übergehen läßt; Othmar Spann versucht es mit den folgenden Worten: „Es ist das Gefühl von der Rätselhaftigkeit des Daseins, das die Romantik bis in die letzten Fasern erfüllt, der Schmerz über das Unzulängliche, das Böse, den Tod in der Welt, und doch zugleich die Sehnsucht, sich in dem Ungeheuren und Ewigen, das der Anblick der Welt uns bietet, zu beruhigen, sich diesem Übermächtigen ganz zu vertrauen ... Indem der Mensch als Teil des Universums erfaßt wird, wird er trotz aller ringenden Subjektivität ... ganz und gar als Glied, als Glied der kosmischen Gemeinschaft angeschaut“[1]). Getreu dem romantischen Prinzip der Gegensätzlichkeit soll nach Spann, dem Romantiker, ein Gegner der Romantik, nämlich Carl Schmitt, zum Worte kommen. Für ihn besteht das Wesen der Romantik im Grunde nur in „subjektiviertem Occasionalismus“[2]). Die eigentliche Form des Occasionalismus, wie sie sich etwa bei Malebranche findet, geht aus von der alleinigen Kausalität Gottes; durch diese verliert die Welt ihr eigenes Wirkungsvermögen und sinkt zum bloßen Anlaß, zur occasio von Gottes alleiniger Wirksamkeit herab. Die Romantiker haben nun nach Carl Schmitt an die Stelle von Gott das Subjekt gesetzt, das in völliger Unberechenbarkeit „die Welt als Anlaß und Gelegenheit seiner romantischen Produktivität“ behandelt[3]). So entsteht eine Welt ohne Substanz, ohne Bindung, „geführt nur von der magischen Hand des Zufalls“[4]); in ihr wird alles zum „Anfang eines unendlichen Romans“, wie es Carl Schmitt mit einem Worte von Novalis ausdrückt[5]).

Die beiden genannten Autoren beobachten zweifellos gewisse Momente der Romantik durchaus richtig; eine wesentliche Vervollständigung des bereits gewonnenen Bildes ergibt sich uns, wenn wir auch noch die geschichtliche, philosophische und politische Haltung der Romantik in unsere Betrachtung einbeziehen; diese ist gekennzeichnet durch die religiös gefärbte Sehnsucht nach einer poetisch verklärten Vergangenheit, die von der Phantasie zum ewigen Hintergrund der Gegenwart und zur Hoffnung für die Zukunft erhoben wird, insbeson-

[1]) Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 22. Aufl., Leipzig 1932, S. 93 f.
[2]) Politische Romantik, 2. Aufl., München und Leipzig 1925, S. 23.
[3]) A. a. O. S. 23.
[4]) A. a. O. S. 25.
[5]) A. a. O. S. 26.

dere durch die enge Verflechtung von historischer Betrachtung, mystischer Verklärung und chiliastischer Hoffnung (Spranger).

Von den vier romantischen Staatswissenschaftlern, die Othmar Spann an erster Stelle nennt[6]), Adam Müller, Baader, Novalis und Görres, wählen wir für unsere Darstellung Adam Müller als besonders charakteristischen Romantiker; auch Wilhelm Metzger bezeichnet ihn als den „Romantischsten aller deutschen Staatstheoretiker“[7]), und für Carl Schmitt stellt er „den Typus politischer Romantik in seltener Reinheit“[8]) dar. An unmittelbar politischer Bedeutung wird Adam Müller allerdings weit übertroffen von einem anderen Romantiker, dem Berner Carl Ludwig von Haller. Doch ist seine Zugehörigkeit zur Romantik bestritten, Jakob Baxa spricht sogar von einer heute bestehenden Einmütigkeit unter den Gelehrten, daß Haller der Romantik nicht zugerechnet werden könne; eine eigentliche Ständelehre hat er auch nicht entwickelt[9]); sein Einfluß auf die Gegenwart ist gleich Null. Diese drei Gründe bewogen mich, Müller gegenüber meinem Landsmann Haller den Vorzug zu geben. — Der Strom der Romantik, der schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts am Versiegen war, ist in der Gegenwart wieder erneut hervorgebrochen. Das führende Haupt dieser neoromantischen Bewegung ist Othmar Spann; der Darstellung seiner Ständelehre soll das zweite Kapitel dieses Unterabschnittes gewidmet werden.

10. Kapitel

Adam Müllers Lehre von den Ständen als Gestalten des Lebens

Quellen und Literatur:

In der von Othmar Spann herausgegebenen Sammlung „Die Herdflamme“ sind, bearbeitet von Jakob Baxa, folgende Werke Adam Müllers erschienen: Bd. 1: Die Elemente der Staatskunst, Berlin 1809 (2 Halbbde.); Bd. 18: Adam

[6]) A. a. O. S. 95.

[7]) Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, Heidelberg 1917, S. 259.

[8]) A. a. O. S. 27.

[9]) Die Lebensgebilde der Wirtschaft, des Heeres und der Geistlichkeit, die sonst in Form der Stände kumulativ vereinigt sind, können für Haller nur alternativ als eine der drei Staatsformen: Patrimonialstaat, militärischer Staat oder geistlicher Staat gegeben sein; über Haller vgl. v. Sonntag, Hans Wilhelm, Die Staatsauffassung Carl Ludwig v. Hallers, Jena 1929.

Müllers handschriftliche Zusätze zu den „Elementen der Staatskunst"; Bd. 19: Adam Müller, Ausgewählte Abhandlungen, 2. Aufl. Mit einem Geleitwort von Othmar Spann. (Wo nichts anderes bemerkt, wird Müller nach der Ausgabe von Baxa zitiert.) — Adam von Müllers gesammelte Schriften, nur Bd. 1 erschienen, München 1839. — Baxa, Jakob, Adam Müllers Philosophie, Ästhetik und Staatswissenschaft, Berlin 1929. — Aris, Reinhold, Die Staatslehre Adam Müllers in ihrem Verhältnis zur Deutschen Romantik, Tübingen 1929. — Spann, Othmar, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, auf lehrgeschichtlicher Grundlage, 22. Aufl., Leipzig 1932. — Baxa, Jakob, Einführung in die romantische Staatswissenschaft, 2. Aufl., Jena 1931, Herdflamme, Ergänzungsband 4. — Andreae Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat, Jena 1931. — Metzger, Wilhelm, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, Heidelberg 1917.

Während wir bei der Behandlung von Hegels Ständelehre und ihrer Grundlagen seinem Systeme wie einem Faden folgen konnten, müssen wir uns bei Adam Müller, dessen Werk nicht nur der äußeren, sondern auch der inneren Systematik entbehrt — was uns bei der eingangs geschilderten Struktur der Romantik nicht mehr weiter verwundern wird — darauf beschränken, seine einschlägigen Gedanken, nach bestimmten Kriterien geordnet, zur Darstellung zu bringen.

Was die philosophischen Voraussetzungen — wenn wir überhaupt von solchen sprechen dürfen — anbetrifft, so sind es nach Spann[1]) zwei Urkategorien, mit denen Müller arbeitet: Gegensätzlichkeit und Gliedhaftigkeit. Die Lehre vom Gegensatz hat Müllers so betiteltes Erstlingswerk zum Gegenstand. Im Gegensatz, der nicht verwechselt werden darf mit dem Hegels System zugrundeliegenden Prinzip des Widerspruchs, erblickt Müller, ausgehend von der alten Unterscheidung in Objekt und Subjekt, der Welt Grundverhältnis: „und so ist etwas nur insofern da (real), als etwas ihm Entgegenstehendes da ist (antireal oder ideal) — die Kraft ist da und wirkt nur insofern, als ihr eine Gegenkraft entgegensteht, entgegenwirkt — eine Tätigkeit nur, insofern ihr Gegentätigkeit (Leiden) entgegensteht"[2]). So hat „die Natur ... dem Menschen in allen Verhältnissen zwei Wesen im Widerstreit, im Gegensatz, vorgelegt. Dieser Streit ist nie ganz aufzulösen: denn sonst würde die dann erreichte wirkliche ewige Einheit eine tote und starre sein; dagegen hat sie uns die Einheit ... als eine unendliche Aufgabe vorgelegt, damit ... ein lebendiges Streben nach Einheit, worauf allein es ankommt, immer aufrecht erhalten werde"[3]).

[1]) Geleitwort zu: Adam Müller, Ausgewählte Abhandlungen, S. X. Herdfl. Bd. 19.

[2]) Die Lehre vom Gegensatz (1804), Herdfl. Bd. 19, S. 246.

[3]) Elemente der Staatskunst, Herdfl. Bd. 1/I, S. 412 f.

Gegensätzlichkeit weist auf (die übergeordnete) Einheit, Gliedhaftigkeit auf Ganzheit; beides ist für Müller im Staate gegeben: „Der Staat ist nicht eine bloße Manufaktur, Meierei, Assekuranz-Anstalt oder merkantilische Sozietät; er ist die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation, zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen“[4]); ... er „ist die Totalität der menschlichen Angelegenheiten ...“[5]).

Aus dem Gegensatzgedanken folgert Müller die Ablehnung des Gleichheitsprinzipes: „Wenn die einzelnen Bestandteile der bürgerlichen Gesellschaft nicht unendlich verschiedenartig und ungleich wären, so würde es keinen Staat geben; denn der Staat ist ja nicht etwa kraft einer gewissen uranfänglichen Ausgleichung, Versöhnung und Vereinigung der streitenden Elemente ein für allemal vorhanden, sondern er ist selbst ein fortgehendes Sich-Vergleichen, Versöhnen und Vertragen dieser Elemente“[6]). „Nichts kann der Freiheit ... mehr widersprechen als der Begriff einer äußeren Gleichheit.“ Denn, indem man durch Gleichmacherei wie in Frankreich „die ganze Eigentümlichkeit, d. h. Verschiedenartigkeit“[7]) der Naturen aufhebt, zerstört man auch die Freiheit, die für Müller gemäß seiner organischen Auffassung[8]) „nichts anders als das allgemeine Streben der verschiedenartigsten Naturen nach Wachstum und Leben ist“[9]). So rühmt er denn auch an England, wie dort „jedes Gesetz, jeder Stand, jedes National-Institut, jedes Interesse, jedes Gewerbe seine eigentümliche Freiheit, und ... jenes Streben hat, seine Eigenheit geltend zu machen“[10]).

„Recht und Ökonomie sind die beiden Grundelemente des Staates“[11]); diese beiden Bestandteile des Staates durchdringt Müller mit dem ständischen Gedanken; doch versucht er das von zwei verschiedenen Ausgangspunkten, so daß sich ihm zwei voneinander unabhängige

---

[4]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 37.

[5]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 48.

[6]) Müller, Über König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der Preußischen Monarchie, (1810), zit. bei Baxa, Einführung in die romantische Staatswissenschaft, S. 185 f.

[7]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 151.

[8]) Vgl. Baxa, Adam Müllers Philosophie ..., S. 12 ff.

[9]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 151, vgl. auch S. 133.

[10]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 149.

ständische Ordnungen ergeben, die dann erst nachträglich miteinander in Einklang gebracht werden.

1. Die Stände der Rechtslehre

Müllers Rechtslehre steht im Banne seiner Unterscheidung von Begriff und Idee: während dieser eine starre, tote, ein für allemal abgefaßte Form ist, in die die „gemeinen Wissenschaften" das Wesen der Dinge einpressen wollen[12]), ist jene als etwas Bewegtes, Wachsendes „in unendlicher, lebendiger Erweiterung begriffen"[13]): so kann „die Idee ... das Leben allenthalben hin begleiten und auf dasselbe wirken, weil sie selbst lebendig ist, während der Begriff ... weil er selbst tot ist, nur zerstören ... kann, wie wir es in der Französischen Revolution gesehen haben"[14]). Staat und Recht sind Verwirklichungen von Ideen; aber auch „die Korporationen, Institutionen und Grundgesetze, welche sich in der Jugendzeit eines Volkes aus dem Boden des Vaterlandes allmählich erheben, sind solche verkörperte Rechts-Ideen, wie die Götter Griechenlands ursprünglich ... verkörperte religiöse Ideen waren"[15]). — „Es gibt eine Idee Adel und einen Begriff Adel; einen Gott Adel und einen Götzen Adel. Wenn das Göttliche in solchen Institutionen ausgestorben ist, und der götzenhafte Begriff allein zurückbleibt, dann hält sich jeder einzelne Bürger an den ihn vorzüglich interessierenden Buchstaben: der Adel an seinen toten Privilegienbegriff, der Handwerker an seinen toten Zunftbegriff, der Kaufmann an seinen toten Innungsbegriff ..."[16]). Wenn wir auch Müllers Voraussetzungen nicht teilen können, so verdient dennoch seine Schilderung, wie die Stände, nachdem der ständische Geist aus ihnen entwichen ist, als leere Hüllen fortbestehen, unsere volle Zustimmung.

„Alles Staatsrecht hat seinen Sitz in den Ständeverhältnissen"[17]): doch die wahrhafte Teilung und Verbindung der Gewalten, auf die es im Staate so sehr ankommt, wird nicht durch irgendwelche Konstitu-

[11]) Baxa, Adam Müllers Philosophie ..., S. 89.

[12]) Herdfl. Bd. I I, S. 20 f. und Anm. dazu Bd. I II, S. 292 ff.; siehe auch Baxa, Adam Müllers Philosophie ..., S. 9 ff.

[13]) Herdfl. Bd. I/I, S. 42.

[14]) Herdfl. Bd. I I, S. 42; erkenntnistheoretisch steht Müller auf dem Boden der Identitätsphilosophie: „erkennet demnach die Idee in der Idee und dem Realen, das Reale im Realen und in der Idee, erkennet das Eine in Beiden, so philosophiert ihr" (zit. Bei Baxa, Adam Müllers Philosophie ..., S. 9).

[15]) Herdfl. Bd. I/I, S. 116.

[16]) Herdfl. Bd. I/I, S. 117.

[17]) Herdfl. Bd. I/I, S. 189.

tions-Künstelei geschaffen. „Die Naturen, deren Konflikt und Balance den Staat und die Familie ausmacht, sind von der Natur — im Staate und in der Familie — schon wahrhaft geteilt gegeben“[18]). So „hat die Natur in jeder Familie ... das Schema zu der Grundungleichheit des ganzen Geschlechtes[19]), oder die entgegengesetztesten Formen der Freiheit, niedergelegt: Alter und Jugend, Mann und Weib; darum hat, nach den wahren Gesetzen der Natur, dasselbe Schema in der Familie aller Familien, im Staate, sich wiederholen müssen, und ist ... unter der Gestalt der Standesunterschiede, wieder ans Licht getreten: als geistlicher Stand und als weltlicher; als Adel und Bürgerschaft“[20]). Der geistliche Stand würde dem Alter, der weltliche der Jugend, der Adel der Frau, die Bürgerschaft oder der dritte Stand dem Manne entsprechen[21]); da die zweite Entgegensetzung (Adel und Bürgerschaft) nur eine Unterteilung des einen Poles der ersten (des weltlichen Standes) darstellt, ergeben sich insgesamt nur drei Stände (was wir für später in der Erinnerung behalten wollen), nämlich geistlicher Stand, Adel und Bürgerschaft.

Ein jeder der drei Stände besitzt eine besondere Form des Eigentums; die Geistlichkeit das korporative Eigentum, der Adel das Familieneigentum, die Bürgerschaft das Privateigentum[22]). Jeder Stand steht in einer besonderen Beziehung zum Kosmos der Natur; der Bürgerstand erzeugt und bewegt „das bunte, reiche, aber leicht vergängliche Leben an der Oberfläche der Erde“, das Leben des zweiten Standes ist „an das Naturgesetz, an den Boden der Erde und seine Dauer“, und das des ersten Standes an den Himmel geknüpft[23]). In dieser Vorstellung Müllers tritt nicht nur die eingangs erwähnte, von Carl Schmitt ins Licht gerückte Produktivität der romantischen Phantasie zutage; sie zeigt uns auch, daß Müller den Menschen ganz und gar als Glied der kosmischen Gemeinschaft anschaut, wie es Othmar Spann als das Wesen der Romantik bezeichnet hat. Zugleich bezeichnet Müller die Stände als „die drei großen Grundgestalten der Freiheit [s. oben], die sich verschränken und verbürgen können, weil sie durchaus entgegengesetzt sind, und die sich verschränken und verbürgen sollen, weil

[18]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 190.
[19]) Unterstreichung von mir.
[20]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 368.
[21]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 370.
[22]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 301 u. S. 287.
[23]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 319.

jede eine andre, ewige Eigenschaft der Menschheit vertritt“[24]). Der zuletzt genannte Gedanke Müllers interessiert durch die eigenartige Verknüpfung seiner beiden Grundprinzipien: Gegensätzlichkeit und Gliedhaftigkeit. Müller würde nicht immer wieder auch für den Bereich des Staates auf das Prinzip der Gegensätzlichkeit, auf die „Entgegenstellung der notwendigen Staatsparteien“, auf „die Gegenseitigkeit aller großen Staatsinteresses“[25]) zurückkommen, wäre er nicht überzeugt von der einzigartigen Fruchtbarkeit des Gegensatzes; besonders deutlich zeigt er uns das für das Verhältnis von Souverän und Ständen: „durch die wahre Standes-Opposition von Adel und Bürgerschaft ... wird die Macht des Souveräns zugleich beschränkt und — erzeugt; denn erst durch die unendlichen Schranken entsteht eine wirkliche Macht“[26]).

Die Geistlichkeit als erster Stand trägt bei Müller durchaus katholisches Gepräge, was uns nach seinem Übertritt zum katholischen Glauben im Jahre 1805 nicht weiter zu verwundern braucht; für „neuere“ protestantische Auffassungen, die sich die Geistlichkeit nur als „ein undisziplinirtes Heer ökonomischer, medizinischer, juristischer und moralischer Not- und Hülfs-Freunde vorstellen“[27]), hat Müller nichts übrig. Er weist der Geistlichkeit den ersten Rang unter den Ständen zu; ihre Aufgabe ist eine doppelte: einmal besteht sie in der Vermittlung zwischen den Staaten, in der Gewährleistung des Völkerrechts und des (lebendigen) Gleichgewichts der Staaten, dann aber auch in der Vermittlung zwischen den beiden andern Ständen, in der Erhaltung der gesellschaftlichen Einheit und in der Ausbreitung christlichen Geistes[28]). Alle diese Funktionen machen eine reiche Dotierung der Geistlichkeit mit irdischen Gütern und andern Machtmitteln notwendig.

Aber auch dem zweiten Stand weist Müller in seiner Schrift: „Der Geist des Adels“ eine hohe Mission zu. Der moralische Grund des Adels ist die Aufopferung, „das Sich-Hingeben für ein Ganzes, für den Staat; das mit eigener Person Zahlen für die ewigen Güter der

[24]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 319.

[25]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 315.

[26]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 189.

[27]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 288.

[28]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 288: „in den einzelnen Staaten das unscheinbarste und ärmste Leben unaufhörlich wieder an die Gesellschaft und ihren höchsten Gipfel anzureihen, alle ausschweifende Größe durch die Macht der Idee wieder in die gerechte Bahn zurückzuführen und endlich den Geist einer gewissen sittlichen Gleichheit und christlichen Gegenseitigkeit in allen bürgerlichen Verhältnissen aufrecht zu erhalten.“

Menschheit, für Gott, für Freiheit, und für Recht. Für andere leben, sorgen und leiden; sich rein erhalten von jedem Anflug des Gemeinen ... wenn es darauf ankommt, beweisen, wie unendlich höher man das Ganze achte, dem man dient als einzelnes Glied: das ist die Lebensart und Gesinnung, die an allen Orten und zu allen Zeiten geadelt hat". Ging Müller auch von den Urgegensätzen des Lebens aus, so gelangte er doch bei der eingehenderen Behandlung des Adels in die Nähe des Aufgabengedankens und charakterisierte aus diesem Zusammenhang heraus die Sittlichkeit des Adels in einer Art und Weise, die allgemeine Gültigkeit beansprucht.

2. Die Stände der National-Ökonomie

Während Müller in der Ständelehre der Rechtswissenschaft von den Grundungleichheiten des Lebens und von den Ideen ausging, legt er nun seiner Ständelehre der Nationalökonomie die einfachen Tatbestände des Wirtschaftslebens zugrunde.

Es „teilt sich das ganze ökonomische Leben einer Nation in vier gleich-notwendige Grundgeschäfte: Landwirtschaft, Stadtwirtschaft, Bewirtschaftung des physischen Kapitals, oder Handelschaft, und Bewirtschaftung des geistigen Kapitals, oder Wissenschaft und geistliches Geschäft"[29]). Diesen Grundgeschäften entsprechen die vier Elemente des National-Reichtums: Land, Arbeit, physisches Kapital in Geld, geistiges Kapital in Rede, Wissenschaft und Schrift. „Diese vier Elemente nun wirken bei aller Produktion zusammen; auch werden sie durch die vier oben in meiner Rechtslehre erwähnten Elemente der Familie auf das vollständigste repräsentiert: die erzeugende Natur, durch die Frau; die Arbeit, durch den Mann; die Bewirtschaftung des physischen Kapitals, durch die Jugend; die des geistigen, durch das Alter"[30]). Auf diese Unterscheidung der wirtschaftlichen Grundgeschäfte und der ihnen entsprechenden Elemente des National-Reichtums baut Müller seine Lehre von den Ständen in ökonomischer Bedeutung: „Das vollständige ökonomische Leben besteht aus eigentümlicher Entwickelung und Wechselwirkung vier ökonomischer Stände: der Geistlichkeit, des Adels, der arbeitenden Bürgerschaft, und der echten, noch nicht existierenden, Kaufmannschaft, oder des Lehr-, Wehr-, Nähr- und Verkehr-Standes"[31]).

[29]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 33.
[30]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 33 f.
[31]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 41.

Die ständische Ordnung in ökonomischer Hinsicht weicht von jener der „Rechtslehre" schon durch die Zahl der Stände ab. Müller ist sich dieser Abweichung wohl bewußt, versucht aber nachträglich den Widerspruch wie folgt zu überbrücken: „Oben in der Rechtslehre schwieg ich ohne Absicht von einem vierten Stande. Wie sich, bei reiner Entwickelung der Ideen, das Richtige dem Autor oft eine Zeitlang verhüllt, und erst zu rechter Zeit wieder hervortritt: so ist mir das Wesen dieses vierten Standes, der zur vollständigen Wechselwirkung der drei übrigen notwendig erfordert wird, erst klar geworden, nachdem"[32]) der geistliche Stand wieder in die ihm gebührende Stellung eingesetzt war, wie er sie im Mittelalter innehatte: „jenes edelmütige Geschlecht schwärmte vielleicht allzu sehr in Ideen, in religiöser Begeisterung, in Abgezogenheit und Entsagung der Seele, ... es versäumte das Irdische"[33]), so fehlte damals Kaufmannschaft und internationaler Handel und damit der Verkehr-Stand; dieses Versäumnis hat sich bitter gerächt; heute wird das geistige Interesse vernachlässigt, in allem überwiegt das „Merkantilische", wo sonst die Geistlichkeit stand, steht jetzt die Kaufmannschaft; „wo Gott stand, setzen sie Gold hin"[34]). „Jetzt herrscht der Verkehr allein; ihn, den andern drei Ständen gegenüber, gehörigen Ortes einzufügen und zu balancieren, ist die national-ökonomische Aufgabe der Zukunft"[35]).

Aber auch sonst wollen die Stände in ökonomischer Hinsicht mit denen der „Rechtslehre" nicht recht harmonieren. Während hier die Jugend die Kaufmannschaft repräsentieren soll, hatte sie dort ihre Entsprechung in den beiden weltlichen Ständen: Adel und Bürgerschaft[36]). Auch der geistliche Stand zeigt sich, gemäß seiner „ökonomischen" Funktion der Bewirtschaftung des geistigen Kapitals, in der Rolle der Wissenschaft oder des Lehrstandes in einem neuen Lichte. Er steht nun auch mit seiner Aufgabe der Völkerverbindung nicht mehr allein; „die völker-ökonomische Verbindung und Verschmelzung der einzelnen Nationen" wird dem Verkehrstande übertragen; Geistlichkeit und Kaufmannschaft fußen so auf den beiden höchsten Gütern, die allen Völkern gemein sind: diese auf Gott als der höchsten Idee, jene auf dem Gold als dem höchsten Realen [!][37]). Dagegen: „Land

[32]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 122 f.
[33]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 120.
[34]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 121.
[35]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 41.
[36]) Vgl. Herdfl. Bd. 1/I, S. 370.
[37]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 119.

und Arbeit, oder Adel und Bürgerschaft, in ihrer unendlichen Wechselwirkung, erzeugen das Nationale“[38]).

Adam Müllers Ständelehre ist wohl als Ganzes nebulos und unklar; dennoch finden sich in ihr seltene Tiefblicke. Je nachdem man das eine oder das andere bei Müller sucht, wird sich auch das Urteil über ihn verändern. Nur so erklärt es sich, daß Müller einerseits als unbedeutende Persönlichkeit, als Hochstapler „entlarvt“[39]), andererseits als der größte deutsche Volkswirt gefeiert wird[40]). Alle seine Gedanken mit wissenschaftlichen Maßstäben messen zu wollen hat keinen Sinn, gehören deren viele doch eigentlich in das Gebiet der Staatspoesie, wenn auch Müller hierin nicht so weit geht wie Novalis, für dessen staatspoetischen Stil die folgende Stelle bezeichnend ist: „Soldaten haben bunte Kleider, weil sie die Blüten des Staats sind ... Die Geistlichen sind reiner Kohlenstoff ... wärmend und glühend“[41]). Doch wäre es auch bei Müller ein vergebliches Bemühen, hinter den von ihm vertretenen Entsprechungen von Ständen und Lebensaltern, von Ständen und Geschlecht, von Geistlichkeit und Gott, von Kaufmannschaft und Gold mehr als schöne Vergleiche suchen zu wollen.

Man würde auch in Müllers Ständelehre etwas hineindeuten, wenn man sagte, die Stände würden durch eine bestimmte Aufgabe konstituiert; für Müller haben sie lediglich da zu sein[42]), zu leben, in Wechselwirkung zu stehen; jeder Stand verkörpert damit von selbst — hierin zeigt sich die der Romantik eigene Paarung von Passivität und Optimismus — eine ewige Eigenschaft der Menschheit[43]); so stellen Müllers Stände Lebensgebilde[44]) im eigentlichen Sinne des Wortes dar, die die verschiedenen Seiten des einen und unteilbaren Lebens verkörpern. Als „Lebensphilosoph“ beweist Müller auch einen vortrefflichen Blick für die wahre Mission des Adels oder etwa für das, was

[38]) Herdfl. Bd. 1/II, S. 120.

[39]) Carl Schmitt, a. a. O. S. 27 f.

[40]) Othmar Spann, Geleitwort zu Adam Müller, Ausgewählte Abhandlungen, S. VII, Herdfl. Bd. 19.

[41]) Fragmente (1798), Herdfl. Bd. 8, S. 187.

[42]) Auch die integrierende Wirkung der Stände ist Müller bekannt: „Durch die Ständeverfassung wird ... das Ganze und Allgemeine des Staates dem Größten, wie dem Geringsten, unaufhörlich vor Augen gehalten“ (zit. bei Baxa, Einführung ..., S. 185, Herdfl., Ergbd. 4).

[43]) Auch die ökonomischen Grundgeschäfte, nach denen Müller die ökonomischen Stände unterscheidet, bilden nicht Aufgaben der Stände (terminus ad quem), sondern bereits vorgefundene Glieder des ökonomischen Lebens (terminus a quo).

[44]) Heinrich Walter, Das Ständewesen, 2. Aufl., Jena 1934, S. 26.

übrig bleibt, wenn aus den Ständen der Sinn ihres Lebens entschwindet. Daß zu den sozialen Gebilden, wie zu allem, was lebt, auch das Moment der Dauer[45]) gehört, hat Müller richtig erkannt. Was er im folgenden vom Staat sagt, gilt in entsprechender Abwandlung auch von seinen Ständen: „Der Staat ist nicht bloß die Verbindung vieler neben einander lebender, sondern auch vieler auf einander folgender Familien; sie soll nicht nur unendlich groß und innig im Raum sein, sondern auch unsterblich in der Zeit“[46]). Im Zusammenhang der Geschichte der ständischen Ordnung liegt Müllers Bedeutung darin, daß er, wie schon Fichte und Hegel, einen Weg zur Überwindung von Liberalismus[47]) und abstraktem Naturrecht aufgezeigt hat. Wie seine „Methode“ die der intuitiven Schau und nicht wie bei den beiden andern Denkern die der rationalen Konstruktion ist, so sind auch seine Stände nicht gedanklich geformte soziale Gebilde, sondern mehr ästhetisch geschaute Lebenszusammenhänge, die der begrifflichen Erfassung spotten. In diesem Umstand liegt sowohl ein Vorteil wie ein Nachteil seiner an mittelalterlichen Bildern orientierten Ständelehre beschlossen: der Vorteil beruht in der Möglichkeit, in besondere Tiefen zu blicken, die Fruchtbarkeit der Gegensätze des Lebens zu erkennen, der Nachteil in der Unmöglichkeit, von einem solchen Standpunkte aus zu einem brauchbaren Programm der Sozialreform zu gelangen, was wohl den inneren Wünschen der Romantiker widerspricht, jedoch ihrer Unfähigkeit zu politischer Aktivität[48]) angepaßt ist.

11. Kapitel

Die Stände in der Ganzheitslehre Othmar Spanns

Quellen und Literatur:

1. Philosophische Voraussetzungen.

Spann, Othmar, Kategorienlehre, Jena 1924, Herdflamme, Erg.bd. 1. — Ders., Der Schöpfungsgang des Geistes. Die Wiederherstellung des Idealismus auf allen Gebieten der Philosophie. I. Teil, Jena 1928. Herdflamme, Erg.bd. 3. — Ders., Geschichtsphilosophie, Jena 1932. Herdflamme, Erg.bd. 5. — Ders., Gesellschafts-

[45]) Spann, Die Haupttheorien ..., S. 100.

[46]) Herdfl. Bd. 1/I, S. 60.

[47]) Adam Müller war ursprünglich ein begeisterter Anhänger von Adam Smith; in einer Besprechung von Fichtes „Geschlossnem Handelsstaat“ macht er diesem nichts so sehr zum Vorwurf als die Unkenntnis dieses Autors. (Adam Müller, Gesammelte Schriften, München 1839, S. 148 ff.)

[48]) Carl Schmitt, a. a. O. S. 222.

philosophie, Sonderausgabe des von A. Baeumler und M. Schröter herausgegebenen Handbuchs der Philosophie. — Wrangel, Georg, Das Universalistische System von Othmar Spann, Jena 1929. Heft 4 der von Karl Diehl herausgegebenen Untersuchungen zur theoretischen Nationalökonomie[1]). — Dunkmann, Karl, Der Kampf um Othmar Spann, Leipzig 1928. — Sombart, Werner, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930. — Freyer, Hans, Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, Leipzig und Berlin 1930.

2. Ständelehre.

Spann, Othmar, Klasse und Stand. HSt. Bd. 5, S. 692 ff. — Ders., Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, 3. Aufl., Jena 1931. — Ders., Gesellschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1930. — Ders., Tote und lebendige Wissenschaft. Kleines Lehrbuch der Volkswirtschaft in fünf Abhandlungen, 3. Aufl., Jena 1929. — Heinrich Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2. Aufl., Jena 1934.

Wenn wir Othmar Spann, diesen lebendigsten Vorkämpfer für den ständischen Gedanken, den die Gegenwart kennt, im Rahmen unserer Geschichte der ständischen Ordnung der Romantik zurechnen, so müssen wir uns wohl kaum auf Widerspruch von seiner Seite gefaßt machen, bekennt er sich doch selbst ausdrücklich zur romantischen Geisteshaltung. Indem wir die Reihe der Theoretiker des ständischen Gedankens mit Spann als dem in der Folge der Zeit spätesten abschließen, stellen wir ihn damit zugleich auf den Platz, an den er auf Grund der sachlichen Zusammenhänge gehört; bedeutet doch sein Werk nicht nur den Bau eines neuen, „ganzheitlichen" Systems, sondern zugleich eine — durch die universalistische Konzeption ermöglichte — Synthese all der großen Denker, die wir bereits als Vertreter des ständischen Gedankens haben sprechen lassen. So ist seine Gesellschaftslehre, insbesondere die Ständelehre, an platonischem Gedankengut orientiert[2]); in der aristotelisch-scholastischen Philosophie findet er den grundlegenden Satz seiner Lehre: „Das Ganze ist vor dem Teil"; er übernimmt von ihr neben vielem anderen auch die Begriffe der austeilenden Gerechtigkeit und des iustum pretium. Dem deutschen Idealismus, im speziellen Hegel, verdankt er seine These: Gesellschaft ist Geist; bei Hegel ist aber, wie die im folgenden zu zitierende Stelle zeigt, neben dem dialektischen Prinzip auch schon der Gedanke der Ausgliederung, ein weiterer Grundbegriff von Spanns Lehre, vorgezeichnet: „In der Wirklichkeit ist darum der Staat überhaupt vielmehr das Erste, innerhalb dessen sich erst die Familie zur bürgerlichen Gesellschaft ausbildet, und

[1]) Eine weitere Monographie über Othmar Spann: Wagner, Hans-G., Essai sur l'Universalisme Economique Othmar Spann, Bâle 1931, befaßt sich nur mit der ökonomischen Seite seines Systemes.

[2]) Der wahre Staat, S. 176 f.

es ist die Idee des Staates selbst, welche sich in diese beiden Momente dirimiert“[3]). Mit der Romantik schließlich verbindet Spann seine Grundhaltung und dann vor allem der Kampf gegen die Aufklärung und deren Kinder: Rationalismus und Individualismus.

1. Darstellung und Kritik der philosophischen Voraussetzungen von Spanns Ständelehre

Während über die früher genannten Denker eine große Literatur darstellender und kritischer Art besteht, trifft dies für Othmar Spann nicht zu. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß seine Lehre in ihrer ursprünglichen Gestalt in der Gegenwart noch unmittelbar lebendig ist, auferlegen mir die Pflicht, mich mit den Grundgedanken seiner Lehre auseinanderzusetzen und damit zugleich die Begründung dafür zu geben, warum ich mich trotz einer gewissen Verwandtschaft in den Ergebnissen seiner Schule nicht anschließen konnte.

Das Fundament von Spanns Lehre ist methodologischer Natur: es wird gebildet von den „Lehrsätzen zur Bestimmung des Wesens der Ganzheit“[4]), denn: „alles Sein ist nach ganzheitlicher Art“. Diese Lehrsätze lauten[5]): „Das Ganze als solches hat kein Dasein (1); es wird in den Gliedern geboren (2): darum ist es vor den Gliedern (3); es geht in den Gliedern nicht unter (4)“. „Die Bestimmung ‚vor‘ oder ‚früher‘ als der Teil darf man nicht zeitlich auffassen, sondern logisch, begrifflich, als im Sinne von ‚dem Wesen nach‘, der ‚Natur der Sache nach‘.“ Spann exemplifiziert nun diese seine Grundprinzipien an Staat und Organismus. Der Staat als solcher, der Organismus als solcher ist nicht zu finden. Das Ganze wird nur mittelbar in seinen Teilen erkannt: der Organismus in seinen Gliedern, der Staat in den Bürgern. Die Glieder aber bestehen nur im Ganzen: die abgeschlagene Hand ist keine „Hand“ mehr; die „Staatsbürgerschaft“ des für ewige Zeiten in eine Wildnis verschlagenen Menschen ist ausgelöscht[6]), denn die Teile, seien es nun Organe oder Bürger, können begriffsmäßig nur sein als Darstellungen der ihnen vorgeordneten Ganzheit. Diese geht jedoch in ihren Gliedern nicht unter, weder der Staat in den Bürgern, noch der Organismus in den Organen; die Ganzheit hält die Glieder in sich befaßt.

---

[3]) Rechtsphilosophie § 256.

[4]) Kategorienlehre, S. 54; vgl. für das folgende die Kritik des Spannschen Ganzheitsbegriffes bei Wrangel, a. a. O. S. 66 ff.

[5]) In der Zusammenfassung des Schöpfungsganges des Geistes, S. 31.

Aus Lehrsatz 2 ergibt sich für Spann die Kategorie der „Ausgliederung", aus Lehrsatz 4 die der „Rückverbundenheit". Eigentliche Ausgliederung besteht aber für Spann nur für den Bereich des Ideellen; in der Welt des Realen herrschen die Kategorien der „Umgliederung"[7]). Mit voller Deutlichkeit spricht Spann dies in seinem Aufsatze über „Dialektisches und ganzheitliches Verfahren"[8]) aus: „Die Dialektik kennt in sich nur die Ordnung des Gefüges, die rein logische, zeitlose Setzungsordnung; in der Ganzheitslehre tritt begriffsgemäß zur Gefüge- oder Ausgliederungsordnung noch die Entfaltung in der Zeit oder die Umgliederungsordnung hinzu . . . In der Umgliederungsordnung als einer realen (nicht rein ideellen Ordnung wie die Ausgliederungsordnung[9]) tritt Verfall und Wiedervervollkommnung als wesensgemäße Kategorie auf."

Mit dieser Scheidung der „Welt" in ein ideelles und ein reales Reich scheint sich Spann entschieden vom „objektiven Idealismus" im Sinne von Dilthey-Rothacker[10]), für den Hegel die bekannte Formel schuf: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig"[11]), losgesagt zu haben. Damit würde sich seine Lehre decken mit unserer Auffassung, für die über dem realen Geschehen in Zeit und Raum ein zeitloses, ideelles Reich, eine Welt von Werten, mit Spranger zu sprechen: ein „normativer Geist"[12]) besteht, für die dieses ideelle Reich nicht chaotisch oder amorph, sondern geordnet ist. Eine solche Ordnung ist nur so denkbar, daß immer zwei oder mehrere Werte in einem gemeinsamen höheren Werte enthalten sind, so daß das System der Werte in seiner Totalität sich als eine im höchsten Werte verankerte Pyramide[13]) präsentieren muß. Auch Spann kann sich diese (ideelle) Ausgliederungsordnung der Ganzheit nicht anders vorstellen; so weit wären wir also mit ihm einverstanden.

---

[6]) Kategorienlehre, S. 58 f.

[7]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 34 ff.; vgl. auch noch Kategorienlehre. S. 97.

[8]) Kämpfende Wissenschaft. Gesammelte Abhandlungen zur Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre und Philosophie, Jena 1934, S. 233.

[9]) Unterstreichung von mir!

[10]) Rothacker, Erich, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, S. 52 ff. Handbuch der Philosophie, Abt. Natur, Geist, Gott.

[11]) Vorrede zur Rechtsphilosophie.

[12]) Spranger, Eduard, Lebensformen, 7. Aufl., Halle (Saale) 1930, S. 16 f.

[13]) Für die graphischen Darstellungen seiner Lehre gebraucht Spann immer das Bild der Pyramide; siehe Schöpfungsgang des Geistes, S. 190 und Gesellschaftslehre, S. 249 u. 250; vgl. ferner: Der wahre Staat, S. 155.

Nun enthält aber seine genetische Kategorie der Umgliederung neben dem Moment der Rücknahme ins Ganze auch das der Neuausgliederung[14]). Damit wird nun das Ausgliederungsprinzip auch dem realen Geschehen unterschoben: „Alles Sein, das unser Auge erblickt und unser Gedanke erdenkt, ist ausgegliedertes Sein, da es selbst einem Ganzen als Glied angehört; und es ist ausgliederndes Sein, da es seinerseits wieder in Gezweiung mit anderen seine Glieder setzt“[15]). Erst mit dieser Projektion des Ausgliederungsgedankens in das reale Geschehen verläßt Spann den Boden, auf dem wir ihm zu folgen vermögen.

Spann bemüht sich nun, den Dualismus, wie er in seiner Unterscheidung eines ideellen Reiches des Geistes und der Wirklichkeit in Zeit und Raum begründet ist, mit Hilfe seiner Ideenlehre zu überbrücken. Ähnlich wie man in der Lehre von Gott Deismus und Pantheismus durch den Begriff des Panentheismus überwunden hat, versucht nun Spann, an die Stelle von bloßer Jenseitigkeit oder bloßer Diesseitigkeit der Idee den Gedanken zu setzen, daß die Idee *zugleich transzendent und immanent* sei[16]). Auch dieser Gedanke erfährt nun seine Formung durch die allgegenwärtige Ganzheitslehre. „Die Einzeldinge sind gliedhafte Darstellungen der Idee. Die Idee verhält sich daher zu den Dingen wie das Ganze zu seinen Gliedern. In der Ganzheit sind Transzendenz — das Ganze als höhere Stufe über den Gliedern ... — und Immanenz — das Ganze in den Gliedern als ausgliedernd — wechselseitig verbunden“[17]). Damit daß die Idee als Ganzheit die konkreten Einzeldinge, also, um es am Beispiele Spanns zu erläutern, die Eichenheit die konkreten Eichen ausgliedert, erfährt die Ausgliederungsordnung plötzlich eine Richtungsveränderung von 90°; die Ausgliederungsordnung, die Spann oben als in der Richtung der ideellen Seinsebene verlaufend betrachtet hatte, geht nun quer durch die Reiche des Ideellen und des Realen hindurch. In dieser Gestalt besitzt sie nun offensichtlich auch eine bestimmte Verwandtschaft mit einer emanatistischen Ordnung[18]). Doch distanziert sich Spann von den Emanationssystemen dadurch, daß er das Ganze nicht ausfließen, sondern das Glied vermöge seiner Rückverbundenheit im Ganzen befaßt sein läßt, sowie durch die Betonung der Unmöglichkeit, daß Geist je sich zu Stoff „depotenzieren“ könne[19]).

[14]) Geschichtsphilosophie, S. 126 ff.
[15]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 44.
[16]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 507 ff.
[17]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 511.
[18]) Vgl. Freyer, a. a. O. S. 75.
[19]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 184.

Dieser Gedanke, daß die Idee sich in die individuellen Realitäten ausgliedere, ist nun auch für die Gesellschaftslehre von folgenschwerer Bedeutung. Daß Spann in dessen Anwendung vor der Gesellschaft nicht Halt macht, zeigen schon die wenigen Worte, mit denen er das Wesen der Gesellschaft umschreibt: „Vielmehr besteht die Gesellschaft aus einer überindividuellen geistigen Ganzheit; Gesellschaft ist ein geistiger Gliederbau, in welchem die Einzelnen kraft ihrer gliedhaften Eigenlebendigkeit eine Stelle einnehmen“[20]). Denn offenbar versteht Spann unter der überindividuellen geistigen Ganzheit eine Idee, unter den Einzelnen in ihrer gliedhaften Eigenlebendigkeit aber die realen Menschen. Auf diese Weise setzt nun Spann an die Stelle des dem Menschen auferlegten ewigen Ringens um die Werte der sozialen Formen, an die Stelle des unablässigen Kampfes zwischen echten Werten und Scheinwerten die unmittelbare und systematische Ausgliederung des höchsten sozialen Wertes in die reale Gesellschaft[21]). Diese Auffassung zeitigt nun die folgenden Konsequenzen:

Einmal fällt Spann trotz dualistischem Ausgangspunkt in den objektiven Idealismus und den damit verbundenen Monismus[22]), den er zu überwinden glaubte[23]), zurück. So vertritt er denn die These, „daß jedes Sein die Verwirklichung von Gesolltem ist“[23]). Dieser Satz läßt sich aber nur aufrechterhalten, wenn man dem Wertwidrigen das Sein abspricht. Spann scheut sich nicht, diese Folgerung zu ziehen: „Das Böse ist nicht und dennoch wirkt es in der Welt“[24]) [!]. „Fehlausgliede-

[20]) Gesellschaftslehre, S. 249.

[21]) Spann stellt sich diese Ausgliederung folgendermaßen vor: „Das Geistige der Gesellschaft besteht nicht aus Einzelnem, sondern ist ein Ganzes, das sich ausgliedert. Denn Ausgliederung ist die Weise der Ganzheit. Die Ausgliederung vollzieht sich aber nicht unmittelbar von der allgemeinen Ganzheit zum konkreten Gliede, sondern durch bestimmte Grundinhalte oder Teilganze hindurch, welche gleichsam die Organsysteme der Gesellschaft bilden. Religion, Wissenschaft, Kunst, auch die Wirtschaft sind solche Grundinhalte oder Teilganze des objektiven Geistes. Erst innerhalb der Teilganzen können dann — und selbst da nur durch geschichtete Stufen und Unterstufen hindurch — die konkret sichtbaren Einzelerscheinungen der Gesellschaft, nämlich die Menschen und ihre Handlungen, die letzten Glieder, ausgegliedert werden.“ (Gesellschaftsphilosophie, S. 74.)

[22]) Vgl. Rothacker, a. a. O. S. 52 ff.; Spanns Lehre ist, als Ganzes betrachtet, dualistisch, indem sie die Welt sich in die beiden voneinander völlig verschiedenen „Ur-Teilordnungen“ des stofflich-räumlichen Wesensbereiches und der Ideenwelt ausgliedern läßt (Schöpfungsgang des Geistes, S. 187 ff.), doch gelangt Spann auf der geistigen und sozialen — auch das organische Leben einbegreifenden — Seinsebene in der oben dargestellten Weise zum Monismus.

[23]) Vgl. Schöpfungsgang des Geistes, S. 200.

[24]) Gesellschaftsphilosophie, S. 117.

rung heißt Nichtsein“[25]). Daß aber, wie das Leben lehrt, das in Fehlausgliederung Entstandene nicht alsobald ins Nichts versinke, sondern hierfür Zeit brauche, sei einzig dem in ihm enthaltenen Gesunden zuzuschreiben. Praktisch äußert sich dieser Monismus nun darin, daß Spann nur denjenigen Gestaltungen der Gesellschaft das Prädikat der vollen Wirklichkeit zubilligt, die mit seiner Ausgliederungsordnung im Einklang stehen. Wie für Hegel „nichts wirklich ist als die Idee“[26]), so ist auch für Spann von den vier möglichen Wirtschaftsformen „die ständisch gebundene Wirtschaft . . . die einzig wahrhaft wirkliche Wirtschaftsform“[27]); auch seine Staatslehre zeitigt das entsprechende Ergebnis, „daß die Geschichte in Wahrheit nur ständisch gegliederte Staaten kennt“[28]). Seine äußerste Zuspitzung erfährt dieser Monismus darin, daß Spann nicht nur dem Wertwidrigen das Sein abspricht, sondern auch die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Behandlung dieses Wertwidrigen — etwa als Geschichtsschreibung — ablehnt: so ist denn für ihn „eine Geschichte der Klassenkämpfe gar nicht möglich. ist sie ein Widerspruch in sich“[29]). Die von Rothacker aufgezeigten Momente des objektiven Idealismus, die er in die Worte kleidet: es „lösen sich die Gegensätze von Idee und Wirklichkeit, Soll und Sein . . . Die Welt ist, mindestens im Kerne und in den treibenden Kräften, wie sie sein soll“[30]), finden sich somit bei Spann beinahe in gesteigerter Form.

Durch die behauptete alleinige Realität des Guten muß der Konflikt von Gut und Böse sowohl in der Welt als auch im einzelnen Subjekt eine gewaltige Abschwächung erfahren. Da die Möglichkeit des ethischen Konfliktes die Freiheit des Willens voraussetzt, so wird auch umgekehrt die Verwischung dieses Konfliktes eine Beschneidung der W i l l e n s f r e i h e i t mit sich bringen. Und in der Tat zieht Spann diese Schlußfolgerung aus seiner Ganzheitslehre: Die Ganzheit gliedert keine toten Glieder aus, sondern wiederholt auf allen Stufen ihre eigene Lebendigkeit und Ausgliederungskraft. „Jedes Teilganze hat Leben, hat Ausgliederungskraft [nur] nach der besonderen Weise seines Ganzheitsgehaltes“[31]). Auch die Freiheit des Menschen ist nur möglich

[25]) Gesellschaftsphilosophie, S. 118.

[26]) Vorrede zur Rechtsphilosophie.

[27]) Tote und lebendige Wissenschaft, S. 357; vgl. auch Sombart, a. a. O. S. 72 f.

[28]) Der wahre Staat, S. 199; vgl. auch Sombart, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 223.

[29]) Klasse und Stand, S. 703.

[30]) Rothacker, a. a. O. S. 54.

[31]) Kategorienlehre, S. 129.

als Eigenleben oder vita propria des Gliedes eines sozialen Organismus. „Weil nun die Freiheit eine zugewiesene und arteigene ist, so versteht es sich von selbst, daß der Löwe wohl brüllen kann oder nicht; aber daß er keinesfalls althochdeutsch sprechen oder die Edda lesen kann ... Darum (weil die bestimmte Natur nur arteigenes Eigenleben kennt) kann ein Dummkopf auch nicht durch einen einfachen Akt der Willensfreiheit klug ... werden“[32]). Nun ist wohl das Althochdeutsche dem Löwen, die Klugheit dem Dummkopf unerschwinglich; nicht aber umgekehrt: der Gescheite kann sehr wohl infolge mangelnder Willensanspannung Dummheiten begehen, der Gelehrte vermag ohne Mühe auf Grund eines einfachen Aktes der Willensfreiheit kräftig zu brüllen; daß dies nur möglich sei, weil das Brüllen zum „arteigenen Eigenleben“ des Gelehrten als Glied des Standes Wissenschaft gehöre, wird Spann wohl nicht behaupten wollen[33]). Damit ist aber auch schon die Unrichtigkeit seiner These, daß die Willensfreiheit auf den engen Rahmen der vita propria des Gliedes beschränkt sei, erwiesen.

Ebenso wie im Begriff der Eigenlebendigkeit des Gliedes die Einzigartigkeit der menschlichen Willensfreiheit untergeht, so verhüllt nun auch sein Umgliederungsgedanke die Fähigkeit des Menschen, sich aus Freiheit zum Anfange einer Kausalreihe zu machen, verdeckt er die dem Menschen eigene Form der Kausalität, die Motivkausali-

[32]) Kategorienlehre, S. 133.

[33]) Spann könnte für seine These von der Beschränkung der Willensfreiheit des Menschen auf die Eigenlebendigkeit des Gliedes noch folgende Argumente ins Feld führen: 1. Spann könnte sagen, daß der Gelehrte durch eine solche — seinem Beruf fremde — Handlung Glied einer andern Ganzheit geworden sei, oder sich als Glied einer solchen betätigt hätte, ähnlich wie ein Mensch, der Glied des Nährstandes sei, durch Ausübung seines Stimmrechtes Glied des politischen Standes werde. (Der wahre Staat, S. 195). Wenn aber Spann dem Menschen die Freiheit belassen muß, sich beliebig zum Gliede anderer Ganzheiten zu machen (vgl. z. B. Der wahre Staat, S. 35), so unterscheidet sich seine Freiheit von der allgemeinen Willensfreiheit nur noch in der Terminologie. 2. Spann könnte geltend machen, daß das Sein auf einer gewissen Stufe auch die Fähigkeiten der unteren Stufen miteinschließe. Da die letzteren aber in Spanns Lehre Glieder anderer Teilganzer der Gesellschaft (vgl. Gesellschaftslehre, S. 249 ff. u. 274 ff.) sind, könnte auch auf diese Weise die Beschränkung der Willensfreiheit auf die vita propria des Gliedes nicht aufrechterhalten werden. 3. Spann könnte schließlich behaupten, daß das Brüllen des Gelehrten, ähnlich wie die Wirtschaftsform des gemäßigten Kapitalismus (vgl. Tote und lebendige Wissenschaft, S. 357) nicht „wahrhaft wirklich“ sei; doch würde er damit nur bestätigen, daß der Gelehrte — kraft seiner Freiheit innerhalb der Grenzen seines Könnens — auch über seine Gliedlichkeit hinaus tatsächlich handeln kann, möge das Spann nun als nicht „wahrhaft wirklich“ oder sonstwie bezeichnen.

tät[34]). Spann kennt im Grunde nur die mechanische Kausalität[35]); das verleitet ihn dazu, die Kategorie der Kausalität überhaupt aus dem Tempel der Geisteswissenschaften[36]) auszutreiben und an ihre Stelle die sinnvolle Ganzheits-Umgliederung zu setzen. So ist nach Spann die Schlacht bei Waterloo nicht die Ursache, sondern der logische Grund für die Niederlegung der Krone[37]). Damit begeht Spann wieder den bereits besprochenen, auch von Wrangel[38]) gerügten Fehler, daß er nicht klar unterscheidet zwischen dem ideellen Reich des Geistes und dem realen, in Zeit und Raum lebendigen Geiste; der logische Grund führt als solcher nie unmittelbar zu einer „Umgliederung" in der Wirklichkeit. Hierfür ist vielmehr erforderlich, daß ein Mensch sich seiner bemächtige und ihn zur Grundlage seines Entschlusses mache. Dieser Entschluß ist als Motiv die Ursache für die vom Menschen vorgenommene „Umgliederung", wie sie in der Niederlegung der Krone durch Napoleon gegeben ist. — „Kausalgenetisch einen Kulturvorgang erklären heißt: ihn einem bestimmten Motiv als seinem zureichenden Grunde zuordnen"[39]) (Sombart).

Damit wollen wir unsere Untersuchung der philosophischen Voraussetzungen von Spanns Gesellschaftslehre abschließen und uns nochmals kurz ihre Ergebnisse in Erinnerung rufen:

1. Spann versöhnt in unzulässiger Weise den Gegensatz von Wirklichkeit und Idee, indem er die Idee unmittelbar in die reale Gesellschaft sich ausgliedern läßt. Dieser idealistische Monismus beraubt ihn der Möglichkeit, die in der Geschichte wirklichen Irrwege seinem System als Realitäten einzuverleiben.

---

[34]) Vgl. hierüber Sombart, a. a. O. S. 220 ff. und dort genannte Literatur.

[35]) Spann, Ein Wort an meine Gegner auf dem Wiener Soziologentage, in: Tote und lebendige Wissenschaft, S. 439.

[36]) Aber auch aus dem der Naturwissenschaften inklusive Physik und Chemie! Kategorienlehre, S. 74.

[37]) Kategorienlehre, S. 13.

[38]) A. a. O. S. 70 u. 67.

[39]) Sombart, a. a. O. S. 225; den Gedanken der Motivkausalität glaubt Spann schon damit widerlegt zu haben, daß er die in ihr enthaltene Ursächlichkeit „entdeckt": „Noch schlechter erging es den beiden Umbiegungen des Zweckbegriffs in das ‚psychologische Motiv' und in die ‚Zweckursache'. In beiden wurde der Zweck vollständig vernichtet, und reine Ursächlichkeit blieb übrig. Denn der Zweck, der ‚wirkt', ist ja schon kein Zweck mehr, sondern Ursache! [!] Da aber die Ursache notwendig vor der Wirkung ist, so suchte man den Zweck auch tatsächlich früher zu denken, nämlich als eine ‚Motivierung'. Der Zweck ist damit die psychologische Ursache, die gleich einer Gebirgslokomotive von hinten anschiebt." (Kategorienlehre, S. 45 f.)

2. Zwängte Hegel das Geschehen der Welt in seinen dialektischen Dreischritt hinein, so preßt nun Spann die reale Gesellschaft in eine Systematik, die ursprünglich nur als ideelle Ausgliederungsordnung, als Gebäude von Werten Geltung haben sollte. „Die Wirklichkeit ist von Anfang an präformiert. Sie ist die Systematik des Absoluten“[40]).

3. Spann weiß den Menschen nur als Glied; er übersieht damit seine Einzigartigkeit, seine wenn auch nur beschränkte Unmittelbarkeit zu Gott und zum Reiche der Ideen[41]); er verkennt die Freiheit seines Willens und den kausalen Charakter seiner aus Freiheit gewählten Motive, die für ihn nur Glieder „logischer Umgliederungen“ sein können.

2. Die Stände im System der Gesellschaft

Die Gestalt der Gesellschaft ist bestimmt durch ihre Ausgliederungsordnung. Ausgliederung bedeutet einmal, daß sich das Ganze in verschiedenen Teilinhalten oder Teilganzen darstellt[42]). Als Teilganze der Gesellschaft nennt Spann Religion, Wissenschaft, Kunst; Sinnlichkeit; Sittlichkeit und Recht; Sprache, Wirtschaft, Veranstaltung[43]). „Dieses sich Auseinanderlegen der Ganzheit nach Inhalten geschieht aber konkret nur innerhalb eines Stufenbaues, d. h. auf vielen Stufen, in denen sich die Ganzheit herabgliedert, wiederholt sich dieselbe Darstellung der Grundinhalte“[44]). Die unorganisierten, „geistigen“ Stufen der Gesellschaft sind Menschheitskultur, Kulturkreis, Völkerkreis, Volkstum, Stammestum, Heimatkreis, Volksglied; die organisatorischen Stufen oder die Stufen des Handelns sind überstaatliche Bindungen, Staat, Unterstufen des Staates, Bürger[45]). Neben der be-

[40]) Freyer, a. a. O. S. 76.

[41]) An die „Abgeschiedenheit“, worunter Spann in Anlehnung an Meister Eckehart die mystische Vereinigung mit Gott versteht, werden so hohe Ansprüche gestellt, daß sie nur den wenigsten Menschen erreichbar sein kann, so daß durch sie für den Allgemeinfall die Ablehnung der Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott nicht aufgehoben ist.

[42]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 35.

[43]) Vgl. die Tabelle auf S. 252 ff. der Gesellschaftslehre. „Die Frage, in welche Teilganzen und Stufen das gesellschaftliche Ganze sich ausgliedert, ist nicht rein begrifflich, nicht deduktiv zu entscheiden, sondern durch eine Untersuchung des Tatsächlichen, eine Untersuchung, die sich also an die Erfahrung halten muß“ (Gesellschaftslehre, S. 535 f.). Die in dieser Behauptung enthaltene Auffassung, man könne die richtige Gesellschaftsordnung der Erfahrung entnehmen, ist charakteristisch für jeglichen Monismus, sei er nun naturalistisch, oder wie der Spannsche idealistisch.

[44]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 35.

[45]) Gesellschaftslehre, S. 253 u. 254.

reits besprochenen Eigenlebendigkeit oder vita propria des Gliedes zeigt die Ausgliederung „an weiteren Folgekategorien den Rang und die Leistung. Die Glieder der Ganzheit haben nicht alle den gleichen Ganzheitsgehalt, somit nicht alle die gleiche Ganzheitsnähe — also verschiedenen Rang ... Im Gesamtganzen des Gliederbaues hat ferner jedes Glied eine bestimmte Lebensäußerung inne, die zugleich die Verrichtung oder Leistung des Gliedes im Besonderen ist“[46]). Für die Gesellschaft folgert Spann hieraus[47]): 1. Organische Ungleichheit statt atomistischer Gleichheit der Teile; darunter versteht er Ungleichartigkeit der Bestandteile, aber gleiche Wichtigkeit für die Erreichung des Zieles. 2. Hierarchische oder rangordnungsmäßige Wertverschiedenheiten der Teile. 3. Das Gesamtganze der Gesellschaft setzt sich nicht aus getrennten, einzelnen Menschen zusammen, sondern gliedert sich in Gemeinschaften oder „Gezweiungen“, die als Unterganzheiten „ständische“ Eigenschaften erlangen. In diesen drei Punkten hat Spann bereits das Gerüst seiner ständischen Ordnung festgelegt.

Es erschwert nun die Behandlung von Spanns Ständelehre, daß Spann selbst in seiner Darstellung der gesellschaftlichen Ordnung seinen Standesbegriff mehrmals verengert und darüber hinaus ihn zum Teil auch inhaltlich verändert. Dieser Umstand auferlegt uns die Pflicht, vorerst die begriffliche Fundierung seiner Ständelehre zu klären.

„Stand“ bedeutet für Spann zunächst einmal die Eigenschaft der Gliedlichkeit. Ausgehend von der empirischen Tatsache, daß die Menschen in eine Unzahl der verschiedenartigsten Gemeinschaften sich zersplittert haben[48]), fragt Spann, wie denn überhaupt eine Einheit der Gesellschaft möglich sei. Seine Antwort lautet: „Um eine Gesellschaft zu sein, müssen die voneinander verschiedenen Gemeinschaften die Eigenschaft haben, Glieder eines echten geistigen Gesamt-Ganzen darzustellen; sie müssen die Natur der Gliedlichkeit besitzen. Erst durch Gliedlichkeit wird das unterschieden Geartete zum Teil-Ganzen, zum Stand der Gesellschaft“[49]). Doch führt die Gleichsetzung von „Gliedlichkeit“ und „Stand“ zu eigenartigen Konsequenzen; so wird auf einmal der einzelne zum „Stand“. „In der ständischen Ordnung ist der Einzelne durch seine Aufgehobenheit im Ganzen des ständischen Verbandes, durch seine Zugehörigkeit zu diesem Verbande selbst ein ‚Stand‘ in dem Sinne, daß es etwas ihm Zukommendes ist, das

[46]) Schöpfungsgang des Geistes, S. 36 f.

[47]) Der wahre Staat, S. 151 f.

[48]) Der wahre Staat, S. 154 f.

[49]) Der wahre Staat, S. 158; Sperrung von mir.

er verwaltet“[50]). Der Umstand, daß kein Stand eine für sich abgeschlossene Insel sein kann, daß er notwendig an den Inhalten und Verrichtungen — an der Gliedlichkeit! — anderer Stände teilnehmen muß, verleitet Spann zur Behauptung: „Jeder Stand ist in gewissem Maße auch der andere Stand“[51]). Die Stände der Handarbeiter sollen z. B. durch ihre bloße Teilnahme an den höheren, geistigen Gütern der Kultur auch schon dem geistigen Stande angehören; der politische Stand ist auch Nährstand durch seine wirtschaftsorganisatorische Tätigkeit; er ist aber auch „aktivster Wehrstand, insofern die Leitung der Politik über Krieg und Frieden entscheidet“[52]).

Spanns These: der Stand ist „Teilganzes der Gesellschaft“[53]) führt nicht nur zu einer formalen Wesensbestimmung des Standes als „Gliedlichkeit“, sondern auch zu einer materialen: es gehört zum Wesen des Standes, einen Teilinhalt der Gesellschaft zu verkörpern. Wir haben soeben den Versuch Spanns kennen gelernt, die verschiedenen Teilinhalte oder Teilganze der Gesellschaft von der Religion bis zur „Veranstaltung“ zu ermitteln. Diese unmittelbare Verknüpfung des Standes mit den Teilinhalten der Gesellschaft ergibt nun einerseits eine gewisse Unbestimmtheit des Standesbegriffes — was soll man sich beispielsweise unter dem „geistigen Stande“ vorstellen — andererseits wieder sonderbare Folgerungen. Während nach unserer Auffassung Stände nur innerhalb des staatlich zusammengefaßten Gemeinwesens möglich sind, ist für Spann der Staat selbst als besondere Form der „Veranstaltung“, die wir bereits als Teilinhalt seines Gesellschaftsbegriffes kennen gelernt haben, ein Stand; wenn auch „als allgemeinster und die Einheit alles Handelns verbürgender Stand . . . Höchststand, d. h. Leiter und Richter aller anderen Stände“[54]).

Im Zusammenhang mit den Teilinhalten der Gesellschaft taucht nun auch Adam Müllers Prinzip des Gegensatzes wieder auf: „Alle geistigen Inhalte bilden ein Ganzes, auch indem sie die gegensätzlichsten Teile darstellen“[55]). „So ist auch der Verbrecher ein Glied der sittlichen Welt, weil er das Schlechte im Gegensatz zum Guten ist“[56]). Ja konsequenterweise müßte Spann auch die verbrecherische Unterwelt als

[50]) Der wahre Staat, S. 191.

[51]) Der wahre Staat, S. 195.

[52]) Der wahre Staat, S. 196.

[53]) Vgl. auch Der wahre Staat, S. 178 und Klasse und Stand, S. 698.

[54]) Der wahre Staat, S. 185.

[55]) Der wahre Staat, S. 158.

[56]) Der wahre Staat, S. 160.

Stand betrachten. Vielleicht sind es solche inneren Konsequenzen, vielleicht ist es das Ungenügen dieses gallertartigen Standesbegriffes in der Frage des ständischen Aufbaues, welche Spann dazu bewogen haben, in der dritten Auflage des „Wahren Staates" den Verrichtungsgedanken in das Zentrum seines Standesbegriffes zu stellen: „Geht man von einer organisierten Gesellschaft als einer Gesamt-Ganzheit aus (sei es der heutigen, sei es z. B. der ägyptischen Kultur), so ruhen im Sachgehalte ihres Lebens Aufgaben des Handelns, das heißt Verrichtungserfordernisse, die erfüllt werden müssen. Diejenigen, die sich den jeweils artgleichen Verrichtungen widmen, ... bilden durch die gleiche Gliedstellung, die sie im Gesamtganzen einnehmen, einen Stand"[57]). Wohl sucht Spann die Einheit des neuen und des alten Begriffes aufrechtzuerhalten: „Werden die Verrichtungsstände auf ihren geistigen Gehalt zurückgeführt, so ergeben sich die Gezweiungskreise, steigt man von den Gezweiungskreisen zum Handeln auf, so ergeben sich die Verrichtungsstände. Verrichtsstände und aus dem Gezweiungsinhalte sich ergebende Stände decken sich"[58]). Daß diese Einheit im Grunde aber nicht besteht, lehrt schon das Beispiel der verbrecherischen Unterwelt; mag das Schlechte begrifflich ein notwendiges Korrelat des Guten sein, das Verbrechen wird Spann sicherlich nicht als Verrichtungserfordernis einer Kultur bezeichnen wollen. Daß Spann mit der Abstellung auf die Verrichtungserfordernisse im Boden unseres Aufgabenprinzipes Wurzeln schlägt, scheint mir auch aus den Formulierungen seines Schülers Walter Heinrichs hervorzugehen: „Der Stand ist ein arteigener Verrichtungskörper im Gesellschaftsganzen; der auf dem Grunde gemeinsamer Geistigkeit gleichartiges und gleichgerichtetes Handeln, besonders gleiche Haupttätigkeit seiner Mitglieder hervorbringt; ... Stand ist Leistungsgemeinschaft auf Grund von Lebensgemeinschaft"[59]).

Nun zeigt auch die Bestimmung der übrigen Grundbegriffe der ständischen Ordnung, denen wir uns noch kurz zuwenden wollen, daß Spanns Stände ihrem Wesen nach über den Rahmen der bloß geistigen Gemeinschaft hinausstoßen müssen: „erst im Handeln wird ein Gemeinschaftskreis zum Stand i. e. S."[60]), zum „Vollstand", wie ihn Spann nennt. Grundlage des handelnden Standes kann nur der geistige Stand, der um einen geistigen Inhalt gelagerte Gemeinschaftskreis sein;

[57]) Der wahre Staat, S. 183 f.; vgl. auch Gesellschaftslehre, S. 389.

[58]) Der wahre Staat, S. 184.

[59]) Heinrich, a. a. O. S. 21.

[60]) Der wahre Staat, S. 162; vgl. auch S. 167.

da er noch „kein handelndes Dasein" angenommen hat, bezeichnet ihn Spann als „Vor-Stand"[61]). Der nicht nur handelnde, sondern darüber hinaus zu einheitlichem Handeln zusammengefaßte Stand wird „zünftiger Stand"[62]) genannt. Das aus der Ganzheitslehre folgende Prinzip der hierarchischen Verschiedenwertigkeit der Teile wendet Spann nicht nur auf das äußere Verhältnis der Stände, sondern auch auf deren inneren Aufbau an; die also entstehenden Stufen heißen „Rangstände" oder „Standesstufen"[63]). Schließlich vergißt er auch nicht, daß zwischen den Standesstufen verschiedener Stände, aber gleicher Höhe besondere Beziehungen bestehen, wie etwa connubium und commensalitas, die es rechtfertigen, hier von einem speziellen Kreis, für den er den Ausdruck „Standesgruppe" reserviert, zu sprechen.

3. Eigenschaften und Inhalte der ständischen Ordnung

Spann beschränkt sich in seiner Ständelehre nicht auf trockene Begriffsbestimmungen; er malt als echter Romantiker ein farbenprächtiges Bild der ihm vorschwebenden ständischen Ordnung, dessen Wert für uns dadurch nicht vermindert wird, daß es in vielen Partien auf absehbare Zeit hinaus unrealisierbar ist.

„Der ständisch gegliederte Staat besteht gleichwie der Organismus nicht aus Einzelnen (Atomen), sondern wieder nur aus Organismen ... das große Ganze besteht aus lauter kleinen Ganzen, nicht aus einer gleichförmigen Masse unmittelbarer Elemente, unmittelbarer Staatsbürger"[64]). „‚Stand' bedingt nicht Zentralisierung, sondern Dezentralisierung"[65]). Da Fachangelegenheiten von den Fachleuten immer am besten erledigt werden, spricht Spann dem Stand auf Grund von dessen „Sachsouveränität" das Recht der „Selbstregierung" zu[66]). An die Stelle des liberalen Freiheitsbegriffes setzt Spann den organischen Gedanken, demgemäß der Stand diejenigen Freiheiten verleiht, „die in seiner

[61]) Der wahre Staat, S. 162; Heinrich interpretiert diesen Gedanken folgendermaßen: „Handelnder Stand erwächst nur auf dem Grunde gemeinsamer, gleichartiger Geistigkeit. Dabei ist nur von untergeordneter Bedeutung, ob diese Geistigkeit bewußt oder unbewußt wirksam ist." (Das Ständewesen, 1. Aufl. Jena 1932, S. 9; in der 2. Auflage ist der Nachsatz weggelassen.)

[62]) Der wahre Staat, S. 167.

[63]) Der wahre Staat, S. 167.

[64]) Der wahre Staat, S. 190.

[65]) Der wahre Staat, S. 192.

[66]) Der wahre Staat, S. 189.

Mitte und in seinem Umkreise dem Einzelnen anstehen“[67]) und das Maß der Freisetzung oder Freiheit der spezifischen Eigenart der ständischen Bindung entspricht. Dem naturrechtlichen Stichwort „Freiheit und Gleichheit“ wird der universalistische Standpunkt der „Gleichheit unter Gleichen“, der „verhältnismäßigen Gleichheit“ entgegengesetzt[68]). „Demgemäß hat jedermann Rechte wie Pflichten, aber nicht dieselben Rechte, nicht dieselben Pflichten, sondern Rechte wie Pflichten nach seinem Stande; und auch in diesem wieder nach Abstufungen“[69]).

Diese verhältnismäßige Gleichheit ist aber nur tragbar, weil der Stand eine „verhältnismäßige Einheit der Gesinnung besitzt“. Diese verdankt er wohl vor allem dem „persönlichen Gepräge“, von dem Spann die Standesverhältnisse beherrscht sein läßt: „Die Gliederung von Staat, Wirtschaft und jeglichem Lebensgebiete in kleine, lebendige Verbände ist es, was die ständische Lebensordnung auszeichnet. Ständisch gegliederte Lebensordnung bedeutet ein mit persönlichen Beziehungen durchwachsenes, aus lebendigen, persönlichen Beziehungen aufgebautes Gemeinwesen, statt der abstrakten, mechanischen, unpersönlichen Beziehungen vom Individuum zum ‚Ganzen‘ im heutigen demokratisch-zentralistisch gebauten Staate. Darum hat in der ständischen Ordnung Treue, Recht und Sitte eine ganz andere Stätte als in der individualistisch-mechanischen Ordnung, die notwendig eine entseelte ist“[70]). Ist in der „individualistischen Ordnung der Wettkampf das Beherrschende, wo der Einzelne in der Luft hängt, die Unsicherheit des Daseins am innersten Lebenskern nagt, und die kämpferische, gewaltsame Natur in ihm immer wieder aufweckt“, so wird in der ständischen Gesellschaft der Wettbewerb in den Hintergrund treten; wer sich nicht freiwillig in seinen Bereich begeben will, „läßt sich vom Ganzen tragen und umschließen. Daraus folgt ... ein anderer Geist der ständischen Gesellschaft“[71]), ein Geist der Ruhe, Innerlichkeit und Sammlung. „Nur in der ständischen Ordnung herrscht Tatkraft und Innerlichkeit zugleich, nur in ihr Treue, Kraft und Ehre. Nur sie ist durch Überlieferung und Beständigkeit auf einen Stil des Lebens angelegt“[72]). Nun setzen aber diese schönen und romantischen Gedanken, um Wirklichkeit werden zu können, voraus, daß die menschlichen Beziehungen

[67]) Der wahre Staat, S. 192.
[68]) Der wahre Staat, S. 192.
[69]) Der wahre Staat, S. 192.
[70]) Der wahre Staat, S. 189 f. Sperrung von mir.
[71]) Der wahre Staat, S. 190.
[72]) Der wahre Staat, S. 191 f.

im wesentlichen persönlichen Charakter tragen; ein Blick auf die Wirtschaft unserer Tage zeigt uns, wie infolge der Komplizierung der Verhältnisse jede ordnende Maßnahme eine weitere Vergrößerung des bereits bestehenden „Formular- und Papierkrieges" und damit eine weitere Entpersönlichung im Gefolge hat. Immerhin gibt die Tatsache, daß wir im modernen Heer trotz großer Kompliziertheit der Aufgaben und Verhältnisse ein Sozialgebilde besitzen, das zum allergrößten Teil aus lebendigen, persönlichen Beziehungen aufgebaut ist, zu denken.

Nachdem wir uns ein Bild der Grundeigenschaften von Spanns ständischer Ordnung haben machen können, erhebt sich nun die Frage nach den sachlichen Inhalten seiner Stände, anders ausgedrückt: die Frage, was für Stände es für ihn gibt. Wie sich bei der Abgrenzung der Standesbegriffe Unklarheiten und Widersprüche ergeben haben, so zeigt nun auch die Unterscheidung der verschiedenen Stände, die natürlich durch die Definition des Standes schon weitgehend bestimmt ist, ein ähnliches Bild.

Spann versucht zunächst in formaler[73]) Weise die Stände zu gliedern nach dem Grade der Geistigkeit ihres Haupt-Lebensinhaltes[74]). Er unterscheidet drei Stufen geistiger Gemeinschaften: solche mit sinnlich vitalem Inhalt, dann höhere geistige, aber bloß reproduzierende Gemeinschaften, schließlich die geistig schöpferischen Gemeinschaften; entsprechend gliedern sich nun auch die Stände in den Stand der niederen Handarbeiter, den Stand der höheren Arbeiter, der sich in die Untergruppen der Kunstwerker und der niederen Geistesarbeiter teilt, und in den Stand der schöpferischen Geister, der „als geistiger Stand ... zwar die wichtigste Gruppe, jene, die eigentlich und vor allem die Geschichte macht, als handelnder Stand aber nur ein uneigentlicher, unverzünftbarer"[75]) Stand ist. Daß es von Nutzen sein kann, solche Gruppen nach dem Grade der geistigen Abstufung zu unterscheiden, soll nicht bestritten werden; nur handelt es sich hierbei um alles andere eher als um die Stände, wie sie sich aus den Verrichtungserfordernissen einer bestimmten Kultur ergeben, gehen diese doch quer durch diese Stufen hindurch; „überall", sagt Spann, „wo zünftig organisierte Stände zur Erscheinung kommen, enthalten sie notwendig die allgemeinen

[73]) Siehe Der wahre Staat, S. 173.

[74]) Der wahre Staat, S. 168 ff., siehe insbes. die Tafel auf S. 168.

[75]) Der wahre Staat, S. 171; der Zufall will es, daß im Ergebnis diese „Stände" eine gewisse Verwandtschaft haben mit den „Standesvereinen" der Enzyklika Quadragesimo anno, in denen soziale Milieugruppen zum Zwecke der Seelsorge zusammengefaßt sind.

Kategorien der niederen und höheren Arbeiter und der Wirtschaftsführer — notwendig . . .“[76]) Damit hat jedoch Spann seine Behauptung: „Verrichtsstände und aus dem Gezweiungsinhalte sich ergebende Stände decken sich“[77]) selbst widerlegt.

Spann scheint sich der Unfruchtbarkeit seiner Einteilung der Stände nach der Stufe der Geistigkeit bewußt geworden zu sein, schreibt er doch: „Bisher haben wir die Stände ganz allgemein nach ihrer geistigen Abstufung betrachtet, nun kommen noch Besonderheiten in Betracht, die wegen ihrer hervorragenden [!] Bedeutung für den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft zu besonderen Standesbildungen führen“[78]). Spann glaubt, diese „Besonderheiten“ auf den Raum des geistig schöpferischen Standes lokalisieren und damit die erste Einteilung aufrechterhalten zu können: er gliedert nun den „geistigen Stand“ in den in „wirtschaftlich-organisatorischer Hinsicht selbständig, schöpferisch“ wirkenden Stand der Wirtschaftsführer, den in sittlich-organisatorischer Hinsicht schöpferischen Stand der Staatsführer mit den Sondergruppen der höheren Krieger und Priester, endlich in den der Weisen oder den schöpferischen höheren Lehrstand[79]).

Geleitet von dem Bestreben, zu einem annehmbaren Bilde der ständischen Ordnung zu gelangen, modifiziert Spann diese erweiterte Einteilung der Stände neuerdings; er faßt nun die Stände der niederen Handarbeiter, der höheren Arbeiter und der Wirtschaftsführer zusammen in einem wirtschaftlichen oder N ä h r - S t a n d und stellt diesen dem allgemeinen politischen Stand (dem Staat), inklusive Wehrstand und Priesterstand (Kirche), sowie dem schöpferischen Lehrstand[80]) gegenüber. Doch ergibt sich auf diese Weise ein Wehrstand ohne Soldaten, eine Kirche, die sich nur aus Priestern, ein Lehrstand, der sich nur aus Genies zusammensetzt. In einem Zusatz zur dritten Auflage des „Wahren Staates“ dehnt nun Spann offensichtlich den Bereich des Staatsführerstandes, des Wehrstandes und des Lehrstandes auch auf die unteren Stufen der Geistigkeit aus, denn er spricht vom „Stand Staat mit Kriegertum und Beamtentum als Untergliederungen“ und vom „Erzieherstand oder Lehrstand“[81]); hiermit gibt er jedoch die ursprüngliche Einteilung völlig preis.

---

[76]) Der wahre Staat, S. 173.
[77]) Der wahre Staat, S. 184.
[78]) Der wahre Staat, S. 172.
[79]) Der wahre Staat, S. 175.
[80]) Der wahre Staat, S. 175.
[81]) Der wahre Staat, S. 183.

Schließlich gliedert Spann die Stände auch noch nach der Eigenart des Mittels, beschränkt aber diese letztere Einteilung auf die Untergliederungen des Wirtschaftsstandes, die er in etwas mißverständlicher Weise „Berufsstände“[82]) nennt — mißverständlich, weil ja das sachliche Mittel und nicht der Beruf das principium subdivisionis abgibt. In deutlicher Anlehnung an Adam Müller unterscheidet Spann die folgenden drei „Berufsstände“: „1. Landwirtschaftlicher Stand und Bergbau (Rohstoffgewerbe). 2. Gewerblicher Stand (Veredelungs- und Fertiggewerbe). 3. Handel (samt Geldhandel, d. h. Bank-, Börsen- und Finanzwesen) oder Verkehrsstand“[83]). Heinrich hat diese Gliederung weiter ausgebaut. Er unterscheidet nach der wirtschaftlichen Reife der Leistungen folgende Wirtschaftszweige oder Berufstände: 1. Verbände der Beamten[84]), 2. Verbände der freien und geistigen Berufe, 3. Berufsstände des Bank- und Börsenwesens, 4. Berufsstände des Handels, 5. Berufsstände des Versicherungswesens, 6. Berufsstände des Verfrachtungs- und Verkehrswesens, 7. Berufsstände der Land- und Forstwirtschaft, 8. Berufsstände des Bergbaues und des Hüttenwesens, 9. Berufsstände des Gewerbes[85]).

4. Der ständische Aufbau in der Gegenwart

Nachdem wir in Spanns Entwurf des wahren Staates eine gesellschaftliche Ordnung kennen gelernt haben, die der bestehenden diametral entgegengesetzt ist, könnte es uns überraschen, nun bei dem Plane ihrer Verwirklichung anstatt umstürzender Forderungen den Gedanken der „organischen“ Anknüpfung an Kartell und Tarifvertrag vorzufinden, wenn wir uns nicht an die seinem Systeme innewohnende Tendenz zur Apologie des Realen erinnern würden. Spann geht denn auch davon aus, daß „die ständische Gliederung ... eine Grundtatsache aller gesellschaftlichen und staatlichen Geschichte“[86]) sei. So haben sich in der Zeit nach der französischen Revolution, „ehe noch eine Lücke großen Stils durch Auflösung der alten Bindungen entstehen konnte, selbsttätig wieder Ansätze neuer ständischer Gliederungen an die Stelle der alten, verlorenen und zerstörten gesetzt“[87]). Die Grundvoraussetzung des ständischen Aufbaues liegt für ihn nun eben darin, „daß die

[82]) Der wahre Staat, S. 183.

[83]) Der wahre Staat, S. 177.

[84]) Obwohl Glieder des politischen Standes, sitzen die Beamtenverbände vermöge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im wirtschaftlichen Ständehaus.

[85]) Heinrich, a. a. O. S. 142 ff.; vgl. auch Tafel II am Schluß des Buches.

[86]) Der wahre Staat, S. 203.

[87]) Der wahre Staat, S. 202.

Entwicklung überall an das schon jetzt Vorhandene organisch und planmäßig anknüpfe“[88]).

Bei den Berufsständen (als den Teilständen des Gesamtstandes Wirtschaft) wirkt sich dieser Gedanke wie folgt aus: „Die Gewerkschaften auf der einen Seite, die Konzerne, Kartelle und kartellähnlichen Zusammenfassungen auf der andern Seite, beide verbunden durch den Gesamtarbeitsvertrag — das sind die Grundlagen der künftigen ständischen Entwicklung der Volkswirtschaft, vor allem im gewerblichen Bereiche“[89]). Aus der Festsetzung eines Tariflohnes im Gesamtarbeitsvertrag erwächst eine „zünftig geregelte Preisgestaltung“[90]). Wenn „die Tarifgemeinschaften sich ihre ständische Form erwirkt haben und Gewerkschaft einerseits, Konzern und Kartell andererseits ihr als Unterabteilungen angehören“[91]), werden sie für weitere Bindungen und Gemeinsamkeiten reif: gemeinsame Kreditbeschaffung, gemeinsamer Rohstoffbezug, gemeinsame Festlegung der Erzeugungsrichtung und Erzeugungsarten, gemeinsame Verkaufsorganisation; dann aber auch gemeinsamer Arbeitsnachweis, gemeinsame Regelung des Lehrlingswesens, „endlich ein gemeinsames Verbandsleben, das die gesamte Zunft umfaßt (auch die Leiter und Unternehmer), das daher die Klassengegensätze überbrückt“[92]). Diese und ähnliche Bindungen werden „den Arbeiter tätig und leidend mit dem Gesamtwohle des Gewerbes verknüpfen, werden ... ihm wieder einen Stand, ein ihm Zukommendes geben, ihn wieder einwurzeln, ... werden ... ein gemeinsames Leben, einen zünftigen Ehrbegriff, Selbstbewußtsein, Ursprünglichkeit und Standesgefühl schrittweise wieder hervorbringen; so werden auch Klassengegensätze und Materialismus der heutigen Tage überwunden werden können“[93]).

Die ständischen Gestaltungen erfahren ihre äußere Fundamentierung durch eine neue Eigentumsordnung, in deren Mitte das Prinzip des „ständisch und staatlich beschränkten Privateigentums“ steht; Spann kleidet diesen Gedanken in den Satz: „Es gibt formell Privateigentum, der Sache nach aber nur Gemeineigentum“[94]). Im übrigen zeigt die Eigentumsordnung des ständischen Staates — vielleicht nicht ohne Orientierung an der von Adam Müller in Entsprechung zu den

[88]) Der wahre Staat, S. 203.
[89]) Der wahre Staat, S. 209; Sperrung von mir.
[90]) Der wahre Staat, S. 211.
[91]) Der wahre Staat, S. 214.
[92]) Der wahre Staat, S. 216.
[93]) Der wahre Staat, S. 216.
[94]) Der wahre Staat, S. 204.

Ständen vorgenommenen Dreigliederung der Eigentumsformen — „die Züge größter Vielseitigkeit: Durch Obereigentum beschränktes Privateigentum, lehenrechtliches Eigentum, Gesamteigentum ständischer Verbände, ferner der Gemeinden und des Staates. Nur in solcher Vielseitigkeit kann die Wirtschaft lebendig bleiben“[95]).

Wenn wir uns zum Schlusse nochmals Rechenschaft geben wollen vom Wert und der Bedeutung von Spanns Ständelehre, so dürfen wir nicht an den von uns aufgezeigten Fehlern hängen bleiben. Denn trotz der Mehrdeutigkeit des Standesbegriffes, trotz der Unfruchtbarkeit der Gliederung der Stände nach den sog. geistigen Grundlagen und der sich aus deren Behebung ergebenden Widersprüche, trotz der Unrealisierbarkeit gewisser Züge des „Wahren Staates“, trotz des Klebens am Vorhandenen in der Frage der Neugestaltung der Gesellschaft ist Spann d e r Denker der ständischen Ordnung, den die Gegenwart kennt. Alle, die wir uns mit dem Problem der ständischen Ordnung theoretisch oder praktisch befassen, verdanken ihm viel mehr, als wir wissen; in der geistigen Überwindung der Gegenprinzipien des ständischen Gedankens und in der Herausarbeitung der ständischen Lebensordnung und des ständischen Geistes liegen wohl seine Hauptverdienste. Was die Widersprüche und Mängel seiner Ständelehre anbetrifft, so möge man ihm zugute halten, daß sie entstand in den ersten Nachkriegsjahren, einer Zeit, die noch weit entfernt war von der heutigen intensiven Beschäftigung mit ständischen Fragen und daß er seither die Ausgestaltung seiner Ständelehre seinen Schülern überließ und sich mehr philosophischen Problemen zuwandte.

3. Unterabschnitt

Ständische Gestaltungen der Gegenwart

12. Kapitel

Ständische Strömungen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Wir sind, den sachlichen Zusammenhängen gehorchend, mit unserer Geschichte der ständischen Ordnung schon zweimal bis in die unmittelbare Gegenwart vorgestoßen, bei der Behandlung der Enzyklika

[95]) Der wahre Staat, S. 208.

Quadragesimo anno und bei der Darstellung von Othmar Spanns Ständelehre. Bevor wir nun aber auf die ständischen Bildungen unserer Zeit eintreten, wollen wir noch kurz Bericht geben vom Schicksal der ständischen Ordnung im neunzehnten und zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, so gut als das übersichtsweise möglich ist.

Die ersten Jahre nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft sind dadurch charakterisiert, daß die alten — im Grunde schon lange vor der französischen Revolution innerlich abgestorbenen — Stände und ständischen Verfassungen nochmals in abgeschwächter Form zum Leben erweckt, „restauriert" wurden. Frankreich, das auch in dieser Epoche noch bestimmend war für das politische Geschehen Europas, stellte sich auf den Boden des sog. Konstitutionalismus. Die „Charte" von 1814 bekannte sich zum Zweikammersystem: so bestand neben einer — auf einem an hohen Zensus geknüpften Wahlrecht beruhenden — Deputiertenkammer eine Pairskammer, in der Adel und Berühmtheiten der Revolution und des Kaiserreiches saßen. Immerhin blieb „trotz der scheinbaren Wiederherstellung der alten Adelswürden . . . doch der Bürgerstand die wahre Regierungsklasse"[1]).

Was die deutsche Entwicklung anbetrifft, so diente die „Charte" vielen deutschen Mittel- und Kleinstaaten zum Vorbilde für die in der Bundesakte von 1815 „vorgeschriebenen" Verfassungen. In Preußen (aber auch in Österreich) waren die reaktionären Strömungen besonders stark. Der fortschrittsträchtige Weg, den Preußen mit den Stein-Hardenbergischen Reformen zu begehen schien, wurde bald verlassen. Die Provinzialstände, die geschaffen wurden, sollten nach dem Wunsche des Königs den „Geist der älteren deutschen Verfassungen"[2]) repräsentieren. Zwar trat an die Stelle der Gliederung nach den alten Ständen eine Gliederung nach den verschiedenen Klassen des Grundbesitzes: doch wich sie im Ergebnis von der früheren Ordnung wenig ab. Auch die im Jahre 1810 verkündete Gewerbefreiheit wurde in den Vierzigerjahren beträchtlichen Einschränkungen unterworfen, um erst in der Gewerbeordnung von 1869 endgültig eingeführt zu werden. Als literarische Vertreter dieser „altständischen" Bewegung nennt Hein-

[1]) Guido de Ruggiero, Geschichte des Liberalismus in Europa, München 1930, S. 151.

[2]) Hartung, Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 4. Aufl., Leipzig und Berlin 1933, S. 150.

rich Herrfahrdt[3]) vor allem Karl v. Rotteck, Chr. Fr. Schlosser und Fr. J. Stahl[4]).

Alle die „altständischen" Neuschöpfungen und Reservate wurden nun im Laufe der Zeit besonders von den großen revolutionären Wellen, die jeweils unseren Kontinent überfluteten, bis auf wenige Reste weggespült. Die Welle der Julirevolution vermochte in Europa mit Ausnahme der liberalen Umwälzungen in einer Reihe von Schweizerkantonen zwar noch wenig auszurichten; große Wirkungen besaß dagegen die Februarrevolution, sowohl in ihrem Ursprungsland als auch in Deutschland und Österreich. Die marxistische Flut schließlich, die auf den Weltkrieg folgte, beseitigte in Rußland und seinen Randstaaten, in Deutschland, in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, um nur die wichtigeren Länder zu nennen, beinahe die letzten Spuren aus der Zeit des Ancien Régime.

Von ebenso großer Bedeutung wie diese politischen Umgestaltungen waren der Vormarsch des ökonomischen Liberalismus, die Umwälzung der Gesellschaft durch den Kapitalismus und die als sein Widerpart erwachsene, mehr und mehr in den Bann des Marxismus geratende Arbeiterbewegung.

Während der politische Liberalismus bis zum Weltkrieg — in gewissen Ländern wie z. B. in Spanien bis vor wenigen Jahren — im Vordringen ist, tritt der ökonomische Liberalismus bereits im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts deutlich seinen Rückzug an. In dreierlei Hinsicht wird das freie Spiel der Kräfte beschränkt, zum Teil aufgehoben: 1. durch den staatlichen Interventionismus, der mit Sozialpolitik, Zollpolitik, Subventionierung begann und heute bereits bei Preisfestsetzung[5]), Produktionsregelung, Investitionsverboten, Kompensationsverkehr angelangt ist; 2. durch den monopolistischen Zusammenschluß der Arbeiter in den Gewerkschaften und der Unternehmer in Arbeitgeberverbänden, durch die Ersetzung der freien Lohnbildung durch — meist nur latente — Machtkämpfe zwischen den beid-

[3]) Herrfahrdt, Heinrich, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1921, S. 23 ff.

[4]) Stahl, Die Philosophie des Rechts, 1. Aufl., Heidelberg 1837, 2. Bd. 2. Abt., S. 143: „Es muß daher eine höhere Macht sein über dem Volke und doch ihm selbst angehörig, welche es vertritt. Dies ist die Versammlung der Auserlesenen aus allen Ständen des Volkes — die Standschaft." Wirkliche, vertretungsberechtigte Volksstände sind: der Adel, der Bürgerstand, der Stand der Bauern und Ökonomen, der geistliche Stand, der Lehrstand (a. a. O. S. 182; vgl. auch 2. Bd. 1. Abt., S. 307 ff.).

[5]) Vgl. für Deutschland die Übersicht bei Müllensiefen, Heinz, Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung, Berlin 1935.

seitigen Organisationen und der „Legalisierung" ihrer Resultate in den Tarif- oder Gesamtarbeitsverträgen; ähnlich wie auf dem Arbeitsmarkt wurde zum großen Teil auch auf den übrigen Märkten die freie Konkurrenz durch Kartelle und „kartelloide" Zusammenschlüsse weitgehend aufgehoben; 3. durch die — getreu dem von Adolph Wagner aufgestellten Gesetz (gemeint ist eine „Tendenz"!) der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeiten — gewaltig aufgeblähte Gemeinwirtschaft, betrug doch, um nur eine Zahl zu nennen, in Deutschland der Anteil der Staatsausgaben im Jahre 1932 35% des gesamten Volkseinkommens[6]). Kriegswirtschaft und Bekämpfung der Weltwirtschaftskrise führten zwangsläufig zu einer Aufgabe weiterer Positionen der liberalen Wirtschaft, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Die zunehmende Ausdehnung der Interventions- und Subventionspolitik sowie der öffentlichen Wirtschaft machte den Staat mehr und mehr zum Schiedsrichter der wirtschaftlichen Interessen. Diese Situation führte zu einer Verwirtschaftlichung der Politik und deren Träger, der ursprünglich auf weltanschaulichen Gegensätzen beruhenden Parteien[7]). Die Parteien erwiesen sich jedoch aus verschiedenen Gründen als ungeeignet zur Erfüllung der von ihnen teils übernommenen, ihnen teils zugefallenen Aufgabe der Interessenvertretung und Interessenregelung. Einmal fehlt ihren Vertretern die nötige Sachkenntnis; dann bilden sie ein äußerst unvollkommenes Abbild der wirklichen Interessengruppen; gerade die schwächeren, besonders schutzbedürftigen Interessen bleiben im Parlamente unvertreten; vor allem aber genügen sich die Parteien nicht in der Interessenvertretung und -regelung, sondern stellen diese, wie das bei den marxistischen Parteien besonders offensichtlich wurde, in den Dienst ihrer politischen Ziele, benützen sie als Mittel im Kampfe um die Macht im Staate. So tritt an die Stelle sachlicher Vertretung und Auseinandersetzung die sattsam bekannte Parteidemagogie, die zur Erhaltung der bisherigen und zur Gewinnung neuer Interessengruppen erforderlichen, jegliches Maß übersteigenden Versprechungen im Wahlkampf, das sich gegenseitige Überbieten beim Erlaß wirtschaftspolitischer Maßnahmen zugunsten besonders umworbener Interessengruppen und so weiter!

Man griff nun auf den naheliegenden Gedanken, die wirtschaftlichen Interessen- und Berufsgruppen eines Landes in einem besonde-

[6]) Wagemann, Ernst, Zwischenbilanz der Krisenpolitik, Berlin 1935, S. 35.

[7]) Vgl. z. B. für die Schweiz: Dürr, Emil, Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik; eine historisch-politische Betrachtung über die Verwirtschaftlichung der politischen Motive und Parteien, Basel 1928.

ren Wirtschaftsparlamente, in einer „berufsständischen" Vertretung, wie man sagte, zur Regelung der sie betreffenden wirtschaftlichen Fragen zusammenzufassen[8]). Die theoretischen Vorkämpfer dieses Gedankens sind nach der Zusammenstellung von Herrfahrdt[9]) etwa Simonde de Sismondi[10]), Karl Levita, Heinrich Ahrens, Robert von Mohl[11]), Karl Christian Planck, Albert Schäffle[12]), um nur die wichtigeren zu nennen. An die Stelle der auf Restauration bedachten „altständischen" Bewegung tritt so eine neue sog. „berufsständische"[13]) Richtung, die an der Realität der Interessen orientiert ist. Auch Bismarck hat diese Entwicklung durchgemacht. In den vierziger Jahren trat er für eine Form der ständisch aufgebauten Landesvertretung ein,

[8]) Vgl. Kosier, Lj. St., Staat und Wirtschaft. Das Problem der berufsständischen Repräsentation, Berlin und Zürich 1934.

[9]) Herrfahrdt, a. a. O. S. 36 ff.

[10]) Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, übersetzt von August Schäfer, Frankfurt a. M. 1837, S. 146 u. ff.: In einen großen „Irrtum fällt man, wenn man die Ernennung der Deputierten den Parteien, und nicht den Interessen überträgt; denn die Parteien ... haben ... ihre durch die Leidenschaft geforderten und durch die Ehre genehmigten Verpflichtungen, ihre Prinzipien, über die man sich nicht vergleichen kann, ohne Überläufer genannt zu werden." Sismondi verlangt deshalb ein Repräsentationssystem, das alle Interessen vertritt: Kirche, Universitäten, Akademien, Advokatenstand, die vier Klassen der Industrie der Landschaft: Eigentümer, Pächter, Meier und Taglöhner, die Klassen der Industrie der Städte: Handel mit dem Ausland, Handel im Inneren, Kleinhandel, Manufaktur-Unternehmer, ihre Arbeiter und die übrigen Gewerbe.

[11]) Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1860, 1. Bd., S. 419 ff. u. 435 ff. Mohl fordert ein Vertretungssystem, das aufgebaut ist auf den einzelnen Interessenkreisen; nach der Grundlage der Interessen ergeben sich für ihn drei Gruppen solcher Kreise: Kreise mit materiellen Interessen, im besonderen großer Grundbesitz, kleiner Grundbesitz, Gewerbe und Handel, Lohnarbeit; gesellschaftliche Kreise mit geistigen Interessen: Kirche, wissenschaftliche Bildung, Kunst; schließlich Interessenkreise auf Grund des räumlichen Zusammenlebens: die Gemeinden. In der Gesamtvertretung sind die einzelnen Kreise in erster Linie im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit und nur bei gleicher Wichtigkeit im Verhältnis zur Kopfzahl ihrer Angehörigen vertreten.

[12]) In „Bau und Leben des socialen Körpers", Tübingen 1878, 4. Bd., S. 265, spricht Schäffle von einem im Zielpunkt richtigen Streben, „welches auf eine neuständische Vertretung reagiert, die alle Stände, Berufe und Bezirke verhältnismäßig zur Geltung zu bringen ... hätte". Später will er den einen Teil des Parlamentes aus dem allgemeinen Wahlrecht, den andern aus der Entsendung von Vertretern von Seiten der Berufskörperschaften und Gemeinden hervorgehen lassen. (Herrfahrdt, a. a. O. S. 87.)

[13]) Wir werden uns zum Begriff „berufsständisch" noch ausführlicher äußern; in diesem Zusammenhang gebrauchen wir diesen Terminus in Anlehnung an die Literatur, um den Gegensatz zu „altständisch" zu bezeichnen.

durch die den alten Geburtsständen ihre bisherige Vormachtstellung gewahrt werden sollte[14]). Diesen Gedanken ließ er dann zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechtes fallen. Seit 1878 beginnt sich seine Enttäuschung über das Parteileben, der Frucht des allgemeinen gleichen Wahlrechtes, in seinem Übergange zur Idee der berufsständischen Vertretung zu äußern. Im Jahre 1880 schuf Bismarck zunächst einen preußischen Volkswirtschaftsrat mit beratenden Funktionen, in der Absicht, ihn dann später auf das Reich auszudehnen. Allein der Reichstag lehnte diese Vorlage ab, und so verschwand auch der preußische Volkswirtschaftsrat nach kurzer Zeit sang- und klanglos in der Versenkung[15]).

Nach Kriegsende erscheint der „berufsständische" Gedanke in Verbindung mit dem Rätegedanken. Der Rätegedanke[16]) will unter Ausschaltung aller bisherigen Organe des Staates, der Parteien und der Gewerkschaften das „arbeitende Volk" seine Interessen unmittelbar selbst wahrnehmen lassen. Zu diesem Zwecke soll ein nur von unten nach oben aufgebautes System von beauftragten Räten geschaffen werden: jeder Betrieb (oder jede Gemeinde) soll einen jederzeit wieder abberufbaren Ausschuß wählen; dieser entsendet wieder Beauftragte in einen Bezirkswirtschaftsrat und so fort bis zum obersten Volkswirtschaftsrat. Auch in Deutschland[17]) wurden ganz nach russischem Muster Arbeiter- und Soldatenräte geschaffen. Die unabhängigen Sozialdemokraten forderten die volle Verwirklichung des Rätesystems (was im wesentlichen die Einführung der russischen Rätediktatur bedeutet hätte); die etwas zahmeren Mehrheitssozialisten traten dagegen für ein beschränktes demokratisches Rätesystem ein, dem ein gleichberechtigtes System von Volkskammern zur Seite gestellt werden sollte. Von der Nationalversammlung wurde schließlich zur Einlösung eines durch Generalstreik und andere politische Unruhen erzwungenen Zugeständnisses der Rätegedanke in rudimentärer Gestalt in die Reichsverfassung als Art. 165 aufgenommen. Von den in Art. 165 vorgesehenen Institutionen: Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte, Reichsarbeiterrat, Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat sind Bezirksarbeiter-

[14]) Herrfahrdt, Heinrich, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1921, S. 59.

[15]) Herrfahrdt, a. a. O. S. 70 ff.

[16]) Albrecht, G., Betriebsräte, Wbch. der Volkswirtsch. Bd. 1, S. 356.

[17]) Herrfahrdt, a. a. O. S. 118 ff.; Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Die Berufsstände. Ihre Stellung im Staatsrecht und die Deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922, S. 144 ff.

räte, Bezirkswirtschaftsräte und Reichsarbeiterrat toter Buchstabe geblieben. Auch die Kompetenzen des Reichswirtschaftsrats waren unbedeutend; die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesetzesentwürfe mußten ihm zur Begutachtung vorgelegt werden; daneben hatte er auch das Recht, selbst solche Vorlagen zu beantragen[18]). Ist die vom Reichswirtschaftsrat besonders in den Kommissionen geleistete Arbeit auch „von großer Bedeutung und von außerordentlichem Umfang“[19]), eine irgendwie entscheidende Rolle vermochte er während der Dauer seines Bestehens infolge der ihm auferlegten Beschränkungen nie zu spielen.

Auch andere Staaten haben, dem deutschen Vorbild folgend, Volkswirtschaftsräte ins Leben gerufen; so die Tschechoslowakei, Italien, Spanien, Japan, Frankreich; doch sind diese Volkswirtschaftsräte kaum mehr als der Regierung beigegebene Sachverständigenbeiräte[20]).

Diese Bildungen verdienen die Bezeichnung „ständisch“ oder „berufsständisch“ ebensowenig wie die Kartelle oder die „Tarifgemeinschaften“. Wirkliche Ansätze ständischer Gestaltungen zeigen erst das faschistische Italien, das nationalsozialistische Deutschland, das autoritäre Österreich[21]), das Portugal Salazars[22]); in Frankreich erfolgte im Frühling 1935 ein erster Schritt durch einen — vom Parlament allerdings abgelehnten — Gesetzesentwurf der damaligen Regierung Flandin, welcher den Korporationen oder Berufsverbänden die Befugnis verleihen wollte, mit Zwangscharakter ausgestattete Vereinbarungen zu treffen; wie in Frankreich, so ist auch in der Schweiz die ständische Bewegung über kantonale Gesetzes- und eidgenössische Verfassungsentwürfe noch kaum hinausgekommen.

---

[18]) Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie. Ein Kommentar zu Artikel 165 der Reichsverfassung, Berlin 1930, S. 103 ff.

[19]) Tatarin-Tarnheyden, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie, S. 98.

[20]) Tatarin-Tarnheyden, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie, S. 96. Vgl. für den französischen Conseil national économique: Glum, Friedrich, Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Ein Beitrag zu dem Problem der Repräsentation der Wirtschaft im Staat, Berlin und Leipzig 1929, S. 25 ff. u. 67 ff.

[21]) Eine allerdings mehr juristische Orientierung über die ständischen Bildungen in Österreich bietet: Merkl, Adolf, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien 1935.

[22]) Vgl. über Portugal Pereira dos Santos F. I., Un Etat Corporatif, La Constitution Sociale et Politique Portugaise, Paris 1935. Der korporative Aufbau Portugals ist in seinen Hauptzügen dem italienischen Systeme ähnlich.

Im folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung des ständischen Aufbauwerkes in Deutschland und in Italien, da es in diesen beiden Ländern am weitesten fortgeschritten ist. Die ständischen Neubildungen liegen in beiden Ländern sowohl auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Da die politische Neuordnung uns zugleich auch Aufschluß erteilt über den Geist der ganzen Neuorientierung, behandeln wir sie an erster Stelle.

13. Kapitel

Der neue staatstragende Stand

Quellen und Literatur:

V. Beckerath, Erwin, Wesen und Werden des fascistischen Staates, Berlin 1927. — Heinrich, Walter, Der Faschismus. Staat und Wirtschaft im neuen Italien, 2. Aufl., München 1932. — Andreae, Wilhelm, Kapitalismus, Bolschewismus, Faschismus, Jena 1933. — Eschmann, Ernst Wilhelm, Der faschistische Staat in Italien, 2. Aufl., Breslau 1933. — Bernhard, Ludwig, Der Staatsgedanke des Faschismus, Berlin 1931. — Benedetto, Liuzzi, Il Partito nazionale fascista nel diritto pubblico italiano, Roma 1930. — Becker, Erich, Diktatur und Führung, Tübingen 1935. — Schmitt, Carl, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933. — Koellreutter, Otto, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933. — Ders., Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß, Berlin 1935. — Meissner, Otto, und Kaiserberg, Georg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin 1935.

Während die wirtschaftliche Umgestaltung in Italien und Deutschland ganz verschiedene Wege ging, so daß für das nächste Kapitel eine getrennte Darstellung der beiden Länder geboten erscheint, zeigt die politische Neuordnung der beiden Staaten eine solche Verwandtschaft, daß eine gleichzeitige Behandlung gerechtfertigt ist.

1. Der „demokratische" Parteienstaat

Den politischen Verfassungen, wie sie sich in den Staaten unseres Kulturkreises im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts herausgebildet haben, liegt fast ohne Ausnahme der demokratische Gedanke zugrunde. Das Prinzip der Demokratie will die Idee der Volkssouveränität, die in dem Volke den Träger der höchsten Gewalt innerhalb des Staates erblickt, in die Praxis umsetzen, indem es die Ausübung der staatlichen Herrschaft dem Volke oder zumindest der Mehrheit des Volkes überträgt, um damit die Identität von Herrschern und

Beherrschten herbeizuführen[1]). Reine Demokratien, d. h. unmittelbare Volksherrschaften, hat es, auch nur im formellen Sinne, nie gegeben, wenn auch die attische Demokratie, die schweizerischen Landsgemeindekantone sowie die Institutionen des Referendums und der Volksinitiative gewisse Annäherungen an die Form der reinen Demokratie darstellen. Die modernen Demokratien sind im wesentlichen von repräsentativer Struktur; die wichtigste staatliche Funktion wird von den Repräsentanten des Volkes, von den Volksvertretungen oder Parlamenten ausgeübt; auch von diesem Typ der Demokratie glaubt man, daß „das organisierte Volk die höchste Gewalt hat und ausübt"[2]). Wer aber nicht in doktrinärem oder juristischem Formalismus befangen bleibt, den vermag schon ein flüchtiger Blick auf die politische Wirklichkeit zu lehren, daß das durch die Zertrümmerung der alten Ordnungen atomisierte Volk als solches überhaupt nicht imstande ist, eine über die verantwortungslose Verneinung hinausgehende Gewalt auszuüben.

Der durch die formelle Übertragung auf das Volk vakant gewordenen Staatsgewalt bemächtigten sich nun in wenig edlem Wettstreit gewisse, früher ideologisch, später interessehaft orientierten Menschengruppen, die P a r t e i e n, die nun kraft ihrer Organisation und ihres hierarchischen Aufbaues auch wirklich zur Ausübung einer Herrschaft im Staate befähigt sind. Die Parteien lassen dem Volk nur noch das zweifelhafte Recht, zwischen ihnen selbst auszuwählen, in Referendumsdemokratien das nicht minder fragliche Recht, zu den von den Parteien oder parteimäßig gebundenen Regierungen ausgeheckten Vorlagen entweder Ja und Amen zu sagen oder sie abzulehnen, ohne jedoch auf die durch die Ablehnung entstandene Situation dann noch irgend einen weiteren Einfluß ausüben zu können. Diese dem Volke verbliebenen kümmerlichen Rechte werden nun zum großen Teil noch dadurch illusorisch, daß das Volk durch die von allen Parteien vorgenommenen Verneblungsmanöver seiner Einsicht beraubt und damit auch in dem ihm verbliebenen Entscheidungsbereich den Parteien hörig wird. So zeigt alles in allem die heutige Zeit, insoweit sie noch „demokratisch" ist, das Paradoxon, daß die eigentlichen Träger der staat-

[1]) Schindler, Dietrich, Über die Bildung des Staatswillens in der Demokratie. Eine staatsrechtliche Studie, Zürich 1921, S. 28; Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928, S. 234. Vgl. auch Hasbach, Wilhelm, Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung, Jena 1912; Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1922, S. 717 ff., und Bryce, James, Modern Democracies, London 1921.

[2]) Jellinek, a. a. O. S. 726.

lichen Gewalt, die Parteien, den staatlichen Verfassungen gänzlich unbekannt sind. Weit mehr als dieser Schönheitsfehler fällt aber ins Gewicht die Art und Weise, in der die Parteien ihre Gewalt ausüben. Der Kampf um die Wählermassen verleitet sie zur Demagogie und Unwahrhaftigkeit, zu maßlosen Versprechungen und zur Verschleuderung der öffentlichen Mittel, zur Aufpeitschung und Verdummung der Massen. Diese Kampfesweise ist nun nicht ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Partei, insbesondere auf die Rekrutierung der Führerschicht; diese wird sich notwendig aus solchen Leuten bilden müssen, die in den Künsten der Demagogie und der Aufpeitschung der Massen bewandert sind.

Doch neben der offiziellen Führer-(Funktionär-)Schicht, ohne die auch „demokratische" Parteien[3]), wie das Robert Michels klar gezeigt hat[4]), nicht auskommen können, besteht noch eine inoffizielle, im Dunkel der Anonymität verharrende, nicht minder mächtige Führerschaft; diese hat ihren Sitz in Bünden, insbesondere Geheimbünden wie der Freimaurerei, in Cliquen wie dem Judentum, in Interessenverbänden wie der Schwerindustrie — das Comité des Forges in Frankreich! — oder dem Finanzkapital, von dem Sombart sagt, daß es die Staatsmänner wie Marionetten am Drahte tanzen lasse[5]), in Freundschaftsverhältnissen allerart, in den eigens zur Beherrschung der Parteien und des Staates gegründeten Komitees, in dem „Caucus", wie der englisch-amerikanische Ausdruck lautet, oft aber auch in ausländischen Mächten, in Parteien oder Regierungen eines fremden Landes, oder schließlich in Mächten kirchlicher Art[6]). Da heute alle demokratischen Gemeinwesen mehr oder minder unter der zum Teil auf der Käuflichkeit der Parteien beruhenden Verschleierung der eigentlichen Macht-

[3]) So definiert denn z. B. F. A. Hermens, ein überzeugter „Demokrat", die Demokratie als die durch den Begriff der Führung charakterisierte Staatsform, wobei für ihn zum Begriff des Führertums freie Konkurrenz der Führer und freiwillige Anerkennung der Führer durch die Geführten gehört (Demokratie und Kapitalismus, München und Leipzig 1931, S. 22).

[4]) Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens. 2. Aufl. Leipzig 1925.

[5]) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Zürich 1928, SCH V F S. 175, S. 42.

[6]) Über die Beherrschung der Demokratie durch „extrakonstitutionelle" Mächte vgl. neben den bereits genannten Schriften vor allem: Ostrogorsky, M., La démocratie et l'organisation des partis politiques. Paris 1903; ferner Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl. Jena 1931, S. 80 ff.; Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 167 ff.; Spengler, Oswald, Der Untergang des Abendlandes, München 1930, 2. Bd. S. 556 ff. insbes. S. 577 f.; Jung, Edgar, Die Herrschaft des Min-

zentren leiden, so ist die demokratische Staatsform in der Gegenwart wohl kaum viel mehr als eine Kulisse, die dem Publikum die geheimen Fäden der Politik verbirgt.

2. Die Partei wird politischer Stand

In Italien und Deutschland hat nun dadurch, daß aus dem Chaos der Parteien sich eine Partei unter Zerschlagung aller übrigen in den alleinigen Besitz des Staates gesetzt hat, die politische Verfassung eine völlige Umgestaltung erfahren. Die Staatsmacht, die bis anhin Freiwild der Parteien und Cliquen war, wurde offiziell einer Organisation — in Italien der faschistischen Partei, in Deutschland der NSDAP. — zur alleinigen Ausübung übertragen[7]). Wohl zeigt die siegreiche Partei in beiden Ländern noch mancherlei Schattenseiten, vor allem solche, die sie ihrer früheren Eigenschaft, Partei unter Parteien sein zu müssen, verdankt, wohl gelang es ihr noch nicht, alle jene Fäden zu den „extrakonstitutionellen" Machtzentren zu durchschneiden, wohl wissen Literatur und Rechtswissenschaft mit der allmächtig gewordenen Partei oft noch nichts Rechtes anzufangen, dennoch sind in ihr bereits mit voller Deutlichkeit die Züge eines neuen staatstragenden Standes zu erkennen. Dies bestätigen auch die Äußerungen ihrer Führer.

„Mussolini ... hat das Wesen der Partei folgendermaßen gekennzeichnet: ‚Die Partei ist nichts als die zivile und freiwillige Macht im Dienste des Staates, sowie die Miliz die bewaffnete Macht zu dessen Dienste und Ordnung ist. Ihre Bedeutung ist ganz grundlegend. Sie hat mehr als eine Autorität auszuüben, sie hat ein Apostolat auszuüben und schon rein durch das Dasein ihrer gegliederten Scharen repräsentiert sie ein bestimmtes kennzeichnendes und überwachendes Element inmitten des Volkes. Es ist die Partei mit der Masse ihrer Anhänger, die zur Autorität des Staates die freiwillige Zustimmung und Gefolgschaft und die unberechenbare Verstärkung eines Glaubens hinzufügt'"[8]). Costamagna interpretiert diesen Gedanken dahin, die Partei

derwertigen, Berlin 1927; Wolfer, Ernst, Streit um die Demokratie, Zürich 1934; Freund, Michael, Der Kampf der Eliten. Ein geistesgeschichtlicher Stammbaum des modernen Elite-Begriffes, in: Deutsche Zeitschrift, März 1934.

[7]) Vgl. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dez. 1933. Vgl. auch Beckerath, Wesen und Werden ..., S. 85: Der Faschismus „hat nur ein oligarchisches System beseitigt, welches im Namen des Liberalismus und der Demokratie Italien regierte".

[8]) Zit. bei Heinrich, a. a. O. S. 29 f.

wolle „sich zum unmittelbaren Werkzeug jenes Bandes zwischen Regierenden und Regierten machen, auf welchem das politische Element des Staates beruht und wolle (will) die Auslese unter jenen Bürgern fördern, welche unabhängig von ihrer beruflichen Stellung am geeignetsten sind, an der Leitung des Staates teilzuhaben“[9]). Auch bei Adolf Hitler findet sich, wenn auch seltener, derselbe Gedanke: „In diesem vierzehnjährigen Kampfe hat sich in unserem Volk eine neue nach vernünftigen und entscheidenden Gesichtspunkten durchgeführte Gliederung vollzogen. Aus 45 Millionen erwachsenen Menschen haben sich drei Millionen Kämpfer organisiert als Träger der politischen Führung der Nation ... In diese Hände hat das Volk vertrauensvoll sein Schicksal gelegt“[10]).

Die ständische Qualität der Partei folgt aus den ihr sowohl in Italien als auch in Deutschland zuteil gewordenen Aufgaben der geistigen und herrschaftlichen Führung des Volkes und der machtmäßigen Durchsetzung und Sicherung des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung sowie aus der konsequenten Ausrichtung ihrer Organisation auf dieses Ziel. Ob die charakterisierte ständische Anlage der Partei — um mehr handelt es sich zur Zeit noch nicht — wirklich zur Entfaltung gelangt, kann erst die Zukunft lehren. In der Literatur ist der ständische Charakter der Partei im Einparteistaat vor allem von Spann und seinem Kreise erkannt worden. „Der Staat ist ein Stand“, lautet der uns bereits bekannte Ausgangspunkt von Spanns Staatslehre; und zwar ist der Staat für ihn ein Stand nicht nur „im objektiven Sinne als organisatorisches Gebilde, [sondern auch] im subjektiven Sinne als staatsgestaltender und staatstragender Kreis von Menschen. Dessen grundlegender Anfang ist in Italien durch den Personenbestand der Faschisten und ihre Gliederungen, in Deutschland durch den Personenbestand der Nationalsozialisten und ihre Gliederungen gegeben“[11]). Heinrich spricht von der faschistischen Partei als von einem „staatstragenden Stande“[12]) und betont ebenso wie Erwin von Beckerath[13]) ihr „ordensmäßiges Gepräge“; auch Andreae erkennt die in ihr liegenden Möglichkeiten eines „neuen Schwert- und Beamtenadels“[14]).

---

[9]) Elementi di diritto costituzionale corporativo fascista, Florenz 1929, S. 113; zit. bei Heinrich, a. a. O. S. 29.

[11]) Spann, Othmar, Kämpfende Wissenschaft, Jena 1934, S. 7.

[10]) Die Reden Hitlers am Reichsparteitag 1933, München 1934, S. 42 f.

[12]) A. a. O. S. 38.

[13]) Fascismus, HSoz. S. 133; vgl. auch Beckerath, Wesen und Werden ..., S. 153.

[14]) A. a. O. 188.

In Italien selbst wird die faschistische Partei als die Elite, als die „classe dirigente" oder als „Fascismo-Aristocrazia" bezeichnet[15]).

3. Die ideologische Fundierung der Parteiherrschaft

Verdankte auch in beiden Ländern die siegreiche Partei ihre neue Stellung der einfachen Tatsache, daß es ihr gelang, alle übrigen Parteien niederzuringen, so dürfen wir dennoch die geistigen Vorboten sowie die soziologischen Theorien, mit denen die Legitimation dieser Parteiherrschaft versucht wird, nicht außer acht lassen. In Italien war es neben gewissen Anlehnungen an Hegel und Nietzsche[16]) vor allem die Elitetheorie[17]), der diese Rolle zufiel. Mussolini, ursprünglich syndikalistischer Sozialist, wurde in Handeln und Denken entscheidend beeinflußt durch den antidemokratischen Denker Georges Sorel. Dessen Behauptung: „Le gouvernement par l'ensemble des citoyens n'a jamais été qu'une fiction"[18]) wird in „allen Tonarten von den Fascisten variiert"[19]). Sorel verwirft die sozial-„demokratischen" Massenparteien und erwartet alles von den am Mythus des Generalstreikes orientierten revolutionären Stoßtrupps, den gewerkschaftlichen Eliten[20]). Dieser syndikalistische Gedanke der heroischen Eliten ist schon in Organisation und Taktik der ursprünglichen Fasci di Combattimento zu erkennen[21]). Die andere Quelle, die den faschistischen Elitegedanken speist, ist die Soziologie Vilfredo Paretos[22]). Mussolini selbst bezeichnet Pareto als den hervorragendsten unter seinen Lehrmeistern[23]). Pareto vertritt den Gedanken, daß immer nur Minderheiten, Eliten in der Welt herrschend sind. Die Geschichte ist für ihn nichts anderes als

---

[15]) Heinrich, a. a. O. S. 37; Bernhard (a. a. O. S. 18 f.) will in der fascistischen Partei lediglich eine Prätorianertruppe erkennen.

[16]) Vgl. Menzel, Adolf, Der Staatsgedanke des Faschismus. Eine geistesgeschichtliche Untersuchung, Leipzig und Wien 1935, S. 31 f. u. 33 ff.

[17]) Vgl. die bereits genannte Übersicht über den Elitegedanken bei Freund, Der Kampf der Eliten.

[18]) Sorel, Georges, Matériaux d'une théorie du prolétariat, Paris 1921, S. 118.

[19]) Beckerath, Wesen und Werden ..., S. 44.

[20]) Vgl. Heller, Hermann, Europa und der Faschismus, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1931, S. 28 ff. u. 111; Freund, Michael, Georges Sorel. Der revolutionäre Konservatismus, Frankfurt a. M. 1932, insbes. S. 215 f.

[21]) Hierüber orientiert Bernhard, Ludwig, Das System Mussolini, Berlin 1924.

[22]) Über sie orientiert Bousquet, G. H., Grundriß der Soziologie nach Vilfredo Pareto, Karlsruhe 1926.

[23]) Heller, a. a. O. S. 42; ebenso Sarfatti, Margherita, Mussolini, Lebensgeschichte, Leipzig 1926, S. 73.

ein unerbittlicher, ewiger Kreislauf der Eliten[24]): „Jede Elite, die nicht bereit ist, durch Kampf ihre Position zu verteidigen, befindet sich in voller Dekadenz; es bleibt ihr nichts anderes übrig, als ihren Platz einer anderen Elite zu überlassen ...“[25]).

Die Aufgabe der Legitimierung der Parteiherrschaft wird in Deutschland dem Führerprinzip und dem Gedanken der rassischen Verschiedenwertigkeit übertragen. Adolf Hitler erblickt die Hauptaufgabe des völkisch nationalsozialistischen Staates „in der Heranbildung und Erhaltung des Trägers des Staates“; er muß „die innerhalb der Volksgemeinschaft als rassisch besonders wertvoll erkannten Elemente maßgeblichst ... fördern“, sie auswählen, ausbilden — mit welchen Aufgaben eine besondere Organisation betraut werden soll — und ihnen gemäß „dem gleichen aristokratischen Prinzip“, das für das Verhältnis der Völker gelten soll, „die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern“[26]). Im Lichte der Vererbungslehre erscheint dieser Gedanke in der Schrift Eugen Fischers: „Der völkische Staat, biologisch gesehen“[27]): „Aus der Tatsache der Ungleichheit der Erbanlagen, Erblinien und Familienstämme in einem Volk kommt die Idee des inneren Wertes der Führer und ihrer Bestimmung zum Führertum.“ Auf dem Reichsparteitag vom Jahre 1933 hat Hitler ausdrücklich Partei und SA. als den in dem Buche „Mein Kampf“ vorgesehenen, zur politischen Führung rassisch geeigneten Kern der Nation bezeichnet, aus dem eine feste Führungshierarchie aufgebaut werden solle, die „auf lange Sicht hin die Leitung einer Nation überlegen und entschlossen zu betätigen“[28]) vermöge.

4. Aufgabe und Aufbau der Partei

Die Beanspruchung der politischen Führung der Nation erhält ihren sinnfälligen Ausdruck in der „Verbindung von Staats- und Parteiführung in den Spitzen“[29]). „Der ‚Führer‘ der Partei im Einparteistaat ist gleichzeitig der politische Repräsentant der Nation. Das gilt sowohl für Mussolini als ‚Duce‘ und Ministerpräsident (Capo del Governo) wie

[24]) Pareto, Trattato di Sociologia Generale, Firenze 1916, §§ 2026 ff.

[25]) Zit. bei Heller, a. a. O. S. 21 f.

[26]) Mein Kampf, München 1933, S. 492 u. 493.

[27]) Berlin 1933, S. 20.

[28]) Die Reden Hitlers am Reichsparteitag 1933, S. 32 ff., insbes. S. 43. Vgl. auch Koellreutter, Otto, Der Deutsche Führerstaat, Tübingen 1934.

[29]) Meissner und Kaiserberg, a. a. O. S. 134; vgl. auch Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 20 f.

für Adolf Hitler als ‚Volkskanzler' [„Staatsoberhaupt" müssen wir heute noch beifügen] und ‚Reichsführer'"[30]). Im wesentlichen gabeln sich aber Staatsverwaltung und Parteiorganisation schon auf der ersten Stufe unterhalb des Führers[31]). Daß diese Doppelspurigkeit die Gefahr von Reibereien in sich birgt, wenn nicht die Aufgaben beider Gliederungen reinlich geschieden werden, haben die Erfahrungen beider Länder gelehrt[32]). Die wichtigsten Verbindungen zwischen Partei und Staat neben der Personalunion von Parteiführer und Regierungsoberhaupt sind in Italien: die Eingliederung der faschistischen Miliz in den Staatsdienst, die Erhebung des Großen Rates der faschistischen Partei zu einem der wichtigsten Staatsorgane, die Teilnahme des Generalsekretärs der Partei am Ministerrat, die Ernennung des Generalsekretärs durch den König[33]), schließlich die Vertretung der Partei in den Korporationen durch besondere Inspektoren[34]). In Deutschland ist der formelle Abstand zwischen Staat und Partei größer; die organisatorischen Mittel des Kontaktes bilden der eigens hierfür geschaffene „Verbindungsstab" der NSDAP. sowie die Mitgliedschaft des Stellvertreters des Führers, der effektiv die Funktion eines Generalsekretärs der Partei ausübt, in der Reichsregierung[35]).

Neben die Aufgabe der politischen Führung tritt die kaum minder wichtige Aufgabe der Erhaltung und Sicherung der Macht dieser Führung innerhalb der Nation: „Die nationalfaschistische Partei ist eine Bürgermiliz im Dienste des Staates" lautet der erste Satz des Parteistatutes. Zum Teil ist wohl das militärische Gepräge dieser Aufgabe, zum Teil das Bekenntnis beider Parteien zum Führerprinzip der Grund dafür, daß ihre Organisationen charakterisiert sind durch „eine ganz strenge Hierarchie, in der die Führung lediglich von oben herabsteigt. Auch die letzten Reste der Wählerei (elezionismo) wurden ausgetilgt"[36]). Aus der Zeit vor der Eroberung der Macht besitzen beide Parteien

[30]) Koellreutter, Allg. Staatsrecht, S. 166.

[31]) Meissner und Kaiserberg, a. a. O. S. 134; „Die Personalunion von Staats- und Parteiämtern ... ist ... vom Nationalsozialismus nicht zum System erhoben worden" (S. 135).

[32]) In Italien sind seit dem 15. Sept. 1929 die Provinzialsekretäre und diejenigen der Ortsfasci den Präfekten und Podestàs theoretisch unterstellt. (Eschmann. Ernst Wilhelm, Der faschistische Staat in Italien, 2. Aufl., Breslau 1933, S. 37.)

[33]) Vgl. Eschmann, a. a. O. S. 30 ff. und Heinrich, a. a. O. S. 36 ff.

[34]) Hiller, Carl, Die Grundlagen des faschistischen Staates, Berlin 1935, S. 81.

[35]) Meissner und Kaiserberg, S. 134; Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dez. 1933, abgeändert am 3. Juli 1934.

[36]) Heinrich, a. a. O. S. 31.

neben der zivilen Organisation auch „militante" Formationen, in Italien die faschistische Miliz, in Deutschland SA. und SS. Während in Italien die Miliz als wirkliches Heer neben der regulären Armee bestehen blieb und besondere Aufgaben zum Schutze der nationalen Sicherheit zugewiesen erhielt, wie Ausübung der Grenz-, Bahn-, Straßenpolizei usw.[37]), erklärte Adolf Hitler in seiner Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 mit aller Deutlichkeit: „Es gibt im Staate nur einen Waffenträger: die Wehrmacht"[38]). Welcher Art die definitive Aufgabe der SA. sein wird, läßt sich zur Zeit (Januar 1936) wohl noch nicht sagen.

Mindestens ebenso wichtig wie die äußere Organisation ist die innere, seelische Bindung der Parteimitglieder: „Der Faschismus ist ... ein Glaube, der seine Bekenner gehabt hat und in dessen Dienste die neuen Italiener wie Soldaten handeln"[39]), steht in der Einleitung zum faschistischen Parteistatut. Zur Bindung an die Idee tritt die meist noch stärkere, durch Eid erhärtete Bindung an die Person des Führers: „Ich schwöre, den Befehlen des Duce ohne Diskussion zu folgen und mit allen meinen Kräften, wenn es notwendig erscheinen sollte, mit meinem Blute, der Sache der faschistischen Revolution zu dienen", lautet der Schwur, den der junge Faschist beim Eintritt in die Partei, bei der sogenannten „Leva Fascista", abzulegen hat[40]).

Die geistige Durchdringung der Nation — eine weitere Funktion der Partei — erfolgt mit den mannigfaltigsten Mitteln, von denen ich hier nur auf die von der Partei faktisch beherrschte Presse und auf ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraute Organisationen wie „Dopolavoro" und „Kraft durch Freude" hinweisen möchte.

Als eine der wichtigsten und zukunftsträchtigsten Aufgaben der Partei erachte ich die Erziehung der Jugend und die Heranbildung einer Elite. In beiden Ländern wurden besondere Jugendorganisationen, in Deutschland die Hitlerjugend, in Italien die „Balilla", deren ältere Klassen als „Avanguardie" bezeichnet werden, geschaffen. Da die Jugendorganisationen beiderorts daraufhin tendieren, die gesamte Jugend zu umfassen, auf der andern Seite aber das Einrücken in die Partei nach Absolvierung des „Jugenddienstes" zur Selbstverständlichkeit wird — wie das z. B. aus den Worten des deutschen Reichsjugendführers hervorgeht: „die Zugehörigkeit zur HJ. bedeutet kein Anrecht auf eine spätere Zugehörigkeit zum Orden der Bewegung. Aber wer

[37]) Eschmann, a. a. O. S. 45.

[38]) Völkischer Beobachter vom 14. Juli 1934, Berliner Ausgabe.

[39]) Zit. bei Heinrich, a. a. O. S. 30.

[40]) Eschmann, a. a. O. S. 36.

schon in den Jahren der Jugend unablässig seine Pflicht der Bewegung gegenüber erfüllt hat, kann damit rechnen, daß ihm am Tage der feierlichen Überführung der Jugend in die NSDAP., am 9. November, die Tore der Partei geöffnet werden"[41]) — droht die Partei den von ihr ursprünglich beanspruchten Charakter einer Elite, einer staatstragenden Minderheit zu verlieren[42]).

Seinen rechtlichen Ausdruck hat der ständische Charakter der Partei besonders deutlich in dem deutschen Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 gefunden. Laut § 3 obliegen „den Mitgliedern der NSDAP. und der SA. als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat". Sie unterstehen bei Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Carl Schmitt spricht hier völlig zu Recht von „Standesdisziplin mit Standesgerichtsbarkeit"[43]).

Ich glaube, in diesem Kapitel gezeigt zu haben, inwiefern wir in der Partei des Einparteistaates der Möglichkeit nach einen neuen staatstragenden Stand erkennen können, möchte aber daran erinnern, daß sich eine solche Untersuchung notwendig auf das Formale beschränken und die für die zukünftige Entwicklung bedeutungsvolleren personellen und machtpolitischen Fragen offen lassen muß.

14. Kapitel

Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation

I. In Italien

Quellen und Literatur:

Wagenführ, Horst, Korporative Wirtschaft in Italien, Berlin 1934 (Quellensammlung). — Niederer, Werner, Der Ständestaat des Faschismus. Mit einem Anhang: Übersicht über die Gesetzgebung zum italienischen Berufsvereinsrecht, München und Leipzig 1932. — V. Beckerath, Erwin, Wesen und Werden des fascistischen Staates, Berlin 1927. — Heinrich, Walter, Der Faschismus. Staat und Wirtschaft im neuen Italien, 2. Aufl., München 1932. — Eschmann, Ernst Wilhelm, Der faschistische Staat in Italien, 2. Aufl., Breslau 1933. — Renzetti, Giuseppe, Der korporative Staat, Leipzig 1934.

[41]) V. Schirach, Baldur, Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt, Berlin 1934, S. 178.

[42]) Vgl. Eschmann, a. a. O. S. 102 f. und Bernhard, Staatsgedanke, S. 13 f.

[43]) Schmitt, a. a. O. S. 33.

1. Vorgeschichte

Die geistigen Wurzeln der italienischen korporativen Ordnung, die in der Nachkriegszeit für den ständischen Gedanken von bahnbrechender Wirkung war, liegen überraschender Weise an einem ganz anderen Orte, als man sie zunächst suchen würde, sie liegen im Syndikalismus[1]), jener links-sozialistischen Bewegung, von der Mussolini ursprünglich herkommt. Bereits früher haben wir die Bedeutung des Syndikalismus für die faschistische Taktik der Machtergreifung und für die Entwicklung des Eliteprinzips gestreift. Das Wesen des Syndikalismus[2]) besteht darin, daß er das Arbeitersyndikat, d. h. die Gewerkschaft, in das Zentrum seines Handelns und Denkens stellt. Der Syndikalismus verwirft nicht nur die demokratische Massenpartei als ein unproletarisches, der Bourgeoisie entlehntes Kampfmittel, um an deren Stelle die revolutionären Arbeitersyndikate zu setzen, er stellt sich auch die zukünftige Gesellschaft vor als eine lose Föderation von Gewerkschaften, die je in ihrem Bereiche die Leitung der Produktionsprozesse übernommen haben. Es ist nun interessant zu verfolgen, wie diese sozialistische Gesellschaftskonzeption durch die Einbeziehung der Arbeitnehmer, durch den Einbau der Syndikate in Staat und Nation und durch die Vereinigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Korporation immer mehr abgewandelt wurde, bis die heutige ständisch-korporative Sozialordnung erreicht wurde.

Deutlich ist der ursprüngliche Syndikalismus erkennbar in der Rede Mussolinis an der Gründungsversammlung der Fasci di Combattimento im März 1919, welche zugleich das erste Bekenntnis des Faschismus zu korporativen Gedankengängen darstellt. Mussolini äußerte sich wie folgt: „Wir müssen der Arbeit entgegengehen. Wir wollen die arbeitenden Klassen an die leitende Fähigkeit [NB!] gewöhnen, auch um sie davon zu überzeugen, daß es nicht leicht ist, eine Industrie oder einen Handel vorwärts zu bringen. Man könnte gegen dieses Programm sagen, daß man zu den Korporationen zurückkehrt. Das macht nichts. Es handelt sich darum, Fachausschüsse (Consigli di

[1]) Vgl. z. B. Rocco Alfredo, Aufbau und Funktion der Korporationen. Bericht, der Abgeordnetenkammer am 17. Januar 1934 vorgelegt, bei Wagenführ, a. a. O. S. 131.

[2]) Sombart, Werner, Der proletarische Sozialismus, Jena 1924, Bd. 1, S. 412 ff.; Wirz, Paul, Der revolutionäre Syndikalismus in Frankreich, Zürich 1931, insbes. S. 34 ff. (Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, herausgeg. von M. Saitzew, Bd. 18).

[3]) Renzetti, a. a. O. S. 8.

categoria) zu bilden, welche die politische Vertretung des Landes vervollständigen ..."[3]).

Das Mißlingen der großen Fabrikbesetzung vom Spätsommer 1920 zeigte auch Mussolini mit voller Deutlichkeit, daß die von der syndikalistischen Lehre geforderte Betriebsführung durch die Arbeiter nicht möglich ist. Die Notwendigkeit der Gewinnung des Mittelstandes führte ebenfalls zu einer Rechtsschwenkung Mussolinis und damit zur Abkehr vom revolutionären Syndikalismus. Rossoni, der im Jahre 1922 mit seiner nationalsyndikalistischen Arbeiterbewegung zum Faschismus stieß[4]), wollte „die vergemeinschaftende Kraft der Gewerkschaften innerhalb des Arbeitertums auch auf die Arbeitgeber aus .. dehnen und damit die nationale Synthese ... vollziehen. Seine ‚Totalkorporationen', wie man sie nennen könnte, sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen. Auch sollten sie sich nicht auf den einzelnen Betrieben aufbauen, sondern die Arbeitgeber und -nehmer je eines Wirtschaftszweiges ohne weitere Untergliederungen vereinen"[5]). Doch trat dieser sogenannte „integrale Syndikalismus"[6]) in der Folge in den Hintergrund, um erst in jüngster Zeit wieder aufzuleben.

Von einem gewissen Einfluß — den Ludwig Bernhard sehr hoch einschätzt — mag auch die Verkündung der „Vision" eines neuen Italiens durch Gabriele d'Annunzio unmittelbar nach seiner Besetzung von Fiume sowie die von d'Annunzio für Fiume aufgestellte Verfassung sein. „Das ganze Volk solle in Berufsverbände gegliedert werden ... Diese Verbände sollten miteinander in enger gemeinsamer Arbeit das wirtschaftliche Leben zur höchsten Produktivität entfalten ... Ein schaffendes Volk ohne Klassenkampf, fähig, alle seine Kräfte der nationalen Größe zu widmen"[7]).

„Die Begründung des berufsständischen Staates fand ihre für den Fascismus klassische Form in der Denkschrift der achtzehn" vom Jahre 1925, die sich insbesondere mit dem Verhältnis von gesetzgebender und ausführender Gewalt und mit dem Problem der berufs-

[4]) Bernhard Ludwig, Das System Mussolini, Berlin 1924, S. 89 ff., S. 92 f.

[5]) Eschmann, E. W., Die neue Epoche des Faschismus, in: „Die Tat", 25. Jahrg., H. 10, S. 822.

[6]) Eschmann, Der faschistische Staat, S. 69.

[7]) Bernhard, Ludwig, Der Staatsgedanke des Faschismus, Berlin 1931, S. 26 f. Bernhard behauptet: Die Verfassung für Fiume „enthielt im Keime alles, was Mussolini sieben Jahre später, am 21. April 1927. in seiner ‚Carta del Lavoro' zum Grundsatz des faschistischen Staates gemacht hat. Die politische Wirkung der Vision des Dichters war so gewaltig, daß man sagen kann, die ganze Doktrin des faschistischen Korporativismus lebt noch heute davon." Vgl. auch Beckerath, a. a. O. S. 95 f.

ständischen Gliederung befaßt[8]). Diese Denkschrift fordert die öffentlich rechtliche Anerkennung der auf Interessengleichheit beruhenden Berufsverbände nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Privatangestellten und der Arbeitgeber. Darüber hinaus plant sie „eine berufsständische Organisation ..., welche alle Bürger in den verschiedenen Zweigen ihrer Betätigung umfassen und selber mit einer Reihe öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sein sollte"[9]). Daneben betont sie aber auch die italienische Vergangenheit des korporativen Gedankens; sie beruft sich auf die römischen Collegia und den Geist der mittelalterlichen Zünfte, auf Giandomenico Romagnosi und Sismondo de Sismondi, als den beiden Theoretikern des berufsständischen Parlamentes auf italienischem Boden[10]).

Der eigentliche wirtschaftsorganisatorische Aufbau, zu dessen Behandlung wir jetzt übergehen wollen, zerfällt in zwei deutlich unterscheidbare Phasen, in die syndikalistische und die korporativistische, wie man sie gewöhnlich bezeichnet. Da die Neuschöpfungen der zweiten Epoche in das System der ersten hineingebaut wurden, ist es schon aus Gründen der Darstellung ratsam, der historischen Entwicklung zu folgen.

2. Die syndikalistische Phase

Ihre gesetzliche Grundlage besitzt diese erste Phase der wirtschaftlichen Neuordnung in dem Gesetz vom 3. April 1926, im Dekret vom 1. Juli desselben Jahres und in der berühmten Carta del Lavoro vom 21. April 1927[11]). Das Wesen dieses ersten sozialen Aufbaues besteht darin, daß die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die sogenannten Syndikate, vom Staate anerkannt und mit der Regelung der das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen betraut werden. Die Bildung dieser Syndikate überließ man offiziell der Wirtschaft selbst; so sagt die Carta del Lavoro in Art. III: „Die berufliche oder die gewerkschaftliche Organisation ist frei." Da aber für eine Berufskategorie nur ein Syndikat anerkannt, dieses aber mit dem Recht, nicht nur die Mitglieder des Syndikates, sondern alle Angehörigen des Wirtschaftszweiges zu vertreten, mit seinen Abmachungen zu verpflichten und zu Beiträgen heranzuziehen, ausgerüstet wird, erweist sich die

[8]) Beckerath, a. a. O. S. 96; Relazioni e proposte della Commissione Presidenziale per lo studio delle riforme costituzionali. Roma 1925.

[9]) Beckerath, a. a. O. S. 97 f.

[10]) Relazioni e proposte, S. 106 f. u. 132 f.

[11]) Siehe die Gesetzestexte bei Niederer, a. a. O. S. 142 ff.

proklamierte Freiheit der beruflichen Vereinigung als illusorisch, und man fragt sich, warum nicht einfach die Mitgliedschaft beim faschistischen Syndikat obligatorisch erklärt wurde. Eschmann glaubt, daß „der Ausweg der Zwangsinnung für die gesamte Berufskategorie ... vom Faschismus nicht gewählt werden [konnte], da er so sich selbst als eine herrschende Minderheit aufgehoben hätte“[12]).

Bevor wir auf die eigentlichen Funktionen dieser neuen Ordnung zu sprechen kommen, ist noch kurz ihr organisatorisches Gerippe aufzuzeigen (wobei auch auf die im folgenden eingeschobene Tafel verwiesen sei). Ich versuche dies mit den Worten Renzettis, der das, worauf es hier ankommt, in wenigen, präzisen Worten zum Ausdruck bringt: „Es gibt drei Arten von Syndikaten ...: Syndikate ersten, zweiten und dritten Grades. Die Syndikate ersten Grades, welche meistens Unionen (‚Unioni‘) genannt werden, besitzen die provinzielle Zuständigkeit für einen bestimmten Wirtschaftszweig (Industrie, Landwirtschaft, Handel, Bankwesen usw.); Syndikate zweiten Grades, meistens Fach-Föderationen (Federazioni di categoria) genannt, besitzen die nationale Zuständigkeit für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Kategorie von Arbeitern (z. B. Nationale Föderation der Lederindustrie, das Nationale Syndikat der Ärzte usw.). Beide Syndikate ersten und zweiten Grades münden in das Syndikat dritten Grades, Konföderation (Confederazione) genannt. Diese Konföderationen stellen die Spitzenorganisationen mit nationaler Zuständigkeit für einen bestimmten Wirtschaftszweig dar. Es existieren dreizehn solcher Konföderationen, das heißt: sechs für die Arbeitgeber und sechs für die Arbeitnehmer der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Bankwesens, der Landtransporte, der See- und Lufttransporte und schließlich eine Konföderation für die freien Berufstätigen und Künstler. Jede Konföderation (Syndikat dritten Grades) umfaßt 92 Provinzial-Unionen (Syndikate ersten Grades) und eine verschiedene Anzahl von Fachföderationen (Syndikate zweiten Grades)“[13]). Alle drei Stufen zeigen, was hiermit besonders betont werden soll, insofern dasselbe Bild, als die Arbeitgebersyndikate und die Arbeitnehmersyndikate sich getrennt gegenüberstehen.

[12]) Eschmann, a. a. O. S. 70.

[13]) Renzetti, a. a. O. S. 13 f. Die Tatsache, daß in den Konföderationen Föderationen und Unionen zusammengefaßt sind, wird von den meisten Bearbeitern des Faschismus verkannt; richtig dagegen Niederer, a. a. O. S. 68 ff., sowie Bortolotto, Guido, Massen und Führer in der faschistischen Lehre, Hamburg 1934, S. 102 u. ff.

Die wichtigste Aufgabe der Syndikate, zu deren Erfüllung sie durch Art. XI der Carta del Lavoro ausdrücklich verpflichtet werden, besteht im Abschluß von Kollektivarbeitsverträgen und deren Überwachung. Die Syndikate sollen aber „nicht nur die Beziehung zwischen Kapital und Arbeit ordnen, sondern auch Gemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Betriebsdisziplin, zur Förderung der Produktion und endlich zur Erziehung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sein“[14]). Zur Lösung der kollektiven Arbeitskonflikte, die früher mit den klassenkämpferischen, heute strengstens verbotenen Mitteln des Streiks und der Aussperrung ausgetragen wurden, schuf der faschistische Staat ein besonderes Arbeitsgerichtsverfahren[15]). Als dessen Organe fungieren spezielle, durch je einen sachkundigen Beisitzer der Arbeiter- und Unternehmerseite erweiterte Abteilungen der Appellationshöfe des ordentlichen Instanzenzuges. Ihre Entscheidungen besitzen dieselbe Wirksamkeit wie die Kollektivverträge.

Das faschistische Schlichtungsverfahren ist auf dem Gedanken aufgebaut, „die Wirtschaft so zu organisieren, daß die Befriedung möglichst in ihrem Innern selbst geschehen kann und daß das Einschreiten des Staates in der Arbeitsgerichtsbarkeit wirklich erst das letzte Mittel“[16]) darstellt; das gerichtliche Verfahren darf nur dann eingeleitet werden, wenn zuvor ein Schlichtungsversuch vom zentralen Bindeorgan zwischen den Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgenommen wurde[17]). In diesem zentralen Bindeorgan begegnen wir nun der sogenannten Korporation in ihrem ersten Stadium, das sie uns als zur Schlichtung der Arbeitskonflikte beauftragte und zum Erlaß allgemeiner Regeln für die Arbeitsbedingungen ihres Produktionszweiges ermächtigte[18]) Vereinigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate zeigt. Dieser rudimentäre „Korporativismus“, dessen Hauptfunktion in der Beilegung von Arbeitstreitigkeiten bestand, erfuhr im Laufe der Jahre einen beträchtlichen Ausbau. Schon im Jahre 1926 wurde ein Korporationenministerium errichtet. Die Carta del Lavoro vom Jahre 1927 bezeichnet in ihrem Art. VI die Korporation etwas dunkel als die einheitliche Organisation der Produktionskräfte, die deren Interessen in vollem Umfange zu vertreten habe.

---

[14]) Eschmann, a. a. O. S. 73; vgl. auch Heinrich, a. a. O. S. 57 ff.

[15]) Heinrich, a. a. O. S. 99 ff.

[16]) Heinrich, a. a. O. S. 102.

[17]) Gesetz vom 3. April 1926, Art. 17.

[18]) Gesetz vom 3. April 1926, Art. 10.

Erst 1930 erfolgte ein bedeutenderer Schritt in der Richtung des Korporativismus durch die Schaffung des Nationalrates der Korporationen, der in seinen sieben Abteilungen (Sezioni) die nationalen Konföderationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenfaßt. Die mit dem Nationalrat der Korporationen, seinen Abteilungen und Ausschüssen gemachten Erfahrungen bildeten die Grundlage für den zu Beginn des Jahres 1934 anhebenden eigentlichen Aufbau des korporativen Systems.

3. Die korporativistische Phase

Während das System der ersten Phase sich auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, stößt nun in der zweiten Phase der ordnende Wille des Faschismus in den Gesamtbereich der Wirtschaft vor. Durch Gesetz vom 5. Februar 1934 und Beschluß des korporativen Zentralausschusses vom 9. Mai 1934 wurden die eigentlichen Korporationen ins Leben gerufen, als deren Aufgabe das Gesetz neben den oben genannten Funktionen die Ausarbeitung von Normen zur kollektiven Regelung der Wirtschaftsbeziehungen und die einheitliche Disziplinierung der Produktion bezeichnet (Art. 8). Die Korporation bezweckt somit, wie es Beckerath ausgedrückt hat, „eine umfassende Ordnung der Sachgüter- und Leistungsmärkte“[19]). Neben der Festsetzung von Preistarifen, von denen das Gesetz ausdrücklich spricht (Art. 9), kann die Erfüllung dieser Ordnungsaufgabe auch die Regulierung der Absatzkontingente, der Verkaufsbedingungen, die Rayonnierung des Absatzes, die Kontrolle der Investitionen und vieles andere mehr notwendig machen.

Das organisatorische Gerüst des Korporativismus stellt, wie die im folgenden anzuführende Tafel zeigt, nur einen Ausbau des Systems der syndikalistischen Phase dar[20]), von dessen hierarchischer, sich in Syndikaten ersten, zweiten und dritten Grades verwirklichender Struktur wir bereits gesprochen haben. Die neuen Korporationen werden nun ausschließlich durch die Verbindung von Syndikaten zweiten Grades, daß heißt durch die Vereinigung von nationalen Fachföderationen gebildet[21]). Diese verbleiben trotz ihrer Eingliederung in die Korporation in der ihnen übergeordneten Konföderation

[19]) Die jüngste Phase des italienischen Korporativismus und der ständische Aufbau in Deutschland, in: Braune Wirtschaftspost, 1934, Heft 15, S. 456.

[20]) Rocco, a. a. O., zit. bei Wagenführ, a. a. O. S. 137.

[21]) Renzetti, a. a. O. S. 21.

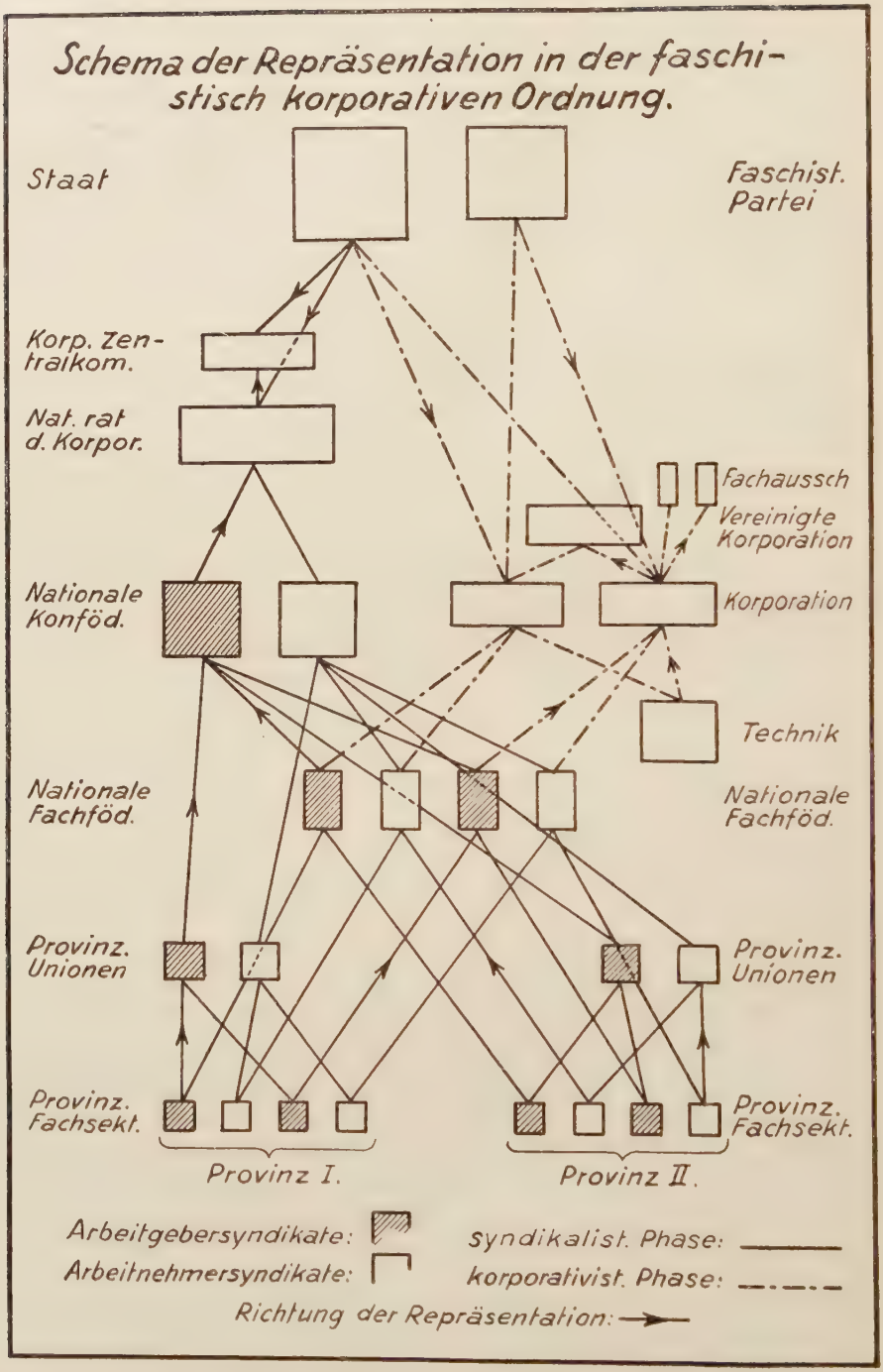
Schema der Repräsentation in der faschistisch korporativen Ordnung.
Staat
Faschist. Partei
Korp. Zentralkom.
Nat. rat d. Korpor.
Fachaussch
Vereinigte Korporation
Nationale Konföd.
Korporation
Technik
Nationale Fachföd.
Nationale Fachföd.
Provinz. Unionen
Provinz. Unionen
Provinz. Fachsekt.
Provinz. Fachsekt.
Provinz I.
Provinz II.
Arbeitgebersyndikate:
Arbeitnehmersyndikate:
Syndikalist. Phase:
korporativist. Phase:
Richtung der Repräsentation:

(Syndikat dritten Grades); doch erfährt das frühere Abhängigkeitsverhältnis naturgemäß eine Lockerung[22]), wie denn überhaupt Mussolini mit diesem Gesetz den Bürokratismus der Spitzenverbände (Konföderationen) zugunsten der Autonomie der Syndikate der unteren Stufe auf sozialem Gebiet brechen will[23]). Das hervorstechendste Merkmal der Korporationen besteht in der Vereinigung der in der syndikalistischen Hierarchie getrennten Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate. Im Rate der einzelnen Korporation sitzen neben den paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch drei Vertreter der faschistischen Partei als Repräsentanten der Gesamtwirtschaft und des Konsums[24]), sowie je nach dem Charakter der Korporation noch Vertreter der Technik und anderer Syndikate; den Vorsitz führt ein Delegierter des Staates. Während die Syndikate noch eine gewisse Autonomie besitzen, sind die Korporationen eigentliche Staatsorgane[25]). Auch im Funktionsmodus des Korporativismus wird offensichtlich, was Niederer für die gesamte Struktur des faschistischen Staates uns vor Augen führt, nämlich „daß sich letzten Endes alle Macht, alle Gewalt in den Händen des Capo del Governo und des Duce konzentriert"[26]). Er ernennt die Präsidenten der Korporationen[27]), die Korporationen können an die Festsetzung von kollektiven Tarifen und ähnliche Maßnahmen nur herantreten entweder auf Vorschlag des zuständigen Ministers oder auf den der Zustimmung des Regierungschefs bedürfenden Antrag von einem der angehörigen Verbände[28]). Die von den Korporationen erlassenen Normen, Pläne, Tarife unterstehen überdies der Genehmigung des vom Regierungschef präsidierten[29]) Nationalrates der Korporationen[30]) und erhalten zu guter Letzt wiederum nur Zwangs-

[22]) „So wird z. B. die nationale Föderation der Seidenindustrie (welche mit der Korporation für die Textilbranche in Verbindung steht) weiterhin der Konföderation der Industrie angehören, aber eine größere Unabhängigkeit ... erwerben." (Renzetti, a. a. O. S. 29.)

[23]) Vgl. den Kommentar des Korporationsministers Mussolini zu Art. 7 des Gesetzes vom 5. Febr. 1934 bei Wagenführ, a. a. O. S. 140 f.

[24]) Hiller, a. a. O. S. 81.

[25]) Rocco, a. a. O. bei Wagenführ, S. 136, Renzetti, a. a. O. S. 24 u. 32.

[26]) Niederer, a. a. O. S. 37.

[27]) Beschluß vom 9. Mai 1934 bei Wagenführ, a. a. O. S. 148.

[28]) Gesetz vom 5. Febr. 1934, Art. 8.

[29]) Gesetz vom 20. März 1930, Art. 3.

[30]) Der Nationalrat der Korporationen ist immer noch auf den der syndikalistischen Phase entstammenden Konföderationen und nicht auf den Korporationen aufgebaut.

charakter, wenn sie mit Dekret des Regierungschefs veröffentlicht werden[31]).

Bei der Abgrenzung der am 9. Mai 1934 proklamierten zweiundzwanzig Korporationen waren in erster Linie praktische, nicht theoretische Überlegungen maßgebend[32]). Man hielt sich im allgemeinen an die großen Produktionszweige oder -zyklen wie Holz, Textilien, Chemie, Transport usw. „Um nun diese Korporationen elastisch zu erhalten, gibt das Gesetz die Möglichkeit, zwei Korporationen nach Bedarf zusammenzufassen oder im Schoße der einzelnen Korporationen Sektionen zu errichten"[33]), etwa innerhalb der Korporation der Textilbranche korporative Ausschüsse für Seide, Leinen, Kunstseide usw.[34]).

Schließlich bleibt uns noch die Frage zu beantworten, inwiefern wir die faschistische Wirtschaftsordnung als einen Ansatz ständischer Gestaltung betrachten können. Ein wesentlicher Schritt in der Richtung der ständischen Ordnung ist damit gegeben, daß die Wirtschaft grundsätzlich als Aufgabe der Nation anerkannt, dem „freien Spiel der Kräfte" entrückt und unter Aufrechterhaltung von Privateigentum und Privatinitiative die Grundlagen einer planmäßig auf das Gesamtwohl bedachten Wirtschaftsorganisation[35]) geschaffen wurden: in diesem Sinne definierte auch der Nationalrat der Korporationen im Jahre 1933 „die Korporationen als das Instrument, das unter dem Schutze des Staates die vollständige, lebendige und einheitliche Organisation der produktiven Kräfte im Sinne der Förderung des Wohlstandes, der politischen Macht und des Wohlergehens des italienischen Volkes verwirklicht"[36]). Dazu kommt, daß an die Stelle des Klassenkampfes die friedliche Zusammenarbeit — allerdings der Klassen und noch nicht der Stände, wie der Papst in seiner Kritik des Faschismus in der Enzyklika Quadragesimo anno fein bemerkt[37]) —

---

[31]) Gesetz vom 9. Mai 1934, Art. 11.

[32]) Zum Problem der Abgrenzung der Korporationen vgl. meine Ausführungen im zweitletzten Kapitel unter 4.

[33]) V. Beckerath, a. a. O., Braune Wirtschafts-Post, Heft 15, S. 456.

[34]) Kommentar Mussolinis zum Gesetz vom 9. Febr. 1934, bei Wagenführ, a. a. O. S. 140.

[35]) „Die faschistische Wirtschaft ist ... nicht nur eine geleitete und kontrollierte Wirtschaft, sondern vor allem eine organisierte Wirtschaft." (Rocco, a. a. O. bei Wagenführ, S. 135.)

[36]) Mussolini, Korporativer Staat, Zürich, Leipzig und Stuttgart 1934, S. 7.

[37]) E. q. a. n. 95; siehe hierzu den Kommentar Nell-Breunings (Die soziale Enzyklika, Köln 1932, S. 175).

getreten ist und durch Streikverbot und obligatorisches Schlichtungsverfahren sichergestellt wurde.

In verschiedenen Punkten fußt hingegen der italienische Korporativismus nicht auf den Prinzipien der ständischen Ordnung. Einmal beherrscht der Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der erst auf der obersten Stufe der Ordnung überbrückt wird, das ganze Feld des korporativen Systems; die Korporationen selbst sind bloße Zwangszusammenschlüsse der beiderseitigen Syndikate, die eines echten Verbandslebens ermangeln[38]); auch wird die Betriebsgemeinschaft nicht[39]) als die der heutigen Zeit gemäße Zelle des vertikalen ständischen Aufbaues erkannt — weder die Korporation, noch die Syndikate, Berufe oder Betriebe versuchen ferner, den in der Wirtschaft tätigen Menschen seelisch zu erfassen, ihn in ihrer Welt zu beheimaten. Auch der Gedanke einer Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit mit Hilfe der Korporation ist der faschistischen korporativen Ordnung fremd. Sicherlich erfordert die moderne Wirtschaft eine zentralistische Organisation, denn anders ist sie gar nicht mehr zu meistern. Zentralismus bedeutet aber noch lange nicht den totalen Staat, wie er nach den Worten Mussolinis: „Alles für den Staat, nichts gegen den Staat, nichts außerhalb des Staates" in Italien erstrebt wird und in der weitgehenden Bevormundung der Korporation durch den Staat deutlich genug zum Ausdruck kommt; doch soll nicht verschwiegen werden, daß, wie einem aus Italien berichtet wird, der Unternehmer trotz der Konzeption des totalen Staates und trotz der Syndikate und Korporationen vorläufig noch recht frei schalten und walten kann. Auf alle Fälle aber widerspricht Mussolinis I d e e des totalen Staates dem Gedanken der ständischen Ordnung, die ohne Eigenleben der Stände nicht denkbar ist[40]).

---

[38]) Ebenso Hiller, a. a. O. S. 83.

[39]) Es entspricht die „allzu enge Verhaftung des Arbeiters in seinem besonderen Betriebe, die sog. ‚Werksgemeinschaft', nicht dem modernen Wirtschaftssystem, dessen Entwicklung der Faschismus ja weiter treiben will. Interessant ist dabei das Argument der faschistischen Sozialtheoretiker, daß die Werksgemeinschaft die Entstehung großzügiger politischer Stimmungen im Arbeiter hindere, ihn von der Nation absondere und in eine groteske Schornsteinidylle zwinge." (Eschmann, a. a. O. S. 69.)

[40]) Heinrich, a. a. O. S. 175 ff.

II. In Deutschland

Literatur:

Frauendorfer, Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 3. Aufl., München 1933. Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 40. — Ders., Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, Berlin 1935. — Rössle, Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat, Tübingen 1934. — Huber, Ernst Rudolf, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934. — Briefs, Goetz, Betriebsführung und Betriebsleben in der Industrie, Stuttgart 1934. — Nikisch, Arthur, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Leipzig. — Darré, Walther, Aufbau und Wesen des Reichsnährstandes, in: Der deutsche Volkswirt, 8. Jahrg. Nr. 16 (19. Jan. 1934).

1. Vorgeschichte

Wie im Faschismus die korporative Idee, so ist auch in der nationalsozialistischen Bewegung der ständische Gedanke von Anfang an lebendig. Schon das Programm der NSDAP. vom 25. Februar 1920 fordert in Art. 25 zur Verwirklichung seiner Ziele neben einer starken Zentralgewalt des Reiches „die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten". Während hier die Stände- und Berufskammern vor allem gedacht sind als „Organe zur Überwindung des Länderpartikularismus"[41]), weist ihnen Adolf Hitler in seinem Buche „Mein Kampf" wirtschaftliche, insbesondere soziale Aufgaben zu: „Ein nationalsozialistischer völkischer Staat ... soll an Stelle des Massenkampfes der beiden großen Gruppen — Arbeitgeber- und Arbeitnehmertum — (der in seinen Folgen als Produktionsverminderung stets die Volksgemeinschaft insgesamt schädigt!) die Rechtssorge und den Rechtsschutz aller übernehmen. Den Wirtschaftskammern selbst wird die Verpflichtung zur Inbetriebhaltung der nationalen Wirtschaft und zur Beseitigung von diese schädigenden Mängeln und Fehlern obliegen. Was heute durch die Kämpfe von Millionen ausgefochten wird, muß dereinst in Ständekammern und im zentralen Wirtschaftsparlament seine Erledigung finden"[42]).

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Herausbildung des ständischen Gedankens im Nationalsozialismus übte Othmar Spann insbesondere mit seiner Schrift „Der wahre Staat" aus. So berufen sich,

[41]) Rössle, a. a. O. S. 4.

[42]) Mein Kampf, München 1933, S. 677.

um nur zwei Beispiele zu nennen, sowohl Feder[43]), der Programmatiker der Partei, als auch Frauendorfer[44]), der Ständetheoretiker des Nationalsozialismus, ausdrücklich auf Spann. Wie der Schöpfer des „Wahren Staates", so steht auch der Künder des „Dritten Reiches", Moeller van den Bruck, auf dem Boden des ständischen Gedankens. Moeller van den Bruck versteht unter deutschem Sozialismus „eine körperschaftliche Auffassung von Staat und Wirtschaft, die vielleicht revolutionär durchgesetzt werden muß, aber alsdann konservativ gebunden sein wird"[45]). Sein deutscher Sozialismus ist „organisch"; er beruht auf dem Gedanken der Berufsstände, der Gemeinwirtschaft und des Führertums und ist bestimmt durch Verwurzelung, Staffelung, Gliederung[46]).

Fast alle Grundgedanken der nationalsozialistischen Neuordnung des Arbeitsverhältnisses finden sich bereits in der Werksgemeinschaftsbewegung[47]); dies legt die Vermutung nahe, daß hier nicht nur eine zufällige Koinzidenz, sondern eine unmittelbare Beeinflussung der nationalsozialistischen Gesetzgebung durch diese Bewegung erfolgt sei, um so mehr als einer ihrer namhaftesten literarischen Vertreter, Dr. Bang, unter Hugenberg Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium war. Bang erblickt im Unternehmer den Führer des Betriebes; er fordert eine „ethische Gemeinschaft zwischen Führern und Geführten in der Wirtschaft". Es bedeutet für ihn eine Zerreißung des organischen Aufbaues der Wirtschaft, wenn das, was seinem Wesen nach seinen Sitz im Betrieb hat, zur Angelegenheit von Klassen und Interessengruppen gemacht wird; darum bekämpft er die außerbetriebliche Regelung der Arbeitsbedingungen und will an die Stelle des kollektiven Tarifvertrages einen den Leistungsgedanken berücksichtigenden Werkstarif setzen[48]). Eduard Stadtler geht insofern noch einen Schritt weiter wie Bang, als er den Gedanken der Werksgemeinschaft mit dem der berufsständischen Organisation verknüpft.

---

[43]) Feder, Gottfried, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1933, S. 28.

[44]) Frauendorfer, a. a. O. S. 23.

[45]) Das dritte Reich, herausgegeben von Hans Schwarz, 3. Aufl., Hamburg 1931, S. 67.

[46]) Huber, a. a. O. S. 74.

[47]) Albrecht, G., Werksgemeinschaft, HSt. Ergänzungsbd. S. 945 ff.; Anklänge an die Idee der Werks- oder Betriebsgemeinschaft finden sich auch bei der wirtschaftsfriedlichen, sog. gelben Werkvereins- oder Arbeiterbewegung.

[48]) Albrecht, a. a. O. S. 952 u. ff.

Wenn wir nun im folgenden die Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation, die sich in Deutschland seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus gebildet haben, zur Darstellung bringen wollen, so müssen wir klar auseinanderhalten: erstens die Formierung der Einheiten, aus denen die Stände aufgebaut werden durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, zweitens den Aufbau der Stände selbst, der aber nur beim Reichsnährstand über die ersten Ansätze hinausgediehen ist.

2. Die „Ordnung der nationalen Arbeit"

Während im faschistischen Italien, wie wir gesehen haben, der Kampf der Klassen überwunden wurde durch eine Organisation — wenigstens soweit eine Organisation einer solchen Aufgabe überhaupt gewachsen ist —, die die Trennung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf lokalem und provinzialem Gebiete aufrechterhält und die Vereinigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikaten erst durch den Zusammenschluß der nationalen Fachföderationen sich vollziehen läßt, geht das nationalsozialistische Deutschland einen grundsätzlich anderen Weg: unter Einschmelzung von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden in die sich hauptsächlich auf erzieherische Aufgaben beschränkende Arbeitsfront versucht es, den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter auf der untersten und lebensnächsten Stufe, im Betriebe, zu versöhnen.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit werden Führergedanke und Gemeinschaftsidee auf die Wirtschaft übertragen: der Unternehmer wird zum Führer des Betriebes, die Arbeitnehmer werden zur Gefolgschaft; beide verbindet die gemeinsame Arbeit für den Betriebszweck zur Betriebsgemeinschaft. Das Gesetz läßt es nun nicht bei den schönen Formulierungen bewenden, sondern versucht die genannten Gedanken weitgehend in die Tat umzusetzen. Während früher die wichtigsten Fragen des Betriebes durch außerbetriebliche Instanzen wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Form der Tarifverträge geregelt wurden, wird nun dem Unternehmer als dem Führer in der Wirtschaft formell die volle Entscheidungsfreiheit, aber zugleich auch die volle Verantwortlichkeit in allen betrieblichen Angelegenheiten, von denen die weitaus wichtigsten die Festsetzung der Lohnhöhe und die Regelung der übrigen Arbeitsbedingungen sind, zurückgegeben. In der Frage der Entlohnung fordert das Gesetz vom Betriebsführer eine vermehrte Berücksichtigung des Leistungsprinzips. „Damit wird auf einem wichtigen Gebiete der Bruch

mit Schema und Gleichmacherei vollzogen. Unter dem Einfluß der Gewerkschaften hatte sich eine Tendenz zum Zurückfallen der Facharbeiterlöhne gebildet, die an manchen Stellen den Facharbeiternachwuchs ernstlich bedrohte“[49]).

Die bereits von Bang geforderte „ethische Gemeinschaft“ von Unternehmer und Arbeiter bildet das eigentliche Kernstück der neuen Arbeitsordnung. Der Führer des Betriebes, sagt das Gesetz, „hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten“[50]) (§ 2). In treffender Weise analysiert Briefs den soziologischen Gehalt der neuen Betriebsgemeinschaft: „Daß die Arbeiterschaft ‚Gefolgschaft‘ ist, bedeutet zunächst ihre seelische Einschaltung in den Betrieb, der ihr jetzt nicht mehr etwas Fremdes oder gar Feindliches, sondern ihr Betrieb sein soll, demgegenüber sie bewußt bestimmte Pflichten zu übernehmen hat...[51]) Ebenso legt die Übernahme des Gefolgschaftsbegriffes dem Unternehmer bestimmte Pflichten auf, die man allgemein als Verpflichtung zu sozialer Betriebspolitik definieren möchte. Es ist nur ein Vorteil des Gesetzes, daß es diesen Pflichten nicht sofort einen konkreten Inhalt gibt, weil man damit wieder zum Schematismus der Sozialpolitik alten Stiles zurückkehren würde. Der Gesetzgeber durfte sich darauf verlassen, daß die Organe der Bewegung ... diese allgemeine Verpflichtung zu einer konkreten Realität ... machen“[52]) werden. Die Erfüllung dieser betriebsgemeinschaftlichen Pflichten ist nicht nur Sache des sozialen Ehrgefühls; eine besondere soziale Ehrengerichtsbarkeit wurde geschaffen, um deren Erfüllung durchzusetzen. Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens von Unternehmer und Arbeiter, zur Überbrückung der innerbetrieblichen Hierarchie und für die Prüfung

[49]) Briefs, a. a. O. S. 141.

[50]) Wenn Hans Karrer in seiner Untersuchung der rechtlichen Natur des Arbeitsvertrages zum Schlusse kommt, daß „Arbeitnehmer und Arbeitgeber ... grundlegende Statusbegriffe des Arbeitsrechts, wie Vater und Sohn solche des Familienrechts“, seien (Eigenart und systematische Stellung des abhängigen Arbeitsverhältnisses im schweizerischen und deutschen Recht, Aarau 1934, S. 160), so trifft dies natürlich für die Figuren des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erst recht zu.

[51]) Wie weit klassenkämpferische Verblendung von dem gesunden sozialen Denken, wie es in der Forderung der Betriebsgemeinschaft zum Ausdruck kommt, wegführen kann, zeigen gewisse gewerkschaftliche Bestrebungen, die den Arbeitswechsel beschleunigen wollten, um eine Betriebsgemeinschaft nicht aufkommen zu lassen. (Briefs, a. a. O. S. 133.)

[52]) Briefs, a. a. O. S. 139.

arbeitstechnischer und betriebspolitischer Fragen wurde ein sich aus Betriebsführer und Vertrauensleuten der Belegschaft zusammensetzender „Vertrauensrat" geschaffen und an die Stelle der früheren Betriebsräte, die in erster Linie den Interessengegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer verkörperten, gesetzt.

Der Gefahr, daß der durch den Wegfall der Gewerkschaften seiner Kampforganisation beraubte Arbeiter der Unternehmerwillkür schutzlos gegenüberstehe, begegnet die soziale Ordnung durch die Schaffung eines neuen staatlichen Organs, des „Treuhänders der Arbeit". Seine Aufgabe ist die „Erhaltung des Arbeitsfriedens" innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsgebietes: in Erfüllung dieser Funktion kann er auf Anruf des Vertrauensrates unmittelbar in die Verhältnisse des Betriebes eingreifen; er hat ferner die Kompetenz, Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festzusetzen sowie die sehr weittragende Befugnis, zum Schutze der Beschäftigten in bestimmten Betrieben Mindestbedingungen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere des Lohnes, in einer sog. „Tarifordnung" festzusetzen.

Wenn wir uns nun nach der Bedeutung dieser neuen Arbeitsordnung für den ständischen Aufbau fragen, so dürfen wir nicht in den üblichen Fehler verfallen und nur dort Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation gelten lassen, wo ähnlich wie im faschistischen Italien eine korporative Zusammenfassung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorliegt. Zunächst einmal liegt die Bedeutung der nationalsozialistischen Arbeitsordnung für den ständischen Aufbau darin, daß seine erste Voraussetzung, nämlich die Überwindung des Klassenkampfes — die, was wir nicht vergessen dürfen, erst nach der Vernichtung der marxistischen Organisationen und Parteien möglich wurde — durch die Institute der Betriebsgemeinschaft, des Treuhänders der Arbeit, des Vertrauensrates und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit organisatorisch sichergestellt wurde. Darüber hinaus hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in den Betrieben die Zellen[53]) geschaffen, aus denen einmal wirkliche Stände, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß der natürlichen Hierarchie der Verrichtungen vereinigen, emporwachsen können.

Eine volle Verwirklichung der ständischen Wirtschaftsorganisation müßte neben den aus Unternehmern zusammengesetzten Wirtschaftsverbänden auch die Treuhänder der Arbeit miteinbeziehen, denn die

[53]) Ebenso Rössle, a. a. O. S. 14.

Arbeitsbedingungen sind nicht nur für den Arbeitsfrieden, sondern auch als wichtigster Kostenfaktor der Produktion und als Nachfrage auf dem Wohnungs- und Warenmarkt für die gesamte Wirtschaft von größter Bedeutung.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit machte den mutigen Versuch, dem Betrieb die Lohnautonomie zurückzugeben. Ist dieser Gedanke aus allgemeinen Erwägungen durchaus zu begrüßen, so ist doch seine Anwendung auf die heutige Gesellschaft, in der sich der Kampf zwischen den großen Fronten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Abschluß von Waffenstillständen in Form von Tarifverträgen dermaßen eingespielt hat, eine äußerst schwierige, wenn nicht unlösbare Aufgabe. Dem Staat blieb nichts anderes übrig als die Weitergeltung aller am 30. April 1934 noch in Kraft befindlichen Tarifverträge als Tarifordnungen auf unbestimmte Zeit hin anzuordnen[54]). „Die Notwahl", sagt Sombart, „vor die wir gestellt sind, lautet ...: entweder staatliche Lohnregelung oder Tarifvertrag. Alles andere ist Gerede"[55]). Auch auf faschistischer Seite ließ man sich durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wohl zu einer stärkeren Beachtung des Betriebes anregen, betonte aber, „daß insbesondere am Tarifvertrage festzuhalten sei"[56]).

3. Der Reichsnährstand

Der Faschismus ging bei seinem korporativen Aufbau recht behutsam vor, brauchte er doch bis zur Schaffung der eigentlichen Korporationen an die zwölf Jahre; im nationalsozialistischen Deutschland dagegen versuchte schon im Sommer 1933 eine wilde, uneinheitliche ständische Bewegung sich die neue Ordnung im Sturme zu erobern. Wegen der Gefahren für die Ruhe der Wirtschaft und dem von ihr bedingten Erfolg der Arbeitsschlacht wurde diese stellenweise mit einem Machtkampf großer Organisationen verbundene Bewegung abgebremst und dann in der Folge durch obrigkeitliche Regelungen ersetzt. So wurde als ständische Organisation der geistig Schaffenden eine Reichskulturkammer[57]) geschaffen. Für die gewerbliche Wirtschaft wurde „zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Wirtschaft" ein auf fachlicher und bezirklicher Gliederung aufgebautes System von Vertretungen er-

[54]) Anordnung vom 11. März 1935, RArbBl. I 84 (15. März 1935).

[55]) Sombart, Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 304.

[56]) Briefs, a. a. O. S. 139.

[57]) Vgl. Schrieber, Karl-Friedrich, Die Reichskulturkammer, Berlin 1934.

richtet[58]); während die bezirklichen Organe unter Anlehnung an die alten Industrie- und Handelskammern gebildet wurden[59]), erfolgte für die funktionelle Organisation eine Aufgliederung der gewerblichen Wirtschaft in zwölf Fachgruppen. Eine Vereinbarung von Reichswirtschaftsministerium und Arbeitsfront schuf die Möglichkeit, die Spitzenorganisationen der Wirtschaft und der Arbeitsfront sowohl im Reich als in den Bezirken zu Reichs- resp. Bezirksarbeits- und Wirtschaftsräten zu vereinigen[60]). Laut Erlaß des Führers haben die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung nach Errichtung der Arbeitsfront, nach Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit dieser Vereinbarung ihren Abschluß gefunden[61]). Doch ist die wirtschaftliche Bedeutung der Neuordnung, verglichen mit der der faschistischen Wirtschaftsorganisation, recht gering: die Regelung der Arbeitsbedingungen wurde dem einzelnen Unternehmer und dem Treuhänder der Arbeit vorbehalten; die Festsetzung von Preisen, Absatzkontingenten usw. verblieb den Kartellen, deren Bedeutung durch die dem Reichswirtschaftsminister verliehene Befugnis der Zwangskartellierung[62]) nur noch gestiegen ist. In stärkerem Maße kehrt das Handwerk zu ständischen Formen zurück, indem es wieder auf das Prinzip der Pflichtinnung und auf den Befähigungsnachweis in Gestalt der alten Meisterprüfung greift[63]).

Während die bisher besprochenen Neugestaltungen im Vorhofe der ständischen Wirtschaftsorganisation stecken bleiben, stößt der Reichsnährstand[64]) in den eigentlichen Bereich der ständischen Ordnung vor. Der Schlüssel zum Verständnis seines Wesens und Aufbaues liegt in der Erkenntnis seiner doppelten Funktion: Einmal hat

[58]) Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Febr. 1934; Rössle, a. a. O. S. 16ff. u. 22.

[59]) Vgl. Hilland, Paul, Die deutschen Industrie- und Handelskammern, in: Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 Nr. 6 (5. Juni 1934) S. 205.

[60]) Der Deutsche Ökonomist, 53. Jahrg. Nr. 14 (5. April 1935) S. 453.

[61]) Zit. bei Frauendorfer, Idee und Gestalt, S. 38.

[62]) Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933.

[63]) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und Verordnung vom 18. Januar 1935.

[64]) Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933.

Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und über Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. Sept. 1933 mit Verordnungen vom 8. Dez. 1933, 15. Jan., 16. Febr. 1934 und 4. Febr. 1935.

der Reichsnährstand „die nationale Aufgabe und Pflicht", wie es der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgedrückt hat, „das deutsche Volk ausreichend und gut zu ernähren, und er ist gewissermaßen dem Staat dafür verantwortlich. Hieraus ergibt sich für ihn die Pflicht ... ständig auf den Ausgleich zwischen Bedarf und Deckung in der Ernährungswirtschaft zu achten"[65]). Diese erste Funktion erhält ihr nationalsozialistisches Kolorit durch den Leitgedanken, „daß es vor allem darauf ankomme, die Ernährung des deutschen Volkes aus eigener Erzeugung sicherzustellen"[66]). Die andere nicht minder wichtige Aufgabe, die dem Reichsnährstand Pate gestanden hat, ist die Erhaltung und Stärkung des Bauernstandes als der „Blutsquelle der deutschen Nation"[67]). Zum Wesen eines gesunden Bauernstandes gehört die Bodenständigkeit; diese hat sich nun aber im Laufe der kapitalistischen Epoche zusehends verringert; in der Wissenschaft wurde diese Entwicklung sogar als „Wanderung des Bodens zum tüchtigsten Wirt" (Aereboe) gefeiert. Der Nationalsozialismus ist dieser zunehmenden Entwurzelung des Bauern mit radikalen Maßnahmen begegnet. Einmal wurde im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 das Bauerngut, insoweit es Erbhof ist, als unveräußerlich, unbelastbar und — auch im Erbgang — unteilbar statuiert. Der schweizerische Bauernsekretär, Prof. Laur, der in vielen Punkten den Antipoden Darrés bildet, mißt dem Erbhofgesetz eine große Bedeutung zu, ja er glaubt, daß, wenn es zwei Generationen lang aufrechterhalten werden kann, Deutschland das beste Bauerntum der Welt besitze[68]). Die Bedeutung dieses Gesetzes für den ständischen Gedanken beruht darin, daß ein durch die wirtschaftliche Entwicklung in seinem Wesen bedrohter Volksteil, der für das soziale Ganze nicht nur als Produzent von Nahrungsmitteln, sondern auch als Blutsquell von entscheidender Wichtigkeit ist, durch ein ständisches Erbrecht in seinem Bestande geschützt wird. Denselben Zweck verfolgt nun auch der andere Komplex von Maßnahmen: die Herauslösung der Bauernwirtschaft aus der kapitalistischen Marktverflechtung und Konjunkturabhängigkeit[69]).

---

[65]) Darré, a. a. O. S. 676.

[66]) Clauss, Wolfgang, in: Das Bauerntum im neuen Reich, Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 48, S. 228.

[67]) Vgl. Darré, R. W., Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 2. Aufl., München 1933.

[68]) Vortrag in der 385. Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte.

[69]) Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 315.

Nur durch eine umfassende Regelung des Marktes ließ sich aber dieses Ziel erreichen. Diese Marktregelung führte nun notwendig zu einem wirtschaftlichen Zusammenschluß, der sich nicht nur auf die Landwirtschaft beschränken konnte, sondern alle in Holzwirtschaft, Gartenbau, Fischerei, Jagd, Landhandel, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte tätigen Menschen umfassen mußte; darüber hinaus gelang es dem Reichsnährstand, sich auch das gesamte Vereins- und Genossenschaftswesen einzuverleiben. — Das organisatorische Grundgerüst des Reichsnährstandes zeigt in örtlicher Hinsicht eine Gliederung in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und Bezirksbauernschaften, in fachlicher Hinsicht eine sich auf den unteren Stufen wiederholende Gliederung in fünf Abteilungen, in eine organisatorische, eine erzieherische, eine produktionstechnische, eine das Genossenschaftswesen betreuende und eine handelspolitische Abteilung. Die Spitze des Reichsnährstandes bildet der Reichsbauernführer und ein ihm zur Seite stehender Reichsbauernrat. Formell ist der Reichsnährstand eine Selbstverwaltungskörperschaft; da aber der Reichsbauernführer de facto zugleich Reichsernährungsminister ist, in Tat und Wahrheit also Personalunion zwischen Reichsnährstand und Ministerium besteht, bekommt der Reichsnährstand — wenigstens in seinen oberen Instanzen —, besonders wenn man noch berücksichtigt, daß man sich auch hier eine reine Durchführung des Führerprinzips angelegen sein ließ, ähnlich wie die faschistische Korporation das Gepräge eines Staatsorgans.

Die Befreiung der Landwirtschaft aus der Markthörigkeit erfolgte mit dem Mittel der Festpreise: dem Bauer soll durch Preisfestsetzung ein auskömmlicher, aber auch für den Konsumenten tragbarer Preis gewährleistet werden. Es versteht sich, „daß dieses Ziel der Festpreise nur erreicht und gehalten werden kann mit einer gewissen Ordnung und Beaufsichtigung der Märkte“[70]). Da weiter die Preise fest und damit als Regulativ für die Produktion verloren gegangen sind, muß der Reichsnährstand durch Beratung der Bauern und durch Kontingentierung der Produktion die Erzeugung mit dem Bedarf in Einklang bringen. Zur Durchführung beider Arten von Maßnahmen werden besondere wirtschaftliche Zusammenschlüsse als Unterabteilungen des Reichsnährstandes ins Leben gerufen, wie z. B. die „Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie“, die „Wirtschaftliche Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands“,

[70]) Darré, a. a. O. S. 675 f.

die „Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung“[71]); „es handelt sich hier um syndikatsähnliche Gebilde, die je nach den praktischen Erfordernissen die Erzeugung, den Absatz und die Preise und Preisspannen regeln“[72]). Eine Marktregelung ist aber nur wirksam, wenn sie nicht durch ausländische Einflüsse gestört werden kann; so schuf man neben den erwähnten Vereinigungen die sog. „Reichsstellen“ als besondere Organe zur Steuerung der Einfuhr, so z. B. die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die Reichsstelle für Eier u. a. m.

Am Beispiel der Getreidewirtschaft soll die preisregulierende Funktionsweise des Reichsnährstandes noch veranschaulicht werden. Wir beginnen mit dem organisatorischen Aufbau: alle Betriebe, die Getreide pflanzen, oder Getreide bearbeiten, oder Getreide resp. Getreideerzeugnisse verteilen, oder Brot backen, werden in Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen. Das Reichsgebiet ist in 19 je einem solchen Verbande unterstehende Gebiete eingeteilt; über diesen Verbänden steht als Dachorganisation die so getaufte „Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft“. Der Getreidewirtschaftsverband erhält nun die folgenden Befugnisse[73]): er kann die vom Bauern zu liefernde Getreidemenge festsetzen; er kann anordnen, an wen das Getreide, das Mehl oder das Brot zu liefern und von wem es abzunehmen sei; er kann für die Mühlen, den Getreidehandel und die Bäckereien Erwerbs-, Absatz- und Mindestumsatzmengen festlegen; er kann schließlich — mit Genehmigung des Reichsernährungsministers — Preise und Preisspannen für die verschiedenen Stufen, die das Getreide von seiner Ablieferung durch den Bauern bis zum Verkauf des Backwerkes durchläuft, bestimmen. Streitigkeiten bei der Durchführung der Getreidewirtschaftsordnung gelangen unter Ausschluß des ordentlichen Verfahrens an besondere Schiedsgerichte.

Die Grundlage der faktischen Getreideplanung lieferte jedoch der Staat, indem er unmittelbar selbst die Getreidepreise dekretierte[74]).

---

[71]) Vgl. Aufbau und Marktordnung des Reichsnährstandes, in: Der Deutsche Unternehmer, 34. Jahrg. Nr. 4 u. 5 (27. Jan. und 3. Febr. 1935).

[72]) Johae, Werner, Aufbau und Organisation des Reichsnährstandes, in: Die nationale Wirtschaft, 2. Jahrg. Nr. 6 (5. Juni 1934), S. 201.

[73]) Richarz, Hugo, Getreidepolitik 1934, in: Der deutsche Volkswirt, 8. Jahrg. Nr. 42 (20. Juli 1934), S. 1877.

[74]) Er tat dies für das Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 durch Verordnung vom 14. Juli 1934.

Bemerkenswert an der ganzen Regelung ist das Prinzip der gestaffelten Festpreise, und zwar handelt es sich um eine doppelte Staffelung: um eine territoriale und eine zeitliche. So bestehen beispielsweise für Roggen auf Grund der Differenzierungen in den Erzeugungsbedingungen 16 verschiedene Preisgebiete, wobei der Preis der Tonne Roggen z. B. im August gestuft ist von RM. 144.— bis RM. 164.—; in zeitlicher Hinsicht steigt der Getreidepreis vom 16. Juli 1934 bis zum 15. Juli 1935 sukzessive in 10 oder 11 Phasen, also z. B. der Roggenpreis im Preisgebiet Oberschlesien von RM. 144.— auf RM. 160.—. Die ganze Getreidepreisordnung lehrt deutlich, daß der Reichsnährstand in der Frage des gerechten Preises[75]) über den hier sonst üblichen Rahmen der leeren Worte hinausgestoßen ist. Neben der territorialen Staffelung der Preise, die einen allerdings nur groben Ausgleich der verschiedenen Erzeugungsbedingungen und Produktionskosten bewirken kann, zeigt vor allem die zwiefache Rolle, die der Getreidepreis in den beiden letzten Jahren gespielt hat, daß es sich bei ihm weder um kartellistische Hochhaltung der Preise im alleinigen Interesse des Bauern, noch um bloßen Preisdruck im Interesse des Konsumenten, sondern um den ernsthaften Versuch, sowohl dem Bauern als auch dem Verbraucher gerecht zu werden, handelt. Im Wirtschaftsjahr 1933/34 mit seiner großen Getreideernte schützte nämlich die Festsetzung von Getreidemindestpreisen den Erzeuger vor einem Preiszerfall; das Jahr 1934/35 dagegen sah eine schlechte Ernte; die Getreidefestpreise bewahrten nun die Konsumenten vor einer Preissteigerung, bedeuteten aber für den Produzenten das Opfer eines beträchtlichen lucrum cessans.

Wenn wir nun zum Schluß die Frage, ob der Reichsnährstand die Bezeichnung „Stand" mit Recht führt, zu beantworten suchen, so haben wir davon auszugehen, daß er insofern ein Erfordernis des Standesbegriffes erfüllt, als ihm eine besondere Aufgabe innerhalb der Gesamtwirtschaft, nämlich die Ernährung des deutschen Volkes, zugrunde liegt. Dennoch betont Darré mit Recht, daß der Reichsnährstand kein Stand im eigentlichen Sinne sei, denn dieser habe einen gesellschaftlichen oder sittlichen Inhalt, während es sich beim Reichsnährstand lediglich um einen großen wirtschaftlichen Zusammenschluß handle[76]). Wenn auch das Gesetz von Standesehre und ihrer Wahrung durch Standesgerichte spricht, so denkt es hierbei doch nur an die berufliche Rechtschaffenheit, nicht aber an eine spezifische reichsnährständische „Sitt-

[75]) Darré (a. a. O. S. 675) spricht ausdrücklich von den Festpreisen als den volkswirtschaftlich gerechten Preisen.

[76]) Darré, a. a. O. S. 675.

lichkeit", um mit Hegel zu sprechen, umfaßt doch der Reichsnährstand den Bäcker so gut wie den Bauern, den Gärtner so gut wie den Arbeiter in der Konservenindustrie, den Getreidehändler so gut wie den Landarbeiter. Doch verdient der Reichsnährstand trotzdem das Prädikat einer ständischen Wirtschaftsorganisation, einmal weil er in seinem Schutze einen echten Stand, nämlich den Bauernstand, heranwachsen läßt, dann weil er auf die Erfüllung einer wirtschaftlichen Aufgabe der Nation ausgerichtet ist, schließlich weil er seinen Mitgliedern einen festen — man könnte vielleicht schon sagen: standesgemäßen — Unterhalt zu gewährleisten sucht. Doch scheint mir die auf dem Führerprinzip aufgebaute, rein autoritative Interessenregelung die Vorteile erzieherischer und klärender Natur, wie sie einer kollektiven Selbstverwaltung und freiwilligen Interessenregelung durch die Beteiligten unter Vorbehalt einer Schlichtungsinstanz eigen sind, zu verkennen.

Zweiter Teil

Die Gestalt der ständischen Ordnung

Nachdem wir im ersten Teil eine Reihe von Typen der ständischen Ordnung an unserem geistigen Auge haben vorüberziehen lassen und an ihnen unseren Blick für das Ständische geschärft haben, soll nun im folgenden das bleibende Wesen der ständischen Ordnung herausgearbeitet und in einer allgemeinen Theorie der ständischen Ordnung zur Darstellung gebracht werden. Bei der Großzahl ständischer Konstruktionen, wie sie die Gegenwart zeigt, hat die Entwicklung einer neuen Ständelehre nur dann einen Sinn, wenn sie von Grund auf selbständig gebaut ist, was natürlich eine Verwertung der Erkenntnisse, die sich uns aus den in der Dogmengeschichte zusammengefaßten Vorstudien ergeben haben, nicht ausschließt.

Erster Abschnitt

Grundlegung

15. Kapitel

Die soziale Ordnung als Problem der Gegenwart

Literatur:

Sombart, Werner, Der proletarische Sozialismus („Marxismus"), Jena 1924. — Ders., Der moderne Kapitalismus, 3. Bd. Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, München und Leipzig 1928. — Ders., Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931. — Spengler, Oswald, Jahre der Entscheidung. 1. Teil: Deutschland und die weltgeschichtliche Entwicklung, München 1933. — Briefs, Goetz, Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart, HSoz. S. 160ff. — Spranger, Eduard, Volk. Staat. Erziehung, Leipzig 1932, insbes. S. 176ff. — de Ruggiero, Guido, Geschichte des Liberalismus in Europa, München 1930.

Haben wir im geschichtlichen Teile unserer Arbeit den Beweis erbracht, daß die ständische Idee nicht nur den größten Teil der abendländischen Geschichte geprägt hat, sondern auch von den tiefsten Denkern in ihr System aufgenommen wurde, so wollen wir nun in diesem Kapitel, bevor wir uns mit der zeitlosen Gestalt der ständischen Ordnung, der wir diesen zweiten Teil unserer Untersuchung gewidmet haben, befassen, uns noch einmal die Bedeutung der sozialen Ordnung an sich vor Augen halten. Was eignet sich zu diesem Zwecke besser als ein Überblick über die soziale Entwicklung der letzten 150 Jahre, die unter der Herrschaft widernatürlicher Ordnungsprinzipien uns in die gegenwärtige Un-Ordnung hineingeführt hat! Damit lernen wir auch diesen Zeitabschnitt, den wir im 12. Kapitel bereits nach ständischen Elementen durchforscht haben, von seiner wahren Seite kennen. Um die Klarheit dieses Bildes und seiner immanenten Forderungen nicht zu trüben, sehen wir bei dessen Schilderung ab von den im vorhergehenden Abschnitt besprochenen teilweisen Verwirklichungen des ständischen Gedankens und von den übrigen tiefgreifenden Umwälzun-

gen in denjenigen Ländern, in denen der große Umbruch sich bereits vollzogen hat, sowie von den zahlreichen Strömungen und Residuen, die — wenn auch ohne Erfolg — bald da, bald dort der Gesamtentwicklung zu trotzen suchten.

Liberalismus, Kapitalismus, Marxismus heißt das Dreigestirn, in dessen Banne die heutige Gesellschaft steht. Seine Ausdrucksformen im Geiste und in der sozialen Verfassung unserer Zeit sollen in der folgenden geschichtlichen Skizze kurz dargestellt werden.

Ihren ideologischen Ausgangspunkt besitzt diese in der genannten Trilogie ausmündende Entwicklung in dem sozialen Ordnungsbild der Aufklärung. Im Mittelpunkt der aufklärerischen Gesellschaftslehre steht der Gedanke der Selbstgenügsamkeit oder Autarkie des Individuums. In Anwendung dieses Gedankens wird nun jede ins Transzendente weisende Sinndeutung des Gemeinwesens abgelehnt und eine rein utilitaristische Begründung an deren Stelle gesetzt, wie sie ihre sprechende Formulierung gefunden hat in Art. 2 der Erklärung der Menschenrechte: „Der Endzweck jeder politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen die Unterdrückung." Von diesen vier Gütern rückt die vom autarken Individuum ausgehende Lehre die Freiheit in den Vordergrund; da die Individualität nur bei freier Entfaltungsmöglichkeit sich selbst verwirklichen kann, wird die Erhaltung der Freiheit eines jeden zur Hauptaufgabe des Staates, auf deren Erfüllung der einzelne ein ausdrücklich verliehenes subjektives Recht besitzt; so galt es, um mit Rousseau zu sprechen, zu schaffen „une forme d'association ... par laquelle chacun, s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'a lui-méme, et reste aussi libre qu'auparavant"[1]). Auch im kommunistischen Manifest schimmert der liberale Freiheitsgedanke noch deutlich durch: „An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist." In engem Zusammenhang mit dem Glauben an die Autarkie des Individuums steht der teils naturrechtlich, teils naturalistisch fundierte Gedanke der Gleichheit aller Menschen; die liberale Bewegung legte nun den Gleichheitsgedanken ihrer politischen Ordnung zugrunde und stattete alle Bürger mit denselben politischen Rechten, speziell mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht aus, überließ aber im übrigen die Realisierung

[1]) Rousseau, Jean Jaques, Contrat social, Livre I, chap. VI.

oder Nichtrealisierung der Gleichheit auf ökonomischem und sozialem Gebiete dem „freien Spiel der Kräfte".

Wenn die Aufklärung, im besonderen der Liberalismus, in der französischen Revolution vom Staate Besitz ergriff und sich auf diese Weise offizielle Geltung verschaffte, so erfuhr damit eine sich bereits in vollem Gange befindende Entwicklung der Emanzipation[2]) der sozialen Gruppen und Individuen, die heute bis zu einem förmlichen Auseinanderbrechen der Gesellschaft und des Gemeinwesens fortgeschritten ist, nur die in Europa erste obrigkeitliche Sanktion. Dieser Emanzipationsprozeß hat seinen literarischen Niederschlag gefunden in der Schrift „Der Einzige und sein Eigentum" des Individualabsolutisten[3]) Max Stirner: „Bin ich dazu in der Welt", fragt er am Schluß seines Bekenntnisses, „um Ideen zu realisieren? Um etwa zur Verwirklichung der Idee ‚Staat' durch mein Bürgertum das Meinige zu tun, oder durch die Ehe, als Ehegatte und Vater, die Idee der Familie zu einem Dasein zu bringen? Was ficht mich ein solcher Beruf an! ... sagt man von Gott, er sei vollkommen und habe keinen Beruf, nach Vollkommenheit zu streben. Auch das gilt allein von Mir. Eigner bin ich meiner Gewalt, und ich bin es dann, wenn ich Mich als Einzigen weiß. Jedes höhere Wesen über Mir, sei es Gott, sei es der Mensch, schwächt das Gefühl meiner Einzigkeit und erbleicht erst vor der Sonne dieses Bewußtseins"[4]).

Der von dem sozialen Ordnungsbild des Liberalismus nicht gewollte, wohl aber von ihm bewirkte Prozeß des Auseinanderbrechens der Gesellschaft läßt sich auf allen Lebensgebieten nachweisen; besonders augenscheinlich ist er aber in Kunst, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft. So trat in der Wissenschaft an die Stelle der alten universitas litterarum, an die heute noch das Wort „Universität" erinnert, eine große Zahl völlig selbständiger, sich gegenseitig fremd gewordener, auch in sich selbst gespaltener Fachdisziplinen, die alle eines einigenden geistigen Bandes ermangeln. Und in der Kunst steht es nicht besser; nur fällt hier die auch vorhandene zunehmende fachliche Differenzierung gegenüber dem Zerfall der früher geschlossenen Stilperioden in einzelne sich heftig befehdende Richtungen weniger ins Gewicht. Die Zersetzung des politischen Lebens durch die Ausliefe-

[2]) Spranger, a. a. O. S. 186: „Der soziologische Grundvorgang des 19. Jahrhunderts ist demgemäß ‚Emanzipation'."

[3]) Briefs, Götz. Zur Kritik sozialer Grundprinzipien. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 49, S. 38 u. ff.

[4]) Ausgabe Reclam, S. 428 f.

rung der Staatsgewalt an die wildgewachsenen „extrakonstitutionellen Organisationen" haben wir bereits kennen gelernt. Die größten Umwälzungen vollzogen sich aber auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens. Hier sprengte der Kapitalismus alle überkommenen Bindungen; er revolutionierte die Technik, die Lebensformen, die soziale Schichtung. Die kapitalistische Unternehmung wurde immer mehr zum herrschenden Faktor in der Gesellschaft, ja oft zum Staat im Staate; da bei ihr aber das Gewinnstreben, wie Sombart sagt, „objektiviert"[5]), gewissermaßen Selbstzweck geworden ist, wird für sie in wesentlichen Punkten eine Eingliederung in das soziale Ganze unmöglich. Dem Kapitalismus vor allem verdanken wir auch die überhandnehmende, besonders geldliche Quantifizierung aller Werte; dies bedeutet aber, da nun einmal geistige Güter Qualitäten und nicht Quantitäten sind, den Zerfall der geistigen Werteordnung, wie sie übrigens schon das kommunistische Manifest mit offensichtlicher Befriedigung konstatiert: „Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen". Der Kapitalismus schuf schließlich im Proletariat eine gesellschaftliche Klasse[6]), wie sie atomistischer nicht gedacht werden kann. Auch hier wieder drückt Marx das, worauf es uns ankommt, in voller Deutlichkeit aus: „Wenn das Proletariat die Auflösung der bisherigen Weltordnung verkündet, so spricht es nur das Geheimnis seines eigenen Daseins aus, denn es ist die faktische Auflösung dieser Weltordnung"[7]). Dieses Wort bedeutet aber auch zugleich eine authentische Deutung der auf Marx fußenden und nach ihm benannten sozialistischen Bewegung, von der im folgenden nun noch die Rede sein soll.

Es kann uns nicht überraschen, daß, wo das Gleichheitsprinzip einmal proklamiert war, die vom Schicksal weniger Begünstigten sich nicht mit der nur formellen Gleichheit der politischen Rechte, wie sie der Liberalismus eingeführt hatte, begnügten, um so mehr als diese Gleichheit völlig verdunkelt wurde von einer Ungleichheit der Macht- und Reichtumsverteilung, die größer war als je zur Zeit des Ancien Regimes. „Die Proletarier nehmen die Bourgeoisie beim Wort", sagt Engels, „die Gleichheit soll nicht bloß scheinbar, nicht bloß auf dem Gebiet des Staates, sie soll auch wirklich, auch auf dem gesellschaft-

[5]) Moderner Kapitalismus, Bd. 3, S. 37.

[6]) Vgl. Albrecht, Gerhard, Die sozialen Klassen, Leipzig 1926.

[7]) Deutsch-französische Jahrbücher, S. 84.

lichen, ökonomischen Gebiet durchgeführt werden“[8]). So erscheint nun die Gleichheitsidee als das grundlegende Prinzip der sozialistischen Zukunftsordnung, mit dessen Verwirklichung sich Sowjetrußland erfolglos abmühte. Eng verbunden mit der Verpönung jeder hierarchischen Sozialstruktur ist auch die Ablehnung des Staates, der beim Liberalismus doch noch als der Garant der heiligen Menschenrechte in einem gewissen Ansehen stand. „Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiete nach dem andern überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht ‚abgeschafft‘, e r s t i r b t a b“[9]). Diese Ersetzung des Staates durch ein Büro zur Leitung der Produktionsprozesse ist im Grunde nur ein Sinnbild für die vollkommene Diesseitigkeit der sozialistischen Gesellschaftsordnung, wie sie auch aus andern Zügen dieses Wunschbildes deutlich genug hervorgeht.

Das eigentliche Wesen der marxistischen Bewegung gründet in der „historisch zufälligen Verquickung der sozialistischen Ideenwelt mit dem Proletariate“[10]), wie sie im Rahmen der englischen Chartistenbewegung sich anbahnte, während vorher Sozialismus und Arbeiterbewegung nebeneinander hergegangen sind. Die theoretische Begründung dieser Symbiose und die demagogischen Mittel, mit denen sie am Leben erhalten wurde, lieferte der Klassengedanke. Der für Marx aller Geschichte eigene K l a s s e n k a m p f soll in dem Kampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat bei seiner letzten Phase angelangt sein, an deren Ausgang die klassenlose sozialistische Gesellschaft steht. Dieser marxistische Glaube an die Fortschrittsträchtigkeit des Klassenkampfes wird nun bestimmend für die gesamte marxistische Politik, besonders auch für die Politik der Gewerkschaften, in denen sich die Arbeiterschaft zur Wahrung ihrer unmittelbaren und eigentlichen Interessen zusammengefunden hatte. Wenn immer möglich, wurde ein sachlicher Interessenausgleich oder gar eine friedliche Zusammenarbeit mit den als Bollwerk gegen die Gewerkschaften gedachten Arbeitgeberverbänden verhindert, denn die Arbeiterschaft durfte ihren klassenkämpferisch revolutionären Willen nicht verlieren, wollte der Marxismus sein Endziel, die Vernichtung der Bourgeoisie, erreichen. Aus demselben Gedanken heraus wacht der Marxismus ängstlich darüber, daß nicht etwa irgendwelche Heimatgefühle, sei es gegenüber dem Vater-

[8]) Engels, Friedrich, Antidühring, 10. Aufl., Stuttgart 1919, S. 104.

[9]) Engels, a. a. O. S. 302.

[10]) Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 82.

land, dem Betriebe oder der väterlichen Scholle im Arbeiter das Bewußtsein wecken, er habe doch mehr zu verlieren als nur seine Ketten, wie es das kommunistische Manifest wahrhaben möchte. Als Ergebnis der ganzen Entwicklung bleibt eine strukturelle Verfeindung von Arbeiterschaft und Bürgertum zurück, die das Gemeinwesen in zwei sich völlig entfremdete Lager zerreißt. Es ist ein schwacher Trost, daß dieser Gegensatz durch das Aufbrechen einer Reihe weiterer Interessenkämpfe wie zwischen Landwirtschaft und Industrie, Einzelhandel und Warenhäusern, Staatswirtschaft und Privatwirtschaft usw. usw. zeitweise etwas in den Schatten gestellt wird, denn auch sie führen schließlich nur zu einer weiteren Zerklüftung der Gesellschaft, zu einer Zunahme der Entfremdung, an der auch die im Laufe der Weltwirtschaftskrise aufdämmernde Erkenntnis von der Schicksalsverbundenheit aller gesellschaftlichen Gruppen nichts zu ändern vermag.

Überblicken wir schließlich nochmals die ganze Situation, in die uns das an unheilvollen Ordnungsbildern orientierte Dreigespann Liberalismus, Kapitalismus, Marxismus hineingefahren hat: reine Diesseitigkeit der Gemeinzwecke, ökonomischer Charakter der gesellschaftlichen Gruppenbildungen, Auseinanderbrechen der gesellschaftlichen Einheit, strukturelle Verfeindung von Arbeiterschaft und Bürgertum, soziale Gleichheit in formeller Hinsicht, größte Ungleichheit in materieller Hinsicht, völlige materielle Gleichheit als grundlegendes Postulat der sozialistischen Bewegung, Heimatlosigkeit und Entwurzelung weitester Bevölkerungskreise, nicht nur der Arbeiterschaft; dies sind die hervorstechendsten Züge der Gesellschaft unserer Zeit.

Man braucht kein besonders feines Ohr zu besitzen, um den dieser Gegenwart immanenten Ruf zu hören, den Ruf nach einer neuen Ordnung, aber auch nach einer wahrhaften Ordnung, etwa wie sie „als Einheit in wohlgegliederter Vielheit“[11]) Thomas von Aquin, der große Ordnungsdenker, bestimmt hat.

16. Kapitel

Die Grundelemente der sozialen Ordnung

Das Studium der Grundlagen der ständischen Ordnung führt uns über unser eigentliches Untersuchungsgebiet hinaus. Doch glauben wir,

[11]) In der Übersetzung der Enzyklika quadragesimo anno (n. 84) von Summa contra gentes, 3. 71: cum vero ordo unum sit ex plurium accomodata dispositione oriens.

daß eine Theorie der ständischen Ordnung, die selbständig zu sein beansprucht, einer philosophischen und soziologischen Fundierung, wie wir sie im folgenden zu geben versuchen, nicht ermangeln darf.

1. Das Ordnungsprinzip der Gesellschaft

Die neue Gesellschaftsordnung, die wir der gegenwärtigen Un-Ordnung entgegensetzen wollen, ist, wie jede Ordnung, in ihrem Wesen bestimmt durch das Prinzip, nach dem sie gebildet ist. Auf Schritt und Tritt sind dem Menschen Ordnungsaufgaben aller Art gestellt, die je nach der Natur des zu ordnenden Sachgebietes ein anderes Vorgehen erfordern. Die Eigenart der sozialen Ordnung zeigt uns ein Blick auf die Ordnungskriterien der modernen Naturwissenschaften. Diese reduzieren die Welt auf bloße Quantitäten, um sie dann nach den empirisch gewonnenen Regeln der Veränderung zu ordnen. Schon Kant war sich der Unzulänglichkeit dieser mechanischen Betrachtungsweise klar geworden[1]); die Erkenntnis der organisierten (sc. organischen) Natur bedarf für ihn notwendig des Zweckgedankens als eines regulativen Prinzipes[2]); diese Einsicht gewinnt auch in der modernen Biologie immer mehr an Boden[3]). Von der Ordnung der toten und organischen Natur unterscheidet sich nun aber die Gliederung der Gesellschaft grundsätzlich dadurch, daß nicht nur die theoretische Erkenntnis dieser Ordnung, sondern auch der Gegenstand dieser Erkenntnis selbst Menschenwerk ist; das bedeutet, daß das erkennende Subjekt an dieselbe geistige Struktur gebunden ist, wie sie der Gestaltung der Gesellschaft zugrundeliegen muß[4]). Das theoretische Ordnungsprinzip muß somit entweder in der Gesellschaft schon realiter vorhanden oder sonst zumindest — im Rahmen des vom Menschen erreichbaren Vollkommenheitsgrades — realisierbar sein.

Auch hier sind wieder verschiedene Ordnungsprinzipien möglich. Doch ist weder der Theoretiker noch die handelnde Gesellschaft frei in der Wahl des gestaltenden Prinzips; diese ist vielmehr mit logischer Notwendigkeit bestimmt durch die geistige Gesamteinstel-

---

[1]) Kritik der Urteilskraft § 68, Ausgabe Cassirer, S. 461.

[2]) A. a. O. § 67, S. 457.

[3]) Vgl. z. B. Faigl, Karl, Ganzheit und Zahl, Jena 1926, S. 120 f. (Herdflamme, Ergänzungsbd. 2).

[4]) Vgl. Spranger, Lebensformen, 7. Aufl., Halle (Saale), S. 6.

lung[5]). Wer den höchsten Wert der Gesellschaft in der Vergrößerung der Güterfülle und in der gesteigerten Ausstattung der Menschen mit den verschiedenen Lebensannehmlichkeiten erblickt, wird die Gesellschaft gliedern nach der Verteilung des Reichtums oder nach der Art der ökonomischen Interessen. Wer den Sinn des Lebens in der Ausübung von Macht erblickt, wird zu einer sozialen Gliederung gelangen, die primär auf der Machtverteilung beruht. Wer aber weder den Menschen noch irgendwelche Betätigung seiner Triebe als letzten Wert gelten lassen will, wer vielmehr davon ausgeht, daß das menschliche Dasein wesentlich bestimmt ist durch Aufgaben, die dem Menschen von transsubjektiver Seite, wie wir einstweilen sagen wollen, gestellt sind, und wer ferner erkannt hat, daß der größte Teil dieser Aufgaben vom Menschen nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen erfüllt werden kann, wird notwendig die Gesellschaft gliedern nach den verschiedenen Aufgaben, in deren Dienst sich die Menschen gestellt haben. Daß wir uns zu der letztgenannten weltanschaulichen Position bekennen und ihr entsprechend in der Aufgabe das Ordnungsprinzip der Gesellschaft erblicken, wird nach unseren bisherigen Ausführungen nicht mehr überraschen.

Jede Aufgabe hat ihren Sinn in dem Werte, der durch ihre Erfüllung verwirklicht werden soll. Wohl hat schon der Wert an sich für den Menschen die Bedeutung eines Sollens; um aber Aufgabe zu sein, muß der Adressat dieses Anspruches auf Verwirklichung eines Wertes näher bestimmt sein, muß die vom Wert geforderte Leistung die spezifische Pflicht eines konkreten Personenkreises oder einer bestimmten Einzelperson sein. Daß die verschiedenen Aufgaben ihre Rolle als Ordnungsprinzipien der Gesellschaft nur im Verhältnis ihrer Wichtigkeit für das Ganze wie für den einzelnen innehaben können, daß also die Gesellschaft weder in Theorie noch in Praxis nach irgendwelchen nebensächlichen Aufgaben gegliedert werden darf, versteht sich von selbst.

Inwiefern nun die Aufgabe als Ordnungsprinzip der Gesellschaft imstande ist, die Schäden der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur zu heilen, die auseinandergebrochene Gesellschaft wieder zu einem geschlossenen Ganzen zu vereinigen, die Individuen ihrer Vereinzelung zu entreißen und erneut in das soziale Gefüge einzureihen, die sich feind gewordenen Bevölkerungsschichten zu versöhnen, die heimatlos gewordenen wieder zu verwurzeln, wird erst das Gesamtbild der im folgenden zu entwickelnden Gesellschaftsordnung zu zeigen vermögen.

[5]) Vgl. Spranger, Der Sinn der Voraussetzungslosigkeit in den Geisteswissenschaften (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1929).

2. Der Träger der sozialen Ordnung

Literatur:

Sombart, Werner, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, HSoz. S. 221 ff. — Ders., Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1922. — Koellreutter, Otto, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933. — Jerusalem, Franz W., Der Staat. Ein Beitrag zur Staatslehre, Jena 1935. — Brunner, Emil, Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik, Tübingen 1933.

Der Begriff der sozialen Ordnung ist wie der der Gesellschaft[6]) selbst eine rein formale Kategorie; er wird in seinem Wesen erst bestimmt durch den sozialen Verband, innerhalb dessen die Ordnung Platz zu greifen hat; in ihm findet die Ordnung jene Einheit, die die genannte Begriffsbestimmung der „Einheit in wohlgegliederter Vielheit" postuliert. Der Verband, der als Träger der sozialen Ordnung fungiert, bedeutet den Bezugspunkt jener Aufgaben, nach denen die Ordnung vorzunehmen ist; er stellt die Aufgaben, für ihn werden die Aufgaben erfüllt.

Unter Verband verstehen wir mit Sombart „eine Mehrheit von Menschen, die in einem Sinnzusammenhange stehen, das heißt: die von einer geistigen, ihnen übergeordneten Realität zu einer Einheit zusammengehalten werden, einer geistigen Wesenheit, an der sie ihr Verhalten orientieren"[7]). Die Beantwortung der Frage, welcher von den unzähligen Verbänden, die heute unserem Auge begegnen, nun Träger der sozialen Ordnung sei, fällt nicht schwer, denn aus der Großzahl der Verbände ragen drei hervor, die über den zufälligen Charakter der anderen Verbände erhaben sind, die sich als „societates naturales" mit aller Deutlichkeit von den „societates liberae" abheben: die Familie, der politische Verband und der religiöse Verband[8]). Ihnen allein sind Aufgaben eigen, die wie alle wirklichen Aufgaben die engen Schranken des individuellen Interessebereiches sprengen, sie allein sind auch des größten Opfers, das der Mensch für einen Verband zu leisten imstande ist, nämlich des Einsatzes der leiblichen Existenz, würdig. Die Ordnungen innerhalb der Familie und der Kirche aber sind nicht Gegenstand dieser Arbeit; diese beschränkt sich vielmehr auf die soziale Ordnung

[6]) Sombart, Grundformen, S. 223.

[7]) Sombart, Grundformen, S. 222.

[8]) Sombart, Grundformen, S. 227 ff., 238 u. 239.

des dritten der drei „idealen" Verbände[9]), auf die Ordnung des politischen Verbandes.

Daß als Einheit der sozialen Aufgaben nur der umfassendste politische Verband und nicht einer seiner Unterverbände gewählt werden darf, braucht wohl nicht besonders begründet zu werden. Mannigfaltig sind die verschiedenen Formen, in die sich der politische Verband und gleichzeitige Träger der sozialen Ordnung im Laufe der Geschichte gekleidet hat: der griechische Stadtstaat, das römische Imperium, das germanische Stammesherzogtum, das heilige römische Reich deutscher Nation, der Kirchenstaat, die freie Reichsstadt, der schweizerische Landsgemeindekanton, die Vereinigten Staaten von Amerika, die französische Grande Nation, der totalitäre Staat des Faschismus, das Dritte Reich, sie alle sind — wenn auch in ihrer Struktur recht verschiedene — Erscheinungsformen des politischen Verbandes. Sie terminologisch unter einen Hut zu bringen, bietet insofern gewisse Schwierigkeiten, als die meisten Bezeichnungen mehr oder weniger auf eine der historischen Gestaltungen zugeschnitten sind und somit auf die andern nicht passen wollen; dies gilt z. B. für die Ausdrücke „Nation" und „Volk", mit denen man heute den politischen Verband zu bezeichnen pflegt. Auch den Terminus „Staat", der sich übrigens in seiner heutigen Bedeutung erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der deutschen Sprache eingebürgert hat[10]), reservieren wir im Anschluß an den Sprachgebrauch besser nur für eine Seite des politischen Verbandes[11]), nämlich für dessen Machtorganisation[12]). Doch besitzen wir in der Bezeich-

[9]) Sombart, Grundformen, S. 227.

[10]) Jellinek, a. a. O. S. 133.

[11]) Daß der „Staat" für das allgemeine Empfinden nicht die Totalität des politischen Verbandes zu repräsentieren vermag, geht deutlich hervor aus der Tatsache, daß keine Lieder den Staat besingen, daß niemand sagt, man ziehe für den Staat in den Krieg.

[12]) Auch in der Wissenschaft hat dieser Sprachgebrauch Wurzel geschlagen, wie in den folgenden Beispielen, in denen übrigens noch der vorhin kritisierte Fehler der Gleichsetzung von Nation oder Volk mit dem politischen Verband enthalten ist, gezeigt werden soll. Max Huber sagt in „Grundlagen nationaler Erneuerung", Zürich 1934: „Der Staat ist die oberste Machtorganisation der menschlichen Gesellschaft." (S. 83.) Er ist aber „nicht nur Macht- und Ordnungsstaat, sondern noch etwas anderes. Er ist die politische Ordnung eines Volkstums." (S. 85.) Für Othmar Spann stellt der Staat als „ein anstaltliches Gebilde neben andern", als etwas „Organisatorisches" eine Bedingung der völkischen Gemeinschaft dar. (Gesellschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1930, S. 477 u. 501.) Koellreutter bezeichnet den Staat direkt als „die organisierte Lebensmacht eines Volkes" (a. a. O. S. 73), Emil Brunner als „die Form, genauer die Ordnung eines Volkes" (a. a. O. S. 440). Heinz O.

nung „Gemeinwesen" ein Wort, das sowohl das Ganze des politischen Verbandes ausdrückt, als auch auf alle seine historischen Verwirklichungen angewandt werden kann, ohne fremd zu wirken; so wollen wir denn den die ständische Ordnung tragenden politischen Verband als „Gemeinwesen" bezeichnen. Wohl ist der Ausdruck „Gemeinwesen" ein mattes Wort; er vermag nicht zu zünden wie der der „Nation", des „Volkes", oder gar des „Reiches". Da wir aber das allgemeine (zeitlose) Wesen der sozialen Ordnung herausarbeiten wollen, müssen wir wohl oder übel auch von den heutigen Formen des politischen Verbandes abstrahieren. Doch hat sich diese Terminologie weder in der Dogmengeschichte rein durchführen lassen, noch wird das im folgenden ganz möglich sein, denn die Auseinandersetzung mit anderen Autoren zwingt oft, besonders dort, wo sie durch wörtliche Zitate eingeleitet wird, zu einer zeitweiligen Übernahme der fremden Nomenklatur.

3. Die Verankerung des Gemeinwesens im Transzendenten

Die soziale Ordnung, deren Träger das Gemeinwesen bildet, ist in ihrem inneren Aufbau entscheidend bestimmt durch die Stellung des Gemeinwesens zum Transzendenten. Nur wenn die Sinndeutung des Gemeinwesens in eine höhere Welt verlegt wird, sind die Aufgaben des Gemeinwesens echte Aufgaben, die für den Menschen zur inneren Pflicht, aber auch zum inneren Halt werden können, die den Menschen binden und verwurzeln, die im Menschen jene opferbereite Gesinnung weckt, die nicht rechnet, ob der persönliche Ertrag dem geleisteten Aufwande entspreche. Wird aber diese transzendente Verankerung des Gemeinwesens geleugnet, so wird, um mit Adam Müller zu sprechen, das Gemeinwesen zu einer bloßen „Manufaktur, Meierei, Assekuranz-Anstalt oder merkantilistischen Sozietät", in der Gewinnstreben, Selbsterhaltungstrieb und Furcht vor Strafe die einzigen Motive für die Erfüllung sozialer Aufgaben bilden. In den letzten Kon-

Ziegler untersucht in seiner Schrift: „Die moderne Nation", Tübingen 1931, diese „als die Legitimitätsidee der gegenwärtigen Staatlichkeit". (S. 14.) Hermann Heller schließlich, der im Staate eine Unterform der Organisation an sich erblickt (die sich von andern Organisationen durch die Eigenschaft der souveränen Gebietsherrschaft unterscheidet), klagt, es habe sich „eine Relativierung des Staates auf das Volk angebahnt, die sich schließlich bei den Theoretikern aller politischen Richtungen nachweisen läßt". (Staatslehre, herausgeg. von G. Niemeyer, Leiden 1934, S. 237 u. 163.)

sequenzen führt diese Leugnung der Transzendenz des Gemeinwesens schließlich entweder zum Chaos oder zur Zwangsanstalt[13]), wofür die Entwicklung, die Deutschland in den letzten Jahren der Weimarer Demokratie zu gehen begann, sowie die soziale Verfassung, in der sich Sowjetrußland heute befindet, den deutlichen Beweis liefern.

Mannigfaltig sind die Formen, in denen der transzendenten Begründung des Gemeinwesens Ausdruck verliehen wurde. Zu ihnen gehören einmal diejenigen Auffassungen, die das Gemeinwesen als etwas Natürliches, als ein Geschöpf der Natur begreifen, in der Natur aber nicht etwas blind Naturgesetzliches wie die modernen Naturwissenschaften, sondern ein von höherer Hand geführtes oder von höheren Mächten belebtes Reich erblicken. So ist für Aristoteles der Staat eine von Natur gegebene, das vollkommene Leben erstrebende Entelechie[14]). Sombart läßt es in „Gottes Weltenplan" begründet sein, daß sich das Schicksal der Menschheit im Rahmen der politischen Verbände erfülle[15]) und gibt damit ähnlich wie Wilhelm Stapel[16]) der Carl Schmittschen Zurückführung des Gemeinwesens auf den — „relativ selbständigen" — Gegensatz von Freund und Feind[17]) eine gewisse höhere Weihe. Auch die Romantiker, die in das Zentrum ihrer Staatsauffassung den Begriff des Lebens stellen, gehören zu dieser ersten Gruppe, weil für sie das Leben eine metaphysische Substanz bedeutet[18]).

Während bei den erstgenannten Gedankengängen die Verankerung des Gemeinwesens im Transzendenten erst enthüllt werden mußte, liegt sie bei allen jenen Staatsauffassungen, die in idealistischem Boden wurzeln, offen zutage. So gründet Plato seine Politeia auf die Idee des Guten und läßt sie im Gemeinwesen sich als Gerechtigkeit verwirklichen[19]). Für Hegel ist der Staat die „Wirklichkeit der sittlichen Idee"[20]), die „göttliche Idee wie sie auf Erden vorhanden ist"[21]).

---

[13]) Ähnlich Brunner, a. a. O. S. 426.

[14]) Politik, übersetzt von Eugen Rolfes, 3. Aufl., Leipzig 1922, S. 3 f.

[15]) Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 171.

[16]) Der christliche Staatsmann. Eine Theologie des Nationalismus, Hamburg 1932, S. 168 ff.

[17]) Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933.

[18]) Vgl. mein dogmengeschichtliches Kapitel über Adam Müller.

[19]) Vgl. meine Ausführungen über Platos Politeia unter 1.

[20]) Rechtsphilosophie § 257.

[21]) Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, 3. Aufl., Berlin 1848, S. 49.

Fichte schließlich entwickelt von geschichtsphilosophischer Grundlage aus in seinen „Reden an die deutsche Nation" den Gedanken eines Erziehungsstaates, der die Nation durch Erziehung zum wahren Menschentum in das Zeitalter seiner von ihm absolut gesetzten Vernunftwissenschaft emporzuheben habe[22]).

Auch das Christentum begründet das Gemeinwesen vom Transzendenten aus. Für Paulus „ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet"[23]). Im Kleide der modernen dialektischen Theologie taucht der paulinische Staatsgedanke in schärferer Fassung wieder auf; so ist der Staat für Emil Brunner, wenn auch „Produkt der kollektiven Sünde", dennoch eine gottgewollte „heilsame Zuchtordnung"[24]). Einen zweiten, von dem paulinischen Gedanken abweichenden Weg zur Rechtfertigung des Staates aus göttlicher Bestimmung weist Augustin — und nach ihm z. B. Zwingli[25]) —, indem er der civitas terrena, d. h. dem irdischen Gemeinwesen, insofern eine relative Berechtigung zuspricht, als sie sich in den Dienst der civitas dei, des Gottesreiches stellt[26]). Während in allen diesen Auffassungen das Gemeinwesen sich unmittelbar auf Gott bezieht, macht sich im späteren Mittelalter auf päpstlicher Seite eine Auffassung geltend, die, indem sie die universelle Souveränität der Kirche auch über das weltliche Reich proklamiert, zwischen Gott und Gemeinwesen die Kirche setzt und damit den Staat zum weltlichen Arm der Kirche herabwürdigt[27]).

Auf eine Auseinandersetzung mit all diesen Versuchen, das Gemeinwesen vom Transzendenten her zu konstituieren, müssen wir hier verzichten; uns kam es in diesem Zusammenhang nur darauf an, zu zeigen, daß dieser Gedanke, der für uns einen tragenden Pfeiler des Gesellschaftsgebäudes, dessen Aufrichtung wir uns hier zur Aufgabe gesetzt haben, bildet, nicht nur von den mannigfaltigsten Voraussetzungen aus entwickelt werden kann, sondern eigentlich Gemeingut aller Lehren ist, deren Gesellschaftssysteme über die Niederungen der Nützlichkeitsphilosophie hinausgekommen sind.

---

[22]) Fichtes Werke, VII, S. 3 ff. u. 436. Vgl. auch die „Patriotischen Dialoge".

[23]) Römer, Kap. 13, 1.

[24]) Brunner, a. a. O. S. 432.

[25]) Farner, Alfred, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930, S. 41 u. 43.

[26]) Jellinek, a. a. O. S. 188.

[27]) Farner, a. a. O. S. 30 u. 77 f.

17. Kapitel

Der Begriff des Standes

1. Begriffsbestimmung

Es ist in der Natur des Menschen begründet, daß sich die Aufgaben des Gemeinwesens, die wir in dem vorangehenden Kapitel als die Strukturprinzipien der sozialen Ordnung erkannt haben, nicht von selbst realisieren, sondern die Gesellschaft besonders auf die Erfüllung dieser Aufgaben hingeordnet werden muß; eine soziale Ordnung, in der das gesellschaftliche Leben in solcher Weise auf die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens ausgerichtet ist, nennen wir eine *ständische Ordnung*.

Die ständische Ordnung kann aber — bildlich gesprochen — nicht frei in der Luft schweben; sie bedarf besonderer Träger in Gestalt von Verbänden, die sich die Aufgaben des Gemeinwesens zu den ihren gemacht haben, die zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben alle diejenigen, die die entsprechenden Leistungen für das Ganze darbringen, organisatorisch zusammenfassen und in deren Rahmen schließlich ein Teil der so Erfaßten auch in geistiger Gemeinschaft sich finden kann. Diese Verbände nennen wir Stände. Unter einem *Stand* verstehen wir somit, wenn wir sein Wesen auf die kürzeste Formel bringen wollen, einen Verband, der eine bestimmte Aufgabe des Gemeinwesens erfüllt.

Man darf von einer Begriffsbestimmung nicht erwarten, daß sie für sich allein betrachtet den vollen Inhalt eines Begriffes wiedergebe; dieser läßt sich immer nur aus dem ganzen System, in das der Begriff hineinverflochten ist, entnehmen, denn nur aus ihm ergibt sich die Bedeutung der einzelnen Momente, die im Begriff verknüpft sind, nur aus ihm die Bedeutung der Verknüpfung selbst. Bevor wir aber im folgenden unserer Definition die in der Literatur anzutreffenden abweichenden Auffassungen gegenüberstellen, wollen wir die einzelnen Momente unseres Standesbegriffes noch etwas näher bestimmen.

Unter Verband verstehen wir mit Sombart, wie bereits ausgeführt, eine Vielheit von Menschen, die im selben Sinnzusammenhange stehen; die Art und Weise, in der sich beim Stande diese Sinnverbundenheit realisiert, werden wir im folgenden Abschnitt behandeln. Wie der Stand immer nur als Unterverband eines empirisch gegebenen Gemeinwesens möglich ist, so bestimmt sich auch der Inhalt der Aufgabe durch

den empirischen Charakter des Gemeinwesens, sei es, daß er vom Gemeinwesen ausdrücklich festgelegt ist, sei es, daß der Stand selbst die inhaltliche Bestimmung vorzunehmen hat. Nicht irgendwelche zufälligen Aufgaben, nur wesentliche Aufgaben des Gemeinwesens vermögen einen Stand zu konstituieren. Schon im Wort „Stand" kommt ferner zum Ausdruck, daß es sich um etwas Stehendes, etwas Festes, etwas Dauerhaftes handeln muß. Dies äußert sich einmal darin, daß ephemere Aufgaben einen Stand nicht begründen können; diese müssen vielmehr bleibende Notwendigkeiten des Gemeinwesens sein. Dann muß nicht nur der Stand dauernd bei derselben Aufgabe des Gemeinwesens ausharren, auch die einzelnen müssen ihrer Aufgabe und damit dem Stande, dem sie angehören, Treue halten. Der Stand beschränkt sich aber nicht auf die Darbringung der geforderten Leistungen; wie die ständische Aufgabe einen wesentlichen Teil des Lebensinhaltes des einzelnen mit Beschlag belegt, so bedeutet auch der Stand für seine Angehörigen mehr als nur eine Zweckorganisation; er bildet für sie eine Formung ihres ganzen Lebens, mehr noch: er kann für sie zu einer eigentlichen Heimat werden.

2. Abweichende Auffassungen

Unsere Begriffsbestimmung des Standes wird an Relief gewinnen, wenn wir sie auf dem Hintergrunde anderer Lehrmeinungen betrachten[1]).

Da begegnen wir zunächst einer Gruppe von Autoren, die den Stand wesentlich weiter fassen als wir es tun. An ihrer Spitze steht Othmar Spann mit seiner bekannten These: der Stand ist Teilganzes der Gesellschaft[2]); das heißt aber nichts anderes als der Stand ist ein im gesellschaftlichen Leben wirklicher Teilinhalt des Geistes. Adam Müller erblickt in den Ständen vor allem die großen Gegensätze des Lebens, „die entgegengesetztesten Formen der Freiheit"[3]). Für Oswald Spengler sind die Stände, wie Heinrich[4]) richtig bemerkt, Urgestalten des Lebens: „Es sind die beiden Seiten alles frei beweglichen Lebens, die in diesen Ständen zum Ausdruck gelangen, von denen der eine ganz Dasein, der andere ganz Wachsein ist"[5]).

In einer weniger romantischen, aber nicht minder weiten Art und

[1]) Vgl. die Übersicht von F. Tönnies, Stände und Klassen, HSoz. S. 617 ff.
[2]) Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931, S. 158 u. 178.
[3]) Elemente der Staatskunst, Herdfl. Bd. 1/I, S. 368.
[4]) Das Ständewesen, 2. Aufl., Jena 1934, S. 25.
[5]) Untergang des Abendlandes, München 1930, Bd. 2, S. 411.

Weise faßt Heinrich Pesch den Stand: „Im objektiven Sinne bedeutet ‚Stand' die Stellung (condicio), die jemand in der Gesellschaft einnimmt. ‚Stand' im subjektiven [!] Sinne (ordo) bezeichnet die Gesamtheit von Personen, welchen die gleiche Stellung innerhalb der Gesellschaft zukommt"[6]). Und ähnlich Tatarin-Tarnheyden: „Im weitesten Sinne sind unter Ständen Gruppen von Menschen zu verstehen, die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben den übrigen Menschen des gleichen Gebiets gegenüber dauernd eine Einheit bilden"[7]).

Offensichtlich zu eng bestimmt dagegen Hans Freyer den Stand. In Anlehnung an Max Weber, der die Stände unter die Typen der Herrschaft subsumiert hat, sieht er in ihnen lediglich eine bestimmte Phase in der Geschichte von Herrschaftsgebilden[8]). Einen interessanten, aber wie ich sagen möchte, substanzlosen Standesbegriff stellt Friedrich Bülow wohl unmittelbar unter dem Einfluß der Gegenwartsprobleme auf. Für ihn ist der „Stand" „der Inbegriff aller gemeinschaftspolitischen und wirtschaftsorganisatorischen Maßnahmen, die darauf abzielen, zwischen Gesamtheit und Individuum, zwischen Staat und Wirtschaft diejenigen Organe der Vermittlung zu schaffen, die sich aus den sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Volksgemeinschaft im einheitlichen Staate ergeben"[9]). Ich habe Bülows Begriff als substanzlos bezeichnet, weil der Stand als bloßer Inbegriff von Maßnahmen ja gar keine Mitglieder haben kann, des lebendigen Substrates ermangeln muß.

Eine weitere umfangreiche Gruppe von Standesdefinitionen fußen alle auf der richtigen Beobachtung gewisser Äußerlichkeiten, verfehlen aber den eigentlichen Kern des Standes. So ist es für Heinrich Treitschke die Gleichheit der Lebensweise, die den Stand ausmacht: „Unter Ständen verstehen wir die Gruppen innerhalb eines Volkes, welche sich bilden durch die Gleichheit der Lebensweise und die daraus hervorgehende Gemeinschaft der Anschauungen, Sitten und Ehrbegriffe"[10]). Ähnlich formuliert Vierkandt: „Stände ... sind Gruppen eines Stammes oder einer Nation, die durch Sitte, Recht und Denkweise einschneidend voneinander getrennt sind"[11]). Von der wirtschaftlichen Seite her bestimmt Hegel das Wesen des Standes; die Standesunterschiede ergeben sich für ihn aus der Verschiedenartigkeit der Sub-

[6]) Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Aufl., Bd. 2, S. 663.
[7]) Die Berufsstände, Berlin 1922, S. 6.
[8]) Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, Leipzig 1930, S. 267.
[9]) Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934, S. 22.
[11]) Gesellschaftslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1928, S. 456 u. ff.
[10]) Politik, Leipzig 1899, Bd. 1, S. 298.

sistenzbasis und den damit im Zusammenhang stehenden „Weisen der Arbeit, der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung, ferner der Zwecke und Interessen, sowie der geistigen Bildung und Gewohnheit“[12]). Nach einer anderen Auffassung liegt das Wesen des Standes in den Rechten und Privilegien einer Gruppe von Menschen. So fordert z. B. Fichte eine Verteilung der Betätigungssphären nach den Hauptzweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit: „eine Anzahl Menschen, die nunmehr durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen“[13]) usw. Schmoller bezeichnet bestimmte Gruppen einer arbeitsteiligen Gesellschaft „als Kasten, sofern die Scheidung nach Berufen eine erbliche ist, als Stände, sofern die Gruppen in ähnlicher Weise wie im späteren Mittelalter bestimmte Rechte und Privilegien haben“[14]). Das Allgemeine Preußische Landrecht bestimmt: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung und Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staates aus“[15]). An eine mehr soziale als rechtliche Privilegierung denkt Max Weber, wenn er die „ständische Lage“ definiert als „eine typisch wirksam in Anspruch genommene positive oder negative Privilegierung in der sozialen Schätzung, begründet auf: a) Lebensführungsart, — daher b) formaler Erziehungsweise ... c) Abstammungsprestige oder Berufsprestige“ und den „Stand“ bezeichnet als „eine Vielheit von Menschen ..., die innerhalb eines Verbandes wirksam a) eine ständische Sonderschätzung, — eventuell also auch b) ständische Sondermonopole in Anspruch nehmen“[16]). Für Georg Weippert ist das ständische Prinzip nur eine Besonderung des Prinzips der Hierarchie. „Das Ständewesen ist nur die sichtbare Gestaltung rangmäßig geschichteter geistiger Inhalte“[17]). Wieder anders faßt schließlich August Pieper den „Stand als handelnde Lebensgemeinschaft und Glied in der Volksgemeinschaft“[18]).

Alle die in der letzten Gruppe angeführten Autoren beobachten, wie wir bereits ausgeführt haben, richtig eine Erscheinungsform des

[12]) Rechtsphilosophie § 527.

[13]) Der geschloßne Handelsstaat, Sämtliche Werke, III, S. 403.

[14]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., München und Leipzig 1919, Bd. 1, S. 429.

[15]) Teil I, 1. Titel, § 6.

[16]) Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 179 u. 180.

[17]) Das Prinzip der Hierarchie, Hamburg 1932, S. 8 u. 151.

[18]) Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben, 2. Aufl., M.-Gladbach 1926, S. 31.

Standes; doch gehen sie alle an der letzten Frage vorbei. Sollen die Niederschläge des menschlichen Geistes tatsächlich Sinnverwirklichungen darstellen — und das ist das Apriori aller Geistwissenschaften —, so dürfen wir uns nicht mit der Feststellung gleicher sozialer Stellung, gleicher Sitte und Lebensweise, gleicher Subsistenzbasis, gleicher Privilegierung und sozialer Einschätzung, gleichen Ranges als etwas Letztem begnügen, sondern müssen auch nach dem Sinn dieser Erscheinungen fragen, müssen auch diesen Ausdrucksformen bei der Bildung des Standesbegriffes eine logische Begründung geben. Deren Sinn kann nun offensichtlich nur darin liegen, daß eine Vielheit von Menschen die gleiche soziale Aufgabe des im Transzendenten verwurzelten Gemeinwesens erfüllt. Durch sie erhält der einzelne seinen sozialen Standort; aus ihr ergeben sich seine Pflichten, seine Ehre, sein Rang in der Werthierarchie der Gesellschaft; in Rang und Ehre steckt wieder die Begründung für die ihm zuteil werdende Sonderschätzung, für die Ausstattung mit Privilegien, zum Teil für den Charakter der Subsistenzweise; aus der Natur der Aufgabe wiederum ergibt sich eine bestimmte Lebensweise, ergeben sich Sitte und Berufsprestige, Erziehungsweise und Lebensgemeinschaft.

3. Verwandte Lehrmeinungen

Neben den von unserer Auffassung abweichenden Begriffsbestimmungen finden sich in der Literatur auch eine Anzahl verwandter Fassungen des Standesbegriffes. An erster Stelle wäre hier Thomas von Aquin zu nennen; für ihn beruht die Verschiedenheit der Stände auf der Verschiedenartigkeit der Berufe und der Verrichtungen: diversitas ordinum secundum diversa officia et actus consideratur[19]). In ähnlicher Weise bestimmt auch der moderne Katholizismus das Wesen des Standes. Laut Enzyklika Quadragesimo anno Papst Pius' XI. sind Stände „wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus ..., denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen Funktion des einzelnen angehört“[20]). Der Kommentator des Papstes, Nell-Breuning, fügt erläuternd bei: „Der Ton liegt auf der gesellschaftlichen Funktion ... Was leistest du im Gesellschaftsganzen und für das Gesellschaftsganze ...? Danach bestimmt sich dein Platz innerhalb der Gesellschaft ... Stände sind gesellschaftliche Leistungsverbände“[21]).

[19]) Summa theologiae I, 108, 2.

[20]) Gundlach, G., S. J., Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI., S. 115. (Q. a. n. 83.)

[21]) Die soziale Enzyklika, Köln 1932, S. 155.

Auch Eduard Sprangers Auffassung ist der unsrigen verwandt: „Bis zur Französischen Revolution war die abendländische Gesellschaft ständisch geordnet. Jahrhunderte lang bestand diese Gebundenheit der Volksordnung nach gegliederten Kulturleistungen“[22]). Othmar Spann gelangt durch Einengung seines oben angeführten Begriffes zu einer ähnlichen Umschreibung: „Diejenigen, die sich den jeweils artgleichen Verrichtungen widmen, ... bilden durch die gleiche Gliedstellung, die sie im Gesamtganzen einnehmen, einen Stand“[23]). Und im Anschluß an ihn formuliert Heinrich: „Der Stand ist ein arteigener Verrichtungskörper im Gesellschaftsganzen“[24]). Auch die Standesdefinition von Jacob Lorenz fußt auf dem Aufgabengedanken: „Stand ist eine gesellschaftliche Besonderung, welche auf einer geordneten Teilung der gesellschaftlichen Aufgaben beruht“[25]).

Bei allen bisher angeführten Begriffsbestimmungen, die in irgendwelcher Verkleidung den Aufgabengedanken enthielten, bleibt das dem Stande übergeordnete Ganze unbestimmt: Gesellschaft, Gesellschaftsganzes, Kultur, Gesamtganzes! Sombart dagegen hat bei seinen Definitionen, die er in verschiedenen Zusammenhängen vornahm, von Anfang an den Stand dem Gemeinwesen eingegliedert (in den beiden späteren Fassungen gebraucht er für die Totalität des politischen Verbandes den Terminus „Staat“). Bei der Behandlung der sozialen Umschichtung am Ende der frühkapitalistischen Epoche bezeichnet er die Stände als „auf Lebensgemeinschaft beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände“[26]). Erst in der etwa zehn Jahre später ausgearbeiteten Grundlegung seiner Soziologie bricht das Aufgabenprinzip durch. Er definiert jetzt den Stand „als denjenigen politischen Verband ..., dem Teilfunktionen im öffentlichen Leben zu erfüllen obliegt“[27]). Und in seinem jüngsten Buche „Deutscher Sozialismus“ bestimmt er den Stand als eine Gruppe, „die als solche vom Staate anerkannt, in den Staat eingegliedert und vom Staate mit bestimmten Aufgaben betraut ist“[28]).

---

[22]) Volk. Staat. Erziehung, Leipzig 1932, S. 179.

[23]) Der wahre Staat, S. 184.

[24]) A. a. O. S. 21.

[25]) Korporativer Aufbau. Gedanken und Anregungen, 2. Aufl., Olten und Konstanz 1933, S. 25.

[26]) Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 1091.

[27]) Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, HSoz. S. 230.

[28]) Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 221.

Zweiter Abschnitt

Verrichtungsgefüge und Verbandsgerüst der ständischen Ordnung

Nachdem wir in den Ständen die Träger der ständischen Ordnung kennen gelernt haben, soll nun das System der ständischen Gesellschaft weiter entwickelt werden; es gilt hierbei zunächst die innere Struktur des Standes aufzudecken, dann die wechselseitigen Beziehungen zwischen Verrichtungen und Stand einerseits, menschlicher Natur andererseits zu klären und schließlich das Verbandsgerüst der ständischen Ordnung zu skizzieren, insbesondere die Fragen der Eingliederung des Standes in das Gemeinwesen, der Untergliederungen und der Arten der Stände zu untersuchen.

18. Kapitel

Die Struktur des Standes

Literatur:

Sombart, Werner, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, HSoz. S. 221 ff. — Ders., Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — Spann, Othmar, Organisation, HSt. Bd. 6, S. 766 ff.

1. Die Standesorganisation

Wer nicht der deistischen Auffassung huldigt, die Welt sei konstruiert als ein Mechanismus von Trieben, deren bloße Betätigung automatisch zur Erfüllung der sozialen Aufgaben führe, muß notwendig zum Schlusse kommen, daß die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens nicht sich selbst überlassen werden darf, sondern organisiert werden muß; „organisieren" aber will sagen, es müssen gewisse Menschen bewußt und planmäßig „zu gemeinsamer Tätigkeit einheitlich zusammengefaßt werden"[1]); es müssen die erforderlichen Verrichtungen

[1]) Sombart, Die Ordnung des Wirtschaftslebens, 2. Aufl., Berlin 1927, S. 3.

hervorgerufen, veranlaßt, die Wege für die veranlaßten Handlungen müssen gebahnt, die durch Veranlassung und Wegbahnung entstandenen Gebilde müssen verstetigt werden, indem der gleichmäßig wiederkehrende Ablauf der organisierten Handlungen sichergestellt wird.

Dem gesamten „Handeln bewirkenden Handeln“[2]), der gesamten organisierenden Tätigkeit muß nun aber, wie schon angetönt, ein Plan zugrunde liegen[3]). Die Gesamtaufgabe einer Organisation muß zweckmäßig aufgeteilt werden, dann müssen die Untergliederungen geschaffen werden, die mit diesen Teilaufgaben betraut werden sollen, schließlich muß auch ein reibungsloses Zusammenspiel der veranlaßten Verrichtungen gewährleistet werden. Da aber jeder derartige Organisationsplan dauernd der Erneuerung bedürftig ist, immer wieder den sich ändernden Verhältnissen angepaßt werden muß, ist es eine Notwendigkeit, daß jede Organisation mit leitenden Organen ausgestattet ist und bleibt. Aufgabe der Leitung der Standesorganisation ist es nun, innerhalb des durch die Gesamtaufgabe des Standes gebildeten Rahmens die Ziele der Verbandstätigkeit zu bestimmen, die zu deren Verwirklichung erforderlichen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Je nach dem Charakter der Aufgabe eines Standes wird jedoch auch die Führung ein anderes Bild zeigen müssen. Der Krieg beispielsweise erfordert rascheste Entscheidung, absolute Einheitlichkeit und Eindeutigkeit der Befehlsgebung, undiskutierbaren Gehorsam der Untergebenen. Nur ein solches Heer vermag den Erfordernissen der Kriegsführung zu genügen, dessen Führungsordnung aufgebaut ist auf einer Hierarchie von Einzelpersönlichkeiten, welche innerhalb eines genau bestimmten Kommandobereiches zur selbständigen, vollverantwortlichen Entscheidung verpflichtet sind. Einen vom Stande des Heeres völlig verschiedenen Aspekt zeigt der Stand der Wirtschaft; hier geht es nicht in erster Linie um rasche und unwiderrufliche Entscheidungen, sondern um den Ausgleich von Interessen verschiedener Wirtschaftsgruppen; dieser kann nur getroffen werden von einem

[2]) Auch für das Vorhergehende: Spann, Organisation, S. 766. Weitere Schriften zum Problem der Organisation sind neben den bereits genannten Arbeiten Sombarts: Plenge, Johann, Drei Vorlesungen über die allgemeine Organisationslehre, Essen 1919; Von der Pfordten, Otto, Organisation. Ihr Wesen und ihre politische Bedeutung, 1917; Klein, Franz, Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin 1913; Burckhardt, Walther, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927; Heller, Hermann, Staatslehre, Leiden 1934, insbes. S. 228 ff.

[3]) Vgl. auch die Schrift von Hans Freyer, Herrschaft und Planung, Hamburg 1933.

Kollegialorgan, in dem nach Möglichkeit alle beteiligten Interessen vertreten sind. Für den Fall, daß die Interessenvertreter sich nicht auf einen Ausgleich einigen können, muß eine Schlichtungsinstanz vorgesehen sein, die den Entscheid unter billiger Berücksichtigung aller trifft. Der Stand der Wissenschaft zeigt wieder ein anderes Bild. Nicht rasche Entscheidung und straffster Gehorsam, nicht billiger Ausgleich zwischen den verschiedenen Richtungen können bestimmend für seinen Aufbau sein. Der Stand der Wissenschaft muß so organisiert werden, daß die geistigen Kräfte in ihrer Entfaltung nicht behindert werden, daß aber dennoch die wirklich schöpferischen Persönlichkeiten zu dem ihnen im Interesse des Ganzen gebührenden bestimmenden Einflusse gelangen; diesen Bedürfnissen genügt am besten ein Kollegialorgan, in dem alle markanten Persönlichkeiten vertreten sind, in dem die stärksten geistigen Kräfte in ihrem Ringen miteinander zum Durchbruch gelangen können.

Nicht nur die Struktur des führenden Organes, sondern auch dessen *Bestellung* ist verschieden je nach der Art der von einem Stande zu erfüllenden Aufgabe. Der straffen Befehlshierarchie des Heeres vermag nur die Ernennung der unteren Führer durch ihre Vorgesetzten, der obersten Führer durch die Staatsregierung oder das Staatsoberhaupt gerecht zu werden. Beim Stande der Wirtschaft dagegen ist es angezeigt, die Interessenvertreter umgekehrt von den zu repräsentierenden Gruppen wählen zu lassen. Für den Stand der Wissenschaft scheint mir selbständige Konstituierung und Selbstergänzung des führenden Kollegialorganes, wie das im allgemeinen bei dem Lehrkörper der Universitäten der Fall ist, oder wenigstens früher der Fall war, die glücklichste Lösung zu sein.

Unsere wenigen Bemerkungen über Struktur und Bestellung der führenden Organe haben, wie ich glaube, bereits zur Genüge dargetan, daß eine schematische Übertragung eines Prinzipes, etwa des diktatorialen oder des demokratischen auf alle Stände gänzlich verfehlt wäre. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen wir auch bei der Behandlung der Frage nach dem Umfange der organisatorischen Planung und nach dem Maße der *Freiheit*, das den unteren Stufen der ständischen Hierarchie in der Erfüllung der Aufgabe belassen werden soll. Jeder Stand hat, mit Othmar Spann zu sprechen, „arteigenes Eigenleben“ und verleiht diejenigen Freiheiten, „die in seiner Mitte und seinem Umkreise dem Einzelnen anstehen“.

Wie wir bereits angedeutet haben, bringt es die Unvollkommenheit der menschlichen Natur mit sich, daß keine Organisation der

Zwangsgewalt entbehren kann. Aber auch hier bestimmt wieder die Eigenart der ständischen Aufgabe die Natur der Strafen und Zwangsmittel. Wer angesichts des Feindes sich in grober Weise — etwa durch Befehlsverweigerung oder Fahnenflucht — gegen die militärische Disziplin vergeht, wird mit dem Tode bestraft; wer dagegen durch Preisunterbietungen oder Überschreitung von Kontingenten gegen die korporative Ordnung verstößt, wird in erster Linie schwere Geldstrafen zu gewärtigen haben; wer schließlich in der Wissenschaft der herrschenden Lehre den Gehorsam aufkündigt, dem wird weiter volle publizistische Freiheit gelassen, nur werden ihm vielleicht zuerst die amtlichen Lehrstühle entzogen bleiben, bis sich gezeigt hat, ob die neue Theorie im Kampfe mit der alten zu bestehen vermag.

2. Die ständische Gemeinschaft

Wohl ist der Zweckverband eine Notwendigkeit jedes Standes; doch kann dieser nicht mehr leisten als ein reibungsloses Funktionieren des einmal gegebenen ständischen Verrichtungssystemes; er gleicht darin der Maschine, die nach Beendigung der Konstruktion von ihrem Erfinder und Erbauer aus der Hand gegeben wurde. Stellen wir uns nun einmal vor, dem menschlichen Erfindungsgeist gelänge es, durch Vervollkommnung und allgemeine Anwendung von Erfindungen wie laufendes Band, Automaten usw. für den größten Teil der Menschen sowohl im Bereich der Produktion als auch in dem der Konsumtion (Automatenbuffet!) alle persönlichen Beziehungen zwischen den Menschen auszuschalten, so hielte ein solches Leben wohl nicht mancher aus. Die Menschen bedürfen eben des persönlichen Kontaktes mit anderen Menschen, und sie bedürfen seiner nicht nur im Familien- und Privatleben, sondern auch im Arbeitsleben; gerade hier möchte der Mensch nicht nur Nummer und Teil eines maschinellen Systems, sondern Glied einer Gemeinschaft von Kameraden, Vorgesetzten und Untergebenen sein.

Lebendige Gemeinschaft ist aber nicht nur dem Menschen ein Lebensbedürfnis; sie ist auch Bedingung für die richtige Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens, denn „alle Geistigkeit der Menschen wird erst aneinander offenbar“[4]). Über die funktionelle Realisierung hinaus bedarf der Stand wie jedes andere soziale Gebilde einer immer sich erneuernden Vertiefung des geistigen Inhaltes, einer Neuschöpfung der organisatorischen und technischen Formen und einer dauernden be-

[4]) Spann, Othmar, Gesellschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1930, S. 114.

wußtseinsmäßigen Aktualisierung; der Stand „lebt und ist da nur in diesem Prozeß beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebtwerdens“[5]), für den Rudolf Smend den Ausdruck „Integration“ eingeführt hat.

Diese „dauernde geistige Bewältigung und Weiterbildung“ bedeutet nun zugleich die bewußtseinsmäßige Einung von Menschen in einem Verbande, den Sombart im Gegensatz zum finalen oder Zweckverbande als intentionalen Verband bezeichnet. Dies ist ein Menschenkreis, der nicht organisatorisch zusammengehalten ist, sondern dessen Realität einfach darin besteht, daß ein gemeinsames „intentionales Objekt“, daß „ein einigendes Geistiges ins Bewußtsein sämtlicher Mitglieder gehoben“ wird. Der Umfang des intentionalen Verbandes „wird daher immer durch die Zahl der bewußt das gleiche Objekt intendierenden Menschen gebildet und ist deshalb in der Regel nicht ziffernmäßig erfaßbar“[6]). Dort wo das gemeinsame intentionale Objekt mit Liebe umfangen wird, wo die Menschen in Liebe zu ihm und in Liebe zueinander geeint sind, wollen wir von Gemeinschaft sprechen. „Gemeinschaft ist eine Idee, die verwirklicht wird durch bewußte Teilnahme der einzelnen Personen. Sie steht da wie ein Haus, das der Eintretenden harrt (und auch leer bleiben kann)“[7]).

Auch die Aufgabe des Standes bildet ein solches geistiges Objekt, in dem sich wenigstens ein Teil der Standesangehörigen zu einem intentionalen Verbande, ja zu einer eigentlichen Gemeinschaft vereinigen müssen. Obwohl gänzlich unorganisiert, ist doch der ständische intentionale Verband nicht strukturlos; auch er ist, mit Hegel zu sprechen, „ein in seine besonderen Kreise gegliedertes Ganzes“. Eine beträchtliche Zahl der Standesgenossen werden sich aus der Zugehörigkeit zum Stande nicht viel machen, werden zufrieden sein, wenn sie mit der entsprechenden Tätigkeit ihr Brot verdienen können. Andere aber werden vom Bewußtsein ihrer Standeszugehörigkeit erfüllt sein, werden sich von ihm bei der Besorgung der ständischen Verrichtungen leiten lassen, werden in ihm Kraft und Halt zugleich finden, werden durch dieses Bewußtsein im Stande, ähnlich wie in der heimatlichen Scholle, Wurzel schlagen. Ein engerer Kreis von Standesgenossen wird darüber hinaus sich in der Pflege der ständischen Geisteswelt finden, wird die ständische Tradition, die ständischen Werte und Tugenden

[5]) Smend, Rudolf, Verfassung und Verfassungsrecht, München und Leipzig 1928, S. 18.

[6]) Sombart, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, HSoz. S. 233.

[7]) Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 239.

lebendig erhalten. Den höchsten Rang in diesem Stufenbau nimmt die geistig führende Elite des Standes ein. Diese macht es sich zur Aufgabe, die Funktionen des Standes geistig zu durchdringen, nach neuen Möglichkeiten ihrer Erfüllung zu suchen, die Wege, auf denen der Stand bisher seinen Aufgaben nachgekommen ist, auszubauen und zu vertiefen, schließlich am Kosmos der ständischen Geisteswelt gestaltend mitzuwirken.

Der an den Werten des Standes orientierte intentionale Verband deckt sich natürlich in keiner Weise mit der Standesorganisation. Daß ein erheblicher Teil der organisatorisch erfaßten Standesgenossen ein eigentliches Bewußtsein der Standeszugehörigkeit nicht besitzt, haben wir bereits angedeutet; es besteht aber auch die entgegengesetzte Möglichkeit, daß Menschen, die aus irgend einem Grunde, wie Alter, Jugend, andere Standeszugehörigkeit usw. von der Organisation nicht einbezogen werden, aber dennoch sich dem Stande verbunden fühlen, an seinen Werten teilzuhaben sich bemühen, der ständischen Gemeinschaft sich anzuschließen bestrebt sind. Die organisatorische Standeshierarchie wird sich auch nicht völlig mit dem Stufenbau der Gemeinschaft decken. Einmal wird es nicht von Nachteil sein, wenn neben der offiziellen Führerschicht mit ihrem genau bestimmten Wirkungskreis sich eine geistige Elite bildet, an der auch befähigte Standesgenossen, die auf unteren Stufen der Standesorganisation oder gar außerhalb derselben tätig sind, mitwirken können.

Nicht jeder Stand vermag aber in seinem Inneren eine wahre Gemeinschaft zu erzeugen, vermag seinen Angehörigen zur Heimat zu werden, denn beides setzt eine gewisse Lebensnähe voraus, die nicht einem jeden Stande eigen ist. Die nach dem Berufsprinzip gebildeten Stände zeichnen sich aus durch enge Beziehungen zur Berufs- und Arbeitswelt ihrer Mitglieder; hier sind die Voraussetzungen für eine lebendige Gemeinschaft und Verwurzelung der Berufstätigen im Stande gegeben. Anders verhält es sich dagegen etwa bei den Teilständen der modernen Wirtschaft; diese *rationalen Zweckgebilde* eignen sich nicht zur wahren Beheimatung ihrer Angehörigen. Was kümmert es schließlich den Packer einer Kaffeezusatzfabrik, ob er dem Teilstand 2. Stufe Chemische Industrie oder dem Teilstand 2. Stufe Nahrungs- und Genußmittelindustrie angehöre. Was der Stand infolge seiner Lebensferne seinen Angehörigen nicht zu geben vermag, können diese im Betriebe finden. In ihm ist noch Raum für echte Gemeinschaft, hier können die Menschen durch Bindungen persönlicher Art verknüpft werden, hier können Gefühle der Anhänglichkeit zum sozialen Lebens-

raum entstehen. Doch darf man sich in diesem Punkte keinerlei Illusionen hingeben; die Überwindung der „betrieblichen Verfremdung“[8]), wie sie den Betrieb der kapitalistischen Epoche kennzeichnet, stellt eine der schwierigsten Aufgaben unserer Zeit dar.

3. Stand und Individuum

Literatur:

Briefs, Götz, Zur Kritik sozialer Grundprinzipien, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 49, S. 1ff. u. Bd. 50, S. 324ff. — Dietzel, Heinrich, Individualismus, HSt. Bd. V, S. 408ff. — Scheler, Max, Der Formalismus in der Ethik und die Materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus. 3. Aufl., Halle a. d. S. 1927. — Litt, Theodor, Individuum und Gemeinschaft. Grundlegung der Kulturphilosophie, 3. Aufl., Berlin 1926.

Die beiden Grundprobleme, die das Verhältnis von Verband und Individuum stellt, nämlich die Frage nach der Realität von Verband und Individuum und die Frage nach der gegenseitigen Sinnbezogenheit, sind für die geistige Struktur des Standes von großer Bedeutung. Bevor wir die weiteren Züge der ständischen Ordnung herausarbeiten, müssen wir erst in diesen beiden grundlegenden Fragen Klarheit schaffen. Da die beiden Probleme in der Literatur vor allem im Hinblick auf das Verhältnis von sozialem Ganzem und Einzelperson behandelt werden, wollen auch wir den ganzen Komplex zunächst in seiner allgemeinen Bedeutung behandeln und erst nachher die Ergebnisse unserer Untersuchung auf das Verhältnis von Stand und Individuum übertragen.

Was nun das erste Problem anbetrifft, so stoßen wir hier auf zwei ebenso schroffe wie falsche Auffassungen: die eine behauptet die alleinige Realität des Individuums unter Leugnung der Realität der Verbände, die andere läßt nur das soziale Ganze als Realität gelten und spricht den Individuen jede Eigenwirklichkeit ab. Diese alte Streitfrage ist auch in der modernen Soziologie noch durchaus lebendig. Auf dem ersten Standpunkt steht z. B. Max Weber; für ihn sind die Kollektivgebilde, die wir als Verbände bezeichnen, „lediglich Abläufe und Zusammenhänge spezifischen Handelns einzelner Menschen“, für ihn „gibt es . . . keine ‚handelnde‘ Kollektivpersönlichkeit“[9]). Demgegenüber neigt Spann zur entgegengesetzten Auffassung: „Das Ganze, die Gesellschaft ist die eigentliche Wirklichkeit . . . der Einzelne ist . . .

[8]) Briefs, Götz, Betriebsführung und Betriebsleben in der Industrie, Stuttgart 1934, S. 13ff.

[9]) Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 6.

nur als Bestandteil des Ganzen vorhanden"[10]). Und für Wilhelm Stapel gar ist „das Individuum ... nur eine logische Hilfskonstruktion, der Zusammenhang des Lebens ist das Wirkliche"[11]).

Im Gegensatz zu diesen beiden gewaltsamen und einseitigen Theorien stehen wir auf dem Boden derjenigen Lehre, die sowohl den einzelnen als auch den Verband als Realitäten anerkennt. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, wie das oft fälschlicherweise dieser Lehre unterschoben wird, der Verband besitze eine eigene Seele, er sei ein eigenes Wesen außerhalb der Individuen. Vielmehr ist der Verband nur durch die Individuen da, ist er nur in den Individuen wirklich. Scheler präzisiert diesen Gedanken folgendermaßen: „Das Sein der Person als Einzelperson konstituiert sich innerhalb einer Person und ihrer Welt überhaupt in der besonderen Wesensklasse der singularisierenden Einzelakte; das Sein der Gesamtperson aber in der besonderen Wesensklasse der sozialen Akte." „In der Person selbst also scheidet sich Einzelperson und Gesamtperson"[12]). Beim Stande gehören zu der genannten Wesensklasse der sozialen Akte vor allem die ständischen Verrichtungen, dann aber auch die geistige Haltung, die Tugenden, die Lebensformen, insoweit sie durch den Stand geprägt sind; indem diese Akte von den einzelnen Standesangehörigen vollzogen werden, wird der Stand wirklich.

Ein ähnliches Bild wie der Streit um die Realität von Individuum und Verband zeigt auch die Diskussion über deren Sinnbezogenheit. Von den drei Arten von Verbänden, den finalen, intentionalen und idealen, die Sombart auf Grund der drei möglichen geistigen Begründungen der Verbände unterscheidet, interessiert uns hier nur die dritte Gruppe, zu der neben Familie und religiösen Verbänden auch die politischen Verbände und mit ihnen auch der Stand gehören. Die beste Einführung in das hier zur Diskussion stehende Problem liefert die Dietzelsche Entgegensetzung von Sozialprinzip und Individualprinzip. Für Dietzel „bieten sich zwei einander kontradiktorische Sätze dar. Erstens das Sozialprinzip, d. i. der Satz, daß das soziale Ganze oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers ... Zweitens das Individualprinzip, d. i. der Satz, daß das Individuum oberster Zweck sei; daß alle höheren und niederen sozia-

[10]) Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931, S. 23. Vgl. auch seine Auseinandersetzung mit Max Adler auf dem Wiener Soziologentage im Anhang seines Buches „Tote und lebendige Wissenschaft", 3. Aufl., Jena 1929, S. 441 ff.

[11]) Zit. bei Sombart, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 182.

[12]) Scheler, a. a. O. S. 543 u. 544.

len Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat, Staatengesamtheit — nur Mittel seien für die Zwecke der Einzelnen, die sie in sich fassen. Entweder auf dieses oder jenes Prinzip baut sich jedes" aus der Vernunft gezogene „System vom sozialen Seinsollen auf"[13]).

Auf dem Boden des Dietzel'schen „Individualprinzipes" steht im Grunde der gesamte Individualismus: Der Endzweck jeder politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der Menschenrechte, erklärt Art. 2 der Menschenrechte; es mag jedoch überraschen, daß sich auch der moderne Katholizismus im Gegensatz zum alten[14]) zu ihm zu bekennen scheint, berichtet doch der Jesuitenpater Nell-Breuning in seinem Kommentar zur Enzyklika Quadragesimo anno, wie „Leo XIII. nicht müde werden konnte und wie Pius XI. ihm darin folgt, immer und immer wieder zu betonen: alles gesellschaftliche Leben . . . geht vom einzelnen aus und ist ... letzten Endes wieder um des einzelnen willen da"[15]). Daß die Vertreter von Dietzels „Sozialprinzip" weniger zahlreich sind, ist wohl vor allem auf den Einfluß des Christentums zurückzuführen, dessen personbetonte Ethik vor der Herabwürdigung des Menschen zum bloßen Mittel bewahrte, vielleicht für die neuere Zeit auch auf die Mahnung Kants: „der Mensch kann von keinem Menschen bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit)"[16]). Deutlich erkennen wir das „Sozialprinzip" etwa bei Platos Politeia in der völligen Ausrichtung des Wächterstandes auf das staatliche Ganze oder in dem schon früher angeführten Wort, das Mussolini für den totalen Staat geprägt hat: „Alles für den Staat, nichts gegen den Staat, nichts außerhalb des Staates".

In Tat und Wahrheit läßt sich nun aber die Frage der Sinnbezogenheit von Individuum und Verband von den Dietzel'schen Voraussetzungen aus gar nicht lösen: weder das Individual- noch das Sozialprinzip noch eine Mittellösung, die Individuum und Gesamtheit sowohl als Mittel wie auch als Zweck fassen würde, vermöchten dem Verhältnis von Individuum und Verband gerecht zu werden, weil die Zweckmittelkategorie zu seiner Erfassung überhaupt unzulänglich ist[17]). Wenn die Menschen Aufgaben zu erfüllen haben, die ihnen vom Gemeinwesen durch die selbständige Vermittlung der Stände gestellt sind,

[13]) Dietzel, a. a. O. S. 409.

[14]) Vgl. das Kapitel über die Enzyklika Quadragesimo anno unter 2.

[15]) Die soziale Enzyklika, Köln 1932, S. 145.

[16]) Ethische Elementarlehre § 38, Ausgabe Cassirer Bd. 7, S. 276.

[17]) Briefs, a. a. O. Bd. 49, S. 26 ff.

so kann das Gemeinwesen unmöglich ein von den Menschen um ihrer selbst willen geschaffenes Mittel sein. Aber auch der Mensch kann nicht Mittel sein, wo er Aufgaben hat, denn der Begriff der Aufgabe schließt in sich die ethische Verantwortlichkeit, die dem bloßen Mittel immer fremd ist.

Weder kann der Mensch Mittel zum Zweck sein, noch ist er auf Erden, nur um Aufgaben des Gemeinwesens oder anderer Verbände — wenn auch unter freier Verantwortung — zu erfüllen, wie es etwa die antike Staatsauffassung forderte. Wer auf christlichem Boden steht, muß auch den Menschen Aufgaben zubilligen, die ihnen Gott um ihrer selbst willen auferlegt hat, muß mit anderen Worten auch dem einzelnen Menschen Eigenwert vor Gott zuerkennen; die Bejahung dieses Eigenwertes bedeutet zugleich die Ablehnung jeglicher „sozialabsolutistischen" Auffassung (Briefs), die den Sinn des Individuums nur im sozialen Ganzen sehen will. „Darum kann der Staat (im äußersten Ausmaße) wohl das Opfer des Lebens der Person fordern (z. B. im Kriege), niemals das Opfer der Person überhaupt (ihres Heiles und Gewissens) oder auch nur eine schrankenlose ‚Hingabe' der Person an ihn"[18]).

Aber nicht nur das Individuum, auch das Gemeinwesen besitzt Eigenwert vor Gott; beide sind somit „gleichursprünglich"; aus dem Umstand, daß sich beide in ihrer Existenz wechselseitig bedingen, ergibt sich weiter, daß beide zur Erhaltung und Förderung ihrer physischen und geistigen Existenz Aufgaben für einander zu erfüllen haben: das Individuum für das Gemeinwesen, aber auch das Gemeinwesen für das Individuum. Da aber das Gemeinwesen nur durch die Individuen handeln kann, müssen auch in diesem zweiten Falle die Aufgaben effektiv von den Individuen erfüllt werden. In den Ständen haben wir die Verbände kennen gelernt, in denen sich diejenigen zusammenfinden, die an derselben Aufgabe des Gemeinwesens mitwirken; ob es sich hierbei primär um eine Aufgabe der Individuen gegenüber dem Gemeinwesen oder des Gemeinwesens gegenüber den Individuen handelt, spielt keine Rolle, um so mehr als im Grunde jede solche standbildende Aufgabe des Gemeinwesens — wenn auch in verschiedenem Maße — beiden Bestimmungen dient: die Landesverteidigung, welche in erster Linie die Existenz des Gemeinwesens in seiner Totalität aufrechtzuerhalten hat, bedeutet auch den Schutz der Angehörigen hinter der Front, also einzelner; die Sozialpolitik, welche primär den

[18]) Scheler, a. a. O. S. 533.

einzelnen Bedürftigen intendiert, erfüllt auch gegenüber dem Gemeinwesen als Ganzes Funktionen, denn da dieses nur in den Individuen leben kann, ist jedes Individuum für dasselbe von Wert, die Erhaltung von Leben und Gesundheit eines jeden seine Pflicht.

Der Stand steht wesentlich im Dienste der Aufgaben, die Gemeinwesen und Individuum füreinander zu erfüllen haben. Ist er auch nicht „gleichursprünglich" wie Gemeinwesen und Individuum, so ist er doch nicht bloßes Mittel, noch erschöpft er sich im bloßen Dienen; die Beauftragung der Stände mit den großen Aufgaben des Gemeinwesens bedeutet vielmehr die Verleihung einer relativen Selbständigkeit und damit ebenso eines relativen Eigenwertes, auf Grund dessen nun auch der Stand als solcher besonderer Pflege würdig wird. Seinen Eigenwert dokumentiert er vor allem in den ständischen Symbolen, Lebensformen und Traditionen, deren Erhaltung zusammen mit den ständischen Verrichtungen den spezifischen Pflichtenkreis der Standesangehörigen ausmacht. Umgekehrt besitzt der Stand aber auch wieder kraft seiner relativen Selbständigkeit die Pflicht, über das leibliche und sittliche Wohl seiner Angehörigen zu wachen und für sie im Falle der Not zu sorgen.

19. Kapitel

Die ständische Ordnung und die menschliche Natur

Die ständische Ordnung bezieht sich nicht auf ein Reich frei schwebender Geister, sondern auf Menschen von Fleisch und Blut. Diesem Umstand müssen wir Rechnung tragen, wir dürfen uns nicht damit begnügen, nur das bloße Sollen, m. a. W. nur das normative Gerüst der ständischen Ordnung, von dem wir einen Teilausschnitt bei der Behandlung des Verhältnisses von Stand und Individuum kennen gelernt haben, aufzuzeigen, sondern müssen auch auf die Bedingtheit der ständischen Ordnung durch die menschliche Natur eingehen. Bereits in früherem Zusammenhange sind wir auf solche Beziehungen zu sprechen gekommen; so haben wir die durch die menschliche Natur bestimmte Gemeinschaftsbedürftigkeit oder die in der Art des Menschen begründete Unerläßlichkeit der Zwangsgewalt festgestellt. Im folgenden wollen wir aus dem ganzen Problemkreis zwei wichtige Abhängigkeiten von ständischer Ordnung und menschlicher Eigenart herausgreifen: die

Bedeutung der natürlichen Ungleichheit der Menschen für die soziale Ordnung und das Phänomen der blutsmäßigen Verwurzelung des Standes im Menschen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

1. Die Verschiedenartigkeit der Verrichtungen und die Ungleichheit der Menschen

Das Verrichtungsgefüge der ständischen Ordung ist bestimmt durch die Aufgaben des Gemeinwesens. Die wenigen allgemeinen Aufgaben des Gemeinwesens *differenzieren* sich nun in *progressivem* Maße in eine immer größer werdende Mannigfaltigkeit kleiner und kleinster Aufgaben, bis schließlich der „Platz", der soziale Standort eines jeden Menschen, seine Bestimmung hat, bis ein jeder Mensch in das große Verrichtungsgefüge des Gemeinwesens eingeschaltet ist. Wie eine jede Aufgabe den Inhalt der ihr entspringenden Teilaufgaben bestimmt, ohne ihn jedoch schon selbst in seiner vollen Entfaltung zu besitzen, so ist auch der mit einer Teilaufgabe Beauftragte dem Repräsentanten der Gesamtaufgabe untergeordnet, ohne aber einer gewissen „Eigenlebendigkeit" zu entbehren. Ebenso wichtig wie das System der Unterordnungen ist die dem ständischen Verrichtungsgefüge innewohnende sachliche Differenzierung. Die große Mannigfaltigkeit sozial relevanter Tätigkeiten, von der politischen Führung bis zum Dienst des einfachen Soldaten, von der Hingabe an die Kunst bis zur Tätigkeit des Fabrikarbeiters am laufenden Band, von der Lehrtätigkeit einer Mittelschule bis zu den Geschäften eines Banquiers, wird in der ständischen Ordnung zu einem geschlossenen Kosmos vereinigt.

Während das marxistische Gesellschaftsbild bestimmt ist durch die Gleichheit der Tätigkeiten und damit der Arbeitsplätze in der Gesellschaft, zeigt das Bild der ständischen Ordnung, wie wir soeben gezeigt haben, größte Mannigfaltigkeit und Ungleichheit in den sozialen Verrichtungen. Wie aber auch die marxistische Gleichmacherei ihr Fundament besitzt in dem Glauben an die Gleichheit aller Menschen, sei diese nun ursprünglich, wie der ältere Sozialismus meinte, oder verwirkliche sie sich erst im Laufe der Entwicklung mit der durch die Maschinenproduktion bewerkstelligten Gleichsetzung der Arbeitsverrichtungen, wie es Marx voraussehen wollte, so hat nun auch die Lehre von der ständischen Ordnung ihre Entsprechung in der Erkenntnis der menschlichen Ungleichheit. Aber während die Behauptung der natürlichen Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, eine durch nichts zu belegende, nur polemisch zu verstehende Konstruktion ist, bedeutet die Behauptung der *naturgegebenen Ungleichheit* der Men-

schen nichts anderes als die Feststellung einer Tatsache, die zu übersehen wohl kaum möglich ist. Fast möchte es unnütz erscheinen, über diese Tatsache noch weitere Worte zu verlieren, hätte sich die Gleichheitsideologie nicht so tief in das Denken unserer Zeit eingefressen.

Schon in ihrer körperlichen Erscheinung sind die Menschen äußerst verschieden. Diese Ungleichheit wird aber um ein Vielfaches übertroffen durch die Mannigfaltigkeit im inneren Wesen der Menschen, durch ihre seelisch-geistige Ungleichheit. Für das Problem der ständischen Ordnung ist vor allem die ungleiche Verteilung der Begabungen bedeutungsvoll: die einen Menschen sind vorwiegend manuell begabt, andere besitzen dazu noch eine kaufmännische oder kunstgewerbliche Ader, die Veranlagung gewisser Menschen weist auf führend organisatorische Tätigkeit oder auf geistiges Schaffen irgendwelcher Art, während andere wieder mit Talenten künstlerischen Charakters ausgestattet sind. Wie die Inhalte der Begabungen verschieden sind, so verhält es sich auch mit deren Umfang: der eine verfügt über eine große Handfertigkeit, der andere nur über eine mäßige, der eine kann es zu einem großen Gelehrten oder Wirtschaftsführer bringen, der andere wird zeitlebens nicht über das Niveau des Journalisten oder des kleinen Krämers hinauskommen. Ungleich sind die Menschen auch hinsichtlich Temperament, Vitalität, geistiger Verfassung: die einen sind mutig, die andern furchtsam, die einen energisch, die andern träge, die einen beweglichen, aber oberflächlichen Geistes, die andern schwerfälligen, aber tiefschürfenden Geistes. Im Lichte einer Rangordnung der Werte besehen, erscheint die geschilderte Mannigfaltigkeit der Menschen notwendig als Verschiedenwertigkeit. Richtig verstanden bedeutet diese jedoch keine Ablehnung der gleichen Menschenwürde; die Ungleichwertigkeit baut sich erst auf dieser Schicht des allen Menschen eigenen Wertes auf. Mit der Feststellung der Verschiedenwertigkeit der Menschen in der Welt ist aber auch noch gar nichts ausgesagt über ihr gegenseitiges Verhältnis vor Gott, das völlig unabhängig ist von Rang und Glanz in dieser Welt.

Wir haben die Mannigfaltigkeit der menschlichen Naturen kennen gelernt; wir haben aber auch die Verschiedenartigkeit der vom Gemeinwesen geforderten Leistungen festgestellt. Es drängt sich nun die Frage auf: besteht hier nicht ein innerer Zusammenhang derart, daß in der Verschiedenartigkeit der menschlichen Naturen gerade diejenigen Fähigkeiten vorgebildet sind, die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinwesens erforderlich sind? Diese Frage bejahen, hieße aber, sich eines ähnlichen Optimismus schuldig machen, wie ihn die sozialen Har-

monisten[1]) des 18. Jahrhunderts hegten, die da glaubten, der gütige Schöpfer habe in die Menschen solcherlei Triebe hineingelegt, daß schon allein deren freie Entfaltung das Glück aller verwirkliche. Immerhin ist leicht zu erkennen, daß die Verschiedenartigkeit der Begabungen in einem gegebenen „Menschenmaterial" nach einer solchen Besetzung des Verrichtungsgefüges der Gesellschaft ruft, die besonders in den führenden Stellen, aber auch sonst in möglichst großem Umfange Verrichtung und Begabung harmonieren läßt. Schon Plato lehrte, daß es eine der wichtigsten Pflichten des Gemeinwesens und der Stände sei, einen jeden Bürger an das Werk zu bringen, für das er geschaffen sei[2]). Eine solche Besetzung der Verrichtungsplätze der Gesellschaft wirkt sich aber nicht nur für das Ganze segensreich aus, sondern auch für den einzelnen, dem damit Gelegenheit geboten wird, sein eigentliches Wesen zu entfalten, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu leben. Zugleich verhindert eine solche Besetzungsgerechtigkeit auch soziale Unzufriedenheit, die immer dort entsteht, wo tüchtigen Menschen die ihnen eigentlich gebührenden Stellen und damit verbundenen Einkommen vorenthalten werden.

Immerhin wird auch das best verwaltete Gemeinwesen von diesem geforderten Idealzustand noch weit entfernt sein: einmal deckt sich die Verteilung der Begabungen mit den objektiven Erfordernissen des Gemeinwesens, wie bereits gesagt, in keiner Weise, weder qualitativ noch quantitativ; dann werden die spezifischen Fähigkeiten eines Menschen — oft auch von dem Träger selbst — vielfach nicht erkannt; schließlich zeigen sich überall, wo Menschen zusammenleben, Mißgunst, Sesselkleberei und Protektion; diese im Grunde unausrottbaren Übel auf ein erträgliches Maß herunterzuschrauben, wird eine wichtige Aufgabe des ständischen Gemeinwesens sein.

Dem menschlichen Können sind durch die bestimmte Richtung seiner jeweiligen Begabungen, aber auch durch die Beschränktheit der menschlichen Natur gewisse Grenzen gezogen, die es dem Menschen verwehren, in allen möglichen Aufgaben zugleich oder auch nur nacheinander zu Hause zu sein. Plato erblickte darin „ein Abbild der Gerechtigkeit, wenn der Schuster nach seiner eigentlichen Natur nur schustert und nichts anderes tut, der Baumeister aber baut, und alles andre ebenso vor sich geht"[3]). Fichte geht aus von den Erfordernissen der Aufgabe und gelangt zum selben Ergebnis: „Kunst aber, und Kunstfertigkeit

[1]) Sombart, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930, S. 38 ff.
[2]) Vgl. Politeia, p. 423 d.
[3]) Politeia, p. 443 c.

entsteht durch fortgesetzte Übung; entsteht dadurch, daß jeder sein ganzes Leben einem einzigen Geschäft widme und alle seine Kraft und sein Nachdenken auf dieses Eine Geschäft richte“[4]). Und Goethe sagt: „Wer sich einer strengen Kunst ergibt, muß sich ihr für's Leben widmen“[5]). Den Auffassungen der drei Denker können wir nur beipflichten: überall, wo echte Berufsarbeit[6]) vorliegt, muß diese als Lebensaufgabe ausgeübt werden, handle es sich nun um die Arbeit des Bauern oder des Kaufmannes, des Handwerkers oder des Lehrers. Diese Forderung trifft natürlich auf diejenigen Verhältnisse nicht zu, wo nur angelernte oder ungelernte Arbeit zu leisten ist. Für solche Arbeiter mag ein von Zeit zu Zeit stattfindender Wechsel der Arbeit sich sogar günstig auswirken. Wenn aber Fourier seine Gesellschaftsordnung wesentlich auf dem Abwechslungstrieb aufbauen will und ihm folgend weite Kreise des proletarischen Sozialismus ganz allgemein durch einen ständigen Wechsel der Tätigkeit das Individuum von der „Fachidiotie“ befreien wollen[7]), so wird damit ein Gedanke, der für den Bereich des industriellen Großbetriebes seine Berechtigung haben kann, in ganz unzulässiger Weise auf die übrigen Domänen des gesellschaftlichen Lebens übertragen, wo er sich sowohl für das Ganze als auch für den einzelnen nur schädlich auswirken kann. Ich betone ausdrücklich: auch für den einzelnen; denn die Beschränktheit der menschlichen Anlagen bringt es mit sich, daß man nur in weiser Selbstbeschränkung sein Wesen verwirklichen kann. Denen, die immer noch alles von der allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit, von der „harmonischen“ Betätigung aller Anlagen erwarten, seien die folgenden Worte Eduard Sprangers ins Stammbuch geschrieben: „Es heißt verzichten, wenn man ‚etwas‘ sein und werden will. Denn man kann nicht alles werden ... Nicht nur in den größten Dingen, sondern schon im Getriebe des Alltags muß man lernen, auf Leben zu verzichten, um Leben zu gewinnen“[8]).

2. Der Stand als biologische Realität

Der Ausdruck „biologische Realität“ ist mißverständlich; darum tun wir gut daran, uns von vornherein von allen jenen „biologischen“ Theorien zu distanzieren, die mit der im folgenden zu entwickelnden

[4]) Der geschlossne Handelsstaat, Sämtliche Werke, III, S. 423.
[5]) Am Schluß des 12. Kap. im 3. Buche von Wilhelm Meisters Wanderjahren.
[6]) Sombart, Beruf, HSoz. S. 30.
[7]) Sombart, Proletarischer Sozialismus, Bd. 1, S. 266 ff.
[8]) Lebensformen, 7. Aufl., Halle (Saale) 1930, S. 350.

Auffassung verwechselt werden könnten. Weder bilden für uns die geistigen Gebilde des Verbandes, des Volkes, des Staates, des Standes eigentliche Organismen, die ohne Leugnung der Eigenrealität der Person und ohne Annahme einer besonderen, überindividuellen Seele nicht gedacht werden können, noch wollen wir diese Verbände auf irgendwelche vitalen Triebe oder physiologischen Kräfte, die beide einer verstehenden Erkenntnis und damit auch einer geistwissenschaftlichen Untersuchung verschlossen sind, zurückführen.

Wir gehen vielmehr von der Erfahrungstatsache aus, daß konkrete geistige Akte irgendwelcher Art durch stete und gleichmäßige Wiederholung dem Menschen in Fleisch und Blut übergehen, d. h. bei Eintritt des auslösenden Momentes sich ohne aktive Teilnahme des Bewußtseins vollziehen; die fortgesetzte Wiederholung desselben geistigen Aktes läßt diesen Akt sich im Bewußtsein eingraben, führt zu einer vom Bewußtsein losgelösten Aktdisposition, zu einer Disposition, die sich verleiblicht hat und die wir deshalb „biologisch" nennen können; diese biologische Aktdisposition bedeutet aber auch eine gewissermaßen präexistente Realität dieses Aktes, indem sie die Gewähr für dessen leichte Realisierbarkeit in der Zukunft liefert. Diese biologische Realität geistiger Akte zeigt sich nun auf allen Lebensgebieten; ich erinnere an die Fleisch und Blut gewordenen Gruß- und Höflichkeitsformen, die auswendig gespielten Musikstücke, die Tageseinteilung, die sich eingelebt hat, die auch im größten Verkehr oft rein reaktive Tätigkeit der Lenkung eines Autos usw. Eine zentrale Bedeutung besitzt nun die biologische Realität der geistigen Akte in der Erziehung. Während der sokratische Erzieher seinen Zögling das Wissen um das Gute und damit die Tugend nur lehren will, versucht derjenige Erzieher, der um die Macht des Bösen und Schlechten im Menschen weiß, die Tugend und ihre Werte dem Menschen so tief einzuprägen, daß sie ihm zur zweiten Natur werden und so durch ihre biologische Realität eine große Gewähr für ein tugendhaftes Verhalten in der Zukunft bieten. Gäbe es nicht eine solche biologische Realität geistiger Akte, ja ganzer Strukturen, so wäre jegliches Vertrauen in einen Menschen sinnlos. Die militärische Erziehung zeigt diese einprägende Form der Erziehung noch in besonderer Deutlichkeit. Die Erfüllung der militärischen Aufgaben erfordert einen widerspruchslosen, raschen und nie wankenden Gehorsam. Die ganze militärische Erziehung ist nun darauf angelegt, im Soldaten die Gewohnheit des Gehorsams so tief zu verwurzeln, daß sich der Gehorsam ohne Dazwischentreten von Bewußtsein und Willen vollzieht, so daß der Soldat, der einen Akt des Un-

gehorsams begehen wollte, zuerst seine eigene Soldatennatur niederzuringen hätte.

Eine andere Frage ist nun aber, ob diese zweite Natur, die der Mensch durch Erziehung (inklusive Selbsterziehung), Umwelt, Beruf und Stand erworben hat, sich auch v e r e r b t. Die Vererbungswissenschaft neigt heute eher dazu, die erworbenen Eigenschaften als nicht erblich zu erklären. Dieser Behauptung widerspricht aber die bei allen Rassen zu beobachtende Tatsache der sukzessiven Anpassung an klimatische und andere Bedingungen, die ohne Vererbung der erworbenen Eigenschaften in jedem Individuum wieder von vorne anfangen müßte. Da das letztere aber nicht der Fall ist, scheint mir die Auffassung, die die Erblichkeit der erworbenen Eigenschaften annimmt, die richtige zu sein. Nicht nur die „Sünden der Väter", auch ihre Tugenden und Fähigkeiten wiederholen sich in den nachfolgenden Generationen.

Wie die individuellen Akte, so können auch die s o z i a l e n A k t e, in denen die Verbände geistige Wirklichkeit werden, diese Form der biologischen Realität gewinnen. Sie bildet die Grundlage jener „Chance" der zukünftigen Aktualisierung, die Max Weber zum Kriterium der Realität einer sozialen Beziehung erhoben hat. Bei Verbänden wie Familie und Gemeinwesen wird der Mensch wohl schon von vornherein die auf sie gerichtete Aktdisposition besitzen, wird er, mit Aristoteles zu sprechen, „ein von Natur auf die staatliche Gemeinschaft angelegtes Wesen" zeigen. Kennt die Geschichte auch keine staatenlosen, so doch verschiedene ständelose Epochen; daraus lehren wir, daß die Menschen auf die Stände nicht schon — wie auf Familie und Staat — von vornherein veranlagt sind; der Enzyklika Quadragesimo anno ist somit beizustimmen, wenn sie sagt, es würden die Stände, „ohne Wesensstücke der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern als ihre naturgemäße Ausstattung bezeichnet". Die vom Menschen aus Freiheit geschaffenen Stände können sich jedoch im Menschen einleben, in ihm Wurzel fassen, in ihm zur erblichen Natur werden.

Während in einer im Grunde unständischen Zeit wie der Gegenwart neu gebildete Stände kaum wesentlich über die organisatorische und bewußtseinsmäßige Wirklichkeit hinauskommen können, zeigt eine spezifisch s t ä n d i s c h e E p o c h e, wie z. B. das europäische Mittelalter, eine viel tiefere Verwurzelung der Stände in den Menschen. Die ständischen Verrichtungen, Lebens- und Bewußtseinsformen, insbesondere das Bewußtsein der Standeszugehörigkeit, leben sich in einem solchen Maße ein, daß sie in den Standesgenossen biologische Realität gewinnen. Infolge der großen Bedeutung, die der Stand im Leben des

einzelnen einnimmt, führt die Fleisch und Blut gewordene Standeszugehörigkeit zu einer eigentlichen Wesensprägung der Standesmitglieder, wird sie zur Wesenszugehörigkeit. Diese umfaßt nun nicht nur den eigentlichen Standesgenossen, sondern auch die Familie, die ja in weitem Umfange am ständischen Leben ihres Erwerbers teilnimmt, im besonderen die Kinder, in denen sich nicht nur die ursprüngliche, sondern auch die erworbene (ständische) Natur des Menschen fortpflanzt.

Diese Tendenz des Standes, in seinen Angehörigen und ihren Familien wirklich Wurzel zu fassen, schließt in sich jedoch auch die Gefahr der geburtsständischen Abschließung und Erstarrung, wie er jeder ständischen Ordnung droht. Immerhin darf man bei der Behandlung des geburtsständischen Problemes das Kind nicht mit dem Bade ausschütten; nur blinder Gleichheitsfanatismus oder demokratischer Opportunismus können der Tatsache die Anerkennung versagen, daß es in vielen Berufen, wie z. B. beim Handwerker, beim Arzt, beim Juristen, beim militärischen Führer und besonders ausgesprochen beim Bauern für den einzelnen wie für die Allgemeinheit von Nutzen ist, wenn der Sohn, der von Kindheit auf die beruflich-ständische Atmosphäre des Elternhauses eingeatmet hat, in die Fußstapfen seines Vaters treten, ihm in seinem Stande nachfolgen kann und damit einer Fülle spezifischer Fertigkeiten, Kenntnisse, Verhaltungsweisen, Tugenden schon von Hause aus teilhaftig ist[9]). Ferner besteht auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Anlagen, die den Vater zur Ausübung seines Berufes veranlaßt haben, und die beruflichen Fähigkeiten, die er bis zum Momente der Zeugung erworben hat, sich auch auf den Sohn vererben. Gilt es hieraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß eine vernünftige ständische Politik die Gewohnheit der beruflichen Nachfolge des Sohnes durchaus zu pflegen hat, so muß auf der andern Seite mit

[9]) Vgl. z. B. v. d. Gablentz und Mennicke, Deutsche Berufskunde. Ein Querschnitt durch die Berufe und Arbeitskreise der Gegenwart, Leipzig 1930, S. 1: „Das Bauerntum z. B. ist sicher eine Gruppe von beruflicher, gesellschaftlicher und gesinnungsmäßiger Geschlossenheit, für die der Begriff Stand zutrifft. ... Man wird bei der Betrachtung des Bauerntums gar nicht scharf genug darauf hinweisen können, wie sehr die ständische Eigenart durch die Beschäftigung geprägt ist: durch den Zwang zur unausgesetzten Arbeit, zum frühen Aufstehen, durch die geduldige Anpassung an den Jahresrhythmus und die Witterungslaunen der Natur ... diese Beschäftigung ist die überlieferte Lebensform der Generationen, in die jede neue Generation hineingeboren wird. Das Bauerntum ist ein Geburtsstand, wie der Adel es ist, dessen Auffassungen von Standesehre und Familie ja genug bäuerliche Elemente enthalten."

allen Mitteln vermieden werden, daß eine bestimmte Schicht für ihre Nachkommen das Monopol der entsprechenden Berufsausübung an sich reißt. Die Nachteile einer solchen geburtsständischen Abschließung sind mannigfaltig; eine soziale Schicht, die sich im sicheren Besitze einer Reihe von Privilegien befindet, droht zu erschlaffen, will das, was sie ererbt von ihren Vätern hat, nicht mehr erwerben, um es zu besitzen. Es besteht die Gefahr, daß sich in ihren Reihen Unfähigkeit, Standesdünkel und Überheblichkeit breit machen. Des weiteren verunmöglicht die Abschließung des Standes vor allem den sozialen Aufstieg, oder die „Zirkulation der Eliten", wie man heute nach Pareto sagt. Das bedeutet einen Verlust fähiger Kräfte und führender Köpfe für das Ganze, dem es immer an der erforderlichen Anzahl tüchtiger Persönlichkeiten gebricht. Aber auch gegenüber dem einzelnen stellt die geburtsständische Abschließung eine große Ungerechtigkeit dar, denn sie versagt Menschen, die gewillt und fähig wären, gewisse Leistungen für das Gemeinwesen zu vollbringen, diese Möglichkeit zugunsten unfähiger Standesabkömmlinge, die der erforderlichen Aufgabe nicht genügen und dennoch mit Rang, Würde und standesgemäßem Unterhalt, welche Attribute ihren Sinn nur in der wirklichen Leistung für das Ganze haben können, ausgestattet werden.

Aus den genannten Gründen heraus wird in jeder ständischen Ordnung der Berufs- und Standeswahl die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Wenn einerseits die Gewohnheit gepflegt werden soll, daß der Sohn den Beruf seines Vaters ergreift, auf der andern Seite aber die tüchtigen Nachkommen für die führenden Stände ausgezogen werden sollen, so widersprechen sich diese beiden Maximen in keiner Weise; sie stellen vielmehr nur zwei Anwendungen der allgemeinen Regel dar, jeden an den Platz zu stellen, für den er geschaffen ist. Wird dieser Grundsatz befolgt, so ist die Gefahr der Erstarrung, die wesentlich in der Tatsache der biologischen Verwurzelung des Standes in seinen Mitgliedern begründet ist, gebannt; die „Macht der im Blute liegenden Tradition"[10]) wirkt sich nun nicht nur für den einzelnen fruchtbar aus, indem sie den Zusammenhang, die innere Bindung des Standes verstärkt und damit wirklich dem Menschen das Gefühl des zu-Hause-seins in der Welt des Sozialen verleiht, sondern auch für das Ganze. „Es ist in der Politik wie in jeder großen und reifen Kunst", schreibt Oswald Spengler, „Erfolge setzen voraus, daß das Dasein vollkommen in Form ist, daß der große Schatz uralter Erfahrun-

[10]) Spengler, Oswald, Der Untergang des Abendlandes, München 1930, 2. Bd., S. 416.

gen Instinkt und Trieb geworden ist und ebenso unbewußt als selbstverständlich. Eine andere Art von Meisterschaft gibt es nicht ... Mögen dann noch so viel Männer aus dem Volk ... in die leitende Schicht gelangen ..., sie selbst sind ahnungslos besessen von dem großen Schwung der Tradition, die ihre geistige und praktische Haltung formt, ihre Methoden regelt und die nichts ist als der Takt längst erstorbener Geschlechterfolgen."

20. Kapitel

Das System der ständischen Ordnung

Haben wir bisher die einzelnen Pfeiler des ständischen Gesellschaftsgebäudes und die architektonische Bedeutung der Natur des Aufbaumateriales kennen gelernt, so wollen wir im folgenden diese Träger sachgemäß zusammenfügen und verstreben und so das organisatorische Gebäude der ständischen Ordnung vor unseren Augen erstehen lassen.

1. Der Stand in seinem Verhältnis zu Staat und Gebietskörperschaft

Literatur:

Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen, 2. Aufl., Jena 1934. — Lescaze, Julien, Corporation et Etat, Neuchâtel et Paris, Bibliothèque corporative. — Brauweiler, Heinz, Berufsstand und Staat, Berlin 1925.

Wie wir bereits in früherem Zusammenhange angedeutet haben, ist für uns der Staat die zentrale Machtorganisation des Gemeinwesens. Zur Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Stand gehen wir mit Vorteil von der These Othmar Spanns aus, der Staat sei als anstaltliches Gebilde neben anderen anstaltlichen Gebilden ein Stand unter Ständen, wenn auch als allgemeinster und die Einheit alles Handelns verbürgender Stand Leiter und Richter aller anderen Stände und damit „Höchststand", wie sich Spann ausdrückt[1]). Nach unserer Auffassung kann der Staat kein Stand, auch nicht Höchststand sein, denn zum Wesen des Standes gehört die Besonderung auf eine bestimmte Sachaufgabe des Gemeinwesens. Diese ist aber beim Staate nicht gegeben; wie das Gemeinwesen die ungespaltene Totalität der Aufgaben in sich

[1]) A. a. O. S. 184 f.

birgt, so umschließt auch der „Staat" genannte zentrale Zweckverband des Gemeinwesens auf der ihm eigenen Ebene des Organisatorischen sämtliche Aufgaben des Gemeinwesens.

Wie die Standesorganisation nur eine Seite des Standes darstellt, so auch der Staat nur eine Seite des Gemeinwesens; da aber die Stände konstituiert werden durch Aufgaben des Gemeinwesens, sind sie dem Staate gegenüber eigenständig, besitzen sie, mit Spann zu sprechen, ihre eigene „Sachsouveränität". Nur in organisatorischer Hinsicht ist ihnen der Staat übergeordnet; überall wo es gilt, die Einheit des Gemeinwesens zu erhalten oder wieder herzustellen, besitzt der Staat die Befugnis, in entsprechender Weise in das Eigenleben der Stände einzugreifen, wofür die „totale Mobilmachung" (Ernst Jünger) während eines Krieges, insbesondere die Kriegswirtschaft, ein sprechendes Beispiel liefert. Doch soll sich der Staat überall und immer von der Regel leiten lassen, daß die Eigenständigkeit des Standes zu respektieren ist und nur dort in den dem Stande vorbehaltenen Sektor eingegriffen werden darf, wo es die Einheit des Gemeinwesens erfordert.

Die zur Erhaltung der Einheit des Gemeinwesens erforderliche Verknüpfung der Stände mit dem Staat wird je nach der Natur der ständischen Aufgabe verschieden eng sein, ähnlich wie wir das schon bei dem Grade der Straffheit der innerständischen Organisation beobachtet haben. So wird der Stand des Heeres in ganz besonderem Maße der staatlichen Führung unterworfen werden müssen, währenddem die Stände von Kunst und Wissenschaft der staatlichen Leitung weit weniger bedürfen, ja vielleicht in sachlicher Hinsicht ihr sogar besser entbehren. Aber auch die Zeitumstände können in der Frage nach dem Grade der „Intervention" ein gewichtiges Wort sprechen; so steht heute in den Jahren der Weltwirtschaftskrise außer Zweifel, daß die Wirtschaft, resp. der Stand der Wirtschaft, einer einheitlichen Führung durch den Staat bedarf.

Eine besonders enge Beziehung zwischen Staat und Stand kann auch daher rühren, daß der Staat den Stand oder zumindest die ständische Zweckorganisation geschaffen hat, wie das im Falle eines ständischen Aufbaues in der Gegenwart wohl vor sich gehen müßte[2]), ohne aber den Stand schon aus seinem Macht- und Kontrollbereich herausgelöst zu haben. Aber auch in diesem Falle besteht für den Staat die Pflicht, den reif gewordenen Stand getreu dem Prinzip der Sachsouveränität aus seiner Vormundschaft zu entlassen.

[2]) Den ständischen Aufbau von einem freiwilligen Zusammenschluß der einzelnen Berufstätigen zu erwarten, heißt die Wirklichkeit völlig verkennen.

Nicht nur das hierarchische Verhältnis von Staat und Stand stellt ein Problem dar, sondern auch die klare Abgrenzung der beiden Gebilde in einer konkreten Gesellschaft. Gerade diese Frage wird im allgemeinen verdunkelt durch die offensichtlich liberalen Gedankengängen entstammende Gewohnheit, das gesamte soziale Leben in das Prokrustesbett der Begriffspaare Staat und Individuum, Staatsrecht und Privatrecht hineinzuzwängen. Allen zwischen Gemeinwesen und Individuum stehenden Institutionen sucht man mit rein formalen Begriffen wie öffentliche Körperschaft, Selbstverwaltung, öffentlich rechtliche Anstalt gerecht zu werden[3]). Steht man jedoch auf dem Boden einer ständischen Auffassung, so erkennt man deutlich den spezifisch ständischen Charakter von Gebilden wie Heer, Universität, wirtschaftliche Korporation. Zu den eigentlich staatlichen Tätigkeitsbereichen gehört dagegen die Führung des Gemeinwesens: Außen- und Innenpolitik; dann aber auch die gesamte Verwaltung, insoweit sie nicht besonders auf einzelne Stände zugeschnitten ist, also etwa der Konsulardienst, die Steuer- und Finanzverwaltung, das Polizeiwesen, Fürsorge und Armenpflege u. a. m.[4]). Bei denjenigen „staatlichen" Verwaltungsabteilungen des heutigen Staates, die sich auf die Aufgabe eines bestimmten Standes spezialisiert haben, wie beim Kriegsministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Kultusministerium, geht die Grenze zwischen Staat und Stand wohl mitten durch diese hindurch[5]). Ein ständisches Aufbauprogramm wird es sich mit zur Aufgabe stellen müssen, hier so gut als möglich zu scheiden und nur diejenigen Zweige dieser Verwaltungsabteilungen, die entweder politisch führende Funktionen ausüben oder in anderer Hinsicht mit dem Gesamtstaat in besonderer Beziehung stehen, dem Staate zu belassen, die anderen Zweige jedoch den Ständen, zu denen sie doch im Grunde gehören, einzugliedern.

Wir sind oben aus den dargelegten Gründen zum Schlusse gekommen, daß der Staat kein Stand sei. Nun gibt es aber zwei Stände, die mit dem Staate und mit dem Staatsdienste sowohl in sachlicher als auch in personeller Hinsicht in besonders naher Beziehung stehen. An erster Stelle wäre hier zu nennen der Beamtenstand, in dem sich die in der staatlichen Verwaltung tätigen Beamten unabhängig von der staatlichen Organisation zur Pflege der dem Beamtenberufe eigenen Be-

[3]) So bezeichnet Franz Wille in seiner Untersuchung über „Die Anstaltspolizeigewalt des Heeres", 1935, S. 15 ff. das Heer als eine unselbständige staatliche Anstalt.

[4]) Vgl. auch Spann, a. a. O. S. 186.

[5]) Über die Zwitterstellung des Kriegsministeriums vgl. Schmitt, Carl, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches, Hamburg 1934, S. 34 f.

sonderheiten und Interessen in einem „Berufsstand", wie wir später sagen wollen, zusammenschließen. Von größerer Bedeutung als der Beamtenstand ist jedoch der politische oder staatstragende Stand, der die zur Führung des Gemeinwesens berufene Elite umfaßt und dessen Hauptaufgabe in der Heranbildung und Schulung dieser Elite für ihre hohe Aufgabe besteht. Während der Beamtenstand sich mehr aus den mittleren und unteren Ämtern der Verwaltungshierarchie rekrutiert, besetzt der staatstragende Stand die führenden Stellen des Staatsdienstes, so daß die Spitzen von Staat und staatstragendem Stande durch Personalunion miteinander verbunden sind.

Das Gemeinwesen gliedert sich nun nicht nur in fachlicher Hinsicht in Stände, sondern auch territorial in Gebietskörperschaften, in Länder (Kantone), Provinzen, Bezirke, Gemeinden. Den Ausdruck „Gebietsstände" können wir für sie nicht gebrauchen, da wir den Terminus „Stand" für die nach sachlichen Kriterien erfolgten Untergruppierungen des Gemeinwesens reserviert haben. Wir wollen in diesem Zusammenhange von der verschiedenen rechtlichen Stellung, die die territorialen Untergliederungen gegenüber dem Gesamtstaat etwa im Einheitsstaat, im Bundesstaat oder in einem Staat mit ausgeprägter Gemeindeautonomie einnehmen können, absehen und nur auf den für uns wichtigen Umstand hinweisen, daß bei den dem Gemeinwesen untergeordneten Gebietskörperschaften die fachliche Differenzierung nicht Platz gegriffen hat, diese vielmehr noch alle Aufgaben mit Ausnahme derjenigen, die wie etwa die Landesverteidigung nur das Gemeinwesen als Ganzes angehen, in sich schließen. Die Gebietskörperschaft spielt dem Gemeinwesen gegenüber gewissermaßen die Rolle eines ständischen Mikrokosmos, bei dem sich die ständische Gliederung in kleinerem Ausmaße wiederholt.

Zunächst scheint dadurch, daß nun nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch die verschiedenen Stufen der Gebietskörperschaften ihre eigenen Stände haben, ein kaum mehr zu entwirrendes Durcheinander von Ständen verschiedenster Größenordnung zu entstehen. Der ganze Komplex klärt sich jedoch vor unseren Augen, sobald wir erkennen, daß die Stände der Gebietskörperschaften zugleich territoriale Untereinheiten der großen Stände des Gemeinwesens sind und daß es sich mit den Ständen untergeordneter Gebietskörperschaften, z. B. der Gemeinden, gegenüber solchen höherer Stufe, z. B. der Provinzen, ebenso verhält. Sobald in einem Gemeinwesen mehrere territoriale und mehrere ständische Stufen bestehen, kompliziert sich die ganze Ordnung erheblich, und es wird dann Aufgabe der Praxis, resp. der wissen-

schaftlichen Konkretisierung, sein, hier die nötigen Vereinfachungen zu treffen: also beispielsweise von einer bezirklichen Ständekammer abzusehen oder die Zusammenfassungen gewisser Teilstände von der ganzen Verschachtelung auszunehmen und nur für die Gebietskörperschaft als solche bestehen zu lassen oder gar nur auf einer Territorialstufe vorzunehmen, z. B. auf der höchsten, wie das bei der italienischen Korporation der Fall ist. Im übrigen variiert auch die Bedeutung der verschiedenen gebietskörperschaftlichen Stufen von Stand zu Stand, von Teilstand zu Teilstand; so wird z. B. der gemeindliche Stand der Schwerindustrie etwa im Gegensatz zu den gemeindlichen Ständen des Kleinhandels und des Kleingewerbes keinen Einfluß auf Produktions- und Absatzregelung ausüben können.

2. Sachstände und Berufsstände

Literatur:

Klezl, Felix, Beruf und Betrieb. Ihre begriffliche Abgrenzung und ihre Bedeutung für das Ständeproblem, Berlin und Wien 1934. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen, mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2. Aufl., Jena 1934. — Sombart, Werner, Beruf, HSoz. S. 25 ff. — V. d. Gablentz, Ottoheinz und Mennicke, Carl, Deutsche Berufskunde. Ein Querschnitt durch die Berufe und Arbeitskreise der Gegenwart. Leipzig 1930.

Das Verrichtungsgefüge der ständischen Ordnung ist entscheidend bestimmt durch das Prinzip, nach dem die Aufgaben des Gemeinwesens voneinander unterschieden und damit konkretisiert werden. Grundsätzlich bestehen zwei mögliche Prinzipien: das eine gliedert die Aufgaben nach objektiven, das andere nach subjektiven Kriterien. Die objektive Differenzierung geht aus von den großen Sachaufgaben des Gemeinwesens wie Wirtschaft, Landesverteidigung, Rechtspflege, Wissenschaft. Ausgerichtet auf die objektiven Bedürfnisse des Gemeinwesens verzweigt sich das System der Sachaufgaben unter steter Verengerung der fachlichen Aufgabenkreise, bis schließlich die Tätigkeit eines jeden Standesangehörigen ihre Bestimmung hat. Bei der nach dem andern, subjektiven Prinzip Platz greifenden Differenzierung sind maßgebend nicht die sachlichen Gesamterfordernisse des Gemeinwesens, sondern die Berufe, d. h. die gewohnheitsmäßig in einer Person vereinigten Komplexe sozial relevanter Tätigkeiten, wie sie uns in den Bezeichnungen Arzt, Schullehrer, Richter, Schlosser, Kaufmann, Gastwirt, Abwart entgegentreten. Wollen wir aber das Wesen des Berufes als der Gliederungseinheit der ständischen Ordnung näher bestimmen, so stoßen wir auf gewisse Schwierigkeiten, zu deren Be-

hebung wir einen Blick in das gerade bei diesem Problem besonders reiche Schrifttum werfen wollen.

Die Begriffsbestimmungen des Berufes schwanken zwischen zwei Polen, die wir am besten mit den lateinischen Ausdrücken occupatio und vocatio bezeichnen[6]). Auf dem Standpunkt der occupatio steht Max Weber; Beruf soll für ihn „jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistungen einer Person heißen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist“[7]). In Anlehnung an Weber definiert Rudolf Meerwarth: „Unter einem Beruf soll die besondere Art von Leistungen einer Person verstanden werden, die für sie die Grundlage einer dauernden Erwerbschance ist“[8]). Auf dem Boden der vocatio dagegen befindet sich Dunkmann: „Einen Beruf hat, wer irgendwie zu irgendetwas ‚berufen‘ ist“[9]). Ebenso August Pieper: „Was ist Beruf? Seinem sinnvollen Namen entsprechend folgt der Berufstätige einem drängenden Lebenswillen ... zu einer bestimmten, dauernden, seinem Leben Inhalt gebenden Arbeit im Dienste der Volksgemeinschaft. Er sieht darin den Willen Gottes, den Ruf seines Schöpfers zur Lebensgemeinschaft.“

Aus dem Zusammenhang unserer Untersuchung über die ständische Ordnung ergibt sich ohne weiteres, daß wir bei der Bestimmung des Berufsbegriffes zunächst von den für das Ganze dargebrachten Verrichtungen, somit von der occupatio auszugehen haben. Auf das subjektive Moment der vocatio können wir bei der Bestimmung derjenigen Personen, die zu einem Berufe gehören sollen, ebensowenig abstellen, wie wir für die Standeszugehörigkeit das Vorliegen eines Standesbewußtseins gefordert haben. Dennoch spielt das Moment der Berufung insofern eine Rolle, als wir nur dort von Beruf sprechen wollen, wo eine bestimmte Tätigkeit nicht nur dem Lebensunterhalt dient, son-

[6]) So Sombart, a. a. O. S. 26. Zum Problem des Berufes vgl. nebst der schon genannten Literatur: Dunkmann, Karl, Die Lehre vom Beruf. Eine Einführung in die Geschichte und Soziologie des Berufs, Berlin 1922; Ethik des Berufes, Sonderausgabe der Blätter für Deutsche Philosophie mit Beiträgen von Freyer, Heinrich Barth, Eschmann u. a.; Liechti, Adolf, Probleme des Berufes, der Berufswahl und der Berufsberatung, Zürich 1932; Zahn, Friedrich, Beruf und Berufsstatistik, HSt. Bd. II, S. 525 ff.

[7]) Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 80.

[8]) Nationalökonomie und Statistik, Berlin und Leipzig 1925.

[9]) Soziologie der Arbeit, Halle a. S. 1933, S. 37; der die vocatio ins Zentrum stellende Berufsgedanke wird bekanntlich auf Luthers Bibelübersetzung zurückgeführt; vgl. darüber Weber, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus; Eger, Karl, Die Anschauungen Luthers vom Beruf, Gießen 1900; Holl, Karl, Die Geschichte des Wortes Beruf, in: Gesammelte Aufsätze, Bd. III.

dern auch als Lebensaufgabe[10]) erwählt werden kann. Dies setzt aber voraus, daß diese Tätigkeit einen Inhalt hat, daß sie dessen wert ist, von Menschen zur Lebensaufgabe gemacht zu werden. Nur dann wollen wir eine Tätigkeit als Beruf gelten lassen, wenn sie an den Besitz besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, die nur in mehr oder minder mühseliger Arbeit erworben werden können, geknüpft ist; „‚ungelernte' Arbeit ist keine Berufsarbeit"[11]). Beruf ist somit eine als Lebensaufgabe erwählbare, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erheischende, dem eigenen und der Familie Unterhalt dienende Tätigkeit.

Diejenigen Stände, die konstituiert werden durch die großen Sachaufgaben des Gemeinwesens, wollen wir Sachstände nennen; als Berufsstände[12]) dagegen bezeichnen wir jene Stände, in denen die Angehörigen eines und desselben Berufes zusammengefaßt sind. Worin unterscheiden sich nun die Funktionen der Sachstände von denen der Berufsstände? Währenddem die Sachstände vor allem über das Zusammenspiel der Teilverrichtungen, wie es die Erfüllung der großen Sachaufgaben des Gemeinwesens erfordert, zu wachen haben, besitzen die Berufsstände ihren Angelpunkt im Berufe ihrer Mitglieder. Ihre spezifischen Aufgaben sind die Pflege des Berufes, die Vertiefung des Berufsbewußtseins, der Austausch von Fachkenntnissen, die Vertretung der Berufsinteressen, die Durchführung eines Arbeitsnachweises für die Angehörigen des Berufsstandes, die Ausbildung des Berufsnachwuchses usw. In einer Gesellschaft, in der die soziale Differenzierung noch wenig fortgeschritten ist, werden sich sachständische Gliederung und berufsständische Gliederung weitgehend decken, so daß eine der beiden — wohl meist die lebensnähere berufsständische Gliederung — die Funktionen beider Gliederungen übernehmen kann. So war die im Zeichen der handwerksmäßigen Gliederung stehende mittelalterliche Stadt, insbesondere die Zunftwirtschaft, wie wir im geschichtlichen Teile unserer Untersuchung gesehen haben, nur auf dem Berufsprinzip aufgebaut. Heute jedoch ist der Prozeß der gesellschaftlichen Spezialisierung dermaßen fortgeschritten, daß nur eine sowohl sachständische als

[10]) Die Lebensaufgabe steht mit der vocatio insofern in Zusammenhang, als derjenige, der sich berufen fühlt, diesem Rufe dadurch gehorcht, daß er die entsprechende Tätigkeit zu seiner Lebensaufgabe erhebt.

[11]) Sombart, a. a. O. S. 30.

[12]) Überall wo Berufsstände gemeint sind, werden wir diesen Ausdruck in Zukunft gebrauchen, bei den Sachständen dagegen oft nur schlechthin von Ständen sprechen.

auch berufsständische Gliederung des Gemeinwesens seinen Bedürfnissen genügen kann.

Während der Ausdruck „Sachstand" dank seiner Ungebräuchlichkeit den Vorteil hat, zu keinen Mißverständnissen Anlaß zu bieten, können wir das von dem vieldeutigen Terminus „Berufstand" oder „Berufsstand", der heute im Munde aller ist, nicht behaupten. Es mag aus diesem Grunde angebracht sein, einige andere inhaltliche Bestimmungen des Wortes „Berufsstand" anzuführen. Ähnlich wie wir definiert Brauweiler: „Berufsstand ist eine Leistungsgemeinschaft, die durch die Gemeinsamkeit einer Berufstätigkeit verbunden ist und die Gesichtspunkte des ständischen Wesens ... auf die gemeinsame Berufsleistung anwendet"[13]). Ebenso sind die Berufsstände für Tatarin Tarnheyden „Stände, die sich durch die Gemeinsamkeit des Berufs gebildet haben"[14]). Für Walter Heinrich sind dagegen die Berufsstände etwas ganz anderes, nämlich „Teile des Gesamtstandes Wirtschaft"; auf demselben Standpunkte stehen auch Albrecht und Vorwerck, wenn sie den Berufsstand bestimmen als „die Gesamtheit aller in einem bestimmten Wirtschaftszweige tätigen Kräfte, die durch die Gemeinsamkeit der gleichen Wirtschaftsaufgabe verbunden sind"[15]).

Eine dritte Gruppe faßt den Berufsstand von vornherein als Gegenbegriff zu einer anderen Art von Stand, etwa zum Geburtsstand; so z. B. Frauendorfer: „Zwei Hauptmerkmale sind es, nach denen die ständischen Gebilde ... sich einteilen lassen: Geburtsstände und Berufsstände. Beim Stand nach der Geburt war die Abstammung, das Blut maßgebend für die Zugehörigkeit des Einzelnen, bei den Berufsständen die Art der wirtschaftlichen Seite seines Lebens"[16]). L. v. Wiese setzt den beiden „Herrenständen", Adel und Geistlichkeit, die Berufsstände entgegen, die gebildet sind aus „Menschen, die auf demselben Gebiete der Arbeit tätig sind"[17]). Karl Dunkmann schließlich stellt die

[13]) Brauweiler, Heinz, Berufsstand und Staat, Berlin 1925, S. 27 f.

[14]) Die Berufsstände, Berlin 1922, S. 6; vgl. S. 30.

[15]) Die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung, herausgegeben von Karl Vorwerck, Berlin 1933, S. 34.

[16]) Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 3. Aufl., München 1933 (Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 40), S. 23.

[17]) System der Allgemeinen Soziologie als Lehre von den sozialen Prozessen und den sozialen Gebilden der Menschen (Beziehungssoziologie), 2. Aufl., München und Leipzig 1933, S. 530 und 579 ff.

Berufsstände den auf Macht und Gewalt basierten Ständen gegenüber[18]).

Diese sprachliche Verwirrung trägt wohl nicht zuletzt die Schuld daran, daß der soeben entwickelte Gegensatz von sachständischem und berufsständischem Verrichtungsgefüge im allgemeinen übersehen wird. So kennt beispielsweise die Enzyklika Quadragesimo anno nur den Berufsstand; die mißverständliche Wendung, daß die Standeszugehörigkeit auf der „gesellschaftlichen Funktion" beruhe, wird dahin erläutert, daß die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf (qui in eandem artem vel professionem incumbunt) die Menschen zu Berufsständen zusammenschließen lasse[19]). Umgekehrt lassen Othmar Spann und seine Schüler, wie bereits angedeutet, nur die Sachstände gelten[20]), was terminologisch dadurch verdunkelt wird, daß die Untergliederungen des Sachstandes Wirtschaft als „Berufsstände" bezeichnet werden[21]). Erkannt wurde dagegen der Unterschied zwischen Sachaufgabe und Beruf von Gottfried Feder; den eigentlichen ständischen Aufbau will Feder auf den Sachaufgaben basieren; doch haben auch die großen Berufszusammenfassungen in seinem Plane ihre Daseinsberechtigung[22]). Den Statistikern und den Gewerkschaftsfunktionären ist der Gegenstand unserer Unterscheidung von dem Streite, ob die Berufsstatistik, resp. die Gewerkschaft, auf dem eigentlichen Berufe oder der Betriebszugehörigkeit aufgebaut werden solle, bereits vertraut[23]).

3. Teilstand und Betrieb

Literatur:

Heinrich, Walter, Das Ständewesen, 2. Aufl., Jena 1934. — Klezl, Felix, Beruf und Betrieb. Ihre begriffliche Abgrenzung und ihre Bedeutung für das Ständeproblem, Berlin und Wien 1934. — Sombart, Werner, Die Ordnung des Wirtschaftslebens, 2. Aufl., Berlin 1927. — Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922. — Briefs, Goetz, Betriebssoziologie, HSoz. S. 31ff.

Die Stufenordnung des Verrichtungsgefüges zeigt sich auch im Aufbau der Stände; wenige große Gesamtstände (Sachstände) gliedern sich in ein ganzes System von Teilständen, wie wir im An-

[18]) Die Lehre vom Beruf, Berlin 1922, S. 210ff.

[19]) E. q. a. n. 83.

[20]) Vgl. Klezl, a. a. O. S. 95ff.

[21]) Z. B. Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931, S. 183; Heinrich, a. a. O. S. 15.

[22]) RKW-Nachrichten, 7. Jahrg., Heft 12 (Dez. 1933), S. 164f.

[23]) Vgl. Klezl, a. a. O. insbes. S. 83ff. und S. 94; vgl. auch Zahn, Friedrich, Beruf und Berufsstatistik, HSt. Bd. II, S. 526.

schluß an Walter Heinrich sagen wollen[24]). Je nach dem Grade der Ganzheitsnähe spreche ich von Teilständen 1. Stufe, 2. Stufe usw. So führt uns beispielsweise die ständische Stufenordnung vom Gesamtstand der Wirtschaft zum Teilstand 1. Stufe Industrie, zum Teilstand 2. Stufe Maschinenindustrie, zum Teilstand 3. Stufe Automobilindustrie usw. Auch diese Teilstände sind Stände im eigentlichen Sinne des Wortes, denn auch sie werden definitionsgemäß konstituiert durch eine Aufgabe des Gemeinwesens, der sie sich zu widmen haben; wer sich dagegen sträubt, etwa eine Zunft oder den Teilstand Automobilindustrie als Stand anzuerkennen, der bedenke, daß in ähnlicher Weise auch der Begriff der Gebietskörperschaft nicht nur auf die großen Reiche und Länder, sondern auch auf die kleinsten Bezirke und Gemeinden anwendbar ist.

Die berufsständische Gliederung unterscheidet sich von der sachständischen insofern, als bei ihr der eigentliche Schwerpunkt in den lebensnahen Verbänden der untersten Stufe liegt, wo die berufliche Homogenität am größten ist und somit auch der Nährboden für alle sich um den Beruf drehenden Bestrebungen die größte Fruchtbarkeit aufweist. Wohl verbinden sich diese unmittelbaren Berufsstände oder Berufsstände 1. Grades, wie wir sie nennen können, auch mit Berufsständen verwandter Berufe. Doch schwindet die Bedeutung solcher Verbindungen, die wir als Berufsstände höheren Grades bezeichnen können, mit der Entfernung vom eigentlichen Berufe.

Ein weiteres Problem, das in diesem Zusammenhange auftaucht, liegt in der Frage nach der Stellung des Betriebes im Verrichtungsgefüge der Gesellschaft. Schon die Bestimmung des Betriebsbegriffes begegnet einigen Schwierigkeiten. Wie auch schon an anderen Orten wollen wir dieses Problem so anpacken, daß wir von den gebräuchlichsten Definitionen ausgehen, um von ihnen aus zu selbständiger Stellungnahme vorzudringen. Sombart definiert den Betrieb als „Veranstaltung zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung“[25]), wobei er mit dem Wort „Veranstaltung“ vor allem das Planmäßige, Ordnungshafte in den Vordergrund rücken will. Goetz Briefs schränkt dagegen den Betriebsbegriff auf das Wirtschaftsleben ein und bestimmt den Betrieb als „die jeweilige Einheit dieses institutionellen Systems von Zweckmitteln zur menschlichen Bedarfsversorgung“[26]). Für Max

[24]) Heinrich, a. a. O. S. 14 u. ff.

[25]) A. a. O. S. 3 u. S. 34.

[26]) A. a. O. S. 32.

Weber ist der Betrieb gar nur „ein kontinuierliches Zweckhandeln bestimmter Art“ und der „Betriebsverband“, der eigentlich eher den „Betrieb“ im üblichen Sinne des Wortes intendiert, „eine Vergesellschaftung mit kontinuierlich zweckhandelndem Verwaltungsstab“[27]). Versuchen wir mit diesen Begriffen den Betrieb gegenüber dem Stande abzugrenzen, so sehen wir uns vor eine unmögliche Aufgabe gestellt, denn der Stand ist genau so eine Vergesellschaftung mit kontinuierlich zweckhandelndem Verwaltungsstab, ist genau so eine Veranstaltung zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung, ist genau so eine Einheit eines institutionellen Systems von Zweckmitteln zur menschlichen Bedarfsversorgung wie der Betrieb. Ihrer Herkunft nach entstammen alle drei Definitionen in typischer Weise einer Zeit, in der der Betrieb das einzige Kristallisationszentrum der Arbeitswelt darstellte.

Die Entwicklung einer ständischen Gesellschaftsordnung erfordert somit auch eine neue Bestimmung des Betriebsbegriffes. In ähnlicher Weise wie das Sombart und Max Weber im Gegensatz zu Briefs getan haben, wollen wir die Geltung des Betriebsbegriffes nicht auf das Wirtschaftsleben beschränken, sondern für alle Stände Platz greifen lassen. Was der Betrieb eigentlich ist, entnehmen wir seiner Stellung im hierarchischen Gefüge der ständischen Ordnung, das wir nochmals vor Augen halten wollen. Da stehen zuhöchst die Gesamtstände, dann folgen die Teilstände 1., 2., 3. Stufe usw., dann kommen die Betriebe, hierauf die innerbetrieblichen Unterabteilungen, zuletzt schließlich die einzelnen, im Betriebe tätigen Menschen. Nun unterscheidet sich die Gliederung in die Stände von der Gliederung in die Betriebe dadurch, daß ihr immer eine sachliche Differenzierung zugrunde liegt: der Gesamtstand der Wirtschaft gliedert sich in die Teilstände 1. Stufe: Industrie, Handel, Verkehr, Landwirtschaft usw., der Teilstand Industrie wiederum in die Teilstände 2. Stufe: Chemische Industrie, Maschinenindustrie, Textilindustrie usw., der Teilstand Textilindustrie in die Teilstände 3. Stufe: Leinenindustrie, Wollindustrie, Seidenindustrie. An diesem Punkte hört nun die fachliche Gliederung auf; der Teilstand Seidenindustrie setzt sich nicht wiederum aus verschiedenartigen Produktionszweigen zusammen (wenn wir hier von weiteren fachlichen Spezialisierungen wie Seidenspinnereigewerbe, Seidenfärberei, Seidenweberei absehen), sondern umfaßt — wenigstens der Möglichkeit nach — lauter gleichartige Seidenproduktionseinheiten, die Betriebe. Beim

[27]) A. a. O. S. 28.

Stand des Unterrichtswesens, um ein anderes Beispiel zu nehmen, bilden analog weder das Hochschulwesen, noch das Mittelschulwesen, noch das Volksschulwesen Betriebe, wohl aber die einzelnen Universitäten, Gymnasien, Handelsschulen, Elementarschulen usw., denn erst hier stehen wir einer Reihe gleichartiger Untereinheiten gegenüber. Im Stufenbau des Verrichtungsgefüges der Gesellschaft liegen somit dort Betriebe vor, wo die fachliche Differenzierung zugunsten der Gliederung in gleichartige Untereinheiten aufhört oder zumindest zurücktritt.

An dem Beispiel des Schulwesens geht auch deutlich hervor, daß ein anderes Unterscheidungsmerkmal, das sich einem aufdrängt, nämlich die rechtliche Natur der inneren Abhängigkeits- und Eigentumsverhältnisse, keine allgemeine Geltung beanspruchen kann. Immerhin läßt sich soviel sagen, daß in einer Zeit, die wie die heutige im Banne des Privateigentums und des Gegensatzes zwischen privatem und öffentlichem Rechte steht, sich der Betrieb von dem öffentlich rechtlich aufgezogenen Stande dadurch unterscheidet, daß er sich in privaten Händen befinden kann und im allgemeinen nach privatrechtlichen Rechtsgrundsätzen ausgestaltet ist. Doch wird in einer ständischen Ordnung auch das innerbetriebliche Leben so gut wie das Eigentumsrecht „verständischt" werden und damit gewisse öffentlich rechtliche Züge annehmen müssen.

Zum Stande steht der Betrieb in einem ähnlichen Verhältnis wie der Stand zum Gemeinwesen. Der Betrieb ist durch den Stand verpflichtet, kontinuierlich ganz bestimmte Leistungen darzubringen und ist dem Stande gegenüber für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich. Es ist Aufgabe des Standes, die erforderlichen Leistungen nach einem gerechten Maßstab unter die Betriebe zu verteilen, sie qualitativ und quantitativ eindeutig zu bestimmen und darüber zu wachen, daß seinen Anordnungen Folge geleistet wird. Doch besitzt auch der Betrieb dem Stande gegenüber eine gewisse Autonomie, die der Stand zu respektieren hat. So sollen beispielsweise die Personalpolitik, die technische Disposition der Produktionsmittel — sozialpolitische Anordnungen des Standes vorbehalten — völlig dem Betriebe reserviert bleiben.

4. Die Abgrenzung der Sachstände

Während die berufsständische Gliederung insofern unproblematisch ist, als sie lediglich anknüpft bei den in einem historisch gegebenen Gemeinwesen „traditionellerweise von einer Person ausgeübten

Tätigkeiten"[28]), verhält sich das bei der sachständischen Gliederung anders; hier stehen Staatsmann und Theoretiker vor dem Problem, nach welchen Gesichtspunkten die Sachaufgaben des Gemeinwesens und damit die Sachstände voneinander geschieden werden sollen. Lassen sich hier allgemeine Notwendigkeiten feststellen? Fast möchte es so scheinen, wenn man an die aus grauer Urzeit stammende, überall beifällig angeführte Unterscheidung von Lehrstand, Wehrstand und Nährstand denkt. Diese Gliederung hat ihren großen literarischen Vertreter schon in Plato gefunden; Plato fundamentiert seine Gliederung des Gemeinwesens in die drei Stände der Herrscher, Wächter und Wirtschafter damit, daß er sie als eine notwendige Entsprechung zur Dreiteilung der Seele in ein geistiges, ein eifriges und ein begehrliches Vermögen und zu der von ihr bedingten Dreiteilung der Tugenden in Weisheit, Tapferkeit und Mäßigkeit begreift[29]).

Läßt sich nun wirklich eine bestimmte Gliederung der Stände nach dem Vorgange Platos aus geistigen oder psychologischen Gesetzlichkeiten deduzieren, so wäre damit deren Allgemeingültigkeit bewiesen. Wir wollen diese Frage im folgenden, zwar nicht vom Boden der platonischen Psychologie und Ethik aus, sondern mit Hilfe der Lehre zweier moderner Autoren, nämlich Max Schelers und Eduard Sprangers, näher prüfen. Max Schelers Versuch einer materialen Wertethik basiert auf der Unterscheidung verschiedener Wertreihen, von denen die des Angenehmen und Unangenehmen die unterste Stufe einnimmt, die des Edlen und Gemeinen die nächsthöhere und die der geistigen Werte — wenn wir von den religiösen Heilswerten absehen — die höchste[30]). Für Spranger zeigt der auch im Ich lebendige Geist vier individuelle Sinnrichtungen: den ökonomischen, den theoretischen, den ästhetischen und den religiösen Sinn[31]). Lassen sich nun mit Hilfe dieser Wertreihen, resp. Sinnrichtungen, die Stände des Gemeinwesens in vernünftiger Weise abgrenzen? Entspricht, um ein konkretes Beispiel zu nehmen, der Stand der Wirtschaft der ökonomischen Sinnrichtung, wie sie Spranger im Anschluß an die Grenznutzenlehre bestimmt hat? Nein, diese auf ein Maximum von Nützlich-

[28]) Sombart, Werner, Beruf, HSoz. S. 28.

[29]) Vgl. unser dogmengeschichtliches Kapitel über die platonische Ständegliederung und die von Othmar Spann ausgearbeitete Tafel in seiner Gesellschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1930, S. 44.

[30]) Der Formalismus in der Ethik und die Materiale Wertethik, 3. Aufl., Halle a. d. S. 1927, S. 103 ff. u. 109.

[31]) Lebensformen. Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit, 7. Aufl., Halle (Saale) 1930, insbes. S. 36 ff. u. 60 ff.

keit und Lebensannehmlichkeit gerichtete Sinnrichtung ist in keiner Weise zur Abgrenzung von Sachgebieten menschlicher Tätigkeit, die organisatorisch zusammengefaßt werden müssen, geeignet, denn sie ist, wie das Spranger richtig betont, auch in den anderen Lebensgebieten anzutreffen. In jedem Beruf wird nach dem Prinzip des geringsten Kraftaufwandes verfahren; umgekehrt kann die Wirtschaft auch im Dienste von Zielsetzungen stehen, die utilitaristisch nicht zu erklären sind, wie dies besonders deutlich bei der Rüstungsindustrie der Fall ist. Nur eine materiale Begriffsbestimmung der Wirtschaft, wie sie z. B. Sombart aufstellt, wenn er die Wirtschaft definiert als „die menschliche Unterhaltsfürsorge, das heißt ... die auf Besorgung (Erzeugung, Bewegung, Verwendung) von Sachgütern gerichtete Tätigkeit“[32]), vermag somit einer Abgrenzung der Stände als Grundlage zu dienen. Und ebenso verhält es sich auch in den anderen Bereichen des sozialen Lebens.

Diese materiale Abgrenzung der Lebensgebiete, die die Grundlage für die Einteilung der Stände abgibt, fußt auf der geistigen und sachlichen Verwandtschaft sozialer Verrichtungskomplexe. Da diese Verwandtschaft, wie die Geschichte deutlich lehrt, verschieden ausfallen kann, weil sie offensichtlich die der Sinngesetzlichkeit eigentümliche Dignität der Notwendigkeit nicht besitzt, gibt es keine allgemein gültige Einteilung der Stände. Die knappste Form, in die sich die sozialen Verrichtungen eines Gemeinwesens einreihen lassen, stellt die Dreigliederung des Gemeinwesens in Nährstand, Wehrstand und Lehrstand dar, doch ist diese Einteilung nur dann vollständig, wenn man dem Wehrstand auch den politischen Stand, und dem Lehrstand die Stände der Wissenschaft, der Kunst und des Rechtswesens subsumiert. Durch eine derartige Reduktion der Stände auf drei täuschen wir im Grunde ein Bild vor, das gar nicht besteht. So zeigt sich denn auch in der Literatur die Tendenz, diese zunächst als bindend empfundene Dreigliederung wieder zu sprengen. Schon Aristoteles verläßt das dreieinige Staatsbild seines Lehrers und gelangt zu sechs, an einer anderen Stelle zu acht Ständen. Hegel läßt bei den drei bekannten Ständen der Rechtsphilosophie den früher behandelten militärischen Stand außer Betracht. Adam Müller beginnt mit drei Ständen, um dann aber doch mit vier Ständen aufzuhören. Othmar Spann schließlich, der erklärt: „Über die Grundverrichtungen, die einen Nährstand, Wehrstand (politischer Stand) und Lehrstand ergeben, wird zuletzt

[32]) Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930, S. 6.

keine Einteilung der Stände hinwegkommen, weil das Wesentliche damit endgültig getroffen ist", gelangt ebenfalls zu vier Ständen. Wenn wir die traditionelle Dreiteilung der Stände als ungenügend abgelehnt haben, so legen wir uns damit noch nicht auf eine andere Gliederung fest; eine solche kann auch nicht allgemeinen Überlegungen, sondern nur der realen Struktur und den konkreten Bedürfnissen eines bestimmten Gemeinwesens entnommen werden.

Dritter Abschnitt

Der geistig sittliche Kosmos der ständischen Ordnung

Die Vergegenständlichung der ständischen Ordnung erschöpft sich nicht in Verrichtungsgefüge und Verbandsgerüst, vielmehr prägt die ständische Ordnung kraft der ihr eigenen Werte auch das gesamte geistige, sittliche und rechtliche Leben. Da der heutigen Zeit der Begriff einer gegliederten Gesellschaft fast völlig abhanden gekommen ist, scheint es notwendig zu sein, daß wir im folgenden das zeitlose Wesen einer solchen Gesellschaft im geistig sittlichen Bereiche etwas ausführlicher darlegen. Wie alle Beispiele, die wir anführen, das selbstverständliche Produkt einer langjährigen ständischen Überlieferung waren und dahinfielen, sobald die Tradition unterbrochen wurde, so wird auch eine zukünftige ständische Gliederung ebenso sicher die ihr angemessenen Formen erzeugen, wie eine voreilige „Kreierung" derselben unmöglich ist.

21. Kapitel

Der ständische Geist

Literatur:

Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931. — Sombart, Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — Weippert, Georg, Das Prinzip der Hierarchie, Hamburg 1932. — Spranger, Eduard, Lebensformen, 7. Aufl., Halle (Saale) 1930. — Spengler, Oswald, Der Untergang des Abendlandes, München 1930.

1. Die Wertewelt der ständischen Ordnung

Das Grundgesetz der ständischen Ordnung, das in gleicher Weise den Verrichtungen, den Verbandsbildungen und dem geistigen Leben Gestalt verleiht, ist das Gesetz der Ordnung selbst, das wir in die Worte: „Einheit in wohlgegliederter Vielheit" gekleidet haben.

Einheit ist aber nicht Einerleiheit, Unitas nicht Uniformität. „Wo alles gleich ist und nur Gleiches neben Gleichem liegt, kann von einer Ordnung, die diesen Namen wirklich verdiente, keine Rede sein. Millionen Sandkörner mögen auf einen Haufen geschüttet sein; wo die einzelnen Körner zu liegen kommen, ist vollkommen gleichgültig, weil sie eben doch alle untereinander gleich sind. Darum kann auch kein Mensch eine sinnvolle Ordnung in sie hineinbringen. Ohne daß unter ihnen Unordnung herrschte, sind sie doch auch der Ordnung nicht fähig: die bloße Gleichheit und Einerleiheit reicht an den erhabenen Begriff der Ordnung nicht heran“[1]). Als Glieder eines Ganzen können somit auch die Teilkörper der ständischen Ordnung nicht jeder für sich in beliebiger Gestalt und Größe existieren, sondern müssen in Form, Wert und Umfang aufeinander abgestimmt sein, müssen zueinander in einem harmonischen Verhältnis stehen. Mit der Forderung einer harmonischen Ständeordnung legt man sich noch in keiner Weise auf eine einzige, allseitig bestimmte Ordnung fest, so wenig wie man Möglichkeit und Wirklichkeit der verschiedensten und mannigfaltigsten Symphonien verkennen würde, wenn man die Symphonie als harmonisches Ganzes begreift.

Auch in der Welt der Werte erkennen wir diese jeglicher Uniformität feindliche wohlgegliederte Vielheit der ständischen Ordnung; so besitzen z. B. die verschiedenen Stände je ihre besonderen sittlichen Werte. Der zentrale Wert des Wehrstandes ist die Unabhängigkeit des Gemeinwesens und die Unversehrtheit seines territorialen und personellen Bestandes. Die Erhaltung dieser Güter bedingt jene Verrichtungen und Verbandsformen, wie wir sie im Heer konkretisiert finden. Die Art und Weise, in der das Heer diese Aufgabe notwendig lösen muß, läßt es der Verwirklichung gewisser Werte besonders bedürftig erscheinen; so begegnen wir in der Tapferkeit, dem Gehorsam und der Bereitschaft, große Entbehrungen und Strapazen zu ertragen, den spezifischen Tugenden des Wehrstandes. Die Werte der Wirtschaft sind dagegen weniger heldisch; der an die Wertsetzung des Gemeinwesens und der anderen Stände gebundene Stand der Wirtschaft bedarf für seine auf die Beschaffung der erforderlichen Sachgüter gerichteten Tätigkeit eines Verhaltens, das in erster Linie arbeitsam, erfinderisch und sparsam ist. Zu den spezifischen Werten des Standes der Wissenschaft wiederum gehören Wahrhaftigkeit, Gründlichkeit und Aufgeschlossenheit.

[1]) Nell-Breuning, Oswald, Die soziale Enzyklika, 2. Aufl., Köln 1932, S. 159.

Eine weitere Grundeigenschaft der ständischen Ordnung ist ihr hierarchischer Bau. „Wer von Hierarchie spricht, spricht von einer Stufenleiter menschlicher Werte“[2]). Im Spiegel einer solchen Rangordnung der Werte zeigt das Bild der ständischen Ordnung nun nicht nur Einheit und Mannigfaltigkeit, sondern auch Verschiedenwertigkeit der Glieder. Von den wenigen Denkern der Gegenwart, die sich nicht nur prinzipiell zum Gedanken einer Rangordnung der Werte bekennen, sondern diese auch inhaltlich festzulegen versuchen, möchte ich die drei folgenden nennen. Max Scheler, dessen Rangordnung wir bereits kennen gelernt haben, stellt zutiefst die Wertreihe des Angenehmen und Unangenehmen; dann folgt die des Edlen (im Sinne des „Tüchtigen“) und Gemeinen; höher als diese beiden Wertreihen, die Scheler zusammen der Kategorie der vitalen Werte einverleibt, befinden sich die geistigen Werte: die Werte von „schön“ und „häßlich“, des „Rechten“ und „Unrechten“ und der „reinen Wahrheitserkenntnis“; die Spitze seiner Wertpyramide schließlich bilden die Werte des Heiligen[3]). Othmar Spann stuft die Gemeinschaften nach dem Grade der Geistigkeit ihrer Grundlagen ab; zuunterst befinden sich die im Sinnlich-Vitalen wurzelnden Gemeinschaften; dann kommen die höheren geistigen, aber noch nicht selbständig hervorbringenden Gemeinschaften; zuhöchst aber thronen die geistig schöpferischen Gemeinschaften[4]). Sombart wiederum fordert eine von Staats wegen bestimmte Rangordnung, die nach den Interessen des Staates abgestuft wäre. In seiner Werthierarchie soll an der Spitze das Militär, an letzter Stelle die Wirtschaft stehen, wobei er innerhalb des Bereiches der Wirtschaft der Landwirtschaft den ersten Rang, dem industriellen Großbetriebe den letzten Rang zuweist[5]).

Wenn wir von dem Boden der von uns entwickelten Theorie der ständischen Ordnung aus an das Problem der Rangordnung der Stände herantreten, so kann der Wert des Standes nur in dem Werte der den Stand konstituierenden Teilaufgabe des Gemeinwesens begründet sein, nicht aber in anderen Momenten, wie Grundbesitz, Macht oder vornehmer Abstammung. Wie schon ein Vergleich der Versuche

[2]) Mussolini, Gerarchia, Jan. 1922 (zit. bei Heller, Hermann, Europa und der Faschismus, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1931, S. 52).

[3]) Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die Materiale Wertethik, 3. Aufl., Halle a. d. S. 1927, S. 103 ff., insbes. S. 109.

[4]) Spann, a. a. O. S. 168 ff. Vgl. unsere Ausführungen im dogmengeschichtlichen Kapitel über Othmar Spann unter 3.

[5]) Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 229.

von Spann und Sombart zeigt, ist es nicht möglich, die Verschiedenwertigkeit der Stände auf einer Skala unterzubringen, denn obwohl beide ihre innere Berechtigung haben, stehen sie doch miteinander im Widerspruch, wie wir an dem Beispiel der Militärwissenschaft erkennen, die Sombart über die Literaturgeschichte stellt[6]), während Spann sie unter der Literaturgeschichte einordnen müßte.

Bestimmend für den Wert des Standes ist nun zuerst einmal der Grad der Ganzheitsnähe des Standes. Darunter verstehe ich den Grad, in dem der ständische Verrichtungskomplex dem Gemeinwesen und nicht einzelnen, kleinen Gruppen oder rein geistigen Zwecken dient. Die Ganzheitsnähe des Standes ist insofern maßgebend für dessen Wert, als dieser begründet wird durch das Teilhaben des Standes am Sinngehalt der Ganzheit und somit in seiner Höhe abhängig ist von dem Maße, in dem die ständischen Leistungen das Ganze intendieren. Als Beispiel eines Standes, dessen Verrichtungen beinahe ausschließlich dem Gemeinwesen dienen, führe ich das Heer an; die Wirtschaft dagegen ist ein Stand, deren Leistungen in starkem Maße um des einzelnen willen geschehen und auch vom einzelnen um seiner selbst willen getätigt werden.

Weiter bestimmt den Wert des Standes das Maß der schöpferischen Kräfte, deren Entfaltung in der Natur der Aufgabe potentiell vorgezeichnet ist. Unter schöpferischer Kraft verstehe ich die Fähigkeit, in der Welt des Geistes neue Reiche zu erschließen, neue Wege zu weisen oder alte Wege zu vertiefen. In dieser Hierarchie würden der Stand der Wissenschaft und der Stand der Künste oder, wenn man will, der Stand der Kultur (Kulturkammer!) die höchsten Plätze einnehmen. Man könnte nun behaupten, daß diese zweite Hierarchie mit der ersten im Ergebnis identisch sei, besonders wenn man an die heute häufig vertretene Ansicht anknüpft, daß es die einzige Aufgabe der Wissenschaft oder der Kunst sei, dem Volke zu dienen. Diese Auffassung verkennt hingegen völlig, daß Wissenschaft und Kunst einen Eigenwert besitzen, der nicht in irgendwelchen Verbänden seinen Grund hat, sondern unmittelbar im Transzendenten verankert ist, einem unmittelbaren Gebote Gottes zu wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung entspricht[7]); trotzdem sind Kunst und Wissenschaft auch für das Gemeinwesen von größtem Wert; denn das Gemeinwesen

[6]) Sombart, a. a. O. S. 230.

[7]) Vgl. Sombart, Werner, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930, S. 340 f.

ist ein Sinngebilde, eine Idee, die immer wieder erkannt werden muß, immer wieder zur Gestaltung drängt.

Eine dritte Rangordnung, die einen Beitrag zum Gesamtwert des Standes liefert, ergibt sich auf Grund der dem Stande eigenen Pflichten und Möglichkeiten der organisatorischen Führung des Gemeinwesens. Zweifellos nimmt in dieser Ebene der staatstragende Stand als der Inhaber der politischen Führung die höchste Stelle in der Werthierarchie ein; das Heer, das im Falle einer von außen kommenden Bedrohung des Volkes einen großen Teil der Führung übernehmen müßte, folgt an zweiter Stelle. Der Stand der Wirtschaft nimmt heute auch einen relativ hohen Platz ein, ist doch seine Organisationsform für das Gemeinwesen von allergrößter Bedeutung; man denke nur an die Arbeitslosigkeit!

Die Bedeutung der drei Wertskalen für die ständische Ordnung soll in der folgenden Übersicht nochmals zutage treten.

A. Hierarchie der Ganzheitsnähe:

1. Staatstragender Stand und Heer.
2. Rechtspflege und Unterricht.
3. Wirtschaft.
4. Wissenschaft und Kunst.

B. Hierarchie der Schöpferkraft:

1. Kunst und Wissenschaft.
2. Rechtspflege, Unterricht und staatstragender Stand.
3. Heer und Wirtschaft.

C. Organisatorische Hierarchie:

1. Staatstragender Stand.
2. Heer.
3. Wirtschaft.
4. Rechtspflege und Unterricht.
5. Wissenschaft.
6. Kunst.

Aus diesen drei Wertschichten ergibt sich nun der Gesamtwert des Standes; trotzdem gehen sie in ihm nicht völlig auf, sondern behalten noch eine gewisse Selbständigkeit; so äußert sich beispielsweise der Grad der Ganzheitsnähe in der verschieden starken symbolisierenden oder repräsentativen Fähigkeit eines Standes, während das Maß der Schöpferkraft über den inneren Wert des Standes entscheidet und die organisatorische Hierarchie sich vor allem in der Verteilung der Be-

fehls- und Zwangsgewalt äußert. Ob ein Stand in einer gegebenen Gesellschaft nun auch tatsächlich das Ansehen besitzt, das seinem Rang auf der Stufenleiter der Werte entspricht, hängt ab von den tatsächlichen Leistungen, die der Stand für das Ganze darbringt.

Der Wert eines Standes teilt sich auch seinen Angehörigen mit und wirkt so bestimmend für deren Ansehen, Würde und Bemessung des „standesgemäßen" Unterhaltes. Ebenso wichtig ist aber auch der Wert, den der Standesangehörige empfängt auf Grund seiner Stellung in der innerständischen Hierarchie und der sich in ähnlicher Weise aus den drei geschilderten Wertschichten zusammensetzt. Aber auch hier gilt dasselbe wie beim Stande: über den inneren Wert eines Menschen entscheidet nicht seine äußere Stellung, sondern erst die Leistung, die er dem Ganzen darbringt.

2. Der ständische Kollektivgeist

„Die überwiegende Zahl der Menschen trifft ihre Wertentscheidungen nicht unmittelbar aus persönlicher Wertgewißheit heraus. Ja vielleicht ist ein solcher Grad von innerer Selbständigkeit überhaupt nur den ethischen und prophetischen Genies vorbehalten. Für die weitaus meisten Wertkonflikte gibt es Vorentscheidungen, und in weitaus den meisten Fällen unterwerfen wir uns ihnen, wenn nicht im Handeln, so doch in der inneren Anerkennung ihrer Verbindlichkeit"[8]). Letztlich stammen auch diese Vorentscheidungen aus einem persönlichen und autonomen Gewissen; damit daß nun aber diese Vorentscheidungen zur Richtschnur einer langen Reihe neuer Entscheidungen werden, erlangen sie eine von ihrem Urheber losgelöste, selbständige Existenz. Dieses Gewebe von Vorentscheidungen, die von Mensch zu Mensch weitergegeben werden und die infolge der persönlichen Unselbständigkeit der menschlichen Natur eine eigentümliche Macht ausüben, nennt man im Anschluß an Hegel „objektiven Geist". Für den, der die formende Kraft dieses objektiven Geistes erkannt hat, ist „es begreiflich, daß man immer wieder versucht hat, die Massivität der überindividuellen geistig-gesellschaftlichen Mächte als ein Eigenleben über allen Einzelnen zu hypostasieren". Doch läßt sich eine solche Spekulation durch nichts belegen; wir wollen uns an die Erfahrung halten, die uns zeigt, daß der überindividuelle Geist immer nur in den Einzelindividuen lebendig ist.

[8]) Auch für das Folgende: Spranger, Lebensformen, S. 299 u. ff.

Der objektive Geist einer Zeit ist nun aber nicht nur ein inhaltlich reich gegliedertes Gebilde, er befaßt auch eine große Fülle kleinerer Kollektivgeister in sich: das Gemeinwesen, die Landschaft, der Stand, die Familie, der Verein, sie alle besitzen ihren eigenen Geist, denn in „jeder gesellschaftlichen Gruppe erzeugt sich durch fortgesetzte Wechselwirkung von Individuen, die sinngemäß an einem gemeinsamen Wertreich arbeiten wollen, ein Komplex von Werturteilen über die Gesinnung und das Verhalten der zugehörigen Einzelwesen", so daß „sich in der gemeinsamen Überzeugung aller Zugehörigen gewisse Anschauungen, Werturteile und sinnentsprechende praktische Reaktionen" als dem betreffenden Verbande eigentümlich aussondern. Dieser Kollektivgeist beurteilt keineswegs nur das äußere Verhalten, er wertet auch das Sein, den Charakter, die Gesinnung der Gruppenmitglieder und erweist sich damit als eine eigentlich lebenprägende Macht.

Wie bereits angedeutet, ist auch innerhalb des Standes ein solcher Kollektivgeist lebendig. Seine Inhalte sind von größter Mannigfaltigkeit. Einmal sind in dem ständischen Geiste — besonders bei den Berufsständen — eine Reihe von Berufskenntnissen, besonderen Verfahrensweisen und oft auch — ich denke speziell an das Kunstgewerbe — bestimmte Formen und Stilarten lebendig; dann enthält der ständische Geist auch die Besonderheiten des Verbandslebens, wie z. B. den eigentümlichen Charakter der militärischen Kameradschaft oder die Eigenart der Kollegialität in den „freien Berufen". Oft ist auch die Geschichte eines Standes, wie wir das schon bei den alten Zünften beobachten können, in dem Bewußtsein ihrer Mitglieder lebendig. Einen breiten Raum innerhalb des ständischen Geistes nehmen die sittlichen Anforderungen, die an die Standesangehörigen gestellt werden, ein. Wie die Natur der Aufgabe und der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Verrichtungen den Stand der Verwirklichung bestimmter Werte besonders bedürftig erscheinen läßt, so bedarf der Stand auch einer spezifischen Sittlichkeit seiner Mitglieder, das heißt: es müssen gewisse Tugenden unter den Standesangehörigen als selbstverständliche Haltung gelten und geübt werden. Schließlich enthält das Kollektivbewußtsein des Standes auch noch bestimmte Vorstellungen über die ständische Gerechtigkeit, insbesondere gewisse Konkretisierungen des standesgemäßen Unterhaltes. Alles in allem ist der ständische Kollektivgeist als der in den Standesgenossen lebendige Komplex ständischer Geistesinhalte für den Stand ein Faktor von größter Bedeutung, den man mit dem Blute vergleichen kann, das den ganzen Organismus

lebendig pulsierend durchströmt und mit den lebensnotwendigen Substanzen versorgt.

3. Die Objektivierungen des ständischen Geistes in den Lebensformen

Unter den Lebensformen eines Standes verstehen wir nicht sämtliche Lebensäußerungen der Standesangehörigen, sondern nur diejenigen, die, ohne zu den eigentlich ständischen Verrichtungen und Verbandsformen zu gehören, doch irgendwie vom ständischen Geist geprägt sind. Die ständischen Lebensformen bilden gewissermaßen eine Restgröße, die wir nach Abzug der eigentlichen Verrichtungs- und Verbandsformen sowie der allgemein menschlichen und der national bestimmten Lebensformen erhalten. Zu den Lebensformen des Standes rechnen wir somit weder die berufliche Tätigkeit, spiele sich nun diese in einer Schusterwerkstatt, einem Krankenhause, einer Bank oder auf freiem Felde ab, noch die nationalen oder regionalen Gewohnheiten; es handelt sich bei ihnen vielmehr nur um einen durch die Standeszugehörigkeit geformten Ausschnitt aus dem sog. Privatleben der Standesgenossen und um jene Formen, in denen der Stand als Ganzes sich außerhalb der eigentlichen Verrichtungen dokumentiert.

Das 19. sowie die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts zeichnen sich aus durch eine allgemeine Tendenz zur Nivellierung dieser Lebensformen, durch eine Tendenz, die, obwohl sie der eigentlichen Natur des Menschen widerspricht, doch dank der ideologischen Unterstützung durch das Gleichheitsprinzip sich als unwiderstehlich erwies. Jeder versucht, so gut es möglich ist, schon während der Arbeit oder zumindest nach der Arbeit, sei es in der Kleidung, in der Wohnung, in der Arbeits- oder Freizeitgestaltung, seine Berufs- und Standeszugehörigkeit zu verbergen und sich in den allgemeinen Typus „Herr" oder „Dame" zu verwandeln. Jeder zeigt sich bestrebt, sich nach Beendigung der Arbeit von allen persönlichen und sachlichen Bindungen des Arbeitslebens zu befreien. Diese mangelnde Bejahung der Arbeitswelt führt nun zu einer Entblößung dieser Lebensräume und Zusammenhänge von allen jenen im folgenden zu nennenden Ausdrucksformen und Symbolen, in denen die Menschen ihre Liebe zu einem Ding auszudrücken pflegen.

Daß sogar im marxistisch gedrillten Arbeiter eine gewisse Anhänglichkeit an seine Arbeitsweise und das Bedürfnis, sich auch im Privatleben zu ihr zu bekennen, gegenwärtig ist, zeigt Hendrik de Man in dem folgenden Beispiel: Die Mitglieder der streng marxistischen

Brüsseler Holzarbeitergewerkschaft besaßen ihre eigenen Werkzeuge und pflegten diese in einer Kiste von Arbeitsort zu Arbeitsort herumzuschleppen, wogegen die Gewerkschaft sie gegen den Verlust des Werkzeuges versicherte. De Man lief nun Sturm gegen diese Gepflogenheiten, die Arbeiter übernähmen damit ein Risiko, „das man dem Unternehmer überlassen solle; die ‚Werkzeugkiste' hindere die für den Klassenkampf erforderliche Freizügigkeit der Arbeiter, . . . sei ein Überrest überwundener zünftiger Traditionen; es wäre kleinbürgerliche Gefühlsduselei, wenn die Gewerkschaft diese individualistische Anhänglichkeit des Arbeiters an seine Arbeitsmittel schützen wolle; ein klassenbewußter Arbeiter solle sich vielmehr von allen Bindungen befreien, die der Mechanisierung und Vergesellschaftung der Produktion entgegenständen." Doch dieselben Holzarbeiter, die sonst mit de Man durch dick und dünn gingen, wiesen seine Ausführungen mit Entrüstung zurück. „Vernunftgründe brachten sie eigentlich kaum vor, aber eines machten sie vollkommen deutlich, nämlich daß ein Gefühl sie mit der fraglichen Kiste verband, das sich über alle noch so logischen Erwägungen der Klassenkampftheorie hinwegsetzte"[9]).

Eine Bejahung der Arbeitswelt und des Standes, für die die Anhänglichkeit dieser Holzarbeiter an ihre Werkzeugkiste ein kleines Beispiel bildet, führt nun von selbst zum Bedürfnis, nicht nur den Arbeitsmitteln, -kleidern und -räumen eine besondere Bedeutung zu verleihen und sie mit Kunst und Liebe entsprechend auszugestalten, die Standeswelt in besonderen Symbolen zu repräsentieren, sondern auch sich in der ganzen Lebensführung als Glied des Standes zu bekennen. Auf diese Weise wird nicht nur das Arbeits- und Verbandsleben, sondern auch das Privatleben mit ständischen Gehalten und Formen durchwirkt.

Bei den symbolischen Vergegenständlichungen des Standes in den Lebensformen unterscheiden wir am besten, ob sie dem Stand als Ganzem zukommen oder ob sie von den einzelnen Standesgenossen für sich gepflegt werden. Bei der ersten Gruppe heben sich eine Anzahl Objektivierungen durch ihren rein symbolischen Charakter von den andern ab; zu ihnen gehören alle Embleme, Insignien, Fahnen, Banner, Standarten, Siegel, Becher usw. Andere Ausdrucksformen des ständischen Geistes manifestieren sich an Werken, deren der Stand zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf; ich erinnere hier an die Zunfthäuser und Zunftstuben, an die Handelshäuser, die mittelalterlichen Festun-

[9]) Zur Psychologie des Sozialismus, 2. Aufl., Jena 1927, S. 51.

gen usw. Oft besitzen die Stände aber auch ihre eigenen Feste, Gottesdienste und Umzüge, gemeinsame Geselligkeits- und Bildungsveranstaltungen. Schließlich findet auch die Geschichte eines Standes vielfach ihren Niederschlag, zum Teil in künstlerischer Form, in Liedern, Urkunden, Kunstwerken, Denkmälern, Sprüchen.

Bei den Vergegenständlichungen des Standes, die im Leben des einzelnen in Erscheinung treten, begegnen uns auch zunächst die reinen Symbole, angefangen bei den modernen Knopflochabzeichen bis zu den Trachten und Uniformen; dann äußert sich der ständische Geist in der Ausgestaltung der Räume, in denen die ständischen Verrichtungen erfolgen, handle es sich nun um Burgen, Werkstätten, Gasthöfe mit ihren oft kunstvollen Aushängeschilden, Verkaufslokale, (Apotheken!) Dann können auch Arbeitsgeräte oder Arbeitskleider zu ständischen Emblemen oder Trachten ausgestaltet werden, wie das z. B. heute bei Waffe und Uniform des Soldaten der Fall ist. Oft besitzen die Stände auch besondere Höflichkeits-, Umgangs- und Grußformen. Vielerorts erblickt man das Wesen der ständischen Lebensführung in der Beschränkung von Konnubium und Kommensalitas auf die Angehörigen ein und desselben Standes[10]). Wenn wir uns aber in der Wirklichkeit umsehen, so erkennen wir bald, daß nicht die Zugehörigkeit zu einem Stande, sondern dieselbe Höhenlage innerhalb der ständischen Ordnung in der Frage des „gesellschaftlichen" Verkehrs den Ausschlag gibt. Diese Beschränkungen können sich insofern als vorteilhaft erweisen, als dadurch das geistige Niveau der „Bildungsaristokratie" gehoben wird; auf der andern Seite lauert hinter dieser Abschließung die Gefahr des Standesdünkels, der Entfremdung, der kastenartigen Absonderung.

Wenn wir in diesem Unterabschnitt ein gewisses Kunterbunt ständischer Lebensformen vor Augen geführt haben, so wollen wir deswegen nicht mißverstanden werden. Keineswegs glauben wir, daß solche Lebensformen in der Gegenwart „eingeführt" werden können. Vielmehr werden diese Lebensformen, sobald die Stände eine gewisse Festigkeit erlangt haben, sich von selbst langsam herausbilden und dann auch diejenigen Ausdrucksweisen finden, die unserer Zeit entsprechen.

4. Die ständische Tradition

Tradition bedeutet dreierlei: eine Tätigkeit, einen geistigen In-

[10]) Vgl. z. B. Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 635 f. u. 179.

halt und eine sittliche Haltung. Alle drei Bedeutungen dieses Wortes fallen in das Blickfeld unserer Arbeit. Den Inhalt der ständischen Tradition haben wir im ständischen Geist und in den ständischen Lebensformen zum Teil schon angetroffen, zum Teil werden wir ihn im folgenden bei der Behandlung der ständischen Sittlichkeit kennen lernen. Der planmäßigen Übertragung (traditio im ursprünglichen Sinne des Wortes) der geistigen Inhalte des Standes werden wir als einer Aufgabe der ständischen Erziehung begegnen; die Tradition im Sinne einer geistigen Haltung, wie sie Max Weber in seiner bekannten schroffen Art als den „Glauben an die Unverbrüchlichkeit des immer so Gewesenen“[11]) formuliert hat, gehört zu einer der im folgenden zu besprechenden ständischen Tugenden. An dieser Stelle wollen wir uns nun lediglich die Frage nach der Bedeutung, die die Tradition, verstanden in diesem dreifachen Sinne, für die ständische Ordnung besitzt, vorlegen.

Durch alle Werke Max Webers zieht sich wie ein roter Faden der geschichtsphilosophische Gedanke, daß die Welt in einer zunehmenden Verwirklichung des Rationalismus begriffen sei; doch erwartet er das Heil nicht wie etwa Fichte von der Herrschaft der die höchste Wahrheit in sich befassenden Ratio; er denkt vielmehr, ähnlich wie Marx, der die Geschichte als in einem Prozeß zunehmender Kollektivisierung aller menschlichen Beziehungen begriffen sah, an eine ständig fortschreitende Rationalisierung des gesamten Lebens. Im strahlenden Lichte dieser Rationalisierungstendenz erscheint nun die Tradition als der Glaube an die Unverbrüchlichkeit des „ewig Gestrigen“[12]), das traditionale Verhalten als ein „sehr oft nur ... dumpfes in der Richtung der einmal eingelebten Einstellung ablaufendes Reagieren auf gewohnte Reize“, das oft jenseits dessen liegt, „was man ein ‚sinnhaft‘ orientiertes Handeln überhaupt nennen kann“[13]).

Heute stehen wir mitten in einer Abkehr von der Überbewertung dieser Art von Rationalismus, für die Max Weber nur einen besonders typischen Vertreter darstellt, und beginnen den Sinn der Tradition wieder zu ahnen[14]). Schuld daran ist weniger der Leerlauf der Nachkriegsrationalisierungen in der Wirtschaft als die Rückbesinnung

[11]) A. a. O. S. 679.

[12]) Weber, Max, a. a. O. S. 681.

[13]) Weber, Max, a. a. O. S. 12.

[14]) Bezeichnend ist, daß gerade in diesem Jahre aus dem Nachlaß des Berner Dichters Rudolf von Tavel eine Schrift „Vom Wert der Tradition“ herausgegeben wurde (1935).

auf die geistigen Werte und die damit verbundene Erkenntnis, daß das geistige Leben genau so nur durch Tradition und als Tradition am Leben erhalten werden kann, wie ihm der blinde Rationalisierungsprozeß unfehlbar den Tod bringt. Die große Bedeutung, die die Tradition für den Staat und die Stände besitzt, hat Oswald Spengler in der folgenden, von dem politischen Führer ausgehenden Betrachtung enthüllt.

„Die erste Aufgabe", schreibt er, „ist: selbst etwas zu machen: die zweite, unscheinbarer, aber schwerer und größer in ihrer Fernwirkung: eine Tradition zu schaffen, andere dahin zu bringen, daß sie das eigne Werk fortsetzen, dessen Takt und Geist: einen Strom einheitlicher Tätigkeit zu entfesseln, der des ersten Führers nicht mehr bedarf, um in Form zu bleiben ... Eine Tradition schaffen, heißt den Zufall ausschalten. Eine Tradition züchtet einen hohen Durchschnitt, mit dem die Zukunft sicher rechnen darf, keinen Cäsar, aber einen Senat, keinen Napoleon, aber ein unvergleichliches Offizierskorps. Eine starke Tradition zieht von allen Seiten die Talente an und erzielt mit kleinen Begabungen große Erfolge. Das beweisen die Malerschulen in Italien und Holland nicht weniger wie das preußische Heer und die Diplomatie der römischen Kurie. Es war eine große Schwäche Bismarcks im Vergleich zu Friedrich Wilhelm I., daß er zwar zu handeln, aber keine Tradition zu bilden verstand, daß er neben dem Offizierskorps Moltkes keine entsprechende Rasse von Politikern schuf, die sich mit seinem Staat und dessen neuen Aufgaben identisch fühlte, die fortgesetzt bedeutende Menschen von unten aufnahm und ihrem Takt des Handelns für immer einverleibte ... Glückt es aber, so entsteht ... eine sich selbst ergänzende hochgezüchtete Minderheit mit sicherer, in langer Erfahrung gereifter Tradition, die jede Begabung in ihren Bann zieht und ausnützt und sich eben deshalb mit dem von ihr regierten Rest der Nation in Einklang befindet"[15]).

22. Kapitel

Die ständische Sittlichkeit

Haben wir im ersten Kapitel vor allem die verschiedenen Schichten des ständischen Geistes kennen gelernt, so wollen wir nun im fol-

[15]) Spengler, a. a. O. Bd. 2, S. 551 f.; vgl. zum Problem der Tradition auch das interessante Buch von Julius Evola, Erhebung wider die moderne Welt. Übersetzt von Friedrich Bauer, Stuttgart-Berlin 1935, dessen Entgegensetzung von „Traditionswelt" und „moderner Welt" einen ähnlich weiten Horizont zeigt wie das Spenglersche Werk.

genden einen seiner Hauptinhalte, die in Standesehre, Standestugenden und Standeserziehung lebendige ständische Sittlichkeit, einer näheren Prüfung unterziehen.

I. Die Standesehre

Literatur:

Scheler, Max, Der Formalismus in der Ethik und die Materiale Wertethik, 3. Aufl., Halle a. d. S. 1927. — Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922.

Max Weber versteht unter ständischer Ehre eine normalerweise wesentlich auf Usurpation beruhende positive Privilegierung in der sozialen Einschätzung, die sich an eine gemeinsame Eigenschaft vieler (oft ökonomischer, oft anderer Art) knüpft und die inhaltlich ihren Ausdruck „vor allem in der Zumutung einer spezifisch gearteten Lebensführung an jeden, der dem Kreise angehören will"[1]), findet. Wohl hat Max Weber erkannt, daß die Ehre seitens der Umwelt spezifische Akte der Anerkennung, der Achtung fordert und erheischt; daneben hat er aber das noch wichtigere Moment außer acht gelassen, daß Besitz oder Nichtbesitz der Ehre durchaus nicht erst aus dem Urteil der Umwelt erwächst, sondern unabhängig von ihm besteht[2]).

Die Ehre besitzt ihre Wurzel in dem inneren Werte der Person. Je nach der Quelle dieses Wertes unterscheiden wir verschiedene Formen der Ehre. Der innere Wert, den der Mensch in seiner bloßen Eigenschaft als Mensch besitzt, oder besser: besitzen soll, findet seinen Ausdruck in der allgemein menschlichen Ehre, der Wert als Glied der bürgerlichen Gesellschaft in der sog. bürgerlichen Ehre, der Wert als Glied eines Standes in der Standesehre, der Wert als Inhaber eines Amtes in der Amtsehre, der in der Ausübung eines Berufes liegende Wert in der Berufsehre. Nun verdankt der Standesgenosse seine Standesehre, auf deren Durchleuchtung wir uns im folgenden beschränken wollen, nicht einfach der Tatsache seiner Gliedstellung; sondern er erlangt den inneren Wert nur auf Grund seiner persönlichen Leistungen für den Stand. Da die Aufgaben des Standes für das Gemeinwesen erfüllt werden, dieses aber seiner Sinndeutung nach ins Transzendente weist, erhält auch die Standesehre, die ihren Ursprung in der getreuen Erfüllung dieser Aufgaben besitzt, eine gewisse Weihe.

[1]) Weber, Max, a. a. O. S. 635; siehe auch S. 636 f.

[2]) Scheler, a. a. O. S. 590.

Ursprüngliche Träger der Standesehre sind die „Gliedschaftsstellen" des Standes, von denen aus die vom Ganzen geforderten Leistungen dargebracht werden können: die einzelnen sind es nur abgeleiteterweise, d. h. sie können der Standesehre nur durch den Besitz eines entsprechenden Standortes teilhaftig werden[3]). Nun stehen aber die Gliedschaftsstellen des Standes im allgemeinen unter der Präsumption, daß ihre Inhaber den ihnen zukommenden Verpflichtungen nachkommen und somit auch, solange nicht das Gegenteil offenkundig wird, jener Achtung teilhaftig werden, der der Ehre ihres Standes gebührt. „Die Bilderreihe derer, die ein Amt wohlverwaltet oder eine Würde bekleidet haben, läßt Jeden, der neu in dieses Amt oder in diese Würde eintritt, an den Ehren teilnehmen, die über seine Vorgänger ausgebreitet liegen, verpflichtet aber auch Jeden in ganz besonderer Weise, dieses Niveau der Ehre seinerseits zu bewahren"[4]).

Die Umschreibung der „sozialen Ehre" durch das deutsche Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit verleiht deutlich dem Gedanken Ausdruck, daß die Ehre auf der effektiven Leistung für das Ganze beruhe, daß aber einer bestimmten Stellung auf Grund der praesumptio iuris, ihr Inhaber erfülle in ehrenvoller Weise seine Pflichten, von vornherein eine gewisse Achtung gebühre: „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen. Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt"[5]).

Welches ist nun die soziale Funktion des Ehrbegriffes in der ständischen Ordnung? Einmal bedeutet er einen Ansporn für jeden Standesgenossen, die gebotenen Leistungen in einwandfreier Weise darzubringen[6]); dann aber liegt in ihm für den höchsten wie für

[3]) Scheler, a. a. O. S. 591.

[4]) Scheler, a. a. O. S. 592.

[5]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jan. 1934. § 35 u. 36.

[6]) So schreibt Ulrich von Hutten in einem Briefe, den Goethe im 17. Buche von „Dichtung und Wahrheit" anführt: „Es würde schlecht mit mir stehen, teurer Billibald, wenn ich mich schon jetzt für einen Edelmann hielte, ob ich gleich in diesem

den geringsten eine Versicherung — man möchte fast sagen: ein subjektives Recht —, daß seine Arbeit geachtet und sein Wert anerkennt werde; wohin es führt, wenn der Gedanke der Standesehre in Vergessenheit kommt, zeigt das Betriebsleben im Zeitalter des Kapitalismus, wo der Unternehmer und Führer des Betriebes als Ausbeuter geschmäht, der Arbeiter als Prolet verachtet wurde. Die Aufgabe einer ständischen Ehrengerichtsbarkeit wird es ferner sein, gewisse durch lichtscheue Existenzen in ihrem Ansehen gesunkenen Berufe, wie z. B. den Anwaltsberuf, durch Ausmerzung aller jener Berufstätigen, die den Erfordernissen der ständischen Ehre nicht genügen, wieder auf den ihnen gebührenden Rang emporzuheben.

2. Die ständischen Tugenden

Wie die Familie gewisser Tugenden, wie der Liebe, der Versöhnlichkeit, der Selbstlosigkeit, in besonderem Maße bedarf, so dominieren auch bestimmte Tugenden die Sittlichkeit der ständischen Ordnung. Hier sollen nun aber nicht die bereits in früherem Zusammenhange besprochenen Verhaltungsweisen, die, wie die Gerechtigkeit für den staatstragenden Stand, für *einen* Stand von spezifischem Werte sind, sondern die *allen* Ständen gemeinsamen Tugenden behandelt werden.

Der Sinn des Standes liegt in den Aufgaben, die er für das Gemeinwesen zu erfüllen hat; mit dieser Feststellung ist auch schon gesagt, auf welche Tugend der Stand in erster Linie angewiesen ist, soll er seiner Bestimmung wirklich nachkommen können; diese Tugend ist die *Pflichterfüllung*: jeder Standesgenosse soll die ihm vom Stande gebotenen Verrichtungen getreu, zuverlässig und genau ausüben. Im Moment der Zuverlässigkeit kommt schon zum Ausdruck, daß das äußere Verhalten nicht genügt, sondern daß der Standeszugehörige von einer gewissen inneren Notwendigkeit, die man Pflichtgefühl nennt, geleitet sein muß, soll man auf die Pflichterfüllung zählen können. Die beste und schönste Gewähr für die Pflichterfüllung liegt dann vor, wenn sie nicht gegen eine widerstrebende Natur anzukämpfen hat, sondern selbst den Gegenstand eines Hingabebedürfnisses bildet. Im weiteren setzt natürlich die Pflichterfüllung in jedem Sach- und Fachgebiete eine Beherrschung der Materie voraus, die meist nur in gründlicher, andauernder Arbeit erworben werden kann.

Die zweite spezifisch ständische Tugend ist die *Solidarität*; ihr Wesen besteht darin, daß ein jeder für den anderen einsteht und

Rang, dieser Familie, von solchen Eltern geboren worden, wenn ich mich nicht durch eigenes Bestreben geadelt hätte."

bereit ist, die Folgen seines Tuns mitzutragen. Solidarität soll bestehen im Verhältnis des Standesgenossen zum Stande und des Standes zum Standesgenossen, wie es der Wahlspruch: „Einer für alle, alle für einen" fordert. Die Solidarität des Standesgenossen gegenüber dem Stande äußert sich vor allem in der Bereitwilligkeit, sich den vom Stande ins Werk gesetzten Unternehmungen anzuschließen, auch wenn sie den eigenen Ansichten oder Interessen widersprechen, und die erforderlichen Lasten zum Wohle des ganzen Standes zu tragen. Der Stand dagegen tritt für seine Mitglieder vor allem dann ein, wenn sie auf irgend welche Weise in Not oder Bedrängnis geraten sind. Aber auch die Standesgenossen sollen untereinander sich solidarisch verbunden fühlen und einander beispringen mit Rat und Tat, wo jemand in Schwierigkeiten geraten ist. Daß auf diese Weise „die Hilfe, welche die Armut empfängt, ihr Zufälliges, sowie ihr mit Unrecht Demütigendes" verliert, hat schon Hegel erkannt. Getragen wird die Solidarität von jenem dem Stande eigenen Zusammengehörigkeitsgefühl, das durch den im Transzendenten verankerten Bezugspunkt, durch den gemeinsamen Dienst für das Gemeinwesen, seine besondere Stärkung erfährt.

Die dritte Tugend der ständischen Ordnung ist die „Sophrosyne", wie wir im Anschluß an Platos Politeia sagen wollen. Zunächst Tugend des dritten Standes, ist sie doch bei Plato auch für die anderen Stände maßgebend. „weil sie nicht wie Tapferkeit und Weisheit, die jede nur in einem Teil sind, so daß diese den Staat weise und jene ihn besonnen machte, weil sie nicht so wirkt, sondern schlechthin durch den ganzen Staat zu vollem Akkorde gespannt, im gleichen Tone die Schwächsten zusammenklingen läßt mit den Stärksten und Mittleren, ob sie es nun an Einsicht sind oder an Kraft, an Zahl, an Mitteln oder sonst dergleichen, so daß wir wohl ganz richtig sagen können, diese Eintracht sei Besonnenheit: eine Übereinstimmung des von Natur Geringeren und Besseren darüber, was von beiden herrschen soll im Staat und in jedem einzelnen"[7]).

Unter Sophrosyne verstehen wir hier ganz allgemein den Sinn für die hierarchische Struktur der ständischen Ordnung. Die Sophrosyne schließt in sich das Verständnis für die Verschiedenart und Verschiedenwertigkeit sowohl der Verrichtungen in der sozialen Ordnung als auch der Menschen und läßt einen jeden nach derjenigen Stellung streben — oder sich mit ihr und den zugehörigen Attributen begnügen —, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dann ist mit der Sophrosyne aber

[7]) Politeia, p. 432.

auch die Einsicht in die mit den verschiedenen Stellungen verbundenen Pflichten, Befugnisse und Würden, in den Wert der Tradition und in das Gefüge der Subordinationen und Koordinationen der ständischen Ordnung verbunden.

Das Bild einer von der Sophrosyne getragenen sozialen Ordnung zeichnet uns Goethe im 17. Buche von Dichtung und Wahrheit: „Der beruhigte Zustand des deutschen Vaterlandes, in welchem sich auch meine Vaterstadt schon über hundert Jahre eingefügt sah, hatte sich trotz manchen Kriegen und Erschütterungen in seiner Gestalt vollkommen erhalten. Einem gewissen Behagen günstig war, daß von dem Höchsten bis zu dem Tiefsten, von dem Kaiser bis zu dem Juden herunter die mannigfaltigste Abstufung alle Persönlichkeiten, anstatt sie zu trennen, zu verbinden schien ... In Deutschland war es noch kaum Jemandem eingefallen, jene ungeheure privilegierte Masse zu beneiden oder ihr die glücklichen Weltvorzüge zu mißgönnen. Der Mittelstand hatte sich ungestört dem Handel und den Wissenschaften gewidmet und hatte freilich dadurch, sowie durch die nah verwandte Technik, sich zu einem bedeutenden Gegengewicht erhoben. Wer seinen Reichtum vermehrt, seine geistige Tätigkeit besonders im juristischen und Staatsfache gesteigert sah, der konnte sich überall eines bedeutenden Einflusses erfreuen. Setzte man doch bei den höchsten Reichsgerichten und auch wohl sonst der adeligen Bank eine Gelehrtenbank gegenüber; die freiere Übersicht der einen mochte sich mit der tiefern Einsicht der andern gern befreunden, und man hatte im Leben durchaus keine Spur von Rivalität: der Adel war sicher in seinen unerreichbaren, durch die Zeit geheiligten Vorrechten, und der Bürger hielt es unter seiner Würde, durch eine seinem Namen vorgesetzte Partikel nach dem Schein derselben zu streben“[*]).

Wohl gibt es auch innerhalb der im Zeichen der Sophrosyne stehenden Gesellschaftsordnung Mißhelligkeiten und Kämpfe. Doch haben diese im Gegensatz zum marxistischen Klassenkampf „allerdings nie den Sinn und die Wirkung, den ständischen Aufbau als solchen in Frage zu stellen und das Bauprinzip des gesellschaftlichen Ganzen grundsätzlich zu verändern. Ihr Sinn ist vielmehr: Grenzkorrekturen zwischen den Ständen vorzunehmen, die Privilegienverteilung in einzelnen Stücken zu verändern, dem benachbarten Stand ganz bestimmte gesellschaftliche oder politische Rechte abzuringen ... Ein Stand wehrt sich etwa im Bewußtsein seiner gesellschaftlich notwendi-

[*]) Vgl. auch den in der Erinnerung-gabe für Max Weber erschienenen Aufsatz von Ernst Wittich über den sozialen Gehalt von Goethes Wilhelm Meister.

gen Aufgabe bloß gegen Übergriffe anderer Stände, fordert Wiederherstellung verlorener, Sicherung bedrohter oder Verbesserung ungenügender Rechte. Der Satz, daß die Gesellschaft aus verschiedenen Teilen besteht, wird im Grunde nie angetastet: diese Teile setzen sich nur miteinander ins reine. Das ist der Ton, auf den gesellschaftliche Kämpfe innerhalb der ständischen Epoche gestimmt sind"[9]).

3. Die ständische Erziehung

Das Ziel der ständischen Erziehung besteht darin, die Menschen zu treuen und tüchtigen Gliedern ihres Standes heranzubilden. Selbstverständlich ist die ständische Erziehung nicht die einzige Erziehung, der der Mensch teilhaftig wird; neben sie und zum Teil über sie treten Familienerziehung, staatsbürgerliche Erziehung und religiöse Erziehung. Deutlich gehört die ständische Erziehung zu jenem Erziehungssystem, das sich die Formung des Menschen, die Prägung eines bestimmten Menschentypes zum Ziele setzt[10]) und das sich grundsätzlich unterscheidet von allen jenen Erziehungssystemen, die die freie und harmonische Entfaltung der Individualität oder die bloße sittliche Autonomie intendieren. Der Menschentyp, dessen Heranbildung die Aufgabe der ständischen Erziehung ist, findet seine inhaltliche Bestimmung einmal in den drei allgemeinen Tugenden der ständischen Ordnung, dann aber auch in den spezifischen Werten der einzelnen Stände. Zur ständischen Erziehung gehört ferner die lebendige Übermittlung der geistigen Tradition und die Weckung einer empfangsbereiten traditionalen Haltung.

Die Form der ständischen Erziehung zeichnet sich aus durch ihre Lebensnähe[11]). Ihre Hauptaufgabe, die Einordnung des Menschen in den Stand, läßt sich nur erfüllen, wenn die ganze Erziehungsarbeit innerhalb des ständischen Wirkungszusammenhanges geleistet wird und sich nicht nur auf den Standeszögling, sondern auch auf den volljährigen Standesgenossen erstreckt. Es gibt nun „keine wirksamere Art, jemand zu bilden, als daß man ihn unter Forderungen stellt und

[9]) Freyer, Hans, Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, Leipzig und Berlin, S. 276 f.

[10]) Vgl. Krieck, Ernst, Menschenformung. Grundzüge der vergleichenden Erziehungswissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1933; ders., Nationalpolitische Erziehung, 19. Aufl., Leipzig 1935; siehe auch Spranger, Eduard, Volk, Staat, Erziehung. Gesammelte Reden und Aufsätze, Leipzig 1932.

[11]) Vgl. die ähnlichen Forderungen, zu denen Emil Blum von einem ganz anderen Ausgangspunkt aus gelangt (Arbeiterbildung als existenzielle Bildung, Bern und Leipzig 1935, S. 88 ff.).

ihm Verantwortungen auferlegt. Ebenso gibt es keine wirksamere Art, eine Gruppe einheitlich durchzuformen, als daß man die Menschen der Gruppe alle unter die gleichen Forderungen stellt, ihnen allen dieselben Verpflichtungen auferlegt. Natürlich müssen es Verantwortungen sein, die die Betreffenden selber anerkennen, Verpflichtungen, auf die sie stolz sind ... Durch die Erziehung, in die jeder genommen wird, durch die Prägung auf einen bestimmten Typus, die an jedem vollzogen wird, wird (mit Spengler zu reden) das Dasein in Form gebracht, der Takt im Blute herangebildet, Tradition geschaffen und befestigt"[12]).

Wohl soll die ständische Erziehung den Ständen anvertraut werden; doch erscheint es angebracht, diese ständische Erziehung nicht schon vom ersten Schuljahr an Platz greifen zu lassen, sondern erst auf sechs bis acht Jahre allgemeiner Schule folgen zu lassen; verschiedene Gründe sind hierfür maßgebend. Einmal vermag eine allgemeine Schule die Grundelemente der geistigen Bildung viel besser zu vermitteln als die in der Enge eines Sachgebietes lebenden Stände. Da mit dem Besuch der Standesschule in den meisten Fällen die Standeswahl auch schon endgültig getroffen ist, diese aber einen bestimmten Reifegrad des jungen Menschen voraussetzt, ist es besser, dem ständischen Lehrgang eine längere allgemeine Schulzeit voranzustellen. Da mit der Erziehung zugleich auch die Führerauswahl verbunden ist, ist es ebenfalls von Vorteil, wenn eine allgemeine Schule besteht, denn in ihr zeigen sich Umfang und vor allem Eigenart einer Begabung viel deutlicher als im Bannkreis eines bereits sachlich spezialisierten Standes. Auch für die ständische Ordnung ist es von größter Wichtigkeit, daß die Erziehung „alle Hochbefähigten zu Anwärtern der höheren Führerstellen macht", denn man „muß sich über die Grundtatsache klar sein, daß es an hochbegabten Köpfen und bedeutenden Charakteren für alle führerischen Massenaufgaben stets mangeln wird und auch in der Geschichte bei allen Völkern der Erde stets gemangelt hat"[13]).

23. Kapitel.

Das ständische Recht

Literatur:

Schmitt, Carl, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934. — Burckhardt, W., Gedanken eines Juristen über den Korpo-

[12]) Freyer, a. a. O. S. 269.

[13]) Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931, S. 245 u. 249.

rationenstaat, Bern 1934. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Heft 3, 1934.) — Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie. Ein Kommentar zu Artikel 165 der Reichsverfassung, Berlin 1930. — Teschemacher, Hermann, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisation im Rahmen des Artikels 165 Reichsverfassung, München, Berlin und Leipzig 1933. — Huber, Ernst Rudolf, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934. — Niederer, Werner, Der Ständestaat des Faschismus. Der italienische Berufsverein und seine rechtliche Struktur, München und Leipzig 1932. — Nawiasky, Hans, Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues, Zürich 1935. — Fleiner, Fritz, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.

Wir haben bis jetzt bereits verschiedene Seiten des Standes wie das Verrichtungsgefüge, die Zweckorganisation, die Gemeinschaft und die spezifische Sittlichkeit kennen gelernt. Wie jeder andere Verband, so bedarf der Stand, um lebenstüchtig zu bleiben, auch der Einkleidung seiner wichtigsten inneren Beziehungen auf all den genannten Gebieten in die Form des Rechtssatzes; dessen Funktion ist es, genau zu fixieren, wer verpflichtet, zu was er verpflichtet und welcher Art die Verpflichtung sein soll. Diese rechtliche Verstrebung des Standesgerüstes stellt uns eine Reihe rechtlicher Fragen, von denen wir im folgenden die Probleme der ständischen Autonomie, der besonderen Eigenart des ständischen Rechtes und der Rechtsgleichheit zur näheren Prüfung herausgreifen wollen.

1. Die ständische Autonomie

Gibt es überhaupt ein ständisches Recht? Diese Frage stellt sich uns zuerst, denn deren Beantwortung ist entscheidend für das ganze Problem. Nun steht aber nicht die Tatsache zur Diskussion, ob heute oder früher in diesem oder jenem Lande ein ständisches Recht bestehe oder bestanden habe, sondern das Problem, ob sich das ständische Recht von den allgemeinen Prinzipien des Rechts und der ständischen Ordnung begründen lasse, wobei wir unter ständischem Recht ein sowohl für die Stände geschaffenes als auch von den Ständen erlassenes Recht verstehen. Bevor wir die Frage nach der Fähigkeit der Stände, Recht zu setzen, beantworten, wollen wir noch einen Blick auf die beiden Rechtsformen werfen, in die heute der Gegenstand des ständischen Rechtes vor allem gekleidet ist, auf die Verwaltungsverordnung und den privatrechtlichen Vertrag.

Wir haben bereits schon früher darauf hingewiesen, daß das Heer ein Stand, ja in der Gegenwart der einzige lebendige Stand sei. Nun bedarf der ganze militärische Betrieb einer großen Zahl von Dienst-

vorschriften, die zum kleineren Teil in gesetzlicher Form vom Staate, zum größeren Teil aber als sog. Reglemente entweder von den höchsten Kommandostellen des Heeres oder vom Kriegsministerium erlassen werden. Diesen vom Militär erlassenen allgemeinen Dienstvorschriften spricht nun die bis vor kurzem herrschende Lehrmeinung die Eigenschaft der Rechtsnorm ab mit der Begründung, die Dienstinstruktion bleibe eine „res interna der Verwaltung", die zwischen Bürger und Verwaltung keinerlei Rechtsverhältnis begründe, der somit „die zweiseitig verbindende Kraft" der Rechtsnorm fehle; zur Unterscheidung von den Rechtsverordnungen spricht man hier von Verwaltungsverordnung[1]).

In den Preis- und Lohnvereinbarungen, an denen die heutige Wirtschaft überreich ist, sind bereits gewisse Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation zu erkennen. Die Preisvereinbarungen, wie sie von den Kartellen getroffen werden, erfolgen in der Form des privatrechtlichen Vertrages, besitzen also nur rechtserhebliche, aber keine rechtssetzende Natur. Die Tarif-, Kollektiv- oder Gesamtarbeitsverträge, in denen die Löhne vereinbart werden, sind auch Verträge, darüber hinaus besitzen sie aber auch normative Kraft, indem sie den Inhalt erst künftig abzuschließender Einzelarbeitsverträge ganz anderer Parteien zwingend bestimmen[2]). Noch deutlicher ist die rechtssetzende Kraft des Kollektivvertrages im faschistischen Italien, denn seine Geltung erstreckt sich nicht nur auf die Mitglieder der beiden Syndikate, sondern auf alle Angehörigen der betreffenden Kategorie[3]).

Die rechtsschöpfende Befugnis der Berufsverbände ist eine Tatsache der positiven Rechtsordnung; mit der Feststellung dieses Faktums ist aber die Frage noch nicht gelöst, aus welchem Rechtsgrunde der Staat die eigentlich der Legislative vorbehaltene und durch Delegation nur auf die Exekutive übertragbare Rechtssetzungsbefugnis den Berufsverbänden zusprechen kann. Den Schlüssel zur Lösung dieses Problems aber auch zur Klärung der Frage der Verwaltungsverordnung liefert die Erkenntnis, daß „der Staat nicht der einzige Schöpfer des Rechts ist", sondern daß neben der Staatsgesetzgebung eine vom Staate unabhängige Rechtsquelle, die „Autonomie", besteht. Die Autonomie verleiht den Selbstverwaltungskörpern eine selbständige Ver-

[1]) Fleiner, a. a. O. S. 61 ff., insbes. S. 63. Ebenso hinsichtlich der militärischen Dienstvorschrift: Wille, Franz, Die Anstaltspolizeigewalt des Schweizerischen Heeres, 1935, S. 41.

[2]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, a. a. O. S. 42 ff., Burckhardt, a. a. O. S. 126 ff.

[3]) Niederer, a. a. O. S. 134.

bandsgewalt, in der auch die Fähigkeit originärer Rechtssetzung enthalten ist[4]). In der liberalen Epoche wurde eigentlich nur die Autonomie der Gemeinden und Kommunalverbände anerkannt; immerhin führt auch schon Fleiner die Statuten der Innungen als Beispiel der Selbstgesetzgebung an[5]). Heute ist dagegen der Gedanke, daß den Ständen und ihren Vor- und Ersatzformen wie z. B. den Berufsverbänden ursprüngliche Rechtssetzungsbefugnis innewohne, in starkem Vormarsch begriffen[6]); wer die Berufsverbände aus der Wirkungslosigkeit, zu der sie als Gebilde des Privatrechts verdammt sind, befreien will, ohne sie aber einem totalen Staate als Staatsorgane einzuverleiben, wird notwendig zum Gedanken der Autonomie gelangen müssen.

Sobald wir die ständische Natur von öffentlichen Anstalten oder staatlichen Verwaltungsabteilungen erkannt haben, müssen wir auch ihnen originäre Autonomie zuerkennen. Damit werden die von ihnen erlassenen Vorschriften, also etwa die Militärreglemente, Recht. Das Argument, es handle sich hier nur um eine res interna der Verwaltung, es würden ja keine Rechtsverhältnisse zwischen dem Bürger und der Verwaltung begründet, ist nicht mehr stichhaltig, denn es ist selbstverständlich und tut der rechtssetzenden Kraft nicht im geringsten Abbruch, daß die Autonomie sich nur auf die Angehörigen des Verbandes erstrecken kann, die Gemeindeautonomie nur auf die Gemeindeeinwohner, die Standesautonomie nur auf die Standesgenossen. Das Rechtsverhältnis, das durch die Standessatzung zwischen Stand und Standesgenosse begründet wird, zeigt einen ähnlichen Charakter wie die kraft der staatlichen Gesetze zwischen Staatsverwaltung und Bürger bestehenden Beziehungen.

---

[4]) Fleiner, a. a. O. S. 78 ff.

[5]) A. a. O. S. 79.

[6]) So erblickt Walther Burckhardt schon im Gesamtarbeitsvertrag des schweizerischen Obligationenrechtes einen Ansatz zur Autonomie der Berufsgemeinschaften (S. 129). Niederer stellt beim italienischen Berufsverein „eine der autonomen Satzungsgewalt sehr ähnliche Kompetenz der beruflichen Vereinigung" fest (S. 134). Für Teschemacher besitzen die Berufsstände vom Staate zugesicherte Satzungsautonomie (S. 47). Carl Schmitt spricht von einer „der Selbstverwaltung überlassenen Sphäre des Volkes, die sowohl die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung wie auch die kommunale Selbstverwaltung umfaßt. Auch ein Korporationsstaat des faschistischen Staates . . . ein Gewerkschafts- und Verbandssystem . . . könnten diese Sphäre einer nicht-staatlichen, aber öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung ausfüllen und eine im Gesamt-Rahmen der politischen Führung mögliche Autonomie . . . dem öffentlichen Leben des Volkes einfügen." (Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 13.)

Mußte sich die positivistische Rechtslehre damit begnügen, Selbstverwaltung und Autonomie entweder historisch oder dann politisch zu begründen, so bietet sich uns in den geistigen Grundlagen der ständischen Ordnung der eigentliche Grund für die Selbstverwaltungsbefugnis der Stände. Die Aufgabe des Rechtes besteht darin, eine gesellschaftliche Ordnung zu gewährleisten und das menschliche Zusammenleben in feste Formen zu gießen. Wie nun aber das positive Recht Sinn und Richtmaß nur aus einer transzendenten Wertordnung erhält[7]), so bedarf auch die Rechtssetzungsbefugnis der Verankerung ihres Trägers im Transzendenten. Diesem Erfordernis genügen Staat und Stände durch ihre Bezogenheit auf das Gemeinwesen, dessen Sinn, wie wir gezeigt haben, eindeutig über diese Welt hinausweist. Da aber die Stände nicht durch Vermittlung des Staates, sondern unmittelbar im Gemeinwesen wurzeln, besitzen sie ebenso wie der Staat die Fähigkeit ursprünglicher Rechtsschöpfung. Die Funktion des Staates als der zentralen Machtorganisation des Gemeinwesens, die Einheit des Gemeinwesens herzustellen und zu erhalten, bringt es nun aber mit sich, daß die Staatsgesetzgebung Bereich und Schranken der ständischen Autonomie bestimmen muß und die Satzung als staatlicher Anerkennung bedürftig erklären kann[8]). Innerhalb der ständischen Hierarchie kann das Satzungsrecht auch an untere Stufen delegiert werden[9]).

2. Natur und Gegenstand des ständischen Rechtes

Werner Sombart hat gezeigt, wie der „ewige" Sachverhalt der Wirtschaft in verschiedenen Gestaltformen, sog. Wirtschaftssystemen, auftritt, wie sich diese Wirtschaftssysteme im Laufe der Geschichte ablösen, ohne jedoch die vorhergehenden völlig zu verdrängen, so daß heute eine ganze Reihe von Wirtschaftsweisen nebeneinander bestehen[10]). Aber nicht alle diese Wirtschaftssysteme lassen sich in den Rahmen der ständischen Ordnung einfügen; eines vor allem, das kapitalistische, steht mit dieser in unverträglichem Widerspruch. Ähnlich wie Sombart für die Wirtschaft, hat nun Carl Schmitt für das Recht eine Reihe von „rechtswissenschaftlichen Denktypen"[11]) und damit auch von Rechtsgestaltungen herausgearbeitet und versucht,

[7]) Schindler, Dietrich, Der Kampf ums Recht in der neueren Staatsrechtslehre, Zürich 1928, S. 29.

[8]) Fleiner, a. a. O. S. 79 u. 81.

[9]) So Teschemacher, a. a. O. S. 47.

[10]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 3, S. 1009.

[11]) Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 9.

sie den verschiedenen Völkern und Zeiten zuzuordnen. An Hand dieser Rechtstypen wollen wir hier versuchen, Eigenart und Natur des ständischen Rechtes zu bestimmen.

Carl Schmitt unterscheidet drei Grundformen des Rechtsdenkens: den Normativismus, das konkrete Ordnungsdenken und den Dezisionismus sowie eine Mischform: den Positivismus. Der Normativismus versucht, jede konkrete Ordnung auf Gesetzesregeln zu reduzieren; alles Recht, alle Ordnung ist für ihn nur ein „Inbegriff von Rechtsregeln"[12]). Die Norm wird verabsolutiert und isoliert; Figuren oder Gebilde wie König, Führer, Richter, Staat werden zu bloßen Normen-Funktionen[13]). Der Begriff der „Unordnung" verschwindet für den nur an der Norm interessierten Normativisten; das Verbrechen so gut wie die Steuerpflicht ist nur „Tatbestand", die Verurteilung des Verbrechers lediglich Bewährung der legalen Satzung[14]). „Ein Lebensbereich, dessen Interesse allein auf die Berechenbarkeit einer sicheren Regelung gerichtet ist, wie die Ordnung einer individualistisch-bürgerlichen Verkehrsgesellschaft, könnte vielleicht noch mit einem solchen Ordnungsbegriff in Zusammenhang gebracht werden"[15]). Wohin die Abstraktionen des Normativismus in ihrer Anwendung auf lebensnähere Gebilde schließlich führen, lehrt die Definition der Ehe durch Kant als „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften"[16]).

Das Beispiel der Ehe und der Familie zeigt mit Deutlichkeit, daß solche institutionell gestalteten Lebensgebiete ihren eigenen Begriff der Normalität besitzen, der sich in der Normgemäßheit nicht erschöpft. „Sie haben eine eigene rechtliche Substanz, die wohl auch generelle Regeln und Regelmäßigkeiten kennt, aber nur als Ausfluß dieser Substanz, nur aus ihrer konkreten eigenen, inneren Ordnung heraus, die nicht die Summe jener Regeln und Funktionen ist"[17]). Der auch rechtlich relevante Begriff des bonus pater familias wird nicht erst von den Rechtsnormen geschaffen, die auf ihn Bezug nehmen: vielmehr ist er bereits gegeben in der konkreten Lebensordnung der Familie. Das konkrete Ordnungsdenken als der zweite Denktyp Carl Schmitts beläßt nun der Norm ihre regulierende Funktion nur auf dem

[12]) Schmitt, a. a. O. S. 12.
[13]) Schmitt, a. a. O. S. 15.
[14]) Schmitt, a. a. O. S. 18.
[15]) Schmitt, a. a. O. S. 19.
[16]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 24.
[17]) Schmitt, a. a. O. S. 20.

Boden und im Rahmen einer gegebenen Ordnung[18]); für das Ordnungsdenken ist die Regel nur Bestandteil und Mittel der Ordnung.

Für den dezisionistischen Denktyp liegt die Quelle des Rechtes weder in einer höchsten Norm, noch in einer konkreten Ordnung, sondern in einer souveränen (diktatorialen) Entscheidung. Im Positivismus sind Dezisionismus und Normativismus vereinigt: der Positivist „unterwirft sich — dezisionistisch — der Entscheidung des jeweilig im Besitz der staatlichen Macht stehenden Gesetzgebers ...; aber er verlangt gleichzeitig, daß diese Entscheidung fest und unverbrüchlich als Norm weitergelte"[19]).

Welchem Rechtstypus entspricht nun das ständische Recht? Die Antwort, die auch Carl Schmitt schon ausdrücklich gibt, ist nicht schwierig, denn die „konkrete innere Ordnung, Disziplin und Ehre" des Standes widersteht jedem Versuch restloser Normierung und Regelung[20]), läßt sich aber noch viel weniger auf eine diktatoriale Entscheidung zurückführen; nur das ordnungshafte Recht ist ihm adäquat. „Jedes ständische Recht als solches setzt aus der Ordnung des konkreten ‚Zustandes' erwachsene, nur aus ihr erkennbare konkrete typische Figuren voraus, z. B. den tapferen Soldaten, den pflichtbewußten Beamten, den anständigen Kameraden usw."[21]). „Das Zusammenleben ... der Standesgenossen in einem Stand, der Beamten eines Staates, ... der Soldaten eines Heeres kann weder in den Funktionalismus vorherbestimmter Gesetze, noch in Vertragsregelungen aufgelöst werden"[22]), nur ein an der konkreten Ordnung orientiertes Recht entspricht der Struktur der ständischen Ordnung. Wer sich das Antlitz eines solchen Rechtes vergegenwärtigen will, der erinnere sich an die durch das deutsche Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ausgesprochene Treueverpflichtung der „Gefolgschaft" gegenüber dem „Führer des Betriebes", an die Umschreibung der sozialen Ehre, oder lese die allgemeinen Dienstvorschriften des Heeres. Wenn z. B. das schweizerische Dienstreglement in Ziff. 33 bestimmt: „Überall beweise der Vorgesetzte seiner Truppe Wohlwollen und Fürsorge; er helfe dem Schwachen und übe Nachsicht gegen ihn, dem Frechen aber trete er mit

[18]) Schmitt, a. a. O. S. 13.
[19]) Schmitt, a. a. O. S. 35.
[20]) Schmitt, a. a. O. S. 20.
[21]) Schmitt, a. a. O. S. 21.
[22]) Schmitt, a. a. O. S. 20.

rücksichtsloser Härte entgegen und breche jeden Widerstand in seinen ersten Anfängen", so setzt die Anwendung dieser Norm ein enges Vertrautsein mit der konkreten Ordnung (Disziplin) des Heeres voraus, denn nur aus ihr ergibt sich der Begriff der Nachsicht, des Frechen, der Härte usw.

Der konkret ordnungshafte Charakter des ständischen Rechtes bringt nun mit sich, daß nur derjenige, der in dieser Ordnung drin steht, das Recht wirklich versteht und die Normen anzuwenden fähig ist. Die Natur des ständischen Rechtes ruft somit selbst nach einer ständischen Gerichtsbarkeit, wie sie auch schon im liberalen Verfassungsstaat in Ansätzen vorhanden ist: Militärgerichte, Handelsgerichte, Gewerbegerichte, Arbeitsgerichte.

Gegenstand des ständischen Rechtes ist das gesamte ständische Wirken, Leben und Zusammenleben, insoweit es besonderer Regelung bedürftig ist. Je urwüchsiger ein Stand ist, einen desto größeren Bereich kann, ähnlich wie heutzutage noch bei der Familie, der Tradition, Sitte und Gewohnheit überlassen werden. Neugeschaffene Stände besitzen hingegen noch keine Tradition, oft noch nicht einmal eine „konkrete Ordnung" im Sinne von Carl Schmitt; bei ihnen muß der Bereich der rechtlichen Regelung sehr weit abgesteckt werden. In materieller Hinsicht ist das Standesrecht ein Staatsrecht im kleinen. Es enthält die Verfassung des Standes, bestimmt seine Organe, regelt dessen Kompetenzen und Pflichten, es umschreibt Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Standesgerichtes, es setzt die Rechte und Pflichten der Standesgenossen fest, es enthält Bestimmungen über ständisches Vermögen, ständische Fürsorge und ständische Polizei, dann aber besitzt es auch strafrechtliche Vorschriften, oft ein eigenes geschlossenes Standesstrafrecht wie z. B. das Militärstrafrecht. Schließlich erfolgen auch diejenigen Anordnungen der Standesbehörden, die auf die eigentlichen Verrichtungen zugeschnitten sind, in der Gestalt einer Verfügung, wenn sie sich auf einen Einzelfall beziehen, dagegen in Gesetzes- oder Verordnungsform, wenn sie einen allgemeineren Fall intendieren.

3. Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit im ständischen Recht

Das Wort „Rechtsgleichheit" ist vieldeutig. Aus der Analyse seiner Bedeutungen werden wir zugleich auch ersehen, welchen Sinn die „Rechtsgleichheit" in der ständischen Ordnung besitzen muß. In den

„Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters" unterscheidet Fichte zwei verschiedene Formen der Rechtsgleichheit: die Gleichheit der Rechte aller und die Gleichheit des Rechts aller[23]). Die Gleichheit der Rechte widerspricht nun offenkundig den geistigen und natürlichen Grundlagen der ständischen Ordnung, der Ungleichheit der Verrichtungen und der Ungleichheit der Menschen; Sombarts Formel: „wo Gleichheit ist, ist immer Ungerechtigkeit"[24]) ist nur zuzustimmen. Die Gleichheit des Rechts aller — Recht im objektiven Sinne verstanden — steht gleichfalls im Gegensatz zur Struktur der ständischen Ordnung und ihrem Bedürfnis nach Standesrechten, die aus den konkreten Ordnungen der einzelnen Stände herauswachsen. In einem dritten Sinne des Wortes bedeutet Rechtsgleichheit Gleichheit vor dem Recht oder, wie man im allgemeinen sagt, Gleichheit vor dem Gesetze; darunter versteht man „gleichmäßige Anwendung eines einmal erlassenen Gesetzes", insbesondere „Schutz gegen Durchbrechungen, Dispensationen und Privilegierungen, gleichgültig, in welcher Form sie ergehen"[25]). Dieser Begriff der Rechtsgleichheit hat natürlich auch für das ständische Recht seine Gültigkeit, denn er wohnt bereits dem Begriff des Gesetzes als einer generellen Norm inne. Immerhin darf diese Gleichheit vor dem Gesetze nicht so starr sein, daß sie nicht Raum ließe für eine derogierende Kraft des Gewohnheitsrechtes bei Veränderung der konkreten Ordnung.

Wenn wir nun zur Frage nach dem Wesen der ständischen Gerechtigkeit übergehen, um dann nachher aus diesem Zusammenhang heraus nochmals das Problem der Rechtsgleichheit aufzuwerfen, so halten wir uns am besten an die auch heute noch grundlegenden aristotelischen Begriffe. Als erste Form der Gerechtigkeit nennt Aristoteles die sogenannte legale Gerechtigkeit, die in der Rechtsgleichheit als der Gleichheit vor dem Gesetz gewissermaßen ihr Spiegelbild besitzt. „Was nämlich von der gesetzgebenden Gewalt vorgeschrieben ist", sagt Aristoteles, „ist gesetzlich, und jede gesetzliche Vorschrift bezeichnen wir als gerecht oder Recht"[26]). Nun geht aber schon aus dem unbestreitbaren Sachverhalt, daß es auch „ungerechtes" Recht geben kann, hervor, daß es noch eine andere Gerechtigkeit geben muß, eine

[23]) Sämtliche Werke, 1834—1846, Bd. VII, S. 151.

[24]) Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 226.

[25]) Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928, S. 154

[26]) Nikomachische Ethik, Übersetzung Rolfes, Leipzig 1933, S. 91.

[27]) Schindler, Dietrich, Verfassungsrecht u. soziale Struktur, Zürich 1932, S. 39.

Gerechtigkeit, an der das Recht gemessen wird. Diese Gerechtigkeit ist, wie Schindler ausführt, gegeben in allen ethischen Forderungen, die ihrem Inhalt nach geeignet sind, zu Momenten des Rechtes zu werden, bei denen die Beziehung auf die rechtlich gestaltbare Welt gegeben ist[27]). Seit Aristoteles faßt man nun den Inhalt dieser Forderungen in zwei Grundformen der (partikulären) Gerechtigkeit zusammen: in der ausgleichenden und der austeilenden Gerechtigkeit. Die erste, die man in besonders kennzeichnender Weise auch iustitia correctiva nennt, geht auf die Rückerstattung rechtswidriger Vorteile besonders im geschäftlichen Verkehr und auf die Wiedergutmachung von Schäden, die aus unerlaubten Handlungen entstehen. Den wichtigeren Zweig der Gerechtigkeit bildet die austeilende Gerechtigkeit. Sie stellt einen Maßstab auf für die Zuerteilung oder Zubilligung von Ehre, Geld und anderen Gütern[28]); dieses Richtmaß stellt ab auf die Würdigkeit der Personen oder, wie wir in unserer Sprache sagen wollen, auf den Wert, die die Leistung einer Person und damit die Person selbst für das Ganze besitzt. „Wie die Sachen, so müssen auch die Personen sich verhalten. Sind sie nämlich einander nicht gleich, so dürfen sie nicht Gleiches erhalten. Vielmehr kommen Zank und Streit eben daher, daß entweder Gleiche nicht Gleiches oder nicht Gleiche Gleiches bekommen und genießen"[29]).

Das Verrichtungsgefüge der ständischen Ordnung zeigt in seinem Aufbau größte Mannigfaltigkeit und Verschiedenwertigkeit. Damit erweist es sich als ein spezifisches Anwendungsgebiet der austeilenden Gerechtigkeit, der die Aufgabe obliegt, die Ungleichheiten in den Verrichtungen in Würde, Rang und standesgemäßem Unterhalt auszudrücken und damit „jedem das Seine", „suum cuique" zu bestimmen. Im ständischen Recht werden die konkreten Gerechtigkeitsmaßstäbe, wie sie in der Lebensordnung eines Standes wirklich sind, ihre festen Formen finden, insoweit sie überhaupt in Rechtssätze gekleidet werden können. Über das Problem der austeilenden Gerechtigkeit beim Tauschverkehr haben wir im Anschluß an Aristoteles gesprochen und werden wir uns noch bei der Behandlung des gerechten Preises im dritten Teile äußern.

Man kann nun bei einem Recht, das, getreu dem Grundsatz „jedem das Seine", Gleichen gleiche Rechte, Ungleichen ungleiche Rechte zu-

[28]) Nikomachische Ethik, S. 94.

[29]) Nikomachische Ethik, S. 95. Vgl. auch unser dogmengeschichtliches Kapitel über Aristoteles unter 4.

spricht, natürlich auch von „Rechtsgleichheit“ sprechen; Schindler erkennt in ihm einen „verfeinerten Begriff der Rechtsgleichheit, in den ... auch der Komplementärbegriff der Ungleichheit aufgenommen worden ist“[30]). Doch scheint es mir besser, den Terminus „Rechtsgleichheit“ für die Gleichheit vor dem Gesetz zu reservieren und uns im übrigen offen zur Ungleichheit der Rechte und zur Ungleichheit des Rechtes in der ständischen Ordnung zu bekennen.

[30]) A. a. O. S. 153.

Vierter Abschnitt

Die Glieder der ständischen Ordnung

Haben wir bisher versucht, das zeitlose Wesen der ständischen Ordnung als Ganzes zur Darstellung zu bringen und sind wir auf die einzelnen Stände nur insoweit eingetreten, als es zur Veranschaulichung des entworfenen Bildes erforderlich war, so soll nun noch in wenigen Strichen die bleibende Gestalt der einzelnen Stände herausgearbeitet werden, wobei wir uns jedoch auf drei Stände beschränken, auf den staatstragenden Stand, den Wehrstand und den Stand der Wirtschaft.

24. Kapitel

Der staatstragende Stand

Literatur:

Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2. Aufl., Jena 1934. — Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922. — Ders., Politik als Beruf, Gesammelte Politische Schriften, München 1921, S. 396ff. — Binder, Julius, Führerauslese in der Demokratie, Langensalza 1929.

Der Staat als die zentrale Machtorganisation des Gemeinwesens ist kein selbsttätiger Mechanismus, der — einmal eingespielt — der beaufsichtigenden und führenden Hand entbehren könnte. Die Labilität der äußeren und inneren Zustände des Gemeinwesens stellt den Staat dauernd vor neue Aufgaben, die aber doch immer nur unter Anknüpfung an die alten Traditionen richtig gelöst werden können. So erweist sich die geistige und herrschaftliche Führung des Gemeinwesens, die Führerauslese und -heranbildung sowie die Verankerung der Herrschaft im Volke als eine der wichtigsten Funktionen des Gemeinwesens. Für diese Funktion zeigt sich aber die organisatorische Hierarchie des Staates selbst als ungeeignet. Sogar Max Weber, der die

bürokratische Form der Herrschaft außerordentlich hoch einschätzt, erklärt: „wenn ein leitender Mann dem Geist seiner Leistung nach ein ‚Beamter' ist, sei es auch noch so ein tüchtiger: ein Mann also, der nach Reglement und Befehl pflichtgemäß und ehrenhaft seine Arbeit abzuleisten gewohnt ist, dann ist er weder an der Spitze eines Privatwirtschaftsbetriebes noch an der Spitze eines Staates zu brauchen"[1]), denn Führung und Verwaltung sind ganz einfach wesensverschieden. In diesem Umstande liegt auch die Erklärung dafür, warum die staatliche Organisation sich nicht selbst tragen und führen kann, sondern hierzu eines besonderen Standes bedarf.

Obwohl die meisten Gemeinwesen der Geschichte sich auf einen staatstragenden Stand gestützt haben, ist dieser doch in seinem eigentlichen Wesen selten erkannt worden. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß er sich in der Großzahl der Fälle mit einem andern Stande in personeller und teilweise auch in sachlicher Hinsicht deckte. So zeigt die Geschichte als staatstragende Stände die mannigfaltigsten Gebilde: die Gefolgschaft des Heerführers, die Ritterschaft, den Dienstadel, die Grundbesitzer, die großen Handelsleute (als Stadtpatriziate), die Handwerkerzünfte, die Priesterschaft und als die modernste Form die staatstragende Partei des Einparteistaates. Im allgemeinen läßt sich die Beobachtung machen, daß immer diejenigen Stände sich zu Trägern des Gemeinwesens emporschwingen oder sich auf die Dauer halten können, deren Funktion zu der betreffenden Zeit an dem gegebenen Orte irgendwie im Vordergrunde steht. So erhielt sich in Hafen- und Handelsstädten wie Venedig der Adel vor allem dadurch an der Macht, daß er das überseeische Handelsgeschäft in seine Hand brachte, während umgekehrt in den norddeutschen Hansestädten die Kauffahrteigilden sich im Laufe der Zeit zum Träger des Gemeinwesens heraufarbeiteten. In Städten, die wie Zürich sich durch ihren Gewerbefleiß auszeichneten, lag die politische Führung bei den Zünften; bei Bern dagegen, dessen Stärke in seinen großen Besitzungen und Untertanenländern lag, ruhte die Macht in den Händen des Patriziates, das sich in erster Linie dem Staatsdienst, Kriegsdienst und Landbau widmete. Ebenso bedeutungsvoll ist auch der Einfluß der Zeit; die großen Fußheere und dann vor allem die Erfindung der Handfeuerwaffen untergruben die Herrschaft des Rittertums. Die Umschichtung der Gesellschaft in der frühkapitalistischen Epoche zeitigte eine weitere Zersetzung des alten Adels, der schon längst sich nur noch auf die

[1]) Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, Gesammelte Politische Schriften, S. 153.

Geburt berief und nicht mehr, wie es Binder ausdrückt, aus der „Leistung in der Vergangenheit das Recht auf Leistung in der Zukunft, das heißt auf die Führung“[2]) ableiten konnte. Die liberalen Umwälzungen der französischen Revolution und ihre Nachfahren haben diese Entwicklung nur sanktioniert. Es folgte nun eine Zeit, in der formell das Volk, tatsächlich aber wirtschaftliche Gruppen und Parteien die Herrschaft inne hatten; in Italien und Deutschland gelang es aber je einer Partei, sich in den alleinigen Besitz der Staatsmacht zu setzen und sich damit zum Träger des Gemeinwesens zu erheben. Welche besonderen Anforderungen die heutige Zeit an den staatstragenden Stand stellt, werden wir im dritten Teile darzulegen haben.

Handle es sich nun um einen ausschließlich staatstragenden Stand oder um einen Stand, der diese Funktion seiner ursprünglichen Tätigkeit hinzugefügt hat, immer wird er, soll er seiner staatstragenden Aufgabe nachkommen können, gewisse Grundzüge aufzeigen müssen. Im Mittelpunkt seines Verrichtungssystemes steht die Aufgabe der politischen Führung. Diese Aufgabe ist so groß und greift in einem derartigen Maße in alle Lebensverhältnisse ein, daß es kaum möglich ist, sie auf eine kurze Formel zu bringen; was politische Führung ist, lehrt uns das Beispiel der großen Staatsmänner aller Zeiten. Die Aufgabe der politischen Führung ruft gebieterisch nach dem großen, allseitig befähigten und beschlagenen Mann, der durch einen noch so tüchtigen Spezialisten und Fachmann nie wird ersetzt werden können. Ebensowenig wie der Spezialist führen kann[3]), kann aber auch ein Gemeinwesen auf die Dauer bestehen, wenn dem einen obersten Führer nur Subalterne zur Seite oder gegenüber stehen; nur dann wird man von einem wohlregierten Gemeinwesen sprechen können, wenn es von einem ganzen Kreise von Männern mit Führerqualitäten getragen ist.

In der Auslese und Heranbildung dieser Führerschicht liegt nun auch das eigentliche Tätigkeitsgebiet des staatstragenden Standes. Plato hat in seiner Politeia den Aufbau der ganzen Erziehung zum Staatsführer wohl für immer klar gestellt. Auf einer groß angelegten Stufenleiter von Erziehungs-, Bewährungs- und Ausbildungsperioden, die im Kindesalter ansetzt und sich bis ins „beste Mannesalter“ erstreckt, werden die zukünftigen Herrscher unter steter Ausscheidung der den gestellten Anforderungen nicht mehr genügenden Anwärter ihrer hohen Stellung entgegengeführt. Kriegsdienst,

[2]) Binder, a. a. O. S. 65.

[3]) Vgl. das Kapitel über die „Barbarei des Spezialistentums“ in Ortega y Gassets „Aufstand der Massen“ (Stuttgart und Berlin 1932).

Staatsdienst und Philosophie sind die Sach- und Betätigungsgebiete, durch die der platonische Zucht- und Bildungsgang die Führerschicht sich emporarbeiten läßt; Plato zeigt hiermit ein für allemal, in welchen drei Bereichen der Staatsmann wirklich zu Hause sein muß. Der andere Grundgedanke von Platos Ausbildungsgang ist das Gemeinschaftsleben der Wächter; hat Plato auch selbst diesen Gedanken durch die Postulierung der Weiber- und Kindergemeinschaft ad absurdum geführt, so liegt ihm dennoch die tiefe Wahrheit zugrunde, daß der Beruf, für den Staat zu leben, nur dann sich wirklich im Menschen verwurzeln kann, wenn der Mensch wenigstens in seiner Jugend für eine bestimmte Zeit der Enge und Gemütlichkeit seines Privat- und Familienlebens entzogen wird, um in jener Gemeinschaft zu leben, in der der Geist der „Staatlichkeit" waltet, um in ihr sich in Kameradschaft mit seinen Bestimmungsgenossen zu verbinden.

Der staatstragende Stand muß aber nicht nur herrschen, er muß seine Herrschaft auch mit dem Prädikat der Autorität ausstatten können, die Führung des staatstragenden Standes muß im Volke anerkannt werden, soll sie nicht auf Sand gebaut sein. Die Autorität des Standes beruht nun in erster Linie auf seinen Leistungen; ohne diese wird sich kein politischer Stand auf die Dauer an der Macht halten können, es sei denn mit solchen Mitteln, durch die das Gemeinwesen selbst in Brand gesteckt wird. Aufgabe der geistigen Führung ist es, einerseits den staatstragenden Stand immer wieder von neuem zu großen Leistungen anzuspornen, andererseits die Notwendigkeit eines herrschenden Standes zu begründen und in der Volksüberzeugung zu verankern.

Die Organisation des staatstragenden Standes wird eher lose sein; dafür wird eine um so intensivere geistige Gemeinschaft zwischen den Mitgliedern bestehen müssen. In deren Geiste soll die ganze Geschichte und Tradition des Gemeinwesens lebendig sein. Was die Tradition für die politische Führung bedeutet, lehrt die frühere Überlegenheit der französischen und englischen Außenpolitik, die sich auf eine Tradition von Jahrhunderten stützt, gegenüber der des Deutschen Reiches, die erst von Bismarck begründet wurde[4]). Die Spitzen des Staates und des staatstragenden Standes sind durch Personalunion miteinander verbunden; aber auch sonst bestehen enge Beziehungen; die Schulen des staatstragenden Standes bedürfen der persönlichen Aufsicht wenn nicht Leitung durch die obersten Führer des Staates; umgekehrt sollen die

[4]) Vgl. über diesen Punkt z. B. Moeller van den Bruck, Der politische Mensch. Herausgegeben von Hans Schwarz, Breslau 1933, S. 13 ff.

zukünftigen Führer, wie das schon Plato vorsah, von Zeit zu Zeit zum Staatsdienst abkommandiert werden.

Die Sittlichkeit des staatstragenden Standes zeichnet sich aus durch ihre Strenge. Nur wer sich selbst beherrschen kann, vermag über andere zu herrschen. Die großen Anforderungen, die an den Führer gestellt werden, müssen im Gewissen der Standesgenossen als fordernde Mächte gegenwärtig sein. Die spezifischen Tugenden sind die Entschlußkraft, oder vielleicht deutlicher: die Fähigkeit zu politischer Entscheidung und Tat, die unwandelbare Treue gegenüber dem Gemeinwesen und drittens die Gerechtigkeit, worunter wir mit Ulpian den beständigen und immerwährenden Willen verstehen wollen, einem jeden sein Recht zuzuteilen[5]). Die Lebensformen des staatstragenden Standes schließlich stehen ganz im Banne der hohen Aufgabe, in deren Dienst er steht, und nehmen auch das sogenannte Privatleben in weitem Umfange in Beschlag.

25. Kapitel

Der Stand des Heeres

Literatur:

von Clausewitz, Carl, General: Vom Kriege, Berlin 1832 ff. — von Seeckt, Generaloberst: Gedanken eines Soldaten, Berlin 1929. — Grekow, Alexander, General: Das Heerwesen und der Ständestaat. Ständisches Leben 1933, S. 373 ff. (7. Heft). — Wille, Ulrich, General: Standesbewußtsein der Offiziere, Allg. Schweiz. Militärzeitung, 1913, Nr. 26, S. 203 ff.

Während die Form des staatstragenden Standes entsprechend seiner ursprünglichen Funktion in starkem Maße variiert, zeigt der Stand des Heeres immer das gleiche Antlitz, wie es durch seine Bereitschaft für den Krieg bestimmt ist. Große Unterschiede weist dagegen die Art und Weise der Rekrutierung des Heeres auf; die Geschichte kennt hier vor allem die beiden großen gegensätzlichen Typen: das Volksheer und das Söldnerheer; daneben gibt es aber noch zwei weitere Heerestypen: das Berufsheer und das „Standesheer". Das Berufsheer unterscheidet sich vom Söldnerheer durch die Beschränkung der Rekrutierung auf das eigene Gemeinwesen und durch die wesensmäßige Zugehörigkeit zur Nation, die den beim Söldnerheer oder zumindest beim einzelnen Söldner stets möglichen Wechsel des Kriegsherrn von vorn-

[5]) Digesten 1, 1, 10 pr.: Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi.

herein ausschließt. Diese mangelnde Ausrichtung des Söldnerheeres oder des einzelnen Söldners auf das Gemeinwesen, wie das für den Stand begriffsnotwendig ist, bringt das Söldnerheer in einen unversöhnlichen Gegensatz zur ständischen Ordnung. Zum Unterschied vom Berufsheer, dessen Angehörige den verschiedensten gesellschaftlichen Schichten entstammen, ist beim „Standesheer" der Kriegsdienst das Privileg eines Geburtsstandes, wie z. B. des Rittertums im Mittelalter. Mit dem Volksheer besitzt das „Standesheer" insofern eine gewisse Verwandtschaft, als es nicht dauernd unter den Waffen zu stehen braucht, sondern nach Bedarf einberufen wird.

Die Heeresverfassung eines Gemeinwesens wird aber nicht nur bestimmt durch den Bau der sozialen Ordnung, sondern auch durch die Kriegstechnik. Nachdem seit Napoleon die Überlegenheit des großen Volksheeres mehr als ein Jahrhundert lang sozusagen unbestritten war, tritt heute der Gedanke des Berufsheeres wieder hervor[1]), ohne daß allerdings bereits Entscheidungen zu seinen Gunsten getroffen worden wären. Das Berufsheer verkörpert ausgesprochen die der ständischen Ordnung eigene Besonderung der Aufgaben, jedoch widerspricht auch das Volksheer dem ständischen Prinzip in keiner Weise, obwohl dessen Soldaten nur einen kleinen Teil ihres Lebens unter den Waffen stehen, denn die Prinzipien der ständischen Ordnung schließen eine mehrfache Standeszugehörigkeit nicht aus. Als Glied eines Volksheeres besitzt der Mensch allerdings eine Doppelnatur; im Militärdienst ist die soldatische Natur aktiv, die zivile Natur dagegen nur latent vorhanden, und im Leben innerhalb der eigentlichen Berufs- und Standeswelt verhält es sich umgekehrt.

Die Aufgabe des Wehrstandes, die Vorbereitung und Durchführung von Kriegen und sekundär die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren, verleiht nun dem Stande unbekümmert um Kriegstechnik und Heeresverfassung gewisse Eigentümlichkeiten. „Die Bereitwilligkeit zum Tod in Erfüllung der Berufspflicht ist das ernste Kennzeichen des Soldatentums ... Wenn wahre Kriegskunst die Vernichtung des Feindes anstrebt, so muß ihr Träger auch darauf gefaßt sein, selbst vernichtet zu werden. Diese Auffassung vom Wesen des Soldaten gibt die Berechtigung, von seinem Stand als von einem ganz besonderen zu sprechen. Es ist die Verantwortung für Leben und Tod, was ihm Eigenart, Ernst und Selbstbewußtsein verleiht"[2]).

[1]) Vgl. Däniker, Gustav, Major: Gegenwartsgedanken über den Krieg der Zukunft, Allgemeine Schweizerische Militärzeitung, 1935, Nr. 3, S. 124ff.

[2]) Seeckt, a. a. O. S. 109 f.

„Der Heeresstand hat im Staate eine Sonderstellung. Als ein Organ, das dem Staate, wenn alles andere versagt, seine Handlungen ermöglicht und sogar selbst sein Dasein sicherstellt, muß der Heeresstand eine unmittelbare und eine besonders enge Verknüpfung mit ... der obersten Staatsgewalt und dem Volke als Ganzem, besitzen. Allein die Staatsgewalt muß über das Heer verfügen, und zwar ganz automatisch und restlos, wie ein gesunder Mensch über seine Hand verfügt und sie in Bewegung bringt“[3]). Damit wird zweierlei gefordert: einmal soll das gesamte Heer unmittelbar der obersten politischen Führung unterstehen; dann aber darf das Heer von sich aus in keiner Weise die politische Führung bestimmen. Wohl zeigt die Geschichte, wie sich in einer Reihe großer Männer staatsmännische Begabung und kriegerischer Genius vereinigt haben. Doch darf der Heerführer nur dann sich an der politischen Führung beteiligen, wenn ihm das entsprechende staatliche Amt verliehen wird; die Führung des Heeres als solche kann keinerlei staatspolitische Rechte verleihen.

Die Schwere und der Ernst, die Einmaligkeit und Unwiderruflichkeit des militärischen Geschehens stellt die höchsten Anforderungen an die Disziplin des Heeres. „Je freiwilliger die Disziplin ist, um so besser; aber nur Disziplin, die zur Gewohnheit und Selbstverständlichkeit geworden ist, besteht die Probe in der Stunde der Gefahr“[4]). Das Erfordernis der Disziplin wohnt aber auch schon der organisatorischen Form des Heeres inne, die durch Straffheit, Schlagfertigkeit und streng hierarchischen Aufbau gekennzeichnet ist. Der Dienst im Feld erträgt keine Kollegialorgane; nur die selbstverantwortliche Entscheidung der führenden Persönlichkeit innerhalb des Bereiches ihrer Kompetenzen und der unbedingte Gehorsam der Untergebenen sind kriegsgemäß. Durch Androhung schwerer Strafen muß auch die Disziplin derjenigen Leute sichergestellt werden, denen gegenüber die Mittel der militärischen Erziehung versagen.

Die Sittlichkeit des Wehrstandes wird bestimmt durch das Gesicht des Krieges. „Der Krieg ist das Gebiet der Gefahr, es ist also Mut vor allen Dingen die erste Eigenschaft des Kriegers. Der Mut ist doppelter Art: einmal Mut gegen die persönliche Gefahr, und dann Mut gegen die Verantwortlichkeit“[5]). Die zweite Tugend des Soldaten ist der Gehorsam, nicht der Kadavergehorsam, sondern der denkende, aber dennoch unbedingte Gehorsam. Den Strapazen eines Krieges sind

[3]) Grekow, S. 373 f.

[4]) Seeckt, a. a. O. S. 111.

[5]) Clausewitz, a. a. O. Bd. 1, S. 56.

die Truppen nur dann gewachsen, wenn sie zur Ausdauer erzogen sind; diese bildet die dritte Charaktereigenschaft des Soldaten. Die militärische Erziehung zeichnet sich vor den Erziehungsformen aller anderen Stände dadurch aus, daß bei ihr die geforderten Verhaltungsweisen den Standeszugehörigen völlig in Fleisch und Blut übergehen müssen, d. h. sich auf eine bestimmte Auslösung hin jederzeit ohne Dazwischentreten des überlegenden Bewußtseins realisieren müssen, denn nur dann vermögen sie dem Getümmel der Schlacht und dem feindlichen Kugelregen zu trotzen.

Die Tradition im Heere ist im allgemeinen von eigenartiger Lebendigkeit. Jede Batterie, jedes Bataillon, aber auch jeder größere Truppenkörper besitzt so etwas wie eine eigene Geschichte und eine eigene Tradition; in der letzteren ist vor allem der — gute oder schlechte — Geist seiner früheren Kommandanten lebendig. Was für ein Gut in den Traditionen eines Heeres liegen kann, lehrt die Schilderung, die Seeckt vom Neuaufbau der deutschen Reichswehr entwirft[6]). Verbindet die Tradition den Soldaten mit der Vergangenheit, so verbindet auch die Standesgenossen untereinander beim „Soldatenstand ein ganz besonderes Band, eine Zusammengehörigkeit, die wir Kameradschaft nennen. Unter diesem Begriff fassen wir viel und verschiedenes zusammen. Gehen wir von der Verantwortung aus, so kommen wir zu der Forderung des ‚Einer für Alle'; denn jeder trägt in seiner Weise und an seiner Stelle die Mitverantwortung für das Ergehen, Können, Leisten, für das Leben des Anderen. Das ergibt für den Älteren, Führenden, den Vorgesetzten die Pflicht der Belehrung, Ausbildung und der Fürsorge für den Jüngeren, Lernenden, den Untergebenen die Pflicht bewußter, freiwilliger Unterordnung. Liebe und Vertrauen sind die beiden großen Komponenten der Kameradschaft"[7]).

Die Lebensformen des Heeres zeichnen sich aus durch ihren stark symbolischen Einschlag. Die Fahne als das integrierende Symbol der Kampfeinheit verkörpert zugleich die vaterländische Bestimmung der Armee. In der Uniform, dem Ehrenkleide des Soldaten, findet die Verbundenheit, Disziplin und Kameradschaft innerhalb des Heeres

[6]) Seeckt, Die Reichswehr, Leipzig 1933, insbes. S. 46 ff. u. 66 f.

[7]) Seeckt, Gedanken eines Soldaten, S. 110 f. (Sperrung von mir); der Gedanke, daß die Armee ein ähnliches Zusammengehörigkeitsgefühl besitzen solle wie die Familie, der Offizier seinen Leuten so nahe stehen solle wie der ältere Bruder, ist besonders in Frankreich dank den Bemühungen des Maréchals Lyautey lebendig; vgl. Didelet, Colonel, L'esprit militaire: La tradition de Lyautey, Revue Politique et parlementaire, 10 juin 1935, S. 458 ff.

ihren sinnfälligen Ausdruck. Die Waffe des Soldaten ist das sprechende Symbol für den Ernst und die Schwere seines Berufes.

26. Kapitel

Der Stand der Wirtschaft

Literatur:

Sombart, Werner, Die Ordnung des Wirtschaftslebens, 2. Aufl., Berlin 1927. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2. Aufl., Jena 1934. — Vgl. ferner die im 3. Abschnitt des III. Teiles zu nennende Literatur.

Unter Wirtschaft verstehen wir die menschliche Unterhaltsfürsorge und unter dem Stand der Wirtschaft denjenigen Unterverband des Gemeinwesens, der die Aufgabe der Unterhaltsfürsorge für und innerhalb des Gemeinwesens besorgt. Wie Heer und staatstragender Stand zeigt auch die Wirtschaft die verschiedensten möglichen Gestaltungen, unter denen sich ebenfalls solche befinden, die, ähnlich wie beim Wehrstand das Söldnerheer, den Prinzipien der ständischen Ordnung widersprechen. Nun können wir uns aber im Gegensatz zu den Sachgebieten der beiden anderen Stände bei der Unterscheidung der verschiedenen Gestaltungen der Wirtschaft auf die umfassende Systematik basieren, wie sie Werner Sombart in seiner Lehre von den Wirtschaftssystemen[1]) entwickelt hat. Unser Hauptinteresse richtet sich zunächst darauf, zu untersuchen, welche von diesen Wirtschaftssystemen sich dem Bau der ständischen Ordnung einfügen lassen. Dies setzt aber voraus, daß wir vorerst die in den einzelnen Bestandteilen des Wirtschaftssystemes — in der Wirtschaftsgesinnung, der Wirtschaftsordnung und der Technik — schlummernden Möglichkeiten auf ihre Vereinbarkeit mit der ständischen Ordnung prüfen.

In der Wirtschaftsgesinnung vereinigen sich drei Komponenten: die Zweckeinstellung, die Einstellung zur Mittelwahl und die Einstellung der im Wirtschaftsleben tätigen Personen zueinander. Gerade die erste Komponente zeigt nun zwei mögliche Leitgedanken, deren Unterscheidung vom Boden der ständischen Ordnung aus von großer Bedeutung ist: Bedarfsdeckungsprinzip und Erwerbs- oder Gewinnprinzip. Der Mensch, der sich vom Bedarfsdeckungsprinzip leiten läßt, sucht von seinem beruflichen Standort aus seine „Nahrung", sei-

[1]) Die Ordnung des Wirtschaftslebens, S. 14ff.

nen standesgemäßen Unterhalt; wer sich dagegen dem Erwerbsprinzip verschreibt, gestaltet seine ganze wirtschaftliche Tätigkeit im Hinblick auf den einzigen Zweck, möglichst große Gewinne zu erzielen. Während sich das an dem Bedarfsdeckungsprinzip orientierte Wirtschaftssubjekt der ständischen Ordnung bewußt einfügt, sprengt die vom Erwerbsprinzip geleitete Wirtschaft alle überkommenen Bindungen, zertrümmert die sozialen Gemeinschaften und spottet jeglicher Ausrichtung auf das soziale Ganze. Bedeutungsvoll für die ständische Ordnung ist auch die Gesinnung gegenüber den andern Wirtschaftern; diese kann entweder solidarisch oder individualistisch sein; aber nur die Solidarität, die wir bereits auch als Tugend der ständischen Sittlichkeit kennen gelernt haben, steht mit den Grundgedanken der ständischen Ordnung im Einklang. Anders verhält es sich dagegen bei der Einstellung zur Mittelwahl; sowohl die früher übliche traditionalistische als auch die moderne rationalistische Wirtschaftsweise lassen sich mit der ständischen Ordnung vereinbaren, die letztere allerdings nur soweit, als sie nicht die geistige Tradition des Standes und damit den Stand selbst angreift.

Die Ordnung des Wirtschaftslebens zeigt eine Anzahl von Komponenten, deren Gestaltung für die Vereinbarkeit mit der ständischen Ordnung irrelevant sind; auf sie gehen wir hier nicht weiter ein. Die Gestaltung anderer Bestandteile der wirtschaftlichen Ordnung ist dagegen gerade unter diesem Gesichtspunkt von erheblicher Bedeutung; wichtig ist vor allem die Frage, ob das Wirtschaftsleben gebunden oder frei sei, d. h. ob das wirtschaftliche Verhalten der Menschen überindividuellen Normen unterworfen oder der Geltendmachung persönlicher oder grupplicher Machtvollkommenheit allein überantwortet werde. Natürlich entspricht nur die gebundene oder geordnete Wirtschaft dem ständischen Gedanken, denn das Wesen der ständischen Ordnung liegt ja gerade darin, daß sie Ordnung ist, daß in ihr die mannigfaltigen Verrichtungen bewußt und planmäßig miteinander in Einklang gebracht und damit gebunden werden. Der Gegensatz Privatwirtschaft — Gemeinwirtschaft besitzt insofern für unser Problem eine gewisse Tragweite, als einerseits eine an der Gesamtheit orientierte Privatwirtschaft sich mit der Natur der ständischen Ordnung ebensowohl verträgt wie eine ständische Gemeinwirtschaft (die nicht den Anfang einer Vollsozialisierung darstellt, von welchem Verdachte sicher das Institut der Allmende, das sich, aus germanischen Zeiten stammend, bis auf die heutigen Tage erhalten hat, freizusprechen ist), andererseits aber jede Staatswirtschaft und vollends gar eine totale Staatswirtschaft

nicht nur der Eigenständigkeit des Standes, sondern auch den naturgegebenen Rechten des Individuums auf eine gewisse Selbständigkeit bei Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit widerspricht.

Bei der Technik, dem dritten Bestandteil des Wirtschaftssystems, vertragen sich alle Gestaltungsformen mit der ständischen Ordnung, deren Geltung sich in keiner Weise auf gewisse Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung mit einem bestimmten Stande der Technik beschränkt, wie das von verschiedener Seite vorgebracht wird. Einzig die revolutionäre Technik bedeutet eine gewisse Gefahr für die ständische Ordnung, weil dauernde technische Umwälzungen das Gefüge der sozialen Ordnung über den Haufen zu werfen drohen.

Wenn wir nun die Entwicklungsreihe der Wirtschaftssysteme durchgehen, so stoßen wir zunächst auf eine vorständische Wirtschaftsweise, nämlich auf die Wirtschaft der urwüchsigen Geschlechtsverbände; wir sprechen hier von vorständischer Wirtschaft, weil bei ihr eine Besonderung der Menschen nach Sachaufgaben, wie sie der ständischen Ordnung zugrunde liegt, noch nicht Platz gegriffen hat. Soweit dies für die Dorfwirtschaft nicht ebenfalls zutrifft, gehört sie zu den ständischen Wirtschaftssystemen; dasselbe gilt auch von der Fronhofwirtschaft, nicht dagegen von deren antiker Schwester, der Oikenwirtschaft, die auf der Sklaverei aufgebaut ist und damit den von uns in dem Abschnitt über Individuum und Stand entwickelten Fundamenten der ständischen Ordnung widerspricht. Ein ständisches Wirtschaftssystem bildet auch die vorkapitalistische Verkehrswirtschaft, die Sombart als „Handwerk" bezeichnet und die wir bei der Behandlung der mittelalterlichen Zunftwirtschaft kennengelernt haben. In dem freie Wirtschaft, Erwerbsprinzip, individualistische Gesinnung und revolutionäre Technik vereinigenden Kapitalismus erblicken wir dagegen aus den bereits genannten Gründen das eigentlich widerständische Wirtschaftssystem; einen ebenso schroffen Widerspruch zum ständischen Prinzip bedeutet aber auch dessen Umstülpung: die kommunistische oder totale Staatswirtschaft. Das andere nachkapitalistische Wirtschaftssystem, das wir als das korporative bezeichnen wollen, zeigt dagegen wieder die Züge der ständischen Ordnung. Von ihm soll im dritten Teile eingehend die Rede sein.

Nach dieser Prüfung der verschiedenen Wirtschaftsweisen auf ihren ständischen Gehalt bleibt uns als zweite Aufgabe, die Eigenart des Wirtschaftsstandes besonders im Hinblick auf die anderen Stände herauszuarbeiten. Wir gehen auch hier von der Unterhaltsfürsorge als der Verrichtung dieses Standes aus. Diese wird be-

stimmt durch den Bedarf des Gemeinwesens. So einleuchtend dieser Satz ist, so schwierig ist es nun aber — nicht nur in der Praxis, sondern auch schon theoretisch — diesen Bedarf zu erkennen. Offensichtlich ist der Bedarf des Gemeinwesens schon in formeller Hinsicht vielschichtig: er umfaßt zunächst die Lebensnotwendigkeiten seiner sämtlichen Mitglieder, dann aber auch den Bedarf der übrigen Stände, denen gegenüber sich der Stand der Wirtschaft in dienender Stellung befindet, sowie den Bedarf der staatlichen Organisation; bei dem Bedarf von Staat und Ständen handelt es sich einmal um den unmittelbaren Bedarf, wie er sich aus den Verrichtungen, die die Stände und der Staat für das Gemeinwesen zu erfüllen haben, ergibt — ich nenne hier nur den Waffenbedarf des Heeres und den Bedarf des Staates an Verwaltungsgebäuden; dann liegt bei den Ständen auch noch ein abgeleiteter Bedarf vor, der einesteils in den Lebensnotwendigkeiten des Standes als Organisation und Gemeinschaft selbst begründet ist, andernteils in der Staffelung des standesgemäßen Unterhaltes wurzelt.

Während die Verrichtungen des staatstragenden Standes so gut wie die des Wehrstandes denknotwendig das Gemeinwesen als Bezugspunkt voraussetzen, ist das bei der Wirtschaft nicht der Fall; denn da der Mensch vor Gott Eigenwert besitzt, ist die Selbsterhaltung und damit auch die wirtschaftliche Tätigkeit natürliches Recht und natürliche Pflicht des Individuums, die ihm nicht erst vom Gemeinwesen verliehen resp. auferlegt werden muß. Doch erfüllt auch der einzelne in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eine Aufgabe des Gemeinwesens, denn dieses ist in seiner Existenz auf die Deckung seines Bedarfes, auf die Besorgung der erforderlichen Sachgüter und Leistungen angewiesen. So befindet sich der Verband der Wirtschaft gewissermaßen in einer Zwitterstellung; einerseits ist er Stand und damit dem Gemeinwesen dafür verantwortlich, daß dessen Bedarf gedeckt wird, andererseits bildet er aber die wirtschaftsregelnde Zweckorganisation der im Gebiete der Wirtschaft kraft ihrer Pflicht zur Lebenserhaltung eigenständigen Individuen; weil aber nicht zwei verschiedene Gebilde im selben Raume die gleiche Funktion ausüben können, muß einem der beiden der Vorzug gegeben werden; da nun die Gesamtheit dem Individuum vorgeht, kann dies nur der Stand sein.

Diese Zwiespältigkeit im Wesen der Wirtschaft äußert sich nun in mannigfaltiger Hinsicht. Deutlich unterscheidet sich der Stand der Wirtschaft von den beiden anderen behandelten Ständen dadurch, daß dem hier auf sich selbst stehenden Individuum ein großer Eigen-

bereich zugesichert ist, den wir mit den Stichworten: Privatwirtschaft, Privatinitiative, Privateigentum charakterisieren können; trotz aller Normierungsbedürfnisse ist der Stand der Wirtschaft nicht befugt, dem einzelnen diesen Bereich in seinem Wesen anzutasten; seine Aufgabe kann nur darin bestehen, die Privatwirtschaft als solche auf das Ganze auszurichten, die Privatinitiativen als solche zu koordinieren, das Privateigentum als solches mit sozialer Verpflichtung zu belegen. Dann äußert sich diese „individualistische" Seite auch in geistiger Hinsicht, wobei der dienende Charakter der Wirtschaft auch noch das seinige beiträgt. So zeigt der ständische Geist des Wirtschaftsstandes nicht den stolzen Flug der beiden anderen Stände; die geistige Gemeinschaft ist weniger intensiv und in geringerem Maße am Gemeinwesen orientiert. Auch die ständische Ehre wurzelt nur zum Teil in der Leistung für das Ganze, denn neben dem Dienst für das Gemeinwesen spielen auch die allgemein moralischen Begriffe wie Rechtlichkeit, Ehrlichkeit, Vertragstreue eine große Rolle.

Die Organisation des Wirtschaftsstandes ist lockerer als die der anderen Stände; der Eigenbereich des Standessubjektes muß gewahrt bleiben. Es würde der Natur der Sache völlig widersprechen, wollte man auf das Wirtschaftsleben Begriffe, wie militärische Disziplin, soldatischer Gehorsam usw., übertragen. Die Zwiespältigkeit im Wesen des Wirtschaftsstandes äußert sich nun auch im Bereich des Organisatorischen; zeigen Wehrstand und politischer Stand nur ein Organisationsprinzip, nämlich das hierarchische, so vereinigen sich beim Stande der Wirtschaft beide Formen: die Organisation von oben nach unten und die Organisation von unten nach oben. Die erste äußert sich in der Befugnis der obersten Organe des Standes, die Wirtschaft autoritativ zu leiten, soweit es zum Wohl der Gesamtheit erforderlich ist. Die andere, vom einzelnen ausgehende Organisationsform findet ihren Niederschlag in der selbständigen Interessenvertretung und Interessenregelung durch die einzelnen Wirtschaftssubjekte oder deren Repräsentanten. Nun besitzt aber der richtig gegliederte Wirtschaftsstand nicht zwei Organisationen, von denen jede ihr Eigendasein fristet, sondern nur eine Organisation, deren Organe sowohl die herrschaftlichen wie auch die repräsentativen Funktionen ausüben.

In der mittelalterlichen Zunftwirtschaft haben wir seinerzeit den Typ einer vorwiegend repräsentativen, im Reichsnährstand das Beispiel einer ausschließlich autoritativen und in der faschistischen korpo-

rativen Ordnung das Bild einer wenigstens formell sowohl repräsentativen als auch autoritativen ständischen Wirtschaftsorganisation kennen gelernt. Im 3. Abschnitt des folgenden Teiles werden wir die Anwendung der beiden Bauprinzipien auf die moderne ständische Wirtschaftsorganisation oder „korporative Wirtschaftsordnung", wie wir hierfür sagen wollen, ausführlicher verfolgen.

Dritter Teil

Die Verwirklichung der ständischen Ordnung

Wir haben im zweiten Teil unserer Untersuchung in der ständischen Ordnung diejenige soziale Ordnung kennen gelernt, die allein den Gesetzlichkeiten der geistigen Welt wie auch den Ansprüchen der menschlichen Natur genügt. In dieser Erkenntnis liegt aber auch schon die Forderung beschlossen, an die Verwirklichung der ständischen Ordnung in der Gegenwart heranzutreten. In diesem dritten und letzten Teile unserer Arbeit sollen nun die Wege des ständischen Aufbaues, die sich hier auftürmenden Schwierigkeiten und deren Beseitigung, aber auch das Antlitz, das die ständische Ordnung in der Gegenwart notwendig tragen muß, dargelegt werden. Wir wollen das Problem des ständischen Aufbaues im allgemeinen behandeln und uns nicht auf ein Land spezialisieren. Immerhin können auch so unsere Lösungen nur für den relativ kleinen Kreis der mittel- und westeuropäischen und amerikanischen Staaten Gültigkeit beanspruchen. Wohl verkennen wir nicht, daß ein jedes Land und jedes Volk schließlich auch dieses Problem auf seine eigene Art lösen muß. Doch bedingen die im Wesen des ständischen Aufbaues an sich liegenden Erfordernisse sowie die verwandte Sozialstruktur der betreffenden Länder, daß diese Gemeinwesen, falls sie an das Werk des ständischen Aufbaues herangehen, ein großes Stück Weges gemeinsam machen müssen, bis ein jedes Volk den in seiner Eigenart begründeten besonderen Weg einschlagen kann. In einigen Staaten, insbesondere in Italien und Deutschland, wurden bereits die ersten Schritte in der Richtung auf eine ständische Ordnung zurückgelegt. Wir sind auf diese Ansätze einer ständischen Ordnung im ersten, geschichtlichen Teile eingetreten; doch wollen wir hier nicht von ihnen aus weiter bauen, weil wir uns damit von vornherein auf eine Lösung festlegen würden; vielmehr soll das Problem des ständischen Aufbaues in seiner Totalität aufgerollt werden, wie es uns Liberalismus, Kapitalismus und Marxismus hinterlassen haben.

Erster Abschnitt

Die Problematik des ständischen Aufbaues

Die Verwirklichung der ständischen Ordnung setzt eine eingehende Kenntnis der Gegenwart voraus, denn mit ihr sind in weitgehendem Maße die Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Notwendigkeiten eines ständischen Aufbaues gegeben. Da wir mit dem Wesen der ständischen Ordnung aus dem zweiten Teile bereits vertraut sind, richten wir unser Auge zunächst auf die geistige und soziale Struktur der Gegenwart, um in ihr die Wege und Hindernisse des ständischen Aufbaues kennen zu lernen.

27. Kapitel

Die soziale Situation der Gegenwart

Literatur:

Sombart, Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — Heinrich, Walter, Die soziale Frage. Ihre Entstehung in der individualistischen und ihre Lösung in der ständischen Ordnung, Jena 1934. — Schmittmann, B., Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe, Stuttgart 1932. — Vierkandt, Alfred, Kultur des neunzehnten Jahrhunderts und der Gegenwart, HSoz. S. 141 ff. — Briefs, Goetz, Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart, HSoz. S. 160 ff.

Bereits in früheren Zusammenhängen sind wir auf die soziale Situation der Gegenwart, worunter wir aus den oben genannten Gründen das durch Liberalismus, Kapitalismus und Marxismus bestimmte Gesellschaftsbild verstehen wollen, eingetreten. Im geschichtlichen Teile sind wir bei diesem Bilde etwas länger verweilt, um aus ihm heraus die Tendenzen der „berufsständischen" Repräsentation sowie die staatstragende Partei, diese politische Erscheinung der jüngsten Zeit, besser verstehen zu können. Der theoretischen Untersuchung der ständischen Ordnung haben wir ebenfalls eine Skizze der sozialen Verfassung unserer Zeit vorangestellt, um so die Bedeutung der sozialen Ordnung in das richtige Licht zu rücken. An dieser Stelle interessiert uns

nun die heutige Gesellschaft vor allem als Baugrund für die ständische Ordnung; es gilt zu prüfen, inwieweit unsere Gesellschaft dem ständischen Aufbaue als Fundament zu dienen vermöge und inwieweit dieser Unterbau erst hergestellt werden müsse. Um aber diese Frage von der rechten Seite her in Angriff zu nehmen, tun wir gut daran, uns nochmals die Struktur der ständischen Ordnung in Erinnerung zu rufen.

1. Die sozialen Grundlagen der ständischen Ordnung

Die ständische Ordnung bildet, wie wir gesehen haben, ein geschlossenes geistiges System. Dieses System vermag aber in einem Gemeinwesen nur dann lebendig zu werden, wenn die geistige Grundlage oder, drücken wir uns zeitgemäßer aus: wenn die Weltanschauung, auf der dieses System aufgebaut ist, allen Gliedern des Gemeinwesens oder zumindest der großen Mehrzahl derselben eigen ist; m. a. W. die ständische Ordnung muß getragen sein von einer einheitlichen, ihr adäquaten Weltanschauung und Hierarchie der Werte[1]). Nicht minder wichtig als die Einheitlichkeit der geistigen Grundlage ist aber auch die allgemeine Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Werte, denn der Stand ist wie jede Lebensgemeinschaft auf Tradition gebaut; durch einen dauernden Wechsel der geistigen Werte wird ihm seine geistige Daseinsgrundlage unter den Füßen weggezogen. Von großer Bedeutung ist ferner, daß innerhalb des Gemeinwesens die Bereitwilligkeit besteht, die in der ständischen Ordnung begründeten Begrenzungen der allfälligen Wirkungsmöglichkeiten des Individuums und die Besonderung der Gemeinschaften zu akzeptieren. Dieser Sinn für die Beschränkungen, die Verschiedenartigkeit und Verschiedenwertigkeit, den wir bei der Behandlung der ständischen Sittlichkeit als die Tugend der von uns so benannten Sophrosyne kennen gelernt haben, bildet einen tragenden Pfeiler der ständischen Ordnung.

Die Verrichtungen innerhalb eines Gemeinwesens müssen unter der Herrschaft der ständischen Ordnung sämtliche — wenn auch zum großen Teil nur durch Vermittlung von Zwischengliedern — bezogen sein auf die höchste soziale Einheit, auf das Gemeinwesen. Dieses bildet gewissermaßen den Mittelpunkt im Kosmos der Verrichtungen. Dasselbe gilt nun auch für die Verbände und Gemeinschaften; auch sie müssen, sofern sie nicht für das Gemeinwesen irrelevante Zwecke ver-

[1]) Vgl. Lorenz, J., Korporativer Aufbau. Gedanken und Anregungen. 2. Aufl. Olten und Konstanz 1933, S. 27.

folgen, auf das Gemeinwesen als höchsten Bezugspunkt ausgerichtet sein, müssen somit als Stände dauernd ihre bestimmte Aufgabe für das Gemeinwesen erfüllen. Wie die ständische Ordnung auf eine gewisse Dauerhaftigkeit der Werte angewiesen ist, so bedarf sie auch stabiler Lebensverhältnisse. „Nur in einer Gesellschaft, in der Ruhe herrscht, in der nicht beständig sachliche und damit persönliche Umwälzungen stattfinden, hat eine ‚ständische Gliederung' einen Sinn. Wenn man mit der ständischen Gliederung die Ausbildung bestimmter Standessitten verknüpfen will . . ., kann ein ewiges Herüber und Hinüber aus einem Stande in den anderen, ein ewiges Umbauen innerhalb eines Standes nicht stattfinden"[2]).

2. Die geistige Zerrissenheit

Wenn wir nun die heutige Gesellschaft — wobei wir bei denjenigen Ländern, in denen wie in Italien und Deutschland sich die sozialen Verhältnisse unter der Herrschaft der einen siegreichen Partei grundlegend verändert haben, das „heute" auf die Zeit vor der Machtübernahme durch diese Parteien zurückdatieren wollen — darauf hin untersuchen, ob in ihr die soeben entwickelten Grundlagen der ständischen Ordnung gegeben seien, so stoßen wir, wenn wir uns an dieselbe Reihenfolge halten, zunächst einmal auf eine große Uneinheitlichkeit der Weltanschauungen. Wir begegnen noch echt religiösen Gesinnungen in mannigfacher konfessioneller und anderer Schattierung; daneben findet sich die Weltauffassung der Aufklärung mit ihrer gläubigen Verehrung von Vernunft, Natur und Persönlichkeit[3]); neben ihr bestehen weitere Gedankenwelten, die zwar ihren aufklärerischen Ursprung nicht verleugnen können, aber dennoch sich zu einer gewissen Einseitigkeit und Selbständigkeit durchgerungen haben; ich denke hier an den Individualismus, der alles von der Persönlichkeit erhofft, an den harmonistisch orientierten Liberalismus, für den Wirtschaftsleben, Geistesleben, Triebleben Mechanismen darstellen, die selbsttätig das allgemeine Wohl verwirklichen, an jenen „albernen Optimismus vom ‚guten Menschen', der hinter dem Busche wartet, wenn man nur erst die bisherige ‚Ordnung' abgeschafft hat und alle ‚natürlichen Triebe' losläßt", wie es Nietzsche ausgedrückt hat[4]), schließ-

[2]) Sombart, a. a. O. S. 223.

[3]) Vierkandt, a. a. O. HSoz. S. 142.

[4]) Der Wille zur Macht, Ziff. 489.

lich und vor allem an den Marxismus, auf dessen Eigenart wir schon des öfteren hingewiesen haben. Daneben finden sich aber auch noch zerstreute Reste idealistischen oder auch romantischen Gedankengutes; dann tauchen am Horizonte unserer Zeit auch wieder neue Versuche umfassender Sinndeutung des Geschehens auf: ich denke an die rassisch völkische Weltanschauung des Nationalsozialismus, ich denke an die Apologie der Tat beim Faschismus. Deutlich spiegelt sich die geistige Uneinheitlichkeit unserer Zeit in der Verschiedenheit der Werthierarchien; so gilt als oberster Wert den einen das Seelenheil, anderen die Bildung, anderen die Persönlichkeit und deren freie Entfaltung, wieder anderen Güterfülle und allgemeine Gleichheit, weiteren Gruppen die Idee oder das Leben als kosmische Substanz, oder das rassische Erbgut eines Volkes, oder die „action directe". Diese Verschiedenheit der Weltbilder und besonders der Werthierarchien bedeutet nicht nur eine schmerzliche Erkenntnis für einen jeden, der an Wahrheiten glaubt, denn Wahrheiten sind immer allgemeingültig, sondern zeigt auch die tiefe Zerrissenheit unseres Gemeinwesens, die es notwendig mit sich bringt, daß in jeder sachlichen Frage die Geister aufeinanderplatzen müssen, ohne sich zu einem gemeinsamen Tun auch innerlich finden zu können; dies aber setzt jedes große Werk und zuvörderst der ständische Aufbau voraus.

An die Seite der geistigen Zerklüftung tritt nun ferner noch ein dauernder Wechsel der geistigen Haltungen, eine förmliche Mobilität der Werte, wie sie bis jetzt sowohl in der Schnelligkeit des Wechsels als auch in dem Umfange des dieser Mobilität unterworfenen Bereiches noch kein Zeitalter der Erde gesehen hat. Wohl gab es schon im Mittelalter, wie die Sekten- und Ordensbewegungen lehren, eine Folge verschiedener Zeitströmungen, die das ganze Abendland in Bewegung versetzten, wohl kannte schon die italienische Renaissance oder der Hof des absolutistischen Frankreichs ein Tempo des Modewechsels, der selbst die Gegenwart in Schatten stellt[5]), doch unterscheidet sich unsere Zeit von allen übrigen dadurch, daß sich die Herrschaft der Mode nicht auf eine kleine Oberschicht beschränkt, sondern sich fast auf alle Bevölkerungskreise ausgedehnt hat, sowie darin, daß sich die Mode in steigendem Maße alle Lebensgebiete unterworfen hat; beginnend bei der Haartracht und der Kleidung, greift sie über auf die Ausstattung der Gebrauchsgegenstände, der Automobile, Wohnräume, auf die Bau-

[5]) Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., Bd. 1, S. 743 ff.; Bd. III, S. 603 ff.

art der Häuser, auf den Sport, auf die Geschmacksrichtung überhaupt, dann aber auch auf die Politik, schließlich auf die „Ideale" und die Weltanschauung. Zum Wesen der Mode gehört es nun, daß das Neue mit dem Bewußtsein seiner kurzen Lebensdauer aufgenommen wird; diese Eigenschaft der Mode zeitigt nun, soweit sie sich entscheidender Fragen bemächtigt, die große Gefahr, daß alle größeren geistigen Werke, kaum sind sie begonnen, in ihrer geistigen Grundlage erschüttert werden; das Werk des ständischen Aufbaues, dem überdies die schwere Aufgabe harrt, ständische Traditionen zu schaffen, würde durch einen solchen dauernden Wechsel der Werte in seinem Innersten getroffen.

Der Mensch von heute besitzt ferner nur in geringem Maße den Sinn für die Beschränkungen, die ihm jede soziale Ordnung auferlegen muß und die auch seiner Individualität als feste Ziele den Halt gewähren, an dem er emporwachsen kann. Irgendwie steckt in den meisten von uns, die wir doch im Grunde noch alle Kinder der Aufklärung sind, der Drang „alles zu werden"; nicht umsonst wurde der geduldigen Menschheit über ein Jahrhundert lang die Religion der Persönlichkeit gepredigt. So muß man sich denn auch nicht verwundern, wenn heute noch ein so kluger Mann wie Ortega y Gasset die folgende Behauptung aufstellt: „Unter dem Ausdruck ‚ein Mensch' verstehen wir ein individuelles menschliches Schicksal, und dazu gehört alles, was ein einmaliges und in sich geschlossenes Subjekt auf seine eigene Rechnung und Gefahr tut und leidet im Verfolg seiner ureigenen Ziele, entsprechend seinen persönlichen Überzeugungen und vermöge von Entschlüssen, die er selber faßt und die niemand für ihn fassen kann. Wenn wir einem Wesen dieser Art antragen, Beamter zu werden, so muten wir ihm damit zu, daß er zu einer bestimmten Stunde sein individuelles Leben ausschaltet ..., daß er aufhört, Individuum zu sein ... Ist das nicht eine ungeheuerliche Zumutung? Denn wir dürfen nicht übersehen, daß, so paradox es scheinen mag, ein Briefträger, ein Richter, ein Schaffner nicht eigentlich ein Mensch ist"[6]). Diese Verständnislosigkeit für die auch in der menschlichen Natur vorgezeichneten Grundgesetze des gesellschaftlichen Aufbaues, die dem Menschen konkrete Aufgaben stellen und ihn erst in der Erfüllung der Aufgaben sich entfalten lassen, ist symptomatisch für unsere Zeit. Ebenso charakteristisch ist aber auch der Negativismus[7]) gegenüber den höheren Werten,

[6]) Das Land der Organisation, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24. Okt. 1935, No. 1846.

[7]) Sombart, Der proletarische Sozialismus, Jena 1924, Bd. I, S. 113.

den höheren und führenden Rängen der gesellschaftlichen Hierarchie, den wirklichen Autoritäten und den großen Männern, da deren Anerkennung notwendig zugleich zur Einsicht in die eigene Beschränktheit führen müßte. Da nun aber die Menge doch nicht leben kann, ohne zu Autoritäten emporblicken zu können, so bildet sie sich in den Parteigrößen, Filmgrößen und Sportgrößen eine Art von Ersatzautoritäten, vor deren Angesicht sie nun weniger klein erscheint.

Bei einer in solchem Maße von der Gleichheitsideologie durchtränkten Gesellschaft, wie sie heute vor unseren Augen steht, kann es uns auch nicht verwundern, daß ihr in weitem Umfange jeder Sinn für eine berufliche oder gar ständische Besonderung der Lebensformen verloren gegangen ist. Wir führten bereits in früherem Zusammenhange aus, wie es das Bestreben der meisten Menschen ist, nach Möglichkeit während und nach der Arbeit die Berufs- oder Standeszugehörigkeit abzustreifen und sich in den allgemeinen Typus „Herr" oder „Dame" zu verwandeln. Diese Erscheinung ist aber nur ein Symptom für die allgemeine Abneigung gegen die Schaffung neuer Ungleichheiten, wie sie die Einführung der ständischen Ordnung mit sich bringen muß.

3. Die soziale Zersplitterung

Wir haben erfahren, daß es zum Wesen der ständischen Ordnung gehört, daß in ihr die Verrichtungen der Gesellschaft zu einem geschlossenen Kosmos gefügt sind, in deren Mittelpunkt das Wohl des Gemeinwesens steht. Nun steht aber die heutige Gesellschaft — und zwar nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die anderen Kulturbereiche — weitgehend unter der Botmäßigkeit des kapitalistischen Systemes. Der Träger dieses Systemes, die kapitalistische Unternehmung, zeichnet sich jedoch, wie Sombart gezeigt hat, dadurch aus, daß begriffsnotwendig ihr einziges Ziel sein kann, einen möglichst großen Gewinn herauszuwirtschaften. Auf welchen Sachgebieten der kapitalistische Unternehmer sich auch immer betätigt, sei es als Inhaber einer Bank, eines Theaters, eines Verlages, eines Hotels, einer Privatklinik, einer Fabrik, einer Schule, und welche Motive auch seiner Tätigkeit zugrunde liegen mögen, sei es „Machtstreben, Ehrgeiz, Pflichtbewußtsein, Gemeinnützigkeit, Betätigungsdrang usw.... was also immer der Unternehmer sonst noch wollen mag,... immer muß er, weil er kapitalistischer Unternehmer ist, das Gedeihen, das erfolgreiche Wirken der kapi-

talistischen Unternehmung wollen, das ist aber die Gewinnerzielung“[8]). Durch diese „Objektivierung des Gewinnstrebens“ (wie sie Sombart nennt) in der kapitalistischen Unternehmung wird die Egozentrizität der Verrichtungen zum System erhoben, wird auch das Gemeinwesen zu deren Respektierung verpflichtet, da ein chronisches Ausbleiben von Gewinnen zum Bankrott der Unternehmung und, wenn diese Erscheinung sich verallgemeinert, zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des ganzen Landes führen muß.

Dasselbe Bild wie die Verrichtungen zeigt nun auch das Verbandsleben. Die Verbände, in denen sich die Menschen, die an denselben Verrichtungen mitwirken, zusammengefunden haben, weit entfernt davon, wirkliche Glieder eines Gemeinwesens zu sein, gleichen vielmehr den Burgen der Raubritter im Mittelalter, von denen aus die Ritter durch Fehde (und Erbschaft) ihr Hausgut nach Kräften zu mehren trachteten. Wohl besteht in einem Teil der Verbände, z. B. in den Gewerkschaften, den Berufsverbänden oder Arbeitgeberverbänden ein gewisses Solidaritätsgefühl; doch spricht hier Briefs zutreffend von einem „partikularen Sozialethos auf gruppenindividualistischer Basis“[9]), denn das Solidaritätsgefühl wird an den Grenzen des eigenen Verbandes abgelöst von einer Politik des Interessenkampfes für die eigene Gruppe, die man dem Individualismus des einzelnen wohl zur Seite stellen kann.

Die einseitige Orientierung der bürgerlichen Verkehrsgesellschaft am Markt, in der allein die „Fremdmoral“ die Beziehungen der Kontrahenten des Tauschverkehrs regelt, schließt auch die „Gemeinschaftsmoral“ als nicht „systemskongruent“ aus, „weil sie den nach ihr sich Richtenden aus dem Verkehrszusammenhang auszuscheiden die Tendenz hat“. Die Konkurrenzprämie auf die jeweils mögliche „Mindestmoral“ bei freier Konkurrenz nötigt bei Strafe von Verlusten oder geschäftlichem Untergang den Unternehmer, sich der hemmungslosesten Verkehrsmoral anzupassen[10]). Diese Tendenz zur „Grenzmoral“ verunmöglicht auch jede betriebliche Sozialpolitik größeren Stiles, die gerade von den Prinzipien der ständischen Ordnung aus als die natürliche Form der Sozialpolitik erscheint.

Die bei der Behandlung der geistigen Situation unserer Zeit erwähnte Mobilität der Werte besitzt ihr Gegenstück in einer tiefgreifen-

[8]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. III, S. 36 f.

[9]) A. a. O. HSoz. S. 165.

[10]) Briefs, a. a. O. HSoz. S. 162.

den Unbeständigkeit der Lebensverhältnisse. In besonderem Maße ist diese Unbeständigkeit das Schicksal des Industriearbeiters. „Dieser ist nirgends mehr eingeordnet und befaßt, er ist ein entgliedertes, im wirtschaftlichen Existenzkampf auf sich selbst gestelltes Arbeitswesen ... vielfach hat er nicht einmal das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsart, er ist ‚Angelernter' oder ‚Ungelernter', er wandert von Betrieb zu Betrieb, von Branche zu Branche. Er ist nicht nur geistig und seelisch stand- und heimatlos ..., sondern auch wirtschaftlich"[11]). Wohl gelang es, mit Hilfe der staatlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenfürsorge dem einzelnen wenigstens den Lebensunterhalt sicherzustellen; doch vermochte man nicht, ihm seinen gesellschaftlichen Standort dauernd zu erhalten. Häufiger „Berufs"wechsel, häufiger Betriebswechsel, häufiger Wohnungswechsel kennzeichnen die soziale Verfassung nicht nur der Arbeiterwelt, sondern immer mehr auch der Angestelltenschaft, der Handwerker und Gewerbetreibenden sowie der Akademiker, wie das der heute üblich gewordene Ausdruck „akademisches Proletariat" deutlich kundtut. Es ist klar, daß diese unsteten Lebensverhältnisse die von ihnen betroffenen Menschen zunehmend entwurzeln und die schon Entwurzelten verhindern, wieder Wurzel zu schlagen, so daß bei vielen der Wechsel zur Gewohnheit, ja zur Daseinsform geworden ist.

Die Ursachen dieser Unbeständigkeit der Lebensverhältnisse liegen vor allem im System der kapitalistischen Wirtschaft. Eine Hauptursache bilden die großen Krisen, die jedesmal eine tiefgehende Erschütterung des gesamten Gesellschaftsgebäudes mit sich bringen und für einen großen Teil der Arbeitnehmer den Verlust der Stellung und damit des sozialen Standortes bedeuten. Ein anderer Unsicherheitsfaktor ist die Konkurrenz, durch die die minder konkurrenzfähigen Betriebe mit ihren Inhabern und Arbeitern dauernd gefährdet sind. Ein weiteres Moment der Wechselhaftigkeit bildet auch die Mode, die von heute auf morgen eine Umwälzung der Bedarfsgestaltung und damit die Ausschaltung ganzer Industrien bewirken kann, wie das Darniederliegen der schweizerischen Stickereiindustrie eindringlich genug zeigt. Weit größer noch als der Einfluß der Mode ist der produktionsumwälzende Einfluß des technischen Fortschrittes, wofür die Wirtschaftsgeschichte der letzten hundert Jahre ein großes Beispiel bildet.

[11]) Heinrich, a. a. O. S. 75 f.

28. Kapitel

Der Weg zur ständischen Ordnung

Literatur:

Kosier, Ljubomir St., Staat und Wirtschaft. Das Problem der berufsständischen Repräsentation, Berlin-Zürich 1934. — Lorenz, J., Korporativer Aufbau. Gedanken und Anregungen, 2. Aufl., Olten und Konstanz 1933. — Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten. Herausgegeben von Josef van der Velden, Köln 1932. — Heinrich, Walter, Die soziale Frage, Jena 1934.

Wir haben im vorigen Kapitel eine Sozial- und Geistesverfassung kennen gelernt, die in den meisten Punkten der von uns vorgetragenen ständischen Ordnung diametral entgegengesetzt ist. Das bedeutet aber, daß die Verwirklichung der ständischen Ordnung große Schwierigkeiten zu überwinden hat. Dies gilt es immer vor den Augen zu behalten, wollen wir nicht in den häufigen Fehler verfallen, die Verwirklichung des als richtig Erkannten als etwas Selbstverständliches und Problemloses zu betrachten. Drei Wege vor allem sind es nun, die uns der ständischen Ordnung entgegenführen.

1. Die „Dialektik der Entwicklung"

Wenn wir von „Dialektik der Entwicklung" sprechen, um den ersten der drei Wege einmal vorläufig zu kennzeichnen, so denken wir hierbei weder an Hegels List der Vernunft, die die kapitalistische Gesellschaft etwa unversehens in die ständische Ordnung als ihren Widerspruch überführen würde, noch an die Marx'sche Dialektik, die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der gesellschaftlichen Produktivkräfte die kapitalistische Wirtschafts- und Eigentumsverfassung in die kommunistische umschlagen läßt. Wir lehnen sowohl Hegels als auch Marxens „dialektische" Geschichtsphilosophie ab, weil bei beiden an die Stelle des in der Geschichte allein handelnden Menschen ein unpersönliches Wesen gesetzt wird, bei Hegel der Weltgeist, bei Marx die Wirtschaft. Dennoch zeigt die Gegenwart bestimmte Entwicklungstendenzen, die die Gesellschaft, ohne daß sie es bewußt intendieren würde, der ständischen Ordnung näher bringen. Ich denke hierbei vor allem an die Konsequenzen, die die Fortführung des einmal eingelebten kapitalistischen Systems in der Wirtschaft und des Parteiensystems in der Politik mit sich bringt und die auch dann uns noch in weitgehendem Maße das Gesetz des Handelns diktieren, wenn wir an eine grundsätzliche Neugestaltung herangehen[1]).

[1]) Vgl. zum Begriff der Tendenz Sombart, Die drei Nationalökonomien, München und Leipzig 1930, S. 263 ff.

Der demokratische Parteienstaat[2]) besitzt in sich die Tendenz, wie die Geschichte der letzten paar Jahre mit aller Deutlichkeit lehrt, immer mehr zum Spielball der sich gemäß dem Gesetze der Konkurrenz radikalisierenden Parteien zu werden; der Kampf um die Gunst der Wählermassen zwingt die Parteien, sich in Angriffen und Schmähungen, Versprechungen, Verschleuderung der öffentlichen Mittel gegenseitig zu überbieten. Diese Entwicklung führt zur Regierungsunfähigkeit des Parlamentes und damit zur kalten Diktatur einer ursprünglich parteimäßig gebundenen Regierung, die nun im Interesse des Landes unter souveräner Mißachtung der demokratischen Verfassung das Nötigste vorkehrt. Man spricht hier zu Unrecht von einem autoritären Staate, denn diese Regierung will nur in Stellvertretung der Parteien, nicht aber aus höherem Auftrage handeln, wie das zum Wesen des autoritären Staates gehört. Dennoch bildet sich hierdurch bereits das organisatorische Gehäuse des autoritären Staates, wie ihn die ständische Ordnung voraussetzt. Das Gehäuse aber mit seinem geistigen Inhalte zu erfüllen und die von diesem Geiste durchdrungenen Menschen zur Führung des Staates zu berufen, hierzu bedarf es ganz anderer Kräfte, als sie die immanente Entwicklung des demokratischen Parteienstaates hervorbringen könnte.

Auch im Geistesleben führt die zunehmende Zerklüftung und die sich vergrößernde Mobilität der Werte zunächst zur inneren Unsicherheit und zum Skeptizismus. Damit ist aber der Boden gelockert für die Saat einer neuen, die Grundzüge der ständischen Ordnung in sich begreifenden Weltanschauung, die wieder vom Großteil der Bevölkerung gläubig aufgenommen werden kann. Wir müssen uns hier leider eine nähere Erörterung der Tatsache versagen, daß seit dem Aufkommen des Liberalismus unsere Zeit zwei voneinander wesensverschiedene Spender von Werten kennt: die Religion und die politische Weltanschauung; solange dieser Dualismus besteht — und es scheint, als ob er nicht so bald wieder von der Bildfläche verschwinden würde — wird die zweite Quelle der Werte, nämlich die politische Weltanschauung, für die soziale Gestaltung maßgebend sein.

Besonders deutlich zeigen sich nun auch in der Wirtschaft Entwicklungstendenzen, die uns der ständischen Ordnung entgegenführen und die wir wohl ganz allgemein unter dem Stichwort „Abkehr von der freien Wirtschaft" zusammenfassen können. An erster Stelle möchte

[2]) Vgl. unsere Ausführungen über den demokratischen Parteienstaat, mit denen wir unsere Untersuchung des neuen staatstragenden Standes in Deutschland und Italien eingeleitet haben.

ich hier auf den schon recht weit fortgeschrittenen Abbau des Freihandels hinweisen. Es ist falsch, in ihm nur eine Krisenerscheinung sehen zu wollen; er besitzt vielmehr seine Ursachen in strukturellen Veränderungen des wirtschaftlichen Gefüges. Das Funktionieren des Freihandelssystemes setzt die Freibeweglichkeit von Kapital und Arbeitskräften voraus. Solange nun der freie Außenhandel ein Randphänomen der Volkswirtschaften bleibt, ist die von ihm bewirkte Mobilisierung des Kapitals und der Arbeiter noch einigermaßen erträglich, besonders da sie im allgemeinen lukrativ zu sein pflegt; steht aber die gesamte Volkswirtschaft infolge des großen Umfanges des Außenhandels — von 1870 bis 1929 hat sich der Welthandel wertmäßig mehr als versiebenfacht — und der intensiven Verflechtung aller Wirtschaftszweige im Banne des internationalen Handels, so ist die vom Freihandel bewirkte Mobilisierung der wirtschaftlichen Faktoren auch für einen liberalen Staat nicht mehr tragbar; um die von der ausländischen Konkurrenz bedrohten Wirtschaftszweige in ihrer Existenz zu schützen, muß er zu einer „protektionistischen" Wirtschaftspolitik übergehen, die, wie wir schon früher ausführten, mit einzelnen Schutzzöllen ihren Anfang nahm und heute bereits bei Kontingentierungen, Clearingverträgen und Kompensationsverkehr angelangt ist. Diese Herrschaft des Staates über den Außenhandel[3]) bildet eine wichtige Voraussetzung der korporativen Wirtschaftsordnung, wie das schon Fichte in seinem Geschloßnen Handelsstaat dargelegt hat.

Aber auch im innerstaatlichen Wirtschaftsleben mußte die freie Wirtschaft auf weite Strecken eingedämmt werden. Die staatliche Interventionspolitik allerdings läßt sich nicht als Vorläufer — eher noch als Ersatz — der ständischen Wirtschaftsorganisation ansprechen, wohl aber erkennen wir in den Bindungen, die die Wirtschaft sich selbst aufzuerlegen teils gewillt, teils gezwungen war, deutlich die Bausteine für den ständischen Aufbau der Wirtschaft. Den ersten Schritt zur Überwindung der freien Wirtschaft ging die Arbeiterschaft, als sie sich in den Gewerkschaften ein Instrument schuf, um den durch das Überangebot an Arbeit bewirkten Lohndruck zu beheben. Auf die Bildung der Gewerkschaften antworteten die Unternehmer mit der Gründung von Arbeitgeberverbänden. Die dritte Stufe dieser mit dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß anhebenden Entwicklungsreihe bilden die

[3]) Vgl. hierüber Sombart, Die Zukunft des Kapitalismus, Berlin 1932; Fried. Ferdinand, Autarkie, Jena 1932; Laum, Bernhard, Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems, Tübingen 1933.

heute noch im Vormarsch begriffenen Tarifverträge[4]), in denen das Ergebnis der jeweiligen Machtkämpfe wieder für einige Jahre stabilisiert wird.

Währenddem besonders die Gewerkschaften, aber auch die Arbeitgeberverbände neben ihren monopolistischen Zwecken sich auch noch anderen Aufgaben wie Arbeiterbildung, Pflege des Berufsbewußtseins, Arbeitslosen- und Sozialversicherung widmen und sich damit auch in diesen Punkten als Vorläufer der Stände erweisen, beschränken sich die Kartelle, in denen sich die Unternehmer nicht als Arbeitgeber, sondern als Produzenten zusammengeschlossen haben, auf die rein wirtschaftlichen Funktionen der Regelung der Konkurrenz und der Beherrschung des Marktes. In den Kontingentierungen und Rayonnierungen der Kartelle ist, im Gegensatz zu den bloß konkurrenzmildernden Preisfestsetzungen, deutlich schon das Prinzip des „suum cuique" zu erkennen. Nach außen allerdings treten die Kartelle als ausgesprochene Kampforganisationen in Erscheinung, die einzig durch die Möglichkeit von Outsidern und von Konsumverschiebungen einigermaßen in Schranken gehalten werden.

Weder die Organisationen der Arbeitsmarktparteien noch die Kartelle vermögen jedoch aus eigener Kraft sich auf einer höheren Stufe zu verbinden und auf diese Weise ein umfassendes wirtschaftsregelndes System zu schaffen. Um diese zusammenhangslosen Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation zur Einheit zusammenzuschweißen, bedarf es eines überlegenen Willens, der nicht aus der Wirtschaft selbst hervorwachsen kann.

2. Die ständischen Zusammenschlüsse

Neben der Entwicklung in den Bahnen des Alten besteht ein zweiter Weg, der uns der ständischen Ordnung näherbringen kann: die freiwilligen Zusammenschlüsse von einzelnen und von Verbänden. „Wir müssen in das Korporationswesen hineinwachsen und es muß aus dem Volke herauswachsen", fordert Lorenz[5]) in offensichtlicher Anlehnung an die Enzyklika Quadragesimo anno, für die die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf die Menschen ganz „natürlich" und selbstverständlich zu berufsständischen Körperschaften zusammenschließen läßt[6]). Die Rolle des Staates ist bei diesem Weg wesentlich

[4]) Das zur autoritativen Lohnregelung übergegangene Deutschland scheint hier allerdings eine Ausnahme zu machen.

[5]) A. a. O. S. 29.

[6]) E. q. a. n. 83.

passiv und beschränkt sich auf die Schaffung der rechtlichen Formen. „Es scheint mir das richtige Vorgehen zu sein", sagt Paul Keller, „zunächst die allgemeinen Rechtsgrundlagen für eine korporative Organisation zu schaffen und dann zuzusehen, wie sie durch den freien Willen der Beteiligten und aus den Bedürfnissen unserer Wirtschaft genutzt werden"[7]). Rechtliche Voraussetzungen solcher ständischen Zusammenschlüsse bilden vor allem die Institute der öffentlich rechtlichen Anerkennung von Wirtschaftsverbänden und der Allgemeinverbindlicherklärung ihrer Beschlüsse.

Nun lehrt aber schon ein Blick in unsere Zeit, daß man die ständischen Rechtsgrundlagen nur in unbedeutendem Maße nutzen wird, daß von diesen freiwilligen korporativen Zusammenschlüssen nicht allzuviel zu erwarten ist. Einmal setzen sie den Willen und die Fähigkeit weiter Kreise zu ständischer Gestaltung voraus. Gerade am Willen hapert es heutzutage noch bedenklich; man mag von einer antikapitalistischen Sehnsucht im Volke sprechen, ein brennendes Verlangen nach ständischer Ordnung besteht dagegen nicht und wird auch durch eine weitere Propagierung der ständischen Ideen nicht wesentlich geweckt werden können. Für den Bereich der Wirtschaft besteht die Gefahr, daß der ständische Aufbau „von unten" immer nur so weit und in derjenigen Richtung vorgetrieben wird, als es dem Interesse der beteiligten Wirtschaftssubjekte oder der Wirtschaftsverbände entspricht. Eine weitere Gefahr der freiwilligen Zusammenschlüsse liegt in der Vielzahl der Verbände, die alle sich zum alleinigen oder zumindest führenden Träger der entsprechenden Korporation berufen fühlen. Wird nun von irgend einem Punkte aus eine ständische Bewegung ausgelöst, so setzt ein großes Wettrennen mit Eingliederungen, Auflösungen, Zusammenschlüssen, Reorganisationen ein, wie das die wilde ständische Bewegung in Deutschland im Sommer 1933, die vor allem von dem Kampf zwischen der Arbeitsfront einerseits, dem „Reichshandwerksstand", den „Reichsständen des Handels und der Industrie" und dem „Reichsnährstand" andererseits beherrscht war, mit aller Deutlichkeit gezeigt hat.

Ebensowenig wie die „Dialektik der Entwicklung" vermögen also auch die freiwilligen ständischen Zusammenschlüsse als solche jene einheitliche Gesellschaftsordnung herzustellen, wie sie vom ständischen Gedanken gefordert wird. Doch bilden beide die notwendige Voraussetzung dafür, daß der dritte und eigentliche Weg der ständischen Neu-

[7]) Die korporative Idee in der Schweiz, St. Gallen 1934, S. 41.

ordnung gegangen werden kann, der Weg der Neuordnung durch den Staat, denn der Staat kann, will er sich nicht sowjetistischer Methoden bedienen, diese große Neugestaltung nur dann treffen, wenn sich bereits gewisse Ansätze vorfinden, wenn besonders in der Wirtschaft das Prinzip der Bindung sich bereits eingelebt hat, wenn aber auch in weiten Kreisen, nicht zuletzt dank der Initiative des Staates selbst, eine gewisse Bereitwilligkeit, sich zu Ständen zusammenzuschließen, vorherrscht. Daß es aber des Staates überhaupt bedarf, zeigt nicht nur die Unmöglichkeit, auf dem Wege der Entwicklung oder des freiwilligen Aufbaues zu einer wirklichen ständischen Ordnung zu gelangen, sondern auch schon die bloße Überlegung, daß eine „Einheit in wohlgegliederter Vielheit" (wie wir die Ordnung nach Thomas von Aquin bestimmt haben) nur von einem einheitlichen, zentralen und überlegenen Willen, wie ihn in der sozialen Welt einzig der Staat besitzt, geschaffen und durchgesetzt werden kann. Allerdings nicht jeder Staat ist dieser Aufgabe gewachsen; welche Anforderungen wir an einen Staat stellen müssen, der zugleich Schöpfer, Führer und Bestandteil der ständischen Ordnung ist, wollen wir im folgenden 2. Abschnitt untersuchen.

Zweiter Abschnitt

Die Struktur des Staates und seine Aufgaben in der sozialen Neuordnung

Die Untersuchung der verschiedenen Wege zur ständischen Ordnung führten uns auf den Staat, weil weder die „Dialektik der Entwicklung" noch die freiwilligen Zusammenschlüsse den ständischen Aufbau zur Einheit und damit zum Abschluß bringen können. Doch setzt dieses Werk voraus, daß der Staat selbst nach den Prinzipien der ständischen Ordnung aufgebaut ist. Wir stellen somit die Darlegung der Struktur des Staates, wie sie sich aus den Grundgedanken der sozialen Ordnung ergibt, und die Skizze des politischen Standes, auf dessen staatstragende Funktion wir schon im allgemeinen Teile zu sprechen gekommen sind. mit Vorteil der Erörterung der staatlichen Maßnahmen zur Einführung der ständischen Ordnung voran.

29. Kapitel

Der neue Staat

Literatur:

Hegels Schriften zur Gesellschaftsphilosophie: Teil 1, Philosophie des Geistes und Rechtsphilosophie. Herausgeg. und eingeleitet von Alfred Baeumler, Herdfl. Bd. 11, Jena 1927. — Schmitt, Carl, Staatsethik und pluralistischer Staat, in: Kantstudien Bd. 35, S. 28ff. Vgl. auch die im selben Bande der Kantstudien erschienenen Aufsätze von Tatarin-Tarnheyden, Willy Hellpach, Hans Freyer. — de Reynold, Gonzague, Die Tragik Europas, Luzern 1935; siehe insbes. den II. Teil: Der neue Staat.

Vgl. ferner die bei der Behandlung des staatstragenden Standes im geschichtlichen sowie im allgemeinen Teile angeführte Literatur.

1. Der neutrale Staat

Kann der demokratische Parteienstaat, wie ihn die Gegenwart uns vor Augen führt, als Schöpfer und Mittelpunkt einer

ständischen Ordnung in Frage kommen? Eine scharf umrissene Charakteristik dieses Staates entwirft Carl Schmitt in dem eingangs zitierten Aufsatze. „Im Kompromiß der sozialen Mächte ist der Staat geschwächt und relativiert, ja überhaupt problematisch geworden, weil schwer zu erkennen ist, was ihm noch an selbständiger Bedeutung zukommt. Er scheint ... ein bloßes Produkt des Ausgleichs mehrerer kämpfender Gruppen geworden zu sein, bestenfalls ein pouvoir neutre et intermédiaire, ein neutraler Vermittler, eine Ausgleichsinstanz zwischen den miteinander kämpfenden Gruppen, eine Art clearing office, ein Schlichter, der sich jeder autoritären Entscheidung enthält, der völlig darauf verzichtet, die sozialen, wirtschaftlichen, religiösen Gegensätze zu beherrschen, der sie sogar ignoriert und offiziell nicht kennen darf. Er wird ein ‚agnostischer' Staat, der stato agnostico, den die faschistische Kritik verhöhnt"[1]).

Aber auch Kelsen, der „Philosoph der Demokratie", wie wir ihn nennen können, bestätigt die Kritik seines Antipoden am demokratischen Staate der Gegenwart. Für ihn „ist der Relativismus[2]) die Weltanschauung, die der demokratische Gedanke voraussetzt. Demokratie schätzt den politischen Willen jedermanns gleich ein, wie sie auch jeden politischen Glauben, jede politische Meinung, deren Ausdruck ja nur der politische Wille ist, gleichermaßen achtet. Darum gibt sie jeder politischen Überzeugung die gleiche Möglichkeit, sich zu äußern und im freien Wettbewerb um die Gemüter sich geltend zu machen ... Je stärker aber die Minorität, desto mehr wird die Politik der Demokratie eine Politik des Kompromisses, wie auch für die relativistische Weltanschauung nichts charakteristischer ist als die Tendenz zum vermittelnden Ausgleich zwischen zwei gegensätzlichen Standpunkten, von denen man sich keinen ganz und vorbehaltlos unter völliger Negation des andern zu eigen machen kann"[3]).

Ein Staat aber, für den die Wahrheit „zu einer bloßen Funktion eines ewigen Wettbewerbs der Meinungen wird"[4]), ermangelt der eigenen geistigen Grundlage. Ein solcher Staat entbehrt notwendig auch der Gerechtigkeit, die ihren Ursprung nur in der Welt des Geistes und der Werte, nicht aber im Machtkampf der Interessen und Meinungen besitzen kann; daß gegenwärtig etwa das positive Recht mit der

[1]) Schmitt, Carl, a. a. O. S. 31.

[2]) Sperrung von mir.

[3]) Kelsen, Hans, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 370.

[4]) Schmitt, Carl, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 2. Aufl., München und Leipzig 1926, S. 46.

Gerechtigkeit gleichgesetzt werden kann, beleuchtet nur die effektive Absenz der Gerechtigkeit im heutigen Gemeinwesen. Daß ein Staat, der theoretisch neutral, praktisch ein Kompromiß der sozialen Mächte ist, nicht fähig sein kann, die Nation zur geistigen und handelnden Einheit zusammenzuschließen, wie das der ständische Aufbau bezweckt, scheint mir keiner weiteren Begründung mehr zu bedürfen.

2. Der affirmative Staat

Nur ein affirmativer Staat, wie wir den nicht neutralen Staat in Ermangelung eines besseren Ausdruckes bezeichnen wollen, vermag den von der ständischen Ordnung an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden; allerdings nicht jeder affirmative Staat genügt diesen Ansprüchen; weder tut dies der Klassenstaat, der sich mit Interesse und Willen einer bestimmten Klasse oder Bevölkerungsschicht identifiziert, wie etwa der marxistische Arbeiterstaat, der Bauernstaat oder der Staat des öffentlichen Personals, noch tut dies jener Staat, dessen „Ideologie" ausschließlich auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zugeschnitten ist, sei es, daß er nur den Mittelstand, nur den Bauern, nur den Arbeiter als vollwertig gelten läßt, sei es, daß er in einem konfessionell gespaltenen Lande sich ausschließlich zu einer Konfession bekennt oder in einem „national" gemischten Lande nur eine Nationalität verkörpere. Positiv ausgedrückt: der affirmative Staat, dessen die ständische Ordnung bedarf, muß in einer solchen Weise geistig fundiert sein, daß er kraft seiner Grundlage von vornherein über die partikulären Interessen und Meinungen erhaben ist, ihnen mit einem eigenen Maßstabe der Gerechtigkeit, die nur unter solchen Umständen diesen Titel überhaupt verdient, gegenübertritt.

Der größte Vertreter dieser Auffassung vom sittlich positiven und eigenständigen Staate ist zweifellos Hegel. Obwohl wir seine Philosophie als Ganzes nicht annehmen können, so zeigt doch seine Staatslehre für das Gebäude, das wir mit dieser Arbeit aufzurichten versucht haben, wertvolle Gedanken, deren Verständnis umgekehrt wieder durch unsere Untersuchungen erleichtert wird. Für Hegel ist der Staat die „selbstbewußte sittliche Substanz", die „Wirklichkeit der sittlichen Idee", das „an und für sich Vernünftige"[5]). Mit diesen Worten bringt Hegel zum Ausdruck, und soweit können wir ihm auch folgen, daß der Staat seinem Wesen nach als Verkörperung des „All-

[5]) Encyclopädie § 535 und Rechtsphilosophie § 257 f.

gemeinen" auf einer höheren Ebene steht als die Sondergruppen und Sonderinteressen, daß er kraft seiner eigenen sittlichen Substanz oder Weltanschauung den einzelnen Gruppen des Gemeinwesens als unabhängige sittliche Macht und Träger der Gerechtigkeit gegenübertritt. Daß Hegels Staatslehre heute wieder mehr als lebendig ist, offenbart am deutlichsten das zustimmende Bekenntnis Mussolinis: „Der Staat wendet sich gegen alle Einzelinteressen der Klassen und Stände, er ist der Hort des absoluten, sittlichen Wertes; der Faschismus hat der Regierung des Staates ... ihre Würde als Vertreterin der Staatsidee und die Fülle der Staatsmacht zurückgegeben." Und an einem anderen Orte sagt Mussolini: „Was wäre der Staat, besäße er nicht seinen eigenen Geist, sein eigenes Sittengesetz, welches die Quelle seiner Gesetze ist — und aus welchem sich die Forderung an die Bürger, den Gesetzen zu gehorchen, herleitet? ... Der faschistische Staat nimmt ganz offen den Charakter einer sittlichen Weltanschauung für sich in Anspruch"[6]). Nur dieser sittlich eigenständige Staat verleiht seinen Führern die Kraft und Fähigkeit, beim Aufbau der ständischen Ordnung das „Allgemeine", um mit Hegel zu sprechen, als leitenden Gesichtspunkt vor Augen zu halten, wie das der gedeihliche Fortgang eines solchen, die Interessen aller Schichten tangierenden Werkes voraussetzt.

Woher stammt nun aber diese dem Staat eigene Sittlichkeit und wo ist sie zu finden, ist doch der Staat zunächst nur eine Organisation, wenn auch die zentrale Organisation des Gemeinwesens. Während früher die wichtigste Quelle dieser Sittlichkeit die Religion war, ist an deren Stelle im Laufe der letzten paar Jahrhunderte immer mehr die politische Weltanschauung getreten, in der sich religiöse, philosophische, geschichtliche und polemische Ströme vereinigen. Wurde die religiös fundierte Sittlichkeit des Staates behütet von Kirche und Priesterschaft, so ist nun die Pflege der dem Staat als Grundlage dienenden politischen Weltanschauung Sache der staatstragenden Schicht. Wohl bildet auch sie eine Sondergruppe des Gemeinwesens und es besteht die Gefahr, daß die sittliche Grundlage des Staates als Hebel zur Förderung von Sonderinteressen benutzt werde. Diese Gefahr kann nur durch eine Erziehung der staatstragenden Elite behoben werden, die die zukünftigen Träger des Gemeinwesens völlig in ihrer Bestimmung, dem Ganzen und nur dem Ganzen zu dienen, aufgehen läßt. Die Bildung dieser führenden Elite stellt das eigentliche Lebensproblem

[6]) Der Faschismus. Philosophische, politische und gesellschaftliche Grundlehren. Übersetzt und eingeleitet von Horst Wagenführ, München und Berlin 1933, S. 35 f.

des Staates dar. Wir werden auf die Struktur, die der staatstragende Stand in der Gegenwart besitzen muß, im folgenden Kapitel eingehender zu sprechen kommen; vorerst aber wollen wir uns die Frage vorlegen, auf welche Weise der neue Staat, wie wir ihn verstehen, Wirklichkeit werden könne.

3. Die Eroberung des Staates

Der neue Staat wird nicht eines schönen Tages wie ein Phönix aus der Asche des alten Staates emporsteigen; er will erkämpft sein. Dieser Kampf kann aber weder geführt werden von den verwirtschaftlichten Parteien, noch von irgendwelchen wirtschaftlichen Verbänden, noch von dem einer weltanschaulich-politischen Grundlage entbehrenden Heere, noch von einer Gruppe wohlmeinender Männer in Amt und Würden; dieser Kampf setzt vielmehr voraus, daß sich außerhalb des in Staat und Wirtschaft herrschenden Systems eine Elite finde und eng zusammenschließe, die in sich bereits die Eigenschaften des neuen staatstragenden Standes trägt, eine Elite, die ihre privaten Bindungen abgestreift hat und in innerem Feuer sich dem Ganzen widmet, die — schon ihrer Zusammensetzung nach — über den sich bekämpfenden Interessen steht und die, wenn auch vielleicht anfänglich nur keimhaft, das geistige Fundament besitzt, auf dessen Boden die Nation wieder zur Einheit gelangen kann, zu jener Einheit in wohlgegliederter Vielheit, die das Wesen einer gerechten ständischen Ordnung ausmacht.

Aufgabe einer solchen Elite ist es nun, sich den Staat zu erobern. „Man verleugnet das Vaterland nicht, man erobert es!“[7]) sagte einst Mussolini vor den antipatriotischen Revolutionären und den italienischen Arbeitern. Zwei grundsätzlich verschiedene Kampfweisen, die allerdings in der Praxis weitgehend miteinander kombiniert werden können, führen zu diesem Ziele, die legale und die revolutionäre.

Der legale Weg zwingt die Elite, sich eine Partei zu schaffen und mit dieser Partei die anderen Parteien so lange zu bekämpfen, bis sie die Mehrheit des Volkes für sich gewonnen hat. Dieser Weg besitzt verschiedene Nachteile. Die Elite muß als Partei mit den anderen Parteien in Konkurrenz treten; sie wird durch das Konkurrenzgesetz der Grenzmoral auf das Niveau der anderen Parteien herabgedrückt, zu Propaganda, Übertreibungen, Versprechungen, kurz zur Unwahrhaftigkeit genötigt und läuft damit Gefahr, ihre ursprüngliche moralische Integrität und Kraft auf dem Wege zur Macht einzubüßen. Dann

[7]) Zit. bei Reynold, a. a. O. S. 242.

ist es aber auch fraglich, ob überhaupt auf diesem Wege je einmal die Mehrheit des Volkes gewonnen werden könne. Damit stellt sich von selbst das Problem des zweiten, des revolutionären Weges.

Hier tauchen dem an das liberale Mehrheitsdenken gewöhnten modernen Menschen Bedenken auf. Ist denn eine Minderheit befugt, einer widerstrebenden Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen, höre ich fragen. Das Recht zum Zwange gehört zum Wesen des Staates und wird auch vom demokratischen Denken, das ja die Mehrheit zum omnipotenten Herrscher einsetzen will, nicht bestritten. Ob aber auch eine Minderheit, ja eine extrakonstitutionelle Minderheit ein Recht haben könne, ihren Willen gegen den aller anderen machtmäßig durchzusetzen, ist eine andere Frage. Wer wie Kelsen die politische Meinung und den politischen Willen eines jeden gleich hoch bewertet, muß dies für jeden Fall verneinen. Wer aber an echte Werte glaubt, wird denjenigen, die sich auf sie berufen, ein höheres Recht zubilligen als den Verfechtern von Scheinwerten oder partikularen Interessen, auch wenn die ersten eine verschwindende Minderheit bilden. Wer aber entscheidet über dieses höhere Recht? Der Glaube an die eigene Berufung zur Verwirklichung eines höheren Wertes muß es sich selbst verleihen. In der heutigen Situation erscheint ein solcher Glaube aber auch objektiv gerechtfertigt, denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Elite von Männern, die außerhalb aller Sonderinteressen stehen und nur dem Ganzen zu dienen gewillt sind, ein höheres Recht besitzen als die Parteien, die bisherigen Träger der Macht, die den Staat, dessen Verfassung übrigens in allen kontinentalen Ländern auf revolutionäre Umstürze zurückgeht, zum Organ einer Klasse herabzuwürdigen versuchen.

Eine Elite, die den zweiten Weg zu gehen gewillt ist, wird planmäßig darauf ausgehen müssen, die entscheidenden Machtfaktoren innerhalb eines Landes, wie Heer, Polizei, Rundfunk, Eisenbahnen, Presse, in ihre Hand zu bringen oder sich wenigstens freundschaftlich zu verpflichten, damit es gelingt, auf einen Schlag und mit einem Minimum von Blutvergießen den alten Staat durch einen wohl ausgebildeten und vor allem charakterlich zuverlässigen, revolutionären Stoßtrupp aus den Angeln zu heben und den neuen Staat an dessen Stelle zu setzen[8]). Auch dieser Weg besitzt seine besonderen Nachteile. Es besteht die Gefahr, daß Terroristen und Gewaltnaturen in dem Stoßtrupp der Revolution unerkannt verbleiben und dann im entscheiden-

[8]) Vgl. Malaparte, C., Technique du coup d'état, Paris 1931.

den Momente die Erhebung des neuen Staates auf das schwerste kompromittieren. Jede Revolution läuft aber auch Gefahr, verraten, niedergeschlagen oder von unberufenen Elementen abgedreht oder gar schon in den Vorbereitungen erstickt zu werden.

Die Entscheidung darüber, welchen Weg die zum Träger des Staates sich berufen fühlende Elite einzuschlagen habe, hängt weitgehend von der Eigenart des Landes, der politischen Situation und den geschichtlichen Traditionen des Gemeinwesens ab. In vielen Fällen wird auch die Vorbereitung beider Taktiken das Richtige sein.

30. Kapitel

Der staatstragende Stand in der modernen Welt

Literatur:

Freyer, Hans, Der Staat, 2. Aufl., Leipzig 1926. — Spengler, Oswald, Politische Schriften, München 1933. — Bortolotto, Guido, Governanti e governati del nostro tempo. Soziologia e politica fascista, Milano 1933 - XI. — Moeller van den Bruck, Der politische Mensch. Herausgegeben von Hans Schwarz. Breslau 1933. — Back, Josef, Ständische Gesellschaftsbildung auf sozialistisch-machtpolitischer Grundlage, Freiburg i. B. 1934. — Montemaggiori, Amerigo, Dizionario della Dottrina Fascista, Torino etc. 1934 - XII. Siehe vor allem unter dem Stichwort „Dirigenti", dann auch unter Autorità. Democrazia, Disziplina. Dovere, Educazione Nazionale, Eroismo, Gerarchia, Partito und anderswo.

Das Wesen des „neuen Staates" charakterisiert Gonzague de Reynold in treffender Weise wie folgt: „Die politische Macht wird ausschließlich jener Partei gehören, die sie erobert hat und die die Doktrin inne hat. Der Führer dieser Partei wird zum Staatschef, zum Diktator. Es bildet sich eine neue, ausschließlich politische Aristokratie, deren Ergänzung scharf überwacht wird und die einer stetigen Säuberung unterliegt. Die politische Führung des Staates wird also den Parlamenten und der Masse entzogen und bleibt ausschließlich der Partei und ihrem Führer anvertraut"[1]). Ob die oberste Spitze des neuen Gemeinwesens von einem Monarchen, einem Diktator, einem Führer[2]) oder einem Kollegialorgan mit einem primus inter pares gebildet werde, hängt von der Struktur und der geschichtlichen Tradition des Landes ab, wesentlich für den neuen Staat ist jedoch sein Träger, die neue

[1]) Die Tragik Europas, Luzern 1935, S. 229.

[2]) Vgl. die Herausarbeitung des Unterschiedes von Diktatur und Führung in der Schrift von Becker, Erich, Diktatur und Führung, Tübingen 1935.

staatstragende Elite. In Italien hat der Gedanke der politischen Elite schon in starkem Maße Fuß gefaßt, aber auch in Deutschland und anderen Ländern befindet er sich im Vormarsche. Daß Italien wenigstens theoretisch den Kern des Problems erkannt hat, beweist der folgende Artikel aus dem eingangs erwähnten Dizionario: „Die zentrale Aufgabe Italiens besteht darin, einen aristokratischen Stand [classe aristocratica!] zu schaffen, der gewissermaßen in sich alle Verantwortung, alle Pflichten und vor allem die Kontinuität des Staates personifiziert. Dreißig oder fünfzig Männer von höchster Überlegenheit des Geistes, von absoluter Rechtschaffenheit, wenige Tausend durchgebildeter und unbestechlicher Funktionäre gewährleisten die Zukunft einer Nation. Wenn diese Kerntruppe solid begründet ist, wenn ihre kontinuierliche Erneuerung gesichert ist durch ein allen Adligen, Bürgern und Männern des Volkes offenes Ausbildungssystem, das die Fähigkeiten und Talente in natürlicher Weise hervortreten läßt, ohne dem Nominalwert der Diplome und Doktorwürden eine allzugroße Wichtigkeit zu geben, das die Anwärter stufenweise fortschreitenden, immer schwieriger werdenden praktischen Bewährungsproben unterwirft, wird das Hauptproblem des modernen Italiens gelöst sein“[3]).

Als Kuriosum sei auch die Mauserung der Bolschewisten vom Gleichheits- zum Elitegedanken erwähnt. Hatte Lenin als Zukunftsideal „verkündet, daß jede Köchin imstande sein müsse, den Staat zu lenken, und daß die Menschen alle im Turnus aufgerufen werden sollten, zu regieren“[4]), so lautet nun die Parole des sich zum „Direktorialprinzip“ bekennenden Stalin: „die Kaders entscheiden alles“[5]).

Von den Aufgaben, die den Mitgliedern des staatstragenden Standes harren, werden in Zukunft vor allem drei von Wichtigkeit sein: die Ausübung der staatlichen Herrschaft, die Entscheidung wirtschaftlicher Interessenkonflikte und die Förderung des geistigen Lebens, wenn wir einstweilen von der im folgenden Kapitel zu erörternden ständischen Neuordnung des Gemeinwesens und von den vielen Aufgaben, bei denen sich auch in Zukunft wenig ändern wird, wie bei der auswärtigen Politik, der Steuer- und Finanzpolitik, dem Polizeiwesen usf., absehen.

---

[3]) Übersetzung eines Artikels von Antonio Bruers im Dizionario della Dottrina Fascista, S. 200 f.

[4]) Freund, Michael, Der Kampf der Eliten, Deutsche Zeitschrift, März 1934, S. 341.

[5]) Neue Zürcher Zeitung vom 16. Okt. 1935, Nr. 1794, Russische Heeresreform.

Jede der drei oben genannten Aufgaben stellt nun an die Männer der politischen Elite bestimmte Anforderungen und prägt so deren Gesicht.

1. Die Ausübung der staatlichen Herrschaft

Diese erste und zentrale Aufgabe des staatstragenden Standes stellt gegenüber der Gegenwart in einem gewissen Sinne ein Novum dar, denn die liberale Ideologie hat unsere Zeit dem Begriff der Herrschaft fast völlig entfremdet, sei es, daß sie wie Engels an die Stelle der Herrschaft über Personen die „Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen" setzen wollte, sei es, daß sie wie z. B. Hermens den Begriff der Herrschaft entstellte, indem sie ihr Wesen dahin kennzeichnete, daß sie auf Gewalt basiert sei und prinzipiell auf die Anerkennung der Gewaltunterworfenen verzichte, um diesem „Idealtypus" dann den Begriff der Führung, die ausschließlich auf dem Vertrauen der Geführten ruhe und durch Konkurrenz der Führer notwendig charakterisiert sei, entgegenzuhalten[6]), sei es, daß sie die Herrschaft nur in ihrer demokratischen Form als tröstliche „Identität von Herrscher und Beherrschten"[7]) akzeptierte, sei es schließlich, daß sie wie Kelsen das Wesen der Staatsherrschaft darin sah, „daß Menschen Normen unterworfen sind, wenn es auch Menschen sind, die — dabei selbst wieder Normen unterworfen — diese Normen setzen"[8]).

Es braucht einen nicht wunderzunehmen, daß der liberalen Epoche der Begriff der Herrschaft abhanden gekommen ist, denn die den Begriff der Herrschaft erst ermöglichende eigenständige Sittlichkeit des Staates, das in ihr wurzelnde höhere Recht der Herrschaft, ihre erzieherische und in gewissem Sinne auch richterliche Mission vertragen sich schlecht mit der Gleichheitsideologie. Die Ausübung der Herrschaft zum Wohle der Nation setzt voraus, daß, wie wir schon früher angedeutet haben, die Träger der staatlichen Herrschaft von dieser „allgemeinen" Sittlichkeit erfüllt sind, daß in ihnen die Liebe zum Vaterland und die Pflicht zur Hingabe an das Ganze so tief verwurzelt sind, daß sie allen Stürmen des Lebens trotzen werden. Das ungeheure Netz geheimer Beziehungen, das die Gegenwart kennzeichnet, stellt an die Treue und Zuverlässigkeit der Mitglieder des staatstragenden Standes besonders große Anforderungen.

---

[6]) Hermens, Ferdinand Aloys, Demokratie und Kapitalismus, München und Leipzig 1931, S. 22 f.

[7]) Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928, S. 234.

[8]) Kelsen, Hans, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 99.

Zum Wesen der Herrschaft gehört ein Doppeltes: die politische Entscheidung und die machtmäßige Durchsetzung der getroffenen Entscheidung. Die Anforderungen, die die Aufgabe der politischen Entscheidung an die Elite stellt, sind im allgemeinen weniger zeitbedingt. Die zukünftigen Führer bedürfen einer umfassenden philosophischen und geschichtlichen Bildung, denn nur aus ihr heraus läßt sich die konkrete Entscheidung in den Gesamtzusammenhang der Werte und des Geschehens einordnen und damit überhaupt erst richtig treffen. Aber der große geistige Horizont allein genügt nicht; die Führer bedürfen einer ins einzelne gehenden Sachkenntnis auf den für das Gemeinwesen wichtigsten Gebieten. Im Vordergrund steht heute für jede Regierung die Sorge um die Wirtschaft; aber selten findet man im heutigen Staate, der zumeist von Advokaten regiert wird, die zur Leitung der Volkswirtschaft erforderliche nationalökonomische Vorbildung und praktische Kenntnis des Wirtschaftslebens, wie sie etwa die Währungsprobleme, die Krise, die Arbeitslosigkeit auf das dringendste erfordern.

Neben diese zum größeren Teil erlernbaren Fähigkeiten müssen nun noch eine Anzahl von Eigenschaften treten, die angeboren sein müssen und durch die Erziehung nur geweckt und gestärkt werden können; ich denke zunächst an die Fähigkeit zur Tat, die Mut und Entscheidungskraft voraussetzt, ich denke aber auch an die Gabe der Intuition und der Menschenkenntnis, deren niemand so sehr bedarf wie der Staatsmann und die Hans Freyer folgendermaßen kennzeichnet: „Menschen aller Ausmaße und aller Stufen durchschauen und zu behandeln wissen; aus den Worten durch drei Böden hindurch die Meinung hören; Ereignissen durch zehn Schleier hindurch ihre Bedeutung ansehen“[9]).

Zum Wesen der Herrschaft gehört ferner die Durchsetzung der gefaßten Entschlüsse, gehört die Macht; aber nicht jede Macht braucht sich als Brachialgewalt auszuwirken. Es gibt eine Macht des Geistes, eine Macht der Liebe, eine Macht der Persönlichkeit. „Große Täter haben den Zwang nicht nötig. Vor ihnen öffnen sich die Widerstände der Wirklichkeit, weil ihr Zugriff selbst die stärkste Wirklichkeit ist“[10]). Und was für den einzelnen gilt, hat auch seine Richtigkeit für die führende Schicht; wird auf Grund vor allem ihrer bisherigen Leistungen ihre führende Stellung anerkannt, so herrscht sie mehr durch Autorität als durch Zwang. Diese Anerkennung wird in der heutigen Zeit der Elite viel eher zuteil werden, wenn sie aus dem Volke

[9]) Freyer, a. a. O. S. 203.

[10]) Freyer, a. a. O. S. 205.

hervorgeht, dem Volke verbunden bleibt und auch nur den Schein einer kastenmäßigen Absonderung vermeidet.

Die materielle Sicherung der Ausführung der politischen Entschlüsse bedingt eine Besetzung oder zumindest Infiltrierung der Schlüsselpositionen des sozialen Lebens mit Angehörigen des staatstragenden Standes; solche lebenswichtigen Knotenpunkte sind, um nur einige Beispiele zu nennen, die obersten Kommandostellen des Heeres, die Leitung der Notenbank, der Großbanken und der führenden Industrien, die rechts-, staats- und geisteswissenschaftlichen Lehrstühle an den Universitäten, Hochschulen und Lehrerseminaren. Selbstverständlich besitzen die auf diese Posten delegierten Leute eine mehrfache Standeszugehörigkeit: einerseits sind sie Mitglieder des staatstragenden Standes, sind in diesem Sinne erzogen worden, besitzen diese Glut und Treue für das Ganze, wie es für die Mitglieder der Elite unerläßlich ist, andererseits sind sie Angehörige desjenigen Standes, in dem sie wirken, des Wehrstandes, Wirtschaftsstandes oder Lehrstandes, und leben in dessen Geist und Formen. Bei der gegenwärtigen Kompliziertheit der Sozialstruktur ist an vielen Orten ohne doppelte oder mehrfache Standeszugehörigkeit gar nicht auszukommen. Am besten läßt man die Anwärter dieser Stellen schon von Jugend an ihren theoretischen Ausbildungsgang, wie ihn die allgemeinen Aufgaben der politischen Elite erfordern, durch praktische Betätigung in dem zukünftigen Wirkungsfeld unterbrechen, damit sie den „autochthonen" Standesgenossen an Sachkenntnis in keiner Weise nachstehen.

Aber auch ein Gemeinwesen, dessen staatstragender Stand die innere Autorität und die genannten Schlüsselpositionen besitzt, muß, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, seinen eigentlichen Machtapparat so ausbauen, als ob es auf ihn allein angewiesen wäre. Dieser Machtapparat hat eine doppelte Funktion: einmal sichert er für jeden Fall die Durchführung der gefaßten Entschlüsse, dann aber verhindert er auch einen revolutionären Umsturz des Gemeinwesens und seiner sozialen Ordnung. Der demokratische Parteienstaat verfügt eigentlich nur über zwei Machtfaktoren: das Heer und die Polizeimacht. So brauchen wir uns denn nicht zu verwundern, daß er weiten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ziemlich machtlos gegenübersteht, daß er auch gegen die Gefahr eines revolutionären Umsturzes oder Putsches nicht wirklich gewappnet ist.

Die Befestigung des Gemeinwesens gegen Umsturz erfordert nun eine Beherrschung sämtlicher Ansatzpunkte, von denen aus man den Staat aus den Angeln heben oder durch zersetzende Propaganda unter-

minieren kann. Diese Beherrschung geschieht auch hier durch Besetzung der umsturzwichtigen Punkte mit absolut zuverlässigen Mitgliedern des politischen Standes. Auf diese Weise versichert sich das Gemeinwesen nicht nur des Heeres und der Polizei, sondern auch der allfälligen Kampfmittel, der automatischen Waffen, der Munition und der Sprengstoffe, der unmittelbar lebenswichtigen Betriebe, wie der Kraftwerke, und der wichtigsten Organisationen für die Lebensmittelversorgung der Hauptstadt, der strategisch wichtigen Verkehrsmittel sowie des Nachrichtenübermittlungsapparates: der Eisenbahnen, der Telephon- und Telegraphenzentralen, der Rundfunkstationen und der Presse. Der bürgerliche Typus des Menschen ist der Aufgabe, diesen Machtapparat in Zeiten der Gefahr zu beherrschen, nicht mehr gewachsen. Die staatstragende Elite von heute bedarf eines stählernen Geschlechtes, eines Geschlechtes mit nie versagenden Nerven, vertraut mit dem Rhythmus und dem Tempo unserer Technik, gewöhnt an Gefahren aller Art, fähig dem Tod ins Auge zu blicken. Die Erziehung zur Elite stellt somit das schwierige Problem, einen Menschen heranzubilden von tiefgreifender und umfassender geistiger Bildung, der sich zugleich auch durch Mut auszeichnet und in der modernen Technik auskennt.

2. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Interessengegensätze

Wohl zu allen Zeiten spielten materielle Interessengegensätze eine gewisse Rolle und war es die Aufgabe des Gemeinwesens, hier einen Ausgleich zu treffen. Noch nie aber war diese Aufgabe eine so brennende, wie sie es heute ist; und dies aus zwei Gründen: Einmal ist unsere Epoche, die Sombart zutreffend als „ökonomisches Zeitalter" bezeichnet, dadurch charakterisiert, daß in ihr „die Wirtschaft, die wirtschaftlichen und damit im Zusammenhang die sogenannten ‚materiellen' Belange eine Vorherrschaft vor allen übrigen Werten beansprucht und erobert haben, und daß damit die Eigenart der Wirtschaft allen übrigen Bereichen der Gesellschaft und der Kultur ihr Gepräge aufgedrückt hat"[11]). In innerem Zusammenhange mit dieser Vorherrschaft des ökonomischen Geistes steht nun die andere Tatsache, daß zu keiner Zeit so viele und so tiefe Interessengegensätze die Gesellschaft zerklüftet haben. Die tiefsten Gräben hat der Gegensatz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgerissen; aber auch andere Interessenkonflikte

[11]) Sombart, Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934, S. 1.

verschärfen sich heute zusehends, so der Gegensatz von Landwirtschaft und Industrie, von Produzent und Konsument, von Warenhaus und Detailhandel, von Großbetrieb und Handwerk, von Eisenbahn und Auto; schließlich wurde durch den Interessengegensatz zwischen Mann und Frau, zwischen Jugend und Alter auch die kleinste und lebensnächste Gemeinschaft, die Familie, aufgespalten. Wohl sind diese Gegensätze überall dort, wo die entsprechenden sozialen Verhältnisse vorliegen, potentiell vorhanden. In der Gegenwart ist nun aber das Ungeheuerliche geschehen, daß sich alle diese Interessengegensätze aktualisiert haben, geistige Wirklichkeit geworden sind.

Wohl versuchte auch der liberale Parteienstaat diese Gegensätze zu schlichten. Allein er erniedrigte sich dabei selbst zum Clearing Office, zum Kompromißobjekt der sich befehdenden Interessengruppen, wie es Carl Schmitt ausdrückt, eben weil er geistig und organisatorisch nicht auf eigenen Füßen stand. Daß nur ein Staat, der erfüllt ist von einer konkreten Weltanschauung und getragen ist von einer bestimmten politischen Elite, einen gerechten Ausgleich in den wirtschaftlichen Interessenkonflikten treffen kann, haben wir schon in früherem Zusammenhang erkannt. Die gegenwärtige Wachheit der Interessen, das allgemeine Mißtrauen und die Gespensterfurcht vor geheimer wirtschaftlicher Abhängigkeit zwingen die staatstragende Elite, auch nur den Schein einer Verbindung mit irgendwelchen Interessengruppen zu vermeiden.

Die Entscheidung wirtschaftlicher Interessenkonflikte ist immer mit der Auferlegung von Opfern an die eine Partei verbunden. Die Fähigkeit zur Übernahme von Opfern nicht zugunsten des Ganzen, sondern zugunsten anderer, dieser Opfer bedürfenden Interessengruppen wurde durch die andauernde Einträufelung der Gleichheitsideologie, die bewußte Pflege von Mißgunst und Neid und die allgemeine Überwucherung des Lebens durch den wirtschaftlichen Egoismus in starkem Maße geschwächt. Nur dann wird eine solche Entscheidung des staatstragenden Standes wirklich von allen Beteiligten akzeptiert werden, wenn er selbst ein Vorbild der Entsagung und Opferbereitschaft darstellt. Man erinnert sich an Nietzsches prophetisches Wort: „Die Arbeiter sollen einmal leben wie jetzt die Bürger; — aber über ihnen, sich durch Bedürfnislosigkeit auszeichnend, die höhere Kaste: also ärmer und einfacher, doch im Besitz der Macht“[12]). Doch

[12]) Der Wille zur Macht, Ziff. 764.

die Bedürfnislosigkeit der Elite wird nicht proletarisches, sondern asketisches Gepräge zeigen; sie zeichnet sich aus sowohl durch eine souveräne Verachtung von Luxus, Bequemlichkeiten und Komfort als auch durch ein ungestümes Verlangen nach geistigen Werten und geistiger Gemeinschaft. So ist die Elite in doppelter Hinsicht zugleich leuchtendes Vorbild und Autorität für das ganze Volk.

Um von vornherein die Mitglieder des staatstragenden Standes davor zu bewahren, ihre gehobene Stellung zur Anhäufung von Reichtümern, sei es auch nur zum Zwecke der Sicherung ihres Lebensabends, zu mißbrauchen, erscheint es angebracht, ihnen einen bescheidenen, aber doch auskömmlichen Unterhalt für die Zeit ihres Lebens zu gewährleisten, etwa in der heute üblichen Form der Pensionen oder durch Errichtung von Standesheimen wie im alten Venedig oder durch Schaffung eines Rates der Alten mit entsprechenden Diäten. Nun würde aber die aus machtpolitischen Gründen gebotene Besetzung wirtschaftlich führender Stellungen durch Mitglieder der staatstragenden Elite diesen zu Einkommen verhelfen, die in ausgesprochenem Gegensatze zu den soeben vertretenen Prinzipien stehen; dieser Widerspruch läßt sich am besten lösen, wenn man die in „fremden" Diensten stehenden Mitglieder der Elite verpflichtet, ihre Bezüge unmittelbar etwa an den Fürsorge- oder Bildungsfonds der politischen Elite zu überweisen, und ihnen vom Staate aus dasselbe Gehalt auszahlt wie den im Staatsdienst tätigen, ranggleichen Standesgenossen.

3. Die Förderung des kulturellen Lebens

Wie der Liberalismus alles von der Schöpferkraft des autarken Individuums erwartete, so zeigt das 19. Jahrhundert neben der im Dienste der Gleichheitsidee stehenden Verstaatlichung der Bildung zugleich einen fluchtartigen Rückzug der eigentlichen geistigen Produktivität aus dem staatlichen Leben in die Einsamkeit der Mansarden und das anonyme Publikum. Da es dem liberalen Parteienstaat nicht gelang, das geistige Niveau seines absolutistischen Vorgängers zu wahren und auch die Kultur des 19. Jahrhunderts einer zunehmend individualistischen Prägung verfiel, so war dies die wohl einzig mögliche Haltung. Doch ließ diese Entwicklung vergessen, daß die größten kulturellen Werke der Geschichte in engstem Kontakt mit der politischen Führung entstanden sind. Ohne Perikles gäbe es keine Akropolis, ohne Julius II. und Leo X. keine Peterskirche, keine sixtinische Kapelle, keine vatikanischen Stanzen, ohne Ludwig XIV. kein Versailles. Die hohen Kulturen von Athen, Florenz und Venedig stan-

den in intensivster Berührung mit dem politischen Leben dieser Städte, und dasselbe gilt auch für das Verhältnis von deutschem Idealismus und preußischem Staat. Das gleiche Bild eines engen Kontaktes zwischen geistiger Schöpfung und Politik zeigt auch das Leben der großen Geister: Sokrates war der Lehrer von Alkibiades, Aristoteles der Lehrer Alexander des Großen; Plato stand in enger Beziehung zu den Tyrannen von Syrakus, Voltaire war der Freund und Gast Friedrich des Großen, Goethe und Wilhelm von Humboldt, aber auch Gottfried Keller waren im Staatsdienst tätig.

Diese Tatsachen bestätigen uns eigentlich nur, was bereits der Gedanke der gesellschaftlichen Ordnung, jener „Einheit in wohlgegliederter Vielheit", von der wir schon so oft gesprochen haben, lehrt, nämlich daß Philosophie, Wissenschaft und Kunst kein vom Gemeinwesen getrenntes Sonderdasein führen können, obwohl auch sie ihren Sinn nicht nur im Gemeinwesen, sondern auch — und in erster Linie sogar — in einem von Gott ihnen verliehenen Eigenwert besitzen. Nichts wäre nun aber verfehlter, als wenn das neue Gemeinwesen den vor allem im 20. Jahrhundert begonnenen Weg der Verstaatlichung der Kultur fortsetzen würde, schon weil damit die Eigenständigkeit der Stände verletzt würde, dann aber vor allem auch, weil die staatstragende Elite in ihrem Kampf um die Macht noch keine Zeit zu geistiger und ästhetischer Bildung, welche die unerläßliche Voraussetzung einer glücklichen Hand in der Förderung von Kunst und Wissenschaft bildet, gefunden haben wird. Eine der schwierigsten Aufgaben für die Erziehung der neuen staatstragenden Elite wird fortan darin bestehen, die zukünftigen Träger des Staates in Philosophie, Wissenschaft und Kunst auf das strengste zu schulen und sie zu selbständigem Urteil heranzubilden. Diese Aufgabe wird heutzutage noch dadurch erschwert, daß alle drei Sachgebiete jegliche Stileinheit vermissen lassen.

Sobald wir uns vergegenwärtigen, welch großer Fähigkeiten und Anstrengungen es bedarf, um auch nur in ein Spezialgebiet der drei genannten kulturellen Bereiche einzudringen, begreifen wir, daß echte Kultur immer aristokratischen Charakter tragen muß. Aus diesem Grunde darf das entscheidende Urteil und damit das Schicksal kultureller Schöpfungen nicht dem Volke, nicht der Masse anheimgestellt werden, denn sie wird immer nur einer beschränkten Teilnahme und Urteilsfähigkeit über kulturelle Werke fähig sein. Diese Funktion kann nur von einer kulturell hochqualifizierten Elite ausgeübt werden, von der man im Interesse des Gemeinwesens wie des Geistes nur hoffen kann, daß sie auch den staatstragenden Stand um-

fasse, da, wie die Geschichte uns lehrt, dies eine der Hauptbedingungen einer hohen Kultur darstellt. Ein besonderes Hindernis für eine Wiedergeburt des Geistes erblicke ich darin, daß das ganze kulturelle Leben fast völlig im Banne des Massenkonsumes und damit auf dem Niveau des „Grenzkonsumenten" steht. Durch Literatur, Zeitung, Kino, Reklame und oft auch durch das Radio ergießt sich heute ein Strom geistiger Nahrung schlechtester Qualität über die Massen und trübt auch das Urteil der geistig Hochstehenden, ohne daß diese etwas davon merken. Es wird eine weitere Aufgabe der politischen Erziehung sein, die Mitglieder der Elite vor diesen Gefahren zu bewahren, indem man sie nicht nur Gegenstand und Formen dieses geistigen Massenkonsumes aus tiefster Seele verachten, sondern zugleich auch den unvergänglichen Wert der großen Meister sowie die unmittelbare und gepflegte geistige Gemeinschaft schätzen lehrt. Nur auf diesem Wege über die Elite kann eine wirksame Bekämpfung des geistigen Massenkonsumes, eines der Krebsübel unserer Zeit, in die Wege geleitet werden.

31. Kapitel

Die ständische Staatspolitik

Literatur:

Heinrich Walter, Die soziale Frage. Ihre Entstehung in der individualistischen und ihre Lösung in der ständischen Ordnung, Jena 1934. — Relazioni e Proposte della Commissione Presidenziale per lo studio delle riforme costituzionali, Roma 1925. — Rössle, Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat, Tübingen 1934. — Huber, Ernst Rudolf, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934. — Nawiasky, Hans, Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues, Zürich 1935.

1. Vorbedingungen und Vorarbeiten

Wir haben die im ersten Abschnitt begonnene allgemeine Untersuchung der ständischen Neuordnung des Gemeinwesens unterbrochen, weil wir erkennen mußten, daß ohne aktive Mithilfe des Staates das Werk des ständischen Aufbaues nicht gelingen kann. Dieser Aufbauarbeit ist aber nur ein Staat fähig — und dieser Sachverhalt ist ebenso unumstößlich, wie er selten erwähnt wird —, der das Stadium des demokratischen Parteienstaates überwunden hat. Der neue, von einer politischen Elite getragene Staat, wie wir ihn im vorhergehenden Kapitel kennengelernt haben, bildet aus den bereits genannten

Gründen die Voraussetzung einer eindeutigen Politik des ständischen Aufbaues. Weitere Vorbedingung ist. daß auch die beiden anderen Wege zur ständischen Ordnung, die wir oben erwähnten, begangen worden sind: Einmal muß die nach der Zertrümmerung aller urwüchsigen Gemeinschaften wieder einsetzende Verbandsbildung eine gewisse Stufe erreicht haben, denn aus lauter isolierten Individuen lassen sich keine Stände bilden. Darüber hinaus muß aber das Werk des ständischen Aufbaues auch in weiteren Kreisen auf Wille, Verständnis und aktive Teilnahme und Bereitschaft zu ständischen Zusammenschlüssen stoßen, denn weder staatlicher Zwang noch Propaganda vermögen jene selbständigen Kräfte des sozialen Lebens zu erzeugen, ohne die die neue Sozialordnung tot bleiben würde.

Weder in der Luft des individualistischen Geistes noch in der des marxistischen Geistes noch in jener Atmosphäre der geistigen Zerrissenheit, wie wir sie zu Beginn des dritten Teiles unserer Arbeit geschildert haben, kann sich die ständische Ordnung entwickeln. Eine der ersten Aufgaben der zur Macht gekommenen politischen Elite besteht somit darin, der neuen Weltanschauung, mit der sie den Weg zur Macht angetreten hat, im ganzen Volke zum Durchbruch zu verhelfen. Dieses neue geistige Fundament der Nation braucht weder eine fertig dogmatisierte und kodifizierte Weltanschauung darzustellen, noch eine wohlverfaßte Theorie der ständischen Ordnung in sich zu schließen; doch muß es sich eindeutig und klar entschieden haben gegen das individualistische Denken und für das Gemeinschaftsdenken, gegen die Verneinung sozialer Werte und für die Anerkennung des Gemeinwesens — heiße dieses nun Volk, Reich oder Nation — als obersten sozialen Wertes, gegen die Gleichheitsidee und für die Ungleichheitsidee, gegen das utilitaristische Denken und für ein idealistisch-religiöses Denken, denn nur dann verkörpert es zugleich auch die Grundvoraussetzungen der ständischen Gedankenwelt. Nicht durch eine Tyrannis der Macht über den Geist läßt sich die neue geistige Grundlage zum Durchbruch bringen; vielmehr erwarten wir von der Überzeugungskraft jener echten Werte, die die Herzen der Elite entflammen, daß sie die Macht des Ungeistes breche.

Eine andere Vorarbeit für die Verwirklichung der ständischen Ordnung durch den Staat besteht in der Ausarbeitung eines eigentlichen Aufbauplanes. In ihm soll als Fernziel aller staatlichen Innenpolitik ein national gebundenes Bild der ständischen Ordnung entworfen werden, ähnlich wie wir es hier ohne Besonderung auf ein

spezielles Land versuchen. Bei der Realisierung dieses Zieles wird sich der Bismarcksche Gedanke von der Politik als der „Kunst des Möglichen" als mehr wie richtig erweisen. Dieser Aufbauplan wird dem Staat schon für die Unzahl von Einzelmaßnahmen, zu denen er durch die Not der Verhältnisse dauernd gezwungen wird, als Richtschnur dienen und ihn vor allem jene Gelegenheiten erkennen lassen, unter denen es möglich ist, den ständischen Aufbau einen Schritt vorwärts zu treiben. Da die Einführung der ständischen Ordnung wie jede Änderung der sozialen Struktur die augenblicklichen Interessen gewisser Bevölkerungskreise verletzt, tut der Staat, um Quertreibereien zu vermeiden, gut daran, seine Karten nicht zur Unzeit aufzudecken und die Einzelheiten dieses Aufbauplanes nicht vor der jeweiligen Verwirklichung zu veröffentlichen.

2. Die Wege der ständischen Staatspolitik

Die notwendigen Inhalte einer ständischen Staatspolitik aufzuzeigen, ist im Grunde die Aufgabe unserer ganzen Arbeit. Nicht von ihnen soll deshalb hier in erster Linie die Rede sein, sondern von den staatlichen Mitteln und Wegen, die zur Verwirklichung dieser Inhalte zur Verfügung stehen. Diese unterscheiden sich je nach der Stufe der Entwicklung, auf denen sich die Verrichtungskörper, die bisher die Stände vertreten haben, befinden.

Eine erste Gruppe von Maßnahmen erheischen diejenigen Verrichtungskörper, die die Form einer staatlichen Anstalt angenommen haben, wie das Heer, die staatliche Universität, die staatliche Kunstakademie. Die Aufgabe, die dem Staat in diesen Fällen obliegt, könnte man als „Rückverständischung" bezeichnen (würde dieses Wort nicht so abscheulich klingen). Vor allem gilt es, diesen Körperschaften die ihnen ursprünglichen Selbstverwaltungsbefugnisse, insbesondere die Jurisdiktionsgewalt und die Gesetzgebungsbefugnis wieder zu erneuern, um ihnen nicht nur die gebührende Stellung, sondern auch die rechtliche Möglichkeit, sich zu Ständen auszugestalten, zu verleihen. Um zu verhindern, daß diese Autonomie anstatt zu echter Gliedlichkeit zu einem vom Gemeinwesen geschiedenen Sonderdasein führe, ist es geboten, diese Körperschaften durch Besetzung einiger leitender Stellen mit Mitgliedern des staatstragenden Standes von dem Geiste der ganzen Neuordnung zu erfüllen, „gleichzuschalten", wie man heute so schön sagt. Natürlich kann die finanzielle Abhängigkeit vom Staate bei der sozialen Situation unseres Jahrhunderts nicht behoben, kaum gemildert werden. Für völlig utopisch halte ich in diesem Punkte die

Auffassung von Heinrich, der die „selbstversorgenden Wirtschaften der Stände und Berufsstände" wieder entstehen lassen will, indem er „Schulen, Universitäten, Forschungsstätten ... sich mit geeigneten wirtschaftlichen Gebilden enger zusammenschließen oder sogar Eigenwirtschaften betreiben und sich dadurch wirtschaftlich verselbständigen"[1]) läßt. — Schließlich soll das ständische Eigenleben durch vermehrten gesetzlichen Schutz der ständischen Lebensformen neu verankert werden.

Ein anderes Gepräge tragen nun diejenigen Maßnahmen des Staates, die sich an eine bisher p r i v a t e K ö r p e r s c h a f t wenden, wie z. B. an die zur Macht gekommene Partei, an die Berufsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände. Galt es die erste Gruppe von Körperschaften vom Staate zu lösen, so müssen diese privaten Verbände nun dem Staate nähergebracht werden, müssen mit öffentlich rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden. Den ehemals privaten Verbänden werden öffentlich rechtliche Persönlichkeit, öffentlich rechtliche Zwangsgewalt, Jurisdiktions- und Gesetzgebungsbefugnis verliehen. Von größter Wichtigkeit ist die allgemeine Geltung ihrer Maßnahmen für alle Angehörigen der betreffenden Berufs-, Standes- oder Wirtschaftsgruppe, soll deren Wirkung nicht durch Außenseiter paralysiert werden. Diese Allgemeinverbindlichkeit kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Eine erste Stufe bedeutet die faschistische Lösung[2]), die formell die Freiheit des beruflichen Zusammenschlusses noch aufrecht erhält, aber für jedes Fachgebiet nur ein Syndikat anerkennt und diesem zugleich die Befugnis überträgt, auch die Nichtangehörigen des Syndikates zu vertreten und zu verpflichten. Eine höhere Stufe ist dann gegeben, wenn die Verbände Zwangskörperschaften sind, wenn m. a. W. alle Angehörigen einer Berufs- oder Wirtschaftsgruppe von Gesetzeswegen Mitglieder der ständischen Körperschaft sind. Die höchste Stufe des ständischen Monopoles stellt der Körperschaftszwang dar, wie wir zur Unterscheidung von der Zwangskörperschaft sagen wollen; hier wird die Ausübung einer Betätigung allen Nichtmitgliedern der Körperschaft verboten, die Erwerbung der Mitgliedschaft jedoch an gewisse Bedingungen wie Bestehen eines Befähigungsnachweises geknüpft[3]). Es versteht sich von selbst, daß mit

[1]) Heinrich, a. a. O. S. 148 f.

[2]) Vgl. das Kapitel über die Ansätze ständischer Wirtschaftsorganisation § 1 unter 2.

[3]) In der Unterscheidung von Zwangskörperschaft und Körperschaftszwang lehne ich mich an die für die Handwerkerinnungen übliche Unterscheidung von

einer echten ständischen Ordnung sich der Dualismus oder Pluralismus verschiedener Organisationen innerhalb desselben Faches, seien diese nun konfessionell, weltanschaulich oder parteimäßig gebunden, nicht mehr verträgt. Aufgabe des Staates ist es nun, sich zu entscheiden, ob er an die Stelle der früheren Organisationen eine neue setzen oder ob er die Mehrspurigkeit dadurch überwinden wolle, daß er einen der bisherigen Verbände als alleinigen Träger der entsprechenden Aufgabe einsetzt und, wenn notwendig, durch entsprechende Personalpolitik dafür sorgt, daß dieser im Geiste der zu errichtenden ständischen Ordnung tätig ist. Glaubte das faschistische Italien diese ausschließliche „Privilegierung" einer Organisation noch hinter einem Bekenntnis zur Vereinsfreiheit verbergen zu müssen, so hat der ständische Gedanke in den seither verflossenen zehn Jahren solche Fortschritte gemacht, daß auch aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung der liberale Deckmantel entbehrt werden kann.

Wenn noch gar keine Organisationen oder noch keine Dachverbände bestehen, wird der Staat auf dem Wege der Zwangszusammenschlüsse und Zwangskartellierungen dann vorgehen, wenn die einzelnen Verrichtungen bereits ausgeübt werden, ihre Subjekte sich aber noch nicht zusammengeschlossen haben, um diesen Zwangsverbänden in der bereits geschilderten Art und Weise die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entfaltung ständischen Lebens zu geben. Gilt es aber, diese Verrichtungen erst hervorzurufen, so tut der Staat gut daran, eine öffentliche Anstalt ins Leben zu rufen und diese langsam sich verselbständigen zu lassen.

Sobald der ständische Aufbau eine gewisse Stufe erreicht hat, können auch die verschiedenen Stände in einem obersten Ständehaus zusammengefaßt werden, womit der inneren Einheit der ständischen Ordnung der entsprechende Ausdruck verliehen wird. Dieses Haus der Stände ist berufen, an die Stelle des Parlamentes — des Hauses der Parteien — zu treten. Doch werden seine Kompetenzen insofern enger sein als die des Parlamentes, als es nur über allgemein politische Probleme oder mehrere Stände betreffende Angelegenheiten, nicht aber über Fragen, die in das Sachgebiet eines einzelnen Standes fallen, zu befinden hat, und als auch die erhöhten Befugnisse der staatlichen Exekutive, wie sie zum Wesen des autoritären Staates gehören, seinen Kompetenzbereich schmälern.

Zwangsinnung und Innungszwang an; vgl. Albrecht, G., Handwerk, Wb. der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. II, S. 332.

3. Die Grenzen des staatlichen Aufbaues

Im Grunde sind jedoch dem staatlichen Aufbauwerk recht enge Grenzen gesteckt, denn der Staat kann nicht Leben erzeugen, er kann nur Leben schützen. So muß er sich denn mit der Errichtung eines rechtlich organisatorischen Gerüstes bewußt begnügen und den weiteren Ausbau anderen Kräften überlassen. Weder vermag er die echte Gemeinschaft mit ihrer Liebe und ihrer geistigen Fruchtbarkeit zu wecken, noch besitzt er die Fähigkeit, die Werte des Standes im Menschen so tief zu verwurzeln, daß der Stand eine blutsmäßige oder biologische Realität wird, noch vermag er eine ständische Tradition zu schaffen, noch einen ständischen Geist zu bilden. Man behüte ihn davor, ständische Lebensformen zu dekretieren, denn hiermit würde er diese bestenfalls dem Schicksal der in diesen Domänen noch allmächtigen Mode ausliefern und damit den ständischen Gedanken nur diskreditieren. Ebensowenig vermag er aber auch das ständische Ethos zu erzeugen; weder die Standesehre, noch die allgemeinen Standestugenden wie Pflichterfüllung, Solidarität und Sophrosyne, noch die Tugenden des Soldatenstandes wie Mut, Gehorsam und Ausdauer. Wer soll denn alle diese geistigen Formen und Werte zur Entwicklung bringen und damit das organisatorische Standesgefüge mit seinem Inhalte erfüllen?

Dies ist in erster Linie die Aufgabe der staatstragenden Elite. „Sie hat mehr als eine Autorität auszuüben, sie übt ein Apostolat aus", sagt Mussolini[4]). Neben der Elite braucht es aber noch eine große Anzahl starker Persönlichkeiten auf allen Zweigen und Stufen des ständischen Verrichtungsgefüges, die den Geist der ständischen Neuordnung in seinem Wesen erfaßt haben, sich zu ihm bekennen und durch ihre vorbildliche Haltung in allen Lebenslagen ihre Kameraden oder Untergebenen mitzureißen wissen. Solche Männer sind in besonderem Maße berufen für den Beruf der ständischen Erziehung, denn diese bedarf nicht nur der Fachlehrer, sondern der Menschenbildner im eigentlichen Sinne des Wortes. Verfügt ein Land über solche aufbauwilligen Kräfte und ist der Staat entschlossen, sie wirksam zu schützen und den organisatorischen Aufbau vorzunehmen, so wird es im Laufe einiger Jahrzehnte wiederum eine echte ständische Ordnung sein eigen nennen können.

---

[4]) Dizionario della Dottrina Fascista, S. 511.

Dritter Abschnitt

Die korporative Wirtschaftsordnung

Literaturübersicht:

In Abweichung von der bisherigen Übung soll hier die Literaturübersicht nicht dem Kapitel, sondern dem ganzen Abschnitt vorangestellt werden, weil die meisten der anzuführenden Arbeiten sich auf den Inhalt des ganzen Abschnittes beziehen. Die Literatur zum Problem der korporativen Wirtschaftsordnung ist in den letzten Jahren gewaltig angeschwollen und es ist kaum möglich, sie gänzlich zu überblicken. Immerhin glaube ich, daß in der folgenden Zusammenstellung keine wichtigere deutschsprachige Veröffentlichung fehlen wird. Zeitschriftenaufsätze sollen keine angeführt werden.

Um die Übersichtlichkeit der Literaturangaben zu erhöhen, werden wir versuchen, sie nach gewissen Kriterien zu ordnen, ohne allerdings zu verkennen, daß wir hierbei in verschiedener Hinsicht in Konflikt kommen, schon weil viele Arbeiten eigentlich in mehrere Kategorien gehören, während für andere wieder je eine eigene aufgestellt werden sollte, was die Übersicht uferlos und damit unübersichtlich machen würde. — Grundsätzlich soll jede Schrift nur einmal angeführt werden.

Die beiden besten Übersichten über die „berufsständische" Literatur sind: Bülow, Friedrich, Ständestaat und berufsständische Ordnung. Ein kritischer Überblick, in: Blätter für Deutsche Philosophie, 1933, Heft 3/4, S. 323 ff. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen, 2. Aufl., Jena 1934, S. 245 ff.

I. Programmatische Schriften

1. Befürworter[1]).

a) Romantiker.

Spann, Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl., Jena 1931. — Heinrich, Walter, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, 2. Aufl., Jena 1934. — Ders., Die soziale Frage. Ihre Entstehung in der individualistischen und ihre Lösung in der ständischen Ordnung, Jena 1934. — Ottel, Fritz, Ständische Theorie des Geldes, Jena 1934. — Westphalen, F. A., Die Lohnfrage. Vom ehernen Lohngesetz zum gerechten Lohn, Jena 1934.

b) Katholiken.

Pieper, August, Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben,

---

[1]) Die aufschlußreiche Arbeit von Manoilesco Mihail, Le Siècle du Corporatisme. Doctrine du Corporatisme Intégral et Pur, Paris 1934, die in ähnlicher Weise wie wir den Gedanken der fonction und des service social ins Zentrum rückt, ist mir leider erst nach Abschluß des Manuskriptes zu Gesichte gekommen.

2. Aufl., M.-Gladbach 1926. — Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. Text und deutsche Übersetzung ... herausgegeben von Gustav Gundlach S.J., Paderborn 1933. — v. Nell-Breuning, Oswald S.J., Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, 2. Aufl., Köln 1932. — Retzbach, Anton, Die Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung nach der Enzyklika Quadragesimo anno, Freiburg i. B. 1932. — Pieper, Josef, Die Neuordnung der menschlichen Gesellschaft. Systematische Einführung in die Enzyklika „Quadragesimo anno", 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1932. — Die berufsständische Ordnung. Idee und praktische Möglichkeiten. Herausgegeben von Josef van der Velden, Köln 1932. — Wirtschafts- und Sozial-Politik in der berufsständischen Ordnung. Herausgegeben von Joseph van der Velden, Köln 1933. — Meller, Otto, Gebundene Wirtschaft. Grundsätze und Grundlinien zur Ordnung der Wirtschaft. Mainz 1932. — Lorenz, J., Korporativer Aufbau. Gedanken und Anregungen, 2. Aufl., Olten und Konstanz 1933. — Hackhofer, Karl, Berufsständischer Aufbau. Das Arbeitsverhältnis in der berufsständischen Ordnung, Bern. — Berufsständische Neuordnung der Schweiz. Neun Vorträge, Immensee 1934. — Katholisch-soziales Manifest. Studienrunde katholischer Soziologen/Wien, Mainz 1932. — v. Weichs, Friedrich, Wie bauen wir den Ständestaat? Graz 1933. — Orel, Anton, Wahre Ständeordnung. Ihr Geist, Wesen, Wirken, Graz 1934. — Brèthe de la Gressaye, Jean, Le syndicalisme. L'organisation professionelle et l'État, Paris 1931.

c) Nationalsozialisten.

Frauendorfer, Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 3. Aufl., München 1933. — Ders., Was ist ständischer Aufbau? — Ders., Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung, Berlin 1935. — Huber, Ernst Rudolf, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934. — Bülow, Friedrich, Der deutsche Ständestaat. Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik und Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1934. — Tiede, Heinrich Maria, Vom Klassenstaat zum Ständestaat, Berlin—Leipzig 1933. — Riemer, Hans, Volk und Wirtschaft. Herkunft und Ziele ständischer Wirtschaftsverfassung, Bonn 1933. — Rössle, Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat, Tübingen 1934. — Der ständische Aufbau. Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 42 (Sept. 1933).

d) Andere Befürworter der deutschen Nachkriegszeit.

Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die Deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922. — Ders., Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie. Ein Kommentar zu Artikel 165 der Reichsverfassung, Berlin 1930. — Brauweiler, Heinz, Berufsstand und Staat, Betrachtungen über eine neuständische Verfassung des Deutschen Staates, Berlin 1925. — v. Dungern, Wolfram, Die berufsständische Selbstverwaltung als Grundlage des kommenden Staates, Berlin 1928. — Die berufsständische Wirtschafts- und Sozialordnung. Herausgegeben von Karl Vorwerck, Berlin 1933. — Stadtler Eduard, Werksgemeinschaft als soziologisches Problem, Berlin 1926. — Albrecht, Gerhard, Werksgemeinschaft, HSt. Ergänzungsband, S. 945 ff.

e) Faschisten.

Mussolini, Benito, Korporativer Staat, Zürich, Leipzig und Stuttgart 1934. — Relazioni e proposte della commissione presidenziale per lo studio delle riforme costituzionali, Roma 1925. — Korporative Wirtschaft in Italien. Heraus-

gegeben von Horst Wagenführ, Berlin 1934. (Volk und Wirtschaft. Neue Lesestücke zur Politischen Ökonomie, Heft 2.) — de Michelis, Giuseppe, La corporazione nel mondo, Milano 1934 - XII.

f) Schweizerische Befürworter (neben den bereits genannten Katholiken).

Keller, Max Leo, Der Neuaufbau der Wirtschaft, Zürich 1934. — Braendlin, Ernst, Korporativer Aufbau und landwirtschaftliche Entschuldung. Zwei Wege zur Volksgemeinschaft, Zürich 1934. — Berufsständische Ordnung. Grundlegende Aussprache zwischen Vertretern von Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Wirtschaftswissenschaften, Zürich 1934. — Keller, Paul, Die korporative Idee in der Schweiz, St. Gallen 1934. — Weiss, Otto, Nationale Erneuerung, Freisinn und Korporativismus, Zürich 1934. — Willi, G., Die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung in der Schweiz, Zürich 1934. — Devrient, Raymond, La corporation en Suisse. Ses principes et ses méthodes, Neuchâtel, Paris. — Lescaze, Julien, Corporation et état, Neuchâtel, Paris.

2. Gegner.

Böhler, E., Korporative Wirtschaft. Eine kritische Würdigung, Erlenbach-Zürich und Leipzig 1934. — Töndury, Hans, Die kommende Wirtschaft, St. Gallen 1934. — Büchi, Hermann, Industrie und berufsständische Ordnung, Basel 1934. — Marbach, Fritz, Gewerkschaft — Mittelstand — Fronten, Bern 1933.

3. Juristen.

Burckhardt, W., Gedanken eines Juristen über den Korporationenstaat, Bern 1934. — Nawiasky, Hans, Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues. Ein Beitrag zur Theorie der Fachverbände, Gesamtverträge und Berufskörperschaften, Zürich 1935. — Teschemacher, Hermann, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre und die Rechtsstellung der berufsständischen Organisation im Rahmen des Artikels 165 Reichsverfassung, München, Berlin und Leipzig 1933.

II. Darstellungen der überkommenen Sozialstruktur und der korporativen Neubildungen

1. Zur Wirtschaftsstruktur der Gegenwart[1]).

Sombart, Werner, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, München und Leipzig 1928; sowie die große hier angeführte Literatur. — Schmittmann, B., Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe, Stuttgart 1932. — Klezl, Felix, Beruf und Betrieb. Ihre begriffliche Abgrenzung und ihre Bedeutung für das Ständeproblem, Berlin und Wien 1934.

2. Allgemeine Übersichten der korporativen Ansätze.

Herrfahrdt, Heinrich, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart und Berlin 1921. — Kosier, Ljubomir St., Staat und Wirtschaft. Das Problem der berufsständischen Repräsentation, Berlin, Zürich 1934. — Hofstetter-Leu, Fr., Praktischer Grundriß der berufsständischen Ordnung. Der heutige Stand der praktischen

[1]) Von der unermeßlichen Literatur zu diesem Thema führe ich hier nur drei Arbeiten an, die ich in besonderem Maße herbeigezogen habe.

Verwirklichung in Italien, der Schweiz und Österreich, unter Berücksichtigung der Regelung in Deutschland und in der USA., Wien 1934.

3. Korporative Ansätze in Italien, Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Heinrich, Walter, Der Faschismus. Staat und Wirtschaft im neuen Italien, 2. Aufl., München 1932. — Andreae, Wilhelm, Kapitalismus, Faschismus, Bolschewismus, Jena 1933. — Niederer, Werner, Der Ständestaat des Faschismus, München und Leipzig 1932. — Eschmann, Ernst Wilhelm, Der faschistische Staat in Italien, 2. Aufl., Breslau 1933. — Renzetti, Giuseppe, Der korporative Staat, Leipzig 1934. — Hiller, Carl, Die Grundlagen des faschistischen Staates, Berlin 1935. — Nikisch, Arthur, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Leipzig. — Vgl. ferner die im 14. Kap. angeführte Zeitschriftenliteratur. — d'Arcis, M., Les réalisations corporatives en Suisse, Neuchâtel, Paris. — Merkl, Adolf, Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien 1935.

III. Gesellschaftspolitische Schriften mit verwandter Zielsetzung

Sombart, Werner, Deutscher Sozialismus, Berlin 1934. — v. Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich, Zeitfragen der Wirtschaft. Über Bolschewismus, Autarkie und deutschen Sozialismus, Berlin 1934. — Briefs, Goetz, Betriebsführung und Betriebsleben in der Industrie, Stuttgart 1934. — Laum, Bernhard, Die geschlossene Wirtschaft. Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems, Tübingen 1933. — Winnig, August, Vom Proletariat zum Arbeitertum, Sonderausgabe, Hamburg 1934.

Wie wir im allgemeinen Teile ausführlicher darlegten, bildet die Wirtschaft einen Stand, dessen Aufgabe in der Beschaffung der erforderlichen Sachgüter für das Gemeinwesen besteht. Es ist die Pflicht des Standes, die Tätigkeit der Wirtschaftssubjekte auf die Erfüllung dieser zentralen Aufgabe hinzuordnen; hierbei ist er nun allerdings an gewisse Schranken gebunden, die ihren Grund in der wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Menschen besitzen und ihren Ausdruck in der Respektierung eines privatwirtschaftlichen Bereiches einerseits und in der Befugnis zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen andererseits finden müssen.

Im Laufe der Geschichte hat, wie wir oben skizziert haben, die ständisch geordnete Wirtschaft je nach dem Stande der sozialen Entwicklung sich in andere Strukturformen gehüllt. Auch durch das kapitalistische Erbe, das sie heute anzutreten berufen ist, wird sie in ihrem Aufbau weitgehend bestimmt werden, so daß es gerechtfertigt erscheint, von einem neuen Typus der ständischen Wirtschaftsorganisation zu sprechen und ihn auch mit einem eigenen Namen zu belegen;

wir wählen hierfür im Anschluß an den Sprachgebrauch den Ausdruck „korporative Wirtschaftsordnung". Unter korporativer Wirtschaftsordnung verstehen wir somit im folgenden die moderne, will sagen: nachkapitalistische Form der ständischen Wirtschaft.

32. Kapitel

Die korporative Ordnung als nachkapitalistische Wirtschaftsverfassung

Um die Gestalt der modernen, korporativen Wirtschaftsordnung in ihrer Eigenart zu erkennen, müssen wir von jenen Eigentümlichkeiten der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung, die die neue Ordnung nolens volens auf absehbare Zeit hinaus übernehmen muß, ausgehen.

1. Der Interventionismus, eine Wesensnotwendigkeit der späteren kapitalistischen Wirtschaft

Als mit der Verkündung der Wirtschaftsfreiheit und mit der Beseitigung der alten zünftlerischen Reglementierung der Kapitalismus seinen ungeahnten Siegeszug antrat und eine gewaltige Vermehrung des materiellen Reichtumes erzielte, da hielt man je länger je mehr entweder Wohlstand und Harmonie eines Landes für eine unmittelbar proportionale Funktion des Umfanges der wirtschaftlichen Freiheit oder aber man machte Privateigentum und Wirtschaftsfreiheit für alle sozialen Schäden verantwortlich und forderte die Verstaatlichung der Wirtschaft. Weder die Liberalen noch die Sozialisten erkannten aber die im Wesen der kapitalistischen Wirtschaft selbst wurzelnde Interventionsbedürftigkeit[1]). Vergegenwärtigen wir uns einmal alle jene Eingriffe in den Wirtschaftsablauf, zu denen sich der „liberale" Staat — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — entschlossen hat, ohne daß wir hierbei irgendwelche Systematik anstreben wollen, so präsentiert sich uns das folgende Bild: Auf dem Gebiete der Sozialpolitik schritt der Staat von dem Schutze der Frauen- und Kinderarbeit bis zur staatlichen Arbeitslosenfürsorge, zur staatlichen Schlichtung von Arbeitskonflikten und zur Festsetzung der

[1]) Vgl. den allerdings in liberalem Geiste verfaßten Aufsatz von Wilhelm Röpke, Staatsinterventionismus, HSt. Ergänzungsbd., S. 861 ff. und die ebenso liberale Schrift von Ludwig Mises, Kritik des Interventionismus, Jena 1929.

Löhne, auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik von dem simplen „Erziehungs"zoll zu einem höchst komplizierten System von Zolltarifen, Kontingentierungen, Außenhandelsmonopolen, Kompensationsverkehr und Clearingabkommen, in der Agrarpolitik von der Prämiierung von Zuchttieren und der Förderung von Fachschulen zu einem ausgesprochenen Hochschutzzoll, zu ausgiebiger Subventionierung und umfassenden Preisstützungsaktionen, in der Gewerbe- und Industriepolitik von dem Verbote des Trucksystems und der Einführung der Fabrikinspektion bis zur Preiskontrolle und Zwangskartellierung durch den Staat, in der Geld- und Kreditpolitik von der Verstaatlichung des Notenbankwesens bis zur Regulierung des Kreditvolumens, Herabsetzung des Zinsfußes, aktiver Konjunkturpolitik, in der Steuerpolitik von einigen wenigen Abgaben zu einem wahrhaften Wirrwarr von Steuern aller Sorten, die auf vielfältige Art und Weise in sämtliche soziale Beziehungen hineinspielen.

Auch vom Standpunkte einer sogenannten immanenten Kritik erweisen sich viele Interventionen des Staates als fehlerhaft, verschiedene auch als überflüssig; dennoch bedeuten sie — und auf diese Feststellung legen wir das Hauptgewicht — zum großen Teil Lebensnotwendigkeiten der modernen Wirtschaft. Kein liberaler Staatsmann könnte es wagen, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenfürsorge, den Agrarschutz von Ländern mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, die Beschränkung der Arbeitszeit aufzuheben, die mannigfaltigen Subventionen, zu denen sich der Staat verpflichtet fühlt, zu streichen oder energisch abzubauen. Nie hat die dem „freien Spiel der Kräfte" überlassene Wirtschaft so funktioniert, wie es die liberale Metaphysik von ihr behauptet hat, nie hat sich so auch nur annäherungsweise die allgemeine Harmonie der Interessen realisiert, wohl aber hat der im Raume der freien Wirtschaft vordringende Kapitalismus eine gewaltige Vergrößerung des materiellen Reichtums bewirkt. Solange der Wirkungsbereich derjenigen Leute, die von dem ihnen ausgestellten Freibrief hemmungslosen Gebrauch machen wollten, solange m. a. W. der Sektor der kapitalistischen Wirtschaft relativ klein, der Bereich der im alten Herkommen verbliebenen Wirtschaft noch groß war, oder aber der schon größere Umfang der kapitalistischen Wirtschaft durch große Steigerungen der Produktivität oder des Reichtumes scheinbar wettgemacht wurde, konnte sich ein Gemeinwesen zur Not der ihm obliegenden Pflicht entziehen, die durch das Vordringen des Kapitalismus in ihrer Existenz, ihrer Lebenshaltung, ihrer Stellung bedrohten Bevölkerungskreise zu schützen, konnte es sich den Luxus leisten,

liberal zu bleiben; hat aber die kapitalistische Wirtschaft einen größeren Umfang erreicht und haben auch die Handwerker, Bauern und Gewerkschaften sich deren Allüren angeeignet, so muß der Staat gezwungenermaßen aus seiner Neutralität heraustreten, muß er grundsätzlich zur Interventionspolitik übergehen.

Hierbei kann er nun nach zwei verschiedenen Prinzipien verfahren: Entweder er macht sich keine weiteren Gedanken, sondern trifft überall, wo Not an Mann kommt, die dringendsten Maßnahmen; wie es Sombart formulierte: „wir schreiten von Notverordnung zu Notverordnung weiter, ohne einen einheitlichen Plan; wir flicken hier, wir stopfen dort ein Loch; wir „halten still"; wir geben hier eine Subvention oder einen Auftrag und stellen dort unter Kontrolle; wir schützen die Bauern und fördern die Exportindustrie"[2]); oder aber der Staat legt seinen Interventionen einen bestimmten, jeweils für mehrere Jahre gültigen Plan zugrunde, der von einer weltanschaulichen Grundvorstellung über die sinnhafte Gestaltung des Wirtschaftslebens getragen ist. Die erste Möglichkeit des staatlichen Verhaltens bedeutet eine planlos gebundene Wirtschaft, die zweite dagegen eine planmäßig gebundene Wirtschaft, oder wie wir abgekürzt sagen können, eine Planwirtschaft[3]). Um zu keinen Mißverständnissen Anlaß zu geben, müssen wir wohl noch betonen, daß wir unter „Planwirtschaft", diesem unheimlichen Worte, das so vielen Menschen von heute noch Grauen einflößt, weder eine Staatswirtschaft noch eine Zwangswirtschaft, sondern eine Form der Wirtschaftspolitik verstehen, die sich dadurch auszeichnet, daß der Staat seinen Interventionen, zu denen er ja dauernd gezwungen ist — wie jeder vernünftige Mensch, der ein größeres Werk beginnt —, einen Plan zugrunde legt. Daß der liberale Staat hierzu nicht fähig war, hat seine tieferen Gründe darin, daß er die wesensmäßige Interventionsbedürftigkeit der kapitalistischen Wirtschaft nicht erkannte und bei jedem Eingriff das Bewußtsein der Sünde und den Vorsatz baldiger Besserung im liberalen Sinne besaß, sowie darin, daß er weltanschaulich neutral war und damit der geistigen Grundlage für einen Plan zur sinnvollen Gestaltung der Wirtschaft ermangelte.

2. Die Verschlingung der wirtschaftlichen Beziehungen

Eine zweite, auch für den ständischen Aufbau schicksalsschwere

[2]) Sombart, Werner, Die Zukunft des Kapitalismus, Berlin 1932, S. 12 f.

[3]) Vgl. Sombart, a. a. O. S. 18 ff.

Tatsache der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung ist die ungeheure Verflochtenheit der sozialen Beziehungen. Überall, wo wir hinblicken, präsentiert sich uns derselbe Sachverhalt. Man vergegenwärtige sich z. B. den komplizierten Apparat, dessen es bedarf, um den Einwohner einer Großstadt von seiner Wohnstätte per Straßenbahn zu seiner Arbeitsstätte zu befördern; was spielt hier nicht alles schon allein in technischer Hinsicht mit: Schienennetz, Wagenpark, Elektrizitätswerk, große Überlandleitungen, Betriebspersonal, Betriebsvorschriften, Fahrplan; nicht minder zahlreich sind die wirtschaftlichen Faktoren wie Taxgestaltung, nicht nur des eigenen Betriebes, sondern auch der konkurrierenden Verkehrsmittel, Elektrizitätspreis, Lohnhöhe und Lohnpolitik des Personals, Anschaffungspreis und Amortisation des Schienen- und Wagenmateriales, die wirtschaftliche Lage der Straßenbahnbenützer. Auf eine ähnliche Verschlingung der sozialen Beziehungen stoßen wir bei der Zeitung; Redaktionsstab, Korrespondenten, Mitarbeiter, Nachrichtenagenturen, Druckerei, Verlag, Inseratenadministration, Papierlieferanten usw. sind hier organisatorisch verflochten; finanziell und damit zum Teil auch sachlich abhängig ist die Zeitung vom Geldgeber, vom Inserent und vom Abonnent; die wirtschaftlich entscheidenden Daten bilden die Druckkosten, die Abonnentenzahl, der Inseratenumsatz und die Höhe der Ausgaben für Redaktion, Korrespondenten und Agenturen. Überall, wo wir unsere Sonde ansetzen, stoßen wir auf dieselbe kaum mehr zu entwirrende Verschlingung der wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Ebenso ergeht es aber auch dem Staat bei seinen Eingriffen in die Wirtschaft; infolge der allseitigen Abhängigkeit der Objekte seiner Interventionen sind deren Wirkungen höchst mannigfaltig und oft gar nicht zum voraus erkennbar. Nehmen wir als Beispiel die Fragen, die eine Erhöhung des Benzinzolles aufwirft; führt die Benzinzollerhöhung zu einer Erhöhung der Staatseinnahmen oder wird um soviel weniger Benzin verbraucht als es teurer wird, oder übersteigt gar die Verbrauchseinschränkung den Mehrpreis; wendet sich das autofahrende Publikum in vermehrtem Maße dem Eisenbahnverkehr zu oder reist es weniger und verringern sich die Einnahmen des Hotelgewerbes; werden die Unternehmen, die bisher in der Hauptsache ihre Güter mit Lastautos beförderten, zum Eisenbahnverkehr übergehen oder werden sie beim Alten bleiben und die Mehrkosten auf die Konsumenten abwälzen oder selber tragen; welches ist der Einfluß auf die Automobilindustrie und auf die Einnahmen aus den Automobilzöllen, was kostet ein Produk-

tionsrückgang in der Automobilindustrie den Staat an Arbeitslosenunterstützungen usw. usw.?

An dem Felsen dieser ungeheuren Verschlingung aller sozialen Beziehungen, die nur auf Kosten einer gewaltigen Senkung des Lebensstandards erheblich abgebaut werden könnte, müssen alle jene idyllischen Projekte eines ständischen Aufbaues scheitern, die eine Rückkehr in einfachere, urwüchsigere Lebensverhältnisse mit organischen Lebensgemeinschaften erstreben; von dem Vorwurfe, solche unmöglichen Forderungen zu vertreten, können Othmar Spann und seine Schüler nicht ganz freigesprochen werden, wie wir schon in dem Spann gewidmeten Kapitel angedeutet haben. Dasselbe ist von dem ebenfalls von Spann vertretenen ständischen „Dezentralismus“[4]) zu sagen; die soziale Verfilzung sowie die gewaltige Verengung des geographischen Raumes der Kulturwelt durch die modernen Verkehrsmittel und den Nachrichtenübermittlungsapparat zwingen das ständische „Eigenleben“ von vornherein in die Defensive.

Die Kompliziertheit der Wirtschaftsstruktur stellt große Anforderungen an das System der Bindungen, das der Wirtschaft auferlegt werden muß. Ohne mehrfache korporative Zugehörigkeit ist heute gar nicht mehr auszukommen. Bereits in früherem Zusammenhange haben wir die Notwendigkeit mehrfacher Standeszugehörigkeit festgestellt; so z. B. bei den in der Wirtschaft tätigen Angehörigen des staatstragenden Standes, bei allen Soldaten, die nicht Berufsmilitärs sind. Auch aus dem Betriebe eines Nebengewerbes — der Metzger, der einen Gasthof betreibt, der Handwerker, der während der Wintersaison Skilehrer ist — kann eine mehrfache korporative Mitgliedschaft folgen. Oft läßt sich aber auch ein in eine andere Korporation gehörendes Betätigungsfeld, wie z. B. die forstwirtschaftliche Tätigkeit eines Bauern, die ihn zum Mitglied der Korporation Holzwirtschaft werden läßt, nicht als eigentliches Nebengewerbe aussondern. Vielfach ergibt sich aber auch eine mehrfache Korporationszugehörigkeit auf Grund von ein- und derselben Tätigkeit; dieser Fall liegt z. B. dann vor, wenn ein technischer Vorgang mehrere Produkte liefert, durch die der Betrieb in den Sachbereich verschiedener Korporationen gerät, wie sich das etwa beim Gaswerk verhält, das durch die Herstellung von Gas der Korporation der Krafterzeugung, durch die Produktion von Koks der Korporation der Kohle, durch die Abfallstoffe der Korporation der chemischen Wirtschaft zugehört. Oder ein

[4]) „Ständische Gliederung bedeutet Dezentralisation des gesellschaftlichen Aufbaues“, sagt Spann, Der wahre Staat, S. 193.

Produkt gelangt zur Weiterverarbeitung in ganz verschiedene Wirtschaftszweige: so wird z. B. das Holz in der Bau-, der Möbel- und der Papierwirtschaft weiterverarbeitet; dieser Sachverhalt erfordert im Grunde die Kollektivmitgliedschaft der Korporation der Holzwirtschaft bei den Korporationen der Bau-, der Möbel- und der Papierwirtschaft, die natürlich ihrerseits sich wieder in ähnlichen Abhängigkeiten befinden[5]). Einen grundsätzlich anders gelagerten Fall der mehrfachen Standeszugehörigkeit durch ein- und dieselbe Tätigkeit bietet der später eingehender zu erörternde Fall des betriebsfremden Professionisten[6]): des Schreiners in einer Schokoladenfabrik, des Mechanikers in einem Warenhause, des Chauffeurs eines Delikatessengeschäftes; einesteils gehört er zur Fachkorporation seines Betriebes, andernteils zum Zwecke der Pflege der in seinem speziellen Berufe ruhenden Werte zum entsprechenden sogenannten Berufsstand.

Eine weitere Folge der Verschlingung der sozialen Beziehungen ergibt sich für den in der Wirtschaft intervenierenden Staat. Konnte der mittelalterliche Stadtstaat oder der spätere merkantilistische Staat die sich für ihn aus seiner weltanschaulichen Grundlage ergebenden wirtschaftspolitischen Ziele, sagen wir z. B. den Schutz eines bestimmten Gewerbes, durch einige wenige Maßnahmen wie Monopolisierung und Preisfestsetzung erreichen, auch weil damals die Wirtschaft den Rahmen des Hergebrachten selten sprengte, so bedarf heutzutage ein ähnliches wirtschaftspolitisches Ziel eines ganzen Systemes unmittelbarer Eingriffe und — für den Fall, daß der eine oder der andere Eingriff versagt, ihm ausgewichen wird oder die eventuelle Mehrbelastung auf Schichten abgewälzt wird, für die sie gar nicht bestimmt ist — auch der Vorbereitung einer Reihe von Eventualeingriffen. Was braucht es z. B. nicht für einen Rattenschwanz staatlicher Interventionen, um das eine wirtschaftspolitische Ziel: Schutz der Landwirtschaft zur Zeit der Deflation und in einem Lande mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen zu erreichen. Stichwortartig wollen wir einige der erforderlichen oder in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen aufzählen: Erhöhung der Zölle auf Agrarprodukte, Kontingentierung der Einfuhr, Errichtung staatlicher Einfuhrmonopole, Preisstützung durch Subventionen oder Festsetzung von Mindestpreisen, Statuierung einer Übernahmepflicht des Staates für gewisse Produkte, Senkung der Verschleißspanne, Voll-

[5]) Vgl. zum Problem der Korporationszugehörigkeit den — allerdings die mehrfache Mitgliedschaft nicht vorsehenden — Aufsatz von A. Niemeyer, Senkrechter oder waagrechter Stand?, in: Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 Nr. 6 (5. Juni 1934).

[6]) Vgl. Klezl, a. a. O. S. 90 f.

streckungsschutz, individualisierende Entschuldungsaktionen, generelle Senkung des Hypothekarzinses, Maßnahmen gegen neue Verschuldung. Wir haben gezeigt, daß ein ganzes System wirtschaftspolitischer Maßnahmen ausgearbeitet werden müsse; wir könnten ebensogut sagen, daß die Erreichung größerer wirtschaftlicher Ziele heutzutage einen Plan und damit den Anfang einer Planwirtschaft, wie sie sich uns bereits früher aus anderen Überlegungen heraus aufgedrängt hat, voraussetzt. Was aber für das einzelne Objekt des staatlichen Interventionismus seine Richtigkeit hat, gilt nicht minder für deren Gesamtheit: der Wirtschaftspolitik des Staates muß somit ein Gesamtplan zugrundegelegt werden.

3. Marktwirtschaft und Interessenkampf

Eine korporative Wirtschaftsordnung, die nach ähnlichen Gesichtspunkten aufgebaut wäre wie das Heer, bei der also die untergeordneten Stellen zum unbedingten Gehorsam gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten verpflichtet wären, ohne diesen gegenüber eigene sachliche Rechte geltend machen zu können, und ihr Augenmerk nur auf die Erzielung des befohlenen sachlichen Zieles, nicht aber auf ihre Beurteilung der Absatzmöglichkeiten und der Rendite, richten müßten, eine solche Wirtschaftsordnung würde zwei fundamentale Tatsachen außer Acht lassen, den Markt und das Interesse. Marktwirtschaft oder Verkehrswirtschaft besagt, daß die Güter grundsätzlich nicht als Gebrauchsgüter, sondern als Tauschgüter, d. h. für den Austausch gegen andere Güter hergestellt werden. Der Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit eines selbständigen Unternehmens entscheidet sich nun in erster Linie auf dem Markte; dieser läßt sich wohl suspendieren, nicht aber befehlen, denn zum Begriff des Marktes gehört notwendig die Konsumfreiheit. Im Gegensatze zur sozialistischen Zwangswirtschaft, die an die Stelle des freien Tausches ein System behördlicher Zuweisung setzen muß, bleibt der Markt ein integrierender Bestandteil der korporativen Wirtschaftsordnung. Immerhin bleibt auch die korporative Wirtschaft so gut wie die heutige Wirtschaft für gewisse Gebiete auf zwangswirtschaftliche Maßnahmen wie z. B. die Verhängung von Abnahmepflichten für gewisse Stufen des Produktionsprozesses angewiesen. So wenig wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens kann dem Individuum für die Konsumgestaltung unbedingte Freiheit gewährt werden; vielmehr erfordern dieselben Gründe, die den Staat zu Interventionen in der Wirtschaft veranlassen, auch ein bestimmtes Verhalten des Konsumenten. In der modernen Propaganda und Reklame stehen jedoch

den marktregelnden Organen viel die feineren und wirkungsvolleren Mittel für die Beeinflussung des Konsumenten zur Verfügung als der Zwang, der nur als ultima ratio und nur wenn größere Interessen auf dem Spiele stehen, wie z. B. während eines Krieges oder bei Knappheit an Devisen oder Nahrungsmitteln, den Konsumenten belästigen darf.

Das andere für den Neuaufbau der Wirtschaft nicht minder bedeutende Faktum ist das Interesse. Als objektiver Tatbestand bedeutet Interesse in dem hier allein in Frage kommenden Sinne[7]) die Dienlichkeit zur Steigerung der materiellen Bedürfnisbefriedigung, als subjektiver Tatbestand den Drang zur Steigerung der materiellen Bedürfnisbefriedigung. Wir haben bereits bei der Behandlung der allgemeinen Form des Wirtschaftsstandes auf die Bedeutung des Interesses hingewiesen. Es ist falsch, in ihm nur einen Ausfluß des Eigennutzes, den man so rasch als möglich unterbinden müsse, erblicken zu wollen; vielmehr ist das individuelle Interesse darin begründet, daß nicht nur die Gemeinschaft, sondern auch der einzelne vor Gott Eigenwert besitzt, somit die Beschaffung der lebensnotwendigen Sachgüter sein natürliches Recht und seine persönliche Pflicht darstellt. Bei einer eigenwirtschaftlichen Verfassung der Wirtschaft kann nun der einzelne den Begriff der Lebensnotwendigkeiten — den wir in keiner Weise dem Existenzminimum gleichsetzen wollen — und damit den Bereich seines Interesses so weit abstecken, wie er will, ohne damit den Interessen der anderen Wirtschaftssubjekte ins Gehege zu kommen. Erst auf der Stufe der Verkehrswirtschaft bilden sich die spezifisch wirtschaftlichen Interessengegensätze, stoßen die Interessen aufeinander, wird das positive Interesse des einen zum negativen Interesse des andern. Die freie Wirtschaft ließ nun den Machtkampf der Interessen über deren Realisierung entscheiden. Eine nach den geistigen Strukturgesetzlichkeiten gebaute Wirtschaftsordnung wird weder den naturalistischen Weg gehen können, der die Interessen dem Spiel der Kräfte überläßt, noch den „asketischen" Weg, der jede Äußerung subjektiver Interessen als schnöde Selbstsucht verpönt. Es ist vielmehr die Aufgabe der Wirtschaftsregelung, die Interessenbereiche abzugrenzen und damit die Interessengegensätze auszugleichen; die Lösung dieser Aufgabe setzt aber gerade in der heutigen komplizierten Zeit voraus, daß den Interessen Gelegenheit gegeben wird, sich geltend zu machen, sich Gehör zu verschaffen. Allerdings nur demjenigen Interesse darf diese Möglichkeit verliehen werden, das sich dem Rahmen der ständischen Ordnung einfügt; das Ziel

[7]) Vgl. die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Interesse bei Sombart, Der proletarische Sozialismus, Jena 1924, Bd. 1, S. 344ff.

des innerhalb der ständischen Ordnung berechtigten Interesses darf also nicht die ungemessene Steigerung der materiellen Bedürfnisbefriedigung, sondern nur das dem Stande angemessene Niveau der Bedürfnisbefriedigung sein. Der Begriff der Angemessenheit wird durch die in der ständischen Ordnung lebendigen Gerechtigkeitsvorstellungen bestimmt.

In besonderem Maße muß nun aber der Aufbau der korporativen Wirtschaft den Interessen Rechnung tragen, weil er das Erbe einer Wirtschaftsverfassung antritt, die sich dadurch auszeichnet, daß fast alle möglichen Interessengegensätze aufgebrochen sind und sich die „Interessenten" nach dem Vorbilde der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu Kampffronten formiert haben. Doch ist die Bildung solcher Kampffronten zwischen den gegensätzlichen Interessen nicht die einzige Möglichkeit, berechtigte Interessen zu wahren. Gerade im deutschen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wurde mit dem Amt des Treuhänders der Arbeit eine Institution zur Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft geschaffen, die von den Nachteilen der großen Kampforganisationen frei ist. Wäre es nun nicht angebracht, man würde zugleich mit der Einführung der neuen Wirtschaftsordnung auch die bisherigen Interessenorganisationen, die trotz ihrer sozial notwendigen Funktionen doch in starkem Maße in materialistischem Geiste befangen sind, in der Versenkung verschwinden lassen und durch Treuhänder oder ähnliche Organe ersetzen, um so mehr, als eine Schichtung der Gesellschaft nach Interessen mit der ständischen Ordnung, die eine Gliederung nach Aufgaben darstellt, schon rein begrifflich in Widerspruch steht?

Zwei Argumente sprechen gegen die grundsätzliche Beseitigung von Interessenorganisationen, die sich in einer solchen Weise eingelebt haben, wie das bei den modernen Verbänden der Fall ist. Einmal sind durch die langjährigen Wirtschaftskämpfe die Interessen aller Verdeckungen entblößt worden, so daß es schwer hält, alle jene, die, was ihre Interessenlage anbetrifft, von dem Baume der Erkenntnis gekostet haben, wieder in jenen Unschuldszustand zurückzuführen, der sie auf eine eigene Vertretung der Interessen verzichten und vertrauensvoll die Entscheidung des Treuhänders erwarten läßt. Ferner besteht die Gefahr, daß an die Stelle der bisherigen Interessenorganisation unsichtbare Verbindungen treten, die nun auf allen möglichen und unmöglichen Wegen einen Druck auf die Entscheidung der kompetenten Stellen auszuüben versuchen und durch ihre Anonymität das Übel des Interessenkampfes nur noch verschlimmern. Das zweite Argument, das für die Beibehaltung der Interessenorganisationen spricht, ist die er-

zieherische Wirkung, die der selbständige Ausgleich der Interessen, der nur im Falle der Unmöglichkeit sich zu einigen durch obrigkeitliche Entscheidung ersetzt würde, auf die Beteiligten ausübt. Es wird fast von allen Seiten bestätigt, daß der — allerdings politisch entgiftete — Interessengegensatz durch gegenseitige Aussprache und Eingehen auf die Situation des anderen in vielen Fällen besser überbrückt werden kann als durch einen Eingriff von oben. Zudem zeigt auch die offene Auseinandersetzung von selbst, wie weit das Interesse gesteckt werden darf und führt damit eher zu einer Beschränkung der Ansprüche, als der Interessenkampf, der mit der öffentlichen Meinung, die für Differenzierungen noch nie Sinn gehabt hat, durchgefochten und von der Regierung schließlich entschieden wird.

Wo aber, hegelisch gesprochen, das Interesse „an sich" noch nicht zu einem Interesse „für sich" geworden ist, soll es auch nicht durch Errichtung einer Interessenorganisation geweckt werden, denn das Bewußtsein eines Gruppeninteresses entzweit alle jenen Gebilde — und oft sind es die lebensnächsten wie Familie und Betrieb —, die in sich die entsprechenden potentiellen Interessengegensätze bergen. In diesen Fällen ist es nun die Pflicht des Staates, durch einen besonderen Treuhänder diese unorganisierten Interessen schützen zu lassen.

Die genannten Interessenorganisationen können natürlich nicht ohne weiteres einer korporativen Wirtschaftsordnung einverleibt werden. Wie wir in dem Kapitel über die ständische Staatspolitik ausgeführt haben, müssen zum Teil neue Organisationen geschaffen werden, andere beseitigt oder mit bisherigen Konkurrenzverbänden verschmolzen werden, denn der neue Staat kann natürlich den weltanschaulichen und politischen Pluralismus, wie er z. B. bei den Gewerkschaften herrscht, nicht weiter dulden. Auf jeden Fall aber müssen die bisherigen Interessenverbände sich nicht nur organisatorisch, sondern auch geistig weitgehend transformieren, sollen sie wirkliche Glieder der korporativen Wirtschaftsordnung, sollen sie wirkliche Korporationen werden.

33. Kapitel

Die Aufgaben der korporativen Wirtschaftsordnung

1. Begriff und Aufgaben der Korporation

Um den Inhalt der Begriffe Korporation und korporative Ordnung festzulegen, kann man zwei verschiedene Wege gehen; entweder man

bestimmt den Begriff der korporativen Ordnung nach dem der Korporation, oder man schreitet von der Definition der korporativen Ordnung aus zur Begriffsbestimmung der Korporation. Da wir das Wesen der korporativen Wirtschaftsordnung bereits als die nachkapitalistische Form der ständischen Ordnung umrissen haben, ist es angebracht, den zweiten Weg einzuschlagen und von ihr aus das Wesen der Korporation zu umschreiben.

Während die Versuche, den Stand zu definieren, sehr zahlreich und in ihren Ergebnissen ebenso verschieden sind, machen im Grunde nur zwei verschiedene Korporationsbegriffe — allerdings in mannigfaltiger Schattierung — die Runde durch die Literatur. Nach der einen Auffassung, die offensichtlich von der faschistischen Terminologie inspiriert ist, besteht das Wesen der Korporation in der Vereinigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände desselben Produktionszweiges; als Prototyp dieser Auffassung sei die Begriffsbestimmung von Otto Weiß angeführt: „Eine Korporation im Sinn unseres Untersuchungsgegenstandes entspricht einer sich selbst verwaltenden, mit selbständigen Rechten und Pflichten ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in welcher die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände eines Wirtschaftszweiges oder einer Berufsgruppe paritätisch zusammengeschlossen sind, und welche für die speziellen Angelegenheiten ihres Sachgebietes zuständig ist.“[1]) Der andere Korporationsbegriff ist bedeutend weiter und umfaßt alle Verbände innerhalb des Sachbereiches der korporativen Ordnung, wie Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Getreidewirtschaftsverbände usw., soweit sie eben in den Rahmen des korporativen Systems eingefügt sind. Ein Vertreter dieser zweiten Auffassung ist Paul Keller: „Eine Korporation ist ein staatlich anerkannter Selbstverwaltungskörper zur Erreichung wirtschaftlich-sozialer Zwecke.“[2]) Auch wir stehen auf dem zweiten Standpunkte, schon weil wir mit der ersten Begriffsbestimmung, wie wir später sehen werden, nur eine Seite der korporativen Ordnung erfassen würden. Unter Korporation verstehen wir somit zunächst ganz einfach eine in das System der korporativen Wirtschaftsordnung eingefügte Körperschaft. Der Inhalt dieser zunächst mehr formalen Begriffsbestimmung ergibt sich aus dem Wesen der korporativen Ordnung, deren Aufbau wir im folgenden skizzieren werden und deren Grundzüge uns bereits aus unserer Untersuchung der ständischen Ordnung bekannt sind, denn die korporative Ordnung stellt ja nur eine zeitlich und sachlich beschränkte

[1]) Nationale Erneuerung, Freisinn und Korporativismus, S. 72 f.

[2]) Die korporative Idee in der Schweiz, S. 37.

Erscheinungsform der ständischen Ordnung dar. Was nun das Verhältnis der Begriffe Stand und Korporation anbetrifft, so bilden die Korporationen natürlich Untergliederungen des Wirtschaftsstandes; dennoch decken sich die Begriffe Korporation und Teilstand der Wirtschaft nur teilweise, denn der Teilstand wie der Stand wird konstituiert durch eine Sachaufgabe des Gemeinwesens, während bei einer Korporation wie z. B. bei der Vertretung der Arbeitgeber das begründende Moment auch ein bloßes Interesse sein kann. Bildhaft ausgedrückt: Teilstand besagt immer vertikale Gliederung, während Korporation auch eine horizontale Schichtung bedeuten kann. Innerhalb solcher Korporationen, die, wie z. B. die Korporation der Landwirtschaft, echte Teilstände repräsentieren, ist auch Raum für ständischen Geist und ständisches Leben.

Welches sind nun aber die eigentlichen Aufgaben der Korporationen? Ihre primäre Aufgabe besteht darin, für die Erfüllung der dem Stande der Wirtschaft eigenen Aufgabe der Sachgüterbeschaffung zur Deckung des allgemeinen Bedarfes Sorge zu tragen. Nun liegt aber die eigentliche Problematik unserer Wirtschaftsverfassung, zu deren Überwindung die korporative Wirtschaftsordnung berufen ist, gar nicht auf dem eigentlichen Gebiete der Sachgüterbeschaffung; weder werden zu wenig Güter produziert — im Gegenteil, die moderne Wirtschaft zeigt „das furchtbare Paradoxon einer Not aus Überfluß“[3]) — noch falsche, noch schlechte Güter. Das Übel liegt nicht in der Produktion, sondern in der Gestaltung des Wirtschaftslebens und in der Verteilung der Arbeit und des Sozialproduktes. Immerhin verbleiben für diesen ersten Bereich den Korporationen auch heute noch Aufgaben wie qualitative Verbesserung der Produkte, rationellere Gestaltung des Produktionsvorganges, Förderung der Erfindertätigkeit, Steigerung der Gesamtproduktion etwa zur Erlangung der Nahrungsfreiheit — ich erinnere an die deutsche Erzeugungsschlacht, an die italienische battaglia del grano — Regulierung von Produktion und Absatz im Kriegsfall oder bei Devisen- oder Rohstoffknappheit.

Der eigentliche Wirkungsbereich der Korporationen liegt jedoch an einem anderen Orte; er ergibt sich aus den beiden Grundbedürfnissen der modernen Wirtschaft, die auch die korporative Wirtschaft nicht beseitigen kann, denen sie im Gegenteil in ihrem ganzen Aufbaue Rechnung tragen muß, aus der Interventionsbedürftigkeit und der Notwendigkeit des Interessenausgleiches. Im Grunde

[3]) Wagemann, Ernst, Struktur u. Rhythmus der Weltwirtschaft, Berlin 1931, S. 3.

umfaßt ja der Begriff der Intervention auch alle jene oben genannten Maßnahmen, die sich eine Verbesserung der Sachgüterbeschaffung zum Ziele gesetzt haben; doch wollen wir von diesen hier abstrahieren und unter den Interventionen oder planwirtschaftlichen Maßnahmen nur jene Eingriffe verstehen, die sich auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens im weiteren Sinne, also etwa auf die Lösung der sozialen Frage oder den Schutz eines einheimischen Wirtschaftszweiges, beziehen. Die Korporationen sind nun diejenigen Organe des Wirtschaftsstandes, denen einerseits die Durchführung der planwirtschaftlichen Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der beteiligten Interessen, andererseits der Ausgleich gegensätzlicher Interessen innerhalb des Rahmens der planwirtschaftlichen Zielsetzungen anvertraut ist. Bevor wir zu den Fragen des korporativen Aufbaues übergehen, erscheint es angebracht, vorerst auf die Ziele einer modernen Planwirtschaft, auf die Ebenen des Interessenausgleiches und auf die Art der Maßnahmen, die zur Durchführung der beiden Vorhaben erforderlich sind, zu sprechen zu kommen, denn nach den angeforderten Leistungen hat sich in erster Linie der Bau des korporativen Systemes zu richten.

2. Die Ziele der Planwirtschaft

Ein Gemeinwesen, das sich zum Gedanken der Planwirtschaft bekennt, wird sich die Ziele seiner Planwirtschaft nicht von der Not des Augenblickes diktieren lassen, sondern sich darüber von vornherein klar sein müssen. Für den Marxisten ist dank der Simplizität seiner Doktrin das Problem einfach; Ziel seiner Planwirtschaft kann nur sein die Verstaatlichung der Produktionsmittel, die Steigerung der Güterfülle und die Neuordnung der Verteilung nach dem Prinzip materieller Gleichheit. Bevor wir versuchen, die Ziele einer Planwirtschaft von unserem Standpunkte aus festzulegen, wollen wir unser Auge noch auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen von drei andern Autoren richten.

Unter den Eindrücken der Kriegswirtschaft gelangt Walther Rathenau zum Gedanken der Planwirtschaft[4]). Angesichts der großen Zerstörung wirtschaftlicher Werte und der ungeheuren Verschuldung der gesamten Wirtschaft ist es ihm vor allem darum zu tun, durch eine planmäßige Steigerung des Nutzeffektes der Arbeit etwa durch rationelle Neuwahl des Standortes, durch Regelung der Arbeitsteilung von Werk zu Werk, durch Normalisierung und Typisierung,

[4]) Die neue Wirtschaft, Berlin 1918, vgl. S. 28, 54 f. u. 59 f.

durch Wiedervereinigung der Produktionsstufen und durch Rohstoffschutz die Gütererzeugung zu vergrößern und damit das relative Gewicht der Belastung zu verringern[5]). Daneben fordert er eine Bodenreform, einen Wohlstandsausgleich, die Beschränkung privater Monopole und die Verengung des Erbwesens. Schließlich sollen innerhalb der neuen Wirtschaft nur objektive, wissenschaftlich prüfbare und nachweisbare Bedürfnisse befriedigt werden[6]).

In klarem Gegensatz zu Rathenaus — wenn auch nicht marxistischer, so doch offensichtlich marxistisch inspirierter — Planwirtschaft stehen die wirtschaftspolitischen Ziele, die Papst Pius XI. in der Enzyklika Quadragesimo anno, allerdings ohne den Ausdruck „Planwirtschaft" zu gebrauchen, kundgegeben hat[7]). Sein Hauptaugenmerk widmet er der Lösung der sozialen Frage. Als Leitregel für die Bemessung der beiderseitigen Ansprüche von Kapital und Arbeit soll die Gemeinwohlgerechtigkeit fungieren. Diese soll zusammen mit der sozialen Liebe das an die Stelle des freien Wettbewerbes tretende regulative Prinzip der Wirtschaft bilden. Wie schon Leo XIII., so will nun auch Pius die Proletarität dadurch überwinden, daß er den Lohnarbeitern Gelegenheit zur Vermögensbildung schafft. Neben dem Lebensbedarfe des Arbeiters und seiner Familie sind für ihn weitere Bestimmungsgründe der Lohngerechtigkeit die Lebensfähigkeit des Unternehmens und die allgemeine Wohlfahrt. Das gesellschaftspolitische Ziel der Enzyklika ist die Erneuerung einer ständischen Ordnung.

Als drittes Beispiel der Zielsetzungen einer modernen Planwirtschaft führen wir die von Werner Sombart in seinem „Deutschen Sozialismus" aufgestellten Forderungen an. Ihr Grundgedanke ist wohl vor allem die Pflege und Erhaltung einer größtmöglichen Mannigfaltigkeit und Buntheit der Wirtschafts- und Lebensformen[8]). Im einzelnen fordert Sombart Zähmung der Technik, verbunden mit obrigkeitlicher Prüfung der Erfindungen auf ihren kulturellen Wert und staatlicher Planforschung, ferner Veredelung der Bedarfsgestaltung, Autarkisierung, Reagrarisierung, Ausdehnung des handwerklichen Wirtschaftssystemes, Wiederbelebung der Hauswirtschaft, Überführung gewisser Kategorien von Großbetrieben in die Gemeinwirtschaft, Neugestaltung der Arbeitsverfassung, Säuberung der Wirtschaft von der Reklame, Ver-

[5]) A. a. O. S. 27 f. u. 37 ff.
[6]) A. a. O. S. 12, 51 u. 53 f.
[7]) Vgl. die Ziff. 56, 58, 61, 63 ff. u. 82 der E. q. a.
[8]) Vgl. a. a. O. S. 159.

stetigung der Wirtschaft und schließlich, wie es die Not des Augenblicks erheischt, Beseitigung der Arbeitslosigkeit[9]).

Die planwirtschaftlichen Zielsetzungen, zu denen wir von unserem Standpunkte aus für den Kreis der west- und mitteleuropäischen Staaten gelangen, unterscheiden sich von den Sombartschen vor allem darin, daß der Neuaufbau der ständischen Ordnung, so wie wir sie in dieser Arbeit entworfen haben, im Mittelpunkt steht. Im übrigen zeichnen sie sich — und das haben sie mit Sombart gemeinsam — durch eine bewußte Abkehr von jener Entwicklung aus, die wir mit den Stichworten Rationalisierung, Kapitalismus, „Vermassung" charakterisieren können. Wohl brachte die gewaltige Industrialisierung und die damit im Zusammenhang stehende Mechanisierung, Typisierung des Bedarfes, Vermassung des Daseins und Vergroßstädterung eine ansehnliche Steigerung der Lebensannehmlichkeiten von der Badewanne bis zum Radio, vom Lift bis zum Eisschrank, zugleich aber beraubte sie den Großteil der Bevölkerung der Möglichkeit, in ihrem Berufe selbständig gestaltend wirken zu können, wie das beim Bauern oder beim Handwerker eine Selbstverständlichkeit ist. Damit nahm diese Entwicklung der großen Masse der Lohnarbeiter nicht nur die Arbeitsfreude[10]), sondern auch den eigentlichen Inhalt ihres Berufslebens. Das Rad der Geschichte soll und kann nicht zurückgedreht werden; wie manche würden wohl auf den Gütersegen der kapitalistischen Epoche Verzicht leisten wollen! Dennoch ist heute der Zeitpunkt gekommen, dieser zwar gütervermehrenden, aber lebentötenden Entwicklung Halt zu gebieten und systematisch Handwerk, Bauernwirtschaft und alle übrigen Wirtschaftsbereiche mit ähnlichen Erzeugungsverhältnissen vor der Zerstörung oder zumindest Eroberung durch den Großbetrieb zu bewahren. Wer nur materialistisch in Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung zu denken vermag, wird eine solche Politik als schädlich und „unwirtschaftlich" verdammen, wer aber in der zunehmenden Vermassung der Daseinsformen ein Unheil erblickt, vermag wohl den Mut aufzubringen, diese Entwicklung zu stoppen, auch wenn dadurch die Möglichkeit, die in äußeren Gütern gemessene Lebenshaltung zu steigern, nicht ausgenutzt wird. Schließlich müßte aber auch der rein ökonomisch orientierte Mensch dieser Politik beistimmen, sobald er sich der Erfahrungstatsache erinnert, daß das Reservoir der Begabungen nicht von der Industrie-

[9]) Sombart, a. a. O. S. 264 ff., 266, 267 ff., 272 ff., 283 ff., 287, 292 ff., 296, 299 f., 300 f., 301 ff., 311, 318 ff., 326 ff.

[10]) Vgl. die Untersuchung von Hendrik de Man, Der Kampf um die Arbeitsfreude, Jena 1927.

arbeiterschaft, sondern von Bauerntum und Kleingewerbe gebildet wird.

Andere Ziele, die uns ebenfalls von der Erbschaft des 19. Jahrhunderts aufgezwungen werden, sind die Auflockerung der Großstädte, die Veredelung des Bedarfes, die Abschwächung der Krisen, die Bändigung der Konkurrenz, die Behebung der Existenzunsicherheit, dann vor allem auch die Überwindung der Proletarität; in dem Dienste dieser letzten Aufgabe steht auch das zuerst angeführte Ziel: der ständische Aufbau, der, wie im folgenden darzustellen ist, durch Schaffung von Betriebsgemeinschaften den Arbeiter wieder in eine feste Lebensordnung einzugliedern versucht. Die Entproletarisierung setzt aber schließlich auch eine gewisse Lohnhöhe voraus, die dem Arbeiter, wie das die Enzyklika Quadragesimo anno richtig erkannt hat, die Möglichkeit gibt, Ersparnisse zu machen.Nächstes Ziel aller Planwirtschaft der Gegenwart muß endlich die Beseitigung der Arbeitslosigkeit bilden.

3. Die Ebenen des Interessenausgleiches

Nachdem wir in den Zielen der Planwirtschaft den geistigen Hintergrund der einen Hauptaufgabe der Korporation, nämlich der Durchführung planwirtschaftlicher Maßnahmen, kennengelernt haben, gilt es nun, auch ihre andere Aufgabe durch die Herausarbeitung jener Ebenen, auf denen sich der Ausgleich der Interessen zu vollziehen hat, zu konkretisieren. Welches sind nun die verschiedenen Ebenen des Interessenausgleiches. Viele wollen sie erkennen „im dreifachen Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Produzent und Produzent und von Produzent und Konsument“[11]). Diese Antwort hat etwas Bestechendes; ja sie scheint auf den ersten Blick auch alle Interessengegensätze in ihre Lösung einzubeziehen. Nun erinnern wir uns aber, daß wir bereits früher auf eine große Zahl von Interessengegensätzen gestoßen sind, die sich in dem obigen Schema nicht unterbringen lassen; solche (potentiellen, heute aber weitgehend aktualisierten) Interessengegensätze bestehen zwischen Gläubiger und Schuldner, Aktionär und Obligationär, Rentner und anderen Einkommensbezügern, Stadt und Landschaft, Gebirge und Flachland, Staatsangestelltem und Arbeiter der Privatindustrie, gelerntem, angelerntem und ungelerntem Arbeiter, Automobilisten, Radfahrer und Fußgänger,

[11]) So z. B. Burckhardt, Gedanken eines Juristen über den Korporationenstaat, S. 110.

Jugend und Alter, Mann und Frau und zwischen anderen Gruppen mehr.

Wollen wir etwas Systematik in die Vielfalt dieser Interessengegensätze bringen, so gehen wir mit Vorteil von den Märkten aus, denn auf ihnen entscheidet sich in der Marktwirtschaft das Schicksal der Interessen, auf ihnen aktualisieren sich aber auch fast notwendig die Interessengegensätze. Drei Märkte werden für gewöhnlich unterschieden, und dieser Unterscheidung wollen auch wir uns hier anschließen, der Markt für Waren und Dienstleistungen, der Arbeitsmarkt und der Kapitalmarkt. Jeder Markt aber schließt in sich wieder drei Gruppen von Interessengegensätzen: den Gegensatz zwischen Angebot und Nachfrage, die durch die Konkurrenz bewirkten Gegensätze innerhalb der Angebotsseite und innerhalb der Nachfrageseite. So gelangen wir zu einem System von neun verschiedenen Interessengegensätzen, das wir im folgenden nun noch etwas näher veranschaulichen wollen.

Wenn wir mit dem Arbeitsmarkte beginnen, so stoßen wir schon zuerst in dem Gegensatz von Angebot und Nachfrage auf den fundamentalen Gegensatz von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der die Gegensätze innerhalb der Arbeitnehmerseite — etwa zwischen Gelernten, insbesondere Spezialisten, und Ungelernten — und innerhalb der Arbeitgeberseite — etwa zwischen kommunalem und privatem Arbeitgeber — in den Schatten treten läßt. Auf dem Markte für Waren und Dienstleistungen ist umgekehrt der Gegensatz zwischen Angebot und Nachfrage, in concreto zwischen Produzent und Konsument, von geringerer — in letzter Zeit, wie die Gründung von Konsumentenligen lehrt, allerdings steigender — Bedeutung. Die Gegensätze innerhalb der Nachfrageseite sind bis anhin, abgesehen von Kriegszeiten, wo sie durch Rationierung, insbesondere durch Ausgabe von Brot-, Fleisch-, Butterkarten usw. gebändigt wurden, nur in schwachem Maße, etwa als Auseinandersetzungen zwischen Abstinenten und Alkoholliebhabern oder zwischen Nichtrauchern und Rauchern anläßlich der Einführung oder Erhöhung der Alkohol- oder Tabaksteuer, in Erscheinung getreten. Von größter Tragweite sind dagegen die Interessengegensätze zwischen den Produzenten, seien sie nun von derselben Branche oder konkurrieren sie sich anderswie. Auch die Interessengegensätze, die sich um den Kapitalmarkt gruppieren, sind zum Teil von erheblicher Schärfe; was den Kampf zwischen den beiden Marktparteien anbetrifft, so erinnere ich an die Gegensätzlichkeit der Interessen von Gläubiger und Schuldner bei der Frage der Aufrechterhaltung einer Währung oder im Falle staatlicher Zinsreduktionen.

Gegensätze auf der Gläubigerseite können bestehen zwischen Aktionären (die im Rechtssinne allerdings keine Gläubiger sind) und Obligationären oder besonders etwa im Hinblick auf staatliche Stützungsaktionen zwischen den Obligationären und den Inhabern von Kontokorrent- oder Sparguthaben. Interessengegensätze auf der Schuldnerseite werden z. B. in den Diskussionen über die Richtung der Kreditpolitik manifest.

Auch solche, etwa zwischen Mann und Frau, Jugend und Alter, Stadt und Landschaft bestehende Gegensätze, die zunächst außerhalb der neun Möglichkeiten zu stehen scheinen, lassen sich in dieses Schema einfügen, wenn man sie in ihre marktbestimmten Komponenten zerlegt und diese den entsprechenden Interessengegensätzen zuordnet, also etwa den Gegensatz von Mann und Frau zerlegt in die zwischen beiden bestehende Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und in die Konkurrenz auf dem Warenmarkte. Wie auch schon aus diesem Beispiel hervorgeht, zerfallen die angeführten neun Interessengegensätze wiederum in ein ganzes System von weiteren Gegensätzen, etwa der Gegensatz zwischen den Produzenten in die Gegensätze zwischen Industrie und Handwerk, zwischen Gewerbe und Landwirtschaft, in der Industrie wiederum zwischen Exportindustrie und Industrie mit Inlandabsatz usf. usf.

Was können wir nun aus dem skizzierten Schema der Interessengegensätze für den korporativen Aufbau lehren? Diese Aufstellung lehrt uns einmal, was für eine furchtbare Zerklüftung einem Volke droht, das in all die Gegensätze hineingeblickt hat und dessen Angehörige die Erhöhung ihrer Lebensannehmlichkeiten über alles stellen; dann zeigt sie uns die Ebenen, auf denen ein Ausgleich der Interessen vollzogen werden muß. Nun wäre es aber reiner Wahnwitz, wollte man alle die in dieser Aufstellung zutage getretenen Interessengruppen zu korporativen Pyramiden ausgestalten; eine solche Politik wäre vergleichbar dem Entschlusse einer Stadtgemeinde, ihren öffentlichen Park unter ihre Einwohner aufzuteilen und einem jeden seine paar Quadratmeter mit einer Mauer oder einem Zaun einzufassen, so daß letzten Endes vor lauter Mauern und Zaunpfählen kaum mehr ein Strauch wachsen könnte. Aber die Korporation ist nicht das einzige Organ, das einen Interessenausgleich zu vollziehen vermöchte; dieselbe Funktion können auch ständische oder staatliche Organe, wie Parlamente, Regierungen, Wirtschafts- oder Schiedsgerichte, oder eigens zu diesem Zwecke geschaffene Treuhänder oder Preisüberwachungskommissionen und -kommissäre ausüben; von allen diesen

Institutionen stehen der vom Stande der Wirtschaft bestellte Treuhänder und das unabhängige Schiedsgericht den von uns vertretenen Prinzipien der ständischen Ordnung am nächsten. Schließlich kann aber auch der Ausgleich von Interessengegensätzen, ohne daß er besonderen Organen übertragen würde, dem billigen Empfinden und Gerechtigkeitsgefühl der jeweils entscheidenden Stellen überlassen werden; die Besetzung der höheren Ämter der staatlichen und korporativen Hierarchie mit Mitgliedern der staatstragenden Elite, in denen bewußt der Geist einer alle umfassenden Gerechtigkeit geweckt wird, wird eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß auch auf diesem Wege ein billiger Interessenausgleich möglich sein kann.

Überall dort, wo sich der Interessengegensatz eingelebt und die Überbrückung desselben durch Vertrag oder obrigkeitlichen Entscheid sich eingespielt hat, ist die Korporation dazu berufen, den Interessenausgleich zu vollziehen. Diese Situation ist eigentlich nur auf zwei Gebieten gegeben: bei dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wo wir in den Parteien der „Tarifgemeinschaft" bereits Vorläufer der korporativen Ordnung erkennen und bei dem Verhältnis zwischen den Produzenten, wobei wir Produktion in einem weiteren Sinne verstehen und auch Handel, Verkehr, Hotelgewerbe, Bankwesen einbeziehen; auch hier besitzen wir in Kartellen, kartelloiden Zusammenschlüssen und Verbänden bereits wertvolle Ansatzpunkte korporativer Gestaltung. Überall dort, wo ein bis jetzt unorganisiertes oder nur schwach organisiertes Interesse als besonders schutzbedürftig erscheint, ist es geboten, dessen Wahrung einem besonderen Treuhänder zu übertragen; diese Institution hat das Gute, daß mit ihr für das Wohl einer bestimmten Gruppe gesorgt werden kann, ohne daß in ihr der Interessen- und „Klassen"geist geweckt werden muß. Besonderer Treuhänder bedürfen, wie mir scheinen will, die folgenden Bevölkerungskreise: die Konsumenten, die Rentner, die erwerbstätigen Frauen, die Arbeitslosen sowie gewisse Gruppen von Arbeitnehmern, die bis anhin von der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen unberührt blieben, wie die unselbständigen Arbeitskräfte in Haus- und Landwirtschaft und die Heimarbeiter. Den Ausgleich der übrigen Interessengegensätze müssen wir dem Gerechtigkeitsgefühl aller jener Leute, die kraft ihres Amtes zu Entscheiden über die Berechtigung von Interessen berufen sind, überlassen.

Die korporative Zusammenfassung ganzer Wirtschaftszweige unter Ausschluß der Möglichkeit von Outsidern kann eine monopolistische Tendenz der Korporationen aufkommen lassen, die den Treuhänder

näheren Stufe und durch Verbot anderweitigen Verkaufes bei gleichzeitiger Festlegung der Preise der Markt völlig suspendiert werden.

Auf welche Weise werden nun diese Maßnahmen von den Korporationen getroffen? Wir erinnern uns, in der Durchführung planwirtschaftlicher Maßnahmen und im Vollzuge des Interessenausgleiches die Hauptaufgaben der Korporation erkannt zu haben. Bei planwirtschaftlichen Maßnahmen stellt nun die autoritative Festsetzung der Maßnahmen, beim Interessenausgleich die Vereinbarung zwischen den Beteiligten die angemessene Form der Entstehung dar. Da nun aber jede planwirtschaftliche Maßnahme die Interessen der von ihr Betroffenen tangiert, umgekehrt aber auch ein Interessenausgleich für die Erfüllung der gestellten planwirtschaftlichen Ziele nicht gleichgültig ist, ist diese scharfe Trennung in der Praxis nicht möglich; autoritative Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Kontaktnahme mit den Interessengruppen, interessenausgleichende Vereinbarungen nur innerhalb des Rahmens, der durch die planwirtschaftlichen Ziele gesteckt ist, getroffen werden.

Damit die beschlossenen Maßnahmen nicht umgangen werden können, ist ein Kontrollsystem unerläßlich; seine Vorläufer besitzt es in den Kontrollorganen der Kartelle und in der neuerdings in verschiedenen Staaten eingeführten Preisüberwachung durch den Staat. Dieses Kontrollsystem müßte aber, angesichts der bei der gegenwärtigen Verwicklung der sozialen Beziehungen gewaltigen Möglichkeiten von Schleichhandel und schwarzen Börsen entweder unwirksam sein oder nur mit völlig unangemessenen Strafen aufrechterhalten werden können, würden diese wirtschaftsordnenden Maßnahmen nicht in einem Gemeinwesen getroffen, das von korporativem Geiste erfüllt ist und den Willen besitzt zu einer klaren und offenen Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen.

Die Wirksamkeit all dieser Maßnahmen erfordert aber schließlich auch den bewußten Ausschluß von Störungen aus dem Ausland, wie sie bei Preisunterbietungen oder Überschwemmung der Märkte mit neuen Produkten eintreten können, erfordert somit die Herrschaft des Staates über den Außenhandel, die man als Autarchie bezeichnen könnte, wenn man sich darüber klar ist, daß darunter keineswegs eine wirtschaftliche Abschließung, die für übervölkerte oder rohstoffarme Länder gleichbedeutend mit Selbstmord wäre, verstanden wird. Es ergibt sich von selbst, daß der Staat die Handhabung des Außenhandels nur in dauernder Fühlungnahme mit den maßgebenden Korporationen betreiben darf, will er nicht gar einzelne außen-

handelspolitische Befugnisse an einige Korporationen gemeinsam verleihen, z. B. an importierende und exportierende Korporationen zur gemeinsamen Durchführung des Kompensationsverkehres.

5. Das Problem des gerechten Preises

Zum Wesen der korporativen Wirtschaft gehören, wie wir soeben gesehen haben, in ziemlich weitgehendem Maße gebundene Preise. Während es für die liberale Welt- und Wirtschaftsauffassung — die des Begriffs der sozialen Gerechtigkeit ermangelte und die die Gestaltung der Preise und damit die Einkommensverteilung grundsätzlich dem freien Spiel der Kräfte überließ, da sie von ihm die Verwirklichung der allgemeinen Harmonie erhoffte — das Problem des gerechten Preises gar nicht geben konnte, stellt die Tatsache der Preisbindung selbst die Frage, ob und inwiefern die getroffenen Bindungen den Ansprüchen der Gerechtigkeit, die wir als Bestandteil der ständischen Sittlichkeit kennengelernt haben, genügen.

Eine erste Schwierigkeit für die Erkenntnis des gerechten Preises besteht darin, daß die Gerechtigkeit keine unmittelbar greifbare Größe darstellt. Die austeilende Gerechtigkeit — denn nur von ihr kann in diesem Zusammenhange die Rede sein — ist ein Glied jener dem Menschen allerdings immer nur in Bruchstücken erkennbaren geistigen Ordnung, die die ethischen Normen des menschlichen Zusammenlebens enthält. In jedem Gemeinwesen, das von einer geschlossenen geistigen Grundlage getragen ist, ist nun auch eine konkrete Gerechtigkeit lebendig, die als der Versuch und das redliche Bemühen, die absolute und ewige Gerechtigkeit zu fassen, in allen Fragen der Ausgestaltung des sozialen Daseins Geltung beansprucht.

Die austeilende Gerechtigkeit bestimmt nicht nur Ehre, Würde und Rang gemäß der Stellung in dem sozialen Verrichtungsgefüge, sondern auch das Maß des standesgemäßen Unterhaltes; dieser kann aber nur auf dem Wege der Einkommensverteilung realisiert werden, und den Schlüssel zur Einkommensverteilung bildet in erster Linie der Preis. Derjenige Preis nun, der eine solche Einkommensverteilung, wie sie von der in einem Gemeinwesen lebendigen Gerechtigkeit gefordert wird, zum Ergebnis hat, ist ein gerechter Preis. Nun sind aber einerseits die Erzeugungsbedingungen so vielgestaltig, andererseits ist die preisausgleichende Funktion der Märkte so stark, daß der gerechte Preis immer nur in Annäherungen verwirklicht werden kann. Diese Annäherungen können nun entweder mehr dem Einkommen des einzelnen Wirtschaftssubjektes oder mehr dem Einkom-

men größerer Bevölkerungsgruppen Gerechtigkeit widerfahren lassen; je nachdem sprechen wir von einer subjektiven oder einer objektiven Annäherung an den gerechten Preis.

Das Beispiel einer Definition des gerechten Preises, der auf das einzelne Wirtschaftssubjekt zugeschnitten ist, bietet das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit: Der gerechte Preis ist der „Preis für eine Ware, welcher dem Hersteller und Händler derselben deren Selbstkosten zuzüglich eines ‚angemessenen' Gewinnaufschlages deckt und welchen Preis zu entrichten der Käufer der Ware willens ist"[14]). Aus den vom Reichskuratorium vorgenommenen branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen ergab sich nun eine große Mannigfaltigkeit in den Gestehungskosten der einzelnen Produkte — die Selbstkosten des einen Betriebes betrugen oft ein Vielfaches der Selbstkosten des anderen Betriebes. Aus diesen Ergebnissen zieht nun das Reichskuratorium den Schluß, „daß die Bestimmung des ‚gerechten', d. h. allen in einer Branche vorhandenen Vielfältigkeiten gerecht werdenden Preises für eine bestimmte ... festgelegte Ware eine Unmöglichkeit ist." Böhler geht ebenfalls von diesen Untersuchungen aus und fordert als Voraussetzung der Verwirklichung des gerechten Preises eine wissenschaftliche Kostenkontrolle, eine wissenschaftliche Leistungskontrolle und eine wissenschaftliche Schutzzollkontrolle, läßt aber dann die Realisierung des gerechten Preises daran scheitern, daß es keine objektiven Gerechtigkeitsmaßstäbe gebe[15]).

Obwohl sich die moderne Wirtschaft grundlegend unterscheidet von einer Wirtschaft wie der mittelalterlichen Zunftwirtschaft, wo die Gleichheit der Einkaufs-, Erzeugungs- und Verkaufsbedingungen, wie sie in den alten Handwerkergassen schöner nicht zum Ausdruck kommen könnte, die idealen Voraussetzungen einer weitgehenden subjektiven Annäherung der Preise an den gerechten Preis bietet, so darf man doch trotz der Schwierigkeiten der Verwirklichung den Gedanken des gerechten Preises nicht kampflos aufgeben. So bricht z. B. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (§ 29) eine Lanze für den individuellen Leistungslohn, indem es gebietet, die Mindestsätze des Arbeitsentgeltes „mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt". Auch der mit den Familienlasten steigende soge-

[14]) Die branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen des RKW und der „gerechte" Preis in der Fertigungsindustrie, RKW-Nachrichten, 8. Jahrg., Heft 3, S. 41 (März 1934). Vgl. auch das Heft 4 u. 7/8 desselben Jahrganges.

[15]) Böhler, Korporative Wirtschaft, S. 67 f.

nannte Familienlohn gehört zu diesen Einzelbestrebungen in der Richtung des gerechten Preises. Unverkennbar liegt auch die Idee des gerechten Preises der Getreidepreisstaffelung in Deutschland, auf die wir bereits in früherem Zusammenhange zu sprechen gekommen sind, zugrunde; doch darf man hierbei nicht außer Acht lassen, daß eine Staffelung von Preisen ökonomisch freibeweglicher Güter immer eine Aufhebung des freien Marktes voraussetzt.

Bevor wir nun im folgenden auf jene als „objektiv" bezeichneten Annäherungen des Preises an eine gerechte Verteilung des Volkseinkommens auf ganze Bevölkerungsgruppen zu sprechen kommen, wollen wir noch einen Blick werfen auf eine eigenartige Lehre, der, trotzdem sie es leugnet, irgendwie doch der Gedanke der gerechten Verteilung zugrunde liegt[16]), nämlich auf die Zurechnungstheorie. Diese will zunächst ermitteln, in welchem Maße die verschiedenen Produktionsfaktoren an der Entstehung eines Produktes beteiligt sind. In ihrer neuesten Fassung behauptet nun die Zurechnungslehre, „daß in demselben Verhältnisse, in welchem die letzten Teilmengen der einzelnen Produktionsmittel durch ihren Wegfall den Ertrag mindern, sie durch ihr tatsächliches Vorhandensein und Mitwirken zum Ertrage beitragen"[17]). Nach dem Anteile ihrer Mitwirkung soll nun nicht nur der Erlös des einzelnen Unternehmens den Produktionsmitteln zugerechnet werden, sondern soll auch das Sozialprodukt unter die Produktionsfaktoren aufgeteilt werden. Von den vielen Einwänden, die gegen die Zurechnungstheorie und die Gerechtigkeit ihrer Lösung vorgebracht werden können, sollen hier nur vier vorgebracht werden. Einmal läßt sich die Mitwirkung eines Produktionsfaktors durch Ausschaltung einer Teilmenge nicht bestimmen, weil dadurch ein Leerlauf und eine geringere Wirksamkeit der anderen Faktoren resultiert. Ferner: wollte man die Zurechnungslehre konsequent durchführen, so würde sie ins Uferlose führen, denn zweifellos sind für die Entstehung jedes einzelnen Produktes der Staat, die Rechtsordnung, gewisse Erfindungen, die allgemeine Schulbildung notwendige Voraussetzungen. Dann muß das Prinzip der Grenzproduktivität schon vom Standpunkte der Zurechnungstheorie aus ungerecht sein, weil es den Wert des einzelnen Produktionsmittels oder des Arbeiters nicht nach seinem eigenen Werke, sondern nach dem immer kleineren Beitrage der Grenzquote oder des Grenzarbeiters bemißt. Schließlich zeigt sich die Unmöglichkeit, mit rein wirtschaftlichen Begriffen zu einer wirtschaft-

[16]) Vgl. Westphalen, Die Lohnfrage, S. 128.

[17]) Mayer, Hans, Zurechnung, HSt. Bd. VIII, S. 1223.

lichen Gerechtigkeit zu gelangen, an dem Beispiele der schweizerischen Landwirtschaft. Wollte man ihr nur diejenigen Preise konzedieren, die sie auf Grund ihrer Produktivität beanspruchen könnte, so müßten die Preise der meisten Produkte trotz der ungünstigen Erzeugungsbedingungen und hohen Kosten sicher auf die Hälfte herabgesetzt werden, womit sie dem Untergange geweiht wäre.

Das Beispiel der schweizerischen Landwirtschaft zeigt uns das Wesen der objektiven Annäherung an den gerechten Preis, die sich von der subjektiven Annäherung dadurch unterscheidet, daß sie nicht den einzelnen Wirtschaftssubjekten, sondern den großen Wirtschaftszweigen den ihnen gebührenden Anteil am Sozialprodukt zu verschaffen versucht. In ähnlicher Weise bestimmt auch Othmar Spann den Begriff des gerechten Preises; dieser ist für ihn nichts anderes als der richtige Ausdruck einer richtigen Gliederung der Wirtschaft[18]) (die ja eine entsprechende Verteilung des Sozialproduktes auf die verschiedenen großen Glieder der Wirtschaft mit sich bringt), wobei er „richtig" lediglich „im Sinne der inneren, sachlichen Erfordernisse des Gliederbaues der Wirtschaft bei vorausgesetzter Zielgültigkeit"[19]) versteht. Während nun für Spann die Preisgerechtigkeit ein innerwirtschaftlicher Begriff ist, ergibt sich nach unserer Auffassung die objektive Annäherung an den gerechten Preis aus den der Wirtschaft selbst transzendenten, die konkrete wirtschaftliche Gerechtigkeit jedoch begründenden Zielen, die ihr vom Gemeinwesen gestellt sind und die wir als die Ziele der Planwirtschaft zu konkretisieren versuchten. So erfordert die Erhaltung der Landwirtschaft und des Handwerks in ihrem bisherigen Umfange eine bestimmte Höhe der Produktenpreise; die Ermöglichung der Vermögensbildung für den Lohnarbeiter, die wir als eine Voraussetzung der Überwindung der Proletarität kennengelernt haben, erfordert eine bestimmte Lohnhöhe. Sind nun die Preise im Hinblick auf diese planwirtschaftlichen Zielsetzungen richtig dimensioniert, so wollen wir sie als objektive Annäherungen an den gerechten Preis bezeichnen.

Da wir trotz der früher skizzierten Schwierigkeiten auch auf die subjektive Annäherung nicht verzichten wollen, so ergibt sich für den in der heutigen Wirtschaft realisierbaren gerechten Preis die folgende Begriffsbestimmung: Der gerechte Preis ist ein im Hinblick auf die obersten wirtschaftspolitischen Ziele richtig dimensionierter

[18]) Tote und lebendige Wissenschaft, Kleines Lehrbuch der Volkswirtschaft in fünf Abhandlungen, 3. Aufl., Jena 1929, S. 35 f. u. 276 ff.

[19]) A. a. O. S. 36.

Preis, der den Erzeugungsbedingungen und dem standesgemäßen Unterhalt der einzelnen Wirtschaftssubjekte nach Möglichkeit Rechnung trägt.

34. Kapitel

Das Gefüge der korporativen Ordnung

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel die Aufgaben und Maßnahmen der korporativen Wirtschaftsordnung geprüft haben, sollen nun im folgenden die sich hieraus für den organisatorischen Aufbau ergebenden Schlußfolgerungen gezogen werden. In der Korporation und in dem Institute des Treuhänders haben wir bereits zwei Hauptbestandteile der korporativen Ordnung kennengelernt; seine Krönung muß der ganze Aufbau in einem obersten Wirtschaftsrate, wie wir ihn nennen wollen, erhalten. Schließlich bedarf die korporative Ordnung auch noch schiedsrichterlicher Organe, die bei Uneinigkeit und Streitigkeiten angerufen werden können.

1. Die Korporation im allgemeinen

Soll die Korporation wirksam die ihr gestellten Aufgaben, als deren wichtigste wir die Hinordnung der Erzeugung auf den Bedarf, den Vollzug planwirtschaftlicher Maßnahmen und den Ausgleich der Interessen erkannt haben, erfüllen können, so muß sie auch in ihrer Zusammensetzung auf diese Aufgaben ausgerichtet sein. So muß der Aufbau der Korporationen in erster Linie dem sachlichen Verrichtungsgefüge angepaßt sein, auch wenn damit die soziologischen Standesmerkmale bei der Abgrenzung der Korporation in den Hintergrund gedrängt werden; die Korporation des deutschen Reichsnährstandes umfaßt beispielsweise neben der Landwirtschaft auch den Landhandel, den Gartenbau, die Fischerei, die Bearbeiter landwirtschaftlicher Produkte wie z. B. die Konservenfabrik. Dies führt nun offensichtlich zu einer wenig homogenen Zusammensetzung der Korporation; auf der einen Seite steht der in der Scholle verwurzelte Bauer, in dessen Wesen und Leben sich noch am meisten ständische Qualitäten erhalten haben; er bildet auch die eigentliche Kerntruppe des Reichsnährstandes; auf der andern Seite stehen alle jene Wirtschaftsgruppen, für die der Viehhändler und der Arbeiter in der Konservenindustrie repräsentativ sind, die nur durch ihre Verrichtungen, nicht aber durch ihre Lebensart mit diesem Teilstande der Wirtschaft

verbunden sind. Die Schuld an solchen uneinheitlichen Lösungen, zu denen der korporative Aufbau von heute auf Schritt und Tritt gezwungen wird, trägt vor allem die Kompliziertheit der Wirtschaftsstruktur der Gegenwart.

Was nun die Organe der Korporationen, insbesondere deren Zusammensetzung anbetrifft, so ist wohl für den Ausschuß der Korporation, den man abkürzungsweise auch „Korporation" nennen kann, größtmögliche Sachkenntnis erforderlich. Dennoch kann sich das korporative Organ nicht vorwiegend aus Fachexperten zusammensetzen, denn diese können die Aufgabe des Interessenausgleiches wohl vorbereiten, nicht aber vollziehen; zum Wesen des korporativen Ausgleiches der Interessen gehört vielmehr der beidseitige Entschluß der beteiligten Interessen, zugunsten der anderen auf gewisse Vorteile zu verzichten; diesen Verzicht kann aber nur der Eigner des Interesses oder sein Vertreter aussprechen. Aus diesem Grunde müssen in der Korporation vor allem die Hauptinteressen vertreten sein; ob in der Korporation, ähnlich wie das die faschistische Lösung vorsieht, auch noch Vertreter der Gesamtwirtschaft, des staatstragenden Standes und des Konsumes sowie Fachexperten sitzen sollen, ist dagegen eine Frage zweiten Ranges. Ferner ist darauf zu achten, daß in die korporativen Organe weniger berufsmäßige Interessenvertreter, Verbandssekretäre, Verbandsfunktionäre und Syndici entsendet werden, dafür aber in vermehrtem Maße der in der Wirtschaft tätige Mensch, sei er nun Unternehmer, Bauer, Angestellter, Arbeiter, an den Aufgaben der Korporation mitarbeitet, denn die Erfahrung lehrt und die Überlegung bestätigt, daß nur er innerlich zu wirklichen Opfern fähig ist, weil er die Opfer am eigenen Leibe verspürt, daß nur er, was seine Tätigkeit in der Korporation anbetrifft, materiell unabhängig ist, daß dagegen der Interessenvertreter gerade diejenigen zu Opfern verpflichten sollte, von denen er nicht nur materiell abhängig, sondern eigens dazu bezahlt ist, den Umfang ihrer Interessen nach Möglichkeit zu vergrößern.

Die Kompetenzen der Korporation richten sich inhaltlich nach ihrem Sachgebiet, formal aber gehen sie aus den allgemeinen Aufgaben, wie sie im Wesen der korporativen Ordnung begründet sind, hervor. Es versteht sich von selbst, daß die Korporationen an den ihnen von der übergeordneten Korporation und aber auch von den allgemeinen planwirtschaftlichen Zielsetzungen gesteckten Rahmen gebunden sind. Keinesfalls dürften die Vertreter einer Korporation, sagen wir z. B. der Zementkorporation, die ihnen verliehene Monopol-

stellung dazu mißbrauchen, die Preise beliebig hoch festzusetzen, vielmehr müssen sie sich nicht nur an die Formel: Kosten plus angemessener Gewinn halten, sondern sich auch nach den Bedürfnissen und der finanziellen Kapazität der anderen Produktionszweige, also z. B. der Bauwirtschaft, richten. Innerhalb dieses durch die höhere Korporation bestimmten Rahmens ist die Korporation jedoch befugt und verpflichtet, die aus den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen folgenden Weisungen zu geben und den Ausgleich der Interessen zu vollziehen; die Vereinbarungen der Korporation besitzen natürlich allgemeine Verbindlichkeit für alle Angehörigen des Produktionszweiges und sind damit gewissermaßen gesetzesgleich.

Bei der Prüfung der Interessengegensätze sind wir in den Gegensätzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zwischen den konkurrierenden Produzenten im weiteren Sinne auf jene beiden Ebenen gestoßen, auf denen der Interessenausgleich nur innerhalb von Korporationen bewerkstelligt werden kann. Diesen beiden wichtigsten Ebenen des Interessenausgleiches entsprechen auch die beiden Hauptformen der Korporationen, die „soziale" und die „wirtschaftliche" Korporation, wie die heute üblichen Bezeichnungen lauten[1]); die „soziale" Korporation umfaßt Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Produktionszweiges und regelt die Arbeitsbedingungen, die „wirtschaftliche" Korporation umfaßt die konkurrierenden Produzenten eines Produktionszweiges, unter Umständen auch die Produzenten der konsumnäheren und konsumferneren Stufe und regelt in erster Linie die Absatzbedingungen, insbesondere die Preise, und das Absatzvolumen.

2. Die „soziale" Korporation

Die Hauptaufgabe der sich aus den Korporationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzenden „sozialen" Korporation besteht in der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen. Mit dieser Aufgabe tritt die „soziale" Korporation in die Fußstapfen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die die Ergebnisse der gegenseitigen Machtkämpfe in den sog. Tarifverträgen zu legalisieren pflegten und damit, wie man sich so schön ausdrückte, eine „Tarifgemeinschaft" begründeten. Die „soziale" Korporation unterscheidet sich nun von der einstigen Tarifgemeinschaft grundlegend dadurch, daß der In-

[1]) Diese Bezeichnungen sind insofern nicht ganz treffend, weil in einem weiteren Sinne alle Korporationen natürlich soziale und wirtschaftliche Gebilde darstellen.

teressengegensatz nicht mehr von dem Leitgedanken des Klassenkampfes überschattet wird, daß Unternehmer und Arbeiter sich als Glieder eines volkswirtschaftlichen Produktionszweiges fühlen und gegenseitig behandeln müssen, nicht aber dadurch, daß nun, wie wohlmeinende Ständetheoretiker glauben, der Interessengegensatz überhaupt verschwunden sei oder das gemeinsame Interesse aller schaffenden Kräfte eines Produktionszweiges den unvermeidlichen Interessengegensatz mit einer neuen Front aufbrechen lassen. Wie bereits im geschichtlichen Teile ausgeführt, versuchte man in Deutschland, das Problem ohne „soziale" Korporation zu lösen, indem man dem Betriebe die Lohnautonomie zurückgab; daß man damit aber, so wie die Dinge nun einmal liegen, etwas Unmögliches versucht hat, geht schon daraus hervor, daß der Staat die Weitergeltung der Tarifverträge verhängen mußte, ja daß man sogar erklärte, daß auch ein Einverständnis der Beschäftigten nicht von der Verpflichtung befreie, den Tariflohn zu zahlen[2]).

Die „soziale" Korporation setzt sich nun gemäß ihrer Hauptfunktion zusammen aus paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die letztere wiederum vereinigt in sich die Repräsentanten der Angestellten und der Arbeiter. Da die „soziale" Korporation zunächst zwei klar voneinander geschiedene Gruppen umfaßt, zwischen denen ein erheblicher Interessengegensatz besteht, kann die Willensbildung nicht auf dem Wege des Mehrheitsbeschlusses, sondern nur als vertragliche Vereinbarung erfolgen, denn sonst würde die Gefahr bestehen, daß entweder gar kein Beschluß zustandekäme, oder daß jede Partei mit allen Mitteln der anderen einen ihrer Vertreter abspenstig zu machen versucht, um dann auf Grund dieser Mehrheit ihren Willen durchzusetzen. Innerhalb der ihrer Struktur nach homogenen Arbeitgeber-, Arbeiter- und Angestelltenvertretungen ist dagegen der Mehrheitsbeschluß, bei dem mit Vorteil vielleicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen wird, die angemessene Form der Willensbildung; und ebenso verhält es sich auch bei den im folgenden zu behandelnden „wirtschaftlichen" Korporationen, die sich aus lauter gleichgeordneten Unternehmern zusammensetzen.

Der wichtigste Punkt der Arbeitsbedingungen ist nun die Lohnhöhe, denn der Lohn ist für beide Teile, für den Unternehmer als Kostenfaktor, für den Arbeiter als Substrat der ganzen Lebenshaltung von ausschlaggebender Bedeutung. Wir brauchen wohl kaum mehr zu betonen, daß der korporative Lohn nicht das zufällige Ergebnis irgend

[2]) Pressemeldung vom 8. Juni 1934.

einer Marktkonstellation sein darf, sondern daß gerade hier die Forderung nach einem gerechten Entgelt sich am allerdringendsten erhebt. Als die grundlegenden Bestimmungsgründe der Lohnhöhe wollen wir mit der Enzyklika Quadragesimo anno den Lebensbedarf des Arbeiters und der Arbeiterfamilie, die Lebensfähigkeit des Unternehmens und die allgemeine Wohlfahrt gelten lassen. Darüber hinaus erfordert aber die Idee der Gerechtigkeit eine Differenzierung der Lohnhöhe nach der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit und der erforderlichen Kunstfertigkeit, nach der Dauer der beruflichen Ausbildung, nach dem Range, den der Arbeiter in der betrieblichen Hierarchie einnimmt, und nach dem Dienstalter, wobei wir hier von einer Reihe spezieller Lohnbestimmungsgründe einzelner Produktionszweige oder Arbeitsformen absehen. Neben der Lohnhöhe unterstehen als weitere Arbeitsbedingungen Art und Zeit der Entlöhnung, Arbeitszeit, Ferien, Arbeitsschutz, Kündigungsfrist der korporativen Vereinbarung. Bei der Regelung der Arbeitsbedingungen muß für beide Parteien der Gedanke wegleitend sein, den Arbeiter der Unstetigkeit und Wechselhaftigkeit seines bisherigen Daseins zu entreißen.

Neben der Regelung der Arbeitsbedingungen harren der „sozialen" Korporation auch wichtige sozialpolitische Aufgaben wie Arbeiterschutz, Berufsberatung, Arbeitsnachweis, Sozialversicherung und Arbeitslosenfürsorge[3]). Es kennzeichnet den bisherigen Zustand, daß der Staat oder vom Staat geleitete oder zumindest subventionierte Anstalten die alleinigen Träger der Sozialpolitik wurden. Welches die Vorteile einer von den Korporationen getragenen Sozialpolitik, wie sie durch die ständische Neuordnung wieder ermöglicht wird, sind, wollen wir im folgenden etwas näher untersuchen.

Offensichtlich sind schon jene Aufgaben des Arbeiterschutzes, die je nach Betrieben verschieden sind, recht eigentlich auf die Korporationen zugeschnitten, denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Korporation dem Staat an Sachkenntnis und Lebensnähe weit überlegen ist, daß die selbständige Durchführung des Arbeiterschutzes den Verantwortungssinn beim Unternehmer und die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Aufgaben des Betriebes beim Arbeiter stärkt, während der staatliche Arbeiterschutz manchmal eher zum entgegengesetzten Ergebnis führt. Ähnlich verhält es sich auch beim staatlichen Arbeitsnachweis. „Arbeitsgelegenheiten werden schematisch oder willkürlich vergeben, etwa nach der Dauer der Arbeitslosigkeit der Gemeldeten

[3]) Auch für das Folgende: Hackhofer, Berufsständischer Aufbau, S. 150 ff.

(‚es geht der Reihe nach'), nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Arbeitslosenkassen ... Alles ist maßgebend, nur nicht die berufliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, weil der Beamte für diese überhaupt kein Auge und kein Urteil haben kann"[4]).

Während in früheren Zeiten die Wechsel- und Unglücksfälle des Lebens wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Verwitwung, Verwaisung von den ursprünglichen Gemeinschaften wie Familie, Gemeinde, Betrieb, Beruf, Stand getragen wurden, hat heute der Staat fast die gesamte soziale Fürsorge sich einverleibt. Diese Entwicklung ist jedoch ungesund, denn durch sie wird der einzelne im Falle der Not nicht nur einer unpersönlichen sozialpolitischen Apparatur überliefert, auch unterdrückt der Versorgungsstaat damit alle Regungen der Solidarität zwischen Unternehmern und Arbeitern, zwischen Angehörigen desselben Berufes oder Produktionszweiges. Demgegenüber bildet nun die korporative Sozial- und Arbeitslosenversicherung, die den heute einzig gangbaren Weg einer Dezentralisierung der Sozialpolitik darstellt, eine Lösung, die die Verbundenheit des Menschen mit seiner Korporation, mit seinem Berufe, Betriebe und Teilstand stärkt, weil er so im Falle der Not von seinen eigenen Leuten unterstützt werden kann. Sind die Betriebe eines Produktionszweiges sehr groß, so wird es das richtige sein, wenn die untergeordneten Organe der Sozial- und Arbeitslosenversicherung in die Betriebe verlegt werden, wodurch der Kontakt zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Betriebe auch im Falle der Not und der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt, andererseits aber auch das soziale Verantwortungsgefühl der Betriebsleitungen erhöht wird, indem sie die aus dem Arbeitsprozeß Ausgeschiedenen nicht einfach dem Staat anhängen können, sondern verpflichtet sind, sie weiter zu betreuen. Doch wird auch in einer geordneten, korporativen Wirtschaft die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse noch so groß sein, daß viele Korporationen das Risiko einer Arbeitslosenversicherung allein nicht zu tragen vermöchten. Hier kann nur durch einen Risikoausgleich, zu dem von Staats wegen alle „sozialen" Korporationen verpflichtet werden müßten, das Prinzip der korporativen Fürsorge aufrechterhalten werden.

Die Grundgedanken der ständischen Ordnung fordern aber auch eine Stärkung der betrieblichen Sozialpolitik; diese ist aber so lange unmöglich, als die freie Konkurrenz herrscht und die jeweils mögliche Mindestmoral prämiert[5]) wird, größere sozialpolitische Aufwendungen

[4]) Hackhofer, a. a. O. S. 170.

[5]) Briefs, Goetz, Sozialreform und Sozialgeist der Gegenwart, HSoz. S. 162.

jedoch die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens und damit seine Existenz gefährden. Die Beschränkung der freien Konkurrenz am Warenmarkte ist nun die Aufgabe der „wirtschaftlichen" Korporation, die sich uns auch von dieser Seite her als Notwendigkeit erweist.

3. Die „wirtschaftliche" Korporation

Während das Tätigkeitsgebiet der „sozialen" Korporation die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Verhältnisse umfaßt, liegt das Wirkungsfeld der „wirtschaftlichen" Korporation auf dem Gebiete der Produktion und des Absatzes. Ihre Hauptaufgaben bestehen heute in einer Milderung der Konkurrenz, deren einstige Fruchtbarkeit weitgehend in eine unfruchtbare Belastung der Wirtschaft, insbesondere des Konsums, ausgeartet ist, in einer sinngemäßen Regulierung der Produktion und schließlich in einer Preisgestaltung und Quotenverteilung, die einen billigen Ausgleich zwischen den Unternehmungen eines Produktionszweiges darstellt. Welches im einzelnen die Maßnahmen sind, mit denen diese Ziele erreicht werden können, haben wir schon früher ausgeführt. Eine nicht minder große Bedeutung als jene Korporationen, in denen die unmittelbaren Konkurrenten zusammengefaßt sind, beanspruchen die Korporationen höheren Grades, die die Korporationen der verschiedenen Erzeugungsstufen, welche ein Produkt zu durchlaufen hat, bis es konsumreif wird, vereinigen. Die Aufgabe dieser Korporationen höheren Grades besteht vor allem in der Regelung der Preisspannen und Preisaufschläge für die einzelnen Erzeugungsstufen. Es versteht sich von selbst, daß auch der Handel mit dem Produkt in die entsprechende Korporation eingegliedert oder zumindest ihrer Botmäßigkeit unterstellt werden muß, denn sonst könnte der Handel durch seine Preispolitik die ganze korporative Regelung zunichte machen. In vielen Fällen mag es angebracht erscheinen, dem Handel daneben noch selbständige korporative Organe zuzubilligen, die ihn in seiner Eigenart gegenüber anderen Wirtschaftszweigen verteidigen.

Walther Rathenau, ein Mann, der wie selten jemand Gelegenheit gehabt hat, in das Getriebe der modernen Wirtschaft hineinzublicken, und dessen Feststellungen schon allein aus diesem Grunde von Werte bleiben werden, gelangt von ganz anderen Zielsetzungen aus zu ähnlichen praktischen Folgerungen wie wir[6]). Das Funktionieren

[6]) Vgl. auch den Aufsatz von Christian Eckert, Planwirtschaft. Rathenaus Forderungen, Mussolinis Formungen, in: Festgabe für Werner Sombart, München 1933, S. 330 ff.

einer solchen Korporation höheren Grades vermag er uns recht eindringlich zu schildern: „Eine Sitzung des Baumwollgewerbes könnte folgendermaßen verlaufen: Der Verband der Spinner berichtet, daß es nicht gelungen ist, die steigenden Materialpreise durch Verbilligung der Herstellungskosten auszugleichen. Der Verband der Zwirnereien und Nähgarnfabriken verzichtet daraufhin auf erhöhte Zuteilung. Der Webereiverband erklärt, die ausfallenden Mengen für Bereifungsgewebe zu übernehmen, sofern entsprechende Umstellungen in Nummern und Qualitäten erfolgen. Die Großhändler berichten über den Gang der Moden und verlangen große Auswahlen neuer Gewebearten. Es wird mit Spinnern und Webern verhandelt und ein verkleinertes Sortiment vereinbart. Die Weber behaupten, große Mengen eines gewissen Stoffes über See absetzen zu können, sofern ihnen das Garn zu Ausnahmepreisen bewilligt wird; man beschließt, es ihnen wenig über Selbstkosten zu geben, wogegen sie einen Teil des Verkaufsgewinnes abzutreten haben. Die Spinner beabsichtigen, eine neue Faser einzuführen, die sich im Ausland bewährt habe, die Weber weigern sich, sie zu verwenden, die Färber und Appreteure warnen. Es wird beschlossen, ein schlecht beschäftigtes Werk als Versuchsfabrik einzurichten und das Risiko zu teilen. Es werden Preis- und Lieferfragen allgemeiner Art besprochen, auf Antrag der Färber vereinbart, mit dem Farbwerkverbande um neue Preise und Schattierungen zu verhandeln und die Sitzung geschlossen; worauf dann die Berufsverbände in Einzelsitzungen zusammentreten und die Durchführung der Beschlüsse unter sich vereinbaren“[7]).

Darüber hinaus vermögen die Korporationen auch durch gemeinsame Veranstaltungen die Wirtschaft in mannigfaltiger Weise zu fördern. Die großen Möglichkeiten, die sich der „wirtschaftlichen“ Korporation in dieser Hinsicht öffnen, geht aus einer von Heinz Müllensiefen verfaßten Liste wirtschaftsfördernder Maßnahmen der Kartelle hervor, die auch von den Korporationen in sinngemäßer Abwandlung getroffen werden können, denn in den Korporationen setzen sich ja die Kartelle — allerdings auf einer neuen Basis — fort. Dieser Katalog, der jeder Korporation die ihrer Eigenart entsprechende Auswahl ermöglicht, umfaßt folgende Maßnahmen:

1. Für den Einkauf: Gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Rohstoffherstellung.

2. Für die Produktion: Verständigung über das Fabrikationsprogramm (Spezialisierung, Typisierung, Normalisierung), Erfahrungs-

[7]) Rathenau, Walther, Die neue Wirtschaft, Berlin 1918, S. 65 f.

austausch (Bestellung eines technischen Beirates), Austausch von Spezialarbeitern, Ingenieuren usw., gemeinsame Erprobung neuer Rohstoffe, Konstruktionen, Arbeitsverfahren, Lizenzgemeinschaft, Patentgemeinschaft, Versuchsgemeinschaft, gemeinsame Produktionseinrichtungen, gemeinsame Montagewerkzeuge, Monteure usw., gemeinsame Projektierungs- und Konstruktionsbureaus, gemeinsame Transporteinrichtungen, Liefergemeinschaften zwecks besserer Zusammenlegung und Verteilung der Produktion und für produktionstechnische Fragen (Selbstkostenberechnung), Bestellung von Fachausschüssen, Verbesserung der Wirtschaftsstatistik.

3. Zentraler Verkauf durch Verkaufskontore, Exportvereinigung, Lagergemeinschaft, gemeinsame Reparaturwerkstätten, Lieferung von der frachtgünstigsten Fabrik, Bestellung gemeinsamer Vertreter (vor allem für das Ausland), gemeinsame Reklame (Kataloge, Inserate), gemeinsame Beschickung von Ausstellungen usw.[8]).

Bevor wir nun noch auf die Zusammensetzung der „wirtschaftlichen" Korporation eintreten, wollen wir noch die Frage ihres Verhältnisses zur „sozialen" Korporation untersuchen. Beide Korporationen sind voneinander im größten Maße abhängig, denn, um es gleich an einem Beispiel zu veranschaulichen, setzt die „soziale" Korporation die Löhne zu hoch an, so kann die „wirtschaftliche" Korporation die getroffenen Preisvereinbarungen nicht mehr einhalten, umgekehrt: setzt die „wirtschaftliche" Korporation zu tiefe Preise fest, so werden damit die Lohnabmachungen in Frage gestellt. Solche Komplikationen werden nun am besten dadurch vermieden, daß man die beiden Korporationen in engen organisatorischen Kontakt bringt. Dies bedingt aber einen weitgehend parallelen Aufbau der „sozialen" und der „wirtschaftlichen" Korporationen, wie er heute zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften und den gewerblichen Fachverbänden und Kartellen nur stellenweise besteht, und auch in Zukunft so lange nur teilweise wird gelingen können, als die Arbeitnehmerkorporationen nach beruflichen Gesichtspunkten, für die auch entscheidende Werte ins Feld geführt werden können, und nicht nach betrieblichen Kriterien gebildet sind. Wo hingegen von einer selbständigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer abgesehen wird wie z. B. bei den Heimarbeitern oder den häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienstboten, besitzt die „wirtschaftliche" Korporation ihr „soziales" Gegenstück in dem zum Schutze dieser Arbeitnehmer bestellten Treuhänder.

[8]) Müllensiefen, Heinz, Kartelle als Produktionsförderer, Berlin 1926, S. 25; vgl. hierzu auch Robert Liefmann, a. a. O. S. 47.

Überall dort, wo ein paralleler Aufbau möglich ist, können auch die „wirtschaftliche" und die „soziale" Korporation zu einer Korporation vereinigt werden, ja es bestünde sogar theoretisch die Möglichkeit, beide Funktionen von demselben Organ wahrnehmen zu lassen. Das letztere würde jedoch nicht zweckmäßig sein, denn die Erfüllung der „sozialen" Aufgabe erfordert ein Organ, in dem die Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind, währenddem die „wirtschaftliche" Funktion einer Kammer bedarf, in der in erster Linie die an der Produktion beteiligten Unternehmer sitzen, unter Umständen auch ein Vertreter oder Treuhänder der Konsumenten mitwirkt. Eine Vertretung der Arbeitnehmer könnte nur den Sinn haben, die Arbeitnehmer in die wirtschaftlichen Probleme Einblick gewinnen zu lassen, damit sie aus eigener Anschauung heraus auf wirtschaftlich untragbare Forderungen verzichten lernen; mehr als beratende Stimmen dürften ihnen jedoch nicht zugebilligt werden, schon darum, weil sie auch für das wirtschaftliche Gedeihen der Unternehmen nicht verantwortlich sind.

Zusammengefaßt stellt sich die nach unserer Auffassung beste Lösung des korporativen Aufbaues wie folgt dar: Für jeden Produktionszweig besteht eine Korporation; diese besitzt zwei Kammern, eine für die „sozialen" und eine für die „wirtschaftlichen" Angelegenheiten. Beide Kammern stehen dadurch in dem geforderten engen Kontakte miteinander, daß die Arbeitgebervertretung der „sozialen" Kammer mit der Unternehmervertretung in der „wirtschaftlichen" Kammer identisch ist und die Arbeitnehmervertretung berechtigt wird, ihre Beobachter in die „wirtschaftliche" Kammer zu entsenden.

4. Die fachliche und die territoriale Gliederung der korporativen Ordnung

Von entscheidender Bedeutung für die Korporation ist nun das Gliederungsprinzip, durch das sie konstituiert wird. Felix Klezl hat in seiner Schrift „Beruf und Betrieb" klar und zutreffend die vier Prinzipien, nach denen die Korporationen gegliedert werden können, formuliert. „Rein formal bieten sich für eine Einteilung der verschiedenen Produktionszweige vier Gesichtspunkte, die man am kürzesten durch die Fragen, woraus, wie, was und wozu produziert wird, kennzeichnen kann. In der Literatur sind diese Einteilungsgründe seit langem bekannt unter dem Namen der Prinzipien 1. des verwendeten Materials

oder Rohstoffes, 2. des Herstellungsprozesses, 3. der Art und 4. des Zweckes des Erzeugnisses“[9]).

Walter Heinrich versucht das Dilemma, in das wir durch die Vielfalt der sachlich berechtigten Gliederungskriterien versetzt werden, auf die folgende Art und Weise zu lösen. Das organisatorische Grundgerüst der ständischen Wirtschaft ergibt sich für ihn aus der „vorgeordneten Verbandsbildung nach der Gleichartigkeit der Wirtschaftsziele“, anders ausgedrückt: ergibt sich auf Grund der Frage was und wozu produziert wird. Innerhalb des Rahmens dieser primären Verbandsbildung sieht nun Heinrich weitere korporative Zusammenfassungen vor, und zwar einmal auf Grund der Gleichartigkeit der Leistungen — er will also z. B. alle Tischlereien, seien diese nun selbständige Spezialbetriebe oder dienen sie nur dem Schiffsbau, dem Möbelbau oder dem Häuserbau zusammenfassen —, dann auf Grund der Gemeinsamkeit des Rohstoffes („woraus“), schließlich, wenn wir von der in einen anderen Zusammenhang gehörigen Bildung von Arbeiter-, Angestellten- und Unternehmersektionen sowie von territorialen Wirtschaftsverbänden absehen, auf Grund gleicher Betriebsgröße, etwa zur Scheidung von Industrie und Handwerk im Gewerbe („wie“)[10]). Den Einwand, daß seine Wirtschaftsverfassung ungemein verwickelt würde, akzeptiert er, glaubt aber, daß nur so der wirklichen Vielfältigkeit der Verhältnisse Rechnung getragen würde; immerhin sieht er vor, daß „weder alle Untergliederungen noch alle Überverbände dauernd feste organisatorische Gestalt“ anzunehmen brauchen[11]).

In zwei Punkten unterscheidet sich unsere Auffassung von der Heinrichs. Einmal glauben wir nicht, daß man mit einer so vielfältigen Organisation der Wirtschaft dienen könne, denn diese führt notgedrungen zu Überschneidungen, dauernden Kompetenzkonflikten, Bindungen nach allen Seiten, die die wirtschaftlichen Kräfte in Fesseln schlagen müßten. Ebensowenig ist aber auch eine eindeutige Gliederung nach einem Prinzip, wie sie Heinrich auf Grund des Kriteriums der Gleichartigkeit der Wirtschaftsziele für seine „vorgeordnete Verbandsbildung“ durchzuführen versucht, möglich, denn man ist außerstande, wirksame Korporationen ohne Anknüpfung an die bisherigen Verbände, also gewissermaßen aus dem Nichts heraus, ins Leben zu rufen; die heutige Verbandswirtschaft jedoch zeigt ein wildes Durcheinander der vier Kriterien. Für den korporativen Aufbau er-

[9]) Klezl, Beruf und Betrieb, S. 58.

[10]) Heinrich, Das Ständewesen, S. 115 ff. u. 136 ff.

[11]) Heinrich, a. a. O. S. 141.

geben sich aus diesen beiden Tatsachen die folgenden Konsequenzen: Die korporative Ordnung muß grundsätzlich einflächig sein; mehrfache Organisation soll nur in Ausnahmefällen Platz greifen. Nur durch eine geschickte, auf die bisherige Ordnung der Wirtschaft zugeschnittene Kombination der vier Möglichkeiten kann eine wirksame korporative Ordnung errichtet werden.

Bei den beiden im folgenden anzuführenden Aufgliederungen der Wirtschaft, die beide der jüngsten Zeit entstammen, ist die Prüfung, ob die wirtschaftlichen Einheiten nach dem „woraus", dem „wie", dem „was", dem „wozu" der Produktion oder nach dem Berufe abgegrenzt werden, sehr instruktiv. Das erste Beispiel bildet die in Deutschland vom Reichswirtschaftsminister vorgenommene Aufgliederung der gewerblichen Wirtschaft: 1. Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung, 2. Maschinenbau, Elektrotechnik, Optik, Feinmechanik, 3. Eisen-, Blech- und Metallwaren, 4. Steine und Erden, Holz-, Bau-, Glas- und keramische Industrie, 5. Chemie, technische Öle und Fette, Papier und papierverarbeitende Industrie, 6. Leder, Textilien und Bekleidung, 7. Nahrungsmittelindustrie, 8. Handwerk, 9. Handel, 10. Banken und Kredit, 11. Versicherungen, 12. Verkehr. Vor der Bildung der 22 Korporationen hat man in Italien ausführlich diskutiert, ob man auf das Endprodukt oder auf die Art und Weise resp. Stufe des Produktionsvorganges abstellen solle; schließlich entschloß man sich zu einer kombinierten Lösung, die nun folgendermaßen aussieht: 1. Getreidewirtschaft, 2. Gartenbau, Blumenzucht und Obstkultur, 3. Weinbau, 4. Ölwirtschaft, 5. Zuckerrübenbau und Zuckerwirtschaft, 6. Viehzucht und Fischerei, 7. Holzwirtschaft, 8. Textilrohstoffe, 9. Metallgewinnung und Maschinenbau, 10. Chemiewirtschaft, 11. Bekleidungswirtschaft, 12. Papier- und Druckereiwirtschaft, 13. Bauwirtschaft, 14. Gas, Wasser und Elektrizität, 15. Bergbau, 16. Glas und Keramik, 17. Versicherungswesen und Bankwesen, 18. Freie Berufe und Künste, 19. See- und Luft-verkehr, 20. Binnenländischer Verkehr, 21. Theaterwesen, 22. Gastwirtschaftsgewerbe.

Der eigentliche Aufbau des korporativen Gerüstes wird bestimmt durch die fachliche Gliederung, durch die territoriale Gliederung und durch die Art und Weise, in der das fachliche und das territoriale System miteinander verzahnt werden. Wie die korporative Ordnung einer ganzen Stufenordnung immer speziellerer Korporationen bedarf, also z. B. der Reihe: Gesamtwirtschaft, Industrie, Textilindustrie, Seidenindustrie, Seidenbandindustrie, um den einzelnen Seidenbandweber wirksam erfassen zu können, so braucht sie, da eine atomisti-

sche Zusammenfassung etwa aller Bäcker oder Bauern eines Landes ein völlig gestaltloses und damit lebensuntüchtiges Gebilde ergäbe, auch territorialer Untergliederungen; diese werden wohl am besten an die politische Gebietsstufenordnung angelehnt, die in den meisten Ländern etwa die folgenden vier bis fünf Stufen aufweist: Land, Provinz, Bezirk, Gemeinde, wobei nicht nur diese Bezeichnungen, sondern auch die staatsrechtliche Stellung dieser Gebilde von Nation zu Nation variiert. Würde nun aber auf jeder territorialen Stufe ein in fachlicher Hinsicht vollständiges, von einem Gesamtwirtschaftsrate gekröntes korporatives System errichtet und wären zudem, wie es die Logik der Dinge erfordern würde, die Korporationen einer bestimmten fachlichen Stufe immer die territorialen Untergliederungen derselben Fachkorporation der nächst größeren Gebietseinheit, so würde ein ungeheuer kompliziertes und schon aus diesem Grunde völlig arbeitsunfähiges System von Bindungen herausschauen.

Hier gilt es nun, um das korporative System überhaupt lebensfähig zu machen, energische Vereinfachungen zu treffen. Einmal genügt in territorialer Hinsicht für die meisten Wirtschaftszweige eine zweistufige Ordnung, die also nur nationale und provinziale Korporationen kennen würde; eine Ausnahme machen natürlich diejenigen Produktionsgebiete mit ausgesprochen lokalem Charakter wie Landwirtschaft, Handwerk, Gastwirtschaftsgewerbe, Detailhandel, bei denen eine dritte territoriale Stufe in der Form von lokalen oder kommunalen Sektionen erforderlich ist. Zweitens können die Verbindungen von den Gesamtwirtschaftskammern der Provinzen zum obersten Wirtschaftsrate des Landes weggelassen werden, da der territoriale Ausgleich, der die Aufgabe dieses Systemes wäre, heute nicht von großer Bedeutung ist und auch innerhalb der einzelnen nationalen Korporation bewerkstelligt werden kann. Dann hat es auch keinen Sinn, auf jeder fachlichen Stufe der Korporationen eine Verbindung zwischen Land und Provinz zu knüpfen; vielmehr scheint uns hier als dritte Vereinfachung des ursprünglichen Systemes folgende Lösung angebracht: die am meisten spezialisierten Korporationen werden auf den provinzialen Raum beschränkt; die auf der nächsthöheren Stufe stehenden provinzialen Korporationen, die vielleicht dem Grade der Besonderung nach den italienischen Korporationen entsprechen würden, schließt man einerseits zu nationalen Korporationen zusammen und läßt diese durch weitere fachliche Integration zuletzt in den nationalen Gesamtwirtschaftsrat einmünden, andererseits führt man die genannten provin-

zialen Korporationen durch weitere Zusammenfassungen bis zum Gesamtwirtschaftsrat der Provinz.

Durch derartige Vereinfachungen, die natürlich dem bisherigen Aufbau der wirtschaftlichen Verbände angepaßt sein müssen und schon aus diesem Grunde in der praktischen Anwendung wohl in verschiedener Hinsicht modifiziert werden müssen, wird es gelingen, ein korporatives System auszuarbeiten, das einfach, übersichtlich, sachgemäß und wirksam ist.

5. Der oberste Wirtschaftsrat

Es mag nützlich sein, vor der Behandlung des obersten Wirtschaftsrates als Zentralorgan der korporativen Ordnung noch einen Blick zu werfen auf die verschiedenen Typen von Wirtschaftsräten, die in Theorie und Praxis zu finden sind. Eine erste Gruppe von Wirtschaftsräten zeichnen sich aus durch ihre bloß beratende Funktion; der Rat hat „die Aufgabe, die für das wirtschaftliche Leben des Landes wichtigen Fragen zu studieren, daraus Lösungen zu suchen und die Annahme dieser Lösungen den Regierungsstellen vorzuschlagen“[12]). Aber auch hier müssen wir noch zwei Unterformen auseinanderhalten: den Rat unabhängiger Sachverständiger, wie ihn beispielsweise Paul Keller kürzlich für die Schweiz gefordert hat[13]), und den Rat von Interessenvertreter, wie er im deutschen Reichswirtschaftsrat vom Jahre 1920 und im französischen Conseil national économique vom Jahre 1925 Wirklichkeit geworden ist[14]). Eine andere Grundform verkörpern alle diejenigen Wirtschaftsräte, denen legislative Kompetenzen zugewiesen sind, sei es, daß sie als einzige gesetzgebende Körperschaft fungieren, wie das den Anhängern des Rätegedankens vorschwebt, sei es, daß sie als zweite Kammer neben dem ordentlichen, auf dem allgemeinen Wahlrecht basierenden Parlamente stehen, wie das beim faschistischen Nationalrat der Korporationen bis zur Abschaffung der Kammer der Fall war. Wieder einen grundsätzlich anderen Typ bildet der Wirtschaftsrat als Exekutivorgan, sei es, daß er mehr die Rolle einer Wirtschaftsregierung oder eines mit der Vorbereitung der

[12]) Die bei Heinrich (Das Ständewesen, 1. Aufl., Jena 1932, S. 229) zitierte Umschreibung der Aufgabe des französischen Conseil national économique.

[13]) Gedanken zu einem schweizerischen Wirtschaftsrat, in: Neue Schweizer Rundschau 1935, Heft 8 (Dez.), S. 464.

[14]) Vgl. Heinrich, a. a. O. 1. Aufl., S. 229 ff., 2. Aufl. S. 196 ff.; Kosier, Staat und Wirtschaft, S. 33 ff.

wirtschaftlichen Maßnahmen beauftragten Generalstabes der Wirtschaft spielt.

Prüfen wir die verschiedenen Grundformen auf ihre Eignung für die korporative Ordnung, so fallen von vornherein jene Wirtschaftsräte weg, die durch ihre Beschränkung auf die beratende Funktion zu mehr oder weniger dekorativen Figuren erniedrigt werden. Umgekehrt widerspricht aber auch die Spielart des wirtschaftlichen Generalstabes den Grundgedanken der wirtschaftlichen Neuordnung, da sie auf die Interessenvertretung keine Rücksicht nimmt. Von jenen Typen, die eine Repräsentation der Interessen vorsehen, ist natürlich derjenige auszusondern, der im Wirtschaftsrate eine allgemeine — alleinige oder zweite — gesetzgebende Körperschaft erblickt, denn er verkennt die Eigenart des Staates und der anderen nichtwirtschaftlichen Stände, die niemals auf der Wirtschaft aufgebaut werden können. Die Kompetenzen des obersten Wirtschaftsrates, wie sie sich aus den Grundgedanken der ständischen Ordnung ergeben, erfahren ihre eindeutige Begrenzung durch den Sachverhalt, daß er ein Organ der ständischen, im besonderen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist; Fragen außenpolitischer, strafrechtlicher, familienrechtlicher, kultureller Natur gehören nicht vor sein Forum, es sei denn, daß sie speziell die Wirtschaft berühren.

Im übrigen vereinigt der oberste Wirtschaftsrat einer korporativen Ordnung offensichtlich repräsentative und exekutive Momente, denn seine Aufgabe besteht nicht nur darin, die Wirtschaft auf den Bedarf auszurichten, die Ziele der Planwirtschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sondern auch darin, den allgemeinsten Interessenausgleich zu vollziehen. Der oberste Wirtschaftsrat ist, um mit Heinrich zu sprechen, „1. wirtschaftsleitender Natur ...; 2. ‚wirtschaftsorganisatorischer' Natur, insofern berufsständische Organisation der Volkswirtschaft und wirtschaftliches Ständehaus sich in Verrichtung und Gestaltung gegenseitig bedingen; 3. ‚wirtschaftsrepräsentativer' Natur, insofern die oberste Wirtschaftskammer die Wirtschaft gegenüber dem Staate und den übrigen Ständen vertritt" und, müssen wir hinzufügen, insofern die großen Zweige der Produktion und die großen Interessengruppen in ihm vertreten sind.

Natürlich ist es ein Ding der Unmöglichkeit, alle Interessen in dem obersten Wirtschaftsrate zu repräsentieren oder sie gar im Verhältnis zur Zahl ihrer „Inhaber" sich vertreten zu lassen; ein Wirtschaftsrat, der solchen Anforderungen genügen wollte, müßte ein paar tausend Mitglieder zählen, was ihm natürlich jegliche wirtschaftsleitende Fähig-

keit rauben würde. Zudem wäre auch mit einer streng proportionalen Vertretung der Interessen wenig gewonnen, wenn gleichzeitig in allgemeinen Abstimmungen, ohne die der Proporz ja keinen Sinn haben würde, die zahlenmäßig schwächeren Interessen vergewaltigt werden könnten. Da aber die Willensbildung im obersten Wirtschaftsrate nicht durch Abstimmungen, sondern nur auf dem Wege der Vereinbarung der Beteiligten erfolgt, so genügt es, wenn die wesentlichen Interessengruppen überhaupt vertreten sind, sei es nun durch Organe der Produzentenkorporationen, die durch Vertreter der Arbeitnehmerkorporationen erweitert werden, sei es durch besondere Treuhänder, wie wir sie zum Schutze der nicht korporativ zusammengesetzten Arbeitnehmer, der Konsumenten, der Rentner, der erwerbstätigen Frauen und der Arbeitslosen vorgesehen haben.

Aber bereits der mögliche Fall, daß die Vertreter zweier Interessengruppen sich nicht einigen können, zeigt, daß der Wirtschaftsrat als bloße Interessenvertretung den an ihn gestellten Anforderungen einer Exekutive nicht genügt. Im Schoße des Wirtschaftsrates muß ein Organ, sagen wir ein Direktorium, bestehen, das unabhängig von allen Interessengruppen als oberster wirtschaftlicher Schiedsrichter fungieren kann. Da dieses Direktorium schon kraft der genannten Aufgaben letzten Endes zugleich die oberste Führung der Wirtschaft innehat, erscheint es angebracht, dem Wirtschaftsminister mit zwei bis vier beigegebenen unabhängigen Mitgliedern des staatstragenden Standes dieses Amt zu übertragen. Dieses Direktorium ist nun nicht nur oberster Schiedsrichter der Interessen; in den Beratungen, die es mit den übrigen Mitgliedern des obersten Wirtschaftsrates pflegt, muß auch der Wirtschaftsplan aufgestellt werden. Die zur Durchführung dieses Planes nötigen Interventionen sollen nicht wie bisher ausschließlich in den Büros des Wirtschaftsministeriums vorbereitet werden, sondern es sollen die im Wirtschaftsrate vertretenen Organe der Korporationen und Treuhänderstellen unter der Leitung des Wirtschaftsministeriums mit der Vorbereitung und Durchführung der planwirtschaftlichen Maßnahmen betraut werden. Auf diese Weise vereinigt der oberste Wirtschaftsrat repräsentative, schiedsrichterliche, exekutive und verwaltungstechnische Aufgaben. Soll verhindert werden, daß diese Funktionen nur auf dem Papier vom Wirtschaftsrate, in Tat und Wahrheit aber von einigen allmächtigen Korporationssekretären und Abteilungsleitern im Wirtschaftsministerium ausgeübt werden, so ist zweierlei erforderlich: einmal muß die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsrates eng begrenzt werden; er darf kaum über 20—30 Mitglieder zählen; dann ist das

größte Gewicht darauf zu legen, daß die wirtschaftsführenden Persönlichkeiten selbst Mitglieder des Wirtschaftsrates sind und nicht durch bezahlte Vertreter ihre Interessen wahrnehmen lassen; diese Mitarbeit ist jedoch den Wirtschaftsführern nur dann möglich, wenn der Wirtschaftsrat rationell arbeitet und sie ihre kostbare Zeit nicht damit vergeuden müssen, den endlosen und ergebnislosen Debatten, wie sie in den großen Körperschaften üblich sind, beizuwohnen.

6. Das Schlichtungswesen

Zur korporativen Ordnung der Wirtschaft gehören schließlich auch noch Schlichtungsorgane. Deren Aufgabe ist eine doppelte; sie umfaßt die Beilegung von Gesamtrechtsstreitigkeiten und von Gesamtinteressestreitigkeiten, wie man in den skandinavischen Ländern sich ausdrückt[15]); Gesamtrechtsstreitigkeiten liegen dann vor, wenn über die Auslegung einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung Streit entsteht oder die eine Partei ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt; bei den Gesamtinteressestreitigkeiten ist der Konflikt nicht mit juristischen Mitteln zu erledigen, da ein rechtlich fixierter Ausgleich der Interessen noch nicht besteht oder durch irgendwelche Umstände illusorisch geworden ist; Gesamtinteressestreitigkeiten treten dann ein, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustandekommt, wenn sich einzelne Angehörige einer Korporation durch deren Beschluß in ihren Interessen beeinträchtigt wähnen, oder wenn durch irgend eine Vereinbarung einer Korporation oder den Entscheid eines Treuhänders andere Wirtschaftszweige und Bevölkerungsgruppen sich in ihren berechtigten Interessen verletzt fühlen, oder wenn schließlich die materiellen Wirkungen einer Abmachung durch eine Änderung der Verhältnisse, wie sie ein neuer Schutzzoll, eine Währungsabwertung, ein Wirtschaftskrieg darstellen, wesentlich verschoben werden.

Während bis anhin ein ausgebautes Schlichtungswesen nur im Felde der „sozialen" Korporation bestand, da hier die Fronten der Interessen sich am schärfsten abzeichnen, erheischt die korporative Ordnung eine Übertragung dieses Korrektivs auf alle jene Interessengegensätzlichkeiten, deren Überbrückung den Organen der korporativen Ordnung aufgetragen ist. Eine korporative Schlichtung hat somit Platz zu greifen bei Streitigkeiten innerhalb der „sozialen" Korporation,

[15]) Martin, Oskar, Das Schlichtungswesen in der modernen Wirtschaft, Jena 1929, S. 58 ff.

innerhalb der „wirtschaftlichen" Korporation, bei Konflikten zwischen verschiedenen Korporationen, zwischen Treuhänder und Korporation und schließlich zwischen verschiedenen Treuhändern.

Wie wir schon bei der Behandlung des obersten Wirtschaftsrates ausführten, bilden der Wirtschaftsminister und die ihm beigeordneten Mitglieder der staatstragenden Elite als wirtschaftliches Direktorium die oberste Schlichtungsbehörde, die alle Konflikte zwischen den unmittelbar im Wirtschaftsrate vertretenen Korporationen und Interessen beizulegen hat. Was nun aber die unteren Stufen des Schlichtungssystemes anbetrifft, so bestehen hier verschiedene Möglichkeiten. Einmal kann in jede Korporation, ähnlich wie wir das für den obersten Wirtschaftsrat vorgesehen haben, ein staatlicher Schlichter entsendet werden; oder es kann die Schlichtung der Konflikte immer der übergeordneten Korporation oder dem übergeordneten Treuhänderamt übertragen werden; oder es können schließlich besondere staatliche Organe geschaffen werden, wie Wirtschaftsgerichte oder Schlichtungsämter.

Eine Delegierung staatlicher Schlichter in die Korporation, wie das die faschistische Lösung, wenn auch nicht unter diesem Titel vorsieht, lehnen wir deshalb ab, weil hiermit die Gefahr verbunden ist, daß der gesunde selbständige Ausgleich der Interessen unterbunden und von vornherein durch Entscheid des vom Staat bestellten Präsidenten der Korporation ersetzt wird. Hingegen wollen wir insofern der faschistischen Ordnung beipflichten, als sie als erste Instanz ihres allerdings auf die Arbeitsgerichtsbarkeit beschränkten Schlichtungswesens die übergeordnete Korporation einsetzt; so treten die eigentlichen Schlichtungsorgane erst dann in Funktion, „wenn alle Möglichkeiten der Beilegung des Streitfalles oder Befriedung im Eigenbereiche der Wirtschaft erschöpft sind"[16]). Die eigentlichen Schlichtungsorgane sollen außerhalb der Hierarchie der Korporationen und Treuhänder stehen und direkt der im Wirtschaftsrate durch das Direktorium vertretenen obersten Führung der Wirtschaft unterstellt sein.

Da die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und von Interessestreitigkeiten ganz verschiedene Anforderungen an die schlichtenden Instanzen stellt, wird das Schlichtungsorgan am besten zweigliedrig konstruiert. Als Schlichter der Interessen wähle man wirklich unabhängige, aber dennoch sachkundige Angehörige der staatstragenden Elite. Da durch den Entscheid dieser Schlichter die Gestaltung des

[16]) Heinrich, Walter, Staat und Wirtschaft im neuen Italien. 2. Aufl., München 1932, S. 102.

Wirtschaftslebens in weitgehendem Maße beeinflußt werden kann, sollen ihre Entscheide in wichtigen Fällen bis an den obersten Wirtschaftsrat weitergezogen werden können. Für die Erledigung der kollektiven Rechtsstreitigkeiten müssen dagegen eigentliche Gerichte geschaffen werden; gegen eine Übertragung dieser Angelegenheiten auf die ordentlichen Gerichte spricht schon die große Sachkenntnis, die zu ihrer Erledigung erforderlich ist. Da z. B. nur derjenige, der das Betriebsleben aus eigener Erfahrung kennt, entscheiden kann, ob ein Betrieb angemessenen hygienischen Ansprüchen genügt, und oft nur der Unternehmer derselben Branche feststellen kann, ob in einem konkreten Falle Preisunterbietungen stattgefunden haben, wird man am besten dem Richter, der natürlich wie der Schlichter völlig unabhängig sein muß, je ein bis zwei am Konflikt persönlich unbeteiligte Beisitzer aus den beiden Interessegruppen oder aus verwandten Gruppen zur Seite stellen. Da es sich hier um Streitfragen handelt, die auf juristischem Wege erledigt werden können, hat ein Rekurs an den obersten Wirtschaftsrat keinen Sinn; hingegen könnte zur Vereinheitlichung der Rechtspraxis ein Landesgericht als letzte Instanz geschaffen werden.

Das dem Schlichtungsamte gleichgeordnete Gericht wird man am besten zu einem eigentlichen Korporationsgerichte ausbauen und ihm die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Betriebe, der Korporationen, zwischen den Korporationen und zwischen ihnen und den Treuhändern übertragen. Damit tritt das Korporationsgericht an die Stelle der Gewerbegerichte, Handelsgerichte, Kartellgerichte, Arbeitsgerichte usf. und bildet zugleich eine moderne Form der Standesgerichte, wie wir sie bereits im allgemeinen Teile als wesentliche Eigentümlichkeiten des ständischen Gemeinwesens und der ständischen Rechtsordnung erkannt haben.

35. Kapitel

Beruf, Betrieb und Besitz in der korporativen Ordnung

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel das Gerüst der korporativen Ordnung kennen gelernt haben, wollen wir noch prüfen, in welcher Weise die drei sozialen Tatbestände, der Beruf, der Betrieb und die Aktie als die kapitalistische Form des Besitzes, sich in den Rahmen der korporativen Ordnung einfügen lassen.

innerhalb der „wirtschaftlichen" Korporation, bei Konflikten zwischen verschiedenen Korporationen, zwischen Treuhänder und Korporation und schließlich zwischen verschiedenen Treuhändern.

Wie wir schon bei der Behandlung des obersten Wirtschaftsrates ausführten, bilden der Wirtschaftsminister und die ihm beigeordneten Mitglieder der staatstragenden Elite als wirtschaftliches Direktorium die oberste Schlichtungsbehörde, die alle Konflikte zwischen den unmittelbar im Wirtschaftsrate vertretenen Korporationen und Interessen beizulegen hat. Was nun aber die unteren Stufen des Schlichtungssystemes anbetrifft, so bestehen hier verschiedene Möglichkeiten. Einmal kann in jede Korporation, ähnlich wie wir das für den obersten Wirtschaftsrat vorgesehen haben, ein staatlicher Schlichter entsendet werden; oder es kann die Schlichtung der Konflikte immer der übergeordneten Korporation oder dem übergeordneten Treuhänderamt übertragen werden; oder es können schließlich besondere staatliche Organe geschaffen werden, wie Wirtschaftsgerichte oder Schlichtungsämter.

Eine Delegierung staatlicher Schlichter in die Korporation, wie das die faschistische Lösung, wenn auch nicht unter diesem Titel vorsieht, lehnen wir deshalb ab, weil hiermit die Gefahr verbunden ist, daß der gesunde selbständige Ausgleich der Interessen unterbunden und von vornherein durch Entscheid des vom Staat bestellten Präsidenten der Korporation ersetzt wird. Hingegen wollen wir insofern der faschistischen Ordnung beipflichten, als sie als erste Instanz ihres allerdings auf die Arbeitsgerichtsbarkeit beschränkten Schlichtungswesens die übergeordnete Korporation einsetzt; so treten die eigentlichen Schlichtungsorgane erst dann in Funktion, „wenn alle Möglichkeiten der Beilegung des Streitfalles oder Befriedung im Eigenbereiche der Wirtschaft erschöpft sind"[16]). Die eigentlichen Schlichtungsorgane sollen außerhalb der Hierarchie der Korporationen und Treuhänder stehen und direkt der im Wirtschaftsrate durch das Direktorium vertretenen obersten Führung der Wirtschaft unterstellt sein.

Da die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und von Interessestreitigkeiten ganz verschiedene Anforderungen an die schlichtenden Instanzen stellt, wird das Schlichtungsorgan am besten zweigliedrig konstruiert. Als Schlichter der Interessen wähle man wirklich unabhängige, aber dennoch sachkundige Angehörige der staatstragenden Elite. Da durch den Entscheid dieser Schlichter die Gestaltung des

[16]) Heinrich, Walter, Staat und Wirtschaft im neuen Italien. 2. Aufl., München 1932, S. 102.

Wirtschaftslebens in weitgehendem Maße beeinflußt werden kann, sollen ihre Entscheide in wichtigen Fällen bis an den obersten Wirtschaftsrat weitergezogen werden können. Für die Erledigung der kollektiven Rechtsstreitigkeiten müssen dagegen eigentliche Gerichte geschaffen werden; gegen eine Übertragung dieser Angelegenheiten auf die ordentlichen Gerichte spricht schon die große Sachkenntnis, die zu ihrer Erledigung erforderlich ist. Da z. B. nur derjenige, der das Betriebsleben aus eigener Erfahrung kennt, entscheiden kann, ob ein Betrieb angemessenen hygienischen Ansprüchen genügt, und oft nur der Unternehmer derselben Branche feststellen kann, ob in einem konkreten Falle Preisunterbietungen stattgefunden haben, wird man am besten dem Richter, der natürlich wie der Schlichter völlig unabhängig sein muß, je ein bis zwei am Konflikt persönlich unbeteiligte Beisitzer aus den beiden Interessegruppen oder aus verwandten Gruppen zur Seite stellen. Da es sich hier um Streitfragen handelt, die auf juristischem Wege erledigt werden können, hat ein Rekurs an den obersten Wirtschaftsrat keinen Sinn; hingegen könnte zur Vereinheitlichung der Rechtspraxis ein Landesgericht als letzte Instanz geschaffen werden.

Das dem Schlichtungsamte gleichgeordnete Gericht wird man am besten zu einem eigentlichen Korporationsgerichte ausbauen und ihm die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Betriebe, der Korporationen, zwischen den Korporationen und zwischen ihnen und den Treuhändern übertragen. Damit tritt das Korporationsgericht an die Stelle der Gewerbegerichte, Handelsgerichte, Kartellgerichte, Arbeitsgerichte usf. und bildet zugleich eine moderne Form der Standesgerichte, wie wir sie bereits im allgemeinen Teile als wesentliche Eigentümlichkeiten des ständischen Gemeinwesens und der ständischen Rechtsordnung erkannt haben.

35. Kapitel

Beruf, Betrieb und Besitz in der korporativen Ordnung

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel das Gerüst der korporativen Ordnung kennen gelernt haben, wollen wir noch prüfen, in welcher Weise die drei sozialen Tatbestände, der Beruf, der Betrieb und die Aktie als die kapitalistische Form des Besitzes, sich in den Rahmen der korporativen Ordnung einfügen lassen.

1. Der Berufsstand

Wie wir im allgemeinen Teile näher ausgeführt haben, können die Stände nach zwei verschiedenen Prinzipien gebildet werden: nach den großen Sachaufgaben des Gemeinwesens oder nach den gewohnheitsmäßig in einer Person vereinigten Komplexen sozial relevanter Tätigkeiten. Während in einfachen sozialen Verhältnissen die beiden Arten von Ständen sich noch nahe verwandt sind und einander wechselseitig substituieren können, klaffen sie in der komplizierten Gegenwart erheblich auseinander. Nun kann aber neben der objektiven oder sachständischen Gliederung, wie sie die korporative Ordnung darstellt, eine hiervon abweichende, auf der Gemeinsamkeit der persönlichen Tätigkeiten basierende Ständebildung nur dann Daseinsrecht beanspruchen, wenn es sich bei diesen Tätigkeiten um Berufe, bei den zu bildenden Ständen um Berufsstände handelt, weil ihnen die Pflege des Berufes als einziger Wirkungskreis übrig bleibt.

Bevor wir an das Problem der Berufsstände und deren Beziehung zu den Korporationen herantreten können, müssen wir uns fragen, wo heute echte Berufe und damit die Grundlagen berufsständischer Bildungen noch anzutreffen sind, wobei wir unter Beruf, wie früher dargelegt, eine als Lebensaufgabe erwählbare, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erheischende, dem eigenen und der Familie Unterhalt dienende Tätigkeit verstehen. Die Antwort auf die gestellte Frage formulieren wir am besten zunächst negativ: wo ungelernte oder nur angelernte Arbeit verrichtet wird, kann es sich nicht um einen Beruf handeln[1]). Das Heer dieser Berufslosen hat nun durch den Sieg des Großbetriebes gerade in den letzten hundert Jahren eine ständige Vergrößerung erfahren. „Wenn an Stelle der gelernten Professionisten, die zur Zeit der Manufaktur vielleicht 100%, späterhin etwa 50% der Arbeiterschaft eines Großbetriebes ausmachten, ein Bruchteil von nur mehr 10–15% mit qualifizierten Arbeiten beschäftigt ist, so steht eben für die große Mehrheit der Verlust des gelernten Berufes und ihre Verschmelzung zu einer beruflich kaum unterscheidbaren Masse von Hilfsarbeitern außer Frage, während der Beruf, mit all seinem Stolz und seiner Freude, nur mehr in einer Minderheit, in einer Art Generalstab des arbeitenden Volkes fortlebt"[2]). Henry Ford berichtet von seinen eigenen Betrieben, daß nur 1% der Beschäftigten eine Arbeit

[1]) Sombart, Beruf, HSoz. S. 30.

[2]) Klezl, Beruf und Betrieb, S. 86.

verrichtete, die mehr als ein Jahr Lehrzeit erfordert[3]); gewisse Verrichtungen seien so eintönig, „daß man es kaum für möglich halten sollte, daß ein Arbeiter sie auf die Dauer verrichten möchte“[4]).

Was für einen Sinn hätte es, wenn man nun all die Handlanger, Hilfsarbeiter, Ausläufer, Verkäufer, Schaffner, Spinner, Weber, Knopflochnäherinnen, Falzerinnen, die an Stanz-, Bohr-, Fräs- und Hobelmaschinen beschäftigten Arbeiter, das Verpackpersonal je zu Berufsständen zusammenschließen wollte! Diese Leute haben keinen Beruf; ein Zusammenschluß zu Berufsständen wäre gegenstandslos; denn für Menschen, die keinen Beruf haben, gibt es auch keine Pflege des Berufsstolzes, der Berufskenntnisse und -fertigkeiten, keine Berufsausbildung, keine Berufsberatung. Die Tragik, die in dieser Berufslosigkeit für jeden einzelnen dieser gewaltigen Armee beschlossen ist, kann weder durch bloße Worte vom Dienst für das Ganze, der auch die geringste Arbeit adle[5]), noch durch wohlgemeinte Vorschläge zur Umgestaltung des Produktionsprozesses, wie z. B. durch Hellpachs „Gruppenfabrikation“[6]), noch dadurch, daß man wie Ernst Jünger den Arbeiter schlechthin zum Typus des 20. Jahrhunderts stempelt, gebannt werden; aber auch die korporative Ordnung vermag das Übel der Berufslosigkeit nicht zu beheben, nicht einmal zu mildern, denn der Großbetrieb in seinem heutigen Umfange ist aus ernährungs- und wehrpolitischen Gründen für das moderne Gemeinwesen eine Lebensnotwendigkeit. — Langsam gewinnt die Erkenntnis der berufs- und wertezerstörenden Wirkung des Großbetriebes, der wir auch in der Darlegung der Ziele der Planwirtschaft Rechnung getragen haben, an Boden; dies wird es auch der korporativen Ordnung erleichtern, einer schrankenlosen Ausdehnung des Großbetriebes einen Riegel vorzuschieben.

Ist auch der prozentuale Anteil der echten Berufe an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträchtlich gesunken, so hat sich doch die Bedeutung der Berufe für das soziale Ganze nicht vermindert; im Gegenteil, da die Zahl derjenigen, die etwas gelernt haben, so klein geworden ist, hat sich ihre soziale Mission vervielfacht, auch ohne daß man den von Oswald Spengler befürchteten Schwund des zur Beherr-

[3]) Ford, Mein Leben und Werk, übersetzt von C. u. M. Thesing, Leipzig, S. 71.

[4]) Ford, a. a. O. S. 68.

[5]) Goetz Briefs bemerkt zutreffend: Wie alles am Liberalismus kann auch diese Theorie ihre gedankliche Blässe nicht verleugnen. (Betriebsführung und Betriebsleben, S. 29.)

[6]) Vgl. Lang und Hellpach, Gruppenfabrikation, Berlin 1922.

schung des technischen Apparates unserer Kultur erforderlichen Nachwuchses[7]) einrechnet. Diese große Bedeutung, die der gelernte Beruf in der Gegenwart besitzt, rechtfertigt nun in hohem Maße die Bildung von Berufsständen, denn ihre Aufgabe, die wir in das eine Wort, Pflege des Berufes, zusammenfassen können, ist ganz anderer Natur als die der „wirtschaftlichen" und „sozialen" Korporationen. In geistiger Hinsicht ist es die Aufgabe des Berufsstandes, die dem Berufe innewohnenden Werte durch Vertiefung des Berufsbewußtseins und des Berufsstolzes, durch Weckung der Berufsfreude und Hochhaltung der Berufsehre zu fördern; vor allem aber hat der Berufsstand sein Augenmerk auf das Können seiner Mitglieder zu richten, in vielen Fällen wird ihm mit Vorteil die Ausbildung des Nachwuchses, die Veranstaltung von Meisterprüfungen oder die Verleihung von Diplomen übertragen, daneben soll der Berufsstand sich auch der Weiterbildung all derjenigen widmen, die ihre Lehre bereits abgeschlossen haben, sei es durch Bekanntgabe von Neuerungen, durch periodische Kurse, oder sei es, indem er lediglich durch Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte den Angehörigen Gelegenheit gibt, ihre Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen; schließlich hat der Berufsstand wie jeder Stand gegenüber seinen Mitgliedern auch noch Aufgaben der Fürsorge zu erfüllen, ich erinnere an die Vertretung der Berufsinteressen, an die Errichtung sozialer Versicherungskassen, an die Durchführung des Arbeitsnachweises. Wohl haben wir auch den „sozialen" Korporationen diese Funktionen zugewiesen; da jedoch für die Inhaber eines echten Berufes der Berufsstand und nicht die einen Produktionszweig verkörpernde Korporation die gesellschaftliche Heimat bedeutet, ist es wohl zweckmäßiger, die Fürsorge für diese Leute den Berufsständen anzuvertrauen, denn hier ist das Solidaritätsgefühl, diese beste Grundlage aller Hilfsorganisationen, noch lebendiger, als es in den mehr abstrakten Korporationen sein kann.

Nun finden sich aber auch in der nach dem sachständischen Prinzip aufgebauten korporativen Ordnung Korporationen, die im wesentlichen die Angehörigen eines Berufes umfassen und die man am besten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, auch die Funktionen der Berufsstände ausüben läßt. Überall dort, wo der Kleinbetrieb dominiert, erblicken wir noch die echten Berufe als Träger der „wirtschaftlichen" Korporation, so bei den Bauern, Wirten, Bäckern, Metz-

[7]) Der Mensch und die Technik. Beitrag zu einer Philosophie des Lebens, München 1931, S. 80 ff.

gern, Drogisten, Apothekern, Optikern, Uhrmachern, Schuhmachern, Coiffeuren usf. Bei diesen im wesentlichen kleinbetrieblichen Berufen, wo noch ein großer Teil der Arbeitnehmer entweder die Chance besitzt, einmal selbständig zu werden, oder in Hausgemeinschaft mit dem „Patron" lebt, ist der Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wenig ausgeprägt, und so kann auch in den meisten Fällen von einer der „wirtschaftlichen" Korporation parallelen „sozialen" Korporation abgesehen werden. Dies bedeutet aber, daß die „wirtschaftliche" Korporation dieser Gewerbe nicht nur die beruflichen Belange der Meister, sondern auch der unselbständig Erwerbenden zu betreuen hat.

Andere Berufe, die im wesentlichen nur auf der Arbeitnehmerseite zu finden sind, sind oft in der Arbeitnehmersektion der „sozialen" Korporation zusammengeschlossen; dies setzt jedoch voraus, daß die „sozialen" Korporationen im Gegensatz zu den „wirtschaftlichen" Korporationen nach dem Berufsprinzip aufgebaut sind. Nun zeigten aber bereits die Gewerkschaften deutlich eine Tendenz weg vom Berufsprinzip zum Industrieprinzip, wenn auch zum Teil aus Gründen des Klassenkampfes; ebenso ist, wie früher bemerkt, für die korporative Ordnung die Parallelität der „sozialen" und „wirtschaftlichen" Korporationen sehr von Vorteil. Für Berufe, deren „betriebsfremder" Prozentsatz noch gering ist, wie etwa beim Lokomotivführer, Häuer, Gießer, Maurer, stellt diese Entwicklung kein Problem, denn hier kann sehr wohl eine Sektion der nach dem Industrieprinzip aufgebauten „sozialen" Korporation mit den berufsständischen Funktionen betraut werden, wohl aber bei solchen Berufen, deren Angehörige auf die verschiedensten Produktionszweige zerstreut sind wie beim Berufe des Chauffeurs, des Monteurs, des Mechanikers, des Ingenieurs, der Stenotypistin, des Buchhalters usw. Überall dort, wo für die Angehörigen der zuletzt genannten Berufe keine entsprechenden beruflichen Korporationen bestehen, empfiehlt es sich, zur Pflege dieser Berufe besondere Berufsstände ins Leben zu rufen.

Andere Berufe, wie Schmiede, Schlosser, Dreher, Zimmerleute, Wagner, Küfer, Schreiner, Maler, Töpfer, Sattler, werden zum Teil in kleinbetrieblicher Form als selbständige Handwerke betrieben, zum Teil aber finden sich diese Berufe auch in der Stellung der sogenannten gelernten Arbeit in Großbetrieben, die fachlich manchmal ganz anders orientiert sind. So „war in Deutschland nicht einmal ein Fünftel der berufstätigen Schlosser in Schlossereien tätig

und nur ungefähr die Hälfte aller Schmiede in Schmiedereien tätig"[8]). Seien diese betriebsfremden Professionisten nun in beruflich orientierten Korporationen oder in eigentlichen Berufsständen zusammengefaßt, auf jeden Fall ist eine intensive Zusammenarbeit, wenn nicht ein Zusammenschluß, mit den „wirtschaftlichen" Korporationen der selbständigen Handwerker, der Schmiede, Zimmerleute, Sattler usw., angebracht und wird wesentlich dazu beitragen, in den im Großbetriebe beschäftigten Berufsgenossen das durch die Struktur des modernen Betriebes gefährdete Berufsbewußtsein zu stärken.

Wir haben bisher nur von den Berufsständen im Bereiche der Wirtschaft gesprochen; ihre Bedeutung ist jedoch außerhalb der Wirtschaft eher größer, so daß es gerechtfertigt erscheint, die Berufsstände der Anwälte, der Ärzte, der Lehrer, der Musiker, der Architekten, der Schauspieler, der Schriftsteller usw. auch mit den erforderlichen sachständischen Funktionen, wie Festsetzung von Tarifen, Veranstaltung gemeinsamer Werke, Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete, Sorge für die Erfüllung der gestellten Aufgaben u. a. m., zu beauftragen.

2. Die Betriebsgemeinschaft

Allen denjenigen, die durch ihre Berufslosigkeit von einer seelischen Verarmung bedroht sind, kann nun eine wohlfundierte Betriebsgemeinschaft eine neue soziale Heimat schaffen. Durch eine solche Betriebsgemeinschaft werden menschliche Kräfte zum Nutzen und Wohle der Arbeitswelt freigelegt, welche bis jetzt heimatlos herumirrten und in mehr oder minder sinnreichen Freizeitbeschäftigungen und Unterhaltungen nutzlos verpufft wurden. — Im zweiten Teile haben wir die Eigenart des Betriebes, aus der wir die Folgerungen für den Aufbau der Betriebsgemeinschaft ziehen müssen, allgemein dahin gekennzeichnet, daß mit ihm jene die ständische Gliederung charakterisierende fachliche Differenzierung durch die Gliederung in gleichartige Untereinheiten ersetzt wird. Darüber hinaus bedeutet der Betrieb in der modernen Wirtschaft, soweit sie nicht Staatswirtschaft ist, die produktions- und arbeitstechnische Einheit, die ökonomische Einheit und die Besitzeinheit, obwohl auch diese Tatbestände durch den wirtschaftlichen Zusammenschluß verschiedener Werke, durch die Trennung von Werk und Geschäft, durch die Konzerne und Holdinggesellschaften mannigfach verwischt worden sind. Im weiteren charakterisiert den

[8]) Klezl, a. a. O. S. 90 f.

wirtschaftlichen Betrieb, etwa im Gegensatz zur Korporation, ein umfassender Arbeitsplan, der die Verrichtungen eines jeden einzelnen bis in alle Details bestimmt und eine ausgesprochene Befehlsgewalt der Betriebsleitung in allen betrieblichen Angelegenheiten.

Darüber, wie nun aber die Gemeinschaft innerhalb dieser Betriebe aussehen soll, sind die Meinungen verschieden, wenn sie den Gedanken der Betriebsgemeinschaft überhaupt gelten lassen und ihn nicht als falschen Patriarchalismus oder als Utopie ablehnen. Gewisse Kreise, die der Räteidee nahestehen, erblicken das Wesen der Betriebsgemeinschaft in einer Vertretung der Belegschaft, der das Recht der Einsichtnahme, der Mitsprache oder gar der Mitbestimmung verliehen werden soll. Dann finden sich Vorschläge und praktische Versuche, die Betriebsgemeinschaft durch Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn oder am Kapital zu verwirklichen. Schließlich glaubt man aber auch schon durch gemeinsame Freizeitgestaltung, durch Gründung von betrieblichen Sport- und Geselligkeitsvereinen zum Ziele zu gelangen.

Alle diese Anregungen treffen nicht den Kern der Sache. Das Wesen der Betriebsgemeinschaft ergibt sich vielmehr durch eine sinngemäße Übertragung der Grundsätze der ständischen Ordnung auf den Betrieb, der in der modernen Wirtschaft in weitem Umfange den Hort der Gemeinschaft bilden muß, da die Korporationen meist zu groß und zu abstrakt sind, als daß sie dieser Aufgabe genügen könnten. Offensichtlich hat es nun keinen Sinn, die Arbeiter zum Scheine mit einem Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei der Betriebsleitung auszustatten, zu dessen Ausübung ihnen die Kenntnisse und meist auch die Fähigkeiten fehlen, so wenig wie es vernünftig wäre, dem Divisionskommandanten einen Rat von Soldaten oder dem Volksschullehrer einen Rat von Schülern mit Mitspracherecht zur Seite zu stellen. In der Gewinnbeteiligung, und zwar besonders in der Form der Kapitalbeteiligung erblicke ich ein wertvolles Mittel, um die Verbundenheit des Arbeitnehmers mit seinem Betriebe zu erhöhen; auch die betriebliche Freizeitgestaltung wirkt in demselben Sinne; doch erfüllen beide Mittel, und besonders das zweite, bei der Bildung der Betriebsgemeinschaften nur periphere Funktionen. Zu einer inneren Einheit kann der Betrieb nur durch das Bewußtsein der gemeinsamen Aufgabe, an die ein jeder seinen Teil beiträgt, zusammengeschweißt werden, denn nur die ernste Pflicht, wie sie aus der Schwere des gemeinsamen Werkes resultiert, nicht aber die gemeinsame Zerstreuung oder Gewinnbeteiligung vermag dauerhafte gemeinschaftsbildende Kräfte zu entbinden. Erste Vorbedingung für die Wirksamkeit dieser Kräfte ist

allerdings die Ausmerzung des Klassenkampfdenkens in Arbeiter und Unternehmer, denn so lange die Gesellschaft unter dieser tiefgehenden Verfeindung leidet, wird die Vertrauensgrundlage für eine Betriebsgemeinschaft immer fehlen. Mit aller Deutlichkeit zeigen dies die wenn auch etwas einseitigen Feststellungen Theodor Geigers[9]), die Walter Jost folgendermaßen zusammenfaßt: „Der Betrieb als typischer Ort des Klassengegensatzes bringt den Arbeiter in eine Lage, die ein in sich widerspruchsvolles Doppelverhältnis darstellt. Die polare Abstoßung konträrer Wirtschaftsgesinnungen einerseits und die tatsächliche organisatorische Verspannung mit dem sozialen Antipoden andererseits schaffen ein in seiner immanenten Widersprucherfülltheit krampfhaftes Verhältnis, dessen innere Unmöglichkeit zwar immer wieder verdeckt und verdrängt wird, aber sich doch in Ketten von Ausbrüchen elementar Luft schaffen muß. Auch im freien sozialen Raum des Betriebs stellt Geiger dieselbe Situation fest: Durch die Kanäle der Betriebskantinen sieht der klassenbewußte Arbeiter seinen Arbeitslohn zum zweitenmal mehrwertzeugend in die Kasse des Unternehmers zurückströmen. Von Betriebsbibliotheken und betrieblichen Bildungseinrichtungen weiß er sich mit dem schleichenden Gift ihm verhaßter Weltanschauungseinflüsse bedroht; durch Betriebszeitungen sieht er sich belogen, durch die Betriebskrankenkassen sieht er die staatlich-öffentliche Kranken- und Altersfürsorge zur Seite geschoben. Die Arbeiteraktie beurteilt er als eine billige und unehrliche Geste. Die Betriebssiedlung bedeutet für ihn in Zeiten der Wohnungsnot noch vielfach mehr als an sich eine Steigerung der Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer über sein Arbeitsverhältnis hinaus"[10]).

Wo aber die klassenkämpferische Irreleitung des Denkens und der Empfindungen beseitigt ist, dort ist wieder Raum für das Verständnis der natürlichen Verhältnisse zwischen all den an einer Aufgabe mitwirkenden Menschen. Die autoritative Stellung der Betriebsleitung, der untergeordnete Rang der ausführenden Organe wird wieder als eine Selbstverständlichkeit anerkannt werden. Gleichzeitig wird man sich aber auch darauf besinnen, daß der Vorgesetzte nicht nur die sachlichen Anordnungen zu treffen hat, sondern darüber hinaus zu einem wirklichen Lebensführer, wie Othmar Spann sich ausdrückt, emporwachsen soll. Wie der Offizier im Heer, so soll auch der Vor-

[9]) Zur Soziologie der Industriearbeit und des Betriebs, in: Die Arbeit, 6. Jahrg. Heft 11 u. 12, S. 673 ff., S. 766 ff., insbes. S. 768.

[10]) Jost, Das Sozialleben des industriellen Betriebs, Berlin 1932, S. 63 f.

gesetzte in der Wirtschaft der väterliche Betreuer, Erzieher, Berater seiner Untergebenen sein und seine Anteilnahme auch über die Fabriktore hinaus ausdehnen. So wird der Werkston trotz oder vielleicht gerade infolge der eindeutigen Über- und Unterordnung natürlicher und menschlicher werden. Was man noch vor kurzem für eine Unmöglichkeit gehalten hätte, nämlich die Entstehung einer eigentlichen Betriebssittlichkeit, wird zur Tatsache werden. Ihre Tugenden werden dieselben sein wie die der ständischen Sittlichkeit, nämlich die Pflichterfüllung, die Solidarität und die von uns so benannte Sophrosyne, d. h. der Sinn für die Verschiedenart und Verschiedenwertigkeit sowohl der Verrichtungen innerhalb des Betriebes als auch der Menschen und das Verständnis für die Beschränktheit der eigenen Stellung. Aus der getreulichen Erfüllung der Pflichten des Betriebes, seien sie nun sachlicher, menschlicher oder sozialer Natur, erwächst eine eigene Betriebsehre. Der Gedanke der betrieblichen Sittlichkeit hat im deutschen Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bereits seinen ersten gesetzgeberischen Niederschlag gefunden; es sei auch hier nochmals auf die schon früher zitierte Umschreibung der „sozialen Ehre" durch dieses Gesetz verwiesen.

Welches sind nun die organisatorischen Maßnahmen, die aus dieser neuen Auffassung vom Betriebsleben entspringen? Eine Verwurzelung des Arbeiters im Betriebe, ohne die es keine Betriebsgemeinschaft geben kann, eine innere Bindung des Arbeiters an den Werkraum, an die Vorgesetzten und die Arbeitskameraden ist nur möglich, wenn die bisherige Wechselhaftigkeit der Arbeit überwunden wird. Dies bedingt zunächst eine erhöhte Krisenfestigkeit des Unternehmens, wie sie auch die „wirtschaftliche" Korporation sich zum Ziele setzt. Durch eine Erschwerung der Kündigung, durch eine Verlängerung der Kündigungsfrist kann im Sinne einer Verminderung des Arbeitswechsels gewirkt werden. Wichtiger aber als diese Maßnahme ist die bei Unternehmer und Arbeiter lebendige Auffassung, daß die Zugehörigkeit zum Betriebe eine unkündbare Lebensstellung oder doch zumindest eine Dauerstellung bedeute, daß der Arbeitsvertrag ein dem Eheschluß verwandter „existentieller Vertrag" sei, wie man sich heute auszudrücken pflegt. Auch durch die bereits genannte Beteiligung des Arbeiters am Kapital des Unternehmens kann seine Verbundenheit mit dem Betrieb und sein geistiges und wirtschaftliches Interesse am Gedeihen des Unternehmens erhöht werden; zudem steckt in einer solchen Kapitalbeteiligung der gesunde Gedanke der Genossenschaftlichkeit.

Von großer Wichtigkeit für die Betriebsgemeinschaft ist ferner die betriebliche Sozialpolitik[11]). Das große Tätigkeitsgebiet, das der Arbeitsgemeinschaft von Unternehmer und Arbeiter offen steht, soll nur in Stichworten angedeutet werden; es umfaßt Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Altersversicherung (unter Mitwirkung der übergeordneten „sozialen" Korporation), dann betrieblichen Arbeitsnachweis und Eignungsprüfungen, Betriebssparkassen, Betriebsschulen auf korporativer oder berufsständischer Basis, Ausbildungskurse, Werkzeitungen; dann greift die betriebliche Sozialpolitik auch über auf die Familie des Arbeitnehmers in der Gestalt von Wohnungsfürsorge und Siedlungspolitik, von Gesundheitsfürsorge, Wöchnerinnenfürsorge, Kinderfürsorge, Kindergärten, Haushaltungskursen usf. Die gesamte betriebliche Sozialpolitik wird dann von doppeltem Nutzen sein, wenn der Unternehmer sie nicht durch einige eigens zu diesem Zwecke bestellte Fachleute (Sozialsekretäre!) bürokratisch erledigen läßt, sondern wenn er sich persönlich der Sache annimmt und die erforderlichen Arbeiten in weitem Maße von den Arbeitern selbst und eventuell von ihren Frauen durch ehrenamtliche Tätigkeit besorgen läßt, und wenn er die unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeiter damit beauftragt, sich um das Wohl der ihnen unterstellten Leute und ihrer Familien zu bekümmern. Wächst auf diese Weise aus dem Betriebe eine echte Gemeinschaft hervor, so wird die Frage der Betriebsvertretung, der Betriebsräte oder Vertrauensräte zu einer Frage zweiten Ranges, und die Belegschaftsvertretung ist nur insofern von Bedeutung, als sie der Arbeitnehmersektion der „sozialen" Korporation als Basis dient.

Die betriebliche Sozialpolitik und mit ihr in starkem Umfange auch die Existenz der Betriebsgemeinschaft setzt jedoch voraus, daß die allen sozialen Aufwendungen durch den Unternehmer feindliche freie Konkurrenz und der damit verbundene Druck der „Grenzmoral" (Briefs) gemildert werde, daß m. a. W. durch „wirtschaftliche" Korporationen dafür Sorge getragen werde, daß diejenigen Betriebe, die die Lasten der betrieblichen Sozialpolitik zu tragen gewillt sind, nicht von den andern an die Wand gedrückt werden.

Einen weiteren Ausdruck der Betriebsgemeinschaft, der oft zu einer Stärkung der Kameradschaftsgefühle beizutragen vermag, bedeutet die Freizeitgestaltung durch betriebliche Sport-, Turn-, Gesang-

[11]) Vgl. die wertvollen Ansätze betrieblicher Sozialpolitik in den von Goetz Briefs herausgegebenen, von Rudolf Schwenger verfaßten Untersuchungen über die betriebliche Sozialpolitik (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 186/I, II, III).

und Geselligkeitsvereine, durch Betriebsbibliotheken, durch Betriebsfeste u. a. m. Gegenüber einer allgemeinen Dopolavoroorganisation ist der betrieblichen Freizeitgestaltung den Vorzug zu geben, nicht nur weil der Betrieb aus der mit ihr verbundenen Stärkung der Gemeinschaft Nutzen zieht, sondern weil auch der Zeitvertreib innerhalb einer konkreten Ordnung, wie sie der Betrieb darstellt, viel lebendiger ist, weil auch hier die Ehre des Betriebes, für die man sich in sportlichen, turnerischen, gesanglichen und anderen Wettkämpfen einsetzt, ein stimulierendes Moment ist.

3. Die Aktie als die Besitzform des Kapitalismus

Im Rahmen einer Arbeit über die ständische Ordnung ließe sich über den Besitz gar mancherlei sagen. Oswald Spengler spricht von der Kunst des Besitzens, „insofern es die Tradition einer Kultur in sich hat. Es bedeutet innere Überlegenheit; es zeichnet vor ganzen Klassen von Menschen aus. Es gehört nicht viel dazu: Ein kleiner gut gehaltener Bauernhof, ein tüchtiges Handwerk von gutem Ruf, ein winziger Garten, dem man die Liebe ansieht, mit der er gepflegt wird, das saubere Haus eines Bergmanns, ein paar Bücher oder Nachbildungen alter Kunst. Worauf es ankommt, ist, daß man diese Dinge in eine persönliche Welt verwandelt, mit seiner Persönlichkeit durchdringt. Echter Besitz ist Seele und erst insofern echte Kultur“[12]). Von großer Wichtigkeit ist dann aber auch die Frage der Besitzverteilung und ihrer Neuordnung, konkret gesprochen die Frage, auf welche Weise dem Heer der Besitzlosen wieder die Möglichkeit gegeben werden soll, sich Eigentum zu erwerben. Doch wollen wir von all diesen Problemen hier absehen und uns auf die Behandlung der Besitzesformen beschränken und hier auch wieder nur eine Form herausgreifen, nämlich die Aktie, denn die Aktie stellt dem korporativen Neuaufbau nicht nur besondere Probleme, sie ist auch die wichtigste Besitzform des Kapitalismus und damit der Gegenwart. Rein zahlenmäßig macht allerdings die Summe des Eigenkapitales in der Bilanz der Volkswirtschaft ein Vielfaches der Summe des Aktienkapitales aus; ihre Bedeutung beruht jedoch darin, daß sie der in der Gegenwart tonangebenden kapitalistischen Unternehmung die Kapitalunterlagen beschaffte. „In der Aktiengesellschaft erlebt die kapitalistische Kollektivunternehmung ihre höchste Vollendung. Die Aktiengesellschaft als Kapitalvereinigung wird den im Kapitalismus wohnenden Tendenzen am meisten gerecht, ihre Form ist

[12]) Jahre der Entscheidung, 1. Teil, München 1933, S. 71.

der kapitalistischen Wirtschaftsweise am besten angepaßt“[13]). Zum Wesen der Aktiengesellschaft gehören nun die klare Scheidung von „Kapitalist“ und Unternehmer[14]) und die Stückelung des Kapitales in Anteile, die gehandelt werden und in der Regel die Besitzer wechseln, so daß an die Stelle des früheren persönlichen Kapitalisten nun eine anonyme und fluktuierende Masse tritt: „Niemand kennt den Träger dieses Unternehmens, weil ihn in der Tat niemand kennen kann: er ist eine unbestimmte Menge, die Inhaber der Anteilscheine, die heute aus diesen, morgen aus jenen Menschen bestehen kann“[15]).

Widerspricht der Kapitalismus der korporativen Ordnung, so widerspricht ihr sicher auch die dem Kapitalismus auf den Leib geschnittene Unternehmungsform: die Aktiengesellschaft; denn: gehört zum Wesen der ständischen Ordnung Klarheit, Offenheit, Übersichtlichkeit, Verantwortlichkeit, persönlicher Kontakt, so zeichnet sich nun die Aktiengesellschaft in allen Punkten durch das Gegenteil aus; der formelle Eigentümer und „Souverän“ ist in Tat und Wahrheit eine von Tag zu Tag sich verändernde, anonyme, notwendig völlig unverantwortliche Masse. Aus diesem Gegensatz kann man nun aber nur den Schluß ziehen, daß die Aktiengesellschaft mit der Einführung der korporativen Ordnung abzuschaffen sei. So scheint es wenigstens. Nun erklärt aber schon der Bericht I des Ausschusses für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht: die Aktiengesellschaft ist „ein Faktor, der ohne schwerste Erschütterungen aus der ... Wirtschaft nicht wegzudenken ist“[15a]), ebenso hat Reichsbankpräsident Schacht[16]) in seiner jüngsten Rede vor der Akademie für Deutsches Recht dem Institut der Aktiengesellschaft für die Überwindung der Krise durch Kapitalbildung eine große Bedeutung zugemessen und daraus die Konsequenzen gezogen, daß die Gründung der Aktiengesellschaft nicht erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert werden müsse. Nun darf man sich durch solche praktischen Bedenken von den als richtig erkannten Zielsetzungen nicht abbringen lassen. Es sind im Laufe der Geschichte schon so viele Gesellschaftsformen untergegangen, daß kein Grund besteht anzunehmen, daß nun die Aktiengesellschaft nicht auch

[13]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 150.

[14]) Sombart, a. a. O. S. 151.

[15]) Sombart, a. a. O. S. 151.

[15a]) Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1. Jahrg. H. 1, S. 20.

[16]) Die deutsche Aktienrechtsreform. Ausführungen von Dr. Hjalmar Schacht, Druckerei der Reichsbank, S. 9.

einmal zu Grabe getragen werden könne. Dennoch müssen wir die gegen eine Beseitigung der Aktiengesellschaft in der Gegenwart (oder in der ersten Periode einer korporativen Ordnung) gerichteten Einwände als berechtigt gelten lassen. So ergibt sich aus diesen Überlegungen für uns dreierlei: unser Fernziel bleibt die Abschaffung der Aktiengesellschaft; unsere unmittelbare Aufgabe sehen wir jedoch einerseits in einer Zurückdrängung der Aktiengesellschaft, andererseits in einer Reform des Aktienrechtes, durch die die Aktiengesellschaft den Grundsätzen der sozialen Ordnung wenigstens angepaßt wird.

Was nun die Zurückdrängung der Aktiengesellschaft anbetrifft, so muß diese vor den in der Gegenwart für die Kapitalbildung erforderlichen Neugründungen Halt machen; dagegen kann die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften ohne Vergrößerung des Aktienkapitales ohne Schaden unterbunden werden. Dann darf das Mittel der Aktiengesellschaft auch jenen Gründungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, die sich wegen der Kleinheit des Aktienkapitals oder aus anderen Gründen zur Kapitalbeschaffung nicht an das „Publikum" zu wenden brauchen oder die hinter dem Deckmantel der Anonymität irgend etwas verbergen wollen, sei es nun die dunkle Vergangenheit, die Rasse, die Nationalität, die tatsächliche Bedeutungslosigkeit des Unternehmens oder sonst etwas. Im übrigen sollen aber durch die Aktienrechtsreform die aktienmäßigen Züge der Aktiengesellschaft selbst zurückgedrängt werden.

Wenn wir das Problem der Aktienrechtsreform anschneiden, tun wir gut daran, zuerst einen Blick auf die tatsächliche Entwicklung der Aktiengesellschaft zu werfen. Ihre frühere Form hat Rathenau recht anschaulich geschildert: „Eine beschränkte Zahl von Kaufleuten, etwa sieben oder zehn, haben sich entschlossen, ein Unternehmen gemeinsam zu errichten, das die Mittel des einzelnen übersteigt. . . Sie sind zum Notar gegangen und haben die anonyme Gesellschaft gegründet, deren Kapital in abgerundete Aktienbeträge geteilt ist, so daß es jedem freisteht, nach seinen Verhältnissen mehr oder weniger beizutragen; das Gesetz sichert ihnen das Recht, diese Anteile in Abschnitten zu veräußern und zu vererben, doch spielt dieses Recht in ihren Absichten keine erhebliche Rolle, denn sie sind vorwiegend gewillt, das Gesellschaftsverhältnis lebenslänglich zu erhalten. Um das eigene, gemeinsame Geschäft zu verwalten ... haben sie eine Körperschaft gebildet, die sie Verwaltungsrat, nicht Aufsichtsrat, nennen; ihr gehören alle

stärker Beteiligten an mit Ausnahme derer, die nicht mitzuwirken wünschen“[17]).

Heute bedeutet die Aktie für den Aktionär längst nicht mehr eine solche Beteiligung an einem Unternehmen, sondern nur noch eine Kapitalanlage; der Aktionär kümmert sich nur noch um Kurs und Dividende, er unterscheidet kaum mehr zwischen der Aktie, die ihn zum Eigentümer macht, und der Obligation, durch die er Gläubiger wird. Die Leitung ist dem Aktionär völlig und dem Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat auch zu einem erheblichen Teile entglitten und wird nun effektiv von der Direktion (Vorstand) ausgeübt. Die Haltung der Aktionäre gegenüber der Leitung ist verschieden, je nachdem es sich um einen Daueraktionär handelt, für den die Aktie eine bleibende Anlage bedeutet, oder ob es sich um einen Spekulanten handelt, der die Aktie möglichst bald und mit möglichst großem Kursgewinn wieder abstoßen möchte; während der erste auf die Solidität des Unternehmens bedacht ist, wünscht der andere nur eine Erhöhung des Kurses, auch wenn das Unternehmen dadurch Schaden erleidet[18]). War zu Beginn der Aktiengesellschaft der Aktionär der eigentliche Träger des Unternehmens, so ist der Aktionär durch den Lauf der Entwicklung eigentlich immer mehr in die Stellung eines Gläubigers herabgesunken; die Direktion fühlt sich nicht mehr in erster Linie dem Aktionär gegenüber verpflichtet, sondern dem Unternehmen, das damit gewissermaßen zu einem selbständigen Wesen und Wertträger geworden ist.

Die Gläubigerstellung des Aktionärs und seine völlige Unfähigkeit, den Gang der Geschäfte eines modernen Großbetriebes zu überblicken, rufen von selbst nach einer Beschneidung seiner Rechte. Die große Bedeutung der Aktiengesellschaft in der modernen Wirtschaft legt den Gedanken nahe, die Verminderung der Rechte der Aktionäre durch eine verschärfte staatliche oder besser korporative Kontrolle und eine erhöhte Verantwortlichkeit der Leitung zu kompensieren. Die Organe des Verwaltungsrates und der Direktion haben sich dagegen bei der bisherigen Abgrenzung der Kompetenzen soweit bewährt und man braucht in ihrem Verhältnis nicht viel zu ändern; auch eine schablonenhafte Übertragung des Führerprinzipes auf die Organe der Aktiengesellschaft wäre wenig zweckmäßig, denn wie Dr. Schacht in der zitierten Rede richtig bemerkte, macht sich gerade in der Wirt-

[17]) Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung, Berlin 1917, S. 9.

[18]) Diese beiden Aktionärgruppen charakterisiert treffend das folgende Wort: l'actionnaire est ou bien un mouton, ou bien un tigre, en tout cas une bête!

[19]) Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jahrg. H. 5, S. 249 f.

schaft der Tüchtige selbst zum Führer. Um die der korporativen Ordnung widersprechende Mobilität und Anonymität des Aktienbesitzes abzuschwächen, empfiehlt sich eine grundsätzliche Bevorzugung der Namensaktie und des Daueraktionärs, wie das der zweite Bericht des Ausschusses für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht vorsieht[19]). Eine weitere Maßnahme in der Richtung der ständischen Ordnung stellt auch die früher erwähnte Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer des Betriebes dar. Der ungesunden Verschachtelung, Vertrustung und Bildung von Mammutunternehmungen, die sich mit der korporativen Ordnung nicht vertragen, kann teilweise ebenfalls durch eine Reform des Aktienrechts, insbesondere durch ein Verbot der Holdinggesellschaft, begegnet werden.

Wenn die Aktiengesellschaft auch zurückgedrängt, einer Reform unterworfen und damit der Struktur der korporativen Ordnung etwas angepaßt werden kann, so bleibt sie doch ein Fremdkörper im Gefüge der neuen ständischen Welt. Doch zeigt sich darin nur die allgemeine Erscheinung, daß neue Epochen der Geschichte immer Bestandteile der überwundenen Epochen übernehmen müssen; wie neben dem kapitalistischen Wirtschaftssystem auch noch die früheren Wirtschaftssysteme weiterbestanden, so wird auch innerhalb der korporativen Ordnung ein kapitalistischer Sektor, in dessen Bereich auch die Aktiengesellschaft fällt, noch eine Zeit lang weiterbestehen müssen.

* *
*

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Nachdem wir die Gestalt der korporativen Ordnung bis in ihre Einzelheiten verfolgt haben, wollen wir uns nochmals zurückbesinnen auf den Grundgedanken unserer Arbeit. All unser Streben richtete sich darauf, die infolge der Emanzipationsbestrebungen der sich selbst Gott gewordenen Individuen und sozialen Gruppen auseinander gebrochene Gesellschaft wieder zur Einheit zusammenzufügen, zu jener „Einheit in wohlgegliederter Vielheit", in der wir das Wesen der echten Ordnung erkannt haben. Wir schließen mit den Worten Conrad Ferdinand Meyers aus „Huttens letzte Tage":

Wir nahmen Welt und Himmel uns zum Raub,
Wir wähnten uns das All und sind ein Staub.

Doch besser als ein König und allein
Ist eines großen Ganzen Glied zu sein.

Lebenslauf

Ich wurde am 8. Februar 1910 in Zürich geboren. Vom 6. bis zum 12. Lebensjahre besuchte ich die Primarschulen von Zollikon bei Zürich und von Zürich. Hieran schloß sich der Besuch des kantonalen Gymnasiums in Zürich. Nach sechseinhalb Jahren bestand ich am 27. September 1928 die kantonale Maturität in Zürich. Ich studierte nun während acht Semestern, die ich mit Ausnahme des fünften, das ich an der Faculté de Droit in Paris absolvierte, alle an der Universität Zürich verbrachte, in der Hauptsache Jurisprudenz und daneben noch etwas Nationalökonomie. Am 18. März 1932 beschloß ich meine juristischen Studien mit dem Doktorexamen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, um dann am 2. Februar 1933 auf Grund meiner Dissertation „Die öffentlich rechtlichen Formen der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Gesetzgebungen Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs" zum Dr. iur. zu promovieren. Ich setzte nun im Winter 1932/33 meine schon früher begonnenen nationalökonomischen Studien an der Universität Berlin und als Gasthörer an der Berliner Handelshochschule fort. Im Sommer 1933 immatrikulierte ich mich an der Universität München, um hier philosophische und staatswissenschaftliche Vorlesungen und Seminarien zu besuchen. Im Herbst 1933 siedelte ich wieder nach Berlin über und zog neben den bisherigen Fächern auch noch die Geschichte in den Kreis meiner Studien. Am 13. Dezember 1934 bestand ich auf Grund der Arbeit „Die ständische Ordnung. Geschichte, Idee und Neuaufbau" mit Staatswissenschaften als Hauptfach, Philosophie und neuerer Geschichte als Nebenfächern die Doktorprüfung der philosophischen Fakultät der Universität Berlin.